Deutsche

Staats- und Rechtsgeschichte.

Ein Lehrbuch in zwei Bänden

von

Dr. HEINRICH ZOEPFL,

ordentl. öffentl. Professor der Rechte in Heidelberg, Ritter des k. spanischen Isabellenordens.

Erster Band.

Zweite, durchaus umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage.

Stuttgart.

Verlag von Adolph Krabbe.

1841.

Deutsche

Staats- und Rechtsgeschichte.

Ein Lehrbuch in zwei Bänden

von

Dr. HEINRICH ZOEPFL,

ordentl. öffentl. Professor der Rechte in Heidelberg, Ritter des K. Spanischen Isabellenordens.

Erster Band.

Zweite, durchaus umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage.

Stuttgart.

Verlag von Adolph Krabbe.

1844.

445 - D.

Deutsche
Volks- und Staatsgeschichte

in quellenmässigem Abrisse bis zur Stiftung des deutschen Bundes

von

Dr. HEINRICH ZOEPFL,

ordentl. öffentl. Professor der Rechte in Heidelberg, Ritter des K. Spanischen Isabellenordens.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Stuttgart.

Verlag von Adolph Krabbe.

1844.

I. germ. 236 a / 1.2,1

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Gedruckt auf einer Schnellpresse bei K F. Hering & Comp

Seiner Hoheit

dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

LUDWIG,

ERBGROSSHERZOG VON BADEN,
Herzog von Zähringen etc. etc.

seinem

hochverehrten Zuhörer

unterthänigst gewidmet

vom

Verfasser.

Durchlauchtigster Erbgrossherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!!

Euere Hoheit *haben bei den Vorträgen, welche ich so glücklich bin, vor* **Hochdenselben** *seit der Mitte des vorigen Sommers halten zu dürfen, ein solches hohes Interesse an der Geschichte des deutschen Volkes und des deutschen Rechtes bewiesen, dass ich meinen Dank so wie meine freudige Anerkennung der von* **Euerer Hoheit** *diesen Vorlesungen geschenkten Theilnahme nicht besser ausdrücken zu können glaube, als durch die Widmung eines Werkes, dessen Umarbeitung die Hefte zu*

Grunde liegen, welche bei jenen Vorträgen als Leitfaden dienten.

Mögen diese Blätter Euerer Hoheit *noch in späteren Jahren das Andenken eines Mannes in freundlicher Erinnerung zurückführen, der die Stunden, in welchen es ihm vergönnet war,* Hochdieselben *in die Rechtswissenschaft überhaupt und namentlich in die Geschichte und Theorie des deutschen öffentlichen Rechtes einzu-*

leiten, stets als die genussreichsten, so wie als die wichtigsten seines Lebens betrachten wird.

Zeuge der vielfachen Aeusserungen des hohen fürstlichen Sinnes und der edlen hochherzigen Denkungsweise, so wie der warmen Liebe Euerer Hoheit *für deutsche Gesinnung, deutsches Recht und deutsche Wissenschaft, erfülle ich nur eine Pflicht, wenn ich hiermit öffentlich den Ausdruck der Verehrung gegen* Euere Hoheit *niederlege,* Die *nicht minder mit vollem*

Rechte der Stolz und die Hoffnung Hochderen *erhabenen* Aeltern *und des* Grossherzoglichen Hauses, *als des gesammten* Badischen *Landes sind.*

Euerer Hoheit

Heidelberg, im März 1844.

unterthänigster

Heinrich Zoepfl.

Vorwort.

Die nachsichtsvolle Aufnahme, welche der ersten Auflage dieses Lehrbuches in höherem Maase zu Theil geworden ist, als ich erwarten durfte, hat mir die Verpflichtung aufgelegt, möglichst für seine Verbesserung besorgt zu sein. Auch sind mir die Jahre, welche zwischen dem ersten Erscheinen dieses Buches und dieser zweiten Ausgabe liegen, nicht ungenützt verflossen. Ich habe in dieser Zeit manches gelernt und bin den Fortschritten der deutschen Rechtswissenschaft nach Kräften gefolget; in vielem glaube ich meine Ansichten berichtiget zu haben: einiges, darf ich wohl erwarten, wird als das Resultat meiner eigenen selbstständigen Forschung erkannt werden können.

Zufolge der Bestimmung dieses Buches, als Lehrbuch zu dienen, ergab sich die Beschränkung der Darstellung auf einen mässigen Raum als unvermeidliche Nothwendigkeit. Es ist jedoch die Bogenzahl so weit vermehrt worden, als es irgend mit jenem Zwecke verträglich schien: sie wird die der ersten Auflage ungefähr um ein Drittheil übersteigen. Für die Abänderungen und Verbesserungen mussten besonders die Erfahrungen maasgebend werden, welche ich mir selbst bei dem Gebrauche meines Lehrbuches in meinen Vorlesungen sammeln konnte. Das Ergebniss dieser Erfahrungen war die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer gänzlichen Umgestaltung der Form dieses Buches. So wenig ich die eigenthümlichen Vorzüge der synchronistischen Darstellung

verkenne, so musste ich mich doch mehr und mehr von ihrer Unzweckmässigkeit für den akademischen Unterricht überzeugen. Der Zweck der rechtsgeschichtlichen Vorträge auf den Universitäten ist und soll nicht ein blos antiquarischer, sondern er soll (und zwar hauptsächlich) ein pragmatischer sein, d. h. sie sollen eines Theiles in das Recht der Gegenwart vorbereitend einleiten und anderen Theiles das tiefere Verständniss desselben vermitteln und erschliessen. Es ist gewiss ein sehr erfreuliches Zeichen des erwachenden Sinnes für eine echt-wissenschaftliche Bildung, dass die Bedeutung der deutschen Rechtsgeschichte in der neueren Zeit allgemein und namentlich von der studirenden Jugend an unserer Hochschule so sehr erkannt wird, dass die Vorlesungen über dieses Fach bereits zu den besuchtesten gehören, so zwar, dass ich mich seit einer Reihe von Jahren veranlasst finde, dasselbe in jedem Halbjahre vorzutragen, obgleich es für den bei weitem grössten Theil der Zuhörer kein sogenanntes Zwangs-Collegium ist. Diesen Erfolg darf ich aber wohl zum grossen Theile der veränderten Behandlungsweise zuschreiben. Seit mehreren Jahren bediene ich mich nämlich schon neben meinem Lehrbuche eines Grundrisses, in welchem die Geschichte des deutschen Rechtes nach seinen Haupttheilen in der Art zusammengestellt ist, wie die diesem ersten Bande vorangestellte Uebersicht des ganzen Werkes erkennen lässt. Eben desshalb, weil die Stimme der Zuhörer, welche für den Lehrer stets von grösster Wichtigkeit sein muss, sich entschieden günstig für diese Veränderung der Methode ausgesprochen hat, so habe ich sie auch nunmehr dieser zweiten Auflage zu Grunde gelegt und hiernach das Ganze umgearbeitet. Darum erscheinet jetzt die politische Geschichte als erster Band, völlig getrennt von der Rechtsgeschichte, zugleich als ein vollkommen selbstständiges Buch, gleichsam als Einleitung zur Rechtsgeschichte, welche sodann allein den zweiten Band ausfüllet, so dass dieser, wenn gleich mit dem ersten Bande in fortwährender Beziehung stehend, ebenfalls als ein ganz selbstständiges und von dem ersten Bande unabhängiges Werk erscheinen wird. Meine Absicht bei dieser Vertheilung des bisher unter der Bezeichnung der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte begriffenen Stoffes in zwei selbstständige Bände, war vorzüglich diese, hierdurch dem Rechtslehrer möglich zu machen, sich hinsichtlich der politischen Geschichte in seinen Vorträgen auf einige übersichtliche Andeutungen zu beschränken und im übrigen die Zuhörer auf die ausführlicheren Vorträge der Lehrer der Geschichte überhaupt zu verweisen, dagegen aber die ohnehin enge zugemessene Zeit des akademischen Cursus ausschliessend der Darstellung der eigentlichen Rechtsgeschichte zuzuwenden. Doch sollte desshalb ein Abriss der politischen Geschichte Deutschlands, wie ihn jetzt der

vorliegende erste Band gibt, nicht aus dem Lehrbuche selbst verschwinden, damit der Rechtslehrer darauf, wo es nöthig ist, verweisen und die Sicherheit haben könne, dass auch wirklich jene politischen Ereignisse dem Zuhörer zur Hand sind, deren Kenntniss für die Rechtsgeschichte selbst von besonderer Wichtigkeit ist. Ich muss gestehen, dass ich längere Zeit schwankte, ob ich überhaupt noch die politische Geschichte Deutschlands in meinem Lehrbuche beibehalten, oder ob ich mich mit völligem Ausschlusse derselben — (was mir in manchen Beziehungen lieber gewesen und geschehen wäre, wenn ich nicht ausser meinem subjectiven Gefallen noch andere Rücksichten zu beobachten hätte) — auf die Darstellung der Rechtsgeschichte allein beschränken sollte. Allein der vielfach ausgesprochene Wunsch meiner Zuhörer, die politische Geschichte nicht gänzlich aus dem Lehrbuche verbannet zu sehen, musste auch hier den Ausschlag geben und so fand sich endlich eben in der nunmehr gewählten Form ein, wie ich glaube, zweckmässiger Ausweg zur Verbindung der Interessen der Zuhörer und der Wissenschaft.

Dadurch, dass jeder Band, die politische sowohl, als die Rechts-Geschichte, als ein selbstständiges Buch erscheinet, ist niemand, welchen nur der eine Band interessiren sollte, genöthiget, auch den anderen anzuschaffen. Somit wäre das ökonomische Interesse des Publikum's vollkommen gewahrt. Durch die Trennung der politischen Geschichte von der Rechts-Geschichte glaube ich aber eben jenem grösseren Kreise, welcher sich für die erstere allein interessirt, einen nicht unangenehmen Dienst erwiesen zu haben. Ich habe mir nämlich angelegen sein lassen, die wichtigsten Belegstellen in quellenmässigem Abdrucke dem Texte beizufügen, um dadurch ein möglichst treues Bild von der Beschaffenheit der Quellen selbst zu geben, so weit dies auf beschränktem Raume möglich ist. Der erste Band dürfte daher auch an anderen höheren Lehranstalten ausser den Universitäten nicht ungeeignet sein, als Leitfaden bei dem Unterrichte in der deutschen Geschichte zu dienen, da die beigefügten Quellen dem Lehrer fortwährend Gelegenheit zu Erklärungen und Erörterungen darbieten werden. Auch habe ich nicht unterlassen, überall die bedeutendere ältere und neuere Literatur bis zum Ende des Jahres 1843 anzugeben, so dass auch in dieser Hinsicht das Buch niemanden, der sich über einzelne Zeitabschnitte genauer belehren will, ohne hinreichende Anleitung lassen wird. Denjenigen aber, welche sich die Mühe nehmen, oder deren Beruf es ist, Quellen selbst nachzuschlagen und nachzulesen, wird es angenehm sein, zu bemerken, dass alle Verweisungen auf Schriftsteller und Urkunden, welche sich jetzt in den *Monumentis Germaniae* von Pertz finden, nach diesem Werke aufgeführt sind.

Wohl erkenne ich in dieser neuen Auflage noch mancherlei Unvollkommenheiten und Schwächen, deren Vermeidung mir selbst bei dem Bewusstsein derselben noch unmöglich war: doch, hoffe ich, wird mir ein billiger Beurtheiler das Zeugniss nicht versagen können, dass diese Auflage bereits wesentliche und durchgreifende Verbesserungen enthält, und dem Bedürfnisse des Unterrichtes in höherem Maase, als die erste Auflage entspricht.

Heidelberg, im Januar 1844.

Heinrich Zoepfl.

U e b e r s i c h t.

Erster Band.

Die deutsche Volks- und Staatsgeschichte bis zur Stiftung des deutschen Bundes.

Zweiter Band.

Die Geschichte des deutschen Rechtes.

Erste Abtheilung.

Geschichte der deutschen Rechtsquellen. (Aeussere Rechtsgeschichte.)

Zweite Abtheilung.

Geschichte der deutschen Rechtsinstitute. (Innere Rechtsgeschichte.)

I. Geschichte des öffentlichen Rechts.
II. Geschichte des Privatrechts.
III. Geschichte des bürgerlichen Prozesses.
IV. Geschichte des Criminalrechts und des Criminalprozesses.

Inhalt des ersten Bandes.

Die deutsche Volks- und Staatsgeschichte bis zur Stiftung des deutschen Bundes.

Einleitung.

Die Anfänge der deutschen Volksgeschichte.

Seite

§. 1. Die ältesten Sagen des deutschen Volkes.

a) Die Göttersage 1

§. 2. b) Die Heldensage 5

§. 3. Der deutsche Name 11

§. 4. Vermuthlicher Ursprung des deutschen Volkes 14

§. 5. Deutschland vor und bis zu dem dritten Jahrhundert n. Chr. . . . 16

§. 6. Die deutschen Hauptvölker 19

§. 7. Erstes Auftreten der für die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte bedeutenderen Völker.

I. Die Franken 23

§. 8. II. Die Friesen 31

§. 9. III. Die Sachsen 31

§. 10. IV. Die Angeln und Wariner 34

§. 11. V. Die Thüringer 37

§. 12. VI. Die Sueven (Schwaben und Alamannen) 38

§. 13. VII. Die Bayern 42

§. 14. VIII. Die Langobarden 45

§. 15. IX. Die Burgunder 47

§. 16. X. Die Gothen 49

Chronologischer Abriss der deutschen Volks- und Staats-Geschichte.

ERSTER ZEITRAUM.

Von den ältesten Zeiten bis zum Ende der Völkerwanderung.

Seite

§. 17. Aelteste Geschichte Deutschlands bis zur Völkerwanderung.
a) Vom cimbrischen Kriege bis zur Befreiung Deutschlands durch Arminius (114 v. Chr. bis 9 n. Chr.) 55
§. 18. b) Von der Niederlage des Varus bis zu dem Anfange des Markomannen-Krieges (10 n. Chr. bis 166). 57
§. 19. c) Vom Anfange des Markomannen-Krieges bis zum Anfange der sogen. Völkerwanderung (166 bis 395) 60
§. 20. Die Völkerwanderung.
a) Vom Tode des K. Theodosius I. bis zum Tode Attila's (395 bis 453) 63
§. 21. b) Vom Tode Attila's bis zum Tode Chlodowig's (453 bis 511) . 71

ZWEITER ZEITRAUM.

Von der Entwickelung der fränkischen Monarchie bis zur völligen Trennung Deutschlands von derselben.

§. 22. Politische Geschichte vom Tode Chlodowig's bis zum Abgange der Merowinger (511 bis 752) 78
§. 23. Politische Geschichte von der Thronbesteigung Pipin's bis zum Tode Karl's d. G. (752 bis 814) 85
§. 24. Vom Tode Karl's d. G. bis zur Entsetzung Karl's des Dicken (814 bis 887) 93

DRITTER ZEITRAUM.

Von der völligen Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie bis zum Ende des grossen Interregnum.

§. 25. Politische Verhältnisse Deutschlands unter Arnulf und Ludwig dem Kinde (888 bis 911) 101
§. 26. Konrad I. (912 bis 918) 105
§. 27. Die Kaiser sächsischen Stammes:
1) Heinrich I. (919 bis 936) 108
§. 28. 2) Otto I. (936 bis 974) 110
§. 29. 3) Otto II. (974 bis 983) 114

Seite

§. 30. 4) Otto III. (983 bis 1002) 116
§. 31. 5) Heinrich II. (1002 bis 1024) 118
§. 32. Die Könige und Kaiser fränkischen Stammes:
1) Konrad II. (1024 bis 1039) 120
§. 33. 2) Heinrich III. (1039 bis 1056) 125
§. 34. 3) Heinrich IV. (1056 bis 1106) 129
§. 35. 4) Heinrich V. (1106 bis 1125) 135
§. 36. Lothar von Supplinburg (1125 bis 1137) 139
§. 37. Hohenstaufen:
1) Konrad III. (1137 bis 1152) 142
§. 38. 2) Friedrich I. (1152 bis 1190) 145
§. 39. 3) Heinrich VI. (1190 bis 1197) 154
§. 40. 4) Philipp von Schwaben mit dem Gegenkönige Otto von Braunschweig (1197 bis 1208): Otto allein (bis 1212): seitdem mit dem Gegenkönige Friedrich II. (bis 1218) 155
§. 41. 5) Friedrich II. allein (1218 bis 1246): mit den Gegenkönigen Heinrich Raspe von Thüringen und Wilhelm von Holland (1247 bis 1250) 159
§. 42. 6) Konrad IV. mit dem Gegenkönige Wilhelm von Holland (1250 bis 1254): Wilhelm allein 1254 bis 1256). — Sogenanntes grosses Interregnum, oder Regierung Richard's von Cornwallis mit dem Gegenkönige Alphons von Castilien (1256 bis 1272) 164

VIERTER ZEITRAUM.

Vom J. 1272—1493, oder von dem Ende des sogenannten grossen Interregnum's bis zur Entwickelung reformatorischer Ideen in Kirche und Staat.

§. 43. Rudolf von Habsburg (1273 bis 1291) 169
§. 44. Adolf von Nassau (1291 bis 1298) 173
§. 45. Albert I. von Oesterreich (1298 bis 1308) 175
§. 46. Heinrich VII. von Luxemburg (1308 bis 1313) 178
§. 47. Ludwig von Bayern, mit dem Gegenkönige Friedrich von Oesterreich (1313 bis 1330): sodann allein bis 1346: mit dem Gegenkönige Karl IV. von Böhmen (bis 1347) 182
§. 48. Karl IV. mit dem Gegenkönige Günther von Schwarzburg (1347 bis 1349): nachher allein (bis 1378) 189
§. 49. Wenzeslaus, allein (1378 bis 1400): mit dem Gegenkönige Rupert von der Pfalz (bis 1410) 194
§. 50. Sigismund, mit dem Gegenkönige Jodocus von Mähren (1410 bis 1411), seitdem allein (bis 1437) 198
§. 51. Kaiser aus dem österreichischen Hause: Albert II. (1437 bis 1439) 203
§. 52. Friedrich III. (1439 bis 1493) 205

FÜNFTER ZEITRAUM.

Neuere Geschichte vom Jahre 1493 bis 1815, oder vom Anfange des Reformations-Zeitalters bis zur Stiftung des deutschen Bundes.

Seite

§. 53. Maximilian I. (1493 bis 1519) 215
§. 54. Karl V. (1519 bis 1558) 219
§. 55. Ferdinand I. (1558 bis 1564). Maximilian II. (1564 bis 1576). Rudolf II. (1576 bis 1612). Mathias (1612 bis 1619) . . 232
§. 56. Ferdinand II. (1619 bis 1637). Ferdinand III. (1637 bis 1657) 239
§. 57. Leopold I. (1658 bis 1705). Josef I. (1705 bis 1711). Karl. VI. (1711 bis 1740) 244
§. 58. Karl VII. (1742 bis 1745). Franz I. (1745 bis 1765). Josef II. (1765 bis 1790) 254
§. 59. Leopold II. (1790 bis 1792). Franz II. (1792 bis 1806) . . 259
§. 60. Ueberblick der politischen Ereignisse von der Auflösung des deutschen Reiches bis zur Stiftung des deutschen Bundes . . 269

Bayerische
Staatsbibliothek
München

EINLEITUNG.

Die Anfänge der deutschen Volksgeschichte.

§. 1.

Die ältesten Sagen des deutschen Volkes.

a) Die Göttersage *).

Aelter als die Geschichte ist die Sage. Wo jene verstummet, lässt diese noch Geschehenes ahnen, und fordert durch den Reitz des Geheimnisses selbst die entferntesten Geschlechter zu immer neuer Forschung auf. Gläubig fortgepflanzt im Volkesmunde, wandernd von

*) Die wichtigste Sammlung uralter germanischer Göttersagen (grösstentheils in gereimten Gesängen) ist die isländische Edda. Die erste Zusammenstellung dieser Lieder wird dem Isländer Sämundar († 1133) zugeschrieben. Snorre Sturlason († 1241) machte eine andere Zusammenstellung dieser Sagen in Prosa. Edda rythmica seu antiquior, vulgo Saemundina dicta. Hafniae I. II. 1787. III. 1828. — Vergl. P. E. Müller, in der Sagenbibliothek II. 17. 124. 133. — Legis, Edda, die Stammmutter der Poesie, Uebersetzung und Commentar, Leipzig 1829. — Vergl. überhaupt: F. Creuzer, Symbolik u. Mythologie der alten Völker (IV Bde.); fortgesetzt (Bd. V. u. VI.) v. Mone (auch unter dem Titel: Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. 1822. 23. — Leo, über Odins Verehrung. 1822. — Barth, über die Druiden der Kelten und die Priester der alten Deutschen. 1826. — Dessen, 1) die Kabiren in Deutschland. 1832; — 2) die altdeutsche Religion. 2 Bde. 1835. (Bd. I. Hertha und über die Religion der Weltmutter im alten Deutschland; II. die Hyperboräer); 3) Deutschlands Urgeschichte 2te Aufl. 1840. — (Vergl. bes. meine Recens. hiervon in den Heidelberg. Jahrb. 1841. Nr. 44. p. 694 flg.) — H. A. M. Berger, nordische Mythologie nach Quellen. Zittau 1835. — Das Hauptwerk ist jetzt: J. Grimm, deutsche Mythologie. Göttingen 1835. (Eine zweite Auflage ist unter der Presse.) — Vergl. auch: J. J. Hanusch, die Wissenschaft des slavischen Mythus im weitesten, den altpreussischen und litthauischen Mythus mit umfassenden Sinne. Lemberg 1842. —

Jahrhundert zu Jahrhundert, stets ihr Gewand erneuend, verwebt die Sage Irdisches und Himmlisches, Wahrheit und Dichtung zum phantastischen Bilde, dessen Verständniss um so schwieriger wird, je höher der Mythus in die graue Vorzeit hinaufreicht. Die gelungene Erklärung einer Sage ist daher immer ein Gewinn, sie ist Erweiterung des lichten Kreises des Bewusstseins, ein Sieg, welchen die Erkenntniss dem Grabe der Vergessenheit abgerungen hat. So wie überhaupt die Geschichte selbst aus der Sage erwachsen ist, so hat insbesondere die Sage, welche ein unvermischtes Volk über seinen Ursprung als das heilige Erbtheil seiner Väter mit kindlicher Treue bewahrt hat, ein Recht darauf, der beurkundeten Geschichte in der Darstellung voran zu gehen und in diese einzuleiten.

Wie in den Stammsagen aller alten Völker, so ist auch in dem ältesten deutschen Sagenkreise die Göttersage und die Heldensage so sehr in einander verwachsen, dass das Verständniss der einen mehrfach durch die andere bedingt ist. Nur in so weit als dies wirklich der Fall ist, und namentlich nur in soweit als die Heldensage wirkliche Anknüpfungspunkte für die Volksgeschichte darbietet, soll hier auch auf die Göttersage zurückgegangen werden.

Die ältesten Mythen, welche bei dem deutschen Volke selbst in Umlauf waren, sind uns aus dem ersten Jahrhundert n. Ch. durch Tacitus[1]) aufbewahrt worden, in dessen classischer Schrift über Germanien wir eine werthvolle Entschädigung für den Mangel gleichzeitiger einheimischer Aufzeichnungen erkennen müssen. Nach dem Zeugnisse dieses Schriftstellers stand Mercurius an der Spitze des germanischen Götter-Cultus, ausgezeichnet durch die blutigen Menschenopfer, welche ihm zu gewissen Zeiten im Jahre dargebracht wurden [2]). Neben ihm werden als Gottheiten, deren Cultus den sämmtlichen deutschen Stämmen gemeinschaftlich [3]) ist, Hercules und Mars [4]) genannt, welchen

[1]) Ueber Tacitus vergl. Rüh's ausführl. Erläuterung der 10 ersten Capitel des Tac. Berlin 1821. — Bülau, Weiske und Leutsch, die Germania des Tacitus, übers. u. mit Anmerk. Leipzig 1828. — Becker Anmerkungen und Excurs. z. Tac. Germania. Hannover 1836. — Vergl. besonders Baehr Gesch. der röm. Literatur, 3te Aufl. 1841. §. 363, 364 (früher §. 329 a. b.) —

[2]) Tac. Germ. c. 9. „Deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent. Herculem et Martem concessis animalibus placant: pars Suevorum et Isidi sacrificat.“ — Dasselbe berichtete schon früher Caesar, Bell. Gall. VI. 18. von den Galliern, fast mit denselben Worten, wie Tacitus von den Germanen: „Deum maxime Mercurium colunt.“ —

[3]) Auch Hist. IV. c. 64. spricht Tacitus von „*communibus* Diis.“ —

[4]) S. Note 2. —

jedoch nur Thieropfer fielen [5]). Ausser einigen anderen Gottheiten, welchen nur eine locale Bedeutung beigelegt ist [6]), wird sodann aber auch noch als eine in einem grösseren Umkreise, nämlich bei einem Theile der suevischen Völker verehrte Gottheit ein weibliches Wesen, hier als Isis [7]) bezeichnet, erwähnt. Offenbar hat Tacitus bei dieser Schilderung des germanischen Cultus den Römern geläufige Namen gewählt, welche den Symbolen und Attributen der germanischen Götter zu entsprechen schienen. So befremdend es auch bei dem ersten Anblicke erscheinen mag, eine Gottheit, wie Mercur, oder Hermes, welche in der späteren römischen Volksreligion nur eine untergeordnete Stellung einnimmt, als die oberste Gottheit eines kriegerischen und fast noch unbändigen, mit dem Handel und den Künsten des Friedens noch wenig bekannten Volkes, wie es die Deutschen damals waren, dargestellt zu sehen, so verschwindet dieses Bedenken doch vollständig, wenn man sich an die hohe Bedeutung erinnert, welche dem Mercur (dem Mythras) in der alten phrygischen Göttersage beigelegt worden war, deren Kenntniss sich bei den gebildeteren Griechen und Römern und in der Geheimlehre, von welcher sich Verzweigungen durch alle Völker der alten Zeit nachweisen lassen, auch nach der Entstehung der frivoleren und trivialen Mythologie fortwährend erhalten hatte. Ueberdiess wird die Nachricht des Tacitus durch eine Reihe späterer historischer Zeugnisse unterstützt [8]), und dadurch die Identität seines Mercurius mit dem deutschen Wuotan, Wodan, oder (altnordisch) Odhinn über jeden gegründeten Zweifel erhoben. Wo sich bei einem deutschen Volksstamme, wie z. B. in dem Skandinavischen Norden, die alte Göttersage in einer nur etwas vollständigeren Form erhalten

[5]) Caesar de B. G. VI. c. 18, nennet an ihrer Stelle zunächst dem Merkur „Apollinem, Martem et Jovem." Dass diese Bezeichnung der gallischen Gottheiten nur scheinbar von der Bezeichnung der germanischen bei Tacitus abweicht, ergibt sich aus der Vergleichung ihrer Attribute und ihres Charakters. —

[6]) Tac. Germ. c. 2. 40. 43. —

[7]) Bei Caesar de B. G. VI. 18. correspondirt der Name „Minerva." — Bei Tac. Germ. wird sie später (Germ. c. 40) auch unter dem Namen Nerthus (corrigirt von Manchen in Herthus) erwähnt. (S. Grimm, deut. Myth. p. 140.) —

[8]) Jonas Bobbiensis (ein lombardischer Schriftsteller aus der ersten Hälfte des 7. Jahrh.) in Vita S. Columbani: „Illi (Suevi) ajunt, deo suo Wodano, quem Mercurium vocant alii se velle litare (d. h. Wodans Minne trinken)." — Paulus Warnefridus Diac. de gestis Langobard aus dem 8. Jahrh. (I, 9.) „Wodan sane, quem adjecta litera Gwodan (Langobardi) dixerunt, ipse est, qui aqud Romanos Mercurius dicitur, et ab universis Germaniae gentibus ut Deus adoratur." — Vergl. besonders J. Grimm, deut. Myth. p. 94 u. flg. u. p. 692. —

hat, da begegnen wir auch noch (ganz übereinstimmend mit der Erzählung des Tacitus) ausser dem Wuotan (Merkur) neben diesem noch zwei anderen vorzugsweise ausgezeichneten Gottheiten, welche mit ihm gewissermassen eine Triologie bilden [9]), nämlich Fro, auch Frey, Freyr, oder Fricco, nach seinen Attributen dem Heracles (Hercules = Apollo und Bacchus) der älteren griechischen Theogonie in seiner Eigenschaft als Repräsentant eines einfachen heiteren Elementarcultus einigermassen vergleichbar [10]), und Thor, auch Donar, Tyr, Ziu, Er, oder Ers, welcher die Attribute des griechischen Zeus oder römischen Jupiter, mit dem Charakter des griechischen Ἄρης oder des römischen Mars vereinigt [11]). Auch die Isis des Tacitus findet ihre Erklärung in dem, den meisten germanischen Gottheiten zukommenden Charakter der Mannweiblichkeit, so wie auch ihre volle Analogie oder vielmehr Nachweisung theils in dem weiblichen Freyr (der nordischen Freya), theils in der bei mehreren suevischen Stämmen im Osten und Süden von Deutschland noch in späterer Zeit verehrten weiblichen Era, Eora, oder Ziwa, welche den Charakter der Cybele oder

[9]) Darum heisst auch Odhin im Norden Thridhi, der Dritthöchste (Trismegist), ein bekanntes Prädicat des Hermes; J. Grimm, deut. Myth. p. 110 u. 692; und darum verlangten auch die christlichen Bekehrer, dass die Deutschen bei der Taufe namentlich diesen drei Gottheiten abschwören sollten. Vergl. die Formula abrenuntiationis diaboli aus dem 8. Jahrh. bei Pertz, Tom. Leg. I. p. 19. „Forsachistu (widersagst du) diobolae? et respondeat: ec forsacho diabolae. end allum diobolgelde? (aller Teufelsgilde sc. Genossenschaft) — resp. end ec forsacho allum diobolgeldae. end allum dioboles uuercum? (Werken) — resp. end ec forsacho allum dioboles uuercum and uuordum (Worten), Thunaer ende Woden ende Saxnote (h. e. Hercules Saxanus s. Saxonicus) ende allem them unholdum, the hira genotas (Genossen) sint. — Saxnote = Sahsnoz erklärt als „Steingenosse" d. h. aus den Felsen entsprossen, J. Grimm, deut. Myth. p. 204. —

[10]) Er ist Gott der Liebe und des Friedens und der Fruchtbarkeit: er gab Regen und Sonnenschein. Die Etymologie seines Namens (goth. Frauja) führt auf den Begriff, milder, gütiger, gnädiger Herr: J. Grimm, deut. Myth. p. 135—140. Dem Freyr (= der Freie) correspondirt das lat. *Liber,* als Prädicat des Bacchus oder Dionysos. In der Abernuntiationsformel (s. not. 9) tritt der locale Saxnot (Saxneat) an seine Stelle. Adam. Brem. beschreibt die Bildsäule des Fricco, welche zu Upsala neben der des Thor und Wodan stand: „tertius est Fricco, pacem voluptatemque largiens mortalibus, cujus etiam simulacrum fingunt ingenti priapo: si nuptiae celebrandae sunt, sacrificia offerunt Fricconi." —

[11]) Thor, Donar, Thyr und Ziu oder Er erscheinen wohl auch in der Mythe als verschiedene Gottheiten: allein sie repräsentiren alle denselben Begriff, und ihre Zusammenstellung kann um so weniger Bedenken haben, als diese Namen, so wie der von Wuotan und Fro, nur Prädicate der Gottheit ausdrücken. (Vergl. §. 2.) — Grimm, deut. Myth. p. 112. 131 u. flg. —

Vesta als *Tellus mater*, mit dem eines weiblichen Mars oder Ers — d. h. einer Bellona — verbindet [12]).

Uebrigens darf man nicht übersehen, dass bei einzelnen deutschen Völkern die Prädicate des einen Gottes mitunter einem anderen beigelegt wurden. Namentlich werden Wodan und Thor öfters mit einander zusammengeworfen [13]), wie diess auch in der griechischen und römischen Mythologie gefunden wird [14]). Auch hat es bei manchen Völkern den Anschein, als habe Thor einen höheren Rang wie Wodan eingenommen, oder als sei doch wenigstens sein Cultus als specieller Nationalgott vorherrschend gewesen [15]). Die Bedeutung der altgermanischen Göttersage für unsere Volksgeschichte liegt aber darin, dass sie eine Religionsverwandtschaft der germanischen Völker mit den phrygischen beurkundet, und eben hierdurch auf die grosse Völkerwiege, den Kaukasus, als auf den Ausgangspunkt der germanischen Nation in vorhistorischer Zeit zurückweist.

§. 2.

b) Die Heldensage *).

Die Namen der deutschen Götter, insbesondere die der vorgenannten Hauptgötter sind wie die Namen der Gottheiten aller alten

[12]) J. Grimm, deut. Mythol. p. 157 u. flg. —

[13]) J. Grimm, deut. Myth. p. 207 vergl. mit p. 131. —

[14]) Ueber die häufige Identität von Merkur und Mars s. Creuzer Symbolik II. 113 u. flg. — Vergl. H. Müller, Alter und Heimath d. L. Sal. Angl. et Wer. p. 223, über das Verhältniss von Tius, Zeus, Mars-Janus und Jupiter-Quirinus, den zweitheiligen Gott der Römer. —

[15]) So sagt der Gesandte der Tenctrer bei Tac. hist. IV. c. 64: „Communibus Diis, sed praecipuo Deorum Marti gratias agimus." — Pompon. Mela II. 1. „Mars omnium Deus: ei pro simulacris enses et cinctoria dedicant, hominesque pro victimis feriunt." (Das Vorrecht des Merkur, s. oben not. 2.) Nach Saxo Gr. 42 erhielt in Schweden der Freyr die Menschenopfer. — Grimm, deut. Myth. p. 139. — Ob jedoch daraus, dass in der Abrenuntiatio (not. 9) und in der Beschreibung des Tempels zu Upsala bei Adam Brem. Thor zuerst und Wodan an der zweiten Stelle genannt wird, auf einen Vorrang des Thor geschlossen werden dürfe, ist zu bezweifeln. Die Beschreibung folgt wahrscheinlich der Ordnung der Standbilder, wonach Wodan als der Höchste den Ehrenplatz in der Mitte und Thor als der nächste den Platz zu seiner Rechten einnahm. J. Grimm, deut. Myth. p. 109. —

*) Ueber die eddischen und die späteren Heldensagen bis in's 13. Jahrh. vergl. W. Grimm, die deutsche Heldensage, Göttingen 1829. — J. F. Mone, Untersuchungen z. Gesch. d. deut. Heldensage. Quedl. u. Leipz. 1836. —

Völker zunächst durch Personificationen von Prädicaten entstanden, welche die menschliche Erkenntniss und das menschliche Gefühl der unsichtbaren Gottheit beilegen zu müssen glaubte. Erst allmählig und in späterer Zeit, wo die geschichtlichen Ereignisse der Urzeit mehr und mehr in der Sage verklingen, werden auch über die ersten Helden der Nationen die Strahlen eines göttlichen Nimbus ausgegossen, die Ahnherrn des Volkes steigen zu den Sitzen der Götter empor, und von hier an bildet sodann die Poësie der Heldensage die nationale Vermittelung zwischen der Götterlehre und der wirklichen in fester Erinnerung bewahrten, und darum auch für rein menschlich erkannten Geschichte. Wo die Götternamen nur erst als Verkörperungen göttlicher Epitheta erscheinen, da wird, der verschiedenartigsten Verhüllungen ungeachtet, durch die Götterlehre ein Grundzug einer reinen idealistischen Auffassung der Gottheit hindurchblicken, so wie es auf der anderen Seite das Wesen der Personification des Idealen mit sich bringt, dass das Gewand, in welchem die verkörperte Idee auftritt, dem individuellen Volkscharakter abgeborgt wird. So sind die Göttergestalten, mit welchen die griechische Phantasie den Olymp bevölkerte, üppig und frivol, wie das lebhafte Volk eines südlichen ewig heiteren Himmelstriches, und es gibt keine Tugend wie kein Laster, die von dem Volke der Griechen geübt wurden, welche die Sage nicht in erhöhtem Maasstabe von den Göttern üben liess. So sind auf der anderen Seite die germanischen Göttergestalten ein treuer Spiegel des germanischen, insbesondere des nordischen Volkscharakters; gewaltig und keusch, aber hart und blutig, wie der Sohn einer kälteren und von nordischen Stürmen bewegten Zone. Sogar die kleineren Züge des Volkscharakters sind regelmässig auf die Götter übertragen; so z. B. erscheinen die deutschen Götter sämmtlich als starke Esser und mächtige Trinker [1]). Die ideale Grundlage der deutschen Götterlehre, ja ein Anklang eines reinen, allmählig untergegangenen Monotheismus [2]) tritt, wie sich schon nach seiner Stellung an der Spitze des Göttersystemes erwarten lässt, am stärksten im Wodan oder Odhinn hervor. In seinem Wesen liegt die Idee des allwaltenden, göttlichen

[1]) Bekannt ist die Sage, dass Thor, als er bei den Riesen aus dem Zauberhorne trank, dessen bodenloses Ende in dem Meere stand, drei solche Züge that, dass er fast das Meer erschöpfte, und von diesem gewaltigen Zuge wird die Bewegung des Meeres abgeleitet, welche man Ebbe und Fluth zu nennen pflegt. —

[2]) Darauf deutet noch die Bezeichnung der deutschen Götter als *Asen* (*Aesares*), eine auch in der griechischen und römischen Geheimlehre vorkommende Bezeichnung der Gottheit. *As* ist Eins, Einheit: Wodan erscheint sonach als die Ur-Monas, die übrigen Götter als ihre Ausflüsse — Monaden. —

Gedankens, d. h. einer ewigen Vorsicht [3]) ausgeprägt, ursprünglich sogar die Idee eines über der anderen Götter- und Menschenwelt stehenden Allvaters und Schicksallenkers. Das hauptsächlichste Attribut Wodans ist die Sonne, welche in der Sage als sein Schild erscheinet: hiernach dürfte Wodan (Odhinn) als der Repräsentant eines dem reinen Monotheismus sich zunächst anschliessenden Natur- resp. siderischen, insbesondere Sonnen-Cultus aufzufassen sein. Freyr (Fricco) und Thor (Ziu, Er) erscheinen neben Wodan, dem göttlichen Gedanken, als die beiden Aeusserungsformen desselben, resp. als der Dualismus, der Gegensatz in der Aeusserung des göttlichen Gedankens: Freyr zunächst als der Ausdruck der ewig schaffenden und erhaltenden göttlichen Liebe [4]), Thor vorzugsweise als Ausdruck der gewaltigen zerstörenden göttlichen Kraft [5]).

In Freyr ist die befruchtende Naturkraft personificirt: er gibt Regen und Sonnenschein (was übrigens auch Wodan und Thor thun) und besonders ein fruchtbares Jahr, daher sein Hauptfest (wenigstens bei den Schweden) am Anfange des Frühlings gefeiert wurde [6]). Sein Attribut scheint der Mond gewesen zu sein [7]). Die Formen und die Bedeutung seines Cultus erinnern an die des Cultus der Nerthus, welche nur eine weibliche Umbildung des (an sich wahrscheinlich wie alle Götter des hohen Alterthums mannweiblichen) Freyr

[3]) Es ist genau die Idee der πρόνοια, der προμήθεια, wie sie auch in dem christlichen λόγος, dem schaffenden Gedanken, der von Anfang bei Gott war, enthalten ist. Dafür spricht auch die Etymologie des Namens. *Wuot*, h. z. T. Wuth (*rabies*) ist ursprünglich einfach *mens, animus*, Gedanke, und Wunsch, d. h. Wille. Die Bedeutung des Namens ist also: Herr des Gedankens, des Wunsches, der durch den Gedanken Schaffende. Vergl. J. Grimm, deut. Myth. p. 99 flg. — H. Müller, Alter und Heimath der L. Sal. etc. p. 231. — Hiermit zusammen hängt der Wunschhut (trivialisirt in dem Volksmährchen vom Fortunatus), die Wünschelruthe, das wüthende (Wodans-) Heer u. s. w. —

[4]) Die Etymologie von Freyr führt auf den Begriff gnädig, froh, freudig, s. §. 1. not. 10. —

[5]) Es stehen also in der deutschen Göttersage ein Orzmud und Ariman unter der Gottheit, wie in dem persischen Cultus; eben so ist der Anklang an die indische Götterlehren (den Trimurdi) oder die Triologie von Brama, Wischnu und Siva nicht zu verkennen. — Aehnlich ist die nordische Sage, wonach Vili und Ve (Wille und Kraft) als Brüder des Wodan, des Gedankens, erscheinen. J. Grimm, deut. Myth. p. 110. —

[6]) J. Grimm, deut. Myth. p. 139. —

[7]) Davon ist wohl der Eber Gullinbursti (Goldborsten) zu verstehen, der mit Pferdesschnelligkeit rannte, und des Gottes Wagen zog, und mit seinen Goldborsten die Nacht gleich dem Tage erhellte. J. Grimm, ebendas. — (S. not. 8).

(eine Freya) gewesen ist [8]). Thor dagegen, der Donnerer [9]), der Blitze schleudernde Gott mit dem alles zermalmenden Hammer [10]), charakterisirt sich als die Personification der gewaltigen und zerstörenden Naturkräfte, erscheint aber durchgehends, wie Wodan und Freyr, auch zugleich als schaffender und erzeugender Gott, so wie in jeder Zerstörung durch die Elemente eine neue Schöpfung liegt. Als Personification der unwiderstehlichen Kraft ist er zugleich Kriegsgott und somit schon wegen dieser Eigenschaft in das Volksleben einer kriegerischen Nation tiefer und unmittelbarer verflochten, als die übrigen Götter. Der Uebergang von der Göttersage zur Heldensage wird aber durch den vorzugsweise in Schwaben und Thüringen verehrten Ziu vermittelt, welcher nicht nur in seinem Wesen mit Thor identisch ist, sondern überdiess denselben in einer solchen Weise darstellt, dass er auch zugleich das ganze Wesen des Freyr und der Freya unter sich begreift, und sowohl in den oben genannten, als auch in anderen deutschen Ländern in derselben umfassenden Bedeutung unter der Bezeichnung Tyr [11]), Er, Ers, und in weiblicher Gestalt als Ziwa, oder Era, Eora gefunden wird. In der Person des Ziu nämlich tritt uns jener Tuisco entgegen, welchen Tacitus als den vergötterten Stammvater der germanischen Nation nennt [12]). Die Beziehungen zwischen Beiden, beruhen aber nicht sowohl auf einem grammatischen Anlaute ihrer Namen [13]), als vielmehr auf der Identität ihres Wesens. Leitend ist hierbei die Rücksicht auf den Charakter der Mannweiblichkeit, welcher dem Ziu zukömmt [14]), wonach Tuisco als ein Beiname des Ziu erkannt werden kann. Die Etymologie des Wortes Ziu leitet auf den Begriff von Erzeuger

[8]) Hierauf deuten z. B. Tac. c. 45: „Matrem Deûm venerantur (Aestyi). Insigne superstitionis, *formas aprorum* gestant.“ — Eben so, wie das Bild der Nerthus nach Tac. c. 40, so wurde bis zur christlichen Zeit in Schweden das Bild des Freyr auf einem Wagen in feierlicher Prozession bei dem Anfange des Frühlings herumgefahren. J. Grimm, ebendas. —

[9]) Donar, Thunar, Thunor, Thorr etc. J. Grimm, deut. Myth. p. 112. —

[10]) Ueber die Bedeutung dieses Attributes s. J. Grimm, deut. Myth. p. 122. —

[11]) Ueber Tyr, womit sich der Begriff von *famosus*, *gloriosus* verbindet, s. J. Grimm, deut. Myth. p. 132 u. flg. *(Tyrannus = dominus, patronus.)* —

[12]) Tac. Germ. c. 2: „Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est, Tuistonem (Tuisconem) Deum terra editum et filium Mannum originem gentis conditoresque.“ —

[13]) Vor einer solchen Verwechselung warnet mit Recht J. Grimm, deut. Myth. p. 204. —

[14]) Ueber Ziu vergl. ebendas. p. 131 u. flg. —

hin [15]). In Ziu, als der Personification der aus sich selbst mit göttlicher Kraft erzeugenden und gebärenden Natur, tritt die Idee eines Erd-Cultus im Gegensatze des mit der Person des Wodan verbundenen Sonnencultus hervor [16]). Als sich selbst befruchtendes und gebärendes Element, als die vergötterte Erde, ist Ziu nothwendig Tuisk [17]) — (zweifaltig, Zwitter; d. h. mannweiblich) — und zugleich der Stammvater (und Stamm-Mutter) der Nation. Darin allein also wäre Tacitus zu berichtigen, dass Tuisco nicht als der aus der Erde entsprossene Gott, sondern als die göttliche (personificirte) Erde selbst aufzufassen ist. Die spätere Sage trennte die in dem Wesen des Ziu ursprünglich vereinigten Ideen, seine zweifache Natur wurde zerlegt, und seine Bedeutung als Mutter-Erde vorzugsweise in weiblicher Form, als Ziwa, oder Eora, Ere, ausgebildet, wie sie auch in der Freya (dem weiblichen Freyr) ausgeprägt ist; seine Bedeutung als Stamm-Vater der Nation stellte aber den Ziu oder Er [18]) fortwährend entweder neben den Thor, wonach er sich mit dem Freyr identificirt, oder er wurde im Cultus einzelner Stämme mit dem Thor selbst zusammengeworfen, wie ja auch die Ziwa oder Ere, die Isis des Tacitus, den Charakter einer Kriegsgöttin bewahrt hat. Hiemit erkläret sich auch die hohe Bedeutung des Maifestes bei den Deutschen, welches in vielen Gegenden noch an den von uralter Zeit herkömm-

[15]) Ziu = Tiu = Teu: daher Teut, Teutonen; lat. *Dis, Dispiter (Deus pater)*; deuten = zeugen; so heissen die (jungen) Hahnen, welche bei allen Völkern als Symbole der Zeugungskraft, der Kampflust und der Wachsamkeit dem Mars heilig sind, in Ostfranken noch provinziell: „Ziwele"; Hunen, Hühnen, ist eine allgemeine Bezeichnung für Kämpfer gewesen u. dergl. —

[16]) Darum heisst die Erde selbst, oder das Land, *teud*, *theod*, *thiod*, *diot*, *diet*, Celt. *dit*, Lat. *ditio* etc. — Vergl. §. 3. not. 2. —

[17]) *Tui*, gr. δύο, lat. *duo*; engl. *two*, zwei; die alte Form ist noch erhalten im engl. *Tuesday*, Dienstag. Ueber Tuisco vergl. J. Grimm, deut. Myth. p. 204 u. Anh. p. XXIX. — J. Grimm stimmet mit der hier vorgetragenen Ansicht so weit überein, als er sagt: „Tuisco mag der sonst verlorne, damals vorwaltende Beiname eines der grossen Götter sein." — J. Grimm denkt aber sodann an Wodan; allein auch diese Ansicht steht der obigen Erklärung keineswegs ausschliessend entgegen, da J. Grimm p. 131 selbst angibt, dass Ziu einen der hehrsten Götter bezeichnet, dessen Namen und Eigenschaften in die des Wodan und Thor übergehen. —

[18]) Er = Herr, mit dem Charakter „strenger Herr" im Gegensatz von Fro oder Freyr (§. 1. not. 10); noch hat sich in Franken die Nebenbedeutung „Stammvater" erhalten; allgemein wird auf dem Lande der Grossvater „das Herrlein" genannt. Mit Er und Era verwandt scheint auch Hertha, (engl.) Earth, Erde; die gewaltigen vulkanischen Bildungen (das Metall, Erz) im Gegensatze von Land (d. h. Gelände, das Angeschwemmte) bezeichnend. —

lichen Orten mit ungemeiner Anhänglichkeit von dem Volke gefeiert wird, obgleich seine ursprüngliche Bedeutung durch die Einflüsse des Christenthumes längst untergegangen ist, nicht nur als eines Festes der wiedererwachten Natur, sondern zugleich als eines Erinnerungsfestes an den gemeinsamen Ursprung oder Stammvater der Nation [19]).

Nach dieser Auffassung erscheinen die Deutschen als Descendenten des Tuisco = Ziu, eben so als Filii Martis, wie dieses die Gallier zu sein behaupteten [20]), deren Cultus mit dem urgermanischen, so viel aus den erhaltenen fragmentarischen Nachrichten geschlossen werden darf, in der Hauptsache übereinstimmte [21]), und wie auch das römische Volk seinen Stolz darin setzte, als Söhne des Mars (und einer Priesterin der Vesta, der *Tellus mater*) zu gelten [22]). Mannus, der Sohn des Tuisco-Ziu, erscheinet sonach in der deutschen Stammsage als der Sohn der Erde, der erste Erdgeborne [23]); und von ihm lässt sodann die Sage die drei Heroën entspringen, welche die Stammväter von drei Hauptstämmen der Germanen geworden sind, und diesen die Namen gaben, mit welchen sie zuerst in der Geschichte unterschieden wurden, — nämlich die Istävonen, Ingävonen und

[19]) So z. B. wird das Maifest in Franken noch jährlich auf der Ehrenbürg (Gebürg der Ere, sc. *mons Martis*) bei Vorchheim gefeiert. Der Cultus der Ere hatte so starke Wurzeln im Volke, dass der Name ihres Festes auf das christliche Pascha übertragen wurde, und sich als solcher erhalten hat (Ostern, Osterfest, Fest der Ost-Era, vielleicht im Gegensatz von Nerthus oder Nerdu). Auch die Benennung der Hausflur, „der Ehren“, hängt mit dem Er, oder der Era, der deutschen Vesta zusammen: metaphorisch sodann „die Ehre“, *honos, virtus,* ursprünglich das zu Vertheidigende (überhaupt die Männlichkeit) bezeichnend. —

[20]) Caesar de B. G. VI. c. 18: „Galli se omnes a Dite patre prognatos praedicant.“ — Dis, der Jupiter-Pluto, mit dem Charakter des Mars-Salius, vergleicht sich in vieler Beziehung dem Thor oder Ziu. S. oben not. 15. H. Müller, über Alter und Heimath der L. Sal. etc. p. 230 u. flg. —

[21]) S. oben §. 1. not. 2, not. 5 und 7. —

[22]) Die modernere Zeit konnte den Glauben an die Mannweiblichkeit der Gottheit nicht bewahren, eben so konnte sie das menschliche Element bei der Völkerzeugung nicht mehr entbehren; daher tritt in der römischen (offenbar jüngeren und entstellten) Sage die Priesterin als Mutter des Volksgründers an die Stelle der Göttin selbst. —

[23]) *Man*, im Engl. noch männlich und weiblich = *(M) An*, d. h. ursprünglich *descendens*, Sprössling; mit dem Nebenbegriff: *Majores*, Ahnen, insoferne die Descendenten des ersten Stammvaters als Mittelglieder zwischen ihm und der gegenwärtigen Generation gedacht werden. J. Grimm, deut. Myth. p. 204, Anh. p. XXVIII. — H. Meidinger, etymologisches Wörterbuch voc. Anen p. 91. 509. —

Herminonen [24]). Tacitus (Germ. c. 2.) erwähnt noch den Cultus mehrerer Götter, und zwar sämmtlich in dem Verhältnisse von Stamm-Vätern einzelner deutscher Völkerschaften. Unverkennbar sind diess nur local ausgeprägte Wiederholungen derselben Ur-Sage und daher für die Darstellung der Rechtsverfassung ohne weitere Bedeutung.

§. 3.

Der deutsche Name *).

Wie alle alten unvermischten Völker, so führte wohl auch das deutsche Volk [1]), bei welchem sich überdiess eine allgemeine Stammsage erhalten hatte, von jeher einen Namen, welcher auf den (mythischen) gemeinschaftlichen Stammvater zurückwies, so wie auch die Hauptstämme des deutschen Volkes sich nach ihren mythischen Stammeshäuptern nannten (§. 2.). Dieser gemeinschaftliche Name des Volkes kann nicht wohl ein anderer gewesen sein, als der Name der Deutschen, welchen das Volk heut zu Tage noch in seiner Gesammtheit führt. Die Etymologie leitet auf einen Deut, Teud oder Theud als sagenhaften Stammvater hin, in welchem wir bereits den Ziu (Dis, Mars) erkannt haben (§. 2.). Der Name der Deutschen erkläret sich somit genau in Uebereinstimmung mit der Heroënsage, insoferne man den Deut subjectiv, als Person, auffasst, als „Söhne des Deut", insoferne man aber den Deut objectiv, als Erde, oder Land auffasset, wovon ohnehin die subjective Auffassung nur die Apotheose ist, als „Söhne des Landes, oder Landeskinder," d. h. Eingeborne, *indigenae, terra editi* [2]). So viel ist gewiss, dass seit dem Beginne der

[24]) Tac. Germ. c. 2. „Manno tres filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Hermiones (al. *Herminones*) ceteri Istaevones (Cod. Helmstad. Iscaevones) vocantur." Ueber die hier vorauszusetzenden Namen Ingo, Hermin und Isco und die späteren Spuren eines göttlichen Cultus derselben vergl. J. Grimm, deut. Myth. p. 205 u. flg., Anh. p. XXVI. u. flg. — H. Müller, Alter und Heimath der L. Sal. etc. p. 266. 267. — Siehe unten §. 6. —

*) Ueber germanisch und deutsch vergl. Grimm, deut. Gram. (3te Ausg.) I. 10 flg. — H. Müller (Programm) über Germani und Teutones. Würzb. 1841. —

[1]) Tac. Germ. c. 2: „Ipsos Germanos *indigenas* crediderim, minimeque aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos." —

[2]) Für die Bedeutung von *teud, thiod* etc. (§. 2, not. 16.), als Erde, Land, kann man verweisen auf *el-theodisce men* (Ausländer); (angels. Evangel. Matth. XXVII. 7.); synonym mit dem fränkischen *elilentero,* bei Tatian CXCIII; eben so *el-theodige men* in den angelsächsischen Gesetzen von Wihträd c. 4. ed. Schmid p. 10; — *theodafolc* (Landvolk), angels. Evangel. Matth. IV. 16; — *thiudynassus* (Reich, *regnum*) bei Ulphilas, Matth. VI. 10; *thiois* (gallisch) *indigena; Dietmarsen (marsdiet)* Land der Marsen etc. — Vergl. Wachter, glossar. germ. specim. Lips.

deutschen Geschichte kein historisches Factum vorliegt, worin eine Veranlassung für die Nation gefunden werden könnte, den Namen der Deutschen erst anzunehmen, oder denselben, wenn er etwa anfänglich nur der Name eines Stammes gewesen sein sollte, auf die übrigen Stämme auszudehnen. Wollte man in Abrede stellen, dass sich unser Volk von jeher das „Deutsche" genannt habe, so wäre man überdiess zu der gewiss unstatthaften Annahme genöthiget, dass die Deutschen bis zu jener Zeit, in welcher der Name Germanen bekannt und gebräuchlich wurde, ohne gemeinsamen Volksnamen gewesen wären. Man wird daher nicht irren, wenn man die Entstehung und den Gebrauch des Namens der Deutschen als des ächten und allgemeinen Nationalnamens schon in die vorhistorische Zeit setzt. Für das jetzt als Schriftsprache herrschende Hochdeutsch scheint die Schreibart Deutsche, der Schreibart Teutsche vorzuziehen [3]). So alt aber auch der deutsche Name an sich ist, so tritt er doch erst spät in der Geschichte hervor. Lange Zeit hindurch wurden die Deutschen von den civilisirten Völkern der alten Welt ohne besondere Unterscheidung unter den Collectivbenennungen Hyperboräer, Scythen, oder Thraker und Kelten mitbegriffen [4]). Seit den Zeiten des Marius

1727, s. v. Teutscher. — Metaphorisch bezeichnet freilich *theod* wohl auch Volk, so wie noch h. z. T. das Wort Land in „Landessitte, Landessprache, Landgericht, Landesversammlung u. s. w. — Vergl. noch Tac. Germ. c. 39: „Nemo nisi vinculo ligatus ingreditur (silvam sacram) . . . Si forte prolapsus est, attalli et insurgere haud licitum: per *humum* evolvuntur, eoque omnis superstitio respicit, tanquam *inde initia gentis*." — H. Müller über Germ. und Teut. p. 12 erklärt deutsch für deutlich; daher deutsch reden, so viel als verständlich reden: allein auch diese Bedeutung des Wortes deutsch, welche ich für den neueren Sprachgebrauch nicht in Abrede stellen will, ist wohl nur durch die Begriffsverwandtschaft entstanden, welche zwischen verständlich reden und die Landessprache reden statt findet. Aehnlich sagt der Franzose, um das Unverständliche zu bezeichnen: „C'est allemand pour moi!" —

[3]) Deutsch ist *theodisc; isc*, jetzt isch, hat die Bedeutung von *descendens*, und drückt, als Endsylbe angehängt, stets den Charakter des Angeboren-Sein der von dem Hauptworte bezeichneten Eigenschaft aus, so z. B. mürrisch, linkisch, tückisch, tölpisch u. s. w. Das angelsächsische *TH*, wie ein sehr weiches *dhss* lautend, wie das griechische ϑ in Θεόσ*, geht aber, wo der *hss*-Laut hinwegfällt, in *d* über, so z. B. lat. *Deus, Dis* etc., so auch im modernen Englisch *Dutch*, für *Theodisc;* eben so schreiben wir auch Donnerstag für (engl.) *Thursday*, drei für *three*, Ding für *thing*, und der, die, das für *the*, *that* u. s. w. —

[4]) Pomp. Mela L. I. c. 2. 3. — Herodot IV. 3. V. 3. — Cluver, Germ. antiqua L. I. c. 2. — C. Halling, de flava gente Budinorum. Berlin 1834; und dessen Gesch. d. Deutschen Hft. 1. Berlin 1833. — Lindner, Skythien und die Skythen des Herodot. Stuttgart 1841. — Noch der Redner Libanius, um 380,

fanden aber die Römer Gelegenheit, die deutschen Völker von den keltischen (gallischen) genauer zu unterscheiden. Im Jahre 114 v. Ch., mit dem Anfange des sogenannten cimbrischen Krieges, werden zum erstenmale mit Bestimmtheit deutsche Völkerschaften, unter den Namen Cimbern und Teutonen erwähnt. Nach den Angaben der römischen Schriftsteller [5]) scheint es zwar, als ob hier noch der Name der Teutonen nur der Name eines einzelnen nordischen (ingävonischen) Stammes gewesen wäre. Doch wird die Richtigkeit der römischen Darstellung dadurch zweifelhaft, dass Cimber (*cuimper* etc.) überhaupt „Kämpfer" bezeichnet, und somit das Bedenken entstehet, ob nicht Cimbri richtiger blos als Prädicat der Teutonen, in dem Sinne von „deutsche Kriegsvölker" aufzufassen sei [6]). Von den Zeiten Caesar's an (c. 60 v. Chr.) wurde bei den Galliern und Römern zur Bezeichnung der Deutschen der Ausdruck *„Germani"* gebräuchlich. Noch Tacitus erwähnt ihn als einen erst kürzlich aufgekommenen Namen: nach seiner Darstellung wäre dieser Name zuerst von den Galliern aus Furcht einem einzelnen deutschen Volksstamme beigelegt, dann von den Deutschen selbst als Gesammt-Name adoptirt worden [7]). Es möchte jedoch nicht wohl einem Zweifel unterliegen, dass diese Erzählung des Tacitus auf einem Missverständnisse beruht. Es kann nämlich nicht mit Grund bestritten werden, dass das Wort German, d. h. Wehrmann (jetzt noch allgemein gebräuchlich in dem Compositum Landwehrmann), dem deutschen Sprachschatze angehört: und wenn es sich auch zugleich als ein keltisches Wort sollte erweisen lassen, so wird hierdurch, bei der grossen Verwandtschaft und Gleichheit vieler germanischen und keltischen Wurzel-

nannte die Franken einen keltischen Stamm; eben so sagt Theophylact um 630 von den Keltiberiern, sie hiessen zu seiner Zeit Franken etc.; Türk, Forschungen Hft. 3. p. 9. — Nennt doch selbst noch Otto Frising. im 12. Jahrhundert Speier eine Stadt in Gallien. Türk, l. c. p. 74. — (S. §. 4. not. 4.)

[5]) Florus epit. histor. Rom. III. 3. — Strabo L. VII. — Caesar de B. G. I. 33, 40. II. 4. VII. 77. —

[6]) Bemerkenswerth ist, dass Tacitus in der *Germania* keine Völkerschaft unter dem Namen *Teutones* aufführt; diess stimmt ganz mit der eben ausgesprochenen Vermuthung eines Irrthumes der anderen römischen Schriftsteller überein. Tacitus konnte keinen Volkstamm finden, der vorzugsweise Teutonen hiess, aus demselben Grunde, wie es heut zu Tage keinen Volksstamm in Deutschland gibt, welcher vorzugsweise „die Deutschen" heissen könnte. Die Cimbri erwähnt Tacitus aber noch; Germ. c. 37. —

[7]) Tac. Germ. c. 2. „Ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum, quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint, nunc Tungri, nunc Germani vocati sint; ita nationis nomen, non gentis, evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox a se ipsis invento nomine Germani vocarentur." —

wörter, die Richtigkeit der ersteren Behauptung nicht ausgeschlossen [8]). Die Römer fassten daher in Folge einer, durch ihre geringe Kenntniss der deutschen Sprache leicht erklärbaren Verwechselung die Bezeichnung des einzelnen im Heere stehenden Deutschen, als den Namen des Volkes selbst auf, und hiermit erklärt sich auch, warum die anderen europäischen, früher der römischen Herrschaft unterworfenen Völker den Ausdruck Germanen regelmässig für Deutsche gebrauchten, und wie derselbe in Folge der Verbreitung classischer Bildung dem deutschen Volke selbst in der Bedeutung einer Collectivbenennung bekannt geworden ist, ohne dass er jedoch bis zur Stunde im eigentlichen Sinne volksthümlich in Deutschland geworden wäre. In dem IX. Jahrhundert kam der Name der Deutschen (*Teutonici*) als allgemeiner Volksname auch im Auslande allmählig in Aufnahme [9]). In den Zeiten der schwäbischen Kaiser (Hohenstaufen) repräsentirte der Name von Alamanien häufig ganz Deutschland, und diess ist noch in der französischen Sprache der Fall (*Allemagne*, *Allemand* [10]). In der englischen Sprache ist die Bedeutung des Wortes *Dutch* auf Holland eingeschränkt, die übrigen deutschen Länder, mit welchen der Engländer in keiner unmittelbaren Berührung steht, werden aber nach römischem Vorbilde unter dem Namen *Germany* begriffen.

§. 4.

Vermuthlicher Ursprung des deutschen Volkes.

So wie die alten Sagen (§. 1 u. 2.) des deutschen Volkes, so weisen auch theils seine Körperbildung, zufolge deren es der kaukasischen

[8]) Ger = Wehre, Waffe, insbesondere Lanze, Spiess; davon das franz. *guerre*, Krieg. — Verwandt scheint das römische *germen*, *germinari* (sprossen, spriessen, Spitzen treiben) wovon *germanus frater*. — Ueber einen andern Erklärungsversuch als *Jörmanen* (*Gorm-Gomars* = Männer) s. J. Grimm, deut. Gramm. Bd. II. p. 175; Phillips, deut. Gesch. §. 1. not. 22. 23. — Sollten die Deutschen (wie Manche anzunehmen geneigt scheinen) von den Römern selbst *Germani* in dem Sinne von γνήσιοι genannt worden sein, also das Wort *germanus* aus der lateinischen Sprache zu erklären sein, so würde es sich als römische Uebersetzung von *theodisk* im Sinne von *indigena* darstellen. — H. Müller, über Germ. u. Teut. p. 9. hat die Behauptung aufgestellt, dass die *Germani* ein auf dem linken Rheinufer, in der *Germania superior et inferior* wohnendes, von Galliern und Deutschen gleichmässig unterschiedenes Volk gewesen seien, dessen Reste sich in dem schwarzen, feurigen Volk der Wallonen in Belgien fänden. Seine Argumente dürften aber schwerlich für ausreichend erkannt werden. —

[9]) Teutisca lingua findet sich schon bei Servius (a. d. 4. Jahrh.) ad Virgil. Aeneis. VII. —

[10]) Eben so im Spanischen, *aleman;* im Italienischen wird Deutsch gleichmässig durch *Tedesco* und *Germanico* bezeichnet. —

Raçe beizuzählen ist, so wie auch die Vergleichung der deutschen Nationalität mit jener der übrigen europäischen Völker, und mancherlei sprachliche und andere Beziehungen zu den in Asien zurückgebliebenen (sog. indo-germanischen) Stämmen darauf hin, dass die Deutschen schon in einer vorhistorischen Zeit, sei es in Folge einer Uebervölkerung, oder eines Religionskrieges, oder von anderen Völkern vertrieben, von den Hochebenen Asiens — nicht unwahrscheinlich aus den Gegenden oder der Nachbarschaft von Persien — ausgewandert sind [1]). Dieser (vorhistorische) Völkerzug, welcher nicht als ein einzelner rasch ausgeführter Feldzug, sondern als ein Jahrhunderte lang fortgesetztes langsames und schrittweises, aber eben darum sicheres und bleibendes Vordrängen aufgefasst werden muss [2]), scheint gleichmässig eine doppelte Richtung verfolgt zu haben, nämlich eine nordwestliche, längs der Weichsel an das baltische Meer und über dieses hinüber nach Schweden und Norwegen, und eine rein westliche zugleich gegen Süden strebende Richtung längs der Donau gegen die Alpen und den Rhein. Bei dem hohen Alter und dem langsamen Vorschreiten einer solchen Wanderung konnte sich wohl endlich bei dem deutschen Volke selbst und bei anderen (entfernteren) Völkern, wie z. B. bei den Römern nach ihrer näheren Bekanntschaft mit demselben, die Ansicht bilden, dass es die eingeborne Bevölkerung des Landes vom Rheine bis zu den Küsten des schwarzen Meeres sei [3]). Nichts destoweniger aber darf es als unzweifelhaft angenommen werden, dass die Deutschen bei dieser Wanderung auf einen anderen grossen — (wahrscheinlich ihnen selbst ursprünglich verwandten) — Völkerstamm stiessen, welcher schon lange vor ihnen gleichfalls aus den kaukasischen Gegenden ausgezogen, denselben Weg auf seiner Wanderung eingeschlagen hatte, und daher zur Zeit des Anfanges der germanischen Wanderungen bereits das mittlere Europa erfüllte. Diess war das Volk der Kelten oder Galen (Gallier, Gälen, Wälen, Wallonen, Welsche [4]),

[1]) Vergl. besonders die §. 1, Note *) angeführte Schrift von Barth, Deutschlands Urgeschichte, 1840; ferner die im §. 3, Note 4. angegebene Literatur. — S. auch die unter §. 6 verzeichneten Schriften. —

[2]) Diess hat übersehen, H. Meidinger, die deutschen Völkerstämme geographisch und geschichtlich beleuchtet Frkft. a. M. 1833. p. 127. —

[3]) Tac. Germ. c. 2; Vergl. §. 3, not. 1.

[4]) Caesar de B. G. I. 1. Ipsorum lingua Celtae, nostra Galli appellantur! — Tac. Germ. c. 28. „Validiores olim Gallorum res fuisse summus auctorum, Divus Julius tradit." — W. Betham, the Gael and the Cimbri, an enquiry into the origin and history of the Irish, Scots, Britons and Gauls, and of the Caledonians, Picts, Wealsh, Cornish and Bretons. Dublin 1834. — Dieffenbach, Celtica II. Versuch einer genealog. Gesch. der Kelten 1. Abth. Stuttg. 1840. (S. §. 3, n. 4.).

welches durch die Deutschen gesprengt, und theils nach Süden und Westen vorgedrängt, theils nach Norden (nach Finnland) zurückgeworfen wurde. Der Zeitpunkt, in welchem die (nothgedrungenen) Züge der Kelten gegen Griechenland und Italien beginnen [5]), darf daher auch als der Zeitpunkt betrachtet werden, von welchem an das germanische Element im mittleren Europa sich mächtiger zu regen anfing, und durch einen Stoss auf die anderen Völker seinen nahen Eintritt und sein bevorstehendes Eingreifen in die Weltgeschichte ankündigte. Gleichzeitig mit der Entwickelung des Gegensatzes von Kelten und Deutschen trat aber noch ein drittes Element einer besonderen Nationalität auf die Weltbühne, nämlich das Volk der Slaven oder Sarmaten [6]), welches als eine den Deutschen fortwährend nachdrängende, diese selbst wieder fortstossende Völkermasse erscheint, deren unruhigen Bewegungen die germanischen Stämme erst seit ihrer staatlichen Vereinigung unter Karl d. G. allmählig einen festeren Damm entgegenzusetzen vermochten und dadurch zugleich mit ihrer eigenen auch die Selbstständigkeit der übrigen westeuropäischen Völkerfamilien vor dem Untergange retteten.

§. 5.

Deutschland vor und bis zu dem dritten Jahrhundert n. Chr.

Nach römischer Ansicht war das von den germanischen Stämmen eingenommene Land — das eigentliche Deutschland — östlich von der Weichsel und den Karpathen, südlich von der Donau, westlich von dem Ardennerwalde, den Vogesen und der Schelde, nördlich von der See begränzt [1]). Als angränzende Völker erschienen im Osten die Sarmaten (Slaven), im Süden keltische Stämme [2]), im Westen die eigentlichen Gallier. Diese Völkerschaften wurden bald genöthiget die römische Herrschaft anzuerkennen. Nach dem Siege Caesar's über Ariovist (J. 58 vor Chr. [3]) wurde in wenigen Jahren (bis zum J. 50 vor Chr.) nicht nur ganz Gallien, sondern sogar Germanien

[5]) Ungefähr 400 J. vor Chr., z. B. der Zug des Brennus gegen Rom a. 392 vor Chr. — Der Zug der Kelten gegen Delphi, 278 vor Chr. — 300 Jahre vor Chr. soll auch der Astronom Pytheas aus Marseille zufolge der bei Plinius und Strabo erhaltenen Notizen, Teutonen an der Nordsee getroffen haben. —

[6]) Die Unterscheidung von Kelten, Deutschen und Slaven macht auch Tacitus, Germ. c. 43. „Gothinos Gallica, Osos Pannonica lingua arguit, non esse Germanos.“ —

[1]) Tac. Germ. c. 1. —

[2]) Liv. XXI. 30. 32. XL. 57. — Tac. Germ. c. 28. —

[3]) Caesar de B. G. L. I. c. 31 u. flg. —

auf der linken Rheinseite mit Belgien zur römischen Provinz gemacht. Augustus organisirte später die römische Verwaltung in diesen Gegenden [4]), und theilte deshalb Deutschland auf dem linken Rheinufer *(Germania cis rhenana)* in drei Provinzen: *Germania prima s. superior*, (Elsass und die Gegenden von Speier, Worms und Mainz umfassend), *Germania secunda s. inferior* und Belgien. Die Hauptstädte und Centralpunkte der römischen Provinzialverwaltung wurden für *Germania prima*, Mainz (*Moguntium*), für *Germania secunda* Cöln (*Colonia Claudia Agrippinensium*, im J. 51 v. Ch. gegründet und mit *Jus italicum* beliehen) und für Belgien, Trier (*Augusta Trevirorum*), welche drei Städte auch später unter ganz veränderten Verhältnissen bis zur Auflösung des deutschen Reiches eine ausgezeichnete Bedeutung als die Sitze der drei ersten Erzbischöfe und geistlichen Churfürsten in Deutschland behaupteten. Unterdessen kamen auch die sarmatischen und keltischen Länder auf dem rechten Donau-Ufer unter römische Bothmässigkeit. *Pannonia* (Ungarn) und *Noricum* (das Land vom *Mons Cetius*, dem Kahlenberge bei Wien bis zum Inn) waren schon 34 J. vor Chr. völlig den Römern unterworfen; die Eroberung von *Rhaetia prima* (das Land vom Inn bis zum Lech), und *Rhaetia secunda* oder *Vindelicia* (das übrige Land zwischen dem Lech, der Donau und dem Rhein) war im J. 15 v. Chr. vollendet. Um diese Zeit begannen die Versuche der Römer, ihre Eroberungen in Deutschland auch über den Rhein und im Norden sogar bis an die Elbe auszudehnen (12—9 vor Chr.) und dortselbst römische Verfassung und römisches Recht einzuführen [5]).

Dieser Angriff auf das nationale Recht und die nationale Sitte hatte aber eine allgemeine Entrüstung und kriegerische Erhebung des Volkes zur Folge. Die Schlacht im Teutoburger Walde, in welcher die Deutschen unter der Anführung des Cheruskerfürsten Arminius die römischen Legionen unter Varus vernichteten, gewann und sicherte

[4]) Cluver, Germ. antiqua. L. 2. — Orbis descriptio, in Angelo. Maji aut. class. e Vatic. Codd. Bd. III. Rom. 1831. p. 404 und ibid. Demonstratio provinciarum §. 19. p. 413. —

[5]) Vellej. Paterculus hist. Rom. II. c. 117. „Is (Varus) cum exercitui, qui erat in Germania, praeesset, concepit esse homines, qui nihil praeter vocem membraque haberent hominum, quique gladiis domari non poterant, posse jure mulceri. Quo proposito mediam ingressus Germaniam, velut inter viros pacis gaudentes dulcedine, jurisdictionibus agendoque pro tribunali ordine trahebat aestiva. — Florus IV. 12. „Mores nostros magis, quam arma (Germani) suspiciebant...“ „Ausus ille (Varus) agere conventum, et in castris jus dicebat, quasi violentiam barbarorum et lictoris virgis et, praeconis voce, posset inhibere.“ — Dio Cassius L. 56. c. 18. „Ἐπεὶ δὲ ὁ Ὄυαρος.... ἔσπευσεν ἀυτοὺς ἀθρoώτερον μεταστῆσαι etc. —

dem deutschen Norden seine Freiheit und sein Recht [6]). Dagegen richteten die Römer seit den Zeiten des Tiberius ihre ganze Thätigkeit darauf, sich in den Besitz des rechten Rhein- und linken Donau-Ufers zu setzen und die germanischen Völker davon zurückzudrängen. Es wurden desshalb zuerst einzelne Kastelle über den Rhein und die Donau gegen das innere Germanien vorgeschoben und diese seit den Zeiten Hadrian's (117—138 n. Chr.) durch fortlaufende Wälle verbunden. Diese Befestigungslinie (*Vallum Romanum* — sog. Teufelsmauer) zog sich von den Gegenden von Wiesbaden gegen den Main, von da gegen die Jaxt an den Kocher und die Altmühl gegen die Donau hin [7]). Obgleich fortwährenden Angriffen der deutschen Völker ausgesetzt und mehrfach durchbrochen, wurde dieses ausgedehnte Werk doch noch unter Kaiser Probus (276—282 n. Chr.) wiederhergestellt und stärkerer Befestigung wegen theilweise mit Mauern bekleidet; doch vermochte es nicht auf die Dauer das Ueberfluthen der germanischen Völker abzuwehren, die sich von dieser Zeit an in immer grösseren Massen gegen Gallien und Italien in Bewegung setzten. Der Landstrich auf dem rechten Rhein- und linken Donau-Ufer, welcher von dem *Vallum Romanum* umschlossen und durch die römischen Kastelle gedeckt war, befand sich in dem Obereigenthum des römischen Staates und wurde in Form der Emphyteusis theils an Veteranen [8]), theils an andere sogenannte gallische, d. h. überhaupt von dem linken Rheinufer herübergezogene Kolonisten [9]) verliehen, welche zugleich als eine Art Militär-

[6]) Florus IV. c. 12. „At illi, qui jam pridem rubigine obsitos inertesque moererent enses, ut primum togas, et saeviora armis jura viderunt, duce Arminio arma corripiunt...“ „Nihil ea caede per paludes perque silvas cruentius, nihil insultatione barbarorum intolerantius, praecipue tamen in causarum patronos. Aliis oculos, aliis manus amputabant; unius os sutum, rescisa prius linqua, quam in manu tenens barbarus, tandem!, inquit, vipera sibilare desiste.“ — Vergl. unten §. 17. —

[7]) Buchner, Reise auf der Teufelsmauer 1821. — Leichtlen, Schwaben unter den Römern, 1825. — Creuzer, zur Geschichte altrömischer Cultur am Oberrhein und Neckar, 1833. p. 8. 9. — S. auch not. 10. und §. 18 not. 14. —

[8]) Lampridius, in vita Alexandri Severi c. 58. — Cod. Theod. Lib. VII. tit. de terris limitrophis, de veteranis, de veteranorum filiis. — L. 2 Dig. de evictionibus (21. 2.). — Tit. Pand. de veteranis (49. 18.). — Cod. Just. eod. tit. (12. 42.) —

[9]) Tac. Germ. c. 29. „Non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danubiumque consederint, eos, qui decumates agros exercent. Levissimus quisque Gallorum, et inopia audax, dubiae possessionis solum occupavere. Mox limite acto, promotisque praesidiis, sinus imperii et pars provinciae habentur.

colonien zur Mitwirkung bei der Landesvertheidigung verpflichtet waren und als Canon, oder statt desselben, bestimmte Quantitäten der Erzeugnisse des Bodens an Getraide, Baumfrüchten und Vieh (*decumae*, Zehnten) an die Stationen der Legionen abzuliefern hatten, wesshalb diese Gränzländereien selbst *agri decumates* (Zehntländer) genannt wurden [10]).

§. 6.

Die deutschen Hauptvölker *).

Die dreifache Stammesverschiedenheit, welche schon Tacitus unter den deutschen Hauptvölkern bemerkt und hiernach Istaevonen, Ingaevonen und Herminonen unterschieden hat (§. 2.), kann im allgemeinen durch das ganze Mittelalter hindurch verfolgt werden und ist sogar in unserer Zeit noch deutlich erkennbar. Erwägt man, dass die germanischen Völker seit dem fünften Jahrhundert v. Chr. (§. 4. not. 5.) bis in das fünfte Jahrhundert n. Chr. in einer fortwährenden Bewegung waren, welcher erst durch die Gründung der fränkischen Monarchie ein Ziel gesetzt wurde, so kann es nicht befremden, wenn im Einzelnen darüber, ob ein deutsches Volk ursprünglich dem einen oder dem anderen Hauptstamme beizuzählen sei, mannigfache Unsicherheit und Zweifel obwalten. Schon aus Tacitus wissen wir, wie vielfach sich einzelne kleine Stämme von ihrem Hauptstamme losrissen und unter Völkern sich Aufnahme erzwangen, welche einem

[10]) S. unten §. 18 not. 15.). — Vergl. besonders Creuzer, in der oben (not. 7) angef. Schrift, Not. 19. — Vergl. überhaupt: Ch. C. Hansselmann, Beweis, wie weit der Römer Macht in die ostfränkischen, besonders hohenloh'schen Lande eingedrungen. Schwäb. Hall, 1768. fol. — Hoffinger, gen. Normann, Gesch. v. Oesterreich unter den Römern. Leipz. 1834. —

*) Cluveri, Germania antiqua. Lugd. 1616. fol. — C. U. Grupen, origines Germanicae. Lemgo, 1761. — J. Ch. Adelung, älteste Gesch. der Deutschen, ihrer Sprache und Literatur bis zur Völkerwanderung. Leipz. 1806. — Barth, Urgeschichte Deutschlands. 1818. 2te Aufl. 1840. — Wilhelm, Germanien u. s. Bewohner. Weimar, 1823. — A. v. Wersebe, die Völker und Völkerbündnisse des alten Deutschlands. Hannover 1826. — v. Ledebur, das Land und Volk der Brukterer. Berlin, 1827. — C. Mannert, Gesch. der alten Deutschen, besonders der Franken. Stuttgart, 1829. — H. Meidinger, die deutschen Volksstämme, geographisch und geschichtlich beleuchtet. Frankfurt a. M. 1833. — Zeuss, die Deutschen und die Nachbarstämme. München, 1837. — H. Müller, die Marken Deutschlands. 1837. — Dunker, origines Germanicae. Berlin, 1840. — F. H. Müller, die deutschen Stämme und ihre Fürsten. I. Thl. Vorgeschichte. Berlin, 1840. — Ukert, Germania, nach den Ansichten der Griechen und Römer. Weimar, 1843. —

anderen Hauptstamme angehörten [1]). Eben so zeigt uns der Verlauf der Geschichte, wie ein und derselbe Völkername in verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten oft plötzlich wieder auftaucht, nachdem er längere Zeit verschollen und in Vergessenheit gerathen zu sein schien. Nach der Angabe des Plinius [2]) sassen die Istävonen [3]) am Rheine, von den mittleren Rheingegenden (von Nassau an) abwärts, auf beiden Ufern, bis in die Niederlande (das heutige Belgien und Holland). Die Ingävonen [4]) hatten ihre Sitze zunächst hinter den Istävonen und längs den Küsten der Nordsee, also in den westphälischen und friesischen Gegenden bis nach Holstein, Schlesswig und Dänemark. Die sämmtlichen übrigen deutschen Völker wurden sodann zu den Herminonen oder Sueven gerechnet, so dass dieser Stamm nicht nur die Völker im mittleren Deutschland, die vorzugsweise sog. Hermunduren oder Thüringer, sondern auch die sämmtlichen sog. suevo-gothischen Völker, d. h. die grossen deutschen Völkermassen im Osten, d. h. am schwarzen Meere und längs der Weichsel bis an die Ostsee und über diese hinüber noch die Bevölkerung von Norwegen und Schweden umfasste und daher unstreitig als der zahlreichste deutsche Hauptstamm erschien [5]). Das Verhältniss der drei urgermanischen Hauptstämme zu einander scheinet sich in folgender Weise zu erklären. Der Istävonische (nieder-

[1]) Z. B. Tac. Germ. c. 29. „Batavi, Cattorum quondam populus, sed seditione domestica in eas sedes transgressus." —

[2]) Plin. hist. nat. 4, 14. „Proximi autem Rheno Istaevones, quorum pars Cimbri (Sicambri) mediterranei." — Zeuss p. 71. 73. ist dagegen der Ansicht, dass die Istaevones mit den Astingis zusammenfallen, und also in den Osten neben den Vinpilis zu setzen sind. Vergl. Tac. Germ. cap. 2. —

[3]) *Istaevones s. Iscevones* (s. §. 2. not. 24) bezeichnet Nachkommen des Isto oder Isco; — Ist, erklärt sich als Ast, Zweig; mit der Bedeutung des Geworden sein, des dazu Gehörigen oder Abgeleiteten *(descendens)*, z. B. in Jurist, Papist etc. mit der Nebenbedeutung niedrig, daher Istaevonen als Niederländer erklärt werden können. (Die ähnliche Bedeutung von *isc* s. §. 3. not. 3.) —

[4]) Nachkommen des Inco; der Name lebt fort in der Inglingar-Sage, Ingermannland in Schweden u. s. w. — *Inc* erklärt sich als *iung, junior* (d. h. zweiter Sohn des Man (§. 2.). Eine andere Ableitung von *Ingen*, das Meer, würde auf Bewohner der Meeresküsten deuten, als welche sie Tacitus beschreibt. *Ings* heissen noch in Südschottland flache Ebenen am Ufer, in Nordschottland *Holm* genannt. —

[5]) Tac. Germ. c. 38. „Nunc de Suevis dicendum est, quorum non una ut Cattorum Tencterorumve gens: majorem enim Germaniae partem obtinent, propriis adhuc nationibus nominibusque discreti, quanquam in commune Suevi vocentur." — Cf. Germ. c. 41. —

ländische) Stamm war bereits vor der Zeit Caesar's schon in einem fortwährenden langsamen und schrittweisen Andrange gegen Gallien von den Gegenden des Niederrheines aus (nach Belgien) begriffen und von nachrückenden germanischen Völkern in einer Richtung gleichsam fortgestossen, welche er ununterbrochen im Laufe der Geschichte verfolgte, bis er sich endlich zum Herrn von ganz Gallien gemacht hatte, über welches hinaus ihm aber nie eine bleibende Eroberung von Bedeutung gelang [6]). Die Ingävonen behaupteten dagegen ihre Sitze unter fortwährenden Kämpfen mit suevischen Völkern, welche sich aus Skandinavien herüber wälzten und sich durch sie hindurchschlugen, um nach dem Süden, gegen den Ober-Rhein und die Donauländer, vorzurücken, wo sie theils unter den schon früher hier niedergesessenen stammverwandten Völkern Aufnahme erzwangen, theils (besonders auf dem rechten Donau-Ufer und in der Schweitz) die Reste der älteren keltischen Bevölkerung unterjochten und vertilgten. Namentlich ist es der nordsuevische (suevo-gothische) Stamm, welcher sich zur Zeit des Anfanges der deutschen Geschichte in fortwährender Bewegung und auf der Wanderung begriffen zeigt. Es möchte hiernach nicht ganz unwahrscheinlich sein, dass die drei von Tacitus unterschiedenen deutschen Hauptstämme, drei grossen, in verschiedene Zeiten zu setzenden Völkerzügen entsprechen, wodurch Deutschland seine Bevölkerung erhielt. Zwei von diesen Zügen, nämlich der, welcher (zuerst) die Istävonen, und jener, welcher (sodann) die Ingävonen nach Deutschland brachte, fallen aber noch ganz in die vorhistorischen Zeiten. Nur ein Theil der letzten (suevischen) Völkerbewegung, die suevogothische, ist uns historisch genauer bekannt geworden, nämlich jene Bewegung der nordischen und östlichen deutschen Völker, welche mit dem Zuge des Ariovist (circa 60 v. Chr.) nach Süd-Deutschland und Gallien beginnt [7]), und erst nach dem Verfalle der Macht der Hunnen (in der Mitte des 5. Jahrhunderts) endiget. So vielfach aber auch in dieser zuletzt genannten Periode die einzelnen deutschen Stämme sich durchkreuzten, so finden wir doch am Ende der sog. Völkerwanderung die verwandten Volkselemente wieder in einem engeren

[6]) Man kann von den Eroberungen der Franzosen im Allgemeinen das sagen, was Florus IV. 12. von den Eroberungen der Römer in Germanien diesseits des Rheines sagte: „Sed difficilius est, provincias obtinere, quam facere. Viribus parantur, justitia retinentur. Igitur breve id gaudium." —

[7]) Ariovist selbst gibt eine interessante Notiz über seinen Zug in seiner Antwort auf Caesar's Bothschaft (Caes. B. G. I. c. 36). „Quum vellet, congrederetur: intellecturum, quid invicti Germani, exercitatissimi in armis, qui inter annos XIV. tectum non subissent, virtute possent." —

Aneinanderschliessen begriffen. An der Stelle der alten Istävonen, Ingävonen und Herminonen, und diesen in ihren Hauptelementen genau entsprechend, treten wieder drei deutsche Hauptnationen hervor, nämlich die fränkischen, die sächsischen und die suevischen Völker und letztere noch in derselben Ausdehnung hinauf zu dem skandinavischen Norden, unter verschiedenen Namen in mehrfache grosse politische Vereinigungen und Völkerschaften in derselben Weise vertheilt, wie der Stamm der Herminonen von Tacitus geschildert worden war. Betrachtet man endlich die neuen Reiche, welche ausserhalb Deutschlands von den germanischen Völkern auf den Trümmern der römischen Universalmonarchie errichtet worden sind, so wird man auch in diesen einer dreifachen Verschiedenheit des Volkscharakters, ja sogar einer, zum Theile sich gegenseitig schroff abstossenden, nationalen Opposition begegnen, welche sich bis auf die gegenwärtige Zeit als die Folge uralter, selbst durch die Amalgamation mit fremden Völkern nicht verwischter Stammeseigenthümlichkeiten erhalten hat. So hat der alte istävonische oder belgisch-fränkische Stamm in Gallien, der ingävonische oder sächsische Stamm in Britannien ein neues Reich (Frankreich und England) gegründet, während die zahlreicheren suevo-gothischen Stämme in Italien und Spanien mehrere neue Reiche stifteten und dadurch das germanische Element zum herrschenden über das romanische in dem gesammten südlichen und westlichen Europa erhoben. Sogar in der neuen Welt, in Amerika, dessen Entdeckung der noch jetzt nicht erloschenen Wanderungslust der ingävonischen und suevo-gothischen Völker eine neue Richtung gab, tritt entschieden der uralte Gegensatz ihrer nationalen Individualitäten hervor. So ist in Nordamerika das alte ingävonische, nämlich das sächsisch-englische Element, im Süden aber das suevo-gothische (spanisch-portugiesische) Element das entschieden vorherrschende geworden. Dem istävonischen oder nunmehrigen französischen Elemente scheint dagegen jener Wanderungstrieb, welcher noch immer die ingävonischen und suevischen Völker über die Meere in ferne Welttheile führt, nicht innezuwohnen [8]); dagegen bildet das Streben nach der Herrschaft oder der Hegemonie unter den Völkern des europäischen Continents seit der merowingischen Zeit einen Grundzug im Charakter dieses Volksstammes.

[8]) Das Gründen auswärtiger Colonien geschah bei den Franzosen niemals aus einer volksmässigen Neigung zur Auswanderung, sondern nur in Folge politischer Berechnungen der Regierung und aus Rivalität mit den anderen seefahrenden Staaten. —

§. 7.

Erstes historisches Auftreten der für die deutsche Rechtsgeschichte bedeutenderen Völker.

I. Die Franken *).

Gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts (um 238) tritt in den Gegenden des Mittel- und Niederrheines von Nassau abwärts bis nach den Niederlanden der Name der Franken hervor [1]. Wenn auch nicht unmöglich, ja sogar durch Aeusserungen einiger Schriftsteller angedeutet ist, dass dieser Name ursprünglich einer besonderen, nicht zahlreichen, aber durch Tapferkeit ausgezeichneten Völkerschaft zukam, so lässt sich doch eine solche mit historischer Gewissheit nicht ermitteln [2]; vielmehr erscheinet der fränkische Name in den mittelrheinischen und niederländischen Gegenden mit Bestimmtheit nur als ein Collectivname, oder als die Bezeichnung eines Völkerbundes, welcher eine grosse Anzahl kleiner Völkerschaften, wie z. B. die Chamaver, Tenctrer, einen Theil der Bructerer, die Amsivarier, Sigambern u. a. umfasste. Einer der mächtigsten unter den verbundenen Stämmen scheinen die Sigambern (die Völkerschaft um die Gegend der Sieg, im Nassauischen) gewesen zu sein, welche schon bei Caesar (B. G. L. IV. c. 18) genannt werden und deren Name noch im fünften Jahrhunderte mitunter als identisch mit dem Namen der Franken gebraucht wird; wenigstens scheinen die Merowingischen Könige von diesem Stamme ausgegangen zu sein [3]. Zur Erklärung des Namens der Franken sind

*) Hadriani Valesii rer. Franc. libri VIII. 3 Tomi fol. Paris. 1646. flg. — Leibnitz, de origine Francor. 1714. in Opp. T. IV. Genev. 1768. illustr. a J. G. Eccardo, in edit. Legg. Franc. 1720. — J. G. Eccard, comment. de reb. Franc. oriental. Würzburg, 1729. 2 Tom. — Mannert, Gesch. der alten Deutschen, besonders der Franken. Stuttgart, 1829. — K. Türk, Forschungen auf dem Gebiete der Gesch. Hft. 3. Rostok, 1830. — J. F. Huschberg, Gesch. der Franken und Alamanen bis zur Gründung der fränk. Monarchie. Sulzbach 1840. — Herm. Müller, Alter und Heimath der L. Salica etc. Würzburg, 1840. —

1) Zuerst erwähnt die Franken Vopiscus, in Divo Aureliano, c. 7. — Die Peutinger'sche Tafel aus der Mitte des dritten (oder nach der Meinung anderer aus der Mitte des vierten Jahrhunderts) hat Franci auf der rechten Seite des Niederrheins, und weiter Rhein-aufwärts Francia. Türk, l. c. p. 29. —

2) Tab. Peutinger. „Chaci, Chamavi, Cherustini, Apsivarii (Ampsi- s. Amsivarii?) *qui et Franci.*" — Vergl. Procop. de Bello Goth. I. c. 12. — Aimoinus, II. c. 10. „Gens non tam lata, quam valida." — Prologus I. Legis Salicae i. f.: „Haec enim est gens, quae *parva* dum esset numero, fortis robore Romanorum iugum durissimum de suis cervicibus excussit." —

3) So redete der Bischof Remigius zu Rheims den Chlodowig bei seiner

mehrfache Versuche gemacht worden. Die ältesten Schriftsteller bis in das neunte Jahrhundert erklären das Wort „frank“ als „wild, *ferox*;“ oder sie geben einen (unbekannten) König oder Heerführer Francus (*Francio*) als Stammvater der Nation an [4]. Andere versuchten den Namen von der eigenthümlichen Waffe des Volkes, der Frame, später sog. Franziska, einer kurzen Lanze mit Widerhacken abzuleiten [5], oder von dem niederdeutschen „*wrangen*“ d. h. kämpfen [6], auch wurde — neben manchen anderen völlig verunglückten Ableitungen [7] — sogar schon in alter Zeit eine Deutung aus der griechischen Sprache versucht [8]. Der Name der Franken kam bald im römischen und griechischen Kaiserreiche zu solchem Ansehen, dass er häufig für gleichbedeutend mit dem Namen Germanen gebraucht wurde [9], und noch heut

Taufe mit den Worten an: „Mitis depone colla Sicamber! adora quod incendisti, incende quod adorasti!“ Gesta Franc. c. 15. —

4) Isidori Etymolog. IX. c. 2. „Franci a proprio quodam duce sive a feritate morum vocari putantur.“ — Eben so die Gesta und Aimoinus. — Nach Otto Frisingensis, Chron. I. 25., bedeutet *Francus* entweder *ferox* oder *nobilis*. — Hiermit stimmet überein Fulda, Wurzelwörterbuch, wonach *vrangh*, und frech, *asper, trux, ferox*, (und dann wohl auch frey, *liber?*) auf derselben Wurzel beruhen. — Erhalten hat sich als Tautologie: frank und frei. — In einem alten Lobliede auf den Erzbischof Hanno von Cöln (Türk, l. c. pag. 15.) wird für fränkisch die Form „vereinkisch“ (*confoederati?*) gebraucht. —

5) So z. B. Pfister, Gesch. der Deutsch. I. p. 183; Menzel I. p. 207. — Bei Agathias de imp. Just. Venet. 1720 p. 29 heisst diese fränkische Waffe ἄγγων. — Hieher gehört auch die (angebliche) Ableitung von einem gallischen *phere encos*, Lanzen tragen; s. Türk, p. 25. —

6) Dafür Luden, Bd. 2. p. 482. not. 2. Die Wurzel führt aber auch hier auf *vrangh* (not. 4) zurück. Auch müsste der Name, wenn er nicht adjectivisch zu fassen, sondern als Substantiv nach dem Zeitworte gebildet wäre, „Franker“ lauten, wie (engl.) *wronger v. wrong*, oder Leser, Kämpfer, *Sicamber* etc. —

7) Z. B. freie Anken, *liberi adolescentes*, oder (gal.) *fry on cy, immunis a censu et vectigalibus*; s. Türk p. 25. —

8) Libanius Orat. III. „Celtarum gens est supra Rhenum fluvium, ad oceanum pertingens, tam praeclare a natura ad bellorum usus munita, ut appellationem ab ipsis nacti, Franci nominentur, quasi graecanica dictione Φράγκοι, h. e. septi munitive, ab imperito vulgo corrupta.“ — Eine ähnliche Erklärung findet sich in den Gestis Francor. c. 2. „Tunc congregati Franci, . . . ingressi in Maeotidas paludes cum reliquo exercitu Romanorum, ejecerunt inde Alanos. Tunc appellavit eos Valentinianus imperator Francos Attica linqua, quod in latinum interpretatur sermonem h. e. *feros*, a duritie et ferocitate cordis.“ —

9) Türk a. a. O. — In diesem Sinne ist wohl auch die Stelle bei Ammianus Marcellinus XV. 5. zu verstehen: „(Malarichus) . . . adhibitis Francis, quorum ea tempestate in palatio multitudo florebat, erectius jam loquebatur.“ —

zu Tage werden daher im Oriente sogar alle christlichen westeuropäischen Völker unter der Bezeichnung „Franken" begriffen. Auch über die Herkunft der Franken und über ihre Wohnsitze vor dem dritten Jahrhunderte oder vor ihrem Erscheinen als Völkerbund am Rheine und in den Niederlanden sind die Nachrichten sehr verworren, und darum auch sehr widersprechende Hypothesen aufgestellt worden. Bei den Franken selbst hatte sich eine Stammsage erhalten, nach welcher sie Nachkommen der Trojaner und nach der Zerstörung von Troja unter der Führung zweier Fürsten, Priamus und Antenor, an der Donau herauf nach Pannonien gezogen wären. Hier sollen sie lange Zeit gesessen sein und eine Stadt Sicambria erbaut haben [10]). Sie leisteten nach dieser Sage den Römern zur Zeit Valentinian's Beistand gegen die Alanen [11]), wurden aber endlich mit den Römern selbst in Kriege verwickelt und sollen sodann unter Marchomir und Sunno, von denen der erste als Sohn des Priamus, der andere als Sohn des Antenor bezeichnet wird, sich an den Niederrhein gezogen [12]) und die von ihnen dort gegründete Stadt zur Erinnerung an den Fluss Xanthos, Xanthen genannt haben [13]). Nicht ohne Einfluss auf die Entstehung oder Ausschmückung dieser Sage scheint die abentheuerliche Rückkehr der von Kaiser Probus gefangen genommenen und an den Pontus Euxinus (nach Thrakien) verpflanzten Franken gewesen zu sein, welche sich einer Flotte bemächtigt haben und nach Durchschiffung des Mittelmeeres und der Säulen des Hercules glücklich wieder an den Rheinmündungen angelangt sein sollen [14]). Nach anderen Nachrichten sollen die Franken zuerst an der Elbe als Gränzvolk gegen die Dänen, welche damals noch unter dem Namen *Saxones* mitbegriffen wurden, bis hinüber an die Ostsee (das Waräger-Meer), in der

[10]) Ueberreste wollen Einige in der ungarischen Landschaft Schambry erkennen. Eccard, Not. ad Leibnitz I. p. 250. —

[11]) Die bezügliche Stelle der Gesta s. in not. 8. —

[12]) Die Sage ist bis hieher nach den *Gestis* c. 1—4 dargestellt. Mit mancherlei Modificationen findet sich dieselbe bei Fredegar, histor. epit. c. 2; Aimoin. I. 2. etc. — Vergl. über diesen Sagenkreis überhaupt Grimm, dänische Heldenlieder, Heidelberg 1811, p. 431 u. flg. —

[13]) Fredegar, hist. epit. c. 2: „nec procul a Rheno civitatem ad instar Trojae nominis aedificare conati sunt." — Die Beziehung auf den Xanthos findet sich in dem Note 4 erwähnten Lobliede auf Hanno. Vergl. Türk, p. 15. —

[14]) Zosimus, nova hist. I. c. 7. — Eumenius, panegyr. Constantio dict. IV. c. 18. — Jul. Capitol. vita Marci imp. erwähnt zwar ebenfalls diesen abentheuerlichen Periplus, nennt aber unter seinen Unternehmern die Franken nicht, sondern getische und vandalische Völker. —

sog. Morungavia gesessen sein, von wo an sie sich durch die friesischen Gegenden, insbesondere durch das jetzige Holland, wahrscheinlich gedrängt durch dänische (später sog. sächsische) Völker, gegen den Rhein zu gezogen hätten, so dass also die Franken ursprünglich als ein Stamm der Waräger (Varini §. 10 not. 12) erscheinen würden [15]. Um die Mitte des vierten Jahrhunderts findet man fränkische Stämme bereits jenseits des (alten) Rheines, als Herrn der batavischen Insel [16], in welche schon früher (zur Zeit des Kaisers Augustus und mit seiner Erlaubniss) ein kattischer [17] oder thüringischer [18] Stamm eingewandert war, von welchem diese Insel zu ihrem alten Namen noch den Namen Thoringia dazu erhalten zu haben scheint [19]. Von hieraus dehnten sich die Franken allmählig auch jenseits der Maas aus und kamen in den Besitz von Toxandria, d. h. von dem Lande

15) Geograph. Ravennas, I. c. 11. „Quarta ut hora noctis Normannorum est patria, quae est Dania ab antiquis, cujus ad frontem Albes vel patria Albis, Maurungavia certissime antiquis dicebatur, in qua patria Albis per multos annos Francorum linea remorata est.“ — Auch Ermoldus Nigellus (aus dem Anfang des IX. Jahrh. bei Pertz, II. p. 501.) gedenkt einer Sage von der Abstammung der Franken von den Dänen. — Damit stimmet auch überein Ammian. Marcell. XXVII. c. 8, der schon die Franken und Sachsen als *„confines“* und als Seefahrer bezeichnet, welche die gallischen Nordküsten beunruhigten; eben so Eutrop. IX. 13: „Carausius egregiam famam consecutus, cum apud Bononiam per tractum Belgicae et Armoricae pacandum mare accepissent, quod Franci et Saxones investabant.“ — Die Ansicht von einem nordischen Ursprunge der Franken wurde besonders von Leibnitz vertheidigt. Vergl. darüber Türk, p. 19. —

16) Zosimus, nov. hist. III. c. 6. — Die Batavische Insel umfasste die Gegenden von Dortrecht, Rotterdam, gegen Utrecht u. s. w. Vergl. Caesar B. G. IV. c. 10: „Mosa, parte quadam ex Rheno recepta, quae appellatur Vahalis (die Waal), insulam efficit Batavorum“ etc. — Tacit. hist. IV. c. 12. —

17) Tacit. hist. IV. c. 12. u. Germ. c. 29: „Batavi... insulam Rheni colunt, Cattorum quondam populus, sed seditione domestica in eas sedes transgressi, in quibus *pars Romani imperii* fierent.“ —

18) Der Name Batavia ist also älter, als die Einwanderung dieser neuen Bevölkerung unter August, welche erst von hier an bei den Römern und Griechen Batavi genannt wird. Procop B. Goth. I. 12. sagt aber ausdrücklich, dass der einwandernde Stamm sich Θόρυγγοι (Thüringer) genannt habe. —

19) H. Müller, Alter und Heimath der L. Salica §. 24. p. 138 flg. — Hiernach wird auch die berühmte Stelle bei Gregor Tur. II. 9. verständlich: „Et primum quidem (Francos) litora Rheni amnis (das rechte Ufer des Rheines, jedenfalls also jenseits des Leck, wenn nicht an einen noch weiter rechts sich ergiessenden alten Rheinarm zu denken ist) incoluisse: dehinc transacto Rheno, Thoringiam (die batavische Insel) transmeasse.“ Damit stimmen überein die Gesta Franc. c. 5: „Venientesque (Franci) in finibus Thoringorum, ibi resederunt.“ —

bis gegen die Scheldemündungen (Antwerpen) hin [20]). Seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts begann die Macht der Franken zu steigen. Der Besitz des linken Rheinufers und des Scheldegebietes war das nächste Ziel ihrer kriegerischen Unternehmungen. Schon im Jahre 413 hatten sie Trier erobert [21]), und kurz nachher (circa 418—420) gab sich die Nation, welche bisher unter mehreren unabhängigen Gaufürsten gestanden hatte, ein gemeinschaftliches Oberhaupt, einen König, Herzog, oder Faramund [22]), um ihre Eroberungen mit noch grösserer Kraft verfolgen zu können. Unter Chlodio, dem Sohne und Nachfolger dieses Faramund [23]), wurde die fränkische Herrschaft in den belgischen Gegenden westlich schon bis an die Lis (Ligeris, Leye [24]), einem zum

[20]) Ueber Toxandria s. Türk, p. 41. — Müller, p. 84. — Ein Theil der Franken scheint aus der batavischen Insel in diese Gegenden durch die Uebermacht eines sächsischen Stammes (der Quaden) schon zur Zeit Julian's (Mitte des 4. Jahrh.) gedrängt worden zu sein und dort mit römischer Bewilligung Niederlassungen gegründet zu haben. Müller, p. 93. —

[21]) Fredegar, hist. epit. c. 7. — Aimoin. I. c. 3. in fine. — Vergl. Türk, p. 58. —

[22]) Gesta Franc. c. 4: „Petierunt consilium Marchomiro, ut regem haberent sicut ceterae gentes. At ille dedit eis consilium et elegerunt Faramundum filium ipsius Marchomiri, et levaverunt eum super se regem crinitum." — cf. Prosper, Chron. ad a. 26. Honorii. „Faramundus regnat in Francia." — Aimoinus, I. c. 4. — Die historische Persönlichkeit des Faramund ist oft geläugnet worden, da ihn Gregor von Tours nicht nennt. Allein man übersah insgemein, dass Faramund gar kein Eigen-Name ist, sondern sich als *rector gentis*, d. h. Herzog, erklärt. (*Fara* s. *Vara*, nach J. Grimm, Gramm. II. 8. 416, *generatio*: daher Lex Burgund. LIV. „*Faramanni*"; Mund, findet sich noch in „Vormund" in der Bedeutung von *rector*. Dem fränkischen *Faramund* correspondirt das engl. *Paramount*, noch in der Bedeutung von Oberhaupt.) Auch sagen die Gesta richtig verstanden, nicht, dass (ein gewisser) Faramund zum König erwählt wurde, sondern dass Marchomirs Sohn „zum Faramund", d. h. zum König oder obersten Heerführer gewählt worden sei. Der erste König ist also hier gar nicht mit Namen genannt. — Fredegar hist epit. c. 9. bei Bouquet II. p. 395 erwähnt aber überdiess einen Namen des ersten Königs oder Faramund's und Vaters des Chlodio: „Franci electum a se regem, sicut prius fuerat, crinitum inquirentes diligenter ex genere Priami, Frigi et Francionis, super se creant, nomine Theudemerum (al. Theodomirum) filium Richemeris Substituitur filius ejus Chlodeo in regnum, utilissimus vir in gente sua etc." — Derselbe Theudemer ist auch der erste König der Franken, dessen Gregor II. 9. mit Namen gedenkt und nach dem er unmittelbar den Chlodio aufführt. —

[23]) Siehe Note 22 a. E. — Gesta Franc.: „Mortuo quippe Faramundo Chlodionum filium ejus crinitum in regnum patris elevaverunt." — Chlodio wird schon um 428. 430. als König der Franken erwähnt. Prosper ad a. 5. Theodosii. —

[24]) Ueber den Streit, ob *Lis* oder *Loire* gemeint sei, vergl. Müller p. 20 u. flg. — Die Verhältnisse der Bevölkerung von Gallien zur Zeit des Einbruches

Stromgebiete der Schelde gehörigen Fluss, bis in die Gegend von Cambray [25]) und südlich bis an die Silva Carbonaria und den Ardennerwald ausgedehnt [26]). Unter den folgenden Frankenkönigen, welche von Chlodio's Nachfolger Merovëus [27]) den Namen Merovingii führen, wurde auch das übrige Gallien stückweise den Römern entrissen und endlich von Chlodowig durch die Besiegung des römischen Feldherrn Syagrius in der Schlacht bei Soissons im J. 486 der letzte Rest der römischen Herrschaft in Gallien vertilgt und auch Paris und seine Umgebung dem Frankenreiche einverleibt [28]). Chlodowig selbst begann schon die übrigen deutschen Völker in politische Abhängigkeit von den Franken zu bringen. Im zehnten Jahre (491) seiner Regierung unterwarf er sich einen Theil von Thüringen [29]); und bald hierauf (496)

der Franken beschreiben recht gut die Gesta, cap. 5: „In illo tempore in his partibus citra Rhenum usque Ligere fluvio habitabant Romani, ultra Ligere (gegen die Pyrenäen zu und im südlichen Gallien) Gothi dominabantur, Burgundiones quoque, qui Ariani erant, habitabant juxta Rhodanum fluvium (von der Rhone bis an den Jura)." Eben so Gregor Tur. II. 9. —

[25]) Gesta Franc. c. 5: „Chlodio autem rex misit exploratores de Dispargo castello Thoringorum, usque ad urbem Cameracum. Ipse postea cum grandi exercitu Rhenum transiens, multo populo Romanorum prostrato, hostes fugavit. Carbonariam silvam ingressus, Tornacensem urbem (Doornik) obtinuit. Exinde usque ad Cameracum urbem properavit etc." Die Gesta sind hier viel vorzüglicher als Gregor von Tours, welchen sie hier keinesweges ausschreiben, wie man gemeiniglich annimmt, sondern sie referiren unverkennbar mit ihm aus derselben älteren Quelle, aber weit vollständiger, während Gregor II. 9. unmässig zusammendrängt und dabei undeutlich wird. —

[26]) Ueber die Lage der *Carbonaria silva* s. besonders Müller p. 13—20. —

[27]) Die Mythe über die Geburt des Merovëus enthält Fredegar, hist. epit. c. 9: „Fertur super litore maris aestivo tempore Chlodeone cum uxore resedente, meridie uxor ad mare lavatum vadens, terretur a bestia Neptuni, qui Minotauro similis eam adpetisset. Cumque in continuo aut a bestia aut a viro fuisset, concepit ac peperit filium Merovëum nomine, a quo reges Francorum postea Merovingii vocantur." Hiernach erkläret sich der Name als *Mer-veoh (ags. fioh)* Meer-Vieh, *marina bestia.* — Eine andere Erklärung würde die Beziehung des Namens auf die Merwe bei der batavischen Insel, als dem Ausgangspunkte der Franken und ihres Königsgeschlechtes, oder als dem Orte der Conception oder Geburt dieses Fürsten, geben. — Ob Merovëus wirklich ein Sohn oder nur ein Verwandter des Chlodio war, ist streitig. Bei Aimoinus I. 6. heisst er nur „affinis." — Vergl. Türk, p. 75. —

[28]) Nach Gregor Tur. II. c. 27. im 5. Jahre der Regierung Chlodowig's. —

[29]) Gregor Tour. II. c. 27: „Multa deinde bella victoriasque fecit. Nam decimo regni sui anno Thoringis bellum intulit, eosdemque suis ditionibus subjugavit." Dass diese Stelle nicht von ganz Thüringen verstanden werden darf, ergibt sich daraus, dass die Eroberung von Thüringen erst unter Chlodowig's Sohne Theodorich vollendet wurde. Gregor Tur. III. c. 7. — Vielleicht ist auch hier nur

die Alamanen im Elsass [30]). Die vollständige Herstellung einer germanischen Universalmonarchie gelang jedoch erst der folgenden Dynastie nach den Merowingern. Nach vielen gewaltigen Anstrengungen und schweren Kämpfen, besonders mit den Sachsen [31]), hielt endlich Karl d. G. sämmtliche deutsche Nationen unter seinem Scepter vereinigt. Doch bevor noch ein Jahrhundert verflossen war, löste sich die fränkische Universalmonarchie wieder auf und im J. 888, bei der Absetzung Karl's des Dicken, trennte sich Deutschland als selbstständiger politischer Körper für immer von Frankreich.

Als bedeutend für die Rechtsgeschichte werden gewöhnlich zwei Frankenstämme angeführt, die Salii und die Ripuarii. Der Name „Salii" erscheint zuerst bei Ammianus Marcellinus (um die Mitte des vierten Jahrhunderts), als römische Bezeichnung jenes Frankenstammes, welcher sich von der batavischen Insel aus gegen die Schelde hin (im Lande Toxandria) ausgebreitet hatte [32]). Seit dem Ende

an die batavische Insel (not. 19) zu denken. — Manche, z. B. Luden, Gesch. Bd. III. p. 644 not. 2, wollen hier „*Tongris*" lesen, was aber ganz willkührlich ist. —

30) Nach Gregor Tur. II. 30. und II. 37. nimmt man gewöhnlich an, dass die entscheidende Schlacht zwischen den Alamanen und Franken bei Zülpich (*Tulbiacense oppidum*) vorgefallen sei. Mit vielem Grunde vermuthet aber Türk, p. 98, dass hier *Toul (Tulliacum)* zu lesen sei. —

31) Einhard, vita Carol. M. c. 7: „Susceptum est igitur adversus eos (sc. Saxones) bellum, quod magna utrinque animositate, tamen majore Saxonum quam Francorum damno per continuos triginta tres annos gerebatur.... Sed magnanimitas regis ac perpetua tam in adversis quam in prosperis mentis constantia nulla eorum mutabilitate vel vinci poterat, vel ab his, quae agere coeperat, defatigari." —

32) Ammian. Marc. XVII, 8. „Quibus paratis petit primos omnium Francos, eos videlicet, quos *consuetudo Salios* appellavit, ausos olim in Romano solo apud Toxandriam locum habitacula sibi figere praelicenter." — Ueber den Grund dieser *consuetudo* gibt diese Stelle keine Andeutung: daher wird darüber gestritten, ob etwa eine Aehnlichkeit des Cultus dieses Stammes mit dem der Priester des Mars *(Salii)* in Rom, etwa der Waffentanz nackter Jünglinge, dessen schon Tacitus Germ. c. 24 gedenket, oder die Lebhaftigkeit des Volkes zu dem Namen Veranlassung gegeben habe. Für letztere verweiset man auf Apol. Sidon. Carm. 7, 237: „... vincitur illic.. Sauromata clypeo, *Salius pede*" etc., was auf eine Ableitung von *salire* hindeuten soll. Auch suchte man den Namen von *salum* (ζάλη) abzuleiten, da die Franken überhaupt als Bewohner der nordischen Küsten *(paludicolae)* geschildert werden (Vopisci Prob. 12; Procop. Bel. Goth. I, 12, Apol. Sidon. epist. 4, 1. etc). Noch andere leiten den Namen der Salier von der Issel *(Sala)*, und dem gleichnamigen Gaue *(Isloi)* ab (Dipl. a. 997 bei Falke Cod. Tradit. Corbej. p. 452: „in pago Salon, et in flumine Isula"), und noch jetzt soll der Landstrich über Deventer nordöstlich Saalland heissen. — Vergl. Türk p. 45 flg. — Müller p. 92. — Zeuss p. 239. —

des fünften Jahrhunderts verschwindet der Name der Salii, welcher ohnehin bis dahin nur bei auswärtigen Schriftstellern gefunden wird [33]. In den Quellen germanischen Ursprunges findet sich dagegen seit dem fünften Jahrhundert bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts in Verbindung mit Francus (als Beiwort) nur Salêcus und Salicus (oder Saligus) Francus, theils in der Bedeutung von Grundbesitzer [34], theils in der verwandten, gesteigerten Bedeutung von Nobilis [35], so dass nicht angenommen werden kann, dass jemals ein Frankenstamm sich selbst Salier genannt habe, woraus es sich dann von selbst ergibt, dass es als ein Irrthum erklärt werden muss, wenn gemeiniglich das unter dem Namen der Lex Salica bekannte fränkische Rechtsbuch als eine Rechtsaufzeichnung der (angeblichen) salischen Franken betrachtet wird [36]. Als wirklicher Stammesname erscheinet aber der Name der Ripuarii [37] seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts, als Bezeichnung der Frankenstämme auf den beiden Rheinufern [38]. In Folge der Landestheilungen unter den Merowingern bildete sich auch eine Unterscheidung von Westfranken (*Neustria*) und Ostfranken (*Austria, Austrasia*), welches letztere ausser dem ripuarischen Franzien auch die den Thüringern entrissenen Provinzen bis an die slavische Gränze umfasste, wovon den Maingegenden noch der Name Franken verblieben ist.

[33] Claudianus, de laud. Stilich. I. 219. 221. — Apoll. Sidon. l. c. (Note 32). — Julian. Caesar. epist. ad Senat. populunque Athen. in opp. ed. Spanheim p. 279. 280. — Zosimus. III. 6. „*Τὸ Σαλίων ἔθνος Φράλκων ἀπόμοιρον.*“ — Auch in der *Notitia imperii* (aus dem Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts) finden sich *Salii* unter den römischen Hülfstruppen erwähnt. Zeuss p. 332. —

[34] Lex Sal. Herold. tit. 16. §. 2; tit. 32. §. 19. (Salecus Francus). — Capitul. Lib. IV. c. 75; Leg. Langobard. Carol. M. c. 76. (Salicus Francus) etc. — Selten findet sich *Salicus* ohne den Beisatz *Francus*, so dass wo diess fehlt, eine zufällige Auslassung des Copisten anzunehmen sein dürfte, so z. B. in der Decretio Childeberti II. c. 14. bei Pertz, Leg. Tom. I. p. 10, wo andere Handschriften statt *Salicus*, *Francus* lesen. —

[35] Otto Frising. Chron. IV. c. 32. „Hac (lege Salica) nobilissimi Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc vivunt.“ — Hieraus erklärt sich auch die Bezeichnung des K. Conrad II. als *Salicus*. —

[36] Müller p. 147 u. flg. —

[37] Ripuarii (hrëop-waren, hrepawaren) correspondirt dem ags. hrëopseta, incola ripae. Müller p. 25. not. 4. —

[38] Bei Jornandes c. 36. „*Riparioli.*“ Der Name selbst war unverkennbar schon weit früher in Gebrauch und volksmässig. —

§. 8.

II. Die Friesen.

Unter den vielen kleinen Völkerstämmen, welche schon seit Tacitus in den Gegenden zwischen dem Rheine und der Weser genannt werden, hat sich mit rechtsgeschichtlicher Bedeutung nur der Name der Friesen erhalten. Sie hatten anfänglich das Land zwischen dem östlichen Rheine (der Issel), und der Ems inne, so wie auch die äussersten Landstriche an den Nordseeküsten [1]), worauf auch ihr Name zu deuten scheint [2]). Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Friesen, wenigstens die an der Ems wohnenden, auch zu dem fränkischen Völkerbunde gehört haben mögen, besonders da eben der Name der Franken sich zuerst in jenen Gegenden zeigt, in welchen der Name der Friesen ein weit älterer Name war [3]). Nachdem aber der Name der Franken von den vordringenden Völkerschaften auf das linke Rhein-Ufer und Gallien übertragen worden war, tritt der Name der Friesen wieder bedeutend hervor und reicht sodann von dem östlichen Rheine bis an die Weser [4]), die Sitze der alten einst mächtigen Chauken mitumfassend [5]). In der karolingischen Zeit unterschied man Westfriesland, das Land zwischen der Sincfala (dem Zwin [6]) bei Brügge) und dem Flevus (Fly); eigentliches Friesland (Frisia libera), zwischen dem Fly und dem Laubach, und Ostfriesland, zwischen dem Laubach und der Weser [7]).

§. 9.

III. Die Sachsen *).

Der Name der Sachsen wird zuerst von Ptolemaeus (um die Mitte des zweiten Jahrhunderts n. Ch.) genannt. Sie erscheinen als

[1]) Tac. Germ. c. 34. „Majoribus minoribusque *Frisiis* vocabulum est ex modo virium. Utraeque nationes usque ad Oceanum Rheno praetexuntur, ambiuntque immensos insuper lacus et Romanis classibus navigatos." —

[2]) Frith, bezeichnet im Engl. noch Meerenge, Mündung. — Dieser Etymologie entspricht noch das deutsche „frische" Haff, an der Ostsee. — An ein goth. freisan, tentare, ags. frasa, periculum, denkt Zeuss die Deutschen, p. 136. not., und erklärt den Namen als „die Wagenden." —

[3]) Vergl. §. 7. —

[4]) Zeuss, die Deutschen p. 397. —

[5]) Ueber die Chauken, Zeuss, l. c. p. 138. —

[6]) Nicht die Waal, wie man gewöhnlich annimmt. Vergl. v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen. Berlin 1840, p. VIII. —

[7]) Diese Landestheile werden in der *Lex Frisionum* selbst mehrfach unterschieden. —

*) Schaumann, Gesch. des niedersächs. Volks von dessen erstem Hervor-

Nachbarn der Friesen, insbesondere der Chauken (§. 8) [1], und erstrecken sich von der Weser an über die Elbe nach Holstein und Dänemark [2], daher ihr Name noch längere Zeit auch die Dänen oder Normanen umfasste. Schon seit der Mitte des dritten Jahrhunderts beunruhigten die Sachsen von den dänischen, holsteinischen und friesischen Küsten aus die Nordküste von Gallien durch seeräuberische Einfälle [3]. Zur Zeit Julian's (um die Mitte des vierten Jahrhunderts) scheinen sie schon in dem Besitze des gegenwärtigen Westphalen gewesen zu sein, da sächsische Stämme damals einen Zug zu Schiffe den Rhein herab gegen die römischen Besitzungen an seinen Mündungen und gegen die dort von den Römern aufgenommenen Franken unternahmen (§. 7. n. 20). Gewöhnlich aber versuchten die Sachsen von der See aus mit ihren Schiffen den Rhein heraufzudringen, wie diess auch noch im zehnten Jahrhunderte und später die Normanen thaten und diess, so wie die alte Verbindung der Sachsen mit den Angeln in Holstein und Schlesswig mag die Veranlassung zu der entstellten, im eilften Jahrhunderte verbreiteten Sage gegeben haben, dass die Sachsen aus Britannien nach Deutschland gekommen wären [4]. Eine andere Sage, welche mit jener von dem trojanischen Ursprunge der Franken einige Verwandtschaft hat, lässt die Sachsen von dem Heere Alexander's d. G. kommen [5]. Eigenthümlicher ist eine andere Sage, nach welcher die Sachsen mit ihrem ersten Führer (Askan) aus einem Felsen

treten bis zum J. 1180. Göttingen 1839. — A. Buchner, über die Einwohner Deutschlands im 2. Jahrh. der christl. Zeitrechnung, namentlich über Sachsen und Bayern. München 1840. —

[1]) Ptol. II. 2: „ἐφεξῆς δὲ (μετὰ τοὺς Καύχους) ἐπὶ τὸν αὐχένα τῆς κιμβρικῆς χερσονήσου, Σάξονες etc. Bei anderen Schriftstellern werden sie auch Nachbarn der Franken genannt. Amm. Marcell. XXVII. 8: „Gallicanos vero tractus Franci et Saxones iisdem confines, quo quis erumpere potuit terra et mari praedis acerbis incendiisque et captivorum funeribus hominum violabant.“ cf. Eutrop. IX. 13. (s. auch §. 7. not. 15). Diess erklärt sich, wenn man bedenkt, dass der Name der Franken mitunter auch die Friesen begriff (§. 8). —

[2]) Zeuss, die Deutschen p. 150 flg., 380 u. flg. — Derselbe macht wahrscheinlich, dass Ambrones der alte Name dieses Volkes gewesen. —

[3]) Vergl. not. 1. —

[3]) Zosimus III. 6. — Vergl. besonders H. Müller, Alter der L. Sal. p. 93 flg. —

[4]) Diese Erzählung findet sich bei Adam. Brem. hist. I., bei Leibnitz I. p. 76. —

[5]) Widukind. gesta Sax. Lib. I. — Diese Sage findet sich auch im Sachsenspiegel III. 44. (s. unten not. 10). —

hervorgewachsen sein sollen [6]. Diese Sage ist nichts anderes, als eine Ausdehnung der Mythe von dem Ursprunge des Saxnot oder Hercules Saxanus [7]) auf das Volk selbst, welches ihn als Nationalgott verehrte. Sie weiset auf einen Ursprung des Volkes im hohen Norden, wo sich die Saxnot-Sage erhalten hat, zurück und erkläret zugleich genügend den Namen des Volkes [8]. Seit der Mitte des fünften Jahrhunderts (seit 449) begannen die Sachsen in Verbindung mit den Angeln Unternehmungen gegen Britannien [9]. Auch scheint es, dass sich die Sachsen um diese Zeit in dem inneren Deutschland weiter ausbreiteten, und insbesondere den Thüringern mehrere Landstriche abnahmen [10]. Von dem sechsten Jahrhunderte an findet man die Sachsen in fast ununterbrochenen Kämpfen mit den Franken [11], welche erst mit ihrer Einverleibung in die fränkische Monarchie unter Karl d. G. (im J. 803) endigten. Von dieser Zeit an repräsentirt der Name von Sachsen häufig ganz Norddeutschland. In dem achten Jahrhunderte wurden als Hauptstämme, deren Volksrecht einige partikuläre Verschiedenheiten zeigt, die Westphalen (*Westfalahi*) Engern (*Angrarii, Angarii*) und Ostphalen (*Ostfalahi, Osterliudi*) unterschieden [12].

6) Claud. Christ. Lyschandri origines Cimbr. in Westphalen, monum. T. II. p. 694. —

7) S. oben §. 1. not. 9. —

8) *Sahs* (Stein, Steinwaffe). — Widukind. l. c.: „Erat autem illis diebus Saxonibus magnus cultellorum usus, quibus usque hodie Angli utuntur, morem gentis antiquae sectantes ... cultelli nostra lingua sahs dicuntur.“ — Bei Nennius c. 48. ruft Hengist den Sachsen zu: „Nimet eure saxes, i. e. cultellos vestros de siconibus vestris deduvite.“ — Andere Ableitung von *Sazzon* (Sachsen = Sassen, Σιδωνες, sitzende Völker im Gegensatz der suevischen (§. 12 not. 1); cf. Zeuss, p. 57. —

9) S. unten §. 10. —

10) Die Volkssage darüber hat sich ebenfalls noch im Sachsenspiegel (III. 44.) erhalten. „Unse vorderen die her to lande quamen, unde die *doringe* verdreven, die hadden in Alexander's here gewesen ... do irer so vele nicht ne was, dat sie den acker buwen mochten, do sie die doringischen herren slugen unde verdreven, do lieten sie die bure sitten ungeslagen“ etc. Vergl. unten §. 11 not. 13. —

11) Zeuss l. c. p. 387. —

12) Diese Unterscheidung findet sich auch in der Lex Saxonum, Tit. 8. 9. — Poëta Saxo, ad. a. 772. — *Fala, Fale, Falon, Falones* erklärt als Flächenbewohner, Zeuss l. c. p. 389. 390 flg. —

§. 10.

IV. Die Angeln und Wariner.

Schon frühzeitig werden unter den an der untern Elbe wohnenden deutschen Stämmen Angeln und Wariner als Nachbarvölker erwähnt [1]). Doch scheinen dieselben nicht dem gleichen Stamme angehört zu haben, sondern die Angeln gehörten wahrscheinlich dem friesischen Stamme an [2]), während die Wariner zu den nordischen suevischen (schwedischen s. not. 12) Stämmen zu zählen sind [3]).

I. Schon zur Zeit des Ptolemaeus (im 2. Jahrhunderte n. Ch.) hatten die Angeln als eine mächtige Nation das linke Elbeufer von der mittleren Elbe und der unteren Saale an abwärts inne. Da aber noch später (im 11. Jahrhundert) besonders bei den angelsächsischen Schriftstellern, der Name Anglia [4]) *(vetus)* auch für Schlesswig gebraucht [5]) und sogar noch jetzt der Landstrich zwischen der Sly und dem Flensburger Busen Angeln genannt wird [6]), so darf wohl auch eine Ausdehnung des Volkes der Angeln über das rechte Elbe-Ufer hinüber in die jütische Halbinsel angenommen werden [7]). Seit der Mitte des fünften Jahrhunderts erscheinen die Angeln bei der Eroberung Britanniens, welches nach ihnen später den Namen England erhielt, in Verbindung mit den Sachsen, jedoch selbst dort noch längere Zeit von denselben dem Stamme nach deutlich unterschieden, indem sie sich im Norden auf beiden Seiten des Humpher nieder-

[1]) Tac. Germ. c. 40. Nach Erwähnung der Langobarden fährt er fort: „Redigni deinde et Aviones, Angli et Varini, et Eudoses et Suardones et Nuithones fluminibus aut silvis muniuntur. —

[2]) Ptolemaeus, durch ihre Sitze unter Nord-suevischen Völkern verleitet, rechnet sie zu den Sueven. Hiergegen s. Zeuss, die Deutschen p. 153. — Auch in der Lex Angliorum tritt noch das friesische Element hervor. H. Müller, über Alter und Heimath der L. Sal. Angl. et Werin. §. 19. 20. —

[3]) Plin. hist. nat. IV., 14: erklärt die Varini als einen Theil der Vindili (Vandali bei Tac. Germ. c. 1.); allein diese selbst sind Sueven. Zeuss, l. c. p. 57. 132. —

[4]) Der Name Angli, Anglii etc. scheint von Angr (Enge), sinus v. lingula terrae vel maris, zu stammen. —

[5]) Z. B. Ethelwerdus († 1090): „Anglia vetus sita est inter Saxones et Giotos, habens oppidum capitale, quod sermone Saxonico Sleswic nuncupatur“ etc. —

[6]) Zeuss, l. c. p. 496. —

[7]) Dahlmann, Gesch. v. Dänemark, Bd. I. p. 15. — Lappenberg, Gesch. v. England Bd. I. p. 88. —

liessen, wogegen die Sachsen sich um die Themse setzten [8]). Im Verhältnisse zu den besiegten Ureinwohnern (Britten) wurden aber die Sieger nur als eine einzige (angel-sächsische) Nation betrachtet [9]). Die Angeln auf dem linken Elbe-Ufer scheinen sich dagegen in der Mitte des sechsten Jahrhunderts mit den Warinern vereiniget zu haben [10]).

II. Die Wariner [11]) haben sich fortwährend an der östlichen Seite der Elbe gegen die Ostsee hin, südlich von den Dänen, nördlich von den Thüringern, behauptet [12]). Hier werden sie nach längerem Stillschweigen der Geschichte von Schriftstellern aus dem sechsten Jahrhunderte wieder erwähnt [13]). Auch scheinen sich die Wariner westlich ausgebreitet zu haben, so dass sie Nachbarn der Franken wurden, von diesen nur durch den östlichen Rheinarm getrennt [14]). Es bildeten also auch Wariner einen Theil der Bevölkerung Hollands, des Thoringa-Landes (§. 7. not. 19), und daher konnten wohl auch mitunter die Namen Warini und Thoringi als gleichbedeutend gebraucht werden [15]). Die Wariner in den Elbegegenden wurden aber von dem

[8]) Beda I. 15. — Vergl. Zeuss, l. c. p. 497. —

[9]) So ist zu verstehen L. Eduardi Confess. c. 35. b. §. 4. bei Schmid, Gesetze d. Angels. p. 296. „Et universi Angli ... uxores suas ceperunt de Brytonum genere, et Brytones uxores suas de illustri sanguine et genere Anglorum h. e. de genere Saxonum.“ — Vergl. überhaupt: Gervinus, Gesch. der Angelsachsen. Frankfurt 1830. — Turner, history of the Anglo-Saxons (5. Ed.). London, 1825. —

[10]) Nach dieser Zeit findet sich der Name dieser Angeln nur noch in der Ueberschrift der Lex Angliorum et Werinorum. Zeuss, l. c. p. 363 vergl. mit p. 359 not., vermuthet die Wohnsitze der Reste dieses Volkes im Gau Friesenfeld, an der Südseite des Schwabengaues, um Hochseeburg. — H. Müller, l. c. p. 122, denkt hier an eine Verbindung von Angeln, die aus Britannien kamen (Procop. B. Goth. 4, 20), mit den Rhein-Warinen. S. not. 14. —

[11]) Tac. Varini; Ptolem. Οὐΐρουνοι und Αὔαρποι (vergl. darüber Zeuss, p. 431); Procop, Οὔαρνοι; Cassiodor, Guarni; die fränkischen Schriftsteller Warni, Warini, Werini. —

[12]) Nicht unwahrscheinlich dürfte ein Stammeszusammenhang mit den skandinavischen Vaeringjar, Währinger, Warangen, Βάραγγοι etc. sein. Vergl. über diese Zeuss, l. c. p. 560. — Ueber den Zusammenhang mit den Franken s. §. 7 bei not. 15. —

[13]) Z. B. Procop, Bell. Goth. 2, 15. —

[14]) Procop, l. c. 4, 20. — Ueber diese sehr bestrittene Stelle vergl. Zeuss, p. 361; besonders aber H. Müller, Alter etc. der L. Sal. u. L. Werin. p. 120 u. flg. —

[15]) H. Müller, l. c. p. 123. — Doch liesse sich auch denken, dass dieser Sprachgebrauch erst nach der Gründung des Nordschwabengaues im Norden von Thüringen entstanden sei. Zeuss, p. 363. —

sechsten Jahrhundert an auch mit dem Namen Nordschwaben bezeichnet [16]) und waren unter Chlodowig's Nachkommen in Abhängigkeit von den Franken gekommen [17]), welches Schicksal die Wariner am Rhein wohl schon etwas früher betroffen hatte. Unter Chlothar II. wurden solche Nordschwaben in das Land zwischen der Saale, der Bode, dem Unterharz und der Unstrut nördlich von den Thüringern verpflanzt, aus welcher Gegend die früheren Bewohner (Sachsen s. not. 21) mit Alboin nach Italien gezogen waren [18]). Diese Nordschwaben behaupteten diesen Landstrich, welcher nach ihnen der Nordschwabengau benannt wurde, gegen die rückkehrenden Sachsen mit den Waffen. Einen Versuch, sich von der Uebermacht der Franken zu befreien, mussten aber die Wariner mit einer empfindlichen Niederlage büssen, wodurch der grösste Theil dieser Nation aufgerieben worden sein soll [19]). In dem achten Jahrhunderte wurden die Wariner (Nordschwaben) gemeiniglich den Sachsen beigezählt [20]); jedoch selbst noch in späterer Zeit die Verschiedenheit ihrer Nationalität und ihrer Rechtsverfassung von jener der Sachsen anerkannt [21]).

[16]) Zeuss, p. 362. —

[17]) K. Theodebert an Kais. Justinian, bei Duchesne I. 862: „Norsavorum (Nordsuavorum) gentis nobis placata majestas colla subdidit.“ —

[18]) Gregor Tur. V. 15: „... tempore illo, quo Alboinus in Italiam ingressus est (circa 568), Chlotacharius et Sigibertus Suavos aliasque gentes in loco illo posuerunt..“ — Paul. Diac. II. 6. — S. besonders Gaupp, Gesetz der Thüringer §. 7. — Eine andere Ansicht über die Gründung des Nordschwabengaues s. bei Mascov, Gesch. der Deutschen II. §. 25. 49. —

[19]) Fredegar c. 15: „eo anno (595) exercitus Childeberti cum Warnis, qui rebellare conati fuerant, fortiter dimicavit, et ita Warni trucidati victi sunt, ut parum ex iis remansisset.“ — Vergl. Procop, Bell. Goth. II. 15, IV. 20. —

[20]) Annal. Mettens. ap. Pertz I. 330 (a. 748): „Pipinus adunato exercitu per Turingiam in Saxoniam veniens fines Saxonum, quos *Nordosquavos* vocant, cum valida manu intravit. —

[21]) Widukind. Corbej. (10. Jahrh.) bei Meibom. I. 634: „Suevi vero transalbini (al. transbadani) illam quam incolunt regionem, eo tempore invaserunt, quo Saxones cum Longobardis Italiam adiere, ut eorum narrat historia, et ideo *aliis* legibus, quam Saxones utuntur.“ — Auch der Sachsenspiegel erwähnt noch Abweichungen des sächsischen und schwäbischen Rechtes, welche letzteren theilweise nur von dem Rechte dieser Nordschwaben zu verstehen sind, z. B. Sachsensp. I. 17. §. 2; 18. §. 1—3; 19. §. 2; 29; II. 12. §. 12. — Gaupp, Ges. d. Thüring. p. 36. — Graussen, Untersuchung des Wortes „Wiphait“ oder ob die Weiber der Sachsen sich von den Schwaben beschlafen lassen und darum ihre Erbschaft verloren. Wittenberg 1733. —

§. 11.

V. Die Thüringer.

In den Gegenden von der mittleren Elbe aufwärts gegen die Donau hin, so dass ersterer Fluss die östliche Gränze bildet, findet sich schon in der ältesten Zeit ein mächtiger Volksstamm, die Hermiones, Herminones[1]) oder Hermunduri[2]). Noch zur Zeit Marc-Aurel's erscheint letzterer Name unter den Völkern, welche an dem Markomannenkriege Antheil nahmen[3]). Gegen den Anfang des fünften Jahrhunderts tritt der Name Thoringi, Thuringi, Toringi, an seine Stelle[4]). Unter Kaiser Augustus wurde schon ein Theil dieses Volkes von den Römern aufgenommen, und ihm die Batavische Insel zur Niederlassung angewiesen[5]). Während der Herrschaft Attila's waren die Thüringer den Hunnen dienstbar[6]), behaupteten aber nach seinem Tode (453 n. Ch.) ihre Freiheit wieder. Von dieser Zeit an begreift Thüringen die Länder auf dem linken Donau-Ufer, nördlich von den Alamannen und Schwaben, an dem Regen und anderen Seitenflüssen der Donau, wie die Altmühl, herauf bis an die Elbe und den Harz, welcher sie von den Sachsen scheidet[7]). Die Gränzen gegen

[1]) Tac. Germ. c. 2. (S. oben §. 2. not. 24.) — Plin. hist. nat. IV. 14. — Mela 3, 3. — Vellej. Paterc. II. 106. — Zeuss, die Deutschen etc. p. 70. 75. 80. 102. 353. — Dieser Name scheint sich als „Hochländer" zu erklären, so wie der in diesen Gegenden gesprochene Dialect noch „Hochdeutsch" heisst. —

[2]) Tac. Germ. c. 41. 42; Annal. II. 63; XII. 29; XIII. 57. — Plinius l. c.: „Hermiones, quorum pars Suevi, *Hermunduri*, Chatti, Cherusci." — (Irmin-Thor = Mars s. Zeus maximus, wie irman-sul, maxima columna?) —

[3]) Jul. Capitolin in M. Aurel. c. 22. 27. — Von den Späteren hat nur noch Jornandes c. 22. den Namen Hermunduri. —

[4]) Zuerst nennt sie Vegetius Fortunatus, de arte veterinaria 4, 6. (Ende des 4. Jahrh.). — Jornandes c. 55. — Procop. Bell. Goth. 1, 12. — (*Thoringi* = Söhne, Nachkommen des Thor.

[5]) Procop. l. c. — Ueber diese Batavo-Duri vergl. oben §. 7. not. 17 bis 19. —

[6]) Apollin. Sidon. Carm. 7, 323. —

[7]) Jornandes c. 55: „Regio illa Suevorum ab oriente Bajoarios habet, a Septentrione Thuringos." — Geograph. Ravenn. 4, 25: „... desuper ipsam, quomodo ut dicamus ad faciem Francorum Rhinensium est patria, quae dicitur *Turingia*, quae antiquitus *Germania* nuncupatur (Thüringen also in dieser grossen Ausdehnung von der Donau bis zur mittleren Elbe galt als das eigentliche, innere Deutschland), quae propinquatur et patria Saxonum Per quam Turingorum patriam transeunt plurima flumina, inter caetera quae dicuntur *Bac* et Reganum, quae in Danubio merguntur." — *Bac* ist wohl nicht, wie Zeuss, p. 355 annimmt, corrumpirt aus Nab, sondern das deutsche Bach, welches Wort hier irrig als ein Eigenname aufgefasst wurde. —

Rheinfranken und Hessen bildete die Werra [8]). Durch das Vordringen der Slaven im sechsten Jahrhundert verloren die Thüringer grosse Landstriche im Osten [9]). Gleichzeitig waren sie den Angriffen der Franken ausgesetzt [10]), gegen welche sie sich vergeblich durch ein Anschliessen an den ostgothischen König Theodorich d. G. zu schützen suchten [11]). Schon in dem Anfange des vierten Decennium's des sechsten Jahrhunderts gelang es den Söhnen Chlodowigs, sich Thüringen vollständig zu unterwerfen und sein altes Königshaus zu vertilgen [12]). Nicht unwahrscheinlich ist es, dass die Franken sich zu dieser Unternehmung mit den Sachsen verbündet hatten und auch diesen ein Theil von Thüringen überlassen wurde [13]). Seit dieser Zeit werden die Thüringer nicht mehr unter den deutschen Hauptnationen aufgeführt.

§. 12.

VI. Die Sueven (Schwaben) und Alamannen *).

I. Einer der zahlreichsten deutschen Völkerstämme waren von jeher die Suevi, Σουήβοι, Σουάβοι Schwaben [1]), welcher Name bald

[8]) Lamb. Schaffnab. ad a 1074: „.. in ripa fluminis praedicti (Wirrae) quod Hassiam Thuringiamque dirimebat.“ —

[9]) Einhard. Vita Carol. M. c. 15: „.. Sala fluvius, qui Thuringos et Sorabos dividit.“ —

[10]) Chlodowig selbst soll der Sohn einer thüringischen Königin Basina gewesen sein, welche ihrem Gemal Bisinus (Basinus?) entlaufen war, um sich mit dem Frankenkönige Childerich zu verbinden. Gregor Tur. 2, 12. — Dass zwischen den Thüringern und Franken ein alter Hass bestand, ergibt sich aus Gregor Tur. 3, 7: „Convocatis igitur Francis dicit (Theodoricus) ad eos: indignamini quaeso tam meam injuriam, quam interitum parentum vestrorum, ac recolite Thoringos quondam super parentes nostros violenter advenisse ac multa illis intulisse mala“ etc. —

[11]) Der König Herminafridus, welcher nach Bisinus in Thüringen herrschte, hatte sogar die Nichte Theodorich's d. G., Amalaberga, zur Gemahlin genommen. Procop, B. Goth. I. 12; bes. das Schreiben Theodorich's an Herminafridus in Cassiod. Var. 4, 1. —

[12]) Gregor Tur. III. 7, 8. — Wahrscheinlich wurde um diese Zeit die fränkische Ostmark an der Regnitz durch völlige Abreissung dieser Landstriche von Thüringen gebildet. —

[13]) A. v. Wersebe, über die Vertheilung Thüringens zwischen den alten Sachsen und Franken, in Hesse, Beitr. zur deutschen, insbesondere thüringischen Geschichte des Mittelalters, 1835. — Die sächsische Volkssage hierüber s. oben §. 2. not. 10. — (S. unten §. 29. not. 11.) —

*) Huschberg, Gesch. der Franken und Alamannen. Sulzbach 1840. —

[1]) „Σουάβοι“ schreibt zuerst Procop, Bell. Goth. 1, 12. — Für den etymologischen Zusammenhang des Namens mit „schweifen“ (*swiban*) erklärt sich wieder

als ein Collectiv-Name, fast in gleicher Ausdehnung wie jener der Herminonen [2], bald als der besondere Name einzelner deutscher Völker in verschiedenen Theilen von Deutschland und Europa erscheint [3]. Die ersten Nachrichten über die Sueven haben wir durch Julius Caesar erhalten. Dieser traf mit ihnen in Gallien zusammen, wohin sie nach einem langjährigen Kriegszuge durch Deutschland aus dem hohen Norden (Schweden?) unter ihrem Könige Ariovist ungefähr 58 Jahre v. Ch. gekommen waren [4]. Grosse, selbst von den anderen germanischen Stämmen bewunderte Tapferkeit und Streitbarkeit zeichneten im Allgemeinen diese Stämme aus [5]. Von hier an bis zum Ende der Völkerwanderung sind es — abgesehen von den Franken — grösstentheils Sueven, welche von dem Norden und Osten Deutschlands auf die übrigen, schon früher westlich und südlich sesshaft gewordenen Stämme hereindrängen und theils diese mit sich fortreissend, theils sich durch sie hindurchschlagend, die romanischen Länder überflutheten. Auch Tacitus begreifet unter Sueven noch die gesammte Bevölkerung des mittleren Deutschlands in fast unbegränzter nördlicher und östlicher Ausdehnung [6]. Unter den Völkern des Ariovist werden schon die Marcomanni genannt [7] und noch später als ein ausge-

Zeuss, die Deutschen p. 55. — Merkwürdig ist das Synonym *Cyuuarii (Ziuvarii)*. S. unten Note 19. — Ebenfalls für gleichbedeutend mit *Suevi*, aber nur im Osten gebräuchlich, erklärt Zeuss p. 57, Vindili, Vandali und Winili. —

[2]) Als Zweig der Hermionen nennt die Sueven, Plin. IV. 14. (§. 11. not. 2.) —

[3]) So z. B. Suevi in Schweden, in Flandern, in Gallien, in Spanien, im Nordschwabengau (§. 10); in der Tab. Peuting. findet sich eine Suevia neben den Bructeren, wohl also als alte Bezeichnung für Hessen u. s. w. Zeuss l. c. p. 56. 57. —

[4]) Caes. B. Gall. I. 36. lässt den Ariovist selbst von seinem Heere sagen: „intellecturum (sc. Caesarem) quid invicti Germani, exercitatissimi in armis, *qui inter annos XIV. tectum non subissent,* virtute possent.“ — Damals waren also die ersten Sueven nach Süddeutschland gekommen und ohne Zweifel blieben da auch suevische Völker zurück, nachdem sie aus Gallien zurückgeschlagen worden waren. —

[5]) Caes. B. Gall. IV. 1: „Suevorum gens est longe *maxima* et *bellicosissima* Germanorum omnium.“ — Andere germanische Stämme sagen ebendas. IV. 7: „.. sese unis Suevis concedere, quibus ne dii quidem immortales pares esse possint.“ —

[6]) Tac. Germ. c. 38: „Nunc de Suevis dicendum est, quorum non una, ut Cattorum Tencterorumve gens: majorem enim Germaniae partem obtinent, propriis adhuc nationibus nominibusque discreti, quamquam in commune Suevi vocentur.“ —

[7]) Caes. B. G. I. 51. — Die Markomannen selbst hiessen auch fortwährend Suevi. Tac. Annal. II. 63, vergl. I. 44 ibid. — Der Name (Märker) tritt später überall in den deutschen Gränzländern (Marken), besonders gegen die slavischen Völker hervor. —

zeichnetes und mächtiges Volk geschildert [8]. Sie scheinen einige Zeit in den mittleren und oberen Maingegenden gesessen zu haben [9], und unterwarfen sich von hieraus die Böhmen (Bojer [10]), in deren Land sie unter Marobod selbst hinüberwanderten und standen hier zur Zeit des Kaisers Augustus mit den Römern in Bündniss. Bald aber wurden sie durch die Hermunduren wieder aus Böhmen vertrieben und von den Römern, zu welchen sie übergetreten waren, unter der Regierung des Tiberius jenseits der Donau colonisirt [11]. In der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts n. Ch., zur Zeit des Kaisers Marc-Aurel, erscheint der Name der Markomannen noch einmal an der Spitze eines grossen Kriegsbundes der deutschen Völker an der Donau gegen die Römer [12]; seitdem wird er seltener, jedoch noch im sechsten Jahrhunderte in den mittleren Donaugegenden genannt [13].

II. Zur Zeit des Antoninus Caracalla (um 213 n. Chr.) wird aber bereits wieder eine andere Völkerverbindung genannt, nämlich die Alamanni [14], welche von der unteren Maingegend (dem Odenwald)

8) Tac. Germ. c. 42: „Praecipua Marcomanorum gloria viresque, atque ipsa etiam sedes pulsis olim Bojis virtute parata.“ —

9) Zeuss, die Deutschen p. 115. —

10) Tac. Germ. c. 28: „ulteriora (hinter dem Main) Boji, *gallica* gens tenuere. Manet adhuc Bojemi nomen, significatque loci veterem memoriam, quamvis mutatis cultoribus.“ — Zeuss, p. 245. —

11) Vell. Paterc. II. 108. 109. — Tac. Germ. c. 42. a. E.; Annal. II. 26, 44, 46, bes. 62, 63. —

12) Jul. Capitol. in Anton. Phil. c. 22: „Gentes omnes ab Illyrici limite usque in Galliam conspiraverant ut Marcomanni“ etc. — Ueber den markomannischen Krieg s. Zeuss, p. 120. —

13) Zeuss, p. 364 flg. — Noch bei Jornandes c. 22 findet sich ihr Name. —

14) Ael. Spartiani Anton. Carac. c. 10: „. . Alemanorum gentem devicerat“ (sc. Caracalla). — Aurel. Victor de Caes. c. 21: „Antoninus . . . Caracalla dictus . . Alamannos, gentem populosam, ex equo mirifice pugnantem, prope *Moenum*, amnem devicit.“ — Nicht unmöglich ist, dass auch die Tencteri (Tac. Germ. c. 32) unter diesem neuen Namen wieder auftraten. Zeuss, p. 305. — Die Römer schreiben bald Alemanni, bald Alamanni; die Griechen Ἀλαμαννοὶ (Ἀλαμβανοὶ bei Dio Cassius XXI. c. 13 ist eine neuere willkührliche und unförmliche Lesart; s. Zeuss, p. 302 not.). — Der Name wird bei Agathias histor. 1, 6, nach erd Angabe des Asinnius Quadratus erklärt: „οἱ δὲ Ἀλαμαννοὶ, εἴγε χρὴ Ἀσιννίῳ Κουαδράτῳ ἕπεσθαι, ἀνδρὶ Ἰταλιώτῃ καὶ τὰ Γερμανικὰ ἐς τὸ ἀκριβὲς ἀναγραψαμένῳ, ξυγκλυδές (zusammengelaufene) εἰσιν ἄνθρωποι καὶ μιγάδες (ohne Auswahl gemischt), καὶ τοῦτο δύναται αὐτοῖς ἡ ἐπωνυμία.“ — Richtiger verstanden würde der Name nach dieser Etymologie so viel bezeichnen, wie *confoederati*, Bundesgenossen (wie *Alemania, communio*, s. Zeuss, p. 306), so wie sich die Schweitzer h. z. T. Eidgenossen nennen. — Sollte man aber eine Wurzel *Al*, in der Bedeutung von hoch, annehmen dürfen, so würde die Bedeutung des

aus, allmählig das Land am Neckar, der Alb und dem Oberrhein hinauf bis an die Alpen (die Schweitz), so wie auch bedeutende Landstriche auf dem linken Rheinufer (Elsass [15]) den Römern entrissen. Von dieser Zeit an verwirren sich die Namen Sueven und Alamannen. Bald gehen sie nur auf bestimmte unterschiedene Stämme und Gegenden, bald wird der eine oder der andere Name für alle gemeinschaftlich gebraucht. So findet sich *Suevia* noch im sechsten Jahrhundert als ein Collectiv-Name für ganz Süddeutschland, Bayern mitbegriffen [16]). Wo aber Bayern, Schwaben *(Suevi)* und Alamannen unterschieden werden [17]), da erscheint *Suevia* (das eigentliche Schwaben in Süddeutschland) als das Land zwischen dem Schwarzwald und dem Lech, an dem Neckar gegen den Main sich hinziehend; die Alamannen aber werden sodann als die Bevölkerung des Hochlandes (Oberlandes), gegen die Schweitz zu, dargestellt [18]). Die eigentlichen Schwaben waren, wie es scheinet, mit den Alamannen stets in enger politischer Verbindung [19]). Nach Ausdehnung der alamannischen Herrschaft im Elsass war ein feind-

Namens mit dem der Hermionen (Hochländer, Oberländer, §. 11. not. 1) übereinstimmen. Dies dürfte um so weniger befremden, als die Alamanen auch immer allgemein unter den Sueven mitbegriffen wurden. (s. not. 16.) —

[15]) *Alisat*, *Alisaz*, d. h. Fremdensitz, Sitz in der Fremde, erobertes Land. Ueber die Ausbreitung der Alamannen vergl. Zeuss, p. 307. —

[16]) In diesem Sinne konnte Jornandes sagen c. 53: „Dalmatiis Suevia vicina . . nec a Pannoniis multum distat"; — diess erklärt auch die Streifzüge der Sueven in Dalmatien, die Jornandes l. c. 3 erwähnt. —

[17]) Diess thut zuerst derselbe Jornandes c. 55. —

[18]) Jornandes c. 55: „Regio illa Suevorum ab oriente (am Lech) Bajoarios (die Markomanno-Sueven, s. §. 13), habet, ab occidente (gegen Worms und Mainz) Francos; a meridie Burgundiones, a septentrione Thuringos. Suevis tunc iuncti (mit ihnen ein politisches Ganze ausmachend) Alamanni etiam aderant, ipsique Alpes Rhäticas (al. erectas) omnino regentes, unde non nulla fluenta Danubio influunt." — Geograph. Ravenn. IV. c. 12. 13. 24. Vergl. Zeuss, p. 320 flg. —

[19]) Die (eigentlichen) Schwaben theilten mit den Alamannen alle politische Schicksale derselben (s. z. B. Jornandes c. 55: „Theodomir rex . . . tam Suevorum gentem, quam etiam Alamanorum . . devicit, vastavit, et pene subegit" — Gesta Franc. c. 14: „Nullo modo animum ejus (Chlodovei) ad credendum commovere potuit (regina), donec tandem aliquando bellum contra Alamanos Suevosque moveret." — Auch hatten beide Völker stets nur eine Lex. — Sehr beachtenswerth ist die Bemerkung bei Zeuss, p. 316, dass die eigentlichen Schwaben (im Gegensatz der Alamanen, zu deren Völkerbündnisse sie in diesen südlichen Gegenden hielten), niederdeutscher Abkunft, Juthungi, und somit stammverwandt mit den Juten sind, welche unter den Angelsächsischen Stämmen als Eroberer von Britanien genannt werden. Diese Schwaben werden auch Ziuvarii (Cyuuarii) genannt (Zeuss, p. 316. Zeile 4 v. o.); und namentlich bei ihnen tritt der Cultus des Ziu hervor, wie J. Grimm in s. deut. Myth. p. 133, vergl. mit p. 88, nachgewiesen hat. —

liches Begegnen mit den Franken unvermeidlich. Schon Chlodowig unterwarf durch die Schlacht bei Toul (a. 496), oder wie gewöhnlich, aber wohl irrig angenommen wird, bei Zülpich [20]), einen Theil der Alamannen. Auch die übrigen Alamannen und Schwaben, welche sich den Ostgothen angeschlossen hatten [21]), wurden unter seinen Nachfolgern in Abhängigkeit von der fränkischen Monarchie gebracht, so dass die alamannischen Herzoge die Oberhoheit der fränkischen Könige anerkennen mussten. Dem (letzten) alamannischen Herzoge Landfried wurde im achten Jahrhunderte (a. 746) der Versuch, die Unabhängigkeit seines Landes wieder herzustellen, von den Franken zum Verbrechen gemacht und nach seinem Sturze das Land als Kammergut der fränkischen Könige behandelt [22]).

§. 13.

VII. Die Bayern *).

Der Name der Bayern [1]) wird zum erstenmale in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts genannt [2]). Sie hatten damals schon

[20]) Dass die berühmte Schlacht des Chlodowig gegen die Alamannen nicht bei Zülpich (Tulbiacum), sondern bei Toul (Tulliacum) geschlagen wurde, und hiernach auch bei Gregor Tur. II. 37 die Lesart zu verbessern ist, hat Türk, Forschungen Hft. 3 p. 98, vortrefflich ausgeführt. Ich verweise deshalb noch auf die Vita S. Vedasti (ab Alcuino emend. ap. Bolland. Febr. I. 795), wo ausdrücklich gesagt wird, dass Chlodowig die Alamannen in ihrem Lande überfallen wollte (Alamannis bellum inferre), sie aber wider Erwarten auf seinen Empfang vorbereitet traf (sed non eos ita offendit imparatos, ut voluit). Die Alamannen fechten um Haus und Hof und rücken daher dem Frankenkönig im Elsass entgegen — „fortissima collecta manu regi circa ripas Rheni fluminis obviaverunt, unanimes bellica virtute patriam defendere, vel libera manu pro patria mori." — Nach der Schlacht geht der König als Sieger zurück in sein Land, und zwar zunächst nach Toul ... „rex ad patriam rediit . . Venit autem ad Tullum oppidum" etc. — Auch die in der Wortfassung mehrfach abweichende Vita S. Vedasti in Bouquet II. p. 372 stimmt genau zu dieser Ansicht. —

[21]) Agathias I. 6. — Zeuss p. 320. —

[22]) Pfister, Gesch. d. Deutschen I. p. 388 flg. —

*) K. Mannert, die Gesch. Bayerns. Leipzig 1826. — F. M. Wittmann, die Boiovarier und ihr Volksrecht. München 1737. — Ders., Herkunft der Bayern von den Markomannen. Sulzbach 1841. — K. Zeuss, die Deutschen p. 364 u. flg. — Derselbe, Herkunft der Bayern von den Markomannen, gegen die bisherigen Muthmassungen erwiesen. München 1839. — G. Th. Rudhart, älteste Gesch. v. Bayern. Hamburg 1841. — (S. auch die §. 9 not. * angef. Schrift v. Buchner.) —

[1]) *Baiovarii, Baiuvarii* etc. — Zeuss, die Deutschen p. 367. — Verunstaltete Formen s. ebendas. p. 375. 376. —

[2]) Zuerst nennt sie Jornandes c. 55 (s. §. 12 not. 18); sodann auch Geogr. Ravenn. 4, 37. —

den östlichen Theil des grossen süddeutschen Landstriches inne, welcher unter dem Collectiv-Namen *Suevia* begriffen wurde (§. 12). Von den eigentlichen Schwaben durch den Lech geschieden, welcher hier fortwährend die Völkerscheide bildet [3]), reichte das Volk der Bayern östlich hinunter bis an die Ens [4]), welche es von den Avaren (Hunnen) trennte. Als die nördliche Grenze Bayerns wird von den italiänischen Geschichtschreibern gewöhnlich die Donau angegeben [5]); es darf jedoch als unzweifelhaft angenommen werden, dass seit der Schwächung der Macht der Thüringer (§. 11) auch das Land auf dem linken Donau-Ufer bis nach Eichstädt [6]), ja sogar bis nach Nürnberg (*Mons Noricus?* [7]) bayerische Bevölkerung hatte oder doch als bayerischer Nordgau die Herrschaft der Bayernherzoge anerkannte. Auch gegen das Fichtelgebirge und einen Theil von Böhmen zog sich der Name der Bayern hin [8]). Ueber die Herkunft der Bayern geben die gleichzeitigen Geschichtsquellen keine unmittelbaren Aufschlüsse. So viel aber darf — (besonders auch mit Rücksicht auf die Sprachformen) — mit Sicherheit angenommen werden, dass die Bayern ein oberdeutsches, mithin

[3]) Einhard, annal. a. 787: „.. super Lechum fluvium, qui Alamannos et Bajoarios dirimit..“ —

[4]) Sie bildete noch zur Zeit Karl's d. G. die Grenze. Einhard, ann. a. 791: „.. Nam is fluvius (Anesus) inter Baioariorum atque Hunorum terminos medius currens, certus duorum regnorum limes habebatur.“ — Der östlichste Theil des Bayerlandes, wahrscheinlich den Slaven oder Hunen abgenommenes Land, erscheint später als bayerische Ostmark (Oesterreich); *Ostarrichi* zuerst genannt a. 996; Meichelbeck I. p. 193. —

[5]) Paul. Diac. hist. Langob. III. 30: „Noricorum siquidem provincia, quam Baioariorum populus inhabitabat, habet ab oriente Pannoniam, ab occidente Suaviam, a meridie Italiam, ab aquilonis vero parte Danubii fluenta.“ —

[6]) Luitgerus, vita S. Gregorii: „.. Willibaldus episcopatum, quod nominatur Eichstetti, in parte proxima nobis (Ostschwaben) Bajuariorum, id est in Nordgee, erigens melioravit..“ — Karoli M. divisio imp. 806. Pertz Tom. L. I. p. 141 c. 2: „Italiam vero .. et Baiovariam, sicut Thassilo tenuit, excepto duabus villis.. Ingoldestat et Lutrahahof (Lauterhofen) ... (quae) pertinent ad pagum qui dicitur Northgowe .. Pipino dilecto filio nostro (sc. concessimus).“ — c. 3: „... partem Baiovariae, quae dicitur Northgowe dilecto filio nostro Karolo concessimus.“ —

[7]) Cod. diplom. zur Bamberg. Deduction über Fürth Nr. 20, Urk. v. 1021: „praedia ad curtem Uraha (Herzogen-Aurach in Franken) pertinentia atque servientia, bavaricis legibus subdita, forestem scilicet inter Suabaha (Schwabach) et Pagenza (Pegnitz) fluvios sitam“ etc. — Ausdrücklich erklärt die Nürnberger für Bayern, die Anspacher und Erlanger aber für Franken, Zeuss, die Deutschen p. 377 not. —

[8]) S. die Beweise bei Zeuss, die Deutschen p. 373. 374. — Diess erklärt sich von selbst, wenn, wie nicht anders glaublich, die Bayern aus Böhmen kamen. —

den Thüringern, Alamannen und Langobarden stammverwandtes Volk sind [9]. Wahrscheinlich sind sie ein Theil der suevischen Völkerschaften [10], welche sich früher in Böhmen (*Baia*) niedergelassen, und allmählig von diesem Lande selbst den Namen angenommen hatten [11]. Für eine solche Verwandtschaft spricht auch die grosse und bleibende Uebereinstimmung des bayerischen und alamannischen Volksrechtes. Uebrigens schliesst diese Annahme keineswegs die Möglichkeit oder auch nur die Wahrscheinlichkeit aus, dass sich in einigen Theilen des (seit dem sechsten Jahrhundert sogenannten Bayerlandes nicht auch (schon früher) andere Völkerschaften niedergelassen hätten, welche nicht zu dem oberdeutschen Stamme gehörten [12], wie Heruler [13], Rugier, Scyren u. dergl., die sich aber genöthiget sahen, sich den später (aus Böhmen) eingewanderten Bayern anzuschliessen [14]. Eine solche Annahme findet selbst in der geographischen und militärischen Lage von Bayern ihre Unterstützung, indem dieses naturgemäss der Tummelplatz aller verschiedenen germanischen Stämme werden musste, welche über die Alpen nach Italien ziehen wollten; auch konnte die von Odoaker schon in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts verfügte Ausweisung der Romanen aus den Donau-Städten keinen anderen Zweck gehabt haben, als den, seinen Scyren und deren Bundesgenossen Wohnsitze auf dem rechten Donau-Ufer zu verschaffen [15]. In Folge

[9]) Zeuss, l. c. p. 379. —

[10]) Also Markomanen und Hermunduren (Thüringer), so wie auch der Name Thüringen längere Zeit den ganzen Landstrich an der oberen Donau, Böhmen einschlüssig, umfasste. (S. §. 11). Vergl. Zeuss, l. c. p. 374. — Luden, deut. Gesch. Bd. II. p. 439. —

[11]) Zeuss, p. 366. 367. —

[12]) Aehnlich verhalten sich die Schwaben zu den Alamannen. (S. §. 12, not. 10.) —

[13]) Ueber dieses merkwürdige Volk, an welchem der rauhe und gewaltige Charakter der nordischen Stämme noch in seinem späteren Sittenverfalle nach Bekanntschaft mit den Lastern der Griechen und Römer deutlich hervortritt, vergl. Procop. de B. Goth. II. 15. — Hist. misc. bei S. Muratori I. p. 104. Aschbach, in Schlossers Arch. Bd. VI. p. 151. flg. —

[14]) Der Gegensatz von scyrischer und markomannisch-thüringischer Bevölkerung in Bayern scheint sich auch in dem uralten Gegensatze des fürstlichen Geschlechtes der Scheiern (Wittelsbach) und der Agilolfinger (Welfen) auszusprechen. J. A. Gensler, die Welfen. Hildburghausen 1801. — J. G. Eichhorn, Urgesch. des erlauchten Hauses der Welfen. Hannover 1816. — Huschberg, älteste Geschichte des durchlauchtigsten Hauses Scheiern-Wittelsbach. München 1834. —

[15]) Eugippius v. S. Severini c. 45: „Aonulfus (Arnulfus) vero praecepto fratris

der grossen Alamannen-Schlacht (§. 12 not. 20) scheinen auch die in Bayern wohnenden Stämme als ein Theil des süddeutschen Völkerbundes sich genöthiget gefunden zu haben, die Oberhoheit der Franken anzuerkennen [16]), erhoben sich aber noch öfter zur Behauptung ihrer nationalen Unabhängigkeit. Erst mit dem Sturze Thassilo's II. unter Karl d. G. kam Bayern in eine strengere Abhängigkeit und engere Verbindung mit der fränkischen Monarchie.

§. 14.

VIII. Die Langobarden *).

Noch im achten Jahrhunderte, als die Langobarden sich schon längst in Italien niedergelassen hatten, lebte noch im Munde des Volkes eine alte, wenn gleich verworrene Sage, wonach das Volk in alter Zeit aus Skandinavien ausgewandert sein sollte [1]). Man wusste noch, dass Winili der ursprüngliche Name des Volkes war [2]), was darauf hindeutet, dass es zu dem grossen Suevenstamme zählte [3]), worüber auch nach anderen Nachrichten kein Zweifel obwalten kann. Eben so lebte die Entstehung des Namens *Langobardi* damals noch mit mährchenhafter Ausschmückung im Munde des Volkes [4]). Die geschicht-

(Odacharis) admonitus, universos jussit ad Italiam migrare Romanos qui *oppidis* super ripam *Danubii* relictis etc." —

[16]) Der erste Bayerische Herzog, den die Geschichte (circa 554) erwähnt, Garibald, war schon Vasall (*unus ex suis*) des Frankenkönigs Theodobald. Paul. Diac. hist. Lang. I. 21., vergl. mit Gregor Tur. IV. 9. — Eben so ist sein Nachfolger fränkischer Vasall: Paul. Diac. 4; 7: „..(a. 595) Tassilo (I.) a Childeberto rege apud Baioariam rex ordinatus est." — (S. unten §. 22, note 16., u. §. 23, Note 17.) —

*) Türk, die Langobarden und ihr Volksrecht. Rostock 1835. — Gaupp, Gesetz der Thüringer, p. 66 u. flg. — Zeuss, die Deutschen, p. 109. 471. —

[1]) Paul. Diac. hist. Langobard. I. c. 2: „..Langobardorum gens.. ab insula, quae Scandinavia dicitur, adventavit." Die weitere Beschreibung, welche mehr auf ein Marschland deutet, macht diess an sich unwahrscheinlich. „Haec ergo insula, sicut retulerunt nobis, qui eam lustraverunt, non tam in mari est posita, quam marinis fluctibus propter planitiem marginum terras ambientibus circumfusa." — cf. ibid. c. 3—7.

[2]) Paul. Diac. I. c. 2. —

[3]) §. 12, not. 1. —

[4]) Paul. Diac. c. 8: „Refert hoc loco antiquitas ridiculam fabulam, quod accedentes Wandali ad Wodan victoriam de Winilis postulaverint, illeque responderit, se illis victoriam daturum, quos primum oriente Sole conspexisset. Tunc accessisse Gambaram ad Fream, uxorem Wodan, et Winilis victoriam postulasse,

lichen Quellen zeigen den Namen der Langobardan zuerst in der Nachbarschaft der Angeln und Warinen auf dem linken Elbe-Ufer [5]), wo sich auch ihr Name [6]) fortwährend in einigen localen Bezeichnungen, wie Bardengau, Bardewik bei Lüneburg, erhalten hat. Noch in der Mitte des zweiten Jahrhunderts werden die Langobarden an der Elbe genannt [7]). Zur Zeit des Markomannenkrieges tritt aber ihr Name auch schon an der Donau hervor [8]). Doch erlangten sie hier erst seit der Mitte des fünften Jahrhunderts eine grössere Bedeutung. Um diese Zeit stiessen sie in den Gegenden von Ober-Ungarn auf die Heruler und Gepiden, welche sie sich unterwarfen, worauf sie sich auch auf dem rechten Donau-Ufer weiter ausbreiteten [9]). Im Jahre 568 brachen aber die Langobarden unter ihrem Könige Alboin nach Ober-Italien auf [10]), welches von ihnen seinen jetzigen Namen (Lombardei) erhielt. Zu diesem Zuge schlossen sich den Langobarden viele andere germanische und sarmatische Donauvölker an [11]): auch hatte Alboin eine grosse Anzahl Sachsen herbeigerufen, um den Erfolg seines Zuges zu sichern [12]). Schon unter Pipin dem Kleinen begannen aber die

Freamque consilium dedisse, ut Winilorum mulieres, solutos crines erga faciem ad barbae similitudinem componerent, maneque primo cum viris adessent, seseque a Wodan videndas pariter e regione, qua ille per fenestram, Orientem versus, erat solitus adspicere, collocarent, atque ita factum fuisse. Quas quum Wodan conspiceret oriente sole dixisse, qui sunt isti Langobardi? Tunc Fream subjunxisse, ut quibus nomen tribuerat. victoriam condonaret, sicque Winilis Wodan victoriam concessisse." — *Idem* c. 9: „Certum est Langobardos ob intactae ferro barbae longitudinem... ita postmodum appellatos." —

[5]) Tac. Germ. c. 40: „..Langobardos paucitas nobilitat, quod plurimis et valentissimis nationibus cincti non per obsequium sed praeliis ac periclitando tuti sunt. Redigni deinde et Aviones et Angli et Varini.. etc. — Vergl. Tac. An. 2, 45; 11, 17. — Vell. Paterc. II. 106.. „fracti Langobardi, gens etiam germana feritate ferocior: denique.. usque ad flumen Albim Romanus perductus exercitus."

[6]) Abgekürzt *Bardi*, bei Helmold I, 26. —

[7]) Ptolem. L. 2. c. 11. —

[8]) Petrus Patricius in Exc. legat. ed. Bonn. p. 124. —

[9]) Paul Diac. I. c. 19—24. —

[10]) Paul Diac. II. c. 5 u. flg. —

[11]) Paul Diac. II. c. 26: „Certum est autem, tunc Alboin multos secum ex diversis, quas vel alii reges, vel ipse ceperat, gentibus ad Italiam adduxisse, unde usque hodie eorum in quibus habitant vicos, Gepidos, Bulgares, Sarmatas: Pannonios, Suavos, Noricos sive aliis hujuscemodi nominibus appellamus." —

[12]) Paul. Diac. II. c. 6: „Alboin vero ad Italiam cum Langobardis profecturus, ab *amicis* suis *vetulis*, *Saxonibus*, auxilium petit. Ad quem Saxones plus

Franken feindliche Einfälle in die Lombardei, und unter Karl d. G. (a. 774) wurden die Langobarden endlich nach mehrfachen Kämpfen der fränkischen Monarchie einverleibt. Nach der Auflösung derselben wurde die Lombardei zuerst unter Otto I. in Verbindung mit dem römisch-deutschen Kaiserthume gebracht, und erkannte seitdem regelmässig in dem König der Deutschen ihren rechtmässigen Beherrscher.

§. 15.

IX. Die Burgunder *).

In den Gegenden zwischen der Oder und der Weichsel, um die Netze und Warta, somit als westliche Nachbarn der Gothen, werden schon frühzeitig die Burgunder *(Burgundiones)* genannt [1]). In dem zweiten Jahrhundert scheinen sie sich in Verbindung mit den Vandalen gegen die Donau hingezogen zu haben [2]). Von den Gothen aber (um 250) hart bedrängt [3]), brachen die Burgunder westlich gegen den Rhein zu auf. In der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts werden sie schon in Verbindung mit den Alamannen als Gallien beunruhigend genannt [4]). Sie sassen um diese Zeit (und bis zum Ende des vierten Jahrhunderts) hinter den Alamannen, so dass der Pfahl *(Palas*, das *Vallum Romanum)* an der Jaxt und dem Kocher hier die Grenze zwischen beiden Völkern bildete [5]). In dieser Zeit (3. Jahrh.) geriethen sie auch

quam viginti millia virorum cum uxoribus simul et parvulis, ut cum eo ad Italiam pergerent, juxta ejus voluntatem venerunt." — Ueber das Schicksal der von diesem Zuge in ihre Heimath zurückkehrenden Sachsen vergl. oben §. 10. —

*) K. Türk, Altburgund, und sein Volksrecht, in s. Forschungen auf d. Gebiete der Gesch. Hft. 2. 1829. — Zeuss, die Deutschen, p. 133. 465. 695. —

[1]) Zuerst nennt sie Plinius, hist. nat. IV. 14: „..Vindili, quorum pars Burgundiones, Varini etc. Tacitus nennt sie gar nicht. — Ptolem. „καὶ τὸ τῶν Βουγουντῶν τὰ ἐφεξῆς (nach den Semnonen) καὶ μέχρι τοῦ Οὐϊστούλα κατεχόντων." —

[2]) Ob das ganze Volk der Burgunder, oder nur ein Haufen es war, gegen den Probus hier focht, ist zweifelhaft. Zosimus, 1, 68. — Jedenfalls dürfen sie nicht mit den Βουρούγουνδοι oder Οὐρουγοῦνδοι, Wurugundi, verwechselt werden. Zeuss, p. 280, 466, 694. —

[3]) Jornand. c. 18. „Gepidarum rex Fastida, qui etiam gentem excitans patrios fines per arma dilatavit, Burgundiones paene usque ad internecionem delevit, aliasque nonnullas gentes perdomuit.." —

[4]) Mamertinus, Paneg. 1, 5 (a. 289. Maximian.).. „quum omnes barbarae nationes excidium universae Galliae minarentur, neque solum Burgundiones et Alamanni.. in has provincias irruissent.." —

[5]) Mamert. Paneg. II. 17. (a. 291. Maximian.) ..„Gothi Burgundios penitus

mit den Alamannen in Feindseligkeiten wegen der Salzquellen [6]). Während der Kriege Julians mit den Alamannen am Anfange der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts verhielten sich die Burgunder ruhig. Bekannter wurde ihr Name erst um d. J. 370 oder 373 [7]), als sie von Valentinian I. zu seiner Unterstützung bei Bekämpfung der Alamannen aufgefordert, mit einer grossen Heeresmacht am Rheine erschienen [8]). Im Anfange des fünften Jahrhunderts (um 413) gingen die Burgunder auf das linke Rhein-Ufer über, wo sie sich der Gegend um Worms bemächtigten, und von hier aus sich weiter in Gallien, namentlich Rheinabwärts auszudehnen versuchten [9]). Von den Römern unter Aëtius aber (um d. J. 435) geschlagen und angeblich bald hierauf von den Hunnen fast aufgerieben [10]), findet man die Reste des

excindunt... Burgundiones Alamanorum agros occupavere, sed sua quoque clade quaesitos. Alamani terras amisere sed repetunt. — Ammian. Marcell. 18, 2. (Zug des Julianus) ..„cum ventum fuisset ad regionem, cui Capellatii vel Palas nomen est, ubi terminales lapides Alamanorum et Burgundiorum confinia distinguebant, castra sunt posita.“ —

[6]) Ammian Marcell. 28, 5: „cf. Note 8.“ — Die Salzquellen waren häufig ein Gegenstand des Kampfes unter den deutschen Völkern. Tac. Ann. 13, 57. „Eadem aestate inter Hermunduros certatum magno proelio, dum flumen gignendo sale foecundum et conterminum vi trahunt.“ — Ueber die religiöse Bedeutung der Salzquellen vergl. J. Grimm deutsche Mythologie p. 588. —

[7]) Orosius 7, 32: „Burgundionum quoque novorum hostium novum nomen qui plus quam octoginta millia (ut ferunt) armatorum ripae Rheni fluminis insederunt. — Cassiod. Chron. (a. 373) „Burgundiorum LXXX. fere millia, quot nunquam antea, ad Rhenum descenderunt.“ —

[8]) Ammian. Marcell. 28, 5: „Seditque consilia alia post alia Imperatori probanti, Burgundios in eorum (sc. Alamannorum) excitari perniciem, bellicosos et pubis immensae viribus affluentes ideoque metuendos finitimis universis.... Gratanter ratione gemina principis acceptae sunt literae, prima, quod jam inde *temporibus priscis sobolem* se esse Romanam Burgundii sciunt: dein, quod salinarum finiumque causa Alamannis saepe jurgabant.“ Demnach möchte es scheinen, dass die Burgunder von den Römern selbst, etwa nach ihrer Besiegung durch die Gothen (Note 3.) in das Land am *Vallum Romanum* verpflanzt worden wären. — Eine ähnliche Erklärung, freilich etwas entstellt, findet sich schon bei Orosius 7, 32: „hos quondam subacta interiore Germania a Druso et Tiberio, adoptivis filiis Caesaris, per castra dispositos in magnam coaluisse gentem, atque ita etiam nomen ex opere praesumsisse, quia crebra per limitem habitacula constituta Burgos vocant.“ —

[9]) Cassiod. Chron. (413): „Burgundiones partem Galliae propinquantem Rheno obtinuerunt. — Sidon. Apollin. Carm. 7, 234. „..Belgam, Burgundio quem trux presserat, absolvit (Aëtius).“ —

[10]) Cassiod. Chron. (435): „Eodem tempore Gundicarium Burgundionum regem intra Gallias habitantem Aëtius bello obtrivit, pacemque ei supplicanti dedit, qua non diu potitus est. Siquidem eum Hunni cum populo suo atque stirpe deleverunt.“

burgundischen Volkes bald nachher in den Gegenden zwischen den Alpen und dem Jura, an der Rhone und in Savoyen [11]), wohin sie wahrscheinlich von den Römern selbst verpflanzt worden waren, um hier als Schutzwehr für Italien gegen andere Barbaren zu dienen. Hier erblühte in kurzem ein mächtiges burgundisches Reich und in diesen Landstrichen erhielt sich auch fortan der Name der Burgunder: doch wurde auch dieses Reich schon von Chlodowig's Söhnen (um d. J. 534) der fränkischen Herrschaft unterworfen.

§. 16.

X. Die Gothen *).

Im Osten von Deutschland, an die slavischen Völker angränzend, war das bedeutendste und auch für den Verlauf der Geschichte bei weitem wichtigste Volk das der Gothen [1]). Schon in der ältesten Zeit wurde ihre Empfänglichkeit für mildere Sitten und eine höhere Civilisation bemerkt [2]), so wie auch bei ihnen frühzeitig einer Pflege der Wissenschaften [3]) und der Abfassung von Gesetzen [4]) Erwähnung geschieht und bald auch das Christenthum bei ihnen Eingang fand [5]).

Da Attila erst in d. J. 450 oder 451 an den Rhein kam, vorher aber ein Zusammentreffen von Hunnen und Burgundern in Gallien nicht stattfinden konnte, so dürfte in dieser Nachricht eine Hindeutung auf das tragische Ende der Burgunder an Attila's Hofe gefunden werden, welche zum Theile den Gegenstand des Niebelungenliedes bildet. —

[11]) Tironis Chron. ad a. XX. Theodos. II. (a. 443): „Sapaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis dividenda." — Vergl. Zeuss, p. 470. —

*) Aschbach, Gesch. der Westgothen. Frankfurt 1827. — Ders. Geschichte der Gepiden, in Schlosser's Archiv VI. 2. Abth. p. 212 u. flg. — Besonders aber Zeuss, die Deutschen p. 401 u. flg. —

[1]) Tac. Germ. c. 43. „Gothones;" Spartian. in Ant. Caracall. c. 10: „..quod.. *Gotti* Getae dicerentur." — Idem in Anton. Geta: „.. Geticus, quasi Gotticus." —

[2]) Tac. Germ. c. 43: „Trans Lygios Gothones regnantur, paulo jam adductius, quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem." —

[3]) Jornand. R. Get. c. 5: „Zeutam prius habuerunt eruditum, post etiam Diceneum, tertium Zamolxen ... Nec defuerunt, qui eos sapientiam erudirent. Unde et paene omnibus barbaris Gothi sapientiores semper extiterunt, Graecisque paene consimiles, ut refert Dio, qui historias eorum annalesque Graeco stylo composuit.." — Idem c. 11: „.. qui (Diceneus, Zeitgenosse von Sulla) .. cernens .. naturale eos habere ingenium omnem paene philosophiam eos instruxit" etc. —

[4]) Jornand. c. 11: „.. (Diceneus eos) .. naturaliter propriis legibus vivere fecit, quas *usque nunc* conscriptas *Bellagines* nuncupant." — Davon ausführlicher in der Geschichte der Rechtsquellen. —

[5]) Schon im IV. Jahrhundert. — Zu den ältesten deutschen Sprachdenkmälern

Das Volk leitete seinen Ursprung unmittelbar von Wodan ab [6]) und war in der heidnischen Zeit darum auch vorzugsweise dem Wodanscultus ergeben [7]): namentlich rühmten sich seine Herrscher eines göttlichen Geschlechtes [8]). Noch im sechsten Jahrhunderte lebte im Volke die Sage von einer Einwanderung an den Ostseeküsten aus Schweden herüber. Schon in dieser Sage tritt in mystischer Einkleidung eine Unterscheidung von drei Hauptstämmen in diesem grossen und zahlreichen Volke hervor [9]). Der Name der Gothen erscheinet in gewaltiger Ausdehnung von den Mündungen der Weichsel, an dieser herauf bis zu den Mündungen der Donau, am Pontischen Meere bis an den Don. Daher mussten auch die Gothen von dem Andrange der asiatischen Völkerschaften in der Zeit der Völkerwanderung zunächst betroffen werden und den Stoss, welchen sie durch die überfluthenden Horden der Hunnen erhielten, dem übrigen Europa mittheilen.

gehört die gothische Bibel-Uebersetzung des arianischen Bischofes Ulphilas oder Ulfias (ed. Zahn; neuerdings von v. Gabelentz u. J. Loebe. Leipz. II. Bde. 1836. 43.) — Vergl. über diesen Hist. misc. (Valens) bei Murat. antiq. Ital. I. p. 83. — G. Waitz, Leben u. Lehre des Ulfila. Hannov. 1840. — Vergl. Note 10. —

[6]) Ueber die Formen Odhinn, Wodan, Gwodan, God etc. s. J. Grimm Mythol. p. 94 flg. — Die Gothen erscheinen also als Wodanskinder, wie die Hermionen als Herminskinder u. s. w. — Vergl. die folgende Note. —

[7]) Jornandes c. 5: „Adeo ergo fuere laudati Getae, ut dudum Martem.. apud eos fuisse dicant exortum. Unde et Virgilius: *Gradivumque patrem, geticis qui praesidet arvis.* Quem Martem Gothi semper asperrima placavere cultura. Nam victimae ejus mortes fuere captorum (der eigentliche Wodansdienst s. oben §. 1), opinantes bellorum praesulem aptius humani sanguinis effusione placandum. Huic praedae primordia vovebantur, huic truncis suspendebantur exuviae, eratque illis religionis praeter caeteros insinuatus effectus, quum *parenti* devotio *nominis* videretur impendi." — Dass der Gott hier Mars genannt wird, steht seiner Auffassung als Wodan, worauf die Beschreibung selbst hinleitet, nicht entgegen, da auch Wodan regelmässig die Attribute des römischen Mars in sich vereinigt (s. §. 1) und namentlich vorzugsweise der Sieg-Verleiher (Sig-Tyr) ist. Vergl. §. 14 not. 4. —

[8]) Das uralte Königshaus der Gothen nannte sich Amali (*Coelestes,* die Himmlischen); — Jornandes c. 14: „Genealogia Procerum (des königlichen Hauses der Amaler) Gothorum, quos illi *Anses* (Asen) i. e. Semideos vocabant." — (Daher noch die Ausdrücke: „den grossen Hansen spielen: Prahl-Hans, hänseln; hansen, *firmare, capere* (verfesten); Hanse, eidlich bekräftigte Vereinigung" u. s. w. —

[9]) Jornand. c. 17: „Quomodo vero Getae Gepidaeque sint parentes .. paucis absolvam. Meminisse debes, me initio (cap. 5) de Scandzae insulae gremio (cap. 5: „*quasi officina gentium, aut certe velut vagina nationum*") Gothos dixisse egressos cum Berich suo rege *tribus tantum* navibus vectos, ad ripam oceani citerioris, i. e. Gothi scandzam (Danzig?) quarum trium una navis, ut assolet, tardius vecta, nomen genti fertur dedisse, nam lingua eorum pigra *gepanta* dicitur. Hinc factum est, ut paullatim et corrupte nomen eis ex convicio nasceretur." — (Das Weitere s. unten not. 15.) —

Die Hauptstämme der Gothen waren [10]): 1) die Greuthungen [11]) oder Ostgothen, an den Don gränzend, wohl der mächtigste dieser Stämme unter dem Königshause der Amaler [12]), uralten mythischen Ursprunges; — 2) die Therwinger [13]) oder Westgothen, angeblich schon vor der Völkerwanderung unter einer besonderen Herrscherfamilie, den Balthen, welche nach den Amalern für das edelste Geschlecht geachtet wurden [14]), und 3) die Gepiden [15]), welche

[10]) Ob die Eintheilung der Gothen in Ost- und Westgothen schon während ihres Aufenthaltes in Skythien bestand, oder erst in Folge der Völkerwanderung aufkam, ist sehr streitig. Doch scheinen mir die Gründe, welche Zeuss, die Deutschen p. 407 u. flg., zusammengestellt hat, für erstere Meinung überwiegend. Damit stimmt auch überein Jornandes c. 14: „Ablavius enim historicus refert, quia ibi super limbum Ponti, ubi eos diximus in Scythia commanere, pars eorum, qui orientalem plagam tenebant, ... dicti sunt Ostrogothae, residui vero Vesegothae in parte occidua." — Cf. Idem, c. 5 (s. not. 12). — Nach der Hist. miscella, Muratori, antiq. Ital. I. p. 83, fällt die Scheidung der Gothen in Ost- und Westgothen in das vierte Jahrhundert (unter Valens): „Non post multum vero tempus denuo Gothis inter se compactis Ulfias non solum Fridigerni Gothos sed etiam Athalarici edocebat. Tunc Athalaricus religionem propriam (er war Heide) violari dolens, multos ex suis Arrianos factos suppliciis tradidit ... Quam ob rem Fridigernus cum suis occidentalem partem petit, Athalaricus vero cum suo exercitu ibi remansit. Hi vero, qui cum Fridigerno occiduas petierunt regiones, ab Occidente lingua patria Visegothi, i. e. Occidentales Gothi sunt appellati, hi vero, qui cum Athalarico in propriis sedibus remanserant, Ostrogothi, h. e. Orientales Gothi sunt dicti." —

[11]) Zeuss, p. 407 erklärt *Greuthungi* für *Griutungi*, v. *griut*, Griess, Bewohner der Sandgegenden, Steppen. — Da man aber auch *Grotunni (Grothungi)* und *Greothingi* findet, so dürfte vielleicht an gross, *grot*, *great*, gedacht werden. Hiernach wären die Greuthungen *Gothi majores*, womit sodann der auf einen solchen Gegensatz hinweisende Name *Gothi minores* (welche Zeuss, p. 429 richtig für Westgothen erklärt) correspondiren würde. —

[12]) Vergl. not. 8. — Jornandes c. 5: „Tertia vero sedes supra mare Ponticum, jam humaniores .. effecti, divisi per familias populi, *Wesegothae* familiae Balthorum, *Ostrogothae praeclaris Amalis* serviebant." —

[13]) Zeuss, p. 407 erklärt *Tervingi*, von *triu* (engl. *tree*) Baum (umgesetzt für *Trevingi*, Bewohner der (westlichen) Waldgegenden. —

[14]) Jornand. c. 5. (s. not. 12). — Idem c. 29: „.. (Gothi) ordinant super se regem *Alaricum*, cui erat post Amalos secunda nobilitas, *Baltharumque* ex *genere* origo mirifica, qui dudum ob audaciam virtutis *Baltha*, i. e. *audax*, nomen inter suos acceperat." Die Balten erscheinen also hier neben den in der Mythe wurzelnden Amalern (genus coelestium) als neues historisches Geschlecht (genus audacium), ein Kriegsadel, ähnlich wie die Pipinen neben den Merowingern. —

[15]) Jornandes (not. 9 cit.) fährt fort (c. 17): „Gepidae namque sine dubio

von der Sagenzeit an als ein selbstständiges Volk in Polen und Ungarn erscheinen; im sechsten Jahrhunderte aber von den Langobarden besiegt, vereinigte sich dieser gothische Stamm mit seinen Ueberwindern [16]). Von den erstgenannten Stämmen wanderten zuerst die Westgothen (um das Jahr 375) über die Donau in das Gebiet des oströmischen Reiches ein, wo sie sich einige Jahre in Mösien und Thracien behaupteten, Griechenland plündernd durchzogen und endlich am Anfange des fünften Jahrhunderts (um das J. 400) unter Alarich I., dem Balthen (not. 14), nach Italien aufbrachen, nach kurzem Aufenthalte daselbst aber sich nach dem südlichen Gallien und Aquitanien und von hier nach Spanien wandten [17]). Die Ostgothen schlossen sich aber den Hunnen an und bildeten nebst den Gepiden einen mächtigen Bestandtheil von dem Heere Attila's auf dessen verwüstenden Zügen [18]). Nach dem Tode dieses gefürchteten Hunnenkönigs (um das J. 453) findet man ein ostgothisches Reich neben den Gepiden in Pannonien. Bald aber mussten die griechischen Kaiser auch den Ostgothen Sitze auf dem rechten Donau-Ufer einräumen. Um das Jahr 482 führte Theodorich (d. G.) dieses Volk nach Unter-Mösien und Dacien herüber, brach aber mit demselben, auf Anleitung der griechischen Kaiser selbst, schon um das Jahr 489 nach Italien auf, welches durch das Auftreten der Rugier und Scyren unter Odoaker ohnehin nur noch als eine für das Kaiserthum verlorene Provinz zu betrachten war [19]). Unter der Herrschaft Theodorich's d. G. begann für Italien eine neue Aera des Wohlstandes, der Kunst und Wissenschaft. Aber schon

ex Gothorum prosapia ducunt originem; sed quia, ut dixi *gepanta* pigrum aliquid tardumque signat, pro gratuito convicio Gepidarum nomen exortum est, quod nec ipsum credo falsissimum; sunt enim tardioris ingenii, et graviores corporum velocitate." —

[16]) Die specielleren Nachweisungen s. in der oben Note * angef. Schrift von Aschbach über die Gepiden. —

[17]) Vergl. das Note * angef. Werk von Aschbach über die Westgothen und unten §. 20. —

[18]) Jornandes c. 38: „Cornua vero ejus (sc. Attilae) multiplices populi, et diversae nationes, quas ditioni suae subdiderat, ambiebant. Inter quos *Ostrogotharum* praeëminebat exercitus, Walamire et Theodomire et Widemire germanis ductantibus, ipso etiam rege cui tunc serviebant nobilioribus, quia Amalorum eos potentia illustrabat: eratque et *Gepidarum agmine innumerabili* rex ille fortissimus et famosissimus *Ardaricus,* qui ob nimiam suam fidelitatem erga Attilam ejus consiliis intererat." —

[19]) Ueber diese Vorgänge s. §. 20. 21. —

in der Mitte des sechsten Jahrhunderts wurde der grösste Theil der ostgothischen Nation im Kampfe mit den Heeren der griechischen Kaiser aufgerieben. Seitdem verschwindet der Name der Ostgothen aus der Geschichte [20]).

[20]) Ueber das ostgothische Reich in Italien: Mascov, Abhandlungen Nr. XIII. bis XXII. in dessen Gesch. der Deutschen Bd. II. als Anhang. — F. Hurter, Geschichte des Ostgothenkönigs Theodorich u. seiner Regierung. 2 Bde. Schaffhausen 1807, 1808. — Sartorius, Versuch über die Regierung der Ostgothen während ihrer Herrschaft in Italien. Hamburg 1821. — Manso, Geschichte des Ostgothischen Reiches in Italien. Breslau 1824. —

Chronologischer Abriss der deutschen Volksgeschichte.

ERSTER ZEITRAUM.

Von den ältesten Zeiten bis zum Ende der Völkerwanderung.

Quellen.

Hieher gehören überhaupt die römischen und griechischen Historiker, Geographen, Rhetoren und Panegyristen aus dieser Zeit; insbesondere

C. J. Caesar, *Commentarii de bello Gallico.*

Strabo, (unter Augustus und Tiberius) *rerum geographicarum libri* 17.

Vellejus Paterculus, (unter Tiber.) *Histor. Rom. Libri duo.*

Pomponius Mela, (unter Claudius.) *de situ orbis. Libri* 3.

C. Plinius Secundus, *(major.) historia naturalis.*

C. Corn. Tacitus, (noch aus dem 1sten Jahrh. n. Chr.) *Historiae, Annales,* und *de situ, moribus et populis Germaniae.*

L. A. Florus, (schrieb vor 117) *de gestis Romanorum.*

Plutarchus, († 130) *in vitis paralellis illustrium virorum.*

Claudius Ptolemaeus, (aus der Mitte des 2ten Jahrh. nach Chr.) *geographiae libri* 8.

Dio Cassius Coccejanus, (aus dem Ende des 2ten und dem Anfang des 3ten Jahrh.) *historia Romana.*

C. J. Solinus, (vor 250) *collectanea rerum memorabilium.*

Hieran reihen sich die sogen. *Script. historiae Augustae*, d. h. die Biographen römischer Kaiser von Hadrian bis auf Carus und dessen Söhne, wie Aelius Spartianus, Lampridius, Fl. Vopiscus, Julius Capitolinus etc., sämmtlich aus der Zeit von Diocletian oder Constantin d. G. (2te Hälfte und Ende des 3ten Jahrhunderts).

Ammianus Marcellinus, (um die Mitte des 4ten Jahrh., *historiarum Libri* 31.

Eutropius, (aus der 2ten Hälfte des 4ten Jahrhunderts) *breviarum hist. Rom.*

Zosimus, (aus der ersten Hälfte des 5ten Jahrh.) *historiarum lib.* 6.

Claudius Claudianus (Anfang des 5ten Jahrh.) *Panegyr. de laudibus Stiliconis; de bello Getico s. Pollentino, etc.*

G. A. Symmachus, (aus der 2ten Hälfte des 4ten Jahrh. und im Anfang des 5ten, vielleicht bis 419) *orationum* 8. *frag.* herausgegeben zuerst von Ang. Mai. Mailand 1815. 8.

Orosius, (im 5ten Jahrh.) *hist. lib. VII.* —

Prosper, *(Aquitanus)* († 463) *Chronicon* bis († 455).

Flavius Merobaudes, (aus der Mitte des 5ten Jahrh.) seine Fragmente zuerst herausgegeben von Niebuhr, *Sangalli* 1823.

C. S. Apollinaris Sidonius, († 488) *epistolae et carmina.*

M. Aurelius Cassiodorus, († 575) *Chronicon* usque 519.

Procopius, (aus der zweiten Hälfte des 6ten Jahrh.), *de bello Vandalico et de bello Gothico.*

Diesen zunächst stehen:

Jornandes, (Jordanes) (circa 560) *de rebus Geticis.*

Gregorius Turonensis, († 595) *historiae ecclesiasticae Francorum libri X.* Ueber diesen vergl. J. W. Löbell, Gregor v. Tours und seine Zeit. Leipzig 1839. —

Beda (geb. 672; gest. 735), *hist. ecclesiast. gentis Anglorum libri V.* —

Paulus Winfrid s. Warnefridi *(filius)*, Diaconus zu Aquileja († 799), *historia s. de gestis Langobardorum libri VI.*

Ueber diese Schriftsteller s. besonders die Gesch. d. röm. Lit. v. J. Ch. F. Bähr und deren Suppl. I—II. 1836. 1840.

§. 17.

Aelteste Geschichte Deutschlands bis zur Völkerwanderung.

a) Vom cimbrischen Kriege bis zur Befreiung Deutschlands durch Arminius. (114 v. Chr. — 9 n. Chr.)

Die ersten bestimmten Nachrichten über das Auftreten germanischer Völker beginnen mit dem Jahre 114 v. Chr., in welchem Cimbern und

Teutonen (§. 3) in Verbindung mit vielen anderen germanischen und keltischen Stämmen in die römischen Provinzen einfielen, viermal die römischen Heere vernichteten, aber endlich (103, 102 v. Chr.) von Marius geschlagen und zerstreut wurden [1]). Hierauf geschieht der Deutschen keine weitere historische Erwähnung, bis die Sueven und Markomannen unter Ariovist auf ihrem Zuge nach Gallien mit den Römern in feindselige Berührung kamen [2]). Ariovist's rohe Tapferkeit erlag (58 v. Chr.) dem Kriegsglücke Julius Caesar's [3]). In Folge dieses Sieges und fortgesetzter Unternehmungen wurde Deutschland auf dem linken Rhein-Ufer (Belgien inbegriffen) noch von J. Caesar selbst zur römischen Provinz gemacht (50 v. Chr.). Augustus traf später eine Eintheilung, wonach die Gegenden am Oberrhein unter dem Namen *Germania (cis-Rhenana) prima*, und am Niederrhein bis an die Schelde und um die Maas als *Germania (cis-Rhenana) secunda*, von Belgien ausgeschieden, und als selbstständige römische Provinzen organisirt wurden [4]). Nach Unterwerfung der Völker auf dem rechten Donauufer, in Pannonien, Noricum, Rhätien und Vindelicien (§. 5) wurde durch die Feldzüge des Drusus (12—9 v. Ch.), des Tiberius und der Feldherrn Domitius Aenobarbus und S. Saturninus auch Deutschland auf der rechten Rhein-Seite bis an die Elbe unterworfen und der Versuch gemacht, dasselbe zu romanisiren [5]), während der Markomannenfürst Marobod im Inneren Deutschlands von Böhmen bis an die Donau und Pannonien ein deutsches Königreich zu gründen begann (ungef. 5—10 n. Chr.) [6]). Mit der Niederlage des Varus durch den Cheruskerfürsten Arminius (9 n. Chr.)

[1]) Florus epitom. hist. Rom. III. 3. — Strabo L. VII. — J. Müller de Bello Cimbrico. Schaffh. 1772. — Verlorene Schriften der Römer hierüber, s. bei Pütter vollst. Handb. d. Reichsh. §. 16 not. * — Luden, deut. Gesch. Bch. I. c. 4. — Ueber die Herkunft dieser Cimbern und Teutonen ebendas. c. 3. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. I. S. 73. — Pfister, Gesch. d. Deut. I. S. 23 flg. — Zeuss, die Deutschen p. 135. 146. —

[2]) Caesar de Bell. Gall. Lib. I. c. 36. — Vergl. oben §. 12. —

[3]) Caesar Bell. Gall. L. I. c. 31 seq. — Cellarius de Bello J. Caes. advers. Ariovist. Halae 1702. — Luden a. a. O. Bch. I. c. 6. 7. — Pfister a. a. O. I. S. 44 flg. —

[4]) Vergl. oben §. 5 Note 4. —

[5]) Luden a. a. O. Bch. II. c. 2. 3. — Pfister a. a. O. I. S. 79. — Schmidt a. a. O. I. S. 85 flg. — Vergl. oben §. 5 Note 5. —

[6]) Strabo L. VII. — Tac. Annal. L. II. c. 26. 46. — Vell. Paterc. II. 108 flg. — Ueber das Verhältniss desselben zu den Römern s. Luden a. a. O. Bch. II. c. 4. — Vergl. oben §. 12. —

war jedoch die Macht der Römer mit einem Schlage gebrochen. Rom zitterte für seine Erhaltung. Die Deutschen begnügten sich aber, ihre Freiheit wieder errungen zu haben [7].

§. 18.

b) Von der Niederlage des Varus bis zu dem Anfange des Markomannen-Krieges. (J. 10 n. Chr. — 166.) [1].

Die neuen Züge des Tiberius und die Unternehmungen des Germanicus vermochten nicht, das innere nördliche Deutschland unter die römische Herrschaft zurückzuführen (J. 10—17 n. Chr.). Kaum waren die in Rom gefeierten Triumphe vermögend, das Ansehen der römischen Waffen in den Augen des eigenen Volkes einigermassen wieder herzustellen und die Niederlage des Varus vergessen zu machen. Staatsklug beschloss Tiberius die deutschen Völkerschaften einige Zeit im Genusse der neu errungenen und kühn vertheidigten Freiheit zu lassen, wohl voraussehend, dass innerer Zwiespalt unter den Deutschen unvermeidlich und Schwächung der deutschen Völker durch sich selbst (das Wünschenswertheste bei der damaligen Lage des römischen Staates) hiervon die natürliche unausbleibliche Folge sein würde [2]. Wie richtig Tiberius gerechnet hatte, bewies der bald hierauf zwischen dem Cheruskerbunde und dem nach Ausdehnung seiner königlichen Macht strebenden Markomannen-Könige Marobod ausgebrochene Krieg [3] (J. 19 n. Chr.), in welchem Marobod unterlag. Verrathen von den Römern, welche, anstatt die gehoffte Hülfe zu gewähren, den jungen von Marobod schwer beleidigten und vertriebenen Fürsten Catualda zum Angriffe auf ihn ermuthiget hatten, sah sich Marobod genöthiget, seiner Herrschaft zu entsagen und römische Gastfreundschaft nachzusuchen [4]. Roms Politik begnügte sich fortan, die

[7]) Tac. Annal. I. 55. — Dio Cass. L. 56. — Vell. Paterc. II. 118. — Am besten über diese Schlacht: Luden a. a. O. 2tes Bch. c. 5. — Wirth, Gesch. d. Deutsch. I. p. 286 flg. — Vergl. oben §. 5 Note 6. —

[1]) Vergl. überhaupt Luden, Gesch. d. Deutsch. 1. Bd. II. Bch. c. 6—15. — J. C. Pfister a. a. O. Bd. I. S. 91 u. flg. — Mascov, Gesch. der Deutschen (edit. 1750) Bd. I. S. 83—146. — M. J. Schmidt, Gesch. der Deutschen Bd. I. (1783) S. 119. — Wirth, Gesch. der Deutschen I. p. 304 flg. —

[2]) Tacit. Annal. I. c. 31—58. 64, II. 8. 17. 22. 24. 25. — Sueton in Tiber. c. 17. — Vell. Paterc. II. 129. —

[3]) Tacit. Annal. II. 44—46. —

[4]) Tacit. Annal. II. 62. 63. Catualda war nicht ein Gothenfürst, sondern hatte bei diesen nur Schutz gefunden. Er selbst wurde bald wieder durch die Hermunduren unter Vibilius gestürzt, und gezwungen, eine Freistätte bei den Römern

Uneinigkeit im Innern der deutschen Stämme, welcher mitunter die edelsten Opfer fielen [5]), sorgsam zu nähren [6]) und bei günstigen Gelegenheiten seinem Interesse ergebene Mitglieder vertriebener fürstlicher Familien wieder in die ehemalige Herrschaft ihrer Ahnen zurückzuführen [7]). Die römischen Waffen selbst beschränkten sich auf die Vertheidigung der Rhein-Gränze [8]) und auf die Bekämpfung, ja mitunter Ausrottung, jener einzelnen kleineren germanischen Völkerschaften, welche die römische Herrschaft anerkennend, manchmal durch die Unersättlichkeit der römischen Provinzialverwaltung zur Verzweiflung getrieben, die Waffen gegen ihre Unterdrücker erhoben [9]). Nachdem im nördlichen Deutschland durch das Zusammenwirken dieser Ursachen der Cheruskerbund sich aufgelöst hatte und nur noch die Katten mit einiger Kraft die deutsche Freiheit gegen die Römer behaupteten, erweiterte sich gegen Süden allmählig die Macht der Hermunduren [10]), welche endlich auch sogar in einem wegen der Salzquellen veranlassten und mit grosser Erbitterung geführten Kriege sich die Katten unterwarfen. (J. 58 n. Chr.) [11]). Zehn Jahre später (69) wagten die Bataver von Civilis geführt und durch die Wahrsagungen der Velleda begeistert, den Kampf um die Freiheit, welcher zwar Anfangs, als auch ganz Gallien für die Sache der Freiheit sich erheben zu wollen schien, sehr bedenklich für die Römer wurde; bald aber treulos von seinen Bundes-

zu suchen. Sein und Marobod's Gefolge, welches mit ihnen Deutschland verlassen hatte, wurde von den Römern über die Donau zurückgebracht, zwischen den Flüssen March und Kuss angesiedelt und erhielt einen Quaden, Vannius zum König. — Tacit. Annal. II. 63. — Vergl. §. 12. —

[5]) So Arminius selbst nach Tac. Annal. II. 88. —

[6]) Tacit. Annal. II. 62. — Auch Meuchelmord wurde nicht gescheut, z. B. bei Gannascus dem Chaukenfürsten, Tacit. Annal. XI. 19, Dio Cass. LX. c. 30, wodurch auch einigermassen verdächtig wird, was Tacitus über den Tod des Arminius berichtet. —

[7]) So z. B. den Italicus, später den Chariomer (unter Domitian) u. s. w. —

[8]) Wahrscheinlich beginnt schon in dieser Zeit die Vermehrung der Schanz- und Pfahlwerke an der Donau- und Rheinlinie, da es überhaupt nicht wahrscheinlich ist, dass diese in Folge der Hermannsschlacht von den Deutschen geschleift worden wären, indem Armin seine Cherusker und ihre Bundesvölker nicht ausser ihr Land und gegen den Rhein zu geführt hat. —

[9]) So z. B. die Friesen wegen der Bedrückungen durch Olenius. Tacit. Annal. IV. 72—74. —

[10]) Sie vertrieben unter des Vibilius Anführung 30 Jahre nach dem Sturze des Catualda auch den Vannius. Tacit. Annal. XII. 29. 30. —

[11]) Tacit. Annal. XIII. 57. — S. §. 15 Note 6. —

genossen und vom Glücke verlassen, vermochte Civilis mit den grössten Anstrengungen der Tapferkeit und Ausdauer nicht, seinem Lande mehr, als etwas günstigere Bedingungen bei der Unterwerfung zu verschaffen, als die Römer sonst den besiegten deutschen Völkerschaften zu bewilligen pflegten [12]). Hierauf trat, abgesehen von einigen wenig bedeutenden Unterbrechungen, eine längere Ruhe an der Rhein-Gränze zwischen den Deutschen und den Römern ein, und selbst die unter den deutschen Völkern unter sich während dieser Zeit geführten Kriege haben (bei überdiess sehr mangelhaften Quellen) nur ein untergeordnetes historisches Interesse. Auch an der Donaugränze blieb Alles im Ganzen ruhig, besonders nachdem Trajan die dakischen Gränzvölker unterworfen hatte. Doch scheinen die Römer seit den Zeiten des Tiberius sehr viel darauf gehalten zu haben, dass die Gränzländer auf dem rechten Rhein- und dem linken Donau-Ufer so viel wie möglich von germanischen Stämmen frei erhalten würden [13]), wesshalb schon seit dieser Zeit einzelne Kastelle auf dem rechten Rhein-Ufer gegen die Donau hin vorgeschoben wurden, welche allmählig unter sich in Verbindung gebracht, das Riesenwerk des *Vallum Romanum* (Teufelsmauer) bildeten [14]). Der von diesen Kastellen und deren Verbindungslinie gedeckte Landstrich *(agri decumates)* scheint zu dieser Zeit eine aus römischen und sog. gallischen Elementen gemischte Bevölkerung erhalten zu haben [15]).

[12]) Tacit. hist. IV. 12—37. 54. 61—79, V. 14—26. — Germ. c. 29: „Manet (Batavis) honos et antiquae societatis insigne; nam nec tributis contemnuntur, nec publicanus atterit: exemti oneribus et collationibus: et tantum in usum praeliorum sepositi, velut tela atque arma, bellis reservantur." —

[13]) Tacit. Annal. XIII. 54. 55. —

[14]) Die Verbindung dieser Kastelle durch fortlaufende Wälle wurde wahrscheinlich erst unter Hadrian (117—138) hergestellt (Ael. Spartian c. 12), welchem die gemeine Meinung desshalb früher unbedingt die Errichtung des *Vallum Romanum* zuschrieb. Die theilweise Bekleidung des *Vallum* mit Mauern geschah wohl erst unter Kaiser Probus (276—282). Das *Vallum Romanum* lief von der Gegend von Wiesbaden gegen den Main, von da gegen die Jaxt, an den Kocher, und die Altmühl, an die Donau. Aeltere Untersuchungen s. bei Pütter Reichsh. §. 22 Note h. — Neuere Schriften s. oben §. 5 Note 7 u. 10. —

[15]) Solche *Agri decumates* fanden sich sowohl am Rheine als an der Donau. L. Westenrieder Abriss der bayer. Gesch. München, 1798, S. 12. — Vergl. oben §. 5 Note 8—10. — Der Abzug der Markomannen aus diesen Gegenden zur Zeit August's, nach dem inneren Deutschland (Böhmen), woraus sie die keltischen Bojer und Helvetier vertrieben hatten, und wodurch eine grosse Landstrecke zwischen dem Rhein und Main entvölkert wurde, begünstigte diese römischen Colonisationsversuche. — Caes. de Bell. Gall. L. VI. c. 24. — Tac. Germ. c. 28. 42. —

§. 19.

c) Vom Anfange des Markomannenkrieges bis zum Anfange der sogenannten Völkerwanderung. (J. 166—395.) [1]).

Unter der Regierung von Marcus Aurelius (162—180) beginnen die deutschen Völkerschaften theils am Rhein, vorzüglich (J. 166 n. Chr.) aber an der Donaulinie den Angriffskrieg gegen die Römer, bei welchem die Markomannen und Quaden an der Spitze der deutschen Völkerschaften erscheinen [2]). Der gewaltige Kampf, welcher Rom den Untergang zu drohen schien, endete erst im J. 174, in welchem die letzten Stämme der Quaden zur Unterwerfung gezwungen wurden [3]). Seitdem kommt der Name der Markomannen an der Spitze eines Völkerbundes nicht mehr vor.

Zur Zeit des Antoninus Caracalla (um 213) werden zum ersten male die Alamannen genannt, welcher Name seitdem die suevischen Völker vom Main bis an die Alpen zu umfasste [4]). Um dieselbe Zeit erscheint in der Neckargegend gleichfalls ein neues Volk, die Burgundionen [5]) und bald hernach (unter Gordian 238—242) tritt wieder ein neuer Name auf, die Franken, als collective Bezeichnung die Völkerstämme von den Gegenden an der Sieg und

[1]) Vergl. Mascov a. a. O. Bd. I. S. 146—324. — M. J. Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. I. S. 141—305. — Luden a. a. O. Bd. II. Bch. 4 u. Bch. 5 bis c. 5. — Pfister a. a. O. Bd. I. S. 173—226. — Wirth, Gesch. d. Deut. I. p. 336 flg. —

[2]) Jul. Capitol. in Anton. Philos. c. 22. — (S. oben §. 12 Note 12.) — Eutrop. VIII. 6. — Ammian. Marcellin. Lib. XXX. c. 5. — Dio Cass. LXXI. 8. 9. 10. — Ueber einzelne Vorfälle in diesem Kriege: Lucianus in Pseudomante (die Erzählung von den über die Donau getriebenen Löwen): Excerpta Xiphilini e Dione (von dem berühmten Gewitter in der Schlacht mit den Quaden am Granua in Folge des Gebetes einer christlichen Legion — legio fulgurata). —

[3]) Dio Cass. LXXI. 15. 16. 19. — Befestiget wurde dieser Friede aber doch erst bei der Thronbesteigung des Commodus. Herodian. in Commodo lib. I. c. 6. —

[4]) Vergl. oben §. 12. — Caracalla scheinet mit den Alamannen nur im Innern Deutschlands und an der Gränze beschäftiget gewesen zu sein. Im J. 259 unternahmen sie einen grossen Heereszug nach Gallien; ihr König Krokus wurde aber bei Arles gefangen und in einen eisernen Käfig gesperrt. Von dieser Zeit aber wiederholen sich ihre Züge in das römische Gebiet. Im J. 303 verwüsteten sie Helvetien, und bildeten seitdem selbst die Bevölkerung eines Theiles der Schweitz. Im J. 356 brachte ihnen Julian in der Gegend von Strassburg eine grosse Niederlage bei, nachdem sie im Jahre zuvor ganz Elsass verwüstet hatten. — (Siehe Note 14.) Später findet man sie in fortgesetzten Kriegen mit den in Gallien eingewanderten Burgundern und Franken, bis sie Chlodowig der fränkischen Herrschaft unterwarf. (Vergl. §. 12 Note 20.) —

[5]) Vergl. oben §. 15. —

Lippe längs des Niederrheines umfassend [6]). Gegen das Ende des dritten Jahrhunderts wird auch der Name der Sachsen im Norden von Deutschland bekannter. Aus der Nachbarschaft von Friesland drangen sie allmählig vorwärts, nahmen das Land der Cherusker ein, und setzten sich dort fest als Nachbarn der Franken [7]). Während sich auf diese Art im Westen und Süden Deutschlands neue grössere Völkervereine bildeten, trat gleichzeitig (seit 211) im Osten ein neuer deutscher Stamm mit ungemeiner Macht auf, nämlich die Gothen [8]), welche durch Dacien, über die Donau, nach Mösien und Thracien mehrmals einfielen, Griechenland bedrohten, und nur mit Mühe durch Tribute [9]) von den Kaisern zeitweise befriediget wurden. Mit der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts beginnen unausgesetzte Kriege der Franken am Niederrhein und der Alamannen in den oberen Rhein- und Donau-Gegenden, während die Gothen (und andere deutsche Stämme, z. B. die Heruler) wiederholt mit bedeutenden Flotten aus dem schwarzen Meere ausliefen, Klein-Asien, den Archipel und Griechenland raubend durchzogen und verwüsteten, mitunter aber auch bedeutende Niederlagen erlitten [10]). Mit Mühe stellten die Siege der Kaiser Aurelius und Probus (270—282) die alten Gränzen des römischen Reiches auf eine Zeitlang wieder her. Das *Vallum Romanum* wurde von Probus wieder erneuert, aber sogleich nach seinem Tode abermals durchbrochen. Die Alamannen setzten sich in Helvetien fest und beunruhigten den ganzen Oberrhein, während die Franken über die batavische Insel und Belgien gegen Gallien vordrangen. Kaum vermochten die Römer noch Gallien und das rechte Donau-Ufer dadurch gegen die eindrängenden Deutschen zu behaupten, dass sie grosse Massen derselben (besonders Franken) in ihren Sold nahmen [11]). Die barbarische Strenge, mit welcher die Kaiser manchmal die gefangenen Deutschen behandelten [12]), konnte nur beitragen, den Hass und die

[6]) Siehe oben §. 7. —

[7]) S. oben §. 9. —

[8]) S. oben §. 16. —

[9]) Z. B. 245 bei der Belagerung von Marcianopel, 251 nach der Niederlage des Decius u. s. w. Jornand. c. 16. — Amm. Marc. XXIV. —

[10]) Zosimus I. 31. — Vergl. oben §. 7 Note 14. —

[11]) Amm. Marc. XV. 5. sagt von Malarichus: „Adhibitis Francis, quorum ea tempestate in palatio multitudo florebat, erectius jam loquebatur.“ —

[12]) So liess K. Constantin die gefangenen Alamannen- und Frankenfürsten Ascarich und Ragais, den Bestien vorwerfen. Eutrop. X. c. 2. — Eumen.

Rache der Deutschen noch mehr zu entflammen. Zwar trugen Julian (355 u. ff.) unter welchem zuerst die Salier genannt werden, und Valentinian (366 ff.) die römischen Waffen nochmals über den Rhein, und brachten besonders den Alamannen sehr empfindliche Verluste bei [13]; doch musste selbst Julian ungeachtet seiner Siege den Deutschen Jahrgelder bewilligen, um sie von ferneren Einfällen abzuhalten. Der Sieg der römischen Heere unter Gratian über die im Elsass eingefallenen Alamannen in der Gegend von Strassburg (Argentaria), im Jahre 378, wobei 30,000 Alamannen geblieben sein sollen, war die letzte bedeutende Waffenthat der Römer auf dieser Seite Deutschlands [14]. Seitdem streiften die deutschen Völker ungehindert über die Donau und den Rhein in die römischen Provinzen, theils Beute, theils Niederlassungen suchend.

Zur nämlichen Zeit (367) wurden die Gothen durch den Andrang der Hunnen [15] und der von diesen bereits mit fortgerissenen Alanen [16] aus ihren bisherigen Sitzen verdrängt. Die Westgothen erzwangen sich die anfangs bewilligte, sodann aber wieder verweigerte Aufnahme auf römischem Gebiete (Thracien) durch eine mörderische Schlacht bei Adrianopel (8. Aug. 378) [17]. Kaum vermochte ein Theodosius (d. G.) das wankende Römerreich noch zu erhalten. Er selbst sah sich genöthiget, den Westgothen Wohnsitze auf dem rechten Donau-

paneg. VI. c. 10. — Dasselbe Schicksal hatten auch ganze Haufen gefangener Brukter. — Eumenius V. c. 12. —

[13] Ueber die Feldzüge Julian's, Amm. Marc. L. XVI—XXI. — (Vergl. Note 4.) — Ueber die Unternehmungen der Römer in Deutschland unter Valentinian, Amm. Marc. L. XXVII—XXIX. Themistius orat. X. — Q. Aur. Symmachi orat.: I. et II. in Valentinianum seniorem Augustum. Ed. A. Maius. Mediolani, 1815. —

[14] Amm. Marc. L. XXXI. c. 10. —

[15] Vergl. oben §. 16. — Amm. Marc. L. 31. c. 1. 2. — Jornand. de reb. get. c. 24 flg. — Dieser erzählt, die Hunnen wären von unreinen Geistern mit gothischen Hexen (*Aliorumnae*, Alrunen) erzeugt worden, welche der Gothenkönig Filimer in die Wüste verbannt habe. Die Veranlassung zu dieser Fabel gab wohl die Mongolische Gesichtsbildung, welche Jornandes l. c. ebenfalls beschreibt: „.. erat eis species pavenda nigredine, sed velut quaedam (si dici fas est) deformis ossa, non facies, habensque magis puncta, quam lumina. Exigui quidem forma, sed arguti motibus, expediti, et ad equitandum promtissimi ... firmis cervicibus et in superbia semper erecti. Hi vero sub hominum figura vivunt belluina saevitia." —

[16] Die Alanen waren das östlichste deutsche Volk hinter den Gothen. Amm. Marc. XXXI. c. 2. — Procop. L. 5. —

[17] Nach Amm. Marc. XXXI. c. 13. hätten die Römer seit der Schlacht bei Cannae keine ähnliche Niederlage erlitten. —

Ufer mit Beibehaltung ihrer eigenen Rechts- und Kriegsverfassung zuzugestehen [18], ja man gewöhnte sich sogar, in diesen Gothen, deren Anführer zu den höchsten Kriegs- und Staatsämtern des Kaiserreichs emporstiegen, den letzten Schutz gegen das Andringen der neu auftretenden barbarischen Völker zu finden [19]. Die Ostgothen, welche grösstentheils in ihren bisherigen Wohnsitzen zu bleiben gezwungen worden waren [20], schlossen sich, unfähig zum weiteren Widerstande, der fortwährend steigenden Macht der Hunnen an. Die ganze damals civilisirte Welt befand sich in einem Zustande allgemeiner Spannung und Befürchtung eines nahen gewaltsamen Umsturzes aller gesellschaftlichen und Staatsverhältnisse, als Theodosius I. starb (395), und seine beiden Söhne Honorius und Arcadius eine Theilung des Reiches in das abendländische und morgenländische Kaiserthum vornahmen.

§. 20.

Die Völkerwanderung.

a) Vom Tode des K. Theodosius I. (395) bis zum Tode Attila's (453) [1].

Der Uebergang des germanischen Volkslebens aus den ursprünglichen einfachen, gleichsam von der Natur gebildeten Stammes-Genossenschaften in eigentliche Staatsformen mit schärfer ausgeprägten und massenhaften Nationalitäten wird durch eine Kette gewaltsamer Ereignisse vermittelt, in Folge deren sich auf den rauchenden Trümmern der alten civilisirten, aber in eigener Entnervung zerfallenen Welt neue sociale Zustände, völlig verschieden von dem sogenannten classischen Alterthume, kräftig und gewaltig aus den Grundzügen

[18] Zosimus IV. 34. — Jornand. c. 27 flg. —

[19] Die Besetzung römischer Staatsämter durch Deutsche, war schon unter Constantin sehr gewöhnlich. Euseb. in vita Constant. L. IV. c. 7. Zur Zeit Julian's wurde die Herrschaft der Barbaren sogar gewünscht, um der unersättlichen Habsucht der römischen Beamten zu entgehen. Mamertin. in paneg. Jul. — Die Kriegsämter waren ohnehin schon längst nicht mehr Gegenstand des römischen Ehrgeizes. Fl. Vegetius de re militari. L. I. c. 7. — Amm. Marc. XIV. c. 5. — Synesius orat. de regno ad Arcad. —

[20] Amm. Marc. XXX. c. 9. — Idatius chron. ad a. 386. — Zosimus IV. c. 38. —

[1] Mascov Gesch. der Deut. Bd. I. S. 326 u. flg. — Schmid, Gesch. der Deut. Bd. I. S. 204 u. flg. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. I. S. 227 u. flg. — Luden, Gesch. des deut. Volks. Bd. II. S. 334 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. I. p. 357 flg. — S. auch Gibbon, history of the decline and fall of the Roman empire. In's Deutsche übers. v. Wenk, Schreiber u. Beck. Leipz., 1786—1806. — Kortüm, Gesch. des Mittelalters, 1836. I. p. 37. —

des deutschen Charakters entfalteten. Eine neue Aera begann für Europa mit den grossen Völkerzügen, welche ein frisches Blut, eine neue, künftigen Jahrtausenden gewachsene Lebenskraft und neue Rechts- und Lebensansichten in den altersschwachen Süden und Westen trugen und ehe noch ein Jahrhundert verfloss, war Europa germanisirt — ein Resultat, welches um so grossartiger erscheinen muss, als die ganze Geschichte des römischen Staates vom Augenblicke seiner Gründung an bis zu seiner Vernichtung durch die deutschen Völker von nichts anderem erfüllet ist, als von dem Streben, römische Sitten, Gesetze und Cultur dem übrigen Europa aufzudringen, ein Streben, in welchem sich die Kraft der Römer nach fast eintausendjährigem Kampfe erfolglos verzehrt und gebrochen hatte.

Bald nach dem Tode Theodosius I. begannen schon die in Thracien und Illyrien aufgenommenen Westgothen, welche im Jahre 396 den Alarich, einen Fürsten aus dem Geschlechte der Balthen [2]) zu ihrem Könige erwählt hatten, Bewegungen gegen den griechischen Hof, welche, obgleich nur durch untergeordnete Motive hervorgerufen, wie z. B. durch das Missvergnügen über die Nichtbezahlung der versprochenen Jahrgelder und den Ehrgeiz Alarich's, welcher die Oberbefehlshaberstelle über die sämmtlichen Truppen des griechischen Reiches begehrte, doch nichts desto weniger die Existenz des Reiches bedrohten, da selbst Rufin, der erste Staatsbeamte der griechischen Monarchie, mit Alarich im Einverständnisse zu sein schien und dieser bereits ungehindert Macedonien und Thessalien verwüstet hatte [3]). Der Sturz des Rufin und das Erscheinen des Vandalen Stilicho, welcher den Occident im Namen des Honorius mit grosser Kraft regierte, mit einer Flotte, bewog den Alarich vorläufig einen Vergleich einzugehen [4]). Im Winter des Jahres 400 brach aber Alarich von Eroberungslust getrieben nach Italien auf, vielleicht auch nicht

[2]) Siehe §. 16 Note 14. —

[3]) Quelle hiefür ausser den anderen genannten ist Claudianus, in Rufinum, de laudibus Stiliconis, de Bello getico etc., freilich als Dichter nur mit grösster Vorsicht zu benutzen. Vergl. Claud. in Rufin. L. II. v. 28—48. — Zosimus, L. V. cap. 4—7. — Jornandes c. 29. — Das Einverständniss Rufin's erklärt sich aus dem Grolle, welchen er wegen Verschmähung seiner Tochter durch seinen Zögling Arcadius nährte. Zosimus, L. V. c. 3. — Philostorgius, L. II. c. 6. —

[4]) S. die vorige Note. Den grössten Einfluss auf die Abschliessung dieses Vergleiches, wodurch Alarich Befehlshaber von Illyrien wurde, hatte die Furcht des Verschnittenen Eutropius, durch Stilicho von der Regierung des griechischen Reiches verdrängt zu werden. Desshalb liess er auch in Constantinopel den Stilicho zu gleicher Zeit als Feind des Reiches erklären. Zosimus, L. V. c. 11. —

ohne Anleitung von Seite des griechischen Kaiserhofes, welcher kurz vorher die Gothen durch die Empörung des zum Oberfeldherrn der in Sold genommenen Deutschen, so wie auch der griechischen Truppen ernannten gothischen Anführers Gaina [5]), neuerdings fürchten gelernt hatte und die Entfernung dieses Volkes aus seiner Nähe nicht weniger dringend wünschen musste, als er den Sturz des Stilicho wünschte. Alarich ging über die Julischen Alpen und den Po auf Ravenna los, als Stilicho aus Rhätien herbeieilte, wo er so eben die gleichzeitig ausgebrochenen Bewegungen anderer deutschen Völker beigelegt und sogar mehrere Schaaren von diesen in Dienste genommen hatte. Stilicho sah sich genöthiget, den Rhein und Gallien von Truppen zu entblössen und Britannien ganz aufzugeben, um Alarich begegnen zu können. Zwei Treffen, bei Pollentia (402) und Verona (403), wurden geschlagen [6]), worauf zwischen Alarich und Stilicho ein Abkommen getroffen wurde, welches ersterem bedeutende Vortheile sicherte [7]). Mit Mühe vermochte Stilicho einen anderen Einfall abzuwenden, welchen germanische Stämme aus den Rhein- und Maingegenden im Jahre 405 unter Rhadagais gegen Italien unternahmen [8]). Dagegen konnte er nicht hindern, dass im Jahre 406 ein anderer grosser Zug deutscher Völker, unter welchen als Hauptstämme Vandalen, Alanen, Burgunder und Sueven genannt werden, in das von den Legionen entblösste Gallien einbrachen und nach Zerstörung vieler Städte in den Rheingegenden sich allmählig bis an die Pyrenäen hinzogen [9]) und

[5]) Ueber diese Empörung, Socrates, L. VI. c. 6. — Zosimus, L. VI. c. 18—22. —

[6]) Ueber diesen Krieg überhaupt Claudianus de B. Get. — Der Ausgang des Treffens bei Pollentia scheint aber sehr zweifelhaft gewesen zu sein. Vergl. mit Claud. l. c. v. 651 flg, — Orosius, L. VII. c. 37. — Cassiodor. ad A. 402. — Prosper chron. cons. Arcad et Honor. V. — Am richtigsten ist wohl über die Schlacht bei Pollentia der Bericht des Jornandes c. 30: „Quem (Stiliconem) ex improviso Gothi cernentes, primo perterriti sunt, sed mox recollectis animis, et ut solebant, hortatibus excitati, omnem pene exercitum Stiliconis in fugam conversum usque ad internecionem dejiciunt.“ — Die Schlacht bei Verona stellt Luden II. S. 346 als von Claudianus erdichtet, dar. —

[7]) Zosimus L. V. c. 26. Alarich erhielt das abendländische Illyrien, auch wurden ihm Jahrgelder versprochen. —

[8]) Zosimus l. c. — Orosius VII. 37. — Augustin. de civ. Dei L. V. c. 23, und serm. CV. c. 10. — Isidorus in chron. Goth. aera. 443. — Wahrscheinlich stand dieser Zug mit dem des Alarich in Verbindung. —

[9]) Zosimus L. VI. c. 3. — Oros. L. VII. c. 38. 40. — Procop, de B. Vand. L. I. c. 5. Die Franken behaupteten sich gegen diese Durchzüge mit Gewalt

mit dem Rebellen Constantin, welcher, ein gemeiner Krieger, von den britannischen Truppen zum Kaiser ausgerufen worden war (407), in Verbindung traten [10]). Mitten unter den vielfachen Verwickelungen, in welche theils hierdurch, theils durch Alarich's fortwährend drohende Stellung, theils durch den Tod des Arkadius und die Minderjährigkeit seines Sohnes Theodosius (408) das Reich versetzt war, liess Honorius, schwachsinnig und furchtsam, den Mann, welcher allein noch das wankende Gebäude zusammenhielt, Stilicho, aus Argwohn, er möchte selbst nach der Kaiserwürde streben, ermorden [11]). Schnell hatte Alarich die Unfähigkeit und Schwäche der Regierung übersehen. Er brach neuerdings in Italien ein und ging gerade auf Rom los, welches sich nur durch die Bezahlung einer grossen Geldsumme retten konnte [12]). Da aber der römische Hof auf die übrigen Bedingungen Alarich's nicht eingehen wollte [13]), kehrte dieser bald aus Toskana wieder vor Rom zurück, das ihm nunmehr (409) seine Thore öffnen musste und von ihm in der Person des bisherigen *praefectus urbis* Attalus einen Kaiser erhielt [14]), welchen er aber selbst im folgenden Jahre schon wieder absetzte [15]). Weil aber Honorius noch immer nicht die Bedingungen annahm, welche Alarich gestellt hatte, so zog dieser zum drittenmale vor Rom und nahm diesesmal die Stadt mit Sturm (24. Aug. 410) [16]), verliess aber

in ihren Sitzen. Gregor. Turon. II. 9. nennt hier Vandalen, Alamannen, Burgundionen und Alanen. — Vergl. Hieronym. ad Ageruch. de monog. epist. 9. — Vielleicht gehörten diese Heerhaufen zu dem Heere des Rhadagais, welcher wohl schwerlich von Stilicho geschlagen, sondern wahrscheinlicher durch eine Geldsumme bewogen wurde, Italien zu verlassen und sich gegen Gallien zu wenden. —

[10]) Zosimus L. VI. c. 2. — Beda L. I. c. 9. —

[11]) Zosimus L. V. c. 34. — Sozomenus L. IX. c. 4. — Die Residenz des röm. Kaisers befand sich damals schon zu Ravenna. —

[12]) Zosimus L. V. c. 37—42. —

[13]) Alarich forderte für sich und seine Gothen *Noricum* und jährliche Lieferungen an Geld und Lebensmitteln, wofür er dem Kaiser gegen alle seine Feinde dienen wollte. Zosimus L. V. c. 48–50. — Sozomenus L. IX. c. 7 u. 8. — Die Vereinbarung, welche unterdessen den Krieg mit Constantin beigelegt hatte, scheint der Grund der Weigerung des römischen Hofes gewesen zu sein. —

[14]) Zosimus L. VI. c. 6. — Sozomenus L. IX. c. 9. — Alarich liess sich von ihm zum Oberbefehlshaber des römischen Heeres ernennen. —

[15]) Ueber die Ungeschicklichkeit und Unklugheit des Attalus vergl. Zosimus L. VI. c. 7. 11. 12. — Oros. L. VII. c. 42. —

[16]) Oros. L. VII. c. 35. — August. de civit. Dei L. I. c. 1. — Procop. de Bell. Vand. Lib. I. — Das Gerücht der Erstürmung Roms scheint in der

dieselbe nach einem kurzen Aufenthalte, um seinen Zug nach Sicilien fortzusetzen, auf welchem er jedoch kurz nachher starb [17]. Die Gothen wählten hierauf Alarich's Schwager Athaulf zum Könige, welcher sie wieder nach Oberitalien heraufführte und nachdem er sich mit der Schwester des Honorius, Placidia, vermählt hatte, einige Zeit im guten Einverständnisse mit dem römischen Hofe stand. Er verhinderte die in Gallien eingedrungenen Völker (besonders Sueven, Alanen und Vandalen) sich dort weiter auszubreiten oder sich gegen Italien zu wenden. Hierdurch wurden diese Völker bewogen, nach Spanien hinüber zu ziehen; die Westgothen aber liessen sich mit Bewilligung des Honorius im südlichen Gallien nieder und besetzten sogar noch unter Athaulf die spanische Provinz Barcellona [18]. Im Jahre 411 findet man bereits in Spanien neue Reiche durch die Vandalen, Sueven und Alanen gegründet [19]. Um das Jahr 414 scheinen die Burgunder mit Bewilligung der Römer sich in *Germania prima* niedergelassen zu haben [20]. Seit dieser Zeit (414) richteten die Westgothen, welche sich wieder mit den Römern verfeindet hatten, ihre grösste Thätigkeit auf die Eroberung von Spanien, wo sie ein

damaligen Zeit einen allgemeinen Schrecken und eine sehr übertriebene Vorstellung von der durch die Gothen bewirkten Zerstörung erregt zu haben, wie aus den Klagen des Hieronymus und Augustinus hervorgeht. Doch hatte Rom nur wenig gelitten, da die Gothen mit grosser Schonung verfahren waren. Jornandes c. 30: „Romam ingressi, Alarico jubente, spoliant tantum, non autem ut solent gentes, ignem supponunt, nec locis Sanctorum in aliquo penitus injuriam irrogari patiuntur." —

[17]) Philostorgius L. XII. c. 3. — Orosius VII. 43. — Jornandes c. 30: „Alaricus .. per Siciliam in Africam, quietam patriam transire disponit. Cujus ... fretum illud horribile aliquantas naves submersit, plurimas conturbavit. Qua adversitate repulsus Alaricus, dum secum quid ageret deliberaret, subito immatura morte praeventus rebus excessit humanis. Quem nimia dilectione lugentes Barentinum amnem juxta Consentinam civitatem de alveo suo derivant Hujus ergo in medio alveo collecto captivorum agmine sepulturae locum effodiunt, in cujus foveae gremio Alaricum cum multis opibus obruunt, rursusque aquas in suum alveum reducentes ne a quoquam quandoque locus cognosceretur, fossores omnes interemerunt." —

[18]) Jornandes c. 31. —

[19]) Orosius L. VII. c. 40. 41. — Idatius chron. ad a. 7. Honor. — Die Alanen nahmen Lusitanien, die Vandalen und Sueven Gallizien und Altcastilien, die Silingi, ein vandalischer Stamm, den Landstrich, welcher von ihnen den Namen (V) Andalusien erhielt. Dass sie mit Honorius Verträge abgeschlossen, welche ihnen den ruhigen Besitz sichern sollten, ergibt sich aus Procop. de Bell. Vand. L. I. c. 3. — Oros. L. VII. c. 43. —

[20]) Prosper in chron. Cons. ad cons. Lucii setzt dieses Factum ad a. 414. Vergl. Luden II. S. 379. — Vergl. oben §. 15. —

westgothisches Reich (Catalonien) gründeten [21]) und die Vandalen vertrieben, welche hierauf nach Afrika überwanderten (429) [22]). Zugleich blieb noch ein Theil von Gallien bis an die Garonne (Aquitanien) in der Gewalt der Westgothen. In Gallien breiteten sich nunmehr von der einen Seite die Franken, welche sich (um 421) in Faramund einen König gegeben haben sollen [23]), immer mehr aus [24]), während auf der anderen Seite die Alamannen und andere (kleinere) deutsche Völkerstämme sich im Elsass, Rhätien und Helvetien festsetzten. Noch einmal hatte das abendländische Reich das Glück, einen Mann von Talent und Kraft die Stelle Stilicho's einnehmen zu sehen. Mit ungemeiner Thätigkeit machte nach des Honorius Tode der römische Feldherr Aëtius [25]) den Alanen, Westgothen, Franken und Burgundern die weitere Ausbreitung in Gallien streitig und manchmal schien sogar der alte Ruhm zu den römischen Waffen zurückkehren zu wollen (430—446) [26]), als ein neues gewaltiges Ereigniss die gemeinschaftliche Aufmerksamkeit aller sich bisher im Westen Europa's bekämpfenden Partheien auf sich zog und die allgemeine Gefahr die bisherigen Feinde zum gemeinsamen Widerstande vereinte. Im Jahre 445 war Attila *(Athila, Atzel, Etzel)* [27]) Alleinherrscher der Hunnen geworden.

[21]) Orosius L. VII. c. 43; vergl. mit Jornandes c. 31. —

[22]) Ihr Anführer war der nachmals so gefürchtete Genserich oder Geiserich (Gizericus). — Idatius ad a. Valent. IV. — Procop. l. c. L. I. c. 3. — Jornandes c. 33. — Im J. 439 war er bereits Herr von Carthago. —

[23]) Prosper Chron. ad a. 26. Hon. — Gesta Francorum c. 4. — Vergl. oben §. 7 Note 22. —

[24]) Gregor v. Turs II. 9. —

[25]) Idem II. 8. — Jornand. c. 34. — Sein Vater war ein Gothe. —

[26]) Idatius ad a. Valent. III. VI. XII. — In Gallien wird um diese Zeit (430) v. Prosper, in Franken Clodio (Clogio) als König ernannt. Cassiod. ad a. 435. — Sidonius in Paneg. Majoran. v. 212 flg. —

[27]) Jornandes c. 49: „Qui (Attila) inaudita ante potentia *solus* scythica et germanica regna possedit.“ Er hatte im Jahre 428 die Regierung mit seinem Bruder Bleda übernommen, welcher im J. 445 umkam, wobei einige Zeitgenossen den Verdacht aussprechen, dass Attila selbst seinen Untergang bewirkt habe. Marcellinus (comes) ad a. 445. (So auch Jornandes c. 35.) — Eine Personalbeschreibung des Attila gibt Jornandes c. 35: „Vir in concussionem gentis natus in mundo, terrarum omnium metus, qui, nescio qua sorte terrebat cuncta, formidabili de se opinione vulgata. Erat namque superbus incessu, huc atque illuc circumferens oculos ut elati potentia ipso quoque motu corporis appareret. Bellorum quidem amator, sed ipse manu temperans, consilio validissimus, supplicantibus exorabilis, propitius in fide semel receptis. Forma brevis, lato pectore, capite grandiori, minutis oculis, rarus barba, canis aspersus, simo naso, teter colore, originis suae signa

Das ganze alte ehemalige Gothenreich und das innere Deutschland huldigten seinen Geboten. Geiserich, König der nach Afrika ausgewanderten Vandalen (Note 22), bot ihm ein Bündniss zur Zertrümmerung des Römer- und Westgothenreiches an [28]), auch fehlten sogar nicht Ermunterungen zu diesem Unternehmen aus der nächsten Umgebung des römischen Kaisers [29]). Die Gelegenheit zum Kriege bot sich von selbst. Zwei fränkische Fürsten, Merowig und Theudobald (*Chlodebaud*, Chlodebald) stritten um die Herrschaft der Franken. Merowig suchte in Rom, Theudobald bei Attila Hülfe [30]). Im Winter des Jahres 450—451 zog Attila mit einem Heere von 500,000 Mann an der Donau herauf. Mit ihm zogen unter ihren Fürsten die Ostgothen und die übrigen deutschen Völker, welche ihre alten Sitze noch nicht verlassen hatten [31]). Nur die Sachsen, noch in ihren Wohnsitzen an den nördlichen Küsten Germaniens, scheinen an diesem Zuge keinen Theil gehabt zu haben, sondern verfolgten seit dem Jahre 449 in Verbindung mit den Angeln ihre Eroberungen in Britannien [32]). Valentinian III. und sein Feldherr Aëtius hatten sich auf die ersten Nachrichten von dem Aufbruche des Attila mit dem grössten Eifer beworben, eine Verbindung mit den bereits in Gallien und Spanien eingewanderten deutschen Völkern, besonders mit den Westgothen, in deren Macht man die letzte Hoffnung einer Rettung setzte, zu Stande zu bringen [33]). Somit erschien die Bevölkerung von

restituens." — Das Leben und die Sitten am Hofe des Attila schildert Priscus als Augenzeuge (Editio II. script. hist. Byz. Venetiis, 1729, p. 42). —

[28]) Jornandes c. 36. — Priscus a. a. O. S. 27. —

[29]) Die eigene Schwester Valentinian's III., Honoria, hatte sich dem Attila angetragen. Marcellin. ad a. 435. — Priscus in der angef. Ausg. S. 27. — Jornand. de reb. get. c. 42. —

[30]) Priscus a. a. O. S. 27. Das verwandtschaftliche Verhältniss dieser Fürsten zu einander ist bestritten. Vergl. die verschiedenen Ansichten bei Struv, corp. hist. germ. ed. Buder. 1753. S. 125, Note 77. — Vergl. Phillips, Deut. Gesch. I. S. 295, Note 10; — besonders Türk, Forschungen, Hft. III. p. 76 flg. —

[31]) Jornandes c. 38: „Cornua vero ejus multiplices populi, et diversae nationes, quas ditioni suae subdiderat, ambiebant. Intra quos *Ostrogotharum* praeeminebat exercitus." — Vergl. Sidonius Apoll. carm. VII. v. 319 flg. — Bedenken, über die Art, wie Attila sein Heer durch Deutschland geführt, s. bei Luden Bd. III. Bch. V. c. 9. Note 36. — Vergl. oben §. 16 Note 18. —

[32]) Ein Trupp Sachsen wird jedoch von Jornandes c. 36. als römische Hülfstruppen genannt. Ueber die Unternehmungen der Sachsen in England s. oben §. 9. §. 10 I. Note 8 und 9. —

[33]) Sidon. Apoll. carm. VII. v. 336 flg. — Jornandes c. 36. hat noch das Schreiben Valentinian's an den Westgothen-König Theodorich. —

Europa in zwei feindliche Hälften getrennet und die deutschen Stämme, namentlich die Gothen, auf beiden Seiten den Kern der Heere bildend [34]), sollten mit dem Schwerdte entscheiden, ob das ersterbende Phantom der römischen Universalmonarchie noch eine Zeitlang seinen bleichen Schimmer über den Westen von Europa hinwerfen, oder ob ein Attila, der sich an der Spitze seiner mongolischen Barbaren freute, Gottes Geissel von der zitternden Menschheit genannt zu werden, Alleinherrscher über Römer, Kelten und Germanen sein sollte. Bei *Chalons sur Marne* [35]) sah Attila den Westgothen-König Theodorich, Aëtius und Merowig sich gegenüber. Der Kampf entbrannte mit einer furchtbaren Erbitterung [36]). Mehr als zweimal hunderttausend Leichen deckten am Abende des blutigen Tages das Schlachtfeld. Der Verlust an Menschen war auf beiden Seiten gleich. Den Westgothen gebührte die Ehre des Tages, aber König Theodorich war gleich am Anfange des Kampfes gefallen [37]). Attila obgleich besiegt, konnte sich jedoch ungehindert zurückziehen, da die Furcht, mit welcher Aëtius auf die siegende Macht der Gothen blickte, ihn das Bündniss mit denselben schleunig lösen liess [38]). Sobald Attila den Abzug der Westgothen erfahren hatte, warf er sich verwüstend durch die unbesetzten Alpenpässe auf Italien [39]). Mit einer Reihe blühender Städte fiel Aquileja [40]), das Bollwerk Italiens. Der Weg nach Rom war dem Sieger offen. Aber eine abergläubische Furcht, durch die Einflüsterungen seiner Umgebung genährt, machte Attila in seinem Vorhaben schwanken und somit fand die Friedensgesand-

[34]) Jornand. cap. 36 spricht von einer „*innumerabilis multitudo Vesegothorum*," welche Theodorich zum Heere des Aetius führte. Auf römischer Seite fochten ausser den Westgothen die alten Einwohner Spaniens (Iberier), die Burgunder, ein Theil der Franken und die übrige Bevölkerung Galliens. Jornand. a. a. O. —

[35]) Jornand. c. 36: „Convenitur in campos Catalaunicos, qui et Mauritii vocantur." — Gregor Tur. L. II. c. 5. —

[36]) Idatius Chron. ad a. 28. Valent. — Jornand. c. 40. 41. — Von dieser Schlacht ging die Mähre, dass die Geister der Erschlagenen noch drei Tage lang fortgekämpft hätten. Rodericus Toledanus de reb. Hisp. L. V. c. 3. —

[37]) Jornand. c. 40. —

[38]) Ibid. c. 41: „Ille (Aëtius) vero metuens, ne Hunnis funditus interemptis, a Gothis Romanorum premeretur imperium, praebet hac suasione consilium, ut (Thorismundus) ad sedes proprias remearet, regnumque, quod pater (Theodoricus) reliquerat, arriperet." —

[39]) Prosper Chron. ad a. 452. —

[40]) Jornand. c. 42. — In diese Zeit fällt die Gründung Venedigs durch italienische Flüchtlinge in den Lagunen des mittelländischen Meeres. —

schaft, an deren Spitze der römische Pabst Leo stand, eine günstigere Aufnahme ihrer Vergleichsvorschläge, als man zu erwarten berechtigt war [41]). Attila zog ab mit Bewilligung eines jährlichen Tributes und mit der Drohung, bald mit noch härterem Drängen zurückzukehren, wenn ihm nicht Valentinian seine Schwester Honoria mit einer kaiserlichen Aussteuer übersenden würde [42]). Attila wandte sich sodann wieder gegen die Deutschen in Gallien, wurde aber von dem Westgothenkönige Thorismund, Theodorichs ältestem Sohne und Nachfolger geschlagen [43]). Mit Attila's kurz hierauf erfolgtem plötzlichen Tode (453) [44]) zerfiel unmittelbar das Reich der Hunnen [45]). Völker und Fürsten im inneren Deutschland errangen nach kurzen glücklichen Kämpfen ihre alte Freiheit wieder und begannen bald nachher auf's Neue selbstständige Züge gegen die römischen Provinzen.

§. 21.

b) Vom Tode Attila's (453) bis zum Tode Chlodowig's (511) [1]).

Attila's Tod hatte Rom von einem gefährlichen Feinde befreit: der Argwohn des Kaisers Valentinian III. beraubte es aber fast im

[41]) Jornandes c. 42: „Cumque ad Romam animus ejus fuisset attentus accedere, *sui* eum (ut Priscus refert historicus) removere, non Urbi, cui inimici erant, consulentes, sed Alarici quondam Vesegotharum regis objicientes exemplum, veriti Regis sui fortunam, quia ille post fractam Romam diu non supervixerat. Igitur dum ejus animus ancipiti negotio inter ire et non ire fluctuaret ... placida ei legatio a Roma advenit. Nam Leo papa *per se* ad eum accedit“ etc. — Luden Bd. II. Bch. V. c. 10. glaubt als wahren Grund des Rückzuges des Attila eine wirklich missliche Lage des Hunnischen Heeres annehmen zu dürfen. — Cassiodor, Varr. I. ep. 4., nimmt das Verdienst, den Hunnenkönig zum Rückzuge beredet zu haben, für seinen Vater in Anspruch, welcher nebst dem Sohne des Aëtius als Gesandter vom Kaiser an Attila geschickt worden war. —

[42]) Jornandes c. 42. —

[43]) Jornandes c. 43. —

[44]) Jornandes c. 49: „Attila, ut Priscus historicus refert, extinctionis suae tempore puellam, Ildico nomine, decoram valde sibi in matrimonium, post innumerabiles uxores, ut mos erat gentis illius, socians, ejusque in nuptiis magna hilaritate resolutus, vino somnoque gravatus, resupinus jacebat, redundansque sanguis, qui ei solite de naribus effluebat, dum consuetis meatibus impeditur, itinere ferali faucibus illapsus eum extinxit.“ —

[45]) Jornandes c. 50. —

[1]) Mascov a. a. O. Bd. I. S. 445 flg., Bd. II. S. 3 flg. — Schmidt, Gesch. II. p. 7 flg. — Luden a. a. O. Bd. II. S. 433 flg., Bd. III. bis S. 105. — Pfister a. a. O. Bd. I. S. 240 flg. — Kortüm, Gesch. des Mittelalters I. p. 59. — Wirth, Gesch. der Deutschen I. p. 364 flg. —

nämlichen Augenblicke seiner letzten Stütze. Aëtius, einem ähnlichen Schicksale wie früher Stilicho erliegend, fiel durch die Hand seines Kaisers (454)[2]. Schon im folgenden Jahre wurde aber Valentinian selbst getödtet und sein Mörder Maximus Petronicus legte sich den kaiserlichen Purpur bei[3]. Sein *magister militum*, Avitus, wusste mehr durch Unterhandlungen als durch die Waffen die neuen Bewegungen der Franken, Alamannen und Sachsen[4] zu beschwichtigen und unterhielt ein freundschaftliches Vernehmen mit dem westgothischen Hofe[5]. Auf der anderen Seite aber begann Geiserich von Afrika aus Italien zu beunruhigen und plünderte ohne Widerstand (455) Rom, wobei Maximus getödtet wurde[6]. Avitus beabsichtigte nunmehr selbst mit Unterstützung der Westgothen sich die Kaiserwürde beizulegen[7], allein sein Feldherr Ricimer, von Geburt ein Sueve, fand es seinen Interessen angemessener, durch seine eigenen Creaturen zu herrschen. Er nöthigte den Avitus, die angemasste Kaiserwürde niederzulegen und gab Rom nacheinander mehrere Kaiser, welche er nach Belieben wieder absetzte[8]. Nach

[2]) Prosper chron. ad a. 5. Marcian. et Valent. — Idatius ad a. 3. Marcian. — Marcellin. chron. Aët. et Stud. coss. —

[3]) Prosper und Idatius a. a. O. — Marcellin. chron. ad Valent. VIII. et Anth. coss. —

[4]) Sidon. Apoll. carm. VII. v. 359 flg. —

[5]) Sidon. Apoll. c. VII. v. 392—484. —

[6]) Geiserich soll von der Gemahlin Valentinian's III., Eudoxia, welche Maximus nach Ermordung Valentinian's zur Ehe gezwungen hatte, eingeladen worden sein, sie zu rächen. Auch nahm er sie nach dem Sturme von Rom nebst ihren Töchtern mit sich, deren eine er seinem ältesten Sohne Hunerich vermählte. Procop. de bell. vand. L. I. c. 4. — Marcell. chron. a. a. O. — Geiserich starb 477. —

[7]) Sidon. Apoll. c. VII. v. 501 flg. — Gregor Tur. L. II. c. 11. —

[8]) So erhob er nach einander auf den Thron seit 457 den Majoranus, welchen er 461 ermorden liess, den Libius Severus, welcher schon 465 starb, worauf Ricimer zwei Jahre den Thron unbesetzt liess; 467 erhob er den Anthemius, Schwiegersohn des griech. Kaisers Marcian, zum Kaiser, heirathete die Tochter des Anthemius, entzweite sich jedoch bald wieder mit demselben und ergriff die Parthei des Olybrius, welcher als Gemahl der Placidia, einer Tochter Valentinian's III. und der Eudoxia, mit der römisch-kaiserlichen und der vandalischen Königsfamilie verschwägert war und welchen Geiserich auf den Thron zu setzen wünschte. Jornandes de regn. success. ad a. 457. (Const. et Rufo coss.) — Idatius ad a. 5. Majoran. — Marcellin. Chron. Puseo et Joann. coss. (467). — Cassiodor. Festo et Marc. coss. — Ricimer hielt übrigens die Provinzen in Ordnung und Ruhe und besiegte mehrere deutsche Stämme, welche ihre

Ricimer's Tode (472) erscheinen noch einige gehaltlose Personen als abendländische Kaiser[9]: aber schon im Jahre 476 hört auch dieser Name auf, nachdem die Heruler, Rugier und Scyren ihren Anführer Odoaker (Odovacer) als König ausgerufen hatten, welcher so vorsichtig war, zur Sicherung seiner Macht für seine Person auf den kaiserlichen Titel zu verzichten, aber von dem griechischen Kaiserhofe die Anerkennung als *Patricius* (Statthalter) des abendländischen Reiches nachsuchte[10]. Unterdessen hatten die Westgothen ihre Herrschaft in Spanien immer mehr erweitert und (seit 467) unter ihrem Könige Eurich (*Euricus*, *Euridicus* oder richtiger Enrich) die letzten noch unter unmittelbarer römischer Hoheit stehenden Landestheile eingenommen. Zugleich suchten sie sich auch wieder in Gallien auszubreiten, wo sie aber an den fränkischen, eben daselbst nach der Vergrösserung ihres Gebietes strebenden Fürsten natürliche Gegner fanden[11]. Im Osten waren die Ostgothen, nachdem sie das Joch der hunnischen Oberherrschaft abgeworfen hatten, in Pannonien und in Illyrien eingewandert und wurden an der Donau in mehrfache Kriege mit den Alamannen und Sueven verwickelt, welche den ganzen Strich vom Rheine und der Schweitz an bis nach Pannonien eingenommen hatten[12]. In Noricum werden als Gränzvölker der Sueven die Bojovarii (Bayern) genannt[13]. In der Nachbarschaft derselben finden sich jetzt Scyren und Rugier, welche im Gefolge der Ostgothen vorgedrungen waren[14].

gewohnten Einfälle erneuerten. Cassiodor. Chron. cons. Rustic. et Olybr. (a. 464.) — Sidon. Apoll. carm. II. v. 352 flg. —

[9]) Glycerius, entsetzt 474, Julius Nepos, gest. 475, Romulus Augustulus, von Odoaker gefangen genommen 476. —

[10]) Cassiodor. Chron. Basilisc. II. et Armat. coss. — Marcell. ad e. a. — Jornandes c. 46 nennt den Odoaker „*Rex Turcilingorum.*" — Malchi rhetor. hist in edit. II. Script. hist. Byz. Venet. 1729. Tom. I. pag. 63. Odoaker wird als ein einsichtsvoller Mann geschildert, der sich bemüht, dem gesunkenen Wohlstande Italiens wieder aufzuhelfen. Dadurch, dass er sich den Kaisertitel nicht beilegte, war es dem griechischen Kaiserhofe möglich, sich fortwährend als den rechtmässigen Herrn des abendländischen Reiches zu betrachten. —

[11]) Isidor. chron. Goth. ad 8. Leon. imp. — Idatius chron. ad a. 448—454. — Jornandes c. 44. 45. 47. —

[12]) Jornandes c. 50. 53. 54. —

[13]) Jornandes c. 55. — Vergl. oben §. 19 u. 20. —

[14]) Paul. Diac. de reb. Longob. I. c. 19 setzt die Rugier auf das linke Donau-Ufer, Noricum gegenüber. Ebenfalls dahin (vielleicht etwas mehr abwärts) setzt Jornandes c. 53 die Scyren. —

Auch die Langobarden zogen an das linke Donau-Ufer herunter [15], und setzten sich allmählig in Pannonien fest, während auf der ganzen östlichen Linie die slavischen Stämme immer weiter den Germanen nachrückten und seitdem auch die Bevölkerung vieler sonst von reingermanischen Völkern bewohnten Landstriche bilden [16]. Während Odoaker an der Gründung eines germanischen Reiches in Italien und in Noricum arbeitete, aus welchem letzteren er alle Römer wegwies und nach Italien zurückzukehren nöthigte [17], erweiterten die Franken unter dem jungen Fürsten Chlodowig, einem Nachkommen des Merowig (§. 20) ihre Eroberungen in Gallien. Der Sieg, welchen Chlodowig im Jahre 487 bei Soissons über den römischen Feldherrn Syagrius erfocht, vernichtete den letzten Rest der römischen Herrschaft in Gallien [18]. Kurz darauf (489) brach der junge Theodorig (Dieterich), König der Ostgothen aus dem Geschlechte der Amaler, theils aufgefordert durch den von Odoaker vertriebenen Fürsten der Rugier, Friederich, theils ermuntert durch den griechischen Kaiserhof, der die wieder an Macht bedeutend gestiegenen Ostgothen aus seiner Nähe zu entfernen wünschte [19], mit dem ganzen Volke der Ostgothen nach Italien auf, schlug den Odoaker in drei Schlachten und nahm den Titel eines Königs von Italien an, nachdem er 493 den gefangenen Odoaker hatte ermorden lassen [20]. Unstreitig der genialste Fürst seiner Zeit suchte dieser Theodorich

[15]) Vergl. §. 14. — Procop. de. B. Get. L. III. c. 33 flg. — Paul. Diac. L. I. c. 19. —

[16]) Jornandes c. 5. c. 23. c. 50. 55. — Procop. de B. Goth. L. IV. c. 4. — Vergl. Mascov Abhandlung XXX. XXXI. im Bd. II. der Gesch. der Deutschen. — Siehe auch Pfister, Gesch. der Deutschen Bd. I. Beil. III. und die daselbst angeführten Schriftsteller. —

[17]) Cassiodor. ad a. 487. — Vergl. oben §. 13 Note 15. — Ueber Odoaker's Krieg mit den Rugiern: Paul. Diac. de gest. Longob. I. c. 19. —

[18]) Syagrius wurde von dem Westgothenkönige Alarich, zu welchem er floh, an Chlodowig ausgeliefert, welcher ihn ermorden liess. Gregor Tur. L. II. c. 12. 27. —

[19]) Eugippius in vita S. Severini c. 45. — Jornandes c. 57. — Procop. de B. Goth. L. I. — Marcellin. chron. ad a. 487. — Histor. miscella bei Muratori I. S. 99. —

[20]) Ueber diesen Krieg s. Ennodius, panegyr. Theodorico dict. in ejus oper. ed. Sirmond. Paris, 1611, wieder abgedruckt bei Manso, Gesch. des ostgoth. Reichs Beil. 14. — Marius chron. ad a. 489. — Das anonyme von Valesius herausgegebene Chronicon ad a. 489. 490 in der Ausgabe von Ammian. Marcell. (Paris, 1681) S. 664 flg. — Cassiodor. chron. ad a. 493. — Ueber die Ermordung Odoaker's, Procop. Bell. Goth. I. 1. — Jornandes c. 57. —

(genannt der Grosse) nicht nur Römer und Gothen in Italien zu einem Volke zu verschmelzen, sondern er fasste auch den Plan, ein allgemeines deutsches Völkerbündniss zu stiften, an dessen Spitze der Beherrscher der Ostgothen stände. Was durch Gewalt zu erreichen unmöglich schien, strebte er durch freundschaftliche Verbindungen zu erreichen [21]), und sicher wäre der Plan dieses staatsklugen Mannes gelungen, hätte ihm nicht das Schicksal an dem jungen Frankenkönige Chlodowig einen Nebenbuhler an die Seite gestellt, welcher glühend von Eroberungslust, die Erweiterung seiner Macht durch das Glück seiner siegreichen Waffen suchte. So verfolgte jeder dieser beiden Männer misstrauisch die Schritte des anderen, jeder klug genug, den offenen Bruch zu vermeiden, um nicht die errungenen Vortheile über andere Völker und die eigene Herrschaft an den zweifelhaften Ausgang einer Völkerschlacht zu wagen. Während Theodorich seine Macht über die Alpen und Noricum nach Pannonien ausbreitete [22]), kämpfte Chlodowig (491) siegreich gegen die Thüringer [23]), schlug die Alamannen (495) in der mörderischen Schlacht bei Toul [24]), und unterwarf dieselben mit Ausnahme der höher liegenden Theile Alamanniens, welche sich unter Theodorich's Schutz stellten [25]), der fränkischen Herrschaft, trat hierauf mit seinen Franken zur römisch-katholischen Kirche über [26]), und nahm sofort eben daher Anlass, die den Lehrsätzen

[21]) Er selbst vermählte sich mit einer Schwester des Frankenkönigs Chlodowig und hatte seine beiden Töchter an den burgundischen Fürsten Sigismund und an den Westgothenkönig Alarich II., seine Schwester an den König der Vandalen, Trasamund und deren Tochter erster Ehe an den König der Thüringer, Hermanfried, verheirathet. Ueber die von ihm mit den Westgothen, Herulern, Warnern, Thüringern und Burgundern eingeleiteten Bündnisse vergl. Theodorich's Briefe bei Cassiod. var. L. III. ep. 1—4. — Die Literatur über die Gesch. des ostgoth. Reiches siehe oben §. 16 Note 20. —

[22]) Vergl. die Beweisstellen aus Cassiodor, zusammengestellt bei Sartorius a. a. O. c. 3 Note 13. —

[23]) Gregor Tur. L. II. c. 27. — Gesta Franc. c. 10. — Vergl. oben §. 7 Note 29. —

[24]) Gewöhnlich aber irrig wird Zülpich als der Ort der Schlacht genannt. Siehe oben §. 12 Note 20. — Gregor Tur. L. II. c. 30. — Gesta Francor. c. 15. — Fredegar c. 21. — Vergl. den Brief Theodorich's an Chlodowig bei Cassiodor. var. L. IV. ep. 41. —

[25]) Ennodius in paneg. p. 311 edit. Paris. — Cassiod. var. IV. ep. 40. 41. 49. V. ep. 15. — Procop. de B. G. Lib. I. c. 15. —

[26]) Höchst charakteristisch ist die Schilderung der Veranlassung Chlodowig's zur Annahme des Christenthumes bei Gregor Tur. II. c. 30: „Exercitus Chlodovaei valde ad internecionem ruere coepit (in der grossen Alamannen-Schlacht).

des Arrius anhängenden Westgothen zu bekriegen, schlug sie (507) bei Poitiers, wobei deren König Alarich II. fiel und eroberte sogar die Hauptstadt der Westgothen, Toulouse [27]). Theodorich griff aber hierauf zu den Waffen und bewirkte durch sein kräftiges Einschreiten, dass das westgothische Reich seinem Enkel Amalarich, dem unmündigen Sohne Alarich's II., zurückgestellet wurde, dessen vormundschaftliche Regierung er selbst übernahm [28]). Chlodowig empfand die Unmöglichkeit, so lange dieser Gegner lebte, auswärtige Eroberungen zu verfolgen und richtete nunmehr sein Streben auf die Erwerbung der Alleinherrschaft im Innern. Sämmtliche Männer der drei übrigen fränkischen ihm verwandten Königsfamilien wurden von ihm durch Meuchelmord hinweggeräumt. Aber noch ehe er die Kraft der vereinten Franken im auswärtigen Kampfe erproben und die Früchte dieser schaudervollen Thaten geniessen konnte, überraschte ihn kurz nach ihrer Begehung der Tod im 45. Jahre seines Lebens. Er starb im J. 511, der erste Alleinherrscher aller Franken, worauf in den äusseren Bewegungen der deutschen Völker eine kurze Ruhe eintritt [29]).

Quod ille videns, elevatis ad coelum oculis ... commotus in lacrymis ait: Jesu Christe, quem Chlotildis praedicat esse filium Dei vivi ... si mihi victoriam super hos hostes indulseris, et expertus fuero illam virtutem, quam de te populus tuo nomini dicatus probasse se praedicat, credam tibi, et in tuo nomine baptizer. Invocavi enim deos meos, sed ut experior, elongati sunt ab auxilio meo ... Cumque haec diceret Alamanni terga vertentes in fugam labi coeperunt.“ — Idem II. c. 31: „Rex ergo .. poposcit se a pontifice baptizari: procedit *novus Constantinus* ad lavacrum ... cui ingresso ad baptismum, sanctus Dei (Remigius) sic infit ore facundo: Mitis depone colla Sicamber, adora quod incendisti, incende quod adorasti!“ —

[27]) Alarich II. war seinem Vater Enrich 484 succedirt. Ueber diesen Krieg Gregor Tur. L. II. c. 36. 37. — Der griechische Kaiser Anastasius verlieh um dieselbe Zeit dem Chlodowig den Titel eines *Patricius* (Gregor Tur. L. II. c. 38 sagt wohl irrthümlich *consul*), um sich auf diese Art wenigstens dem Namen nach die Oberherrschaft von Gallien zu erhalten. Auch dem Chlodowig musste die Verleihung dieser Würde sehr gelegen kommen, da sie ihm einen Rechtstitel zur Regierung Galliens zu verleihen schien. —

[28]) S. Note 21. — Cassiodor. chron. ad a. 508. — Jornandes c. 58. — Theodorich behielt nebst Arles mehrere Städte in der Provence und einige Landstriche von Burgund, welche sich im westgothischen Kriege an die Franken angeschlossen hatte, für sich. Cyprianus in vita S. Caesarii. — Cassiodor. var. III. ep. 41. —

[29]) Gregor Tur. L. II. c. 40—42. —

ZWEITER ZEITRAUM.

Von der Entwickelung der fränkischen Monarchie bis zur völligen Trennung Deutschlands von derselben.

Quellen.

Ausser Cassiodor, Procopius, Jornandes, Gregorius Turonensis, Beda und Paulus Diaconus gehören hieher:

Isidorus *(episc. Hispal.* † 636*) Chronicon Gothorum, Vandalorum et Suevorum.*

Fredegarius *Scholasticus. Chronicon* bis 641.

Marius *episc. chronic.* von 455—581.

Gesta (regum) Francorum bis auf Theodorich IV., bei Bouquet II., p. 542.

Annales Francorum: *Fuldenses, Mettenses, Nazariani, Tiliani, Bertiniani* u. s. w.

Annales regum Francorum *Pipini, Caroli M. et Ludovici* (741—829.)

Roriconis *monachi,* Aimonii *monach, gesta Franc.* beide bei Bouquet III.

Einhard, († zwischen 848 u. 856) *vita Carol. M.* bei Pertz II. p. 443. und dessen *Annales.* bei Pertz I. p. 135.

Poetae Saxonis (Zeitgenosse K. Arnulfs) *annal. Carol. M.* bei Pertz, I. p. 227, flg.

Thegan, *de vita Ludovici Pii* (Zeitgenosse desselben), bei Pertz *script. II.* p. 585.

Nithard (Enkel Karl d. G. von seiner Tochter Bertha) *de dissensionibus filiorum Ludovici Pii* (817—843), bei Pertz, *Script.* II. p. 649.

Erchemperti, *historia Langobardorum* (774—889), bei Pertz. *Script. III.* p. 240 flg. —

Regino *chronicon. libri II.* bis 906.

Kleinere historische Fragmente verschiedener, meist unbekannter oder zweifelhafter Verfasser, Inschriften, die *vitae Sanctorum* u. s. w. finden sich noch bei *Bouquet, Duchesne, Muratorie,* Leibnitz, Pertz u. A.

Ueber die Quellen dieser Periode vergl. Bähr, Gesch. der röm. Lit. Supplem. Bd. I. u. III. — L. Häusser, über die deut. Geschichtschreiber vom Anfang des Frankenreiches bis auf die Hohenstaufen. Heidelberg, 1839. —

§. 22.

Politische Geschichte vom Tode Chlodowig's bis zum Abgange der Merowinger (511—752) [1].

Der Tod Chlodowig's war ein entscheidendes Ereigniss für das einstweilige Nebeneinanderbestehen der neuen germanischen Reiche in Spanien, Gallien und Italien. Theodorich, seines gefährlichsten Gegners entlediget, konnte seine ganze Thätigkeit der Ausbildung der inneren Staatsverhältnisse widmen. Unter seiner 33jährigen Regierung begann Italien sich von seinen tiefen Wunden zu erholen [2]: aber mit ihm erlosch zugleich der Geist seiner Institutionen. Die Intriguen des griechischen Kaiserhofes untergruben die Kraft der gothischen Regierung, brachten Zwiespalt unter diese und das Volk [3], die Verschlagenheit gewann den Sieg im Kampfe mit der Kraft und die Heldenbilder eines Vitiges, [4], Totilas und Tejas [5], strahlen nur in dem

[1] Pütter, vollständ. Handb. der deut. Reichshist. S. 93 flg. — Mascov, Bd. II. S. 48—342. — Schmid, Bd. II. S. 26 flg. — Luden, Bd. III. S. 106 bis Bd. IV. S. 186. — Pfister, Bd. I. S. 259—408. — Wirth, I. p. 377 flg. —

[2] Ennodii panegyricus Theodorico regi dictus, mit Anmerkungen wieder abgedruckt bei Manso, Gesch. des ostgoth. Reichs S. 437 flg. — Hurter, Gesch. Theodorich's Bd. II. S. 66 flg. — Sartorius, Versuch über d. Reg. d. Ostgothen S. 237. — Manso a. a. O. S. 73 flg. — S. oben §. 16 Note 20. —

[3] Das Unglück des ostgothischen Reiches war die Unmündigkeit des Thronfolgers, Theodorich's Enkels, Athalarich. Ueber die vormundschaftliche Regierung seiner Mutter Amalasuntha, seinen frühzeitigen Tod u. die Ermordung der Amalasuntha durch ihren Neffen Theodat vergl. Manso a. a. O. S. 173 flg. — Mascov, Gesch. der Deutschen Bd. II. Anh. XVIII. —

[4] Vitiges wurde als ein anerkannt tapferer Feldherr bei der Annäherung Belisar's von den Ostgothen zum Könige gewählt, nachdem sie den durchaus unfähigen und nur zu Hofintriguen geschickten Theodat ermordet hatten. Ueber Vitiges Thaten und Schicksale, Manso S. 201—224. —

[5] Totilas war mit dem Königsgeschlechte der Westgothen (s. §. 16 Note 12

Glanze einer riesigen Tapferkeit, um den Untergang des herrlichen, in der schönsten Entwickelung begriffenen ostgothischen Volkes zu beleuchten und das Bedauern dieses traurigen Ereignisses zu erhöhen. In den Kriegen mit Justinian's Feldherrn, Belisar und (später) Narses, wurden die Ostgothen aufgerieben und somit Italien (553) der Gewalt dieses undankbaren Kaisers wieder unterworfen [6]). Aber schon im Jahr 568 bemächtigten sich die Langobarden unter der Anführung ihres Königs Alboin Italien's, nachdem sie am Anfange dieses Jahrhunderts über die Donau gezogen waren und sich in Pannonien ausgebreitet hatten [7]). Die Eroberungen der Langobarden dehnten sich allmählig immer mehr aus, so dass endlich nur die Gegend um Ravenna (das sogenannte Exarchat), Rom und sein Stadtgebiet (*ducatus Romanus*) und einige Landstriche in Unter-Italien noch die Herrschaft des griechischen Kaisers anerkannten [8]). In den bisherigen Sitzen der Lango-

u. 14) verwandt. Er war ein Mann von vielen Geistesgaben und grosser Kraft, der vielleicht, wenn er sein thätiges Leben nicht so bald beschlossen hätte, dem ostgothischen Reiche die zu wünschende Dauer hätte geben können. Er fiel 551 in der Schlacht gegen Narses bei Taginä. Tejas, der ausgezeichneteste Anführer unter ihm, wurde hierauf von den Ostgothen zum Könige gewählt. Seinen berühmten Kampf, in welchem er an der Spitze des Restes seiner Gothen fiel, beschreibt Procop. de B. Goth. IV. 33. —

[6]) Belisar hatte, ehe er die Züge nach Italien begann, das Reich der Vandalen in Afrika völlig zerstört. S. Procop. de Bell. Vandal. — Mascov Bd. II. Anh. VII. VIII. — Ueber Belisar u. Narses, s. Mascov Bd. II. Anh. XIX. XX. — Die wenigen Tausende der Ostgothen, die übrig blieben, wurden nach Constantinopel geschickt. Paul. Diac. II. 2. — Einzelne mögen sich zu anderen deutschen Völkern gerettet, andere sich unter den Einwohnern Italiens verloren haben. Mascov a. a. O. Anh. XXI. — Ueber die unglücklichen Züge, welche die Alamannen unter Bucelin und Leuthard (vergl. Note 15) zu Gunsten der Gothen machten, und die letzten Anstrengungen der Ostgothen gegen Narses, s. Gregor Tur. IV. 9. — Manso S. 277—285. —

[7]) S. §. 14 Note 10—12. — Das Heer Alboin's war eine Mischung von Sachsen, Langobarden und Gepiden, deren König Kunimund er getödtet und somit das Gepidenreich zertrümmert hatte. Mascov Bd. II. Anh. XXIII. — Alboin hatte Kunimund's Tochter, Rosamunde, gezwungen, ihn zu heirathen (Paul. Diac. II. 6.), und fand nachher seinen Tod auf Anstiften derselben, da er sie im Rausche gezwungen hatte, aus dem von der Hirnschale ihres Vaters verfertigten Pokale zu trinken. Paul. Diac. II. 28. — Dass Narses, auf empfindliche Art von Justinian des Oberbefehles in Italien entsetzt, die Langobarden aufgereizt habe, sich nach Italien zu werfen, ist nicht unwahrscheinlich. Paul. Diac. II. 4. 5. — Eine feindselige Berührung zwischen den Langobarden und Franken war unausbleiblich, auch fehlte es nicht an einzelnen Kämpfen zwischen beiden Nationen. Gregor Tur. L. X. 3. — Paul. Diac. L. III. c. 30 flg. — Bedeutender werden aber diese Kriege erst nach der Thronbesteigung Pipin's. —

[8]) Mascov Bd. II. S. 290. 292. —

barden und in dem von ihnen verlassenen Pannonien liessen sich hierauf die Avaren nieder [9]).

In Gallien hatten unterdessen die vier Söhne Chlodowig's (Theodorich, Chlodomar, Chlotar und Childerich) das Land in vier Theile getheilt, von welchem besonders der östliche (Austrasien, Ostfranken) und der westliche (Neustrien, Westfranken), mit welchen beiden sich von Zeit zu Zeit die übrigen Theile des Landes verbanden [10]), eine grössere historische Bedeutung erhalten haben. Chlodowig's Söhne verfolgten zuerst den Plan, die Völker im inneren Deutschland der fränkischen Monarchie einzuverleiben, wodurch sie für künftige Unternehmungen im Süden den Rücken frei erhielten. Im Jahre 531 vernichteten die Franken in Verbindung mit den Sachsen das thüringische Reich, worauf die Sachsen in einen Theil desselben einwanderten [11]). Der letzte König der Thüringer, Hermanfried, fiel durch Meuchelmord [12]). Um das Jahr 534 eroberten die Söhne Chlodowig's Burgund, auf welches sie verwandtschaftliche Rechte behaupteten [13]). So verstärkt benutzten sie die bedrängte Lage des

[9]) Als Hunnen erklärt die Avaren Paul. Diac. I. c. 27: „Avares primum Hunni, postea de regis proprio nomine Avares appellati sunt." Schon unter Chlotar I. (567) beginnen ihre verheerenden, später oft wiederholten Züge an der Donau herauf und bis nach Thüringen. Gregor Tur. IV. c. 23. 29. —

[10]) Luden a. a. O. Bd. III. S. 141 flg. —

[11]) Greg. Tur. III. c. 7. 8. Vergl. mit dem späteren Widukind. Corbej. c. 6, bei Pertz, V. p. 418. — Schon Chlotar I. war auch mit den Sachsen in Kriege verwickelt. Gregor Tur. IV. 10. 14. — Ueber den Tribut von 500 Kühen, welche die Sachsen an die Franken seitdem zahlen mussten, Fredegar. chron. c. 74. — Nach Gregor Tur. III. 3. beginnen auch schon die Dänen ihre ersten Angriffe zur See auf die gallischen Nordküsten. Auch die slavischen Völker, Wenden, Serben u. s. w. mögen um diese Zeit gegen Thüringen bereits angedrungen sein, was um so wahrscheinlicher ist, da man schon Dagobert 631 mit ihnen im Kampfe findet. S. über die Auflösung des thüringischen Reiches Mascov Bd. II. Anh. V. VI. (S. oben §. 11 Note 13.) —

[12]) Gregor Tur. III. 8. — Gesta Franc. c. 22. — Aimoinus L. II. c. 9. — Fredegarii epit. c. 33. —

[13]) Schon 522—524 hatten die Frankenkönige gemeinschaftlich mit Theodorich d. G. Burgund's mordbefleckteś und gegen sich selbst wüthendes Königshaus mit Krieg überzogen, doch wusste sich damals noch ein Sprosse dieses Hauses, Godomar, Bruder des gestürzten Sigismund, auf dem Throne von Burgund zu erhalten — wohl vorzüglich desshalb, weil sich die Franken und Ostgothen nicht über die Theilung Burgund's vereinigen konnten. Nach dem Tode Theodorich's d. G. erneuerten aber die Franken den Krieg gegen Burgund, da eine Einschreitung der Ostgothen nicht mehr zu befürchten war. S. über diesen Krieg Marius chron. a. 534. — Greg. Tur. III. 11. — Man streitet, ob der Ausgang dieses Krieges 532 oder 534 zu setzen sei. Pfister a. a. O. Bd. I. S. 262. —

ostgothischen Reiches unter Vitiges; um die Provence davon abzureissen [14]), und unterwarfen sich auch (536) den bisher unter ostgothischem Schutze gestandenen Theil Alamanniens, welcher jedoch seinen eigenen Herzog behielt [15]). Auch Bayern stand mit dem fränkischen Reiche um diese Zeit schon in einer solchen Verbindung, dass es seine Fürsten von den Frankenkönigen erhielt [16]). Durch Erbschaft, welche mitunter die Folge blutiger Verbrechen der Mitglieder der Königsfamilie gegen einander war [17]), wurde im J. 558 das Reich noch unter Chlodowig's Sohne, Chlotar (I.) wieder vereiniget [18]).

Nach Chlotars I. Tode (561) wurde abermals eine Landestheilung von seinen Söhnen vorgenommen. Auch diese verabscheuten kein Mittel, um sich gegenseitig aus dem Wege zu räumen. Die Geschichte zeigt daher bis zum Jahre 613, in welchem endlich Chlotar II., bis dahin Herr von Neustrien, nach Vertilgung der übrigen Zweige des Merowingischen Hauses zur Alleinherrschaft gelangte [19]),

[14]) Procop. de B. Goth. L. I. c. 13. — Diese Vergrösserungspolitik gegen Italien hin beobachteten die Franken von hier aus fortwährend und darin lag auch der Grund ihrer in Note 7 erwähnten Kämpfe mit den Langobarden. —

[15]) Agathias hist. (in Bouquet edit. Paris, 1739, pag. 52. 53) nennt die Brüder Leuthard und Bucelin (s. Note 6) als Herzoge der Alamannen, welche diesen von den Franken vorgesetzt worden seien. — Procop. de B. Goth. L. IV. c. 24. — Mascov Bd. II. Anh. XXXVI. — Doch fehlte es in Alamannien nicht an wiederholten Versuchen, sich der fränkischen Oberherrschaft zu entziehen. S. Note 26. —

[16]) Siehe oben §. 13 Note 16. — Mascov, II. Anh. XXXV. —

[17]) Die Ermordung der Söhne Chlodomar's s. bei Gregor Tur. III. 18. — Einen misslungenen Mordversuch gegen einander pflegten Chlodowig's Söhne mit einem Geschenke zu sühnen, womit das frühere Verhältniss wieder hergestellt war. Ibid. III. 7. —

[18]) Gregor Tur. IV. 20. —

[19]) Chlotar II. war ein Sohn der berüchtigten Fredegunde, Gemahlin Chilperich's, Sohnes von Chlotar I. Seine ächte Geburt wurde so sehr bezweifelt, dass Fredegunde sie mit 300 Eideshelfern bekräftigen musste. Greg. Tur. VIII. c. 9. — Der Hass der fränkischen Optimaten gegen die Gemahlin Sigebert's von Austrasien, Brunehild, eine westgothische Prinzessin und sehr staatskluge und gewandte Frau, welche nichts geringeres beabsichtigte, als die Macht des durch die üblich gewordenen Verleihungen der königlichen Güter reich gewordenen fränkischen Adels und Clerus zu brechen (s. Fredeg. chron. c. 27), war der Hauptgrund, wesshalb sich diese zu Chlotar II. hinneigten, welcher wegen seiner zweifelhaften Abstammung genöthiget war, sich gefälliger gegen sie zu bezeigen. Die schaudervolle Hinrichtung der Brunehild nach ihrer Gefangennehmung s. bei Fredegar chron. c. 42. — Ueber den Antheil, welchen Warnachar, *Major domus* von Burgund, an der allgemeinen Anerkennung Chlotar's II. hatte, s. Fredegar chron. c. 41. 42. —

nur eine ununterbrochene Kette innerer Kriege, Meuchelmorde und gegenseitiger Bestrebungen, die Beamten und Unterthanen zum Abfalle von ihren Herren und zur Empörung zu verleiten. Chlotar II. selbst musste jedoch bald die Gewalt derjenigen empfinden, welche ihn durch Verrath und Treubruch an ihren Fürsten zum Alleinherrscher erhoben hatten und sah sich nicht nur genöthiget, den obersten Hofbeamten *(Majores domus)* der neuerworbenen Landestheile die Lebenslänglichkeit ihre Würde zuzusichern [20]), sondern schon im folgenden Jahre (614, Oct. 18) musste er dem Andringen des Adels und der Geistlichkeit nachgeben und eine Art von *Charta magna* — die älteste in Europa — unterzeichnen [21]). Nach seinem Tode (628) erweiterten die *Majores domus* ihre Gewalt in der Art, dass sie die ganze Regierung an sich brachten und dem Könige nichts als den Namen übrig liessen. Den Anfang hierzu machte Pipin von Landen (der Aeltere, 628—639) [22]) und nach ihm sein Sohn Grimoald, welcher aber nebst seinem Sohne Childebert bei dem Versuche, die Königswürde von Austrasien nach dem Tode des Königs Siegebert an sich und seine Familie zu bringen, durch den Widerstand der übrigen adelichen Familien (656) das Leben verlor [23]). Allein schon im Jahre 678 wählten die Optimaten von Austrasien, aus Furcht unter die Herrschaft des neustrasischen *Major domus* Ebroin zu kommen, einen Enkel des älteren Pipin, Pipin von Heristall oder den Mittleren, zum *Major domus*. Dieser unterwarf sich (687) Neustrien und legte sich hierauf den Titel *„Dux et princeps Francorum“* bei, welche Würde er auch in seiner Familie erblich machte [24]), so dass das fränkische Reich

[20]) So z. B. dem Warnachar, s. Fredeg. chron. c. 42. —

[21]) Sie steht bei Baluz. I. pag. 22, bei Bouquet T. IV. p. 118, auch bei Georgisch p. 479, unter der (später zugesetzten) Aufschrift: Edictum s. Constitutio inclyti principis Chlotocharii regis super omnem plebem in conventu Episcoporum in Synodo Paris. (V.) adunata. — Auch jetzt in Pertz, Monum. Germ. Tom. Leg. I. p. 14. — Von dem Inhalte dieser Constitution wird in der Geschichte des Staatsrechts gehandelt. —

[22]) Dieser Pipin, der sehr viel beigetragen, den Chlotar II. auf den Thron zu setzen, nöthigte denselben schon 622, Austrasien an seinen Sohn Dagobert I. abzutreten, unter dessen Namen er dort selbst als *Major domus* regierte. Der junge Dagobert selbst musste daher eigentlich dem mächtigen *Major domus* als Geissel dienen. — Ueber das Geschlecht der Pipinen, Mascov, II. Anh. XXXVII. —

[23]) Vergl. über die Unternehmung Grimoald's Fredegar chron. c. 79—88. — Gesta Francor. c. 43. — Pertz, Geschichte der merowing. Hausmeier. 1819. S. 43—45. —

[24]) Quellen sind: Vita S. Leodegardi, aber was die Charakterschilderung

von diesem Zeitpunkte an nicht nur ein erbliches Königsgeschlecht, sondern auch ein, dem Scheine nach unter diesem als erbliche Beamte stehendes, der Sache nach aber eigentlich regierendes Herzogsgeschlecht hatte [25]). Hiermit war der Geschichte ihre nächste weitere Bahn vorgezeichnet. Der Kampf des dem Namen und des der That nach regierenden Geschlechtes war unvermeidlich und der Ausgang desselben leicht vorher zu bestimmen, da der stets steigenden Kraft auf der einen Seite nur eine stets zunehmende Schwäche auf der anderen Seite entgegengesetzt wurde. Pipin der Mittlere befestigte die fränkische Monarchie. Die Bayern, Alamannen, Thüringer und Friesen, welche bei dem bisherigen Mangel einer kräftigen königlichen Regierung in Frankreich, und da sich ihre Herzoge eben nicht weniger als die fränkischen *Majores domus* dünken mochten, das Joch derselben abzuschütteln begannen, fanden in ihm einen kräftigen und siegreichen Gegner, so wie auch an seinem Sohne Karl Martell, welcher ihm (714) als *Major domus* folgte [26]). Dieser rettete durch seine glücklichen Siege über die Araber, welche nach der Unterwerfung Spaniens und der Zertrümmerung des westgothischen Reiches [27]) bereits nach Frankreich vordrangen, in den Jahren 732 und 737 nicht nur Gallien,

Ebroin's anbelangt, nur mit Vorsicht zu benützen; Gesta Franc. c. 45. 46. 48 flg. — Eddius vita S. Wilfridi c. 31. — Fredegar chron. c. 98. 100. — S. Pertz a. a. O. S. 46 flg. — Ueber die Schlacht bei Testri 687, welche ihm die Herrschaft über Neustrien gab, ebend. S. 55. — Ueber den Titel *dux et princeps Francorum*, ebend. S. 60. —

[25]) Ann. Fuld.: „Pipinus dux Francorum obtinuit regnum Francorum per annos XXVII. cum regibus sibi subjectis.“ — Erchamberti fragm. bei Bouquet II. S. 690: „Exhinc reges nomen, non honorem habere coeperunt.“ — Annal. Met. bei Bouquet II. p. 681 ad a. 695: „Illis quidem nomina regum imponens, ipse (Pipinus) totius regni habens privilegium, cum summa gloria et honore tractabat.“ —

[26]) Erst nach zehnjährigem Kampfe konnte Karl Martell es dahin bringen, dass er in der ganzen fränkischen Monarchie als *Major domus* anerkannt wurde. Auch in Bayern, Alamannien und Thüringen machte ihm das unvertilgbare Streben nach nationaler Selbstständigkeit zu schaffen. Paul. Diac. IV. 37. — Contin. Fredeg. c. 108. — Nachdem er aber durch die Schlacht bei Poitiers (s. Note 28) das Reich von der aus dem Westen drohenden Gefahr des Unterganges gerettet hatte, begann er auch entschiedener gegen die Völker im Inneren Deutschlands aufzutreten. S. Pertz S. 68 flg. —

[27]) Die Araber waren im J. 711, durch die inneren Zwistigkeiten der Westgothen herbeigerufen, von Afrika aus nach Spanien gekommen. Im J. 721 suchten sie bereits nach Gallien einzudringen. Vergl. J. Aschbach, Gesch. der Westgothen. Frankf., 1827. S. 186. — Desselb. Gesch. der Ommajaden in Spanien nebst einer Darstellung des Entstehens der span. christl. Reiche. II. Theile. Frankfurt, 1829. —

sondern auch das ganze übrige Europa von der Gefahr der Unterwerfung unter diese fremdartigen Völkerstämme und den Islamismus [28]). So hoch stand Karl Martell durch seine Siege in der Meinung seiner Zeitgenossen, dass er es wagen konnte, nach dem Tode Theodorichs IV. (737) den fränkischen Thron unbesetzt zu lassen. Ihm folgten im Jahre 741 seine beiden Söhne Karlmann und Pipin der Kleine, oder der Jüngere, als *Majores domus*, ersterer in Austrasien, letzterer in Neustrien. Diese gaben der Nation (742) wieder einen Schattenkönig (Childerich III.) aus der Familie der Merowinger [29]). Karlmann fand es bald nachher (744) den Interessen seines Hauses angemessen, in das Kloster zu gehen [30]). Pipin der Kleine besass seitdem die Monarchie unter seiner Leitung als *Major domus* vereinigt, so wie Karl Martell sie gehabt hatte. Glücklich in seinen Kriegen mit den Bayern, Alamannen und Sachsen, gelang es ihm, den Ruhm seines Vaters völlig auf sich zu übertragen, und die unbedingte Zuneigung der fränkischen Nation zu gewinnen [31]). Nachdem er sich mit dem Papste verständiget hatte, liess er sich (752) in einer Nationalversammlung zu Soissons zum Könige wählen, und von dem Erzbischofe Bonifacius salben [32]). Der letzte Mero-

[28]) Die Schlacht bei Poitiers, in welcher Karl Martell 732 den entscheidenden Sieg über die Araber gewann, kann hinsichtlich ihrer wichtigen Folgen der Schlacht von Chalons sur Marne (s. oben S. 70) an die Seite gestellt werden. Nach Paul. Diac. VI. 46. sind dabei 375,000 Sarazenen geblieben. —

[29]) Sie waren hierzu gezwungen, da die Herzoge von Bayern, Alamannien und Aquitanien, so wie die Sachsen die Herrschaft der *Majores domus* nicht anerkennen wollten. Ihr Streben ging daher dahin, die alten Herzogthümer aufzulösen, welches Schicksal 746 Alamannien traf. In Bayern leistete der Herzog aber zu starken Widerstand, wesshalb sie mit ihm vorläufig sich vergleichen mussten. Annal. Fuld. ad ann. 744. — Ueber die Unruhen und die mitunter abentheuerlichen Thaten Grypho's, des Halbbruders von Karlmann und Pipin d. Kl., an welchen der letzte Alamannen-Herzog Landfried Theil genommen und dadurch vorzüglich seinen Sturz herbeigeführt hatte, s. Pertz l. c. S. 78 u. flg. —

[30]) Annal. Fuld. et Metens. ad ann. 747. — Pertz a. a. O. S. 92. —

[31]) Ueber diese Kriege, s. Contin. Fredeg. c. 117. — Annal. Metens. a. 748 flg. — Pertz l. c. S. 87 flg., 92 flg. —

[32]) Die vollständigste Erzählung dieses Vorganges findet sich in den Annal. Laurissenses minores bei Pertz, Mon. Germ. I. p. 116 Nr. 12: „Anno 750.. mittit Pipinus legatos Romam ad Zachariam papam, ut interrogarent de regibus Francorum, qui ex stirpe regia erant, et reges appellabantur, nullamque potestatem in regno habebant... Zacharias igitur papa secundum autoritatem apostolicam ad interrogationem eorum respondit, *melius* atque *utilius* sibi videri — (das *jus* wurde hierbei übergangen) — ut ille rex nominaretur et esset, qui potestatem in regno habebat, quam ille, qui falso rex appellabatur. Mandavit itaque praefatus pontifex

winger — jetzt ein überflüssig gewordenes Spielwerk — wurde in ein Kloster gesperrt [33]).

§. 23.

Politische Geschichte von der Thronbesteigung Pipin's (752) *bis zum Tode Karl's des Grossen* (814) [1]).

Zu derselben Zeit, in welcher Pipin den fränkischen Thron bestieg, suchten die Langobarden ihre Macht in Italien fortwährend auszubreiten. Schon hatten sie unter ihrem Könige Aistulph dem griechischen Kaiser Ravenna und das Exarchat entrissen und ihre nächsten Absichten schienen auf die Eroberung von Rom gerichtet [2]). Der päbstliche Stuhl, besorgt, die schon seit der Auflösung des abendländischen römischen und besonders seit dem Ende des ostgothischen Reiches erworbene unabhängige Stellung zu verlieren und wenig geneigt, dem Könige der Langobarden als Landesherrn zu huldigen, suchte und fand in dem neuen, durch seinen Einfluss auf den Thron der Merowinger erhobenen Frankenkönige Pipin einen natürlichen Verbündeten. Papst Stephan II. begab sich im Jahre 754 persönlich zu Pipin, um seine Hülfe zu erwirken [3]), zu deren Leistung Pipin insoferne sogar als verpflichtet betrachtet werden konnte, als mit der fränkischen Königskrone auch die seit Chlodowig damit verbundene Würde eines

regi et populo Francorum, ut Pipinus, qui potestate regia utebatur, rex appellaretur, et in sede regali constitueretur. Quod ita et factum est per unctionem sancti Bonifacii archiepiscopi Suessionis civitate.“ — (Die meisten Chroniken erwähnen das Factum der Thronbesteigung Pipin's ad a. 752.) — Noch später legten die Päpste grosses Gewicht auf diesen Vorgang: noch im Corp. Jur. canon. (Caus. XV. Quaest. VI. can. 3) findet sich eine solche Hinweisung: „... Zacharias .. Regem Francorum ... quod tantae potestati erat inutilis, *deposuit* — (so wagte sich keine gleichzeitige Quelle auszudrücken) omnesque francigenas a juramento fidelitatis, quod illi fecerant, absolvit.“ —

[33]) Annal. Lauriss. l. c. i. f.: „Appellatur Pipinus rex, et Hildricus, qui *falso* rex appellabatur, tonsoratus in monasterium mittitur.“ — Ebenso Annal. Franc. ad a. 752 bei Bouquet V. p. 63. —

[1]) S. F. Hahn, vollständige Einleitung zu der deutschen Staats-, Reichs- und Kaiserhistorie. Halle und Leipzig, 1721. Bd. I. S. 4—93. — Pütter, Reichshist. §. 48. — Schmid, Gesch. B. III. S. 2—66. — Luden a. a. O. Bd. IV. S. 236, Bd. V. S. 228. — Pfister a. a. O. Bd. I. S. 410—511. — Wirth, Gesch. d. Deut. I. p. 433 flg. — Kortüm, Gesch. des Mittelalters I. p. 140. — Siehe Note 24. —

[2]) Paul. Diac. de gest. Lang. L. VI. c. 49. — Anastasius in vita Zachariae. — Anastasius vita Stephani II. bei Bouquet Tom. V. S. 435 u. flg. —

[3]) Fredeg. chron. contin. Pars IV. ad a. 754, bei Bouquet V. p. 1 flg. —

Patricius Romanorum auf ihn übergegangen zu sein schien [4]). In zwei Feldzügen (754, 755) besiegte Pipin die Langobarden und nöthigte sie, das Exarchat an den Papst herauszugeben [5]). Seit dieser Zeit findet man das neue fränkische Regentenhaus in Verbindung mit dem römischen Stuhle, beide sich fortwährend zur Erweiterung ihrer Macht gegenseitig staatsklug benützend und unterstützend. Nach Pipin's Tode (768) theilten sich seine Söhne Karlmann und Karl (später genannt der Grosse) in das Reich [6]). Schon 771 (4. Dez.) starb Karlmann [7]), worauf Karl mit Ausschluss der unmündigen Söhne

[4]) Diess ist wohl der Grund, warum der Papst Stephan II. in seinen Schreiben nie unterliess, dem K. Pipin und seinen Söhnen diesen Titel beizulegen. — Siehe die Briefe bei Bouquet V. p. 485 u. flg. — Die fränkische Nation selbst scheint aber wenig geneigt gewesen zu sein, sich in die italienischen Händel zu mischen. Einhard in vita Caroli M. c. 6: „Quod quidem (bellum)... Stephano papa supplicante, cum magna difficultate susceptum est, quia quidam e primoribus Francorum, cum quibus consultare solebat (Pipinus), adeo voluntati ejus renisi sunt, ut se regem deserturos domumque redituros, libera voce proclamarent; conceptum tamen est tunc contra Aistulphum regem et celerrime completum." —

[5]) Die Beschreibung der Kriege bei den Contin. Fredeg. IV. ad h. ann. — Da Aistulph nach dem Abzuge der Franken nicht mehr daran dachte, die Bedingungen des Friedens zu erfüllen, d. h. die streitigen Landstriche herauszugeben, so wurde der zweite Feldzug Pipin's nothwendig, in Folge dessen Aistulph auch den Franken Tribut-pflichtig wurde. Contin. Fredegar.; Annal. Franc. ad a. 755. Vergl. mit den Briefen des Papstes Stephan II. bei Bouquet V. S. 490 flg. — Der griechische Kaiserhof bemühte sich, von Pipin die unmittelbare Uebergabe dieser Gebietstheile zu erhalten (Anastasius bei Bouquet V. p. 438). Obwohl Pipin hierauf nicht einging, sondern sie dem päpstlichen Stuhle zuwies, so blieb er doch mit dem griech. Kaiserhofe in gutem Vernehmen, und erhielt von ihm 757 eine Gesandschaft und Geschenke, worunter die erste Orgel, welche nach Frankreich kam. Fredegar. Contin. c. 123. — Annal. Met. ad a. 757. — Die übrigen Regierungsjahre Pipin's füllte das Bestreben, die alten Herzogsfamilien in Bayern und Aquitanien in grössere Abhängigkeit zu bringen, auch nahm er den Sarazenen das südlichste Gallien (Septimanien) ab. Annal. Einhardi ad a. 764. — Annal. Met. ad a. 752. — Auch die Sachsen soll er besiegt und zu einem Tribut von 300 Pferden gezwungen haben. Annal. Franc. ad a. 760 u. A. —

[6]) Annal. Met. ad a. 768 (Bouquet V. p. 339): „(Pipinus) cernens, quod de ea infirmitate evadere non posset, omnes optimates suos ... ad se venire praecepit: ibique una *cum consensu procerum* suorum aequali sorte inter duos filios Carolum et Carolomannum regnum Francorum *paterno jure* divisit." — Ebenso die Continuat. IV. Fredegar. c. 136 (Bouquet V. p. 9); nur fehlen die Worte „paterno jure." —

[7]) Zwischen beiden Brüdern war gleich nach der Landestheilung eine Spannung eingetreten, welche ihre Anhänger zu steigern strebten: Einhard, vita Karol. M. c. 3 (Pertz, Script. II. p. 445): „Mansit ista, quamvis cum summa difficultate, concordia, multis ex parte Karolomanni societatem separare molientibus, adeo ut quidam eos etiam bello committere sunt meditati. Sed in hoc *plus suspecti, quam*

Karlmann's die Alleinherrschaft des fränkischen Reiches übernahm. Diesem Karl, vielleicht dem grössten Herrschergeiste, welcher jemals durch die Gunst des Schicksals in die glückliche Lage gesetzt worden war, einen unbeschränkten, seinen Kräften entsprechenden Wirkungskreis zu finden, war es aufbehalten, die deutsche Nation unter einem Zepter zu vereinigen und der in den germanischen Stämmen unentwickelt liegenden, bisher ungezügelt durchgebrochenen Lebenskraft eine gemeinschaftliche bestimmte Richtung zu geben [8]). Sein mächtiger Geist umfasste gleichmässig die Lebensverhältnisse des Einzel-

periculi fuisse, ipse rerum exitus probavit" — Die Schuld dieser Spannung wird dem Karlmann beigemessen: Einhard l. c. c. 18: „(Karolus) tanta patientia simultates et invidiam ejus (fratris) tulit, ut omnibus mirum videretur." — Zwar kam der Tod Karlmann's Karl dem Grossen sehr gelegen, um die Alleinherrschaft zu erlangen, welchen Gedanken er aber erst nach erhaltener Nachricht vom Tode seines Bruders fasste: Einhard, annal. ad a. 771 (Pertz I. p. 149): „Peracto secundum morem generali conventu super fluvium Scaldiam in villa Valentinianas (Valenciennes), rex Karlus ad hiemandum proficiscitur. Cumque ibi aliquamdiu moraretur, Karlomannus frater a. d. 2 nonas Decembris decessit in villa Salmontiaco. Et rex ad capiendum ex integro regnum animum intendens, Carbonacum villam venit. Ibi . . . plures sacerdotes, comites etiam et primates fratris sui . . . ad se venientes suscepit." — Ein gegründeter Verdacht, den Tod seines Bruders angestiftet zu haben, kann Karl d. G. nicht treffen. Die Flucht der Gemahlin Karlmann's erklärt sich genügend durch das Misstrauen, welches sie in die Gesinnungen ihres Schwagers gegen ihre verwaisten Kinder allerdings insoferne zu setzen Ursache hatte, als dessen Absicht, sie vom Throne auszuschliessen, nicht geheim bleiben konnte. Uebrigens sagt Einhard wiederholt, dass auch für diese keine persönliche Gefahr vorhanden war. Einhard, vita Carol. M. c. 3: „. . defuncto Karlomanno uxor ejus et filii cum quibusdam, qui ex optimatum ejus numero primores erant, Italiam fuga petiit: et *nullis* existentibus causis, spreto mariti fratre, sub Desiderii, regis Langobardorum patrocinium se cum liberis suis contulit." — Idem, annal. ad a. 771: „. . Rex autem profectionem eorum in Italiam quasi *supervacuam*, patienter (al. impatienter) tulit." —

[8]) Ueber die Erziehung und Jugendjahre gesteht schon Einhard. vita Karol. M. c. 4, dass er darüber nichts habe erfahren können. Von seinem Körperbaue ist uns nur eine ächte Nachricht von Einhard a. a. O. c. 22 erhalten. „Corpore fuit amplo et robusto, statura eminenti, quae tamen justum non excederet. Nam septem suorum pedum proceritatem ejus constat habuisse figuram." — Neben Einhard ist noch zu erwähnen: Monachi Sangallensis de vita Karoli M. libri II.; bei Pertz II. p. 726 u. flg. — Viel Unächtes, wenn gleich als aufbewahrte Volkssagen nicht Uninteressantes über das Leben Karl's d. G. enthält die (fälschlich) dem Bischofe Turpin († 811), Zeitgenossen Karl's d. G., zugeschriebene vita Karoli M. et Rolandi, abgedruckt bei Reuber Script. rer germ. S. 97, welche von einem Mönche des 11. oder 12. Jahrhunderts herzurühren scheint. Ein authentisches Denkmal, wie sehr Karl sogar in ökonomischen und landwirthschaftlichen Interessen in die geringsten Einzelnheiten einging, enthält sein *Capitulare de villis*, bei Pertz. Legg. T. I. p. 181.

nen, wie die der Gesammtheit. Der geringste Zweig der Privathaushaltung und des bürgerlichen Verkehres, das stille Gedeihen der Wissenschaft und der Künste, die Religiosität und die Bildung der Sitten, erfreuten sich seiner Vorsorge, seines überall gewaltig eingreifenden Wirkens nicht minder, als die wichtigsten Staatsereignisse, als die Gründung einer Universalmonarchie, welche nicht durch Ueberbildung entnervte und in eigener Schwäche gesunkene Völker wie eine Sklavenheerde in knechtischer Unterwerfung zusammenhalten, sondern gerade in den thatkräftigsten, nach Kampf und Freiheit dürstenden Massen der europäischen Bevölkerung, in den germanischen Stämmen, das Bewusstsein einer grossen Gesammt-Nationalität durch Verbindung zu staatlicher Einheit erwecken sollte: und nothwendig war das Auftreten eines solchen Geistes, dem kein Hinderniss unbesiegbar war, der nicht vor der Grösse des eigenen Unternehmens zurückschrack, wenn nicht das germanische Element im europäischen Staatsleben — noch heut zu Tage dessen Kern und eigentliche Wurzel — nach kurzem Auftreten, wie ein glänzendes Meteor, unfruchtbar erlöschen sollte [9]). Ein gewaltiges Drängen der kriegerischen slavischen Völker auf die Deutschen muss in diesem Zeitabschnitte statt gefunden haben, wenn gleich die Geschichte darüber weniger deutliche Nachrichten aufbehalten hat. Der Untergang eines deutschen Volkes nach dem anderen bei vereinzeltem Kampfe war unvermeidlich. Schwerlich wird man annehmen können, dass dem Scharfblicke Karl's d. G. die gemeinsame Gefahr entgangen wäre, welche Deutschland und alle germanischen Völker bedrohte. Die Stellung der Sachsen ausserhalb der schon bestehenden fränkischen, alamannischen und bayerischen Völkervereinigung war um so bedenklicher, als nicht ohne Grund zu fürchten war, dass die Sachsen selbst sich an die Bewegung der Slaven anschliessen, oder von diesen fortgerissen werden möchten. Schon im Jahre 772 begann daher Karl d. G. den Kampf mit den Sachsen [10]), um sie zum Anschlusse an den fränkischen

[9]) Dass Karl d. G. nicht in einzelnen Fällen Ungerechtigkeiten begangen, dass er nicht häufig in der Wahl der Mittel zur Durchsetzung seiner Plane die Rücksichten der Moralität verletzt, dass sein Privatleben nicht manche Schattenseite gehabt habe, soll hiermit weder geläugnet noch entschuldiget werden. Allein die Geschichte lehret uns, dass diess die gemeinsamen Fehler jener Männer sind, welche die Vorsehung auserlesen zu haben scheint, von Zeit zu Zeit das Leben der Völker aus dem gewohnten Geleise in eine neue Bahn hinüberzuwerfen — Fehler, durch deren Begehung auch die hervorstehendesten Charaktere die Schwäche der menschlichen Natur beurkunden. Gross verdient immer der Fürst genannt zu werden, bei welchem diese Fehler im Verhältnisse zu seinen übrigen Thaten blos als einzelne Flecken bemerkbar bleiben. —

[10]) Einhard vita Karoli M. c. 7: „(Bello Saxonico) nullum neque prolixius

Völker-Verein zu zwingen. Allein diese kriegerische, von keinem Könige beherrschte, sondern unter ihren adelichen Gaufürsten sich selbst regierende Nation [11]), die zugleich um ihre Freiheit und um ihre Götter focht, konnte erst nach einem drei und dreissig-jährigen, mit beispielloser Hartnäckigkeit auf beiden Seiten geführten Kriege im Jahre 804 zu Seltz zum Abschlusse eines Friedens gebracht werden, welcher mehr einem Völkerbündnisse, als der Unterwerfung eines Besiegten glich [12]). Während Karl d. G. solchergestalt an der Unter-

neque atrocius Francorumque genti laboriosius susceptum est, quia Saxones ... et natura feroces, et cultui daemonum dediti, nostraeque religioni contrarii, neque divina, neque humana iura vel polluere vel transgredi inhonestum arbitrabantur. Suberant et causae, quae cotidie pacem conturbare poterant, termini videlicet nostri et illorum paene ubique in plano contigui ... in quibus caedes et rapinae vel incendia vicissim fieri non cessabant, quibus adeo Franci sunt irritati, ut non jam vicissitudinem reddere, sed apertum contra eos bellum suscipere dignum judicarent. Susceptum est igitur adversus eos bellum, quod magna utrinque animositate, tamen majore Saxonum quam Francorum damno per continuos 33 annos gerebatur. Poterat siquidem citius finiri, si Saxonum hoc perfidia pateretur ... Sed magnanimitas regis, ac perpetua tam in adversis quam in prosperis mentis constantia, nulla eorum mutabilitate vel vinci poterat, vel ab his quae agere coeperat, defatigari; ... omnibus qui resistere solebant profligatis et in suam potestatem redactis, decem millia hominum ex his, qui utrasque ripas Albis fluminis incolebant, cum uxoribus et parvulis sublatos transtulit et huc atque illuc per Galliam et Germaniam multimoda divisione distribuit.“ —

11) Poëta Saxo ad ann. 772 vers. 49:

(Gens Saxonum) „... nec rege fuit sociata sub uno
sed variis divisa modis plebs omnis habebat
quot pagos tot paene duces — —“

12) Schon 785 waren die tapferen Anführer der Sachsen, Widukind (Withimund) und Albion zu Karl übergetreten und hatten die Taufe angenommen. Ann. Met., Ann. Laurisham. ad a. 785. — Dass bei dem sächsischen Adel auch viel durch Bestechung gewirkt worden, bezeugen Eigil, in vita Sturmii, §. 22. — Poëta Saxo ad a. 803 vers. 124 flg. — Die Bedingungen, auf welche der endliche Friede zu Seltz abgeschlossen wurde, sind bei Einhard vita Karoli M. c. 7 nur kurz angedeutet: „Eaque conditione a rege proposita et ab illis suscepta, tractum per tot annos bellum constat esse finitum, ut abjecto daemonum cultu et relictis patriis caeremoniis, christianae fidei atque religionis sacramenta susciperent, et Francis adunati, unus cum eis populus efficerentur.“ — Der Poëta Saxo ad a. 803 fügt bei:

„at vero censum Francorum regibus ullum
solvere nec penitus deberent atque tributum:
sed tantum decimas divina lege statutas.“ —

„... permissi legibus uti
Saxones patriis et libertatis honore.“ —

Letzteres hatte schon die Capitulatio de partibus Saxoniae a. 785 c. 17 vorgeschrieben. Pertz, Mon. Germ. Tom. Leg. I. p. 48. —

werfung des deutschen Nordens arbeitete, verfolgte er zu gleicher Zeit nicht weniger grosse und umfassende Pläne im Süden. Schon im Jahre 774 war er über die Alpen gezogen, um den Langobarden-König Desiderius zu bekriegen, welcher sich der unmündigen Söhne Karlmann's angenommen hatte und ihre Anerkennung als fränkische Könige durchzusetzen sich bestrebte [13]). Karl bemächtigte sich noch in demselben Jahre des ganzen Reiches der Langobarden, legte sich selbst den Titel als deren König bei und zwang den Desiderius, so wie Karlmann's Wittwe und Kinder in das Kloster zu gehen. Nicht minder siegreich unterdrückte er im Jahre 776 die Empörung eines dieser Prinzen, Adalgis, welcher Gelegenheit gefunden hatte, nach Konstantinopel zu entkommen [14]) und besetzte hierauf alle Aemter und Würden in der Lombardei durch fränkische Optimaten [15]). Zugleich auf die Sicherheit der Westgränze des Reiches gegen das Andringen der Mauren bedacht, machte er im Jahre 778 einen Zug nach Spanien, und nahm den Mauren Catalonien und Navarra ab, welche Provinzen unter dem Namen *Marca Hispanica* der fränkischen Monarchie einverleibt wurden [16]). Noch war aber der südliche Theil des inneren Deutschlands — nämlich Bayern — in einer Stellung, welche dem aufzurichtenden Gebäude der fränkischen Universal-Monarchie leicht gefährlich werden konnte. Dort herrschte das Geschlecht der Agilolfinger als erbliche Herzoge mit königlicher Gewalt, zwar von Alters her den fränkischen König als einen Protector und Lehnsherrn, doch nur mit

[13]) Anastasius in vita Hildebrandi bei Bouquet V. S. 459. — Der Anfang zur Feindseligkeit zwischen Karl d. G. und dem Desiderius war schon dadurch gemacht, dass ersterer 771 die im Jahre zuvor geheirathete Tochter des letzteren ihrem Vater zurückschickte, wahrscheinlich den Einflüsterungen des apostolischen Stuhles nachgebend, welcher diese Verbindung, als ihm unmittelbar in seinen Vergrösserungsplanen gefährlich, auf das äusserste missbilligte. S. den 5ten Brief des Papsts Stephan III. bei Bouquet V. S. 531. — Einhard, vita Karoli M. c. 18, sagt hier nur: incertum, qua de causa post annum repudiavit. —

[14]) Der griechische Hof glaubte sich seiner zur Wiedereroberung Italiens bedienen zu können. Es wurde ihm eine Flotte anvertraut und der Patricier-Titel ertheilt; doch scheinen seine Unternehmungen nur von geringer Bedeutung gewesen zu sein. Ann. Met. Ann. Laurish. Poëta Saxo ad a. 774. Ann. Franc. ad a. 788. Vergl. mit dem Briefe des Papsts Hadrian bei Bouquet V. S. 548. —

[15]) Die Veranlassung war die Empörung mehrerer in ihren Würden gelassenen langobardischen *Duces.* Poëta Saxo ad a. 776. — Einhard Annal. ad a. 776. —

[16]) Einhard Annal. ad a. 778. — Doch wurden seine Eroberungen in Spanien erst noch durch spätere Feldzüge, besonders unter seinem Sohne Ludwig dem Frommen, befestiget. Vergl. die Belegstellen bei Hahn a. a. O. Bd. I. c. 1. §. 11. — Petrus de Marca, de marca Hisp. Paris, 1688. —

Widerstreben anerkennend [17]. Herzog Thassilo II. in Bayern, früher gleichsam als Geissel am fränkischen Hofe gehalten, als Jugendgenosse mit Karl d. G. zusammen erzogen [18], musste diesem um so mehr Besorgnisse erregen, als die Stellung, welche Thassilo II. angenommen hatte, nur zu deutlich erkennen liess, dass er den Plan Karl's d. G., eine germanische Universalmonarchie zu gründen und die erblichen Fürstengeschlechter in grössere Abhängigkeit zu bringen, durchschaut hatte. Karl d. G. vermied den offenen Bruch mit diesem mächtigen Fürsten: aber auf einer Versammlung der Optimaten zu Ingelheim (788) liess er den Herzog Thassilo II., der nichts Arges ahnend erschienen war, durch die Anklage überraschen, als habe derselbe mit den Avaren — den Erbfeinden der Deutschen — ein Bündniss gegen den fränkischen König eingegangen. Die versammelten Fürsten sprachen gegen Thassilo II. das Todesurtheil aus [19]; Karl begnügte sich aber, ihn des Herzogthumes zu entsetzen und ihn mit seiner Familie in ein Kloster zu sperren. Bayern wurde sodann ohne Herzog nur durch Grafen regiert [20]. Nunmehr stand Karl als einziger Herrscher

[17]) S. §. 13 not. 16; §. 22 not. 16. 26. 29. — L. Baiuvar. II. 20. §. 3: „Dux vero... semper de gente Agilolfingorum fuit et debet esse, quia sic reges antecessones nostri concesserunt eis, ut qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens, ipsum constituerent Ducem ad regnandum populum illum.“ —

[18]) Die Mutter dieses Thassilo II. war Chiltrud, Schwester des Königs Pipin. Nach dem Tode seines Vaters, des Bayernherzogs Odilo, nahm ihn Pipin unter dem Vorwande der Vormundschaft an seinen Hof und regierte selbst in Bayern; Thassilo musste auch dem Pipin 755 auf seinem Zuge gegen die Langobarden, gleichsam als Geisel für die Treue der Bayern, wohl aber nicht, wie Luden IV. S. 499 Note 22 glaubt, als Anführer eines besonderen Heerhaufens, folgen (er war damals erst 13 Jahre alt). Fredegar. c. 121. — Pipin erklärte 757 auf dem Reichstage zu Compiegne den (15jährigen) Thassilo für mündig und als Herzog der Bayern, liess sich aber von ihm und den andern bayerischen Optimaten einen Eid der Treue wie von Lehensleuten leisten. Ann. Francor. Tilian. Ann. Franc. Loisel. ad a. 757 u. A. — Als Pipin den Herzog Waifar von Aquitanien stürzen wollte, verliess Thassilo plötzlich (763), auf sein eigenes Schicksal aufmerksam, Pipin's Heer und ging mit seinen Bayern in sein Herzogthum zurück, woselbst Pipin ihn nicht anzugreifen wagte. Einhard Ann. ad a. 764. — Er vermählte sich mit einer Tochter des Desiderius, und musste schon wegen dieser wichtigen Verbindung mit den Langobarden dem Argwohne Karl's d. G. immer ausgesetzt bleiben. —

[19]) Als Ankläger Thassilo's liessen sich seine eigenen Vasallen *(fideles Bavarii)* gebrauchen. Diese Niederträchtigkeit seines eigenen Adels wirkte auf Thassilo so stark, dass er zu stolz war, auch nur ein Wort zu antworten. Einhard Ann. — Ann. Laurish. ad a. 788. —

[20]) Ann. Laurish. l. c. — Thassilo musste auf der Synode zu Frankfurt 794 nochmals seinem Herzogthume entsagen. Chron. Moissiac. ad 794. — Die

in Deutschland, Gallien und Italien. Mit dem Sturze der alten nationalen Herzoge war das grösste Hinderniss der Errichtung einer Universalmonarchie beseitiget. Es bedurfte nur noch deren feierlicher und ausdrücklicher Erklärung. Diese geschah am Weihnachtstage des Jahres 800 mit der Krönung Karl's d. G. als römischer Kaiser durch Papst Leo III. — ein wichtiges und folgenreiches Ereigniss, wodurch das letzte Band zwischen Rom und dem Hofe zu Konstantinopel gelöst wurde [21]). Karl betrachtete sich von nun an als Nachfolger der alten römischen Kaiser und fand in dieser Krönung den Rechtstitel zur Universalmonarchie. Er liess sich desshalb sogar von seinen Franken und den übrigen Unterthanen des fränkischen Reiches einen bis dahin bei den germanischen Völkern unbekannten Unterthanen-Eid leisten [22]) und entwickelte von hier an eine grosse legis-

darüber errichtete Capitulatio s. bei Pertz, Tom. Leg. I. p. 71. — Einhard, in vita Carol. M. c. 11 sagt bestimmt: „(Bavaria) *comitibus* ad regendum concessa est.“ Hierin liegt auch der Schlüssel zur Erklärung, warum der bayerische Adel als Ankläger gegen seinen Herzog auftrat. Vergl. Regino chron. L. II. ad a. 788. „Carolus Ratisbonam venit, ibique marcas et fines Bajariorum disposuit.“ Damit zusammen hängt auch wohl die Errichtung des *Capitulare Bajuvariorum* bei Pertz Tom. Leg. I. p. 125. — Dass bald nach Thassilo's Entsetzung die Avaren Unruhen erregten, ist richtig, aber es liegt kein Beweis vor, dass der Grund in einer Aufforderung von Seiten Thassilo's zu suchen sei. Die gegen die Avaren nothwendigen Rüstungen brachten Karl auf den Versuch eines Kanalbaues zur Verbindung des Rheines und der Donau. S. Einhard Annal. ad a. 793. —

[21]) Früher schon hatte die griech. Kaiserin Irene eine Heirathsverbindung mit der fränkischen Königsfamilie zu bewirken gestrebt, um das ganze römisch-griechische Reich in seiner alten Grösse wieder herzustellen. Codrenus, scrip. hist. Biz. ed. Ven. Tom. IX. p. 371. Zonaras, ibid. Tom. XII. p. 91. — Der neue Papst Leo III., welcher viele Gegner hatte, fand es aber in seinem besonderen Interesse, die Stadt Rom in eine engere Verbindung mit Karl d. G. zu bringen. Einhard. Ann. ad. a. 796 — Karl d. G. musste auch die Zeit, in welcher die Irene den griech. Thron besass, für günstig halten, aus der Rolle eines Patricius in die eines selbstständigen Herrschers überzugehen. Die Krönung, mit welcher Leo III. Karl d. G. überrascht haben soll, war nur eine Abstattung der Pflichten der Dankbarkeit für seine eigene Wiedereinsetzung. Einhard Ann. ad. a. 801. — „Quo tempore Imperatoris et Augusti nomen accepit, quod primo in tantum aversatus est, ut adfirmaret, se eo die, quamvis praecipua festivitas esset, ecclesiam non intraturum, si pontificis consilium praescire potuisset. Invidiam tamen suscepti nominis, Romanis imperatoribus super hoc indignantibus, magna tulit patientia, vicitque eorum contumaciam magnanimitate, qua eis procul dubio longe praestantior erat, mittendo ad eos crebras legationes, et in epistolis fratres eos appellando.“ —

[22]) Capit. Aquisgran. a. 802. Martio c. 2. bei Pertz, Tom. Leg. I. p. 91: „..ut omnis homo in toto regno suo... qui antea fidelitatem sibi regis nomine promisissent, nunc ipsum promissum *hominis Caesaris* faciat. Et hic, qui adhuc ipsum

lative Thätigkeit und noch grössere Kraft in der Regierung hinsichtlich der inneren Verhältnisse, als zuvor. Nach der kurz hierauf erfolgten Beendigung des Krieges mit den Sachsen (804) wurde er noch in kriegerische Händel mit den Dänen verwickelt, welche endlich im Jahre 810 genöthiget wurden, die Eider als Gränze des fränkischen Reiches anzuerkennen [23]). Karl d. G. überlebte zwei seiner Söhne, Pipin und Karl. Seinen übrigen Sohn Ludwig (gen. der Fromme) erklärte er im Jahre 813 zum Mitregenten und Nachfolger in der Regierung, mit Ausnahme Italiens, welches er seinem (von seinem vorverstorbenen Sohne Pipin) hinterlassenen Enkel Bernhard als Königreich bestimmte. Karl d. G. starb am 28. Jan. 814 [24]).

§. 24.

Vom Tode Karl's d. G. (814), *bis zur Entsetzung Karl's des Dicken* (887) [1]).

Karl der Grosse hatte, grösstentheils mit der Gewalt der Waffen, Elemente zu einem politischen Körper verbunden, welche bis dahin

promissum non perficerunt, omnes usque ad duodecinum aetatis annum similiter facerent. Et ut omnes traderetur publice, qualiter unusquisque intelligere posset, quam magna in isto sacramento et quam multa in ipso comprehensa sunt." —

[23]) Die Jahre nach dem Frieden mit den Sachsen findet man Karl d. G. auch häufig mit den slavischen Völkern beschäftiget; der Dänenkönig Godofried fand dabei Veranlassung, sich in diese Händel zu mischen und als neuer Gegner Karl's aufzutreten. Einhard vita Car. M. c. 14. — Ueber den Frieden mit den Normanen. Einhard Ann. ad a. 811. 813. —

[24]) Ueber die von Karl d. G. unter seinen Söhnen beabsichtigte Theilung des Reiches s. die Charta divisionis regni Francor. des Monach. Egolism. bei Baluz. I. 439. Für die Aechtheit derselben hat sich wieder erklärt Luden V. S. 573 Note 10. — Die Ernennung Ludwig's d. Frommen zum Kaiser und die Abtretung der Kaiserkrone an denselben ohne Mitwirkung des Papstes s. bei Einhard vita Karol. M. c. 30. — Vergl. noch über die Regierung Karls d. G.: — K. Hegewisch, Geschichte der Regierung Karl d. G., Hamburg, 1791. — Dippold, Leben Kaiser Karl's d. G., Tübingen 1810. — G. G. Bredow, Karl d. G., Altona, 1814. —

[1]) Ausser Thegan siehe auch Anonymi vita Ludovici Pii bei Pertz, script. T. II., p. 604. — S. F. Hahn, Kaiser u. Reichshist. Bd. I. S. 93—273. — Pütter, Reichshistorie §. 52—54. — Schmid, Gesch. d. Deutschen, Bd. III. S. 67—131. — Luden a. a. O. Bd. V. S. 231, Bd. VI. S. 218. — Pfister, Bd. I. S. 461—477. — Wirth, Gesch. d. Deut. I. p. 490 u. flg. — Hegewisch, Gesch. der fränk. Monarchie von dem Tode Karl's d. G. bis zum Abgange der Karolinger. Hamburg 1779. — F. Funk, Ludwig der Fromme: Geschichte der Auflösung des grossen Frankenreichs. Frankf., 1832. —

gewohnt waren, sich feindlich zu bekämpfen und gegenseitig abzustossen. Ein solches Reich zusammenzuhalten, war wenigstens eben so schwierig, als es zu gründen. Einer solchen Aufgabe waren aber Karl's Nachkommen nicht gewachsen. Sein Sohn und Nachfolger Ludwig, wegen seiner grossen Anhänglichkeit an die Geistlichkeit genannt der Fromme, besass neben einer wissenschaftlichen Bildung viele Tugenden, welche einem Privatmanne zur Auszeichnung gedient haben würden. Allein er hatte zugleich den grössten Fehler, welchen ein Regent unter den damaligen Verhältnissen haben konnte, nämlich eine unbesiegbare Unentschlossenheit und eine beispiellose Schwäche. Schon im Jahre 817 sah er sich durch das Andringen der Optimaten genöthiget, unter seinen Söhnen Lothar, Pipin und Ludwig (später genannt der Deutsche) eine Theilung des Reiches zum Behufe der künftigen Thronfolge vorzunehmen [2]). Die Einheit der Monarchie suchte man dadurch zu erhalten, dass Lothar, der älteste, welchem Ludwig sofort die Krone aufsetzte, die Kaiserwürde erhalten, die übrigen Söhne aber in mehrfacher Abhängigkeit von demselben bleiben sollten [3]). Bernhard,

[2]) In der Einleitung der Theilungsurkunde bei Pertz, Tom. Leg. I., p. 198, sagt Ludwig der Fromme: „cum nos.. a. 817.. mense Julio Aquisgrani palatio nostro..., sacrum conventum et generalitatem populi..., congregassemus.. *subito* divina inspiratione actum est, ut nos *fideles* nostri commonerent, quatenus manente nostra incolumitate et pace undique a Deo concessa de statu totius regni et filiorum nostrorum causa more parentum nostrorum tractaremus." —

[3]) Nach der in Note 2 erwähnten Charta divisionis werden ausdrücklich Pipin und Ludwig unter ihren älteren Bruder Lothar gestellt (sub seniore fratre regali potestate potiantur, s. d. Einl. der Charta). Jährlich sollen sie bei diesem sich versammeln, um über den Zustand des Reiches zu berathen. Charta div. §. 4. Vertheidigung gegen feindliche Angriffe und Einfälle abgerechnet, sollen sie ohne Zustimmung des Aeltesten keine auswärtigen Kriege unternehmen dürfen, ibid. §. 7, und auch überhaupt mit Auswärtigen ohne dessen Zustimmung kein Bündniss eingehen, ibid. §. 8. Die Vasallen des einen sollen nicht auch Vasallen des andern Bruders sein dürfen, ibid. §. 9. Die jüngeren Brüder sollen bei der Verheirathung an die Einwilligung des ältesten gebunden sein, und auf keinen Fall aus einem fremden Volke sich Gemahlinnen holen dürfen, (propter discordias evitandas et occasiones noxias auferendas) während diess aus umgekehrten Gründen ihren Leuten erlaubt wird (propter pacem arctius conligandam, ibid. §. 13). Nach dem Tode des einen Bruders solle aber unter seinen Söhnen nicht weiter getheilt werden, sondern das Volk soll einen unter diesen wählen, (auch Lothar selbst erscheint nach der Einl. als vom Volk unter seinen Brüdern gewählt), welcher dann von dem Haupte des Gesammthauses in der königlichen Würde seines Vaters zu bestätigen ist, während die anderen Söhne auf eine billige Art versorgt werden sollen, ibid. §. 14. Die vormundschaftliche Regierung in den Landestheilen seiner Brüder, wenn sie bei dem Vollzug der Theilung noch unmündig sein sollten, wird dem Aeltesten zugesprochen, ibid. §. 16. und das Recht des Volkes, wenn der jetzt

Karl's d. G. Enkel, welcher sich im Besitze von Italien befand, war mit dieser Einrichtung unzufrieden, indem er für seinen Besitz von Italien zu fürchten anfing und nahm daher eine feindliche Stellung an. Durch heuchlerische Vorspiegelungen getäuscht, liess er sich aber nach Frankreich locken und wurde dort treulos — wahrscheinlich ohne unmittelbaren Befehl Ludwig des Frommen, welcher später darüber die tiefeste Trauer bezeigte — seiner Augen beraubt und getödtet [4]). Im Jahre 829 nahm Ludwig eine neue Theilung unter seinen Söhnen vor, da er von seiner zweiten Gemahlin Judith, Tochter eines Grafen Welf von Bayern, noch einen vierten Sohn, Karl den Kahlen, erhalten hatte. Seine übrigen Söhne, besonders Lothar, waren aber hiermit unzufrieden und letzterer brachte es sogar dahin, dass Ludwig der Fromme nach den grössten Erniedrigungen [5]) im Jahre 833

erwählte Kaiser Lothar ohne legitime Descendenz sterben sollte, sich unter den anderen Prinzen einen Kaiser zu wählen, gleichfalls ausdrücklich anerkannt, ibid. §. 18. — Sehr merkwürdig ist die vorsorgliche Bestimmung ibid. §. 10, wie für den Fall, dass einer der Söhne tyrannisch regieren würde, (tyrannidem, in qua omnis crudelitas consistit, exercuerit) verfahren werden solle, wenn wiederholte freundliche Abmahnung der anderen Brüder fruchtlos versucht wäre. „Si hanc salubrem admonitionem penitus spreverit, communi omnium sententia, quid de illo „agendum sit, decernatur, ut quem salubris admonitio a nefandis actibus revocare „non potuit, imperialis potentia, communisque omnium sententia coërceat." — In der Theilung selbst bekam Pipin Aquitanien, die spanische Mark, Wasconien und Tolosa und noch einige Grafschaften in Septimanien und Burgund; Ludwig, Bayern, Kärnthen, Böhmen und alle im Osten den Avaren und Slaven abgenommenen Länder, ibid. §. 1. 2. Alles Uebrige erhielt Lothar, dem §. 17 ausdrücklich auch Italien zutheilte; mit dem sehr doppelsinnigen Beisatze, sicut et patri nostro fuit, et nobis Deo volente praesenti tempore subjectum manet, wobei im Dunkeln bleibt, ob damit Bernhard's Ansprüche auf Italien anerkannt sein sollten oder nicht. —

[4]) Die schnelle Unterwerfung Bernhard's schreibt Luden Gesch. d. Deutschen. Bd. V. S. 266. ff. wohl mit Recht einer Verlockung desselben durch betrügliche Versprechungen von Seite des kaiserlichen Hofes zu, nach Angabe des Chron. Andreae Presby. bei Muratori antiq. Ital. diss. II. „Conjux ejusdem Ludovici, Hermengarda nomine, inimicitiam contra Bernardum Langobardorum regem gerens, mandavit ei, quasi pacis gratia ad se veniret. Ille ab his nobilibus legatis sacramenta fidei suscepit, et in Franciam ivit" — wodurch sich die Nachricht, dass der Anhang Bernhard's bei Ludwig's Annäherung sich zerstreut habe, Annal. Laurisheim. ad. a. 817, nicht als Grund, sondern als Folge seiner eigenen Unterwerfung darstellt. Die näheren Umstände von Bernhard's Tode sind bestritten. Vergl. Hahn Kaiserhistorie S. 114 Note i. — Vergl. besonders Thegan. vita Ludovici Pii, §. 23. —

[5]) Vergl. die acta impiae et nefandae exauctorationis Ludovici Pii imperatoris und die folgenden Stücke bei Bouquet VI. pag. 243 u. flg. —

von den fränkischen Optimaten auf einem Reichstage zu Compiegne abgesetzt und gefangen gehalten wurde [6]). Ludwig der Deutsche befreite zwar in Uebereinstimmung mit seinem anderen Bruder Pipin den Kaiser (834) aus dieser Gefangenschaft, von welcher nur allein Lothar Vortheil zu ziehen schien [7]), wurde aber bald selbst wieder gegen seinen Vater aufgebracht, als dieser (838) nach dem Tode Pipin's eine neue Theilung des Reiches vornahm. Zwar wurden bei dieser Theilung — wahrscheinlich dem Wunsche Lothar's und Ludwig's des Deutschen entsprechend, die beiden Söhne eben dieses Pipin ausgeschlossen. Da aber die neue Theilung doch besonders zum Vortheile Karl's des Kahlen zu gereichen schien und Ludwig der Deutsche die Ansprüche, welche er sich auf die Dankbarkeit seines Vaters erworben zu haben glaubte, nicht genügend berücksichtiget fand, so empörte er sich offen gegen seinen Vater [8]). Ludwig der Fromme eröffnete einen Feldzug, um seinen Sohn Ludwig den Deutschen zum Gehorsame zu zwingen, starb aber ehe noch eine Waffenthat stattgefunden hatte (20. Juni 840) [9]). Ludwig der Fromme hatte keine grossartigen auswärtigen Kriege geführt. Doch war an den Gränzen des Reiches nichts weniger als Ruhe, obgleich diese gegen die Angriffe der Dänen und Slaven noch immer erhalten wurden. Die Raubzüge der Normanen an den deutschen und gallischen Seeküsten wurden immer häufiger und kühner, ohne dass unter Ludwig dem Frommen etwas Ernstliches dagegen unternommen worden wäre. Nach Ludwig's des Frommen Tode bekriegten sich seine drei überlebenden Söhne, doch kam nach einem Siege der jüngeren Brüder zu Fontenai (25. Juni 841) im Jahre 843 ein Friedensschluss und ein Theilungs-

[6]) Lothar bot alles auf, seinen Vater durch einen furchtbaren psychologischen Zwang zu bestimmen, der Welt zu entsagen und in einen Mönchs-Orden einzutreten. Aber so grosse Neigung Ludwig d. Fromme an sich zu geistlichen Beschäftigungen hatte, so entschlossen und unerschütterlich im Dulden widerstand er allen solcher Anforderungen. Die Schilderung des Erzbischof Ebo von Rheims, welcher es besonders übernommen hatte, das Gemüth Ludwig's zu ängstigen, siehe bei Thegan c. 44. —

[7]) Die Wiedereinsetzung Ludwig's d. Frommen durch die Bischöfe zu Paris in der Kirche zu St. Denis, s. in Annal. Bertin. a. 834. —

[8]) Ueber die verschiedenen von Ludwig dem Frommen verordneten Theilungen, s. Divis. imp. a. 830, bei Pertz, Legg. T. I. p. 356; divis. a. 839, ibid. p. 373. — Annal. Bertin. ad a. 837. — Nithardus, c. 6. — Ann. Bert. ad a. 839. —

[9]) Annal. Bert. ad. 839. 840. —

vertrag zu Verdun zu Stande, wodurch zugleich die Kaiserwürde Lothar's, welche man von jetzt an als verbunden mit dem Besitze von Italien betrachtete, von den beiden anderen Brüdern anerkannt wurde [10]). Unter Karl dem Dicken, dem dritten Sohne Ludwig's des Deutschen wurde im Jahre 882 die ganze Monarchie noch einmal vereinigt [11]). Die Schwäche, mit welcher er regierte, besonders seine Unfähigkeit, das Reich gegen die immer bedeutenderen Einfälle der Normanen zu schützen, veranlasste die deutschen Optimaten, ihn auf

[10]) Ann. Bert. ad. 843. — Zimmermann, über die politischen Verhältnisse der fränkischen Monarchie nach dem Vertrage zu Verdün. Berlin, 1830. — K. Schwartz, der Bruderkrieg der Söhne Ludwig's des Frommen und der Vertrag von Verdün. Fulda, 1843. — Das vorbereitende Pactum Argentoratense, v. 11. Febr. 842, merkwürdig wegen der von den königlichen Brüdern und den Optimaten in deutscher und romanischer Sprache geschwornen Eide, sieh bei Pertz Tom. I. p. 375. — Lothar erhielt Italien mit der Kaiserwürde, die Provence und das Land von der Rhone, Saone, Maas und Schelde bis an den Rhein (nach ihm Lothringen genannt), mit Ausnahme von Mainz, Worms und Speier, die an Ludwig gegeben wurden, welcher Deutschland und die übrigen auf der rechten Rheinseite liegenden Bestandtheile der fränkischen Monarchie erhielt. Karl der Kahle bekam das übrige Gallien und die spanischen Provinzen. —

[11]) Lothar hinterliess drei Söhne, Ludwig II., welcher ihm in der Kaiserwürde und im Besitze von Italien folgte; Lothar II., welcher den Landstrich am Rhein (Lothringen) erhielt, der zu Lothar's I. Antheil gekommen war, und Karl, welchem die Provence zufiel. Dieser starb schon 863 ohne legitime Descendenz, worauf seine Vaters-Brüder Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche (870) sein Land an sich rissen und unter sich in West- und Ost-Lothringen theilten. Pacta divis. in Procaspide super fluv. Mosam bei Pertz, Tom. Leg. I. p. 517. — Zuletzt starb auch noch ohne männliche Descendenz Ludwig II., worauf sich Karl der Kahle schnell in den Besitz von Italien und der Kaiserwürde setzte. Pfeffing. Vitr. illustr. Tom. I. pag. 459 flg. - Struv. corp. hist. pag. 216. — Dem Karl dem Kahlen folgten in Frankreich zuerst sein Sohn Ludwig der Stammler † 879, und diesem seine Söhne Ludwig † 882 und Karlmann † 884 ohne legitime Descendenz, unter welchen sich (879) Burgund von Frankreich losriss und Herzog Boso daselbst ein eigenes Königreich gründete, Lothringen aber ganz an Deutschland kam. — Die Söhne Ludwig's des Deutschen, Karlmann, Ludwig der Jüng. u. Karl der Dicke, hatten ebenfalls (876) getheilt. Ludwig d. J. erhielt Ostfranken, Sachsen, Friessland und einen Theil von Lothringen; Karlmann Bayern, Kärnthen, Böhmen, Mähren und Pannonien, und Karl der Dicke, Alamannien und den Rest von Lothringen. Regino ad a. 876. — Allein da Karlmann 880 und Ludwig 882 ohne legitime Descendenz starben und zu gleicher Zeit, wie eben angeführt, auch die Linie Karl's des Kahlen erlosch, so kam die ganze fränkische Monarchie noch einmal unter einen Herrscher, Karl den Dicken, da die Westfranken Ludwig's des Stammlers Sohn zweiter Ehe, Karl den Einfältigen nicht anerkennen wollten.

Bayerische Staatsbibliothek München

einem Reichstage zu Tribur zwischen Oppenheim und Mainz im Jahre 887 der Regierung zu entsetzen [12]). Von dieser Zeit an waren Deutschland und Frankreich nie mehr unter einem Regenten vereinigt.

[12]) Dass an der Schwäche und Unthätigkeit Karl's des Dicken physische Krankheit sehr vielen Antheil hatte, ist nicht wohl zu bestreiten. Regino ad a. 887. — Annal. Fuld ad a. 887. — Doch werfen ihm die Annal. Fuld. auch Eigenmacht und Härte vor. — Es darf nicht übersehen werden, dass seit der Gründung der fränkischen Monarchie und besonders seit der Theilung derselben sich der Nationalcharakter der nach Italien und Gallien ausgewanderten Stämme in Folge ihrer Amalgamation mit den Romanen auf eine viel zu verschiedene Art umgebildet hatte und insbesondere auch die Völker sich zu fremd und ihre Interessen zu widerstreitend geworden waren, als dass sie sich geduldig unter eine thatenlose Regierung fügen konnten, welche es nicht vermochte, diesen heterogenen Elementen eine andere als eine nominelle Verbindung zu geben.

Bayerische Staatsbibliothek München

DRITTER ZEITRAUM.

Von der völligen Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie bis zum Ende des grossen Interregnum. *(888—1272).*

Quellen.

Ausser den *Annales Metenses* und *Regino* (s. S. 78), dessen *Continuator Romerius* (bis 967), bei Pistor, *T. I.*; bei Pertz, *T. I.* p. 613.

Liudprandi *opera* (887—964) bei Pertz, *script. III.* p. 273 flg. — (bei *Du Chesne T. III.*; bei Reuber, *edit.* 1584. pag. 90 ff.) —

Widukindi *Corbeiensis res gestae Saxon.* a. 919 bis 973; bei Pertz, *Script. T. III.* p. 408. (bei Meibom *T. I.*).

Hrotsuithae *Gandersheimensis carm. de gestis Oddonis I.*, bei Pertz, *script. T. IV.* p. 317. (bei Meibom, *Tom. I.*; bei Reuber, p. 161 ff.) —

Thietmari *Merseburgensis chronicorum lib. VIII* (876—1015) zuerst edirt v. *R. Reineccius*, Frkft. 1580; auch bei Leibnitz *script. rer. Brunswic. T. I.* — v. J. H. Wagner, Nürnberg 1807. — Pertz, *script. T. III.* p. 723. —

Chronicon *Quedlinburgense*, bei Leibnitz *script. rer. Brunsw. T. II.*

Arnulphi *Mediolanensis, rerum sui temporis lib. V.* (926—1083) bei Muratori *T. IV.*

Hermanni *contracti chronicon* (bis 1054), bei Pistorius, *T. I.*; auch von Ussermann, St. Blasien und Ulm 1790.

Wippo, *vita Chunradi Salici*, bei Pistor *T. III.* pg. 459 ff.

Ekkehardi *jun. liber de casibus monasterii S. Galli* (890—1071), bei Goldast *script. rerum Alaman. T. I.*

Adami *Bremensis hist. ecclesiastica* (755—1076) in Westphalen, *Monumenta inedita T. II.*

Lamberti *Schaffnaburgensis chronicon historic.* (bis 1077), bei Pistorius, *T. I.*; auch v. Krause, 1797. (Der erste Theil, bis 1039 bei Pertz, *script. T. III.* p. 22 flg., 33 flg., 90 flg.

Sigeberti *Gemblacensis chronographia* (bis 1115) bei Pistor *T. I.* (Vergl. Siegfr. Hirsch, *de vita et Scriptis Monachi Gemblac.* Berlin, 1841).

Mariani *Scoti chronicon* (bis 1083) mit der *Continuatio* Dodechini (bis 1200), bei Pistor, *T. I.*

Bertholdus *Constantiensis, de rebus post Hermanni contr. obitum gestis,* (1053—1100), bei Urstisius.

Ottonis Frisingensis, 1) *chronicon* (bis 1152) mit der *continuatio* Ottonis de S. Blasio (bis 1210); 2) *de gestis Friderici I.* (bis 1156) mit der *Continuatio* Radevici, (bis 1160), bei Urstisius.

Helmoldi *chronicon Slavorum et Venedorum,* nebst Arnoldi *Lubec. supplem.* (bis 1200) bei Leibnitz, *script. rer. Brunsw. T. II.*

Gotfridus Viterbiensis *chron.* (bis 1188) bei Pistor, *T. II.* —

Chronographus Saxo (bis 1188) bei Leibnitz, *access. hist. T. I.*

Conradi de Lichtenau, *abbat. Ursperg. Chron.* (bis 1229), Augsburg durch J. Miller 1515. Basel 1559 u. öfter. —

Alberici, *monachi trium fontium chron.* (bis 1241), bei Leibnitz, *access. hist. T. II.*

Alberti Stadiensis *chron.* (bis 1256 mit dessen *Continuatio* bis 1324) bei Kulpis.

Joannis Vitodurani *Chron.* (bis 1348) bei *Eccard corp. hist. med. aevi T. I.*

Literatur.

J. J. Mascov, Commentarii de rebus Imp. Rom. Germ. a Conrado I. usque ad obitum Henrici III. Lips. 1741. Ed. 2. 1757; sub Henrico IV. et V. 1748; sub Lothario et Conrado III. 1753. — C. H. Hegewisch, Gesch. d. Deutschen von Konrad I. bis zu dem Tode Heinrich's II., Hamburg, 1781. — K. L. Woltmann, Geschichte der Deutschen in der sächsischen Periode. Göttingen 1794. — F. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. Leipzig 1823 u. ff. 6 Bde. — G. A. H. Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränkischen Kaisern. II. Bd. Leipzig, 1827. — W. Dönniges, d. deut. Staats-R. I. Thl. Hist. Entwickl. seit Karl's d. G. Kaiserkr. bis auf d. XII. Jahrh. Berlin, 1842. — Ranke, Jahrb. d. deut. Reichs unter d. sächs. Hause, 2. Bde. Berlin, 1837. 39. —

Reihe der deutschen Könige und Kaiser seit der Trennung Deutschlands von der fränkischen Monarchie.

(Unächte Karolinger:) 1) Arnulf, 888—899. — 2) Ludwig das Kind, 900—911. — (Aus fränkischem Stamme:) 3) Konrad I., 912—918. — (Aus

sächischem Stamme:) 4) Heinrich I., der Finkler, 919—936. — 5) Otto I. der Grosse, 936—974. — 6) Otto II. 974—983. — 7) Otto III. 983—1002. — 8) Heinrich II., der Heilige, 1002—1024. — (Aus fränkischem Stamme:) 9) Konrad II., der Salier, 1024—1039. — 10) Heinrich III., 1039—1056. — 11) Heinrich IV. 1056—1106, mit den Gegenkönigen Rudolph von Rheinfelden 1077—1080; Hermann von Luxemburg 1081—1087; Konrad (in Italien) 1093—1101; Heinrich V. 1105—1106. — 12) Heinrich V. 1106—1125. — (Aus sächsischem Stamme:) 13) Lothar (II.) von Supplinburg 1125—1137. — (Aus schwäbischem Stamme:) 14) Konrad III. 1137—1152. — 15) Friedrich I., der Rothbart, 1152—1190. — 16) Heinrich VI. 1190—1197. — 17) Philipp von Schwaben, mit dem Gegenkönig Otto von Braunschweig 1197—1208. — 18) Otto v. B. (IV.) allein, 1208—1212: seitdem mit dem Gegenkönig Friedrich II. bis 1218. — 19) Friedrich II. allein 1218—1246; mit den Gegenkönigen: Heinrich Raspe von Thüringen, 1246—1247; Wilhelm von Holland 1247—1250. — 20) Wilhelm v. H. mit dem Gegenkönig: 21) Konrad IV. 1250—1254; sodann Wilhelm v. H. allein 1254—1256. — (Aus ausländischen Fürstenhäusern:) 22) Richard von Cornwallis, mit dem Gegenkönige: 23) Alphons von Castilien 1256—1272. —

§. 25.

Politische Verhältnisse Deutschlands unter Arnulf und Ludwig dem Kinde. (888—911) [1].

Bei der allgemeinen Unzufriedenheit der deutschen Optimaten mit der Regierung Karl's des Dicken (§. 24. a. E.) war es dem Herzoge Arnulf von Kärnthen, einem ausserehelichen Sohne Karlmann's in Bayern, leicht geworden, sich der deutschen Königskrone zu bemächtigen. Er war mit einem grossen Heere von Bayern und Slaven vor Tribur (Novemb. 887) erschienen, wohin Karl der Dicke einen Reichstag berufen hatte [2]. Alsbald von den Fürsten verlassen, sah sich dieser gezwungen, die Regierung Deutschlands an Arnulf abzutreten und behielt nur noch den lebenslänglichen Genuss einiger Krongüter in Alamannien [3]. Arnulf liess sich zuerst angelegen sein, die

[1]) S. F. Hahn, Reichs- und Kaiserhist. Bd. I. Cap. 10 u. 11. — Pütter, Reichshist. §. 56. 57. — M. J. Schmidt, Gesch. d. Deutsch. Bd. III. Cap. 6. — Luden, Gesch. des deut. Volkes. Band VI. S. 221—313. — J. C. Pfister Gesch. der Deutschen. Bd. I. S. 477 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. I. p. 516. flg. —

[2]) Ueber den Antheil, welchen der von Karl d. Dicken abgesetzte *Archicapellanus*, Bischof Luitward von Vercelli, sodann Hildegard, die Tochter von König Ludwig von Sachsen (§. 24 Note 11) an der Wahl Arnulf's hatten, und der letzteren spätere Schicksale, s. Regino, ad a. 887. 894. — Hermannus contract. ad a. 895. — Vergl. Pfeffinger, ad Vitriar. I. 86. —

[3]) Annal. Fuldens. ad a. 887 u. A. —

Sicherheit Deutschlands gegen den Süden und Westen dadurch zu verbürgen, dass er den von den Westfranken zum Könige erwählten Grafen Odo von Paris anerkannte [4]). Zu gleicher Zeit versprach er dem Herzoge Berengar von Friaul, welcher sich in den Besitz der Krone von Italien gesetzt hatte, seine Unterstützung gegen dessen Nebenbuhler Wido von Spoleto [5]). Auch verständigte er sich mit dem Welfen Rudolph, der sich in dem transjuranischen Burgund zum Könige aufgeworfen hatte [6]). Auf diese Weise war wenigstens scheinbar eine Art von Ober- oder Lehensherrlichkeit Deutschlands über Frankreich, Italien und Burgund hergestellt. Sodann (891) wandte sich Arnulf gegen die Normanen, welche fortwährend den Norden Deutschlands beunruhigten und anfangs grosse Vortheile erkämpften. Hier fand Arnulf Gelegenheit, sein schon früher erprobtes kriegerisches Talent zu entwickeln und die Hoffnungen zu rechtfertigen, welche Deutschland bei seiner Wahl auf ihn gesetzt hatte [7]). Allein so kräftig auch Arnulf als Feldherr zu handeln wusste, so mangelte ihm doch der feinere politische Scharfsinn, welcher die Mittel nicht blos in Beziehung auf den nächsten Zweck, sondern auch in Beziehung auf mittelbare spätere Folgen zu würdigen und zu wählen verstehet. Diess zeigte sich besonders bei der Anknüpfung einer Verbindung mit den Magyaren oder Ungarn [8]) (892—894), zur Bekämpfung des Mährenfürsten Zwentipold, dessen Macht Arnulf selbst unklugerweise durch die

[4]) Beide Fürsten besprachen sich in Worms. Ob Odo eine Oberhoheit Arnulf's anerkannte, ist wenigstens dunkel. Annal. Fuld. ad a. 888. — Regino, ad a. 888. — Vergl. Luden, a. a. O. Bd. VI. Buch 14. Cap. 1. Note 10. —

[5]) Berengar und Wido *(Guido)*, leiteten beide ihre Abstammung und ihre Ansprüche auf den Thron von Italien, auf Karl d. G. zurück. Annal. Fuld. ad a. 887. — Liudprand. lib. I. c. 6. 7. —

[6]) Die Gründung des burgundischen Königreiches durch Herzog Boso ist oben §. 24 Note 11 erwähnt worden. Ludwig, Boso's Sohn, wurde als König im cisjuranischen Burgund von Arnulf ausdrücklich bestätiget und beliehen. Concil. Valent. bei Sirmond. concil. Gall. T. III. p. 529. — Den Rudolph musste Arnulf als König im transjuranischen Burgund wenigstens dulden. Regino ad a. 888. — Ueber die Trennung Burgund's in das cis- und transjuranische s. J. D. Schoepflin, diss. de Burgund. cis- et trans-juran. Argent. 1731. — Nach der Wiedervereinigung beider Theile (930) erhielt es den Namen *Regnum Arelatense.* —

[7]) Ungeachtet der grossen Niederlage, welche Arnulf den Normanen bei dem Treffen an der Dyla, in der Gegend von Löwen beibrachte, erneuerten sie doch schon im nächsten Jahre (892) ihre verderblichen Züge. Annal. Fuld. — Herm. contract. ad a. 891. — Regino ad a. 892. —

[8]) Ueber dieses Volk s. vorzüglich: J. Graf Mailath, Gesch. der Magyaren. 5 Bde. Wien, 1828 flg. —

Ueberlassung von Böhmen vermehrt hatte [9]). Zwar unterlag das mährische Reich nach abwechselndem Kriegsglücke durch einheimische Zwistigkeiten und Böhmen wurde von dem mährischen Joche wieder befreiet [10]): aber die Magyaren hatten in diesem Kampfe Gelegenheit gefunden, sich in Pannonien, dem jetzigen Ungarn, festzusetzen und nunmehr war denselben der Weg nach Deutschland geöffnet. Furcht vor Arnulf oder Achtung der mit ihm geschlossenen Verträge hielt die Ungarn noch während seiner Regierung von Einfällen in Deutschland zurück: aber unmittelbar nach Arnulf's Tode begannen ihre verwüstenden Raubzüge. Nicht weniger bedauerlich ist die Einmischung in die italienischen Händel, womit sich Arnulf nach der Beendigung des mährischen Krieges beschäftigte. Obgleich ihn der Sieg auch auf seinen beiden Zügen nach Italien (893—894 und 895—896) begleitete, und auf dem letzten Zuge Rom von ihm erobert und er selbst von dem Papste Formosus als Kaiser gekrönet wurde, so hörte doch jedesmal mit seiner Rückkehr sogleich sein Einfluss in Italien wieder auf und dieses wurde abermals der Schauplatz eines durch die päpstliche Politik herbeigeführten Partheikampfes [11]). Arnulf kam krank aus Italien zurück nach Deutschland [12]), wo er theils innere Unruhen, theils neue Verwickelungen in Böhmen und Mähren antraf und schon am 29. Nov. 899 sein thätiges Leben beschloss [13]). Es war ein grosses Unglück für Deutschland, dass die Züge Arnulf's nach Italien, welchen hinsichtlich des Erfolges im wesentlichen alle Unternehmungen

[9]) Arnulf scheinet schon vor seiner Besteigung des deutschen Königsthrones die Freundschaft des Mähren-Fürsten Zwentipold sehr gesucht zu haben, um der Unterstützung desselben bei diesem gewagten Unternehmen gewiss zu sein. Vergl. Annal. Fuld. ad a. 885. — Annal. Metens. ad a. 890. —

[10]) Es scheinet, dass vorzüglich der böhmische Adel sehr ungern unter der mährischen Herrschaft gestanden war, indem derselbe noch später den K. Arnulf zu neuen Verwüstungen Mährens ermunterte. Annal. Fuld. ad a. 897. 898. — Zwentipold starb noch im Jahre 894. Seine Söhne Zwentipold II. und Mormar besassen nach ihm Mähren, trugen aber viel zur schleunigen Auflösung dieses Reiches durch ihre fortwährende Uneinigkeit bei. Vergl. Regino ad a. 894. —

[11]) Sofort nach Arnulf's Rückzuge aus Italien erkannte Papst Stephan VI., Nachfolger des Papstes Formosus, Wido's Sohn, Lantbert, als Herrscher von Italien an, welcher letztere aber schon a. 898 starb. —

[12]) Man vermuthet in Folge von Gift, welches ihm Agiltrudis, Wido's Wittwe, reichen liess. — Liudprand. lib. I. c. 9. — Regino, Herman. contract. ad a. 896. —

[13]) Obschon krank, bezwang doch noch Arnulf den österreichischen Markgrafen Isanricus, welcher an den neu erregten mährischen Unruhen Antheil genommen hatte. Annal. Fuld. ad a l. 898. — Herman. contr. ad a. 899. —

der deutschen Kaiser in Italien glichen, eine verlorene Erfahrung für seine Nachfolger auf dem deutschen Königsthrone waren.

Dem Kaiser Arnulf folgte in der Regierung des Reiches sein einziger legitimer Sohn, Ludwig, genannt das Kind, für welchen er schon bei seinem Leben (897) die Zusage der Fürsten hinsichtlich der Thronfolge erhalten hatte. Doch erhoben sich nach Arnulf's Tode Bedenken, ob man bei dieser Wahl bleiben, oder wegen der Unmündigkeit dieses Fürsten (er war damals erst 7 Jahre alt) einen anderen König erwählen sollte. Endlich gab aber doch die Anhänglichkeit an die karolingische Familie, so wie die Furcht vor einer Trennung des Reiches in mehrere Theile, den Ausschlag zu Gunsten Ludwig's d. K. [14]). Die äussere Sicherheit des Reiches war fortwährend theils durch Angriffe der Normanen, theils durch die nunmehr jährlich wiederholten Züge der Ungarn nach Bayern und selbst nach Thüringen und Sachsen gefährdet [15]). Die innere Ruhe scheint zwar im nördlichen Deutschland durch die Macht des Herzogs Otto von Sachsen erhalten worden zu sein [16]). Im südlichen Deutschland dagegen traten unter dem Schutze des Erzbischofs Hatto von Mainz, welcher als Primas von Deutschland den grössten Einfluss auf die Regierung gehabt zu haben scheinet, die Bischöfe ungescheut mit weltlichen Vergrösserungsplanen auf Kosten der Grafen hervor. Hierdurch

[14]) Herman. contract. ad a. 897. — Die erneuerte Wahl Ludwig's fand a. 900 zu Forchheim statt. Epist. Hattonis Mogunt. ad pontific. bei Hund, Metropol. Salisburg. T. I. pag. 47. — Regino, ad a. 900. — Zwentipold, K. Arnulf's natürlicher Sohn, hatte von demselben das Königreich Lothringen erhalten. Herm. contr.; Regino, ad a. 885. — Durch seine harte Regierung brachte er aber die Lothringer zum Aufstande. Sie schlossen sich an Ludwig an und Zwentipold fiel noch a. 900 in einem Treffen an der Mass. Hermann. contr.; Regino a. 900. —

[15]) Im Jahre 900 hatten die Bayern in Verbindung mit den Böhmen, Mähren überzogen, und den Herzog Mormar (s. oben Note 10) zum Frieden gezwungen. Annal. Fuld. ann. 900. — Noch in demselben Jahre fielen die Ungarn in Bayern ein, wo sie zwar diesesmal Markgraf Luitpold zurückschlug. Herm. contr. ad a. 900. — Bei ihrem wiederholten Zuge (907—908) fiel aber Luitpold in einem unglücklichen Treffen. Contin. Regin. ad a. 907. — Herman. contr. ad a. 907. 908. — In dem letzteren Jahre brachen die Ungarn auch siegreich in Thüringen und Sachsen ein, wobei der Herzog von Thüringen, Burchard, getödtet wurde. Contin. Reginoni's; Annal. Hildesheim. ad a. 908. — Im Jahre 909 wurde sogar Schwaben von den Ungarn heimgesucht, und 910 wurden die Franken an der bayerischen Gränze geschlagen. Contin. Regin.; Herm. contr. ad a. 909. 910. — Nach Sigebertus Gemblacensis ad a. 905 hätten die Ungarn schon seit dem Jahre 905 Tribut vom deutschen Reiche erhoben. —

[16]) Vergl. Widukind I. c. 16, bei Pertz, script. T. III. p. 425. —

wurden verderbliche Fehden erweckt, worin manche der edelsten gräflichen Familien ihren Untergang fanden [17]). Es ist sehr erklärlich, dass unter solchen Verhältnissen den äusseren Feinden kein entscheidender Widerstand entgegengesetzt werden konnte. Ludwig starb gegen das Ende des Jahres 911, in seinem 18. Lebensjahre, thaten- und kinderlos [18]). Mit ihm erlosch der Stamm der Karolinger in Deutschland.

§. 26.

Konrad I. (912—918) [1]).

Nach dem Tode Ludwig's, genannt das Kind, wählten die fränkischen und sächsischen Optimaten nach dem Vorschlage des Herzogs Otto (gen. der Erlauchte) von Sachsen den Herzog in Franken, Konrad I. zum Könige, da Otto selbst die ihm einstimmig angebotene Krone wegen seines vorgerückten Alters ausgeschlagen hatte [2]). Kon-

[17]) Berühmt ist in dieser Hinsicht die Fehde zwischen dem Grafen Adelbert von Bamberg und dem Bischofe Rudolph von Würzburg. Die Verrätherei, welche der Erzbischof Hatto an Ersterem begangen haben soll, erzählt umständlich Liudprand, antapodosis, lib. II. c. 6, bei Pertz, Script. III. p. 289. — Regino ad a. 905 dagegen übergehet die Thätigkeit Hatto's bei dem geübten Verrathe mit Stillschweigen und sucht die Hinrichtung des sich freiwillig dem Könige unterwerfenden Adelbert *(ultro regi se obtulit)* dadurch zu beschönigen, dass er angibt, man habe in dieser Handlung Adelbert's einen betrüglichen Plan entdecket. Von neueren Schriftstellern hierüber s. besonders Hoffmann, annal. Bamberg. lib. I. c. 15. — P. Oesterreicher, der ostfränkische Markgraf Adelbert. Bamberg 1825. — Am vorzüglichsten ist: Rudhart, über Regino's Babenbergk. Nürnberg. 1836. — Vergl. auch meine Anzeige hiervon, in den Heidelberg. Jahrbüchern, 1836. Nr. 43. —

[18]) Herm. contr. — Contin. Regin. ad a. 911. —

[1]) S. F. Hahn, Kaiserhist. Th. II. c. 1. — M. J. Schmid, Gesch. der Deutsch. Bd. III. c. 1. — Struv. Corp. hist. germ. Period. 4. sect. 10. — Pütter, Reichshist. §. 58. — Luden, Gesch. des deut. Volkes Bd. VI. S. 314–338. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. II. S. 3 flg. — Westenrieder, histor. Kalender für 1792 p. 17—50. — Wirth, Gesch. der Deut. II. p. 3 flg. —

[2]) Widukind I. c. 16: „Regi autem Hluthowico non erat filius, omnisque populus *Francorum* atque *Saxonum* quaerebat *Oddoni* diadema imponere regni. Ipse vero, quia jam gravior, recusabat imperii onus: eius tamen consultu *Conradus*, quondam dux Francorum, unguitur in regem: penes Oddonem tamen summum semper et ubique fiebat (vigebat) imperium.“ — Thietmar c. 4. — Gobelinus Persona, in cosmodrom. act. VI. c. 46. — Manche Schriftsteller, wie z. B. Hahn (nach Tolner histor. palat. c. 2 u. 7) stellen Konrad I. als einen entfernten Verwandten des karolingischen Hauses dar. — Den Thron von Frankreich besass seit dem J. 898, resp. seit dem Tode des Grafen Odo von Paris (§. 25) wieder ein ächter Karolinger, Karl der Einfältige (§. 24 Note 11). —

rad I. bewies während seiner sechsjährigen Regierung viele Einsicht und guten Willen, wurde aber aller Kraftanstrengungen ungeachtet bei allen seinen Unternehmungen wenig vom Glücke begünstiget. Otto der Erlauchte, mit welchem Konrad I. im guten Einverständnisse gestanden war und mit dessen Unterstützung seine Regierung die nothwendige Kraft hätte erhalten können, war noch im Jahre 912 gestorben. Otto's Sohn, Heinrich von Sachsen (später König Heinrich I.), fühlte sich von Konrad I. gekränkt, weil er ihm nicht sämmtliche Lehen wieder verlieh, welche sein Vater gehabt hatte und schien überhaupt eben so wenig geneigt, seine Macht der des Königs unterzuordnen [3]), als Arnulf, gen. der Böse, welchen die Bayern zu ihrem Herzoge gewählt hatten [4]). Vergeblich waren die Versuche Konrad's I., dem königlichen Ansehen mit dem Schwerdte Anerkennung zu verschaffen. Deutschland wurde durch die Kämpfe des Königs mit diesen Fürsten verwüstet, aber ihre Macht blieb ungebrochen, während die Kräfte des Königs sich in diesem Kampfe verzehrten. Die unglückliche Lage Deutschlands wurde überdiess noch durch die fortwährenden Raubzüge der Ungarn, so wie durch vielfache Befehdungen der Grossen und der adelichen Geschlechter unter einander verschlimmert. Lothringen hatte

[3]) Thietmar I. c. 4: „...(Henricus patri) succedens hereditatem iure, et maximam beneficii partem gratuito regis suscepit ex munere, et quod ei defuit, cum suis omnibus egre tulit, ac postea, sicut cum tritico lolium, sic ex eo latentis odii filex excrevit. Quod rex caute considerans, ut ignotum dissimulat, et quem vi aliqua superare non praesumsit, nota Hathonis versutia archipraesulis, qua et antecessor suus Aethelbertum comitem (§. 25 Note 17).. devicit, et hunc decipere temptavit.“ — Cf. Widukind. I. c. 21. — Es folgt nun bei Thietmar und Widukind eine weitläufige mährchenhafte Erzählung, wie Hatto eine goldene Halskette mit geheimer Mechanik als verhängnissvolles Geschenk habe verfertigen lassen, um Heinrich zu erwürgen. Dieser Verrath wurde entdeckt, und nun begann Heinrich Feindseligkeiten. Thietmar, l. c. „Quidquid enim ad episcopum in Saxonia vel Thuringia pertinuit, totum sibi praecepit occupari, amicos regis partibus ex his omnino deprädatos expellens.“ — Widukind I. c. 22. — Idem I. c. 17. „Henricus... primus libera potestate regnavit in Saxonia.“ —

[4]) Arnulf, erstgeborner Sohn des bayerischen Markgrafen Luitpold (s. §. 25 Note 15), wurde von den bayerischen Optimaten, welche sich wenig um die von den Franken und Sachsen geschehene Wahl Konrad's I. zum deutschen Könige zu bekümmern schienen, zum Herzoge von Bayern gewählt. Er rechtfertigte das von seiner Nation auf ihn gesetzte Vertrauen vollkommen, schlug 913 die Ungarn bei Oetting am Inn auf das Haupt und erwarb sich bei seinen Bayern den Beinamen *princeps optimus*, bei den Auswätigen den als *malus*. — Konrad I. versuchte, Arnulf mit den Waffen zur Unterwerfung zu zwingen. Bayern litt sehr durch diesen Krieg. Die Franken verheerten das Land und erlaubten sich die grössten Ausschweifungen. Arnulf musste zu den Ungarn entfliehen (914); Liudprandus II.c. 19. —

sich gleich am Anfange von Konrad's I. Regierung von Deutschland getrennt und an Frankreich angeschlossen [5]). In Schwaben, welches bisher noch durch königliche Sendgrafen regiert worden war, sah sich Konrad I. sogar veranlasst, einen eigenen Herzog (Burchard) aufzustellen [6]). Es war Konrad I. Ernst gewesen, Deutschlands Wohl zu begründen; der Schmerz, die Hindernisse nicht besiegen zu können, zehrte an seinem Leben. Eine Wunde, welche er in einem Treffen gegen Arnulf (um 917 oder 918) erhalten haben soll, beschleunigte sein frühzeitiges Ende [7]). Konrad I. dachte gross genug, um sich da, wo es das Wohl von ganz Deutschland galt, nicht durch persönliche Rücksichten leiten zu lassen. Im Sterben bewog er noch seinen Bruder Eberhard, welcher sich Hoffnung zur Thronfolge machen mochte, die deutsche Krone dem mächtigsten seiner Feinde, Heinrich von Sachsen, zu überlassen. Diesen empfahl er auch den Fürsten als den Würdigsten, wohl berechnend, dass bei der Zerrissenheit Deutschlands in zahllose Partikularinteressen, Rettung nur durch einen König möglich war, welchem zur Erhaltung der Reichs-Einheit und des königlichen Ansehens eine überwiegende Hausmacht zu Gebote stand [8]).

[5]) Konrad I. machte zwar 912 und 913 einen Feldzug gegen den Herzog Raguiner von Lothringen, jedoch fruchtlos. Chron. breve S. Galli ad a. 912, 913. —

[6]) Die Gewaltthätigkeiten, welche sich die in Schwaben nach dem Vorbilde der karolingischen *Missi* aufgestellten, jetzt sogenannten *Nuntii camerae*, Erchanger und Berthold, besonders gegen die benachbarten geistlichen Grossen erlaubten, und wegen deren sie Konrad I. endlich 917, seiner verwandtschaftlichen Verbindung mit Erchanger ungeachtet, hinrichten liess, gaben dazu die Veranlassung. Ekkehardus c. I.; Herm. contr. ad a. 917. —

[7]) Thietmar, I. c. 5: „...Conradus longa infirmitate detentus." — Widukind I. 25. „Rex autem profectus in Boioariam, dimicavit cum Arnulfo, et ibi, ut quidam tradunt, vulneratus, revertitur in patriam suam. Cumque se morbo sensisset laborare pariter cum defectione primae fortunae, vocat fratrem" etc. —

[8]) Thietmar I. c. 5: „(Conradus)... fratri suo Everhardo populoque primario in unum collecto, consilium hoc dedit, ...ut eum (Henricum) regni gubernaculo undiquessecus aptum eligerent." — Bei Liudprand II. 20, sagt Konrad I. „Heinricum Saxonum et Turingiorum ducem prudentissimum, regem eligite... Is enim est et scientia pollens, et *iustae severitatis* censure habundans;" und bei Widukind I. „Sunt nobis, frater, copiae exercitus congregandi atque ducendi, sunt urbes et arma cum regalibus insigniis, et omne quod decus regium deposcit, praeter fortunam atque mores. Fortuna, frater, cum nobilissimis moribus, Henrico cedit, rerum publicarum secus Saxones summa est." —

§. 27.

Die Kaiser sächsischen Stammes:

1) Heinrich I. (der Finkler) (v. 919 — 2. Jul. 936) [1]).

Heinrich I. war ein König, wie ihn Deutschlands Lage erforderte: beherzt, unternehmend und kriegserfahren, einsichtsvoll, voll hoher Mässigung und zugleich der mächtigste unter den deutschen Fürsten. So hatte sterbend Konrad I. besser für Deutschland gesorgt, als er es im Leben vermochte. Zwar erkannten anfänglich (919) nur die Franken und Sachsen Heinrich I. als König an [2]): aber dieser warf sich sogleich mit aller Macht nach Schwaben und nöthigte durch seine Annäherung den von Konrad I. dortselbst eingesetzten Herzog Burchard (s. §. 26) seine Hoheit anzuerkennen [3]). Sodann wandte sich Heinrich I. mit seinem Heere nach Bayern, wo der Herzog Arnulf neuerdings Anstalten traf, sich in voller Unabhängigkeit von dem fränkisch-sächsischen Staate zu behaupten und sogar damit umging, sich selbst zum Könige zu machen [4]). Auch Arnulf wagte nicht, sich mit Heinrich I. auf dem Schlachtfelde zu messen. Beide Fürsten besprachen sich vor Regensburg. Es kam hier ein Vergleich zu Stande, wonach Arnulf den König Heinrich I. als seinen Ober-

[1]) S. F. Hahn, Reichshist. II. Thl. Cap. 2. — M. J. Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. IV. Cap. 2. — Struv. corp. histor. Period. 5. sect. 1. — Pütter, Reichshist. §. 60. — Westenrieder, hist. Calender f. 1792. S. 34 flg. — Luden, Gesch. des deut. Volkes, Bd. VI. S. 339. — J. C. Pfister, Gesch. der Deutsch. Bd. II. S. 17. — Wirth, Gesch. der Deutsch. II. p. 9 flg. — Waitz, in Ranke's Jahrb. I. 1. —

[2]) Widukind I. c. 26: „Ut ergo Rex (Conradus I.) imperarat, Evurhardus adiit Henricum, seque cum omnibus thesauris (den königlichen Insignien) illi tradidit. ... Deinde congregatis principibus et natu majoribus exercitus Francorum in eo loco, qui dicitur Fridislere (Fritzlar), designavit eum Regem coram omni populo Francorum atque Saxonum." — Thietmar, L. I. c. 5. — Die Sage, dass die Gesandschaft, welche an Heinrich I. die königlichen Insignien überbrachte, diesen bei dem Vogelfange antraf, hält Luden Bd. VI. S. 610 Note 12 für eine spätere Erdichtung. Uebrigens erwähnt ihrer schon Gotfridus Viterbiensis. —

[3]) Albericus, chron. pars I. ad a. 920. — Widukind I. c. 27: „Eo ordine rex factus Henricus, perrexit cum omni comitatu suo ad pugnandum contra Burghardum, ducem Alamaniae. Hic cum esset bellator intolerabilis, sentiebat tamen, quia valde prudens erat, congressionem Regis sustinere non posse, tradidit ipsum ei cum universis urbibus et populo suo. Et rebus prospere gestis, transiit inde in Boioariam." —

[4]) Liudprand II. c. 21: „.. Arnaldus.. Hungaria rediens, honorifice a Bagoariis atque orientalibus suscipitur Francis. Neque enim solum suscipitur, sed ut rex fiat, ab iis vehementer hortatur ... Cuperat sane et ipse rex fieri." —

herrn anerkannte und Bayern sich also wieder dem gemeinsamen deutschen Reichsverbande anschloss, dagegen aber dem Herzoge Arnulf königliche Rechte in Bayern zugestanden wurden [5]). Auch Lothringen wurde in den nächsten Jahren (924, 925) wieder mit Deutschland verbunden [6]). Zwar machten die Ungarn (924) noch einen sehr verderblichen Zug durch Sachsen und Thüringen bis nach Westphalen: doch gelang es dem K. Heinrich I. sie zu einem neunjährigen Waffenstillstande zu bewegen [7]). Diese Zeit wurde trefflich benützt, Deutschland in einen besseren Vertheidigungsstand zu setzen. Befestigte Orte wurden angelegt [8]), die alte deutsche Heerbannverfassung wurde wieder

[5]) Widukind I. c. 27. — Weitläufiger ist Liudprand II. c. 21. 22. 23. Er erzählt, Heinrich I. habe dem Herzog Arnulf angeboten, wenn sich das Volk für ihn erkläre, wolle er ihn selbst zuerst als König anerkennen. So unwahrscheinlich eine solche übermässige Grossmuth an sich in dem Munde eines Fürsten ist, der an der Spitze eines mächtigen Heeres nur darum ausgezogen ist, um seine Anerkennung als König mit den Waffen durchzusetzen, so verliert sie überdiess alle historische Glaubwürdigkeit, da diese angebliche Aeusserung Heinrich's nur in jenen Distichen vorkömmt, welche Liudprand dem K. Heinrich I. offenbar andichtet, und deren übriger Inhalt von der Art ist, dass, wenn Heinrich I. bei der Unterredung mit Arnulf auch nur eines der hier höchst freigebig gespendeten Schimpfworte gebraucht hätte, sicher die ganze Unterhandlung mit Arnulf sich augenblicklich würde zerschlagen haben. Zur Prosa zurückkehrend, berichtet sodann Liudprand weiter c. 23: „Conivens Arnaldus suorum hoc optimo bonoque consilio, Heinrici regis *miles* efficitur, et ab eo ... concessis totius Bagoariae *pontificibus* honoratur" — d. h. wie Liudprand ebendas. erläutert: „ut quod decessores non habuere tui, tibi concedatur, scilicet quatinus totius Bagoariae pontifices tuae subiaceant dicioni, tueque sit potestati, uno defuncto alterum ordinare." —

[6]) Widukind I. c. 27. 28. — Die völlige Unterwerfung Lothringens wurde erst 925 vollendet. Frodoardus ad a. 925. „Henrico cuncti se Lotharienses committunt." —

[7]) Liudprand II. c. 24 flg. — Widukind I. c. 32: „Contigit autem, quendam ex principibus Ungariorum capi, vinctumque ad regem duci. Ungarii vero ipsum in tantum dilexerunt, ut pro redemptione illius innumera auri et argenti pondera offerrent. Rex autem spernans aurum expostulat pacem, tandemque obtinuit, ut reddito captivo cum aliis muneribus ad novem annos pax firmaretur." — Man vermuthet, der Gefangene sei Herzog Zoltan selbst gewesen. S. Luden VI. S. 616 Note 51. —

[8]) Besonders in Sachsen und Thüringen. Die Anordnung Heinrich's I. erwähnt Widukind I. c. 35: „Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque; ceteri vero octo seminarent et meterent, frugesque colligerent nono, et suis eas locis reconderent. Concilia atque omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus extruendis die noctuque operam dabant. Villa aut nulla extra urbes fuere

in das Leben gerufen und zeitgemäss umgestaltet, die deutsche Reiterei vermehrt und nach Regeln der Kriegskunst eingeübt [9]). Das Heer wurde in kleineren Kriegen gegen wendische und andere slavische Völker für grössere Unternehmungen gebildet, Mähren und Böhmen in Abhängigkeit gebracht und Deutschlands Gränze gegen Dänemark erweitert [10]). So gerüstet verweigerte Heinrich nach Ablauf des neunjährigen Stillstandes den Ungarn den Tribut, und erfocht gegen sie (932) einen glänzenden Sieg bei Merseburg [11]). Die letzten Jahre von Heinrich's Regierung verflossen ruhig unter den Segnungen des Volkes, welchem er der Schöpfer und Pfleger der städtischen Verfassung und des freien Bürgerstandes geworden war [12]). Er starb im 60. Jahre seines Alters [13]), tief betrauert von der deutschen Nation, deren politische Einheit er neu begründet hatte.

§. 28.

2) Otto I. genannt der Grosse. 936 — 7. Mai 974 [1]).

Dem Könige Heinrich I. folgte sein erstgeborner Sohn von seiner zweiten Gemahlin Mathilde, aus dem Geschlechte Widu-

moenia.“ — Der Annalista Saxo sagt schon ad a. 922: „Urbes ad honorem regni fabricavit.“ —

9) Das Aufgebot zum Heerbann erging wieder unter Androhung der *capitalis sententia*. Liudprand II. c. 25. 31. — Im Hauptpanier führte Heinrich I. einen Engel. Widukind I. c. 38; III. 44. —

10) Widukind I. c. 35. 36. — In diese Zeit fällt die Gründung der Markgrafschaften Schlesswig (Adam. Brem. hist. eccles. lib. I. c. 48) und Meissen (Thietmar I. c. 9). —

11) Liudprand II. c. 28 flg. — Besonders Widukind I. c. 38. — Frodoardus ad a. 933. —

12) Widukind I. c. 39: „Deinde pater patriae, rerum dominus imperatorque ab exercitu appellatus, famam potentiae virtutisque cunctis gentibus et regibus longe lateque diffudit.“ — Aus Missverstand dieser Stelle schreibt Thietmar I. c. 9: „Anno .. 931 imperator effectus est.“ — Widukind I. 40 sagt überdiess ganz bestimmt, dass Heinrich nie in Italien war, daher er auch nie als (römischer) Kaiser gekrönt wurde. —

13) Widukind I. c. 41. —

1) Hahn, Reichshist. Bd. II. Cap. 3. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. IV. Cap. 3. — Struv. Corp. histor. Per. 5. sect. 2. — Pütter, Reichshist. §. 60. 61. — Westenrieder, histor. Cal. 1792, pag. 109 flg. — Luden, Gesch. d. deut. Volkes, Bd. VI. S. 401 flg., Bd. VII. S. 3 flg. — J. C. Pfister, Gesch. der Deutsch. Bd. II. S. 31 flg. — Wirth, Gesch. der Deutsch. II. p. 21. — Ch. Fr. Hertel, de Otton. M. Eccles. prospiciendi conatu. Magdeburg, 1736. —

kind's [2]), Otto I. gen. der Grosse. Heinrich I. hatte diesen Sohn in seinem Testamente ausdrücklich zu seinem Nachfolger bestimmt [3]). Die fränkischen und sächsischen Fürsten und Edlen versammelten sich demgemäss mit ihren Gefolgen (936) zur förmlichen Königswahl in Aachen [4]). Otto I. wurde einstimmig als König anerkannt und die Krönung mit ungemeiner Feierlichkeit und Pracht vollzogen. Die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln stritten um die Ehre, den neuen König zu salben, welche endlich dem Erzbischofe von Mainz (als Primas von Deutschland) zugestanden wurde [5]), und die ersten Fürsten des Reiches wetteiferten, die Aemter königlicher Hofbeamten bei der Krönung zu verwalten [6]). Die Aufgabe, welche sich Otto I. setzte, war, die monarchische Gewalt und die Reichseinheit fester zu begründen. Sein Streben ging daher dahin, durch eine allgemeinere Einführung der Feudalverfassung als Grundlage der Reichsverfassung die Fürsten als

Joh. Phil. a Vorburg, hist. rer. germ. sub Imp. Ottone I. II. et III. Francof., 1709. — Gottl. Sturmius, Ottonem I. imperium Rom. c. regno german. non conjunxisse. Vitemb., 1732. — Besonders J. St. Pütter, specim. jur. publ. medii aevi. Göttingen, 1784. — Voigtel, Gesch. des deut. Reiches unter Otto d. G. Halle, 1802. — v. Günderode, von der Staatsverf. des deut. Reiches unter der Regierung Otto I., in dessen sämmtl. Werken Bd. I. — Vehse, das Leben und die Zeiten Otto's d. G. 1829. —

2) Thietmar I. c. 6. —

3) Widukind I. c. 41: „Cumque se iam gravari morbo sensisset (Henricus), convocato omni populo, designavit filium suum Oddonem regem, caeteris quoque filiis praedia cum thesauris distribuens ... Testamento itaque legitime facto ... defunctus est.“ —

4) Widukind II. c. 1: „Defuncto itaque ... Heinrico, omnis populus *Francorum* atque *Saxonum* iam olim designatum regem a patre ... Oddonem elegit in principem: universalisque electionis notantes locum iusserunt esse ad Aquasgrani palatii ... Cumque illo ventum esset, duces ac praefectorum principes cum cetera principum militumque manu congregati in sixto (xisto h. e. porticu) basilicae magni Caroli cohaerenti.“ — Dass ausser den fränkischen und sächsischen Edlen auch andere Fürsten an der Wahl theilnahmen, beweist die Anwesenheit Arnulf's von Bayern und Hermann's von Schwaben. (Siehe Note 6.) —

5) Widukind II. c. 1. — Trier machte geltend, dass es der älteste Bischofsitz sei: Cöln, dass der Krönungsort in seinem Sprengel liege. —

6) Widukind II. c. 2: „.. sacrificio solempniter celebrato, descendebat rex ad palatium, et accedens ad mensam marmoream regio apparatu ornatam, resedit cum pontificibus et omni populo: duces vero ministrabant. Lothariorum dux Isilbertus, ad cujus potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat: Evurhardus (Herzog in Franken) mensae praeerat, Herimanus Franco (Herzog in Schwaben) pincernis, Arnulfus (Herzog in Bayern) equestri ordini et eligendis locandisque castris praeerat.“ —

Vasallen in grössere Abhängigkeit zu bringen und insbesondere die Macht der Herzoge zu brechen. Otto I. erkannte nicht nur keine Erblichkeit der Herzogthümer als von Rechtswegen bestehend an, sondern versäumte auch keine Gelegenheit, die alten Herzogthümer durch Losreissung einzelner Theile und durch die Errichtung von Pfalzgrafschaften zu schwächen. Zuerst brachte Otto I. Bayern in strengere Abhängigkeit [7]), sodann unterdrückte er mit Glück und Kraft die Unruhen, welche der Herzog Eberhard von Franken, der Herzog Giselbert von Lothringen und sogar sein eigener Bruder Heinrich, welcher nach der deutschen Krone strebte, gegen ihn erregt hatten [8]). Sorgsam benützte Otto I. jede Gelegenheit, grosse Reichsländer an seine Familie zu bringen [9]), und setzte mit Erfolg die Kriege gegen die Slaven fort [10]). So mächtig war Otto I., dass er daran denken durfte, Italien und das römische Kaiserthum neuerdings mit der deutschen Krone zu verbinden. Die erste Veranlassung zu seiner Einmischung in die italienischen Angelegenheiten bot, wie es scheint, ein Ansuchen der schönen und geistreichen Königin der Lombarden, Adelheid, Wittwe

[7]) Arnulf, Herzog von Bayern, war 937 gestorben. Seine Söhne behaupteten die Nachfolge kraft Erbrechtes. Widukind II. c. 8: „Ea tempestate defunctus est Arnulfus Boioariorum dux, et filii ejus in superbia elati, regis iussu contempserunt ire in comitatum" (d. h. sie wollten nicht in den Lehnverband treten und Bayern nicht als Lehn vom deutschen Könige empfangen). — Otto I. besiegte sie und schickte sie in die Verbannung und verlieh Bayern dem Bertold, Arnulf's Bruder. Nur dem einen Sohne Arnulf's I., Arnulf II., bewilligte Otto I. einen Theil der als Reichsgut erklärten herzoglichen Kammergüter, womit die eigentliche Pfalzgrafenwürde in Bayern ihren Ursprung nahm. — Sigebert. Gembl. ad a. 939. — Contin. Regin. et Annalist. Saxo ad a. 938. —

[8]) Ueber diese einheimischen Fehden, in welche auch Thankmar, ein älterer Halbbruder von Otto I., verwickelt war, s. Widukind II. c. 6 flg. — Heinrich stützte seinen Anspruch auf die Krone darauf, dass er geboren worden, als der Vater (Heinrich I.) schon König war, Otto I. aber vorher. Liudprand IV. c. 17. —

[9]) So z. B. gab er nach ernstlicher Unterwerfung seines Bruders Heinrich diesem 942 das durch Bertold's (s. Note 7) Tod (945) erledigte Herzogthum Bayern. Widukind II. 36. — Seinen eigenen Sohn Ludolf vermählte er 947 mit der Erb-Tochter des reichen Herzogs Hermann in Schwaben, welchem ersterer auch im Herzogthum Schwaben und in seinen anderen Besitzungen folgte. Widukind l. III. c. 6. —

[10]) Die Kriege gegen die Böhmen und Slaven begannen schon 938. Zum völligen Frieden mit Boleslav kam es erst 950. — Im J. 948 machte Otto I. auch einen glücklichen Feldzug gegen König Harald in Dänemark. — Asmussen, die Kriegszüge der Ottonen in Dänemark, im Arch. v. Michelsen u. demselb. Bd. II. 1833. —

von K. Lothar († 950), eines Sohnes von K. Hugo, um Hülfe gegen Berengar II., welcher die lombardische Krone usurpirte [11]). Otto I. unternahm im Jahre 951 seinen ersten Zug nach Italien, vermählte sich selbst mit der Wittwe Lothar's und brachte Berengar dahin, dass er Italien als ein deutsches Reichslehn anerkannte und ihm zu Augsburg (952) den Lehenseid schwur [12]). Kurz hierauf empörte sich Ludolf, Otto's I. Sohn aus erster Ehe, aus Unzufriedenheit mit der Wiedervermählung seines Vaters, sah sich aber bald zur Unterwerfung genöthiget [13]). Von höchster Wichtigkeit war aber für Deutschland der vollständige Sieg, welchen Otto I. am 10. Aug. 955 auf dem Lechfelde bei Augsburg über die Ungarn erfocht. Hier endlich auf das Haupt geschlagen, wagte dieses Volk keinen Einfall mehr in Deutschland und somit war das Reich von seinem gefährlichsten Feinde befreit [14]).

Nach Besiegung einiger wendischen Stämme unternahm Otto I. (960) einen zweiten Zug nach Italien gegen Berengar II., welcher sich wieder als unbeschränkten Herrn Italiens zu betragen anfing und wurde im Jahre 961 zu Mailand als König der Lombardei und im folgenden Jahre (962) in Rom als Kaiser gekrönt [15]). Die Treulosigkeit des Papstes Johannes XII. führte aber noch eine Reihe Verwickelungen herbei, welche erst mit der Gefangennehmung Berengars [16]) und der Wiedereinsetzung des, dem kaiserlichen Interesse

[11]) Widukind, III. c. 7: „Usurpato imperio regnavit in Longobardia homo ferus et avarus, et qui omnem iustitiam pecunia venderet, Bernharius. Veritus autem singularis prudentiae reginae virtutem, ... in multis eam afflixit.“ — Thietmar, II. c. 3: „(Ethelheidae) egregiam formam ac famam rex noster animadvertens, Romam pergere simulavit.“ —

[12]) Widukind, III. c. 9. 10. 11. — Thietmar, l. c. —

[13]) Widukind, III. c. 9. 18 flg. — Otto I. versöhnte sich 954 mit seinem Sohne Ludolf. — Widukind, III. c. 40: „Venationem agens rex in loco qui dicitur Suveldun, filius patri nudatis plantis prosternitur, oratione flebili patris primum, deinde omnium praesentium lacrymas extorquet. Amore itaque paterno susceptus in gratiam, spondet se obtemperaturum ... omni paternae voluntati.“ — Ludolf starb aber bald hernach (957). —

[14]) Widukind, III. c. 44. — Contin. Regin. ad a. 955. — Thietmar II. c. 4 u. A. —

[15]) Contin. Regin. ad a. 962. — Annal. Saxo ad h. a. — Vor dem Zuge nach Italien liess Otto I. seinen Sohn Otto II. auf einem Reichstage zu Worms als seinen Nachfolger erklären. Contin. Regin. ad a. 961. —

[16]) Berengar II. wurde mit seiner Familie nach Bamberg verbannt, wo er im August 966 starb. Contin. Regin. ad a. 964. — Lambert. Schaffnaburg. ad h. a. —

ergebenen Papstes Leo VII. beendiget wurden [17], worauf Otto I. im Jahr 965 nach Deutschland zurückkehrte. Neue Unruhen, welche Adelbert, Berengars II. Sohn, erregt hatte, riefen Otto (966) zum drittenmale nach Italien, woselbst er auch mit dem griechischen Kaiserhofe in Misshelligkeiten gerieth [18], in Folge deren er erst im Jahre 972 Italien wieder verlassen konnte. Otto I. starb bald hernach im 61. Jahr seines Alters am 7. Mai 974 [19].

§. 29.

3) Otto II. 974 — 15. Dec. 983 [1].

Nach Otto I. bestieg den Thron sein Sohn von seiner zweiten Gemahlin Adelheid, Otto II., welchen er schon bei seinem Leben (961) zu seinem Nachfolger hatte wählen und hierauf sogar (967) in Rom hatte zum Kaiser krönen lassen. Otto II. war erst achtzehn Jahre alt, als er die Regierung übernahm. Jugendlicher Leichtsinn und Uebermuth rissen ihn am Anfange zu Ausschweifungen, Willkührlichkeiten und Härten hin, welche um so mehr auffallen und Missvergnügen erregen mussten, je mehr die Regierungen seines Vaters und Grossvaters durch Gerechtigkeit und weise Mässigung ausgezeichnet gewesen waren. Bald aber kam er von diesen Verirrungen zurück und

[17] Bei dieser Gelegenheit (964) wurde der von den älteren deutschen Publicisten viel besprochene Vertrag zu Stande gebracht, von welchem an der eigentliche Anfang des römisch-deutschen Kaiserthumes gerechnet wurde. Er wurde auch in das *Decretum Gratiani* aufgenommen: dist. 63 can. 23: „Ad exemplum B. Hadriani... qui D. Carolo (dem Grossen) patriciatus dignitatem, ac ordinationem apostolicae sedis, et *investituram episcoporum* concessit, ego quoque Leo... cum toto clero ac Romano populo constituimus... Ottoni I., regi Teutonicorum, ejusque successoribus hujus regni Italiae in perpetuum facultatem eligendi successorem, atque summae sedis apostolicae pontificem ordinandi etc.... et ut ipse sit patricius et rex. Quod si a clero et populo quis eligatur episcopus, nisi a supradicto rege laudetur et investiatur, non consecretur" etc. — Die Gründe für und wider die Aechtheit dieser Urkunde siehe bei J. J. Moser deut. Staatsrecht, P. I. c. 16 p. 331 flg. —

[18] Der Krieg in Apulien wurde durch die Vermählung Otto's II. mit der griechischen Prinzessin Theophania 972 beendet. Albericus ad a. 972. —

[19] Widukind, III. 75. — Thietmar, II. c. 27. — Ueber Otto's I. Regierung vergl. besonders: R. A. Köpke, in Ranke's Jahrb. I. 2; W. Dönninges, ebendas. I. 3. — v. Leutsch, Markgraf Gero 1828. —

[1] Hahn, Reichshist. Bd. II. Cap. 4. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. IV. Cap. 4. — Struv. Corp. histor. Per. V. sect. 3. — Pütter, Reichshist. §. 62. — Westenrieder, histor. Calender 1792 pag. 180 flg. — Luden, Gesch. d. deut. Volkes. Bd. VII. S. 183 flg. — Pfister, Gesch. der Deutsch. Bd. II. S. 75 flg. — Wirth, Gesch. der Deutsch. II. p. 33. — W. Giesebrecht, in Ranke's Jahrbüchern II. 1. —

erwarb sich den Namen eines gottesfürchtigen, aber strengen und seinen Feinden furchtbaren, kriegskundigen Herrschers [2]. Otto II. fand in der ersten Zeit bei den deutschen Fürsten selbst mehrfache Opposition. Vor allem war es Herzog Heinrich II. (der Zänker) von Bayern, welcher sich gegen den neuen König (nicht ohne Theilnahme anderer deutschen und mit Begünstigung auswärtiger Fürsten) auflehnte und sich selbst zum Könige der Deutschen zu machen versuchte [3]. Kaum war derselbe (976) von Otto II. überwunden, als dieser mit dem Könige Lothar von Frankreich wegen des Besitzes von Lothringen in Krieg verwickelt wurde [4], welchem jedoch schon im J. 980 ein Frieden folgte, wodurch Lothringen in der Verbindung mit Deutschland erhalten wurde [5]. In demselben Jahre begab sich Otto II. noch nach Rom, woselbst die italienischen Partheiungen unterdessen viele Verwirrung angerichtet hatten und verfolgte, nachdem er hier die Ordnung hergestellt hatte [6], den Plan, den Griechen Apulien und Calabrien zu entreissen. In kurzer Zeit waren Neapel, Salerno, Reggio und Tarent unterworfen. Am 15. Juli 982 erlitt aber das deutsche

[2] Thietmar III. c. 1: „.. Otto II., ... iuvenis viribus corporis cluens eximiis, primo quae sunt proterva sectatur ... matura fugit consilia: deindeque castigatus a multis, imposito sibi laudandae virtutis freno, nobiliter in diebus suis conversatus est.“ — Idem III. c. 15: „Sedit hic bisquinos solares annos post obitum patris sui, regni tutor et imperii, hostibus cunctis horrendus commissisque gregibus inexpugnabilis murus.“ — Chronograph. Saxo ad a. 974. — Der Autor vitae S. Adelberti nennt ihn *„rex Christianissimus.“* Viele Andere rühmen seine Freigebigkeit gegen die Geistlichkeit. —

[3] Dieser Heinrich II. in Bayern, war ein Sohn Heinrich's I. von Bayern, des Bruders von Otto dem Grossen. Unter den Fürsten, welche Heinrich den Zänker bei seinem Unternehmen ermunterten, war einer der vorzüglichsten der Bischof Abraham v. Freisingen. Lambert. Schaffnaburg. ad a. 974. — Der Herzog von Böhmen, Boleslaus, und der Herzog von Polen, Misico, unterstützten ihn. Heinrich der Zänker wurde vom Kaiser endlich zu Passau gefangen, zu Magdeburg vor ein Fürstengericht gestellt und nach Utrecht verbannt. Lambert. Schaffnab. ad a. 974, 977, 978. — Thietmar III. c. 15. —

[4] Die Unruhen in Lothringen hatten schon 974 begonnen. Albericus; Annalista Saxo ad a. 974. — Auch gegen den Dänenkönig Harald und gegen einige nördliche slavische Völker hatte Otto II. 976 nicht ohne Glück Züge unternommen. (Siehe §. 28 Note 10.) —

[5] Sigebert. Gemblac. ad a. 980. —

[6] Gotfridus Viterbiens. Chron. par. XVII. erwähnt bei dieser Gelegenheit ein von Otto veranstaltetes festliches Mahl, während dessen derselbe die eingeladenen und arglos erschienenen italienischen Grossen, welche ihm verdächtig waren, unversehens habe niedermetzeln lassen, wovon aber andere Schriftsteller nichts wissen. —

Heer in Calabrien durch die von den Griechen aus Afrika und Sicilien zu Hülfe gerufenen Sarazenen eine völlige Niederlage. Mit Mühe gelang es dem Kaiser Otto II., seine Person zu retten [7]). Die deutschen Fürsten beeilten sich zwar, dem Kaiser neue Truppen zuzusenden und versicherten ihn auch auf dem Reichstage zu Verona (983) der Anerkennung seines erst dreijährigen Sohnes Otto III. als seines Nachfolgers. Otto II. wurde jedoch schon am 7. Dec. desselben Jahres zu Rom vom Tode hinweggerafft [8]).

§. 30.

4) Otto III. (983 bis 24. Jan. 1002) [1]).

Nach dem Tode Otto's II. bemächtigte sich Heinrich der Zänker [2]), welcher bisher in Utrecht in Haft gehalten worden war [3]), der Person des jungen K. Otto III., vorgeblich, weil ihm als Agnaten die Vormundschaft gebühre [4]). Seine eigentliche Absicht ging aber dahin, sich selbst die Krone zu verschaffen. Es gelang ihm auch wirklich, sich eine Parthei zu machen, welche ihn (984) zu Quedlinburg als König ausrief [5]). Da er aber von Seite der Mehrzahl der deutschen

[7]) Hepidanus, ad a. 988. — Thietmar, III. c. 12: „Imperator autem ... effugiens ad mane venit, vidensque e longo navim, salandrium nomine, Calonimi equo Judei ad eam properavit. Sed ea praeteriens suscipere hunc recusavit. Ille autem littoris praesidia petens invenit adhuc Judeum stantem, seniorisque dilecti eventum sollicite exspectantem. Cumque hostes adventare conspiceret ... iterum equo comite in mare prosiliens, ad alteram, quae sequebatur, tendit salandriam et ... intromittitur.“ —

[8]) Thietmar, III. c. 14. —

[1]) Hahn, Reichshist. Bd. II. c. 5. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. IV. c. 5. — Struv. corp. histor. Per. V. sect. 4. — Pütter, Reichshist. §. 63. — Westenrieder, hist. Calend. 1792, pag. 196 flg. — Luden, Gesch. des deut. Volkes Bd. VII. S. 235. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. II. S. 81. — Wirth, Gesch. der Deut. II. p. 34. — R. Wilmans, in Ranke's Jahrb. II. 2. —

[2]) Struv l. c. §. 1 sagt hier irrig: „Henricus, filius Henrici Rixosi.“ —

[3]) Siehe §. 29 Note 3. —

[4]) Thietmar, III. c. 15: „Solvitur a Trajectensi custodia dux Heinricus, et ab eo rex tenellus ad nutriendum sive ad degradandum a Warino, Coloniensi archiepiscopo, cuius firmae fidei ab imperatore (Ottone II.) commissus fuit, assumitur.“ — Annal. Quedlinburg. a. 984: „Simulans (Henricus) se primo ob ius propinquitatis partibus regis infantis fidelissime patrocinaturum.“ —

[5]) Chronograph. Saxo ad a. 984: „Henricus (der Zänker) ... in id elationis usque prorupuit, ut et Rex dici ... appeteret.“ — Thietmar IV. c. 2: „Hac in festivitate idem a suis publice rex appellatur, laudibusque divinis attollitur.“ —

Fürsten einen entschiedenen Widerstand fand [6]), so erkannte er selbst (985) den jungen Otto III. als König an und wurde dafür wieder in das Herzogthum Bayern eingesetzt [7]). Die Erziehung des jungen Königs und die Leitung der Staatsgeschäfte ging nunmehr in die Hände seiner Mutter, der Kaiserin-Wittwe Theophania, einer griechischen Prinzessin, und nach deren Tode an seine Grossmutter Adelheid über, welche letztere er aber bald von sich entfernte [8]). Unterdessen wüthete im Norden von Deutschland (schon seit 982) der Krieg gegen die Slaven, welchen erst im Jahr 996 ein kurzer Frieden unterbrach [9]). Als Otto III. das sechzehnte Jahr erreicht hatte, machte er einen Römerzug und liess sich von seinem Vetter Bruno, (Gregor V.), welchen er zum Papste ernannt hatte, am 21. Mai 996 als Kaiser krönen [10]). Die Vertreibung dieses Papstes durch die Crescentinische Parthei rief den Kaiser schon im nächsten Jahre (997) abermals nach Rom, wo er die Bevölkerung schnell wieder zum Gehorsame zurückbrachte [11]). Von dieser Zeit an hielt er sich (mit geringen Unterbrechungen) fort-

[6]) Chronograph. Saxo ad a. 984: „Henricus rex dici a paucis obtinuit." — Thietmar, IV. c. 2: „Multi .. fidem violare ob timorem domini (wegen der dem K. Otto II. zu Verona gemachten eidlichen Zusage, s. §. 29) non praesumentes, paululum evasere et ad civitatem Hesseburg, quo consocii eorum adversus ducem (Heinrich den Zänker) jam palam conspirantes conveniebant, festinavere." —

[7]) Bayern war im J. 982 von K. Otto II. an Heinrich von Kärnthen, gen. der Jüngere, Berthold's Sohn, gegeben worden. Dieser Fürst war so edel, zur Erhaltung des Friedens in die Rückgabe von Bayern an Heinrich den Zänker, der kein Land mehr hatte, zu willigen und sich mit Kärnthen zu begnügen. Thietmar, IV. c. 6. —

[8]) Thietmar, IV. c. 6: „Rex (Otto III.) a suimet matre aviaque diligenter susceptus, Hoiconis magisterio comitis conmissus est." — Dodechinus, app. ad Marian. Scotum, a. 1160: „Temporibus Ottonis III. imperatoris praefuit ecclesiae Moguntinae Villegisus, ... qui ipsum Ottonem adhuc valde puerum ... educavit et interim per annos Romanorum rexit imperium." — Thietmar IV. c. 10: „Ethelheidis ... regem ... visitando consolatur (990), ac vice matris secum tamdiu habuit, quoad ipse protervorum consilio iuvenum depravatus tristem illam dimisit." —

[9]) Chronograph. Saxo ad a. 996: „Otto rex compacta inter Saxones et Sclavos pace, Italiam perrexit." Die Slaven brachen aber noch in demselben Jahre den Frieden. —

[10]) Thietmar, IV. c. 18 flg. — Chronograph. Saxo ad a. 997. —

[11]) Leo Ostiensis, II. c. 18. — Der Gegenpapst, Philagatus (Joannes XVIII.) wurde von den Römern ergriffen, geblendet und an Otto III. ausgeliefert. — Annal. Hildesheim. ad a. 998. — Den Crescentius liess Otto III., nachdem er ihn in seine Gewalt gebracht, als Hochverräther köpfen und dann bei den Füssen an einen Galgen hängen. Thietmar, IV. c. 21. —

während in Rom auf, für welches er eine so entschiedene Vorliebe äusserte, dass er diese Stadt zur bleibenden Residenz der Kaiser zu erheben beabsichtigte und sich mit Plänen über die Wiederherstellung des Römerreiches in seinem früheren Glanze und in seiner alten Grösse beschäftigte. Er trieb den äusseren Prunk des Hofes auf das Höchste, was mit seinem Hange zur Andacht kaum vereinbar schien, verfiel aber bald in eine tiefe Schwermuth [12]), und endigte schon im zwei und zwanzigsten Jahre seines Alters sein Leben (24. Jan. 1002) [13]).

§. 31.

5) Heinrich II. genannt der Heilige (1002—1024) [1]).

Heinrich, Herzog von Bayern, der Sohn Heinrich's des Zänkers und Urenkel des K. Heinrich I., fand nach Otto's III. Tode, obwohl er (ausser seinen beiden jüngeren, zum geistlichen Stande übergetretenen Brüdern) der letzte männliche Sprosse des sächsischen Kaiserstammes war, doch mehrfache Schwierigkeiten zu überwinden, bevor es ihm gelang, die Anerkennung der sämmtlichen deutschen Hauptnationen als König zu erhalten [2]). Auch entbrannte kurz nach

[12]) Thietmar IV. c. 30: „Quamvis exterius vultu semper hilari se simularet, tamen conscientiae secreto plurima ingemiscens facinora noctis, silentio vigiliis orationibusque intentis, lacrymarum quoque rivis abluere non desistit. Sepenumero omnem ebdomadam excepta s. feria, ieiunus perducens, in elemosinis valde largus exstitit.“ —

[13]) Nach Thietmar, IV. c. 30 starb Otto III. an den Blattern: nach anderen an Gift, welches ihm Stephania, die Wittwe des Crescentius, beibrachte, welche er sich als Concubine beigelegt haben soll. Rupertus Tuiticensis in vita S. Heriberti, III. §. 10. — Während der Regierung K. Otto's III. in Deutschland und Italien bestieg in Frankreich im J. 987 Hugo Capet, der Stammvater der folgenden Könige der Franzosen, den Thron. —

[1]) Die Vitae Henrici II. von Adalbold, Adalbert u. A. siehe bei Pertz script. IV. p. 679 flg., 787 u. flg. — Hahn, Reichshist. Bd. II. c. 6. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. IV. c. 6. — Struv, corp. hist. V. 5. — Pütter, Reichshist. §. 64. — Westenrieder, histor. Calend. 1792, S. 220 flg. — Luden, Gesch. des deut. Volkes, Bd. VII. S. 327 flg. — Pfister, Gesch. der Deutsch. Bd. II. S. 94 flg. — Wirth, Gesch. der Deutsch. II. p. 35. —

[2]) Die Mitbewerber um die deutsche Krone waren Markgraf Eccard in Thüringen und Herzog Hermann in Schwaben. Ersterer fiel am 30. April 1002, letzterer unterwarf sich im October desselben Jahres, nachdem Heinrich II. besonders durch die Verwendung der Geistlichkeit die Anerkennung in den Rheinländern und hierauf auch von den Thüringern, Sachsen und Lothringern erlangt hatte. Thietmar IV. c. 31 flg. — Adalboldus (Bischof zu Utrecht und Kanzler Heinrich's II.) in vita Henrici Sanct. §. 5 flg. — Die Anhänger Heinrich's II.

dem Anfange seiner Regierung eine einheimische Fehde mit dem Grafen im bayerischen Nordgau, Heinrich, welcher sich dadurch gekränkt glaubte, dass ihm der König nicht auf seine Bitte das Herzogthum Bayern, welches er bisher selbst besessen, verliehen hatte. Doch wurde der Graf bald zur Unterwerfung gezwungen und sodann einige Zeit auf dem Gibichenstein gefangen gehalten[3]). Unterdessen hatten die Lombarden sich eigenmächtig in dem Markgrafen Ardoin von Ivrea einen König gegeben (25. Febr. 1002). Heinrich II. machte daher, sobald es die Umstände erlaubten (1004) einen Zug nach Italien, kehrte aber bald, nachdem er sich zu Pavia hatte krönen lassen (12. Mai d. J.) wieder nach Deutschland zurück[4]). Ardoin trat hierauf abermals hervor, begab sich jedoch, als Heinrich II. einen zweiten Zug nach Italien antrat (1013), in das Kloster. Heinrich II. kam daher ohne Widerstand nach Rom, woselbst ihn der Papst Benedict VIII. krönte (Febr. 1014). Bei dieser Gelegenheit soll ihm der Papst eine goldene Kugel gegeben haben, worauf sich ein Kreuz befand, als ein Symbol der Weltherrschaft, durch dessen Uebergabe der Papst zugleich andeuten wollte, dass sie der Kaiser seiner Verleihung verdanken müsse[5]). Die Fortschritte der Griechen in Apulien und Calabrien, welche dem päpstlichen Stuhle bedenklich schienen, riefen den Kaiser (1022) zum drittenmale nach Italien, woselbst er auch einige edle normänische Geschlechter wegen der ihm geleisteten Unterstützung mit Ländereien

proclamirten ihn als König zu Werla in Westphalen 1002, und betrachteten ihn als Thronerben. Thietmar V. c. 2: „Mox a maxima multitudine vox una respondit: Henricum ... *iure hereditario* regnaturum, se paratos ad omnia." — Adalbold l. c. §. 5: „Theodoricus (Herzog in Lothringen) .. Henricum ducem in regno sciens esse *heredem*, noluit incipere, quod non posset finire." —

3) Ueber diese Fehde vergl. Adalboldus, §. 23 flg. — Thietmar, V. c. 20 flg. —

4) Obgleich Heinrich II. auf diesem Zuge wenig Widerstand gefunden hatte (Arnulf. Mediolanensis, de reb. gest. Mediolan. c. 14. Adalboldus §. 35), so kam es doch am Tage der Krönung selbst in Pavia zu einem für das Leben des Kaisers bedrohlichen Aufstande, welchen die deutschen Krieger durch die Verbrennung der Stadt rächten. Adalboldus §. 36 u. flg. — Dieser Vorfall, so wie bedrohliche Nachrichten aus Böhmen, mochten den Kaiser zur schleunigen Rückkehr bestimmen. —

5) Den Schriftstellern, welche dieses Factum erwähnen, wie Glaber Rudolphus I. c. 5 und Gotfrid. Viterb. Chron. pars XIX. ist eine solche Deutung des Symboles nicht fremd. Der Papst richtete an Heinrich vor der Krönung die Frage: „si fidelis vellet Romanae patronus esse et defensor ecclesiae, sibi autem suisque successoribus per omnia *fidelis?* devota professione respondit et tunc ab eodem unctionem et coronam ... suscepit." — Thietmar, VII. c. 1. —

belieh, was bald grössere Einwanderungen der Normanen in Italien und die Stiftung eines eigenen (des sicilianischen) Königreiches durch dieselben zur Folge hatte [6]). Seine Regierung im inneren Deutschland war sehr unkräftig [7]). Die weltlichen Fürsten suchten ihr Verhältniss zum Kaiser, selbst durch Verbindungen mit auswärtigen Fürsten, zu grösserer Unabhängigkeit zu gestalten und vorzüglich sich in ihren Reichslehen erblich zu machen. Den geistlichen Grossen kam die Schwäche und Gutmüthigkeit des Kaisers und besonders sein Hang zur Frömmigkeit sehr zu statten, um ihre Territorien zu erweitern, wodurch das Reichsgut bereits vielfach geschmälert wurde [8]). Kaiser Heinrich II. aber wurde von der dankbaren Geistlichkeit nach seinem am 13. Juli 1024 erfolgten Tode [9]) unter die Zahl der Heiligen aufgenommen.

§. 32.

Die Könige und Kaiser fränkischen Stammes:

1) Konrad II. (Salicus) (1024 bis 4. Juni 1039) [1]).

Nach dem Tode Heinrich's II. trat in Deutschland eine vollkommene Verwirrung und Unsicherheit des Rechtszustandes ein und

[6]) Hermannus contractus ad a. 1022. — Leo Ostiensis II. 37. —

[7]) Auch mit den deutschen Nachbarvölkern, den Slaven und Böhmen, so wie auch mit Polen war Heinrich in langwierige, zum Theile nicht mit Glück geführte Kriege (1004—1018) verwickelt. — Selbst mit deutschen Fürsten hatte er ausser der erwähnten (s. Note 3) noch mancherlei Fehden, worin einige sich gegen ihn zu behaupten wussten, so z. B. Balduin in Flandern 1007: ferner in Lothringen, 1008, sogar mit seinen eigenen Schwägern, und nur mit Mühe gelang es einmal dem Kaiser, den einen derselben, Heinrich, des verliehenen Herzogthumes Bayern für verlustig zu erklären und den bayerischen Adel zu beruhigen. Herm. Contr. ad a. 1008. — Selbst diesen setzte er aber 1017 wieder in das Herzogthum Bayern ein, welches er seitdem unbesetzt gelassen hatte. Die einzelnen Notizen siehe bei Thietmar Lib. VI. VII. VIII. —

[8]) Eine der bedeutendesten Stiftungen dieser Art war die ehemalige Reichsdomäne Bamberg, deren Erhebung zum Bisthume aber in der Eifersucht der benachbarten Bischöfe anfänglich grosses Hinderniss fand. Struv, l. c. P. V. Sect. 5. §. 10. —

[9]) Lambert. Schaffnaburg. Herm. Contr. Annal. Hildesheim. ad a. 1024. — Die Heiligsprechung des K. Heinrich II. erfolgte aber erst 1201 unter Innocenz III. —

[1]) S. F. Hahn, Kaiserhist. II. Thl. c. 7. — Mascov, Comment. de Reb. imp. R. G. a Conrado I. usque ad Henr. III. Lips. 1757 p. 266 flg. — Struv, corp. hist. Period. II. sect. 1. — Pütter, Reichshist. §. 66. — Schmidt, Gesch. der Deut. V. p. 1 flg. — Westenrieder, hist. Calend. 1793 p. 1 flg. — Luden,

jeder suchte durch Gewalt und Fehden an sich zu reissen, so viel er vermochte [2]). Die deutschen Bischöfe bestrebten sich daher, die Wahl eines gemeinsamen Reichsoberhauptes möglichst zu beschleunigen und es gelang ihnen schneller als man erwarten durfte, die Optimaten der fünf deutschen Hauptnationen über die Wahl zu vereinigen [3]). Sie wurde auf Konrad den Aelteren, aus dem alten herzoglich-fränkischen (Worms'schen) Hause [4]) geleitet, welchen auch K. Heinrich II. zu seinem Nachfolger empfohlen haben soll [5]). So edel das Geschlecht Konrad's und so vollkommen seine Standesfreiheit war — denn er konnte sich rühmen, keines anderen Fürsten Mann zu sein — so gering waren seine Besitzungen, obgleich ihrem politischen Rechte nach wirkliche reichsfreie Herrschaften [6]). Gerade aber dieses, dass er über keine Hausmacht verfügen konnte, mochte ihn neben dem Rufe seiner Tapferkeit und seines edlen Charakters den weltlichen Fürsten empfehlen. Vor allem aber musste ein solcher König den geistlichen Fürsten wünschenswerth erscheinen, da er nur mit ihrer Unterstützung das königliche Ansehen gegen die weltlichen Fürsten behaupten konnte und daher sich geneigt finden musste, die politischen Gerechtsame der Bischöfe

Gesch. des deut. Volkes, Bd. VIII. S. 3 flg. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. II. S. 143 flg. — Wirth, Gesch. der Deut. II. p. 44. — Besonders G. A. H. Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränk. Kaisern. Leipzig, 1827. —

2) Wippo de vita Chunradi (bei Pistor) p. 462: „Quilibet potentissimus secularium principum vi magis quam ingenio nitebatur, aut fieri primus, aut quacunque pactione a primo secundus: ex qua re discordia pene totum regnum invasit" etc. —

3) Wippo a. a. O. bezeugt, wie sehr angelegen es sich die Bischöfe sein liessen, sich mit den einzelnen herzoglichen Höfen über die Königswahl zu verständigen, p. 463: „Privata consilia et animos singulorum, cui quisquam consentiret, cui dissentiret, aut quem sibi dominum optaret, epistolarum et legatorum commoditas conferebat." — Die Kaiserin Wittwe, Kunigunde, mit ihren Brüdern, dem Bischof Theodorich von Metz, und Heinrich, Herzog in Bayern, bildete den Mittelpunkt, von welchem aus die Verhandlungen geleitet wurden, Ibid. p. 462, woran auch der Bischof Eberhard von Bamberg und besonders der Erzbischof Aribo von Mainz thätigen Antheil nahmen. —

4) Vergl. über die Genealogie, Stenzel a. a. O. Beilage III. — Schmidt, Gesch. des Grossh. Hessen, Bd. I. S. 93—102. —

5) Sigebert. Gemblac. a. 1024: „Henricus imperator, consulentibus sibi principibus super substitutione regni designans Conradum, virum egregii generis et egregiae libertatis, quippe qui nunquam se submiserat alicuius servituti, moritur." —

6) Siehe die vorige Note. — Wippo p. 465: „... qui (Conradus) licet genere et virtute atque in *propriis* bonis nemini esset inferior, tamen de republica ... parum beneficii et potestatis habuit." —

zu erweitern. Die feierliche Königswahl fand bei Kamb, auf der Ebene zwischen Worms und Mainz statt [7]). Zum erstenmale erschienen hier die Fürsten und Edlen der gesammten deutschen Nation, die Franken von beiden Seiten des Rheines, die Sachsen, die Bayern und die Schwaben mit zahlreichen Gefolgen, um vereint den König zu wählen [8]). Dies war ein hochwichtiges Ereigniss, denn hiermit legten die vier deutschen Hauptnationen durch die That selbst an den Tag, dass nunmehr unter ihnen der grosse Gedanke eines einigen, ganzen Deutschlands lebendige Wurzel gefasst hatte. Die Wahl schwankte nur zwischen Konrad dem Aelteren und seinem Vetter, Konrad dem Jüngeren, dessen grosse Macht bei einigen das Bedenken erregte, dass er im Falle der Zurücksetzung Unruhen erregen möchte [9]). Aber nachdem sich beide Konrade im Kreise der Fürsten das Wort gegeben hatten, sich nicht zu befehden, welcher von ihnen auch zum Könige gewählt würde und nachdem sie sich zum Zeichen ihrer Einigkeit öffentlich umarmt hatten wurde Konrad der Aeltere einstimmig von den Fürsten unter lautem Beifalle des Volkes zum Könige gewählt [10]). Konrad II. entwickelte eben so viele Staatsklugheit und Behutsamkeit, als Kraft und Gerechtigkeitsliebe. Er hielt darauf, dass die Kinder der Vasallen im erblichen Besitze der Altlehn ihrer Väter belassen wurden [11]), und unternahm sogleich eine Reise durch Deutschland, theils um durch seine persönliche Erscheinung sich die Gemüther der Fürsten zu befreunden, theils um dem Faustrechte entgegen zu wirken und auch für den gemeinen Mann einen besseren Rechtszustand herzu-

[7]) Herm. Contr. a. 1024: „... habito conventu apud villam Kambam.“ — Wippo p. 463: „Inter Moguntiae confinia et Wormatiae.“ —

[8]) Wippo p. 463: „Ibi dum convenissent cuncti primates et, ut ita dicam, vires ac viscera regni cis et citra Rhenum castra locabant. Qui dum Galliam et Germaniam dirimat, ex parte Germaniae Saxones cum sibi adjacentibus Sclavis, Franci Orientales, Norici, Alamanni, convenere. De Gallia vero Franci, qui supra Rhenum habitant, Ribuarii, Lutharingi, coadunati sunt.“ —

[9]) Wippo p. 463. 464: „.. inter multos electi pauci sunt, et de paucis admodum duo sequestrati sunt, in quibus examen extremum ... tandem quievit. Erant duo Chunones ... ambo in Francia Teutonica nobilissimi, ex duobus fratribus nati... In his duobus .. diu pendebat reliqua nobilitas: et quamvis majorem Chunonem secretiori consilio et avido desiderio propter virtutem et probitatem illius paene omnes eligerent, tamen propter junioris potentiam, ne pro honoris ambitione dissiderent, animum suum ingenuose quisque dissimulabat.“ —

[10]) Sehr ausführlich beschreibt diesen Hergang Wippo p. 464. 465. —

[11]) Wippo p. 469: „Militum vero animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum aufferri *sustinuit*.“ —

stellen [12]). Im Jahre 1026 fand er sich veranlasst, einen Zug nach Italien zu machen, um dasselbe in Abhängigkeit von Deutschland zu erhalten [13]), und wurde noch in demselben Jahre als König der Lombardei zu Mailand und am 26. März 1027 zu Rom als Kaiser gekrönt [14]). Er verlieh hierauf seinem eigenen Sohne Heinrich (III.) für welchen ihm schon 1026 die Fürsten die Thronfolge zugesagt hatten, das erledigte Herzogthum Bayern [15]), unterwarf seinen Stiefsohn Ernst, Herzog von Schwaben, welcher sich in seiner Abwesenheit empört hatte [16]), und setzte sich 1033 in den Besitz von Burgund, dessen König Rudolf III. im Jahre vorher ohne legitime Descendenz gestorben war [17]). Gegen Polen, dessen Könige seit dem Tode des

[12]) Wippo p. 468. 469. Er bestätigte bei dieser Gelegenheit den Sachsen auf ihr ausdrückliches Verlangen ihre Gesetze. Wippo l. c.: „Reversus rex de Ribuariis ad Saxoniam venit, ibi legem crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum, constanti autoritate roboravit.“ —

[13]) Es hatte nämlich eine Parthei die Krone von Italien dem K. Robert von Frankreich und Wilhelm von Aquitanien angetragen. Mit den Pisanern, welche Konrad wegen Einreissung des kaiserlichen Palastes nach dem Tode Heinrich's II. züchtigen wollte, hatte er einen harten Kampf. Die von Heinrich II. aufgenommenen Normanen (§. 31 Note 6) bestätigte er in ihren Rechten. Wippo p. 473. —

[14]) Wippo p. 469—472. Bei letzterer Krönung waren Kanut, König von England und Dänemark, und K. Rudolf III. von Burgund gegenwärtig und befestigten die Bündnisse mit Konrad. —

[15]) Die Ernennung geschah mit Zustimmung der bayerischen Stände *(principum delectu)* auf einem Landtage zu Regensburg. Chronograph. Saxo ad a. 1027. — Die Zusage der Fürsten für die Thronfolge dieses Heinrich (III.) s. bei Wippo S. 471. — Konrad II. hatte überdies die Vorsicht, ihn bereits 1028 krönen zu lassen. Lambert. Schaffnaburg. ad a. 1028. —

[16]) Ernst mochte sich durch Konrad II. in Bezug auf die Erbansprüche gekränkt glauben, die er auf Burgund behauptete. Verlassen von den Freunden, welche ihn vorzüglich aufgehetzt hatten, musste er sich noch 1027 unterwerfen, und wurde in Haft auf das Schloss Gibichenstein gebracht. Konrad begnadigte ihn 1030 und wollte ihm das Herzogthum Schwaben zurückgeben, erklärte ihn aber sofort in die Reichsacht, weil er den Eid verweigerte, seinen einzigen treugebliebenen Vasallen Wernher (oder Wecilo) als Reichsfeind auszuliefern. Er fiel kurz darauf mit diesem und seinem kleinen Anhange im Kampfe gegen die königlichen Truppen unter Graf Mangold. Wippo p. 471, 473—476. Vergl. unten Note 25. —

[17]) Konrad II. stützte seine Ansprüche auf Burgund darauf, dass der von K. Rudolf III. mit K. Heinrich II. geschlossene Erbvertrag mit diesem nicht für seine Person, sondern als König der Deutschen geschlossen sey. Den Besitz von Burgund suchte Odo II. von Champagne als Rudolf's Schwestersohn dem

K. Heinrich II. sich als von den deutschen Königen völlig unabhängige Herrscher betrugen und sich Feindseligkeiten gegen das deutsche Reich erlaubt hatten, machte Konrad II. zwei Feldzüge (1029, 1031) und dazwischen einen Zug gegen die Ungarn (1030)[18]. Auch wurden die wendischen Völker, welche in Nordsachsen eingefallen waren, mit dem Beistande des Königs Kanut von Dänemark und K. Olaus von Schweden besiegt[19], die Markgrafschaft Schlesswig aber schon (1026) wieder an Dänemark abgetreten, so dass die Eyder wieder die Gränze des deutschen Reiches bildete[20]. Der allgemeine Aufstand der niederen Vasallen in der Lombardei rief den K. Konrad II. 1036 abermals nach Italien, woselbst er mehrfache Anordnungen zu Gunsten der ritterlichen Lehensleute traf und ihnen insbesondere die Erblichkeit der Lehen gesetzlich bestätigte[21]. Verderbliche Seuchen nöthigten ihn aber schon 1038 zur Rückkehr nach Deutschland. Nunmehr übertrug er seinem Sohne Heinrich (III.) auch das durch den Tod seines anderen Stiefsohnes Hermann erledigte Herzogthum Schwaben[22], und liess ihn auch als König von Burgund krönen[23]. So hatte Konrad II. das Regierungssystem der Kaiser aus dem sächsischen Hause

Kaiser streitig zu machen. Odo fiel im Kampfe gegen Herzog Gozelo von Lothringen 1037. Wippo, p. 477. 478. — Arnulf Mediolan. II. c. 9. —

[18]) Ueber die polnischen Händel s. Otto Frising. Chron. IV. c. 28. — Chronograph. Saxo ad a. 1029, 1030. — Wippo, l. c. p. 477. — Polen wurde in Folge innerer Unruhen getheilt, und eben hierdurch zu schwach, seine volle Unabhängigkeit zu behaupten. — Die Veranlassung des Krieges mit den Ungarn, welcher sehr bald beigelegt worden war, scheint unbedeutend gewesen zu sein. Wippo, p. 475. 476. —

[19]) Vorzüglich genannt werden bei dieser Gelegenheit unter den Slaven die Lutticí (Lausitzer). Wippo, p. 479. — Auch Kanut von Dänemark, welcher sich die Ausbreitung der christlichen Religion sehr angelegen sein liess, scheinet häufig gegen die Slaven gekriegt zu haben. Vergl. Mascov, a. a. O. l. V. §. 17. 18. —

[20]) Chronogr. Saxo ad a. 1026. Es scheinet dieses in Verbindung mit der Verabredung der später wirklich erfolgten Ehe Heinrich's (III.) mit Kanut's Tochter, Knud, gestanden zu sein. Mascov, a. a. O. §. 8. —

[21]) Ueber den Ausbruch der Unruhen in Italien Wippo, p. 480. — Die Constitution s. bei Muratori antiq. Ital medii aevi, I. p. 610. — Senkenberg, corp. iur. feud. germ. p. 432. — Am besten jetzt in Pertz, Tom. L. II. p. 39. —

[22]) Hepidanus ad a. 1044 (1038). —

[23]) Wippo, p. 482. — Auch hierbei zeigte sich wieder die Vorsicht Konrad's II., dass er seinen Sohn Heinrich von dem Adel zum Herzog wählen liess. Somit war für die fränkische Herrscherfamilie eine gewaltige Hausmacht gegründet, da auch Franken keinen Herzog hatte, sondern unmittelbar vom Könige nur durch einen Pfalzgrafen regiert wurde. —

wieder aufgenommen und ebenso wie diese die königliche Gewalt durch die Verbindung der Herzogthümer mit seiner Familie gehoben, nur dass er hierbei nicht so gewaltsam zu Werke ging, sondern mehr die sich darbietende Gelegenheit ergriff, anstatt sie herbeizuführen. Konrad II. ehrte und begünstigte die Geistlichkeit, hielt sie aber zu gleicher Zeit in Zucht und Ordnung [24]). Mit besonderer Treue war ihm der Ritterstand ergeben, der in ihm seinen Schirmer gegen Willkührherrschaft der Herzoge erkannte [25]). Vieles geschah unter Konrad II. auch für die Emporhebung des Bürgerstandes und der Städte [26]), und seine stete Sorge war die Erhaltung des allgemeinen Landfriedens [27]). Er starb zu Utrecht am 4. Juni 1039 [28]).

§. 33.

2) Heinrich III. der Schwarze (1039 bis 1. Oct. 1056) [1]).

Heinrich III. war erst zwei und zwanzig Jahre alt, als Konrad II. starb. Von frühester Jugend auf zur Leitung der Staatsge-

[24]) Wippo, p. 469: „Quanquam enim literas ignoraret, tamen omnem clerum, cum amabiliter et liberaliter palam, tum convenienti disciplina secreto prudenter instituit.“ —

[25]) Als Beleg dienet die kräftige und gediegene Antwort, welche die schwäbischen Adelichen dem Herzog Ernst gaben, als er sie gegen den Kaiser führen wollte; bei Wippo, S. 474: „Nolimus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus, contra omnes, praeter eum, qui nos vobis dedit: si servi essemus Regis, et imperatoris nostri, et ab eo juri vestro mancipati, non nobis liceret, a vobis separari. Nunc vero, cum liberi simus, et libertatis nostrae summum defensorem, interea Regem et imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem ammittimus, quam nemo bonus, ut ait quidam, nisi cum vita simul amittit. Quod cum ita sit, quidquid honesti et justi a nobis exquiritis, in hoc parere volumus vobis: si autem contra hoc vultis, illuc revertemur liberaliter, unde ad vos venimus conditionaliter.“ —

[26]) Wippo, p 469: „in cives benignus.“ — Unter seiner Regierung finden sich viele Verleihungen oder doch Bestätigungen von Marktrechten für bischöfliche Städte, z. B. Magdeburg, Würzburg, Bamberg, Amberg, Bremen, Chur, Quedlinburg u. s. w. Pfeffinger, Vitr. illustr. T. III. —

[27]) Wippo, p. 482: „Imperator ... Franciam orientalem et Saxoniam atque Frisiam pacem firmando, legem faciendo revisit.“ — In Burgund soll auch die seit 1032 in Frankreich übliche *Treuga Dei*, oder das Gebot des Einstellens der Fehden an gewissen befriedeten Tagen und Orten (Gottesfrieden) eingeführt worden sein. Vergl. Mascov, l. c. §. 24. — Pütter, l. c. §. 66 Note cc. a. E. —

[28]) Wippo, p. 482. —

[1]) S. F. Hahn, Kaiserhist., Th. III. p. 3 flg. — Mascov, comment. de reb. J. G. a Conrado I. etc. p. 309. — Struv, corp. hist. Germ. Period. VI. sect. 2. —

schäfte und des Krieges gebildet und geübt [2]), besass er alle persönlichen Eigenschaften, welche nothwendig waren, das System des Vaters fortzubilden und in Deutschland die königliche Gewalt zu einer grösseren Geltung zu erheben, welche nothwendig war, wenn die Dauer der Reichseinheit von Bestand sein sollte. Heinrich III. brauchte den Krieg, um die Optimaten durch den Gehorsam gegen den Feldherrn zur Unterwürfigkeit gegen den König zu gewöhnen. Der Sieg war an seine Fahnen gebunden und so wie unter ihm Deutschland furchtbar dastand gegen das Ausland, so war der König es auch den deutschen Optimaten geworden. Die sechs grossen Herzogthümer (Franken, Bayern, Schwaben, Lothringen, Kärnthen und Sachsen), das grösste Hinderniss für Deutschlands politische Einheit, liess er fast alle unbesetzt [3]) und regierte sie theils durch Beamte unter verschiedenen Benennungen [4]), theils übertrug er den Bischöfen die Herzogliche Gewalt in ihren Territorien, um dadurch die Herzogthümer zu schwächen [5]). Heinrich III. strebte während seiner siebenzehnjährigen Regierung das zu werden, was kein König in Deutschland, weder vor ihm, noch nach ihm jemals gewesen ist — Deutschlands Autokrator — und wahrscheinlich würde er dieses Ziel erreicht haben und Deutschlands Zukunft eine andere geworden sein, wenn ihn nicht der Tod viel zu frühzeitig für die Befestigung der Macht seines Hauses hingerafft hätte. Der Vorwurf, welcher seine Regierung trifft, ist der, dass er es unter-

Pütter, Reichshist. §. 67. — Schmidt, Gesch. d. Deut. V. p. 30. — Westenrieder, hist. Calender 1793 p. 33. — Luden, Gesch. des deut. Volkes, Bd. VIII. S. 133. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. II. S. 169. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 51. — Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränk. Kaisern, p. 76. — K. Hagen, Heinrich III. u. Heinrich IV., in s. histor. Abhandl. Stuttgart, 1842. p. 20 flg. —

[2]) Wippo, p. 471: „Chunradus rex, ... hostibus suis insidias per filium... opponens.“ — Ibid. p. 475: „Caesar per se, Rex sub tutore et actore Augustensi episcopo Brunone cunctos rebellos domabant, et foedera pacis ubique feliciter firmabant.“ —

[3]) Eine Ausnahme machte nur Sachsen, in welchem seit Otto I. das Geschlecht der Billunge in der Weise und Kraft der alten Herzogsfamilien fortbestand. —

[4]) Desshalb sagen auch gleichzeitige Schriftsteller, z. B. Ekkehard. de cas. Monast. S. Galli, von Schwaben und Franken: „fisco regio peculiariter parebat.“ —

[5]) Adam. Brem. L. VI. c. 5: „Solus erat Würzeburgensis episcopus, qui in episcopatu suo neminem dicitur habere consortem. Ipse enim quum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provinciae gubernat.“ — Nach dieser Stellung strebte aber damals sofort der Ehrgeiz aller Bischöfe: so schenkte auch z. B. Heinrich III. dem Bischof Adalbert von Bremen drei Grafschaften in Friesland. Adam. Brem. L. IV. c. 8. —

liess, durch kräftige und volksthümliche, besonders die Interessen der Ritterschaft und des Bürgerstandes sichernde, allgemeine Gesetze der Monarchie eine Stütze zu schaffen, welche ihr auch über seinen Tod hinaus einen Halt gegen die Uebermacht der hohen fürstlichen Aristokratie zu geben vermocht hätte. Diese Unterlassung hatte zur Folge, dass sowohl Hohe als Niedere nach und nach anfingen, über Willkührlichkeit und Härte seiner Regierung zu klagen [6]). Auch ist nicht unwahrscheinlich, dass gerade die strenge und rücksichtslose Gerechtigkeit, welche Heinrich III. übte [7]), viele vom Ritterstande, welche vom Wegelagern lebten, unzufrieden machte [8]). Dazu kam noch, dass auch der römische Stuhl, welchem dieser Kaiser viel zu kräftig auftrat, nicht ermangelte, die Unzufriedenheit zu nähren und den Kaiser, welcher wie seine Vorgänger das Recht, die Bischöfe zu ernennen, als ein Kronrecht ausübte [9]), der Simonie durch Verkauf der bischöflichen Stühle zu beschuldigen [10]). — Die ersten Jahre von Heinrich's III. Regierung füllen seine Kriege gegen die Böhmen (bis 1042) und Ungarn (1044) [11]) und die Beruhigung Burgund's (1045). In Folge

[6]) Herman. Contr. a. 1053: „Quo tempore regni tam primores quam inferiores contra imperatorem magis magisque mussitantes, jam dudum eum ab inchoatae justitiae, pacis, pietatis, divini timoris, multimodaeque virtutis tenore, ... paullatim in questum et incuriam quandam deficere ... causabantur.“ — Die *incuria* möchte aber nicht von einer Abnahme seiner Kraft, wie z. B. Luden Bd. VIII. S. 290 anzudeuten scheinet, verstanden werden dürfen, sondern mehr auf eine stolze Nichtbeachtung der Stimmung und Wünsche der Optimaten deuten, denn Herm. contr. gebraucht diesen Ausdruck gerade in Bezug auf eine sehr kräftige, aber freilich viele Unzufriedenheit unter dem Adel erregende Handlung Heinrich's III., nämlich die Absetzung des von ihm selbst in Bayern aufgestellten Herzogs Konrad. Ueberhaupt regierte Heinrich III. gerade in den letzten Jahren weit willkührlicher und strenger als vorher, was vielmehr beweiset, dass er wirklich so weit gekommen war, keine Rücksicht mehr beobachten zu müssen. —

[7]) Wippo p. 461, in der Vorrede zur Vita Conradi: „.. quem Henricum (III.) *lineam iustitiae* cuncti pene *prudentiores* cognominant.“ —

[8]) Herm. contr. a. 1054: „.. habito Ratisponae colloquio per Alamanniam transiens, et furibus infestus, nonnulla eorum conventicula exuri jubens.“ —

[9]) Vergl. oben §. 27 Note 5. — §. 28 Note 17. —

[10]) Hierdurch erläutert sich das Wort *„questus“* bei Herm. contr. a. 1053. (Siehe Note 6.) — Der Impuls zur Anfeindung des königl. Ernennungsrechtes ging um diese Zeit von dem Archidiaconus Hildebrand (nachher Papst Gregor VII.) gegeben aus. — (Vergl. unten §. 34 Note 18.) —

[11]) Ungarn wurde zwar schon nach dem Feldzuge von 1044 als ein von Deutschland abhängiges Lehen behandelt, doch erneuerten sich die Reibungen wieder 1050—1053. Bemerkenswerth ist die Nachricht bei Herm. contr. ad a. 1044: „Ungarios *petentes lege Bajoarica* donavit.“ —

der Kämpfe der italiänischen Factionen waren mittlerweile drei Päpste zugleich aufgeworfen worden. Heinrich III. machte daher 1046 einen Zug nach Italien, bewirkte die Absetzung zweier Päpste und den freiwilligen Rücktritt des dritten Papstes, befördete seinen Capellan, Suitger, Bischof von Bamberg (Clemens II.), zur päpstlichen Würde und übte das Recht der Besetzung des päpstlichen Stuhles nach dessen Tode noch dreimal zu Gunsten deutscher Bischöfe [12]. Von den deutschen Optimaten war es vorzüglich der Herzog Gottfried von Niederlothringen [13], welcher die freie Verfügung des Kaisers über die Herzogthümer mit den Waffen zu bestreiten suchte und in Deutschland besiegt, Mittel fand, durch seine Verheirathung mit der verwittweten Markgräfin Mathilde von Tuscien dem Kaiser Unruhen zu erregen, welche diesen 1055 noch einmal nach Italien riefen. Nach seiner Rückkehr scheinet sich Heinrich III. mit dem Plane beschäftiget zu haben, die Macht der Herzoge in Sachsen einzuschränken; allein der Tod überraschte ihn vor der Ausführung dieses Vorhabens. Er starb unvermuthet im kräftigsten Alter 1056 zu Bothfeld [14]. Im Norden Deutschlands war während seiner Regierung im Ganzen grössere Ruhe, da die slavischen Völker sich unter einander bekämpften, oder doch das Reich nicht weiter als an den sächsischen Gränzen beunruhigten. Auch die Einfälle der Normanen hörten auf, wodurch der Handel über die Ostsee sehr zu steigen begann [15].

[12] Als Nachfolger von Clemens II. ernannte er 1047 den Bischof Popo von Brixen (Damasus II.), welcher schon nach 23 Tagen starb: sodann den Bischof Bruno von Tull (Leo IX.), einen seiner Verwandten, und nach dessen Tode 1054 den Bischof Gebhard von Eichstädt. —

[13] Vergl. über die Geschichte dieses Kampfes die Note 1 cit. Schriften. Andere Aufstände kleinerer Grafen, wie z. B. Balduin von Flandern u. A., waren unbedeutender. —

[14] Heinrich III. war erst 39 Jahre alt. — Nach Lambert. Schaffnab. ad a. 1056 erhielt Heinrich III. noch kurz vor seinem Ende die Nachricht von einer Niederlage der Sachsen durch die Slaven (*Lutticii*). Schwerlich möchte ihn aber dieses Factum so sehr ergriffen haben, dass dadurch sein Ende beschleunigt worden wäre, wie häufig behauptet wird. Auch findet sich weder beim Lambert. Schaffnab. noch bei den übrigen Script. eine solche Andeutung. — Wie kräftig sich Heinrich III. noch kurz vor seinem schnellen Ende (er war nur 7 Tage krank) fühlte, beweist die Ausforderung zum Zweikampfe, welche er dem König Heinrich von Frankreich bei der Zusammenkunft zu Ivois machte, als dieser in trotzigen Worten Ansprüche auf Lothringen erhob. Der König von Frankreich entzog sich aber dieser Ausforderung durch nächtliche Flucht. Lambert. Schaffnab. ibid. —

[15] Vergl. noch Mascov, a. a. O. de Henr. III. §. 51. —

§. 34.

3) Heinrich IV. (1056 bis 1106) [1].

Als Heinrich III. starb, stand sein Sohn Heinrich IV., dessen Anerkennung als Thronfolger er kurz vorher von den deutschen Fürsten erlangt hatte, noch in den ersten Jahren der Kindheit [2]. Die Kaiserin-Wittwe, Agnes v. Poitou, unternahm es, sich auf den Rath des Bischofes Heinrich von Augsburg stützend, die Regierung des Reiches zu leiten. Kaum hätte für die Erhaltung Deutschlands in politischer Einheit ein unglücklicheres Ereigniss eintreten, gewiss aber für eine Reaction gegen das Regierungssystem Heinrich's III. von Seite der Fürsten keine günstigere Gelegenheit sich darbieten können, als die Minderjährigkeit des Thronfolgers. Alle alten, begründeten und unbegründeten Ansprüche wurden jetzt hervorgesucht. Die vormundschaftliche Regierung sah sich mit Forderungen und Drohungen bestürmt, und ohne Zuversicht auf sich selbst, ohne Vertrauen bei der Nation, hatte sie kaum eine andere Wahl, als durch Nachgiebigkeit und Zugeständnisse jeder Art den offenen Kampf mit den Gegnern Heinrich's III. abzuwenden. So waren in Kurzem wieder die alten Herzogthümer hergestellt. Der Herzog Gottfried wurde in Lothringen bestätiget. Schwaben erhielt (1057) Rudolf, Graf von Rheinfelden; Kärnthen kam (1060) an Berthold von Zähringen und Bayern wurde (1061) an den Grafen Otto von Nordheim gegeben [3]. Allein noch immer mochte es den Fürsten bedenklich scheinen, wenn auch nur die vormundschaftliche Regierung in den Händen der Kaiserin-Mutter und ihrer Umgebungen bliebe. Der Erzbischof Hanno von Köln entführte daher (1062) mit Unterstützung des Herzogs Otto in Bayern und im Einverständnisse mit anderen deutschen Fürsten den jungen König aus Kaiserswörth, worauf sich erstere an die Spitze der Reichsregierung stellten [4]. Allein an dem Hofe zu Köln wurde Heinrich IV. bald

[1] S. F. Hahn, Kaiserhist., Th. III. p. 37 flg. — Struv, corp. hist. Germ. Period. VI. sect. 3. — Pütter, Reichshist. §. 68. — Schmidt, Gesch. d. Deut. V. p. 55 flg. — Westenrieder, histor. Cal. 1793, p. 58 flg. — Luden, Gesch. des deut. Volkes, Bd. VIII. p. 297 flg. — Pfister, Gesch. der Deutsch., Bd. II. p. 196 flg. — Wirth, Gesch. der Deutsch. II. p. 64. — Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränk. Kaisern, p. 187 flg. — K. Hagen, in seinen histor. Abhandl., 1842, p. 40 flg. —

[2] Heinrich IV. war 1050 geboren. Auf der Reichsversammlung zu Tribur 1053 hatte sein Vater Heinrich III. von den Fürsten das Versprechen, ihn als seinen Nachfolger im Reiche anzuerkennen, erhalten. Herm. contr. a. 1053. —

[3] Luden a. a. O. Bd. VIII. S. 305—313. —

[4] Lambert. Schaffnab. a. 1062, 1063. Derselbe bemerkt hierbei noch

mit dem Bischofe Adalbert von Bremen bekannt, einem herrschsüchtigen, aber geistvollen und gewaltigen Manne, dem in die Regierungsgeheimnisse eingeweihten Freunde Heinrich's IV., welchen dieser zur Beobachtung und Untergrabung der Macht des Herzogs in Sachsen nach Bremen gesetzt und dessen Bisthum ansehnlich erweitert hatte [5]). Adalbert gewann den entschiedensten Einfluss auf den jungen König [6]). Er leitete ihn auf den Weg seines Vaters und erregte bei ihm das gleiche Streben nach autokratischer Beherrschung Deutschlands. Allein dem ausschweifenden Knaben mangelten die grossen Regenteneigenschaften, welche Heinrich III. ausgezeichnet hatten und obschon er einen durchdringenden Verstand und eine grosse Thatkraft besass, so handelte er doch häufig unter dem unglücklichen Einflusse heftiger Leidenschaften. Auch waren die Zeiten verändert. Was Konrad II. mit Klugheit gebauet, Heinrich III. mit Festigkeit erhalten und erweitert hatte, war bereits schon wieder zusammengestürzt. Gewaltsame Unternehmungen gegen die Herzoge waren gefährlich: Willkührherrschaft gegen die schwächeren Stände geübt, machte verhasst bei denjenigen, welche allein zum Sturze der Grossen mitwirken konnten [7]). Zwar gelang es Heinrich dem IV., welchen Adalbert schon im J. 1065 für volljährig erklärt hatte [8]), Stimmen unter den Fürsten zu finden, welche

(a. 1062): „Episcopus, ut invidiam mitigaret, ne videlicet privatae gloriae potitus, quam communis commodi ratione haec admisisse videretur, statuit, ut episcopus quilibet, in cujus dioecesi rex tum temporis moraretur, ne quid detrimenti respublica pateretur, provideret, et causis, quae ad regem delatae fuissent, potissimum responderet." —

[5]) S. §. 33 Note 5. —

[6]) Vergl. Luden, Bd. VIII. p. 265. 365. — Stenzel, l. c. Bd. I. p. 219. 233 flg. — Hagen, l. c. p. 45 flg. —

[7]) Diese Missgriffe in der Regierung, welche vorzüglich dem Adalbert und dem Jugendgenossen Heinrich's IV., dem Grafen Wernher, beigemessen wurden, charakterisirt sehr treffend Lambert. Schaffnab. a. 1063: „Hi duo pro rege imperitabant. Ab his episcopatus et abbatiae; ab his quidquid ecclesiasticarum, quidquid secularium dignitatum est, emebatur ... ab episcopis quidem et ducibus metu magis, quam religione temperabant. In abbates vero, quod hi injuriae obviam ire non poterant, tota libertate grassabantur, illud prae se ferentes, nihil minus regem in hos juris ac potestatis habere, quam in villicos suos ... et primo quidem praedia monasteriorum fautoribus suis, prout libitum erat, distribuerant, et quod reliquum erat, crebra regalium servitiorum exactione, usque ad feces ultimas exhauriebant. Deinde convalescente audacia, in ipsa monasteria impetum faciebant, atque ea inter se, tamquam provincias partiebantur, rege ad omnia ... puerili facilitate annuente. Vergl. Adam. Brem. III. c. 38. —

[8]) Lambert. Schaffnab. a. 1065: „Ibi (Wormatiae) per concessionem ejusdem archiepiscopi (Adalberti) primo se rex ad arma bellica succinxit, statimque

den Herzog Otto in Bayern des angeschuldigten Majestätsverbrechens schuldig erkannten, worauf er ihn des Herzogthums entsetzte und Bayern an Welf, den Stammvater der späteren Welfen in Deutschland, gab [9]). Aber weniger glücklich war Heinrich IV. in Sachsen, welches er nach dem Tode des Herzogs Ordulf unbesetzt lassen und für sich behalten wollte [10]). Durch sein ausschweifendes Leben, durch Bedrückungen jeder Art und besonders durch die Anlegung von Zwingburgen empörte er diese Nation nicht weniger als ihre Fürsten. Ein allgemeiner Aufstand brach in Sachsen aus [11]). Die heldenmüthigsten

susceptae armaturae experientiam in archiepiscopum Coloniensem dedisset, et ad persequendum eum cum ferro et igne praeceps abiisset, nisi res turbatas imperatrix tempestivo valde consilio composuisset.“ — Heinrich IV. war damals erst 15 Jahre alt. — Schon im nächsten Jahre nöthigten aber die Fürsten auf dem von ihnen selbst veranstalteten Reichstage zu Tribur den Adalbert, den Hof zu verlassen. Heinrich IV. rief ihn 1069 wieder zurück: er starb aber schon 1072. —

[9]) Lambert. Schaffnab. a. 1070, 1071. — Ein gewisser Egeno — („homo ingenuus sed omni flagitiorum genere infamatus“) — wurde aufgestellt, um Otto anzuklagen, als hätte ihn dieser dingen wollen, den König zu ermorden. Heinrich IV. verlangte, Otto solle sich von dieser Anschuldigung durch einen Zweikampf mit Egeno reinigen. Otto erklärte sich dazu bereit, obschon die rechtlich gesinnten Fürsten ihn dazu nicht für verbunden erachteten. („.. principes .. nec aequum nec justum esse dicentes, ut homo nobilissimus integerrimae apud omnes existimationis, nec ulla unquam sinistri rumoris macula attaminatus manum conferre jubeatur cum homine sceleratissimo, qui, si quid ingenuitatis a parentibus accepisset, id per furta, per latrocinia, denique per omnia vitiorum probra, jam dudum oblitterasset.“) — Heinrich IV. verweigerte aber dem Herzog Otto sogar das sichere Geleit nach Goslar, wo der Zweikampf stattfinden sollte und liess hierauf den Herzog, als ungehorsam ausgeblieben, durch sächsische Edle in die Acht erklären. „.. rex principes Saxoniae, quod ex his *oriundus* esset et hi propter privatas inimicitias maxime invisum eum haberent, sententiam super eo rogavit: qui eum, *tanquam manifesti* criminis *deprehensum* (der Charakter aller Contumacialurtheile!) reum majestatis judicaverunt, et si *caperetur*, capitali in eum sententia animadvertendum fore decreverunt.“ — Heinrich IV. überfiel nun den Herzog mit gewaffneter Macht und dieser sah sich endlich (1071) genöthiget, sich dem Kaiser zu ergeben, welcher ihn sodann längere Zeit in Haft setzen liess. Das Herzogthum Bayern erhielt Otto nicht mehr zurück. —

[10]) Ordulf's Sohn, Magnus, hatte die Parthei Otto's von Nordheim ergriffen, aber sich mit Otto dem Könige gefangen geben müssen. — Bis daher hatte das Billung'sche Haus das Herzogthum Sachsen fast 150 Jahre erblich besessen. (§. 33 Note 3.) —

[11]) Die Beschreibung des Aufstandes, bei welchem 60,000 Mann Sachsen unter die Waffen getreten sein sollen, s. bei Lambert. Schaffnab. ad a. 1073. Die Sachsen forderten: „ut castella, quae ad eversionem Saxoniae ... exstruxerat, dirui juberet: ut principibus Saxoniae, quibus sine legitima discussione bona sua ademerat, secundum principum suorum jurisdictionem satisfaceret: ut relicta interdum Saxonia,

Anstrengungen schienen bereits den Sachsen ihre alte Freiheit gesichert zu haben (1074), als Heinrich IV. mit äusserster Anstrengung den Kampf erneuerte und in dem Treffen bei Hohenburg an der Unstrut (7. Juni 1075) das Feld behauptete [12]). Noch waren die Sachsen nicht vernichtet. Ein neues Heer stand schlagfertig. Die Herzoge von Bayern, Kärnthen und Schwaben hatten dagegen ihre Truppen vom Heere des Königs zurückgezogen, da sie im eigenen Interesse nicht die Vernichtung der Sachsen wünschen konnten. Die Grafen und Bischöfe im Heere Heinrich's IV. suchten daher eine Ausgleichung zu Stande zu bringen. Der sächsische Adel, des Blutvergiessens müde, erschien durch ihre Vermittlung vor Heinrich IV. um neu zu huldigen. Gegen das gegebene Wort liess aber dieser die Erschienenen ergreifen und gefangen setzen. Das Land wurde sodann mit barbarischer Grausamkeit verheert [13]). In dieser Noth wandten sich die Sachsen um Hülfe an den päpstlichen Stuhl. Diesen hatte kurz vorher (1073) Hildebrand (Gregor VII.) bestiegen [14]), welcher sich um so mehr berufen finden musste einzuschreiten, als Heinrich IV. auch die sächsischen Bischöfe gefangen hielt [15]). Das Streben dieses Mannes war überdies

in qua jam a puero residens (er hielt sich besonders häufig in Goslar auf) otio atque ignavia pene emarcuisset, etiam alias regni sui partes inviseret: ut vilissimos homines, quorum consilio seque remque publicam praecipitem dedisset, de palatio ejiceret, et regni negotia regni principibus, quibus ea competerent, curanda atque ministranda permitteret: ut abdicato grege concubinarum, quibus contra scita canonum attrito frontis rubore incumbebat, reginam ... conjugali loco haberet et diligeret: ut cetera flagitiorum probra, quibus dignitatem regiam adolescens infamaverat, nunc saltem maturato sensu et aetate abdicaret" etc. — Um diese Zeit entwickelte Heinrich IV. am offenbarsten seine absolutistischen Tendenzen. Bruno, Bell. Sax. (Freher) p. 120: „Ut solus omnium dominus esset, nullum in regno dominum vivere volebat." — Um diese Zeit trug er sich auch mit dem Plane, eine allgemeine Grundsteuer einzuführen. Lambert. Schaffnab. a. 1073: „Magnum quiddam et a nullo majorum suorum antehac tentatum machinari coepit, videlicet ut omnes in servitutem redigeret et praedia eorum fisco publico adjiceret." — Bruno l. c. p. 105: „Volebat enim rex etiam Suevos violenter opprimere et ut sibi de praediis suis redderent tributa, compellere." —

12) Luden a. a. O. Bd. VIII. S. 583. — Stenzel a. a. O. S. 328. — K. Hagen, l. c. p. 71 flg. —

13) Lambert. Schaffnab. a. 1075. — Auctor vitae Henrici IV. bei Urstisius P. I. p. 382. — Helmold. Chron. Slav. L. I. c. 27. — Hagen, l. c. p. 81 flg. —

14) Vergl. oben §. 33 Note 10. — Ueber die Verhältnisse des röm. Stuhles zu dieser Zeit vergl. Lambert. Schaffnab. a. 1073. — Pfeffinger ad Vitriar. I. p. 108. — Luden a. a. O. Bd. VIII. p. 463 flg. vergl. mit p. 314 u. flg. ibid. — Besonders aber Hagen, l. c. p. 83 flg. —

15) Bruno, hist. belli Saxon. bei Freher T. II. p. 121. —

schon längst mit eiserner Beharrlichkeit darauf gerichtet gewesen, nicht nur dem Ansehen der Kirche aufzuhelfen und ihr eine vom Staate unabhängige Stellung zu geben, sondern dieselbe auch über das weltliche Regiment zu erheben und dieses ihr unterzuordnen. Schon hatte er die Papstwahl aus den Händen des römischen Volkes an die Cardinäle gebracht, das Recht dieselbe zu bestätigen, als ein persönliches Recht einzelner Kaiser erklärt [16]), und durch das Verbot der Priesterehe eine Scheidewand zwischen dem Clerus und dem Volke gezogen [17]). Um den Einfluss der Kaiser auf die Besetzung geistlicher Stellen zu brechen, hatte er (1074) den Geistlichen verboten, eine Investitur von einem Layen anzunehmen, wozu die Simonie, welche sich die Kaiser bei Besetzung der Bisthümer häufig hatten zu Schulden kommen lassen, einen gerechten Beweggrund zu geben schien [18]). Er suspendirte aus diesem Grunde mehrere deutsche Bischöfe [19]), und lud nunmehr Heinrich IV., welcher sich diesen Anordnungen widersetzte, sowohl desshalb, als wegen der von den Sachsen erhobenen Beschwerden nach Rom vor, um sich zu verantworten [20]). Dies konnte der Stolz Heinrich's IV., welcher durch seinen Sieg über die Sachsen verblendet, seine Kräfte überschätzte, nicht ertragen. Er erklärte

[16]) Vergl. oben §. 28 Note 17. —

[17]) Marianus Scotus L. III. Chron. aet. VI. a. 1074. — Bertholdus Constantiensis a. 1075. — Ueber den Widerstand, welchen diese Massregel bei dem deutschen Clerus fand, s. Lambert. Schaffnab. a. 1074. —

[18]) Vergl. §. 33 Note 10. — Hier begann der sogen. Investiturstreit, oder Dissidium magnum inter sacerdotium et imperium. — Arnulf. Mediolan. L. III. gest. Mediolan. c. 29: „Papa habita Romae synodo palam interdicit regi, jus deinde habere aliquod in dandis episcopatibus, omnesque laicas ab investitibus ecclesiarum summovet personas." — Das Decret Gregor's s. bei Hugo Flaviniacent. Chron. Vindunens. P. II. p. 196. — Wie viel übrigens in jener Zeit in Rom selbst mit Geld auszurichten war, zeigt Lambert. Schaffnab. a. 1070: „Episcopus Moguntinus et Coloniensis et Babenbergensis a Domino Apostolico evocati Romam venerunt. Ibi episcopus Bambergensis accusatus, quod per simoniacam haeresim, data pecunia, episcopatum invasisset, multa et pretiosa munera papae dedit, et per haec efferatam adversus se mentem ejus ad tantam mansuetudinem adduxit, ut qui non sine periculo honoris et gradus sui evasurus putabatur, non solum impunitatem criminis, quod objectum fuerat, consequeretur, sed etiam pallium, et alia quaedam archiepiscopatus insignia a sede Apostolica pro benedictione perciperet." —

[19]) Vergl. Mascov, Reichshist. Bd. III. c. 2 §. 5. —

[20]) Vom Inhalte der Ladung berichtet Lambert. Schaffnab. a. 1076: „ut... ad synodum Romae occurreret, de criminibus, quae objicerentur, causam dicturus, alioquin sciret, se absque omni procrastinatione eodem die de corpore s. ecclesiae apostolico anathemate, abscindendum fore." —

Gregor VII. für abgesetzt [21]), dieser dagegen belegte den Kaiser nebst den ihm ergebenen deutschen Bischöfen mit dem Kirchenbanne und entband die Unterthanen vom Eide der Treue [22]). Die mächtigsten deutschen weltlichen Fürsten, geleitet von dem Bestreben, die Macht des übermüthigen Kaisers beschränkt zu sehen, so wie einige den Interessen des päpstlichen Stuhles ergebene deutsche Bischöfe traten auf die Seite des Papstes. Diese Fürsten erklärten (1075) auf einem Reichstage zu Oppenheim, dass sich der Kaiser vor dem Papste über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu verantworten habe und Heinrich IV. sah sich hierdurch genöthiget, zu versprechen, dass er sich in Jahresfrist mit dem Papste verständigen und die Aufhebung des Kirchenbannes erwirken, sodann aber auf einem Reichstage zu Augsburg den Beschwerden der Fürsten abhelfen wolle [23]). Er begab sich hierauf nach Italien und unterwarf sich zu Canossa den tiefsten Erniedrigungen, um die Aussöhnung mit dem Papste zu erlangen [24]). Gregor VII. hob zwar hierauf den Kirchenbann wieder auf: allein Heinrich IV., im Inneren ergrimmt und wenig geneigt, wohl auch ausser Stande [25]), die ihm gestellten harten Bedingungen zu erfüllen, wusste sich noch in Italien einen Anhang zu verschaffen und unternahm Feindseligkeiten, welche die Folge hatten, dass ihn Gregor VII. abermals in den Bann that. Nunmehr erklärten die deutschen Fürsten ihrer Drohung gemäss Heinrich IV. für abgesetzt und wählten (1077) als Gegenkönig Rudolf von Schwaben, welcher versprechen musste, dass er das Reich nicht erblich machen wolle [26]). Rudolf fiel aber, nachdem sich das Kriegsglück bald auf die eine, bald auf die

[21]) Diese Erklärung gaben zuerst die deutschen Bischöfe zu Worms, mit Ausnahme der sächsischen (Conrad. Ursperg. a. 1076), welcher sodann die lombardischen Bischöfe zu Pavia beitraten. Berthold. Const. a. 1076. —

[22]) Die Bannformel s. bei Bruno hist. bell. Sax. p. 124. — Otto Frising. Chron. L. VI. c. 35: „Lego et relego Romanorum regum et imperatorum gesta, et nusquam invenio, quenquam eorum ante hunc a Romano pontifice excommunicatum vel regno privatum.“ —

[23]) Ueber die desshalb mit den deutschen Fürsten gepflogenen Unterhandlungen Lambert. Schaffnab. — Annal. Saxo a. 1076. — Bruno l. c. p. 211. — Berthold. a. 1076. — Hagen, l. c. p. 87 flg. —

[24]) Arnulf. Mediol. L. IV. gest. Mediolan. c. 8. — Lambert. Schaffnab. a. 1077. — Petrus Diacon. chron. Cassin. L. III. c. 49. —

[25]) Lambert. a. 1077. — Albert. Stadiens. a. 1076. —

[26]) Bruno de bell. Sax. p. 134: „Hoc etiam ibi (Forchheim) consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet.“ —

andere Seite geneigt hatte, in einem Treffen an der Elster (15. Oct. 1080)[27]. Heinrich IV. unternahm hierauf (1082—84) einen Zug nach Italien, liess Gregor VII. zu Brixen abermals als abgesetzt erklären und den Erzbischof Guibert zu Ravenna (Clemens III.) zum Papst erwählen, nahm Rom mit Sturm und vertrieb Gregor VII.[28]. Unterdessen hatten die missvergnügten deutschen Fürsten in Hermann von Salm, Graf von Luxemburg einen neuen Gegenkönig aufgestellt, welcher aber (1087) nach mehrfachen Kämpfen seine Ansprüche auf die deutsche Krone wieder fallen liess[29]. Die Gegenparthei war unterdessen in Italien nicht unthätig geblieben. Nach Gregor's VII. Tode (1085) wurden dem Papste Clemens III. mehrere Gegenpäpste nach einander entgegengestellt. Heinrich IV. machte daher abermals einen Zug nach Italien (1090), während dessen sich aber gegen ihn sein eigener Sohn Konrad, und nach dessen Tode (1102) sein anderer Sohn Heinrich (V.) empörte. Während der hierdurch allenthalben im Reiche enstandenen Verwirrung starb der Kaiser (17. Aug. 1106)[30].

§. 35.

4) Heinrich V. (1106 bis 1125)[1].

So ergeben sich Heinrich V. gegen den päpstlichen Stuhl bezeigt hatte, so lange er dessen Unterstützung gegen seinen Vater zu bedürfen glaubte, so nahm doch auch er alsbald das Regierungssystem seiner Ahnen wieder an und widersetzte sich hartnäckig der Anforderung der Päpste, ihnen die Investitur der Bischöfe zu überlassen. Es schien zwar anfänglich, als würde dieser Streit durch eine persön-

[27]) Sigebert. Gembl., Berthold. Const. a. 1080. —

[28]) Bertholdus, Sigebertus, a. 1081—1084. — In diesem letztern Jahre wurde Heinrich IV. von Clemens III., nebst seiner Gemahlin Bertha, gekrönt. Albericus a. 1084. —

[29]) Bertholdus a. 1081 u. flg. — Albert. Stad. a. 1087. —

[30]) Vergl. über diese letzteren Vorfälle unter der Regierung Heinrich's IV. Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränk. Kaisern, Bd. I. p. 610 flg. — Luden a. a. O. Bd. IX. p. 215 u. flg. — Hagen, l. c. p. 113 flg. —

[1]) S. F. Hahn, Kaiserhist. Thl. III. p. 131. — Struv, corp. hist. Germ. Period. VI. Sec. IV. p. 401 flg. — Pütter, Reichshist. §. 69. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. V. p. 203. — Westenrieder, hist. Calend. 1793, p. 198. — Luden, Gesch. des deut. Volkes. Bd. IX. p. 343 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 130. — Stenzel, Gesch. Deutschlands unter d. fränk. Kaisern, p. 611 flg. — Vgl. Ed. Gervais, polit. Gesch. Deutschlands u. d. Reg. d. K. Heinrich V. u. Lothar III. Bd. I. —

liche Besprechung des Königs mit dem Papste (Pascal II.) ausgeglichen werden können. Heinrich V. begab sich mit einem grossen Heere (Aug. 1110) nach Italien [2]), und verbreitete hierdurch dortselbst eine allgemeine Bestürzung. Dennoch beharrte der Papst auf seiner Behauptung, dass die Investitur der Bischöfe und Aebte nur ihm allein zustehe, machte aber endlich dem Kaiser den Vorschlag, dass er dagegen den Geistlichen ihre vom Reiche herrührenden Regalien, weltlichen Würden und Aemter, Herzogthümer und Grafschaften u. s. w. entziehen möge [3]). Heinrich V. trug kein Bedenken, unter dieser Voraussetzung dem Papste die Ueberlassung des streitigen Investiturrechtes zuzusagen. Allein die deutschen geistlichen und weltlichen Fürsten protestirten einhellig gegen den Abschluss dieses Vertrages, durch dessen Erfüllung die kaiserliche Macht auf eine ungemeine Höhe gebracht worden sein würde. Bei der Gegenwart des deutschen Heeres und bei der Erbitterung, welche sich bei dieser Gelegenheit gegen den Papst aussprach, sah sich derselbe genöthiget, Heinrich V. die Investitur der Bischöfe mit Ring und Stab zu überlassen und denselben als Kaiser zu krönen (13. April 1111) [4]). Die Cardinäle erklärten jedoch nach der Rückkehr Heinrich's V. nach Deutschland auf einem zu Rom im Lateran 1112 veranstalteten Concilium den Vertrag für ungültig [5]), und der Erzbischof Guido von Vienne sprach auf einem anderen, noch in demselben Jahre in Frankreich gehaltenen Concilium den Kirchenbann über den Kaiser aus [6]), welcher sodann auf einem

[2]) Schon in den ersten Jahren hatte Heinrich V. einige andere aber minder bedeutende Kriegszüge gemacht; 1108 nach Ungarn, 1109 nach Polen, welches er zur Fortzahlung des Tributs nöthigte. —

[3]) Petrus Diacon. Chron. Cassin. IV. c. 35. — Epist. Henr. V. apud Dodechin. a. 1110. — Dodechin, a. 1110. (Pistor I. p. 668): „Paschalis pontifex universalis ... praesente Henrico rege, pronunciavit decretum, seque id complere velle, cum iustitia et autoritate confirmavit: scilicet, ut ecclesiae decimis et oblationibus contentae essent: rex vero praedia et regalia, ducatus scilicet, marchionatus, comitatus et advocatias dudum a Carolo eiusque successoribus ecclesiae collatas reciperet, ea conditione, ne pontifices regali manu annulo et virga investirentur, quae sancto spiritui autoritatique sanctorum canonum contraria viderentur.“ In der officiellen Declaration Heinrich's V., welche er zur Rechtfertigung seines Benehmens öffentlich ausgehen liess, (bei Dodechin, l. c.) heisst es ferner: „.. nostris itidem firmantibus, si hoc, ut promissum est, ita complesset: *quod tamen nullo modo fieri posse sciebat* (Paschalis). —

[4]) Heinrich V. hatte den Papst nebst den Cardinälen gefangen nehmen und ihn zwei Monate in dem Schlosse Tribucco bewahren lassen. Petr. Diac. l. c. c. 38 flg. —

[5]) Acta concil. Lateranens. bei Baron. T. XII. annal. ad a. 1112. —

[6]) Acta conc. Viennens. ibid. —

zweiten Lateranischen Concilium neuerdings bestätiget wurde [7]. Auch die deutschen Bischöfe traten auf die Seite des Papstes. Der Kaiser aber arbeitete kräftig an der Wiederherstellung der imperatorischen Gewalt. Er setzte die Bischöfe ab, welche sich gegen ihn erklärten [8], und suchte die Reichsgüter wieder einzuziehen, worüber es mit den sächsischen Fürsten, welche Erbrechte daran behaupteten, zur offenen Fehde kam. Das Herzogthum in Franken, welches bisher der Bischof von Würzburg besessen hatte, gab Heinrich V. seinem Schwestersohne Konrad, zweitem Sohne des Herzogs in Schwaben, Friedrich (I.) von Hohenstaufen [9]. Durch die treue Unterstützung dieses Konrad und dessen Bruders, des Herzogs in Schwaben, Friedrich (II.), und des Herzogs Welf II. in Bayern war es ihm möglich, einen Zug nach Italien zu machen und sich gegen die Einsprüche des päpstlichen Stuhles in den Besitz nicht nur der Reichslehen, sondern auch der Allodial- und Erbgüter der am 4. Juli 1115 verstorbenen Markgräfin Mathilde von Tuscien zu setzen [10]. Während der Anwesenheit des Kaisers in Italien starb Papst Pascal II. (12. Jan. 1118) ohne dass eine Verständigung zwischen beiden stattgefunden hatte [11]. Eben so wenig gelang dies mit Gelasius II., dem Nachfolger Pascal's II. Zwar stellte Heinrich V. einen Gegenpapst auf, Gregor VIII., von welchem er sich auch (1118) krönen liess [12]. Allein Gregor VIII. musste schon im nächsten Jahre (1119) dem Erzbischofe Guido von Vienne, gen. Calixtus II. weichen. Nunmehr, da sein heftigster Gegner den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte und überdies viele Fürsten an der fortdauernden Excommunication des Kaisers ein Aergerniss nahmen und sich von ihm zurück zogen, fand es Heinrich V., vielleicht das Schicksal seines Vaters fürchtend, angemessen, eine mildere Seite vorzukehren und einleitende Schritte zur Versöhnung

[7] Conr. Ursperg. a. 1116. — Das Decret s. bei Struv, l. c. §. VI. Note 40. —

[8] Z. B. den Erzbischof v. Mainz, die Bischöfe v. Salzburg, Würzburg u. A. —

[9] Conrad. Ursp. a. 1116: „Qua commotione succensus imperator, ducatum orientalis Franciae, qui Vuirziburgensi episcopio antiqua regum successione competebat, Chunrado sororis suae filio commisit." — Vergl. §. 33 Note 5. — Pfeffinger ad Vitriar. I. p. 1179. —

[10] Die Markgräfin Mathilde v. Tuscien hatte in ihrem Testamente ihre Güter (Ligurien und Tuscien) dem römischen Stuhle vermacht, „pro remedio animae meae et parentum meorum." — Das Testament findet sich bei Leibnitz, Script. Rer. Brunsw. I. p. 687. —

[11] Conrad. Ursp. a. 1118. —

[12] Petr. Diac. Chron. IV. c. 64. —

mit den Fürsten und dem päpstlichen Stuhle zu thun. Eben so lag es auch im Interesse des neuen Papstes Calixtus II., die Anerkennung des Kaisers zu erlangen, so wie es für ihn auch ein Ehrenpunkt war, den Investiturstreit, in welchem er als Erzbischof von Vienne eine so grosse Rolle gespielt hatte, zum Ende zu führen und zwar auf eine Weise, wodurch dem päpstlichen Ansehen in den Augen der Welt nichts vergeben wurde [13]). Heinrich V. hielt vorerst einen Reichstag in Würzburg, auf welchem eine besondere Commission zur Erledigung der Beschwerden der Fürsten und zur Ausgleichung des Investiturstreites niedergesetzt wurde. Da Heinrich V. redlichen Willen zeigte, so gelang ersteres Geschäft vollständig und wurde sogar wieder einmal ein Landfrieden errichtet [14]). Eine Gesandschaft wurde an den Papst geschickt, um Vorschläge zu machen und sogleich von diesem durch die Absendung des Bischofes Lambert von Ostia nebst zwei Cardinälen erwidert. Mit diesen kam endlich (1122 Sept. 23) zu Worms ein Concordat (*Concordatum Calixtinum*) zu Stande, worin der Kaiser die freie Wahl der Prälaten zugestand und dem Papste Ring und Stab als geistliche Symbole überliess, dagegen aber das Recht erhielt, denselben die Belehnung mit den Regalien durch den Zepter zu geben [15]), womit denn der verderbliche Investiturstreit sein Ende erreicht hatte. Wenige Jahre nach diesem wichtigen Ereignisse starb Heinrich V. zu Utrecht, am 25. Mai 1125, im 44. Jahre seines Alters, als er eben mit dem Plane umging, eine allgemeine Steuerverfassung für das ganze deutsche Reich durchzuführen [16]).

[13]) Petr. Diac. Chron. IV. c. 68. — Conrad. Ursperg. a. 1121. —

[14]) Conrad. Ursp. a. 1121: „... denominati sunt ex utraque parte duodecim primates, quorum corda timor Dei possidens, inveteratam discordiam inter regnum et sacerdotium sedare ... sufficeret" — und nachher: „imperator sponsionis suae non immemor universas quaestiones, quae ventilabantur, non suimet arbitrio, ... sed iuxta senatus consultum concludi per omnia in omnibus concessit." — Der Rathschlag der Fürsten s. bei Pertz, Leg. T. II. p. 74. — Dass ein Landfrieden gemacht worden, sagt Conrad. Ursperg. l. c. ausdrücklich: „huc annotare sufficiat, utque pacem firmissimam et ab omnibus universalem sub vitae periculo legaliter institutam." —

[15]) Das Concordatum Calixtinum findet sich jetzt am besten bei Pertz, Leg. T. II. p. 75. 76: „Ego Calixtus ... concedo electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri, absque symonia et aliqua violentia ... Electus autem regalia absque omni exactione per *sceptrum* a te recipiat, et quae ex his jure tibi debet, faciat." — „Ego Henricus ... dimitto ... catholicae ecclesiae omnem investituram per *annulum* et *baculum*, et concedo in omnibus ecclesiis, quae in regno .. meo sunt, *canonicam* fieri *electionem*, et *liberam consecrationem*." —

[16]) Otto Frising. Chron. IV. c. 16: „Omnibus itaque bene compositis

§. 36.

Lothar von Supplinburg (1125 bis 1137) [1].

Das kraftvolle Benehmen Heinrich's V. hatte zwar dem Verfalle der königlichen Gewalt, an deren Untergrabung die deutschen geistlichen Fürsten nicht minder wie die weltlichen und wie der päpstliche Stuhl, wiewohl jeder Theil aus einem anderen Interesse arbeiteten, Einhalt gethan. Dennoch war der Kampf unter diesen verschiedenen Partheien nichts weniger als beendet und selbst die Anstrengungen Heinrich's V. hatten keine dauernden Wirkungen in ihrem Gefolge, da ihm das Schicksal einen Sohn versagt hatte und hiermit die wesentlichste Bedingung für die feste Begründung eines wahren monarchischen Regierungs-Systemes mangelte. Da aus diesem Grunde eine neue Kaiserwahl nothwendig wurde, berief der Erzbischof von Mainz die sämmtlichen deutschen Fürsten nach dieser Stadt. Hier wurde das Wahlgeschäft unter seiner Leitung und in Gegenwart eines päpstlichen Legaten vorgenommen. Die Fürsten beauftragten zehn aus ihrer Mitte mit einer Vorwahl, welche sodann von den übrigen bestätiget werden sollte. Die Wahl schwankte anfänglich zwischen dem Herzoge Friedrich von Schwaben, Schwestersohne des verstorbenen Kaisers (§. 35), dem Markgrafen Leopold von Oesterreich und dem Herzoge Lothar von Sachsen [2]). Endlich wurde aber Lothar, welcher als kühner Vertheidiger der Freiheit der Reichsfürsten unter der vorigen Regierung die Stimme der Sachsen und wegen seiner stets der Geist-

consilio generi sui, Regis Anglorum, totum regnum vectigale facere volens, multum in se optimatum odium contraxit. Hujus rei gratia, dum inferiores Rheni partes circumire parat, in Trajecto Frisiae urbe morbo oppressus ... diem ultimum clausit, ac ... Spira juxta patrem, avum, proavum imperatores ... sepelitur." —

[1]) Hahn, Reichshist. Bd. III. c. 4 p. 166 flg. — Struv, Corp. histor. Per. VI. sec. 5. — Pütter, Reichshist. §. 71. — Schmidt, Gesch. d. Deut. VI. c. 1. — Westenrieder, hist. Cal. 1793 p. 240 flg. — Schlosser, allgem. Geschichte der Zeiten der Kreuzzüge. Frankf., 1821. Bd. III. Thl. 1 S. 251 flg. — Luden, Gesch. d. Deut. X. p. 3. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. II. S. 319 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 151. — E. Gervais, polit. Gesch. Deutschlands unter Heinrich V. u. Lothar III. Bd. II. — Ph. Jaffé, Gesch. des deut. Reichs unter Lothar v. Sachsen. (Gekrönte Preisschrift.) Berlin, 1843. —

[2]) Ueber die Vorgänge bei dieser Kaiserwahl (Anonymi) Narratio de electione Lotharii, Ducis Saxon. in Eccard, monum. vet. (Lips. 1720), auch bei Olenschlager u. A. — Otto Frising. de gest. Frid. I. Lib. I. c. 16, erklärt den persönl. Hass, welchen der Erzbischof Albert v. Mainz gegen den verstorbenen König hegte, als den Hauptgrund, aus welchem Herzog Friedrich zurückgesetzt wurde. — Auch ein Graf Karl von Flandern wird als mit in den Wahlvorschlag gebracht, erwähnt. Otto Frising. Chron. VII. c. 17. —

lichkeit bewiesenen Achtung die Verwendung derselben für sich hatte, seines Sträubens ungeachtet, zum Kaiser ausgerufen [3]). Nicht unwahrscheinlich ist, dass sich Lothar den Fürsten sehr durch sein reiferes Alter (er war bereits 50 Jahre alt), so wie auch dadurch empfahl, dass er keinen Sohn hatte, wodurch also die Wahlfreiheit der Fürsten eine besondere Bürgschaft zu erhalten schien. Lothar musste dem päpstlichen Legaten geloben, das *Concordatum Calixtinum* zu halten [4]), und sandte bald nachher eine Gesandschaft, wahrscheinlich mit gleicher Zusicherung, an den Papst, um auch von dieser Seite seine Anerkennung ausser Zweifel zu stellen [5]). Sodann vermählte er seine einzige Tochter mit dem Welfen, Herzoge Heinrich X. dem Stolzen in Bayern (1127) [6]), welchem er auch das Herzogthum Sachsen verlieh und suchte zugleich die Macht der hohenstaufischen Brüder (Friedrich's II., Herzog's in Schwaben und Konrad's, Herzog's in Franken) zu brechen, indem er sie zur Herausgabe der von den fränkischen Kaisern erhaltenen Reichslehn zwingen wollte [7]). Hiermit begann der grosse Kampf der Welfen und der Gibellinen, welcher zum Unglücke Deutschlands fast zwei Jahrhunderte dauerte, allmählig die innere Kraft desselben verzehrte, und ihm das entscheidende Uebergewicht in der auswärtigen Politik entzog, welches es bis hieher behaupten konnte [8]). Herzog Konrad machte, als anfänglich der Kaiser

[3]) Otto Frising. Chron. VII. c. 17: „Tandem Lotharius, natione Saxo ... voto omnium renitens valde ac reclamans, ad regnum tractus." — Derselbe nennt (vita Frid. I. Lib. I. c. 16, den Lothar: „virum probitatis industria omni honore dignum." —

[4]) Nach der Note 2 cit. Narratio (Anonymi) bei Eccard, p. 47, hätte Lothar sogar darauf verzichtet, bei der Wahl der Bischöfe gegenwärtig zu sein, was ihm nach dem Concordatum Calixtinum frei stand. Diese Angabe, welche durch kein anderes Zeugniss unterstützt wird, ist ungenau. Lothar hatte sich nicht um die Wahl beworben und also auch keine Ursache, durch besondere Concessionen die Geistlichkeit für sich zu gewinnen. Auch zeigt seine spätere Handlungsweise, dass ihm schon das gedachte Concordat zu lästig war. (Vergl. Note 11). —

[5]) Ungenau ist hier Dodechin. a. 1125: „Legati pro *confirmando* rege Romam mittuntur." — Nirgends findet sich eine Spur, dass die Gesandschaft den Auftrag gehabt habe, eine päpstliche Bestätigung der Wahl einzuholen. —

[6]) Dodechin a. 1125. — Annal. Saxo a. 1127. —

[7]) Otto Frising. gest. Frid. I. Lib. I. c. 16: „(Lotharius) consilio ejusdem Alberti Moguntini episcopi ... nondum odio in heredes imperatoris Henrici satiati, Fridericum ducem, fratremque suum Conradum persequitur. Cujus rei gratia castrum Noricum (Nürnberg) ubi ipsi praesidia posuerant, et tanquam jure hereditario possidebant ... obsidione clausit." —

[8]) Otto Frising. gest. Frid. I. Lib. I. c. 16: „Quae res (die Wahl Lothar's)

und Heinrich der Stolze in Deutschland ohne Erfolg die fränkischen und schwäbischen Städte belagerten [9], den Versuch, Erbansprüche auf Italien geltend zu machen und liess sich auch (1128) zu Mailand als König von Italien krönen, sah sich aber schon im J. 1134 genöthiget, sich nebst seinem Bruder dem Kaiser zu unterwerfen [10]. Die Streitigkeiten, welche über die Papstwahl nach dem Tode des Papstes Honorius II. (1130) ausgebrochen waren, nöthigten zwar den einen der gewählten Päpste, Innocenz II., die Unterstützung des deutschen Kaisers nachzusuchen; doch konnte Lothar selbst von diesem nicht die Zurückgabe des Investiturrechtes über die Bischöfe erwirken [11]. Nur hinsichtlich der Mathildischen Güter vereinigte er sich mit dem Papste dahin, dass ihm und dem Herzoge Heinrich dem Stolzen dieselben als päpstliche Lehen, gegen Uebernahme der Lehenpflichten und Bezahlung eines jährlichen Zinses von hundert Pfund eingeräumt wurden [12]. Er wurde 4. Juni 1133 von Innocenz II. in der Lateranischen Kirche als römischer Kaiser gekrönt. Die Unterstützung, welche der Normanenfürst Roger dem Gegenpapste Anaclet II. leistete, veranlasste

laudabiliter facta, gravissimae tamen scissurae seminarium denuo fuit." — Idem Chron. VII. c. 17: „Hic (Lotharius) per omnia progeniem imperatoris Henrici humiliavit ... unde gravis dissensio regni in multos annos protracta. Praedicti enim Fridericus et Conradus, juvenes, sororii imp. Henrici, dum se viderent opprimi, in quantum poterant, reniti conabantur." —

[9]) Otto Frising. gest. Frid. I. Lib. I. c. 17. 18. 19. —

[10]) Annal. Saxo. a. 1134. 1135. — Otto Frising. Chron. Lib. VII. c. 17 flg. —

[11]) Conrad. Ursperg. Eo quoque tempore (1131) ipse papa adiit imperatorem Lotharium apud Leodium (Lüttich) petens ab ipso favorem et auxilium ... Sano imperator usus consilio super hujusmodi responso, coepit a papa repetere investituras episcoporum, quas multo tempore imperatores ante habuerunt. Ideoque apostolicus non modicum est turbatus ... nam petitionem principis exaudire non poterat super tali articulo, pro quo ecclesia tot mala sustinuerat." — Otto Frising. Chron. VII. c. 18. —

[12]) Annal. Saxo; annal. Baron. a. 1133. — Die Beleihung mit den Mathildischen Gütern gab wahrscheinlich Veranlassung, im päpstlichen Interesse die Behauptung zu verbreiten, als habe Lothar die Kaiserkrone selbst von dem Papste als Lehen erhalten. Innocenz II. hatte angeblich selbst diese Krönung in einem Wandgemälde darstellen lassen mit der Aufschrift:

„Rex venit ante fores, jurans prius urbis honores:
„Post homo fit papae, sumit quo dante Coronam."

Friedrich I. soll aber den Papst Adrian bewogen haben („ne tam vana res summis in orbe viris litigandi et discordandi praebere posset materiam") Gemälde und Aufschrift hinweg nehmen zu lassen. Chron. Pantaleon. a. 1157. — Radevicus, gesta Frid. I. Lib. II. c. 10. —

den Kaiser (1136) noch einen anderen Zug nach Italien zu machen, in welchem zwar das deutsche Heer sehr glücklich gegen Roger focht, der Kaiser aber auf der Rückkehr erkrankte und alsbald starb (3. Dec. 1137) [13].

§. 37.

Hohenstaufen:

1) Konrad III. (1137 bis 1152) [1].

Nach dem Tode Lothar's erwartete dessen Schwiegersohn, Herzog Heinrich der Stolze, nichts zuverlässiger, als dass bei der Königswahl die Stimmen der Fürsten auf ihn fallen würden. Er war unstreitig der mächtigste und reichste deutsche Fürst seiner Zeit. Im Besitze der beiden grössten deutschen Herzogthümer, Sachsen und Bayern, der Mathildischen Länder in Italien und anderer höchst beträchtlicher Allodial-Herrschaften, vereinigte er unter seiner Bothmässigkeit fast die Hälfte des gesammten Deutschlands und herrschte über ein beinahe völlig zusammenhängendes Land von den Ufern der Ostsee bis zu den Küsten des adriatischen Meeres [2]. Aber eben diese ungemeine Hausmacht war für die Fürsten, welche in dem Könige wohl ein gemeinschaftliches Oberhaupt, aber keinen absoluten Herrscher haben wollten, ein entscheidender Grund, ihre Stimmen einem Manne zu verweigern, dessen herrischer Charakter notorisch war [3]. Die deutschen Fürsten wählten daher auf Betrieb des Erzbischofes von Trier den Herzog Konrad (III.), aus dem Geschlechte der Staufen, Schwestersohn Heinrich's V, denselben, welcher schon als Gegenkönig gegen

[13]) Otto Frising. Chron. VII. c. 20. — Chron. Magdeburg; Annal. Saxo. a. 1137. — Ueber die Unternehmungen Lothar's gegen die slavischen Völker, Helmold, Chron. Slav. L. I. c. 49—52. —

[1]) Hahn, Reichshist. T. III. c. 5 p. 205 flg. — Struv, corp. hist. germ. Period. VII. sec. 1. — Pütter, Reichshist. §. 72. — Westenrieder, hist. Cal. 1794 p. 27 flg. — Luden, Gesch. d. Deut. X. p. 313. — Pfister, Gesch. der Deut. Band II. p. 335 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 160. — F. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen und ihrer Zeit, Leipzig, 1823 flg. Bd. I. p. 389 flg. — F. Ch. Schlosser, Geschichte der Kreuzzüge III. Bd. I. Thl. p. 269. —

[2]) Otto Frising. Chron. VII. c. 23: „(Henricus) cujus auctoritas, ut ipse gloriabatur, a mari usque ad mare, id est a *Dania* usque in *Siciliam* extendebatur.“ —

[3]) Otto Frising. gest. Frid. I. Lib. I. c. 22: „Accessit etiam ad hujus negotii (electionis Conradi III.) promotionem, quod Henricus Noricorum dux, pro nota superbiae, pene omnium, qui in expeditione Italica cum Lothario imperatore fuerant, odium contraxerat.“ —

Lothar in der Lombardei aufgetreten war [4]. Die kluge Vermittelung der geistlichen Fürsten wusste auch bald die Sachsen für die Anerkennung Konrad's zu gewinnen [5]. Doch waren hierdurch die Feindseligkeiten zwischen dem neuen Könige und Heinrich dem Stolzen nur auf kurze Zeit hinausgeschoben. Konrad III. hatte nicht vergessen, dass es Heinrich der Stolze gewesen, welcher unter Lothar's Regierung alles aufgeboten hatte, das Haus der Hohenstaufen, in welchem die Familie der fränkischen Kaiser fortlebte [6], zu erniedrigen und zu schwächen. So wie Lothar von Konrad die Herausgabe von Franken gefordert hatte, so forderte jetzt dieser als König, das Vergeltungsrecht übend, von Heinrich dem Stolzen die Herausgabe eines Theiles seiner Reichslehn und liess denselben, als er dies verweigerte, auf einem Fürstentage zu Würzburg in die Acht und kurz nachher zu Goslar seiner Herzogthümer Bayern und Sachsen für verlustig erklären [7]. Der bayerische Adel blieb in dieser Sache, mit

[4] Otto Frising. Chron. VII. c. 22: „Anno 1138 ... conventus generalis principum Moguntiae, in proxima Pentecoste indicitur. *Quidam* autem ex principibus timentes, ne forte in generali curia Henricus, Dux Noricorum ... per potentiam praevaleret, circa mediam quadragesimam consilio habito, in oppido Galliae Confluentia (Koblenz) conventum celebrant; ibique Conradum ... praesente Theoduino... s. Rom. ecclesiae legato, summi Pontificis, ac totius Romani populi, urbiumque Italiae assensum promittente ... regem creant ... At Saxones et Dux Henricus, aliique qui electione non interfuerant, regem non legitime sed per *surreptionem* electum calumniabantur." — Chronogr. Saxo. 1138. — Golscheri gest. archiep. Trevir. apud Eccard. T. I. —

[5] Dodechin, a. 1138. — Golscher, l. c. „Archiepiscopus Adelbero... singulis principibus singulas misit vini carrutas, et maxime Saxonibus, et notanda in hac re subtilitas ingenii in D. Adelberone, perpendit enim, plus conferre ad victoriam atque ad animos accendendos virorum vini copiam, quam multa millia famelicorum." — Otto Frising. Chron. VII. c. 23: „Conradus rex in pentecoste curiam in praefata urbe (Bamberg) ... habuit: ubi omnes Saxones simul cum viduata imperatrice Richinza venientes, ultro se suae ditioni subdidere. Solus ex principibus Dux Henricus regalia servans aberat." —

[6] Diese Rücksicht war nicht ohne grossen Einfluss auf Konrad's Erwählung. Otto Frising. gest. Frid. I. Lib. I. c. 22: Quod eo facilius fieri potuit, quod Imperatoris Henrici (V.) odium in mentibus plurimum jam deferbuerat, Albertusque Moguntinus Archiepiscopus jam recenter vivendi finem fecerat." —

[7] Conrad. Ursperg. a. 1139: „(Henricus Ratisbonae) regalia (die Kroninsignien) quidem multis illectus promissis, reddidit: sed ad ea quae ulterius inter eos tractanda erant, dies ei brevi post Augustae praescribitur ... Internuntii autem et mediatores ... per triduum huc ac illuc saepius transmeantes, nil perfecerunt. Rex enim non aliter compositionem fieri voluit, nisi dux quaedam de his, quae ab Lothario imp. susceperat ac possederat, resignaret ... Rex ergo metuens, aliquid in se machinari ... clam equitaturis cum paucis civitatem ... exivit, ac ... Herbipolin

wenigen Ausnahmen, theilnahmslos und unthätig [8]): in Sachsen aber behauptete sich Heinrich der Stolze nicht ohne Glück gegen die königlichen Waffen, starb aber plötzlich (1139) in Quedlinburg. Dennoch konnte sich der Markgraf Albrecht von der Nordmark, gen. der Bär, welchem Konrad III. das Herzogthum in Sachsen verliehen hatte, dort nicht allgemein behaupten und somit sah sich endlich (1142) Konrad III. genöthiget, dem minderjährigen Sohne Heinrich's des Stolzen, Heinrich dem Löwen, das Herzogthum Sachsen zu überlassen. Das Herzogthum Bayern war zuerst dem Markgrafen Leopold und nach dessen Tode (1142) dessen Bruder Heinrich von Oesterreich gegeben worden, welcher letztere sich mit der Wittwe Heinrich's des Stolzen vermählte [9]). Konrad III. erhielt um diese Zeit wiederholte Aufforderungen von den Römern und den lombardischen Ständen, sich nach Italien zu begeben. Erstere hatten auf Betrieb Arnold's von Brescia die Republik proclamirt und verweigerten die Anerkennung der weltlichen Herrschaft des Papstes: die Lombarden aber begehrten Schutz gegen die Uebermacht Mailands [10]). Konrad III., wahrscheinlich durch das frühere Benehmen der Italiener gegen ihn gewitziget, blieb aber in Deutschland, wo er durch häufige Reisen und Gerichtstage das kaiserliche Ansehen zu befestigen suchte, liess sich aber doch endlich durch den heil. Bernhard, den gewandten Vertreter des Papstes Eugen III. bewegen, sich zu einem Kreuzzuge zu verpflichten, welchen er sodann im J. 1148

perrexit, ubi judicio *quorundam* principum dux praescribitur, ac proxima nativitate Domini in palatio Goslariensi ducatus ei abiudicatur." — Otto Frising. Chron. VII. c. 23. —

[8]) Otto Frising. Chron. VII. c. 23: „Et mirum dictu, princeps ante potentissimus .. in tantam in brevi humilitatem venit, ut paene omnibus fidelibus et amicis suis in Bojoaria a se deficientibus, clam inde egressus in Saxoniam venit, quatuor tantum comitatus sociis." — In dem Kriege, welcher sich nun entspann, soll in der Schlacht bei Weinsberg (1140) nach dem gegenseitigen Schlachtrufe, hy Welf, hy Gibelingen, die Benennung Welfen und Gibellinen aufgekommen sein. (Gibelingen ist ein Dorf in Schwaben bei Neresheim, wo Konrad III. erzogen wurde. In Italien repräsentirte seitdem der Name Guelfen die päpstliche, Gibellinen die kaiserliche Parthei. Andreas Presbyter, chron. Bavariae; Trithem. Chron. Hirsaug. a. 1140. — In dieses Jahr wird auch die bekannte Erzählung von den Frauen von Weinsberg gesetzt. Chron. Pantaleon., u. Trithem. Chron. Hirsaug. —

[9]) Lüneburg. Chronik (bis 1134), bei Eccard, corp. hist. med. aevi T. I. p. 1377, 1378. Otto Frising. l. c. Dodechin. ad a. 1142. —

[10]) Otto Frising. de gest. Fried. I. Lib. I. c. 20. 27. 28 und Chron. Lib. c. 23. 27. 28. —

unternahm. Er kehrte aber von diesem unglücklichen Zuge [11]) schon 1149 wieder nach Deutschland zurück, wo die welfische Parthei unterdessen gegen Heinrich, Konrad's III. zurückgelassenen und schon zu seinem Nachfolger gewählten Sohn, feindlich aufgetreten war [12]). Konrad starb ohne dass er einen Römerzug gemacht hatte (Febr. 1152), nachdem er noch mit Uebergehung seines noch übrigen, erst siebenjährigen Sohnes Friedrich (von Rotenburg), seinen Neffen Friedrich von Schwaben zum Nachfolger empfohlen hatte [13]).

§. 38.

2) Friedrich I. (der Rothbart) (1152 bis 1190) [1]).

Friedrich I. wurde ohne Schwierigkeiten noch im März 1152 von den Fürsten zu Frankfurt und zwar einstimmig zum Könige erwählt. Die grösseren Reichsfürsten waren auch diesesmal in eine besondere Berathung getreten und hatten somit das Recht der Vorwahl wiederholt ausgeübt [2]), und nahmen von hier an überhaupt diese

[11]) Otto Frising. de gest. Frid. I. Lib. 1. c. 45. 60. — Ueber die Kreuzzüge vergl. überhaupt: F. Wilken, Gesch. der Kreuzzüge, nach morgenländischen und abendländischen Berichten. Leipz., 1807—32, VII. Bde. — Geschichte der Kreuzzüge und des Königreichs Jerusalem, aus dem Latein. des Erzbischofs Wilhelm von Tyrus, v. Kausler, Stuttgart 1840 (1844). — Zu gleicher Zeit machten die norddeutschen Völker einen nicht weniger unglücklichen Kriegszug gegen die heidnischen Slaven. Helmold Chron. Slavor. c. 59. (60), 62. (63), 65. (66), Otto Frising. de gest. Frid. I. L. 1. c. 40. —

[12]) An der Spitze der Bewegungen der welfischen Parthei stand damals Welf, der Bruder Heinrich's des Stolzen, welcher vorzüglich Bayern, worauf er Erbansprüche zu haben glaubte, wieder zu erlangen suchte. Seine Unternehmung misslang jedoch. —

[13]) Sein älterer Sohn Heinrich war 1150 gestorben. — Otto Frising. de gest. Frid. I. c. 63. — „(Konradus III.) vitam finivit, regalia duci Friderico, cum unico suo (filio) item Friderico, commendans. Erat enim tanquam vir prudens et de filio suo adhuc parvulo, ne in regem sublimaretur quasi desperatus: idcirco et privatae et rei publicae melius profuturum judicabat, si is potius, qui fratris sui filius erat, ob multa virtutum suarum clara facinora, sibi succederet.“ —

[1]) Hahn, Reichshist. T. III. c. 6 p. 239 flg. — Struv, corp. hist. germ. Period. VII. sec. 2. — Pütter, Reichshist. §. 73. — Westenrieder, hist. Calend. 1794 p. 78 flg. — Luden, Gesch. d. deut. Volkes X. p. 291 flg. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. II. p. 358 flg. — Wirth, Gesch. d. Deutsch. II. p. 167. — v. Raumer, Geschichte der Hohenstauf. Bd. II. p. 1 flg. — F. Ch. Schlosser, Gesch. der Kreuzzüge, der Weltgesch. III. Bd. 1. Theil S. 292 flg. — Kortüm, Friedr. I. seine Freunde und Gegner 1818. — Dessen Gesch. des Mittelalters, I. p. 338. —

[2]) Otto Frising. gest. Frid. Lib. II. c. 1: „..universum (mirum dictu) prin-

Befugniss als ein herkömmliches Recht bleibend in Anspruch. So weit war bereits die Macht der Hohenstaufen unter Konrad III. wieder gestiegen [3]), dass Friedrich I. den grossen Plan fassen durfte, die königliche Macht wieder auf jene Stufe zu erheben, welche sie unter Karl d. G. und Heinrich III. eingenommen hatte. Vieles schien das Gelingen eines solchen Unternehmens zu begünstigen. In Deutschland hatte bereits der Bürgerstand durch den Aufschwung, welchen der Handel und durch diesen die Gewerbe genommen hatten, eine Stellung angenommen, welche dem grundbesitzenden, seine Macht auf die Hörigkeit seiner Hintersassen stützenden Adel und wenigstens den kleineren, von diesem wenig verschiedenen Landesherren gefährlich zu werden drohte. Städte und Adel lagen im fortwährenden Kampfe. Die allgemeine Unsicherheit, welche das Faustrecht erzeugte, musste ein Einschreiten der königlichen Gewalt, ihre Herrschaft über beide sich bekämpfenden Elemente, der Mehrzahl der Nationw ünschenswerth machen. In der allmähligen Befreiung der bedeutender gewordenen Ortschaften von der Gewalt und dem Gerichtsbanne der Fürsten, in ihrer Erhebung zu unmittelbaren Städten des Reiches, lag das Mittel, die Macht selbst der grösseren Landesherrn zu untergraben, dagegen aber die Macht des Königs mehr und mehr zu erheben. Italien war in mehrfache Factionen zerrissen, welche theils die Eifersucht der grösseren Städte, wie z. B. Mailand und Pisa, gegen einander, theils eine mit dem Flor der Städte zugleich hoch gestiegene Abneigung gegen die Herrschaft des Adels und die Herrschaft des Papstes hervorgerufen hatte. Allenthalben liessen sich die gewaltigen Regungen eines neuen freien Bürgerthumes verspüren, welches nach einem gesicherten Bestehen unter dem Schutze der Gesetze strebte. Diese Zeichen der Zeit konnten dem klaren Geiste Friedrich's I. nicht entgehen. Aber eben so wenig mochte er verkennen, dass zur Zeit seiner Wahl als

cipum robur, non sine quibusdam ex Italia Baronibus, tanquam in unum corpus coadunari potuit." — Vergl. Amandus, de prim. act. a Frid. I. in imp. peract. bei Gewold: de Septemviratu. c. 6 p. 78 u. 79: „In urbe Francofurti plurimo numero principes convenientes, dixerant per suos internuntios ad *sex*, *aut octo principes officiatos regni*, residentes in arcano loco curiae regalis etc. ... Quum ex *secreto conclavi* prodirent officiati, indicantes ipsos unanimiter Fridericum ... elegisse" etc. — Vieles mochte zu der Einstimmigkeit der Fürsten die Rücksicht beigetragen haben, dass Friedrich ein Sohn der Judith, einer Schwester Heinrich's des Stolzen, war, also von ihm eine Versöhnung des welfischen und hohenstaufischen Hauses am wahrscheinlichsten erwartet werden durfte. —

[3]) Auch durch Privatfehden hatten die Hohenstaufen ihr Herzogthum Schwaben unter der vorigen Regierung sehr vermehrt, z. B. gegen die Herzoge von Zähringen, Otto Fris. gest. Frid. I. Lib. I. c. 26. —

König weder die Gelegenheit noch die Möglichkeit vorhanden war, das im Laufe der letzten Jahrhunderte, der Anstrengungen der kräftigeren Kaiser ungeachtet, bereits ausgebildete System der Erblichkeit der Reichs-Aemter unmittelbar anzugreifen und zu stürzen. Auf diese Art konnte Friedrich I. nach seiner Königswahl in Deutschland nicht mehr thun, als dass er so viel wie möglich die Bisthümer mit ihm ergebenen Männern besetzte und sich mit den Welfen, den Feinden seines Hauses, vorerst zu versöhnen suchte, um die Gelegenheit, welche sich zur Erhebung und Befestigung seiner Macht in Italien zu zeigen schien, benützen und die Kraft seiner bisherigen Gegner eben so, wie die des übrigen Deutschlands, zum Vortheile seines Hauses verwenden zu können. Sollte die Versöhnung mit Heinrich dem Löwen stattfinden und wollte Friedrich I. auch der Mitwirkung der sächsischen Nation bei seiner Unternehmung gegen Italien versichert sein, so musste er sich entschliessen, sie mit dem Opfer von Bayern zu erkaufen. Nach vierjährigen Unterhandlungen liess sich endlich Heinrich von Oesterreich bewegen, Heinrich dem Löwen das Herzogthum Bayern zurückzugeben, wogegen die frühere Markgrafschaft Oesterreich von Bayern abgerissen und mit besonderen Vorrechten auf dem Reichstage zu Regensburg (1156) zu einem eigenen (Erz-) Herzogthume erhoben wurde [4]). Diese Bemühungen des Königs hatten

[4]) Otto Frising. gest. Frid. Lib. II. c. 11. c. 32. — Das Privilegium für Oesterreich a. 1156 findet sich am besten bei Pertz, Leg. Tom. II. p. 99. — Dieses in jeder Beziehung höchst merkwürdige Actenstück charakterisirt so sehr die Stellung, welche die Fürsten damals dem Kaiser gegenüber einzunehmen strebten, dass desshalb die Mittheilung eines grösseren Auszuges geboten scheint. Nachdem vorerst gesagt ist, dass das neugeschaffene Herzogthum Oesterreich von dem Kaiser dem Markgrafen Heinrich („patruo nostro carissimo“) und seiner Gemahlin Theodora und ihren Kindern (also erblich) verliehen sei, werden die Gerechtsame des Herzogs folgender Massen bestimmt: 1) „quod dux Austriae quibusvis subsidiis seu serviciis (nec) tenetur, nec esse debet obnoxius s. R. imperio ... nisi ea de sui *arbitrii* fecerit *libertate*, eo excepto dumtaxat, quod imperio servire tenebitur in Ungariam XII. viris armatis per mensem unum sub expensis propriis, in eius rei evidenciam, *ut princeps imperii dinoscatur:*“ (er hat also einen Reichsdienst nur pro forma zu leisten, damit er doch Reichsfürst sein kann!) — 2) „nec pro conducendis feodis ... accedere debet imperium *extra metas* Austr:e, verum *in terra Austriae* sibi debent sua *feoda conferri* per imperium et locari“ ... — 3) „Dux etiam Austrie non tenetur aliquam *curiam* accedere *edictam* per imperium ... nisi ultro et de sua fecerit voluntate.“ — 4) „Imperium quoque *nullum feodum habere* debet Austrie in ducatu“ ... (der Erzherzog ist also als Landesherr zugleich alleiniger oberster Lehnsherr). — 5) „Cuncta eciam secularia iudicia, bannum silvestrium et ferinarum, piscine et nemora in ducatu Austriae debent *iure feodali* a duce Austrie dependere“ (dem Erzherzog sind also die Gerichte, Waldungen, Jagd und Fischerei als Regalien überlassen). — 6) „Eciam debet dux Austriae de nullis opposicio-

für ihn den günstigen Erfolg, dass ihn Heinrich der Löwe auf das kräftigste mit dem sächsischen und bayerischen Heere in den Zügen unterstützte, welche er nach Italien unternahm. Den ersten Römerzug hatte jedoch Friedrich I. schon unternommen, bevor noch die Ausgleichung zwischen Heinrich dem Löwen und Heinrich von Oesterreich erfolgt war. Er war im October 1154 nach Italien aufgebrochen, hatte eine grosse Versammlung auf den roncalischen Feldern in dem Gebiete von Piacenza gehalten und die Mailänder vorgefordert, um sich wegen der von Lodi, Pavia und anderen Städten gegen sie erhobenen Klagen zu verantworten. Obgleich dieselben erschienen und sich einer Geldbusse von tausend Mark Silber unterwarfen, so konnten sie doch nicht die Züchtigung und Zerstörung einiger kleineren Städte verhüten, welche ihrem Bunde nicht entsagen wollten[5]. Fried-

nibus vel objectis quibuscumque *nec coram imperio, nec aliis* quibuslibet respondere, nisi id sua propria et spontanea facere voluerit voluntate" ... (Er hat also, wie ein wahrer Souverain, keinen irdischen Richter über sich.) — 7) „Insuper potest idem dux Austrie, quando inpugnatus fuerit ab aliquo de *duello*, per unum ydoneum ... vices suas prorsus supplere" ... — 8) „Quidquid dux Austrie in terris suis ... fecerit vel statuerit, hoc imperator nec alia potencia ... non debet ... in posterum commutare." (Er hat also das unbeschränkte Recht, Gesetze und Verordnungen zu machen.) — 9) „Et si ... dux Austriae *sine herede filio* decederet, idem ducatus ad *seniorem filiam,* quam reliquerit, devolvatur." (Das Erzherzogthum wurde also als Weiberlehn constituirt.) — 10) „Inter duces Austriae, qui *senior* fuerit, dominium habeat dictae terrae, ad *cuius* etiam *seniorem filium* dominium iure hereditario deducatur, ita tamen, quod ab ejusdem sanguinis stipite non recedat, nec ducatus Austriae ullo unquam tempore divisionis alicuius recipiat sectionem." (Es wurde also hier eine Primogenitur-Ordnung und der Grundsatz der Untheilbarkeit des Landes eingeführt.) — 11) „Si quis in dicto ducatu residens, vel in eo possessiones habens, *fecerit contra ducem* Austriae occulte vel publice, est dicto duci in rebus et corpore sine gracia condempnatus." (Landsassen werden also, wenn sie gegen den Herzog handeln, als Hochverräther verurtheilt.) — 12) „Imperium dicto duci Austriae (welcher nach Nr. 1 und 6 dem Reiche nur beisteht, und sich nur vor Gericht stellt, wenn es ihm gefällig ist) contra omnes suos iniuriatores debet auxiliari et succurrere quod iustitiam assequatur." — 13) „Dux Austriae principali amictus veste, superposito ducali pilleo, circumdato serto pinnito, baculum (den Scepter) habens in manibus, *equo assidens,* et insuper modo aliorum principum imperii, conducere ab imperatore feoda sua debet." (Der Erzherzog empfängt die Belehnung zu Pferde.) — 14) „.. potest in terris suis omnibus tenere *Judeos* et usurarios publicos quos vulgus vocat gawertschin" ... — 15) „Si quibusvis curiis publicis imperii dux Austriae praesens fuerit, unus de palatinis *archiducibus* est censendus, et nihilominus in consessu et incessu ad latus dextrum imperii *post electores principes* obtineat *primum* locum." — 16) „Dux Austriae *donandi* et *deputandi* terras suas cuicumque voluerit habere debet *potestatem liberam,* si, quod absit, *sine heredibus liberis* decederet, nec in hoc per imperium debet aequaliter impediri." —

[5]) Die Gründe, welche dem Kaiser zum Vorwande bei diesem Verfahren dienen

rich I. liess sich zu Pavia als König der Lombardei krönen und traf bald darauf (1155) in dem Lager bei Viterbo mit dem Papste Hadrian IV. zusammen, gegen welchen er sich zur Ehrenbezeugung des Steigbügelhaltens verstehen musste [6]), worauf er von demselben die Krönung als römischer Kaiser erhielt. Während der Anwesenheit Friedrich's I. in Rom erregte die republikanische Parthei einen gefährlichen Aufstand, welcher jedoch mit den Waffen niedergeschlagen wurde. Bei dieser Gelegenheit liess der Kaiser den Arnold von Brescia (§. 37) ergreifen und verbrennen [7]). Die schädlichen Einflüsse der heissen Jahreszeit [8]) auf die Gesundheit des ohnehin kleinen kaiserlichen Heeres, nöthigten jedoch Friedrich I. alsbald zum Rückzuge nach Deutschland [9]), wo er sofort (1156) den erwähnten Reichstag zu Regensburg hielt, um die deutschen Angelegenheiten zu ordnen und zugleich das Faustrecht zu unterdrücken und die Erhaltung eines allgemeinen Landfriedens zu bewirken [10]). Ein kurzer Feldzug nach Polen (1157) erhielt dasselbe in der Treuverbindung gegen das Reich und bald nachher wurde Böhmen auf einem Reichstage zu Regensburg (1158) als Königreich erklärt [11]). Die Anmassung, welche der päpstliche Stuhl mittlerweile zum grossen Verdrusse des Kaisers und der deutschen Fürsten bei verschiedenen Gelegenheiten gezeigt, und die feindliche Stellung, welche Mailand neuerdings gegen die kaiserliche Herrschaft angenommen hatte, indem es fortfuhr, die Nachbarstädte sich zu unterwerfen und das von Friedrich I. auf seinem ersten Zuge verbrannte Tortona wieder aufzubauen, hatten die Folge, dass der Kaiser im J. 1158 zum zweitenmale und zwar nunmehr mit der ganzen Reichsmacht nach Italien aufbrach. Er zerstörte Crema,

mussten, s. bei Gunther in Ligurino II. v. 260. — Otto Frising. gest. Frid. Lib. II. c. 13. —

6) Otto Frising. gest. Frid. II. c. 21. — Helmold. Chron. I. c. 80, vergl. mit d. Vita Hadriani. — v. Raumer l. c. Bd. II. p. 40. — Luden X. p. 360 flg. —

7) Otto Frising. gest. Frid. Lib. II. c. 22. — Helmold. Chron. c. 81. —

8) Otto Frising. l. c. II. c. 23. —

9) Auf diesem Rückzuge vollbrachte Otto v. Wittelsbach die berühmte Waffenthat, welche den Kaiser und das Heer aus dem von den Veronesern gelegten Hinterhalte befreite. Morena in hist. rer. Laudens. p. 813 flg. — Otto de S. Blasio c. 7. — Otto Frising. gest. Frid. L. II. c. 25. — Helmold. L. I. c. 81. —

10) Vergl. Schlosser l. c. p. 305. — Friedrich's I. erster Landfriede, 1156, auf dem Reichstage von Regensburg errichtet, auf welchem auch Heinrich der Löwe restituirt wurde, findet sich bei Pertz Leg. T. II. p. 101. —

11) Vergl. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen, Bd. II. p. 60. —

belagerte Mailand und zwang diese stolze Stadt sich unter demüthigenden Bedingungen zu unterwerfen. Sodann wurde nach einer Berathung mit den ausgezeichnetesten Rechtslehrern von Bologna wieder eine grosse Reichsversammlung auf den roncalischen Feldern veranstaltet (Nov. 1158). Hier wurden in Form einer Constitution die Rechte festgesetzt, welche der Kaiser als Regalien in Anspruch nahm [12]. Stolz auf die erfochtenen Siege, erfüllt von dem Gedanken, als Nachfolger der alten römischen Imperatoren Herrscher und Herr der Welt zu sein, liess Friedrich I. die Italiener nicht lange darüber in Zweifel, ob es ihm Ernst sei, gegen sie den despotischen Grundsatz des römischen Rechtes zu handhaben, dass der Wille des Kaisers dem Volke Gesetz sei [13]. Erbittert durch die Strenge, mit welcher die von dem Kaiser als Regalien angesprochenen Abgaben beigetrieben wurden und ermuntert durch Versprechungen des griechischen Hofes griffen die Mailänder abermals (1159) zu den Waffen. Der Kampf zog sich bereits in das dritte Jahr, weil der deutsche Heerbann schon nach dem ersten Frieden mit Mailand wieder zurückgegangen war. Als aber wieder neue Heere aus Deutschland angelangt waren, musste sich Mailand unbedingt ergeben und die Zerstörung seiner Befestigungswerke erdulden, welches Schicksal gleichfalls mehrere mit demselben verbündete Städte betraf [14]. Doch war hiermit die Unterwerfung Italiens so wenig beendiget und durch die streitige Papstwahl seit dem Tode Hadrian's IV. eine solche Verwirrung unterhalten worden, dass Friedrich I. schon im Oct. 1163 sich zu dem dritten Zuge nach Italien genöthiget sah. Die Härte, mit welcher die kaiserlichen Vögte verfuhren, dazu der Druck des Adels auf die Städte, welchen der Kaiser aus Erbitterung gegen letztere begünstigte und die fortwährende Aufreitzung durch die griechischen Gesandten und den König Wilhelm von Neapel und Sicilien [15], bewirkten nunmehr nicht nur eine engere Verbindung der bisher der deutschen Herrschaft abgeneigten Städte, sondern auch den Abfall mehrerer anderen, welche bisher auf der Seite des Kaisers gestanden hatten. Dieser Verbindung der lombardischen Städte trat auch

[12]) Radevicus L. I. c. 41. — Das Gesetz s. in II. Feud. 56. — Vergl. Götting. histor. Magazin, Bd. I. T. IV. p. 147. — Man schätzte die dem Kaiser hierdurch zugesprochene jährliche Einnahme auf 30,000 Pfund Silber. —

[13]) Ueber den Antheil der Glossatoren an der Verbreitung dieser Grundsätze s. Radevicus L. II. c. 4. 54. — Schlosser l. c. p. 313. —

[14]) v. Raumer l. c. B. II. p. 84—142. —

[15]) Sire Raoul, de rebus gestis Friderici I. bei Muratori, script. rer. Ital. T. VI. p. 1189. —

Papst Alexander III. bei [16]). Nach dem Rückzuge des Kaisers (1165) begannen die Verbündeten, Mailand wieder neu aufzubauen. Friedrich I. unternahm daher (1167) einen vierten Zug nach Italien und war so glücklich, Alexander III. zu vertreiben und den von ihm begünstigten Gegenpapst Pascal III. in Rom einzuführen. Die ungemeine Sterblichkeit, welche aber die Sumpffieber in dem Hochsommer 1167 unter dem Heere erzeugten, nöthigte jedoch den Kaiser auch diesesmal zur baldigen Rückkehr nach Deutschland [17]). Da der Kaiser bei dem grossen Verluste an Mannschaft, welchen das deutsche Heer eben erlitten hatte, nicht hoffen konnte, die Fürsten unmittelbar zu einer neuen Heerfarth nach Italien bestimmen zu können, so nahm er nunmehr den Plan zur möglichsten Erhebung der Macht seines Hauses in Deutschland vor. Es gelang ihm, mit demselben Burgund zu verbinden und durch Kauf von Welf in Bayern dessen Allodien in Deutschland und seine Rechte an den mathildischen Gütern in Italien zu werben. Dieser Erwerb, welcher die Erbhoffnung täuschte, mit welcher sich bisher Heinrich der Löwe als nächster Verwandter Welf's geschmeichelt hatte, mochte der erste Grund der bald hierauf hervorgetretenen Abneigung Heinrich's des Löwen gegen den Kaiser gewesen sein [18]). Nach sieben Jahren (1171) unternahm Friedrich I. den fünften Zug nach Italien. Am Anfange war das kaiserliche Heer sehr glücklich. Der Hass aber, welchen der Kaiser gegen einzelne Städte hegte und welchen er denselben im vollsten Masse fühlen lassen wollte, verleitete ihn zu strategischen Missgriffen. Auch trafen die Truppen aus Norddeutschland, welche ihm der Erzbischof von Cöln und der Bischof von Magdeburg zuführten, erst sehr spät (1174) ein. Heinrich der Löwe soll sogar dem Kaiser bei einer persönlichen Zusammenkunft zu Chiavenna seine weitere Mitwirkung geradezu verweigert haben und selbst durch einen Fussfall, welchen ihm der Kaiser gethan, nicht zur Aenderung seines Entschlusses zu bewegen gewesen sein [19]). Friedrich I. setzte demungeachtet den Krieg in Italien fort, allein der unglückliche Ausgang der Schlacht bei Legnano und Como (1176) nöthigte ihn, den Papst Alexander III. anzuerkennen, und unter dessen Vermittelung mit den verbündeten 25 lombardischen

[16]) v. Raumer l. c. Bd. II. p. 185. 204. 211. —

[17]) Schlosser l. c. p. 318. 319. —

[18]) Schlosser l. c. p. 320. —

[19]) Ueber diese Unterredung s. Arnoldus Lubec. Chron. Slavon. c. 15, vergl. mit Albert. Stadiens. Chron. a. 1175. — Die Wahrheit des ganzen Vorganges wird von Luden XI. p. 341 flg. sehr in Zweifel gestellt. —

Städten, welchen sich nun auch das in diesem Kampfe neutral gebliebene Venedig anschloss, einen Waffenstillstand auf sechs Jahre zu schliessen und zu versprechen, in den nächsten zehn Jahren keinen Krieg mit dem Könige Wilhelm von Sicilien zu beginnen[20]. Friedrich I. kehrte hierauf nach Deutschland zurück, angeblich höchst aufgebracht über Heinrich den Löwen, dessen Weigerung, an dem Kriege ferner Antheil zu nehmen, er den unglücklichen Erfolg desselben vornehmlich zugeschrieben haben soll. Die deutschen Fürsten, insbesondere die Bischöfe, deren Gebiete an die Länder Heinrich's des Löwen gränzten, benützten die jedenfalls durch den unglücklichen Ausgang des Krieges in Italien sehr gereitzte Stimmung des Kaisers, ihren Klagen über die Willkühr und Gewaltthätigkeit Gehör zu verschaffen, mit welcher Heinrich der Löwe auf ihre Kosten die Vergrösserung seiner Länder betrieben hatte, worin er gleich einem souveränen Fürsten herrschte. Heinrich der Löwe wurde (1179) auf die Fürstentage nach Worms, Magdeburg und Goslar vorgeladen. Er erschien nicht und war auch nicht zu bewegen, die auf dem Reichstage zu Würzburg (1180) gegen ihn erkannte Strafe von fünf tausend Mark Silber zu erlegen. Friedrich I. erklärte daher ihn zu Goslar in die Acht und entsetzte ihn seiner Reichslehen[21]. Die Herzogthümer Bayern und Sachsen wurden vorerst durch Zuweisungen an die Bischöfe und einzelne Grafen bedeutend verkleinert: ersteres sodann dem um den Kaiser sehr verdienten Pfalzgrafen Otto (gen. der Grössere) von Wittelsbach gegeben: die Reste des Herzogthumes Sachsen erhielt Graf Bernhard von Anhalt[22]. Heinrich hatte zwar in Sachsen versucht, sich zur Gegenwehre zu setzen: da aber die Hülfe auswärtiger Fürsten, auf welche er gerechnet hatte, ausgeblieben war, so verminderte sich die Zahl seiner Anhänger dergestalt, dass er sich genöthiget sah, sich zu Erfurt (Nov. 1181) dem Kaiser zu Füssen zu werfen. Der Kaiser nahm ihn mit grosser Rührung auf, fand sich aber durch die Fürsten und seine eigenen früheren Schritte verhindert, mehr für Heinrich zu thun, als ihm den Besitz seiner Allodien Braunschweig und Lüne-

[20]) Die Verhandlungen wurden zu Venedig unter der Leitung des Erzbischofes Christian von Mainz, eines als Staatsmann und Krieger gleich ausgezeichneten Mannes, geführt. Die Acten selbst s. in Muratori, antiq. med. aevi, dissert. 48. —

[21]) Vergl. Arnold. Lubec. c. 24. — v. Raumer l. c. p. 258 flg. — Schlosser l. c. p. 325. — Luden XI. p. 386 flg. —

[22]) Bei Gelegenheit dieser Vertheilung der Besitzungen Heinrich's des Löwen wurde Lübeck, welches er mit besonderer Vorliebe gepflegt und den Grund zu seiner späteren Grösse gelegt hatte, zur freien Stadt des Reiches erhoben. Arnold. Lubec. c. 35. —

burg zu sichern. Auch musste Heinrich der Löwe auf Andringen der Fürsten sich verpflichten, Deutschland auf drei Jahre zu verlassen [23]. So war das mächtigste Fürstenhaus Deutschlands durch die Eifersucht der übrigen Fürsten und unzeitigen Trotz gefallen und hierdurch fand sich der Kaiser, fast unerwartet, auf einer solchen Stufe der Macht in Deutschland, wie er sie vergeblich mit den grössten Anstrengungen in Italien zu erkämpfen gestrebt hatte. Unterdessen war das Ende des Waffenstillstandes mit den italienischen Städten herbeigekommen. Die Erhaltung des Friedens lag aber im Interesse dieser Städte nicht weniger, als in dem des Kaisers. Ein Reichstag wurde daher nach Kostnitz ausgeschrieben (1183), und nunmehr ein definitiver Frieden (*Pax Constantiae*) mit denselben abgeschlossen, in welchem zwar der Kaiser auf die behaupteten nutzbringenden Regalien in den Gebieten der lombardischen Städte verzichten musste, diese dagegen seine Oberhoheit anerkannten [24]. Im folgenden Jahre (1184) machte der Kaiser einen sechsten Zug nach Italien, jedoch diesesmal ohne kriegerische Absichten. Er vertrug sich insbesondere mit Mailand und bewirkte, ungeachtet der Intriguen des päpstlichen Stuhles, die Vermählung seines ältesten Sohnes und bereits erwählten Nachfolgers, Heinrich VI., mit der Erbprinzessin Constanze von Sicilien. Die Nachricht von der Eroberung Jerusalems durch Saladin (1187) bestimmte K. Friedrich I., obwohl in einem Alter von sieben und sechzig Jahren, sich an die Spitze eines neuen Kreuzzuges zu stellen. Vorerst hielt er noch einen Reichstag zu Nürnberg, um einen neuen Landfrieden zu errichten [25]. Heinrich der Löwe musste zur Sicherung der Ruhe des Reiches versprechen, noch weitere drei Jahre ausser Deutschland zu verweilen. Nach Ostern des Jahres 1189 brach Friedrich I. mit seinem Heere von Regensburg auf. Mit bewunderungswürdiger Ausdauer ertrug der alte Kaiser die ungemeinen Beschwerden dieses Kreuzzuges. Zwei grosse, für das christliche Heer glückliche Schlachten schienen diesem Zuge einen günstigeren Erfolg, wie dem

[23]) Arnold. Lubec. c. 36. —

[24]) v. Raumer l. c. p. 278 flg. — Abgedruckt findet sich der Kostnitzer Frieden in Pertz Leg. T. II. p. 175. —

[25]) Dieser Landfriede Friedrich's I. (1187) findet sich bei Conrad. Ursperg. h. a. — Am besten jetzt bei Pertz Leg. T. II. p. 183. — Conrad. Ursperg. l. c. bemerkt hierbei: „Eo anno Fridericus imperator iam cruce signatus conventum principum apud Nurinberc coadunavit. Ubi de pace terrae disposuit et in literas redigi iussit: quas literas Alemanni usque in praesens *fridebrief* i. e. literas pacis vocant: *nec aliis legibus utuntur:* sed nec eisdem recte utuntur, tanquam gens agrestis et indomita.“ —

früheren unter Konrad III. zu versprechen, als der Kaiser bei dem Uebergange über den Fluss Saleph bei Seleucia plötzlich (1190) sein thatenreiches Leben beschloss [26]).

§. 39.

3) Heinrich VI. (1190 bis 1197) [1]).

Friedrich's I. ältester Sohn und Nachfolger, Heinrich VI., machte schon 1190 einen Zug nach Italien, um die Erbrechte seiner Gemahlin auf Sicilien geltend zu machen, woselbst ein ausserehelicher Sohn des Herzogs Roger von Apulien, Tancred, einen Anhang gefunden hatte. Die gewöhnlichen Unfälle, welche die deutschen Heere in Italien betrafen, nöthigten auch diesesmal den Kaiser zurückzukehren, ohne seinen Zweck erreicht zu haben [2]). In Deutschland waren durch Heinrich den Löwen abermals Unruhen erregt worden, welche aber endlich durch eine Heirath des Sohnes desselben, Heinrich, mit der Tochter des Pfalzgrafen Konrad, Friedrich's I. Halbbruder, beigelegt wurden [3]). In Bezug auf die Bischofswahlen erlaubte sich Heinrich VI. viele Willkührlichkeit und trug keine Scheu, sich für die Beförderung auf eine solche Stelle von den Ernannten eine Bezahlung auszubedingen, so wie er überhaupt bei jeder Gelegenheit eine schmutzige Habsucht blicken liess [4]). Auf seinem zweiten Zuge nach Italien gelang es ihm, sich zum Herrn von Sicilien zu machen. Er behandelte dieses Land mit grosser Härte und Grausamkeit [5]), und

[26]) Schlosser l. c. p. 472 flg. — Friedrich von Schwaben, Sohn Friedrich's I., übernahm zwar den Oberbefehl des Kreuzheeres nach seines Vaters Tode, und führte es noch vor Akkon; starb jedoch selbst schon im Januar 1191, nachdem er vorher noch den Orden der deutschen Ritter gestiftet hatte. v. Raumer a. a. O. p. 437. —

[1]) Hahn, Reichshist. Tom. IV. c. 1 p. 3. — Struv, corp. histor. Germ. Period. VII. sect. 3. — Pütter, Reichshist. §. 74. — Westenrieder, histor. Cal. 1794, p. 209 flg. — Luden, Gesch. d. Deut. XI. p. 521. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. II. p. 448 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 265. — v. Raumer, Gesch. d. Hohenstauf. Bd. III. p. 3 flg. — Schlosser, Weltgesch. Bd. III. Th. I. p. 514 flg. —

[2]) Dagegen nahm Heinrich VI. bei seiner Rückkehr aus Italien die von seinem Vater erkauften und nun durch Welf's Tod erledigten Güter in Besitz. v. Raumer l. c. Bd. III. p. 27. —

[3]) Schlosser a. a. O. p. 518. — v. Raumer l. c. p. 35. —

[4]) Albericus, Chron. a. 1191. — Diese Habsucht zeigte er ganz besonders bei Gelegenheit der Gefangennehmung des K. Richard von England durch Herzog Leopold von Oesterreich. Schlosser l. c. p. 519. — v. Raumer l. c. p. 39. —

[5]) Hahn l. c. §. 1. —

zeigte sich auch wortbrüchig gegen die Genueser, welche durch ihre Seemacht vorzüglich zu dem Gelingen seines Unternehmens beigetragen hatten [6]). Die Lombardei suchte er vorzüglich dadurch im Gehorsame zu erhalten, dass er die Grafschaften durch Deutsche besetzte, welche Maasregel gleichfalls nicht wenig beitrug, seine Herrschaft den Italienern verhasst zu machen. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland suchte er die Fürsten für den Plan zu gewinnen, die deutsche Krone in seinem Hause erblich zu erklären. Den weltlichen Reichsfürsten versprach er dagegen die Erblichkeit ihrer Reichslehen, den geistlichen Fürsten bot er den Verzicht auf das Spolienrecht, d. h. auf das bisher von den Kaisern behauptete, aber wohl nur in seltenen Fällen zur Ausübung gekommene Recht, sich in den Besitz des beweglichen Nachlasses der Bischöfe und Aebte zu setzen. Schon hatte eine grosse Anzahl Fürsten ihre Einwilligung gegeben. Die Erzbischöfe von Mainz und Cöln dagegen widersetzten sich diesem Plane, indem sie (und nicht mit Unrecht) in der Herstellung einer erblichen Monarchie den Grund einer künftigen, wenn gleich nur allmählig eintretenden Schwächung der Macht der Reichsstände erkannten [7]). Auf ihren Betrieb widersetzten sich auch die sächsischen Grossen dem kaiserlichen Vorschlage, worauf Heinrich VI. denselben zurücknahm und sich begnügte, die Königswahl seines dreijährigen Sohnes Friedrich (II.) zu bewirken. Im Jahre 1196 begab sich Heinrich VI. wieder nach Italien und sandte ein Heer Kreuzfahrer nach Palästina. Auch soll er seine Absichten auf den Erwerb einiger Theile des griechischen Reiches gerichtet haben. In Sicilien gab er erneuete Beweise seiner Härte und Grausamkeit; starb aber, in Folge einer durch Unvorsichtigkeit zugezogenen Erkältung, in dem zweiunddreissigsten Jahre seiner Alters und dem siebenten seiner Regierung zu Messina 1197 [8]).

§. 40.

4) Philipp von Schwaben mit dem Gegenkönige Otto von Braunschweig, 1197—1208: Otto allein bis 1212, seitdem mit dem Gegenkönige Friedrich II. bis 1218 [1]).

Nach dem Tode Heinrich's VI. übernahm, wegen der Unmündigkeit seines bereits zum Thronfolger erklärten Sohnes Friedrich (II.),

[6]) Schlosser l. c. p. 526. —

[7]) Auch mochten die Anerbietungen Heinrich's VI. den denkenden Fürsten viel zu unbedeutend scheinen, weil sie nichts enthielten, als die kaiserliche Anerkennung der Rechtmässigkeit eines Zustandes, welcher factisch bereits lange bestand. Vergl. v. Raumer l. c. p. 62. —

[8]) v. Raumer l. c. p. 70—73. —

[1]) Hahn, Reichshist. Bd. IV. c. 2. 3. p. 45 flg. — Struv, Corp. hist. germ.

der Bruder des ersteren, Philipp, die Reichsverwesung. Da aber durch die Einwirkung des Papstes Innocenz III. [2]) einige Stände den Herzog Berthold von Zähringen und als dieser die Wahl ablehnte, Otto (IV.), den Sohn Heinrich's des Löwen, als König erklärten, so drang die Mehrzahl der Fürsten, welche dem Hause der Hohenstaufen ergeben geblieben war, in Philipp, selbst die Krone anzunehmen, welchem Begehren dieser auch in Erwägung der Interessen seines Hauses nachgeben musste. In dem hierauf ausgebrochenen fast zehnjährigen Kampfe der welfischen und hohenstaufischen Parthei in Deutschland schien sich endlich der Vortheil auf die Seite Philipp's zu neigen und schon war sogar eine Verständigung mit dem päpstlichen Stuhle vorbereitet [3]), als er (1208 Jun. 20.) durch die Hand des Pfalzgrafen Otto VIII. von Wittelsbach — nach der gemeinen Meinung in Folge einer mit mörderischem Vorbedachte beigebrachten Wunde, wahrscheinlicher aber in Folge eines unglücklichen Zufalles — auf der bischöflichen Burg zu Bamberg das Leben verlor [4]). Otto IV.

Period. VII. c. 4. 5. — Pütter, Reichshist. §. 76—78. — Westenrieder, histor. Calend. 1794 p. 249 flg. — Luden, Gesch. d. Deut. XII. p. 62. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. II. p. 376 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 273 flg. — v. Raumer, Gesch. d. Hohenstauf. p. 102 flg. — Schlosser, allgem. Weltgesch. Bd. III. Abth. I. p. 533 flg. —

[2]) Hurter, Gesch. des Papst Innocenz III. und seiner Zeit. Hamburg, 1834. Kortüm, Gesch. des Mittelalters I. p. 441 flg. —

[3]) Schlosser l. c. p. 538. —

[4]) Richtig ist, dass die Chronisten, wie Conrad v. Ursperg, Gotfrid, Otto de S. Blasio a. 1208, Arnoldus Lubecensis VII. c. 14 etc., sämmtlich, aber alle nur vom Hörensagen, den Pfalzgrafen als absichtlichen Mörder Philipp's darstellen. Luden, XII. p. 215 flg., hat das Verdienst, zuerst den Pfalzgrafen von dem Vorwurfe eines solchen Verbrechens freigesprochen zu haben. Luden hat bis zur Evidenz nachgewiesen, dass die Motive der That, welche von einigen Chronisten dem Pfalzgrafen, dem vielerprobten treuen Anhänger Philipp's, unterschoben werden, offenbare Erdichtungen sind — erst ersonnen, nachdem er einmal als Königsmörder gelten sollte, wie z. B. die Fabel von der Art Uriasbrief, welchen der Pfalzgraf zum König von Polen tragen sollte u. dergl. Somit wäre ein Mord in jeder Beziehung unerklärlich. Wirth, II. p. 277, hat sich zwar gegen Luden erklärt, aber nicht nur kein Argument desselben entkräftet, sondern hat überdies übersehen, dass — (der Abweichungen der verschiedenen Nachrichten unter sich zu geschweigen) — jede einzelne Nachricht an innerer Unwahrscheinlichkeit leidet. So benimmt sich kein absichtlicher Mörder, am wenigsten ein Mann von solcher heftigen Gemüthsart, als Otto v. W. nach den Chronisten gewesen sein soll, wie sich dieser nach allen verschiedenen Versionen im Zimmer des Königs, in Gegenwart von Zeugen, nämlich des Bischofs von Speier und des handfesten und entschlossenen Truchsess von Waldburg und nach einigen noch eines Kämmerers und bei der Anwesenheit von Wachen im Vorzimmer, benahm, ehe er das Unglück hatte, den

von Braunschweig fand hierauf keine Schwierigkeit mehr, die Anerkennung als König von den übrigen deutschen Fürsten zu erlangen, besonders, da er sich sofort mit K. Philipp's Tochter Beatrix vermählte, wodurch abermals eine Aussöhnung zwischen dem welfischen und hohenstaufischen Hause bewirkt zu sein schien. Auf dem-

König zu verwunden. Alles stimmt darin überein, dass Philipp ein leutseliger und lustiger Herr war, der derbe Scherze liebte und dass der Pfalzgraf mit dem König nicht nur auf so vertrautem Fusse stand, dass er auch einen plumpen Scherz wagen durfte, sondern dass er derartige Scherze wie diesen, der einen so betrübten Ausgang nahm, schon öfter vor dem Könige aufgeführt hatte und dass kein Anwesender in seinem Spiel mit dem Schwerdte vor dem König anfänglich desshalb auch etwas anderes als ein Spiel sah. Die Flucht und das spätere Benehmen des Pfalzgrafen nach dem unglücklichen Ausgange erklärt sich aber vollständig dadurch, dass er an dem Tode des Königs insoferne nicht ganz ohne Schuld war, als er den Scherz auch nach geschehener Aufforderung, ihn nicht weiter zu treiben, doch fortsetzte, und dadurch den traurigen Ausgang provocirte. Immerhin blieb seine Handlung in der Rechtssprache des Mittelalters eine „ungefährliche Tödtung aus Geilheit" (*lascivia*, vergl. die Carolina art. 146), und da sie an königlicher Majestät begangen war, im höchst erhöhten Masse strafbar. Sehr wahrscheinlich ist auch, dass der Pfalzgraf in seinem unpassenden Scherze, als er sah, dass der Bischof von Speier aus Furcht weglaufen wollte und als der König ihm zurief, den Scherz zu enden („depone gladium, quia non est his locus modo," Arnold. Lubec.), wirklich Worte gebrauchte (um die Angst des Bischofs, die ihm Vergnügen machte, höher zu treiben), welche, als das tragische Ende eingetreten war, gegen ihn als ein Beweisgrund einer vorbedachten Absicht geltend gemacht werden konnten, wie die Antwort auf des Königs Zuruf bei Arnold. Lubec.: „Immo est locus" etc., worauf dann der Truchsess von Waldburg, um dem Fortgange des Scherzes dem Willen des Königs gemäss Einhalt zu thun, laut aufschrie und auf den Pfalzgrafen lossprang, dadurch aber wahrscheinlich erst den blutigen Ausgang herbeiführte, indem jetzt erst der König von dem Pfalzgrafen, welcher, von dem Truchsess angerannt, nicht mehr das Schwerdt in der Gewalt hatte, eine kleine, aber durch die zufällige Verletzung einer Schlagader tödtliche Wunde am Halse erhielt. Die Umstände complicirten sich hier so ungünstig zum Nachtheile Otto's v. W., und der Schein sprach so stark gegen ihn, dass er selbst verzweifeln musste, für seine Entschuldigungen und Betheuerungen der Absichtslosigkeit Glauben zu finden und so musste er vor dem ungeheueren Gewichte einer Anklage des Königsmordes verstummen. Eben so erklärt sich, dass der Pfalzgraf unter seinen Zeitgenossen keinen Mund fand, der für ihn sprach; denn wer konnte es wagen, für einen Mann, dem ein Königsmord zur Last gelegt wurde, Parthei zu ergreifen und ihn zu vertheidigen, ohne sich in den Augen der Mitwelt zum Theilnehmer seines Verbrechens zu stempeln und sich in sein unglückliches Schicksal zu verflechten, wie dies mit dem Bischofe von Bamberg und dem Markgrafen von Andechs lediglich darum der Fall war? (s. Note 5). Das aber ist der Beruf und die Würde der Geschichte, dass sie, unbestochen von den Rücksichten des Augenblickes, mit ruhiger Prüfung und wäre es auch erst nach Jahrhunderten, ihr unbestechliches „Nicht-schuldig" wie ihr „Schuldig" ausspricht und die Zeugnisse der Gegenwart auf ihren wahren Werth zurückführt. —

selben Reichstage zu Frankfurt, auf welchem (1208) die allgemeine Anerkennung Otto's IV. als König erfolgte, wurde auch der Pfalzgraf Otto VIII. von Wittelsbach als Königsmörder in die Reichsacht erklärt, und zwar nicht nur ungehört, sondern sogar ohne vorgeladen gewesen zu sein. Gleiches Schicksal traf den Bischof von Bamberg und dessen Bruder, den Markgrafen Heinrich von Andechs, als Begünstiger des Königsmordes, da sie dem Pfalzgrafen nach der That zur Flucht behülflich gewesen waren [5]. Es schien dem neuen Könige sehr daran gelegen, durch den strengsten Vollzug dieser Acht den Ruhm einer unbestechlichen Gerechtigkeit zu begründen, welche auch den Mörder des Feindes nicht verschont [6]. Der Pfalzgraf wurde bald hierauf von dem hohenstaufischen Marschalle Heinrich von Kalden, einem Manne, der als Werkzeug der Grausamkeiten Heinrich's VI. allgemein verhasst war und nun mit Begierde die Gelegenheit ergriff, sich bei Otto IV. zu empfehlen, in seinem Verstecke auf einem Klosterhofe bei Regensburg aufgefunden und wehrlos ermordet [7]. Otto IV. unternahm schon im nächsten Jahre einen Zug nach Italien (1209), wo ihn Innocenz III. ohne Schwierigkeiten als römischen Kaiser krönte, weil er in einer eigenen Capitulation dem päpstlichen Stuhle alle Forderungen, welche freilich eben so wie die im kaiserlichen Interesse beigefügten Clauseln möglichst unbestimmt ausgedrückt waren, mit aller Bereitwilligkeit unterzeichnet hatte [8].

[5]) Conrad. Ursperg. l. c.: „Ille vero (Otto v. Wittelsbach) .. ad praefatos episcopum et marchionem confugit: *unde et illi rei habiti sunt de tali mordro.*“ — Eben auch dies, dass sich der Pfalzgraf an den Bischof von Bamburg, in dessen Burg in der Stadt Bamberg (nicht auf der sogen. Altenburg, wie Wirth l. c. angibt) die That geschehen war und an dessen Bruder, den Markgrafen, zu wenden wagte und dass diese, welchen der Vorfall höchst unangenehm sein musste, ihm zur Bewerkstelligung seiner Flucht behülflich waren, spricht dafür, dass Otto v. W. kein Mörder, sondern ein Unglücklicher war und auch von diesen Herren, die der Hohenstaufischen Parthei so sehr ergeben waren und ihr Mitleiden so theuer büssen mussten, nur als solcher betrachtet wurde. —

[6]) Dass Otto IV. durch seine Strenge Aufsehen machen und überhaupt den Vorfall zu seinen Gunsten politisch ausbeuten wollte, geht aus dem hervor, was Conrad v. Ursperg auch sonst über die Rechtspflege dieses Königs a. 1209 bemerkt: „Coepit autem praedonibus ac facinorosis terrorem incutere et iudicia super eos exercere: potius indignans super eos per *superbiam*, quam amans iustitiam ... Unde timor ipsius cecidit super *barones* et *milites*. *Hi namque in Alemannia plerumque solent esse praedones.*“ —

[7]) Chron. Ursperg. a. 1208. — Arnold. Lubec. Lib. VII. c. 16. —

[8]) v. Raumer l. c. p. 158. — Hurter l. c. Bd. II. p. 161 flg. — Luden XII. p. 240. —

Als aber Otto nachher die vom Papste in Besitz genommenen mathildischen Güter und Apulien in Anspruch nahm, belegte ihn Innocenz III. (1210) mit dem Kirchenbanne und bearbeitete (1211) die deutschen reichsständischen Prälaten und Fürsten für die Anerkennung des jungen Königs von Sicilien, Friedrich II., des Sohnes K. Heinrich's VI., welcher schon im J. 1212 nach Deutschland kam und durch die päpstliche Unterstützung und durch Verleihungen aus seinen Erblanden schnell grossen Anhang erwarb [9]). Otto IV. suchte dagegen Hülfe in auswärtigen Bündnissen, wurde aber hierdurch in den Krieg zwischen K. Johann von England und K. Philipp August von Frankreich verwickelt und erlitt in der Schlacht bei Bovines in Flandern (27. Jul. 1214) eine solche Niederlage durch die Franzosen, dass er sich genöthiget sah, den Rest seines Lebens, welches er in tiefem Gram und Trübsinn (19. Mai 1218) beschloss, unthätig auf seinen Erbschlössern zuzubringen [10]).

§. 41.

5) Friedrich II. allein: 1218 bis 1246; mit den Gegenkönigen Heinrich Raspe von Thüringen: 1246 bis 1247; Wilhelm von Holland: 1247 bis 1250 [1]).

Friedrich II. hatte die Unterstützung des päpstlichen Stuhles vorzüglich der Bereitwilligkeit zu danken gehabt, mit welcher er dem Verlangen des Papstes entgegenkommend, das Versprechen ausstellte, Sicilien nicht mit der deutschen Krone zu verbinden und dem Papste die Oberlehensherrlichkeit über jenes Land, so wie den ruhigen Besitz der mathildischen Güter zuzugestehen und einen Kreuzzug zu unternehmen. Um die Krone seinem Hause zu sichern, betrieb Friedrich II. sofort die Wahl seines erst siebenjährigen Sohnes Heinrich zu seinem Nachfolger, welche er auch im Jahre 1220 von den Fürsten erwirkte [2]). Friedrich II. musste dagegen den deutschen Bischöfen

[9]) Hurter l. c. p. 365 flg., 415 flg. — Luden XII. p. 272. —

[10]) Hahn l. c. §. 5. 6. — v. Raumer l. c. p. 181 flg. — Hurter l. c. p. 561 flg., 695. — Luden XII. p. 291. —

[1]) Hahn, Reichshistor. T. IV. c. 4 p. 127 flg. — Struv, Corp. hist. Germ. Period. VII. sect. 6. — Pütter, Reichshist. §. 79—81. — Westenrieder, hist. Calend. 1795, Jahrg. VI. p. 3 flg. — Luden, Gesch. d. Deut. XII. p. 317 flg. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. II. p. 502 flg. — Wirth, Gesch. der Deut. II. p. 288 flg. — v. Raumer, Gesch. der Hohenstauf. Bd. III. p. 311 flg. u. Bd. IV. p. 3 flg. — Schlosser, allgem. Weltgesch. Bd. III. Thl. II. Abth. I. p. 372 flg., Abth. II. p. 1 flg. — Kortüm, Gesch. des Mittelalters I. p. 471 flg. —

[2]) Von hier an wurde für den bei Lebzeiten des Kaisers erwählten Nachfolger

in einer eigenen Constitution (1220) eine Versicherung über die Rechte geben, welche sie sowohl als Prälaten als auch in ihrer Eigenschaft als Reichsfürsten jetzt schon als hergebracht behaupteten [3]. Deutlich ging daraus hervor, wie weit bereits die Regierungsgewalt der Fürsten im Gegensatze der des Kaisers ausgebildet war. Die Theilung der politischen Gewalten, das Vorhandensein einer Landeshoheit im Gegensatze der Reichsstaatsgewalt, konnte um so weniger länger zweifelhaft bleiben, als auch die weltlichen Fürsten einige Zeit nachher (1232) eine ähnliche Urkunde wie die geistlichen über die Anerkennung ihrer hergebrachten Regierungs-Rechte vom Kaiser erlangten [4]. Noch vor Ausstellung dieser zweiten Urkunde, welche vollends die Landeshoheit der deutschen Fürsten grundgesetzlich sanctionirte, musste es einem Manne von so ausgezeichnetem politischen Scharfblicke, wie Friedrich II., klar sein, dass in Deutschland die Zeit für die Herstellung einer monarchischen Einheit und einer autokratischen Regierung durch den Kaiser vorüber war. Und doch war die absolute Herrschergewalt das einzige Ziel, welches Friedrich II. seiner Anstrengungen würdig zu finden glaubte, wie er selbst vor seinen Zeitgenossen unverholen aussprach [5]. Deutschland konnte daher für ihn nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Es konnte ihm nur Mittel sein für den Plan, welchen schon sein Grossvater Friedrich I. zu verfolgen begonnen, den er aber nunmehr neu aufzunehmen und grossartiger durchzuführen beschlossen hatte — in Italien seinem Hause eine möglichst absolute Erb-Monarchie zu gründen. Wohl mochte Honorius III., der Nachfolger des Papstes Innocenz III., Misstrauen schöpfen. Aber Friedrich II., Meister in jeder politischen Kunst, eilte nach Italien (1220), versprach was man wünschte, liess sich die Kaiserkrone von dem Papste aufsetzen, gab einige allgemeine Verordnungen um dem gemeinen Rechtszustande in der Lombardei etwas aufzuhelfen und ging nach

die Bezeichnung als römischer König gebräuchlich. — Annal. Colmariens. a. 1220: „Henricus filius Friderici imperatoris in regem Romanorum declaratur." —

[3] Confoederatio cum principibus ecclesiasticis, 1220, April 26; bei Pertz, Leg. T. II. p. 236. —

[4] Constitutio Frid. II. 1232, Mai, bei Pertz, Leg. T. II. p. 291. — Es ist dies übrigens nur eine Bestätigungsurkunde des Privilegium's, welches der röm. König Heinrich den Fürsten (1231 Mai 1.) zu Worms einseitig ertheilt hatte und stimmt mit letzterem grösstentheils wörtlich überein. Das Privilegium Heinrich's s. bei Pertz, Leg. Tom. II. p. 282. —

[5] S. die merkwürdigen Aeusserungen Friedrich's II. in dem an Vatazes gerichteten Briefe bei v. Raumer, Th. IV. p. 197, nach dem Wiener Codex Nr. 305. —

Sicilien, um dort Einrichtungen zu treffen, welche die Barone lehren sollten, sich der königlichen Gewalt zu beugen. Aengstlich mochte der Papst auf dieses Unternehmen blicken: er trieb unaufhörlich an Friedrich II., den versprochenen Kreuzzug zu unternehmen. Aber so eifrig der Papst, so erfinderisch war Friedrich II., der anscheinend fortwährend rüstete, in Gründen, die Erfüllung seines Versprechens zu verschieben. Alles was Honorius III. vermochte, war, einen allgemeinen Reichstag in der Lombardei zu hintertreiben, welchen Friedrich II., der sich jetzt (1226) in Sicilien hinlänglich befestiget glauben mochte, nach Cremona ausgeschrieben und auch die deutschen Fürsten dazu berufen hatte, um dort auf dieselbe Weise wie in Sicilien seinen monarchischen Einrichtungen Eingang zu verschaffen. Unterdessen bestieg der bisherige Cardinal Hugolinus, Graf von Segni (Gregor IX.) in einem Alter von 80 Jahren den päpstlichen Stuhl. Heftiger als sein Vorgänger, längst über das Zögern des Kaisers hinsichtlich der Kreuzfahrt entrüstet, brach er sogleich gegen diesen mit dem Bannstrahle los, indem er dessen vorgeschützter Krankheit keinen Glauben beimessen wollte (11. Nov. 1227). Ein Auflauf, welchen hierauf des Kaisers Anhänger in Rom erregten, nöthigte aber den Papst nach Perugia zu fliehen (1228). Zum Erstaunen Gregor's IX., welcher nichts weniger erwartete, als dass Friedrich II. von selbst unternehmen würde, was er bisher von ihm nicht hatte ertrotzen können, brach aber der Kaiser noch in demselben Jahre mit wenigen Schiffen zu einem Kreuzzuge auf, zu welchem er längst insgeheim durch seine Unterhändler die schickliche Gelegenheit hatte erforschen lassen. Mit grosser Schlauheit benützte Friedrich II. die damalige Uneinigkeit der sarazenischen Fürsten und brachte durch seine Unterhandlungen einen Waffenstillstand zuwege, welcher dem christlichen Heere den Besitz Jerusalems und der übrigen heiligen Orte in Palästina gegen die Zurückgabe einiger Festungen gewährte. Der Papst, welcher in diesem Zuge eine Verhöhnung seines Ansehens fand, hatte sich nicht nur auf jede mögliche Art bemüht, eine glückliche Beendigung dieses Zuges zu hintertreiben, sondern hatte überdies Apulien mit kriegerischer Feindseligkeit angegriffen [6]. Friedrich II. hatte aber

[6]) Wie sehr diese Handlungsweise des Papstes von dem deutschen Clerus übel genommen wurde, zeigt die Aeusserung von Conrad, Chron. Usperg. a. 1228 et 29: „... multa sustinuit (Frid. II.) ex perfida proditione Templariorum. Soli vero Hospitalarii de domo S. Mariae Teutonicorum fideliter sibi adstiterunt ... Papa vero capta occasione de absentia imperatoris copiosum exercitum destinavit in Apuliam et terras imperatoris in servitio Christi demorantis, quod nefandissimum est dicere, abstulit et sibi subegit, et cruce signatos ne transfretarent, omni studio prohibuit,

kaum (17. März 1229) seinen Einzug in Jerusalem gehalten und sich die Königskrone aufgesetzt, als er schleunigst wieder nach Italien eilte und den Papst zum Frieden nöthigte. Nunmehr widmete Friedrich II. die grösste Thätigkeit der inneren Organisation seiner südlichen italienischen Länder, in welchen er sein System der absoluten Monarchie zur Vollendung durchführte. Er publicirte einen Gesetzcodex [7]), in welchem er gemeines, longobardisches und fränkisches Recht mit eigenen Constitutionen verschmolz, um die Anwendung des päpstlichen Rechtes aus seinen sicilischen Staaten zu verbannen und nahm seinen früheren Plan wieder vor, die Selbstständigkeit der lombardischen Städte zu brechen und Oberitalien nach demselben Systeme, wie beide Sicilien, zu regieren. Hier aber fand der Kaiser grössere Schwierigkeiten. Mit Mühe gelang es ihm (1231, 32) in Ravenna einen Reichstag zu veranstalten. Auf diesem bestätigte er unter anderem (Jan. 1232) die für die Freiheit der deutschen Reichsstädte so feindselige Verordnung, welche sein Sohn, K. Heinrich, im Jahre vorher auf Antrieb der Fürsten zu Worm's (1231, Jan. 23) hatte ergehen lassen [8]), wodurch das Misstrauen der lombardischen Städte in die Gesinnungen des Kaisers neue Nahrung erhielt. In Deutschland war während der Abwesenheit Friedrich's II. eine allgemeine Unsicherheit durch das Unwesen des Faustrechtes und die Fehden der Fürsten untereinander eingetreten. Der römische König Heinrich, unvermögend der königlichen Gewalt die nöthige Anerkennung zu verschaffen, war schwach genug, durch üble Rathgeber sich verleiten zu lassen, einen Aufstand gegen seinen Vater zu unternehmen. Friedrich II. kam aber auf die Nachricht hiervon (1235) unvermuthet nach Deutschland. Heinrich sah sich alsbald von allen denjenigen verlassen, auf deren Hülfe er rechnen zu können geglaubt hatte. Er musste sich seinem Vater unterwerfen, welcher ihn auf den Reichstagen zu Worms und Mainz für abgesetzt und der Thronfolge verlustig erklären und kurz nachher verhaften und bis zu seinem Tode (1242) gefangen halten liess. Ein neues Landfriedensgesetz auf dem Reichstage zu Mainz (1235 Aug. 15.)

Quis talia facta recte considerans non deploret et detestetur, quae indicium videntur... ruentis Ecclesiae?" —

[7]) Ein Abdruck s. Constitutionen findet sich bei Lindenbrog, Cod. Leg. antiq., und nach diesem bei Canciani T. I.: Constitutiones regum regni Siciliae utriusque, mandante Friderico II. imperatore per Petrum de Vinea (des Kaisers Kanzler) etc., concinnatae. Neapoli, 1786, fol. — Auch in Lindenbrog Cod. Leg. antiq. und bei Canciani Leg. Barbor. I. —

[8]) Constit. Frider. II. contra communia civitatum, bei Pertz Leg. T. II. p. 286. — Constit. Henrici, ibid. p. 278. —

mit den Fürsten errichtet [9]), sollte dem tiefzerrütteten Rechtszustande wieder aufhelfen und denselben auch für die schon wieder beabsichtigte längere Abwesenheit des Kaisers aus Deutschland sichern [10]). Die endliche Beilegung des alten Zwistes mit dem welfischen Hause suchte Friedrich II. durch die Erhebung der braunschweigischen Allodialgüter Otto's (des Kindes) zum Herzogthume beizulegen [11]). Friedrich II. ging zwar schon im J. 1236 nach Italien zurück, kam aber noch in demselben Jahre wieder heraus, um gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich wegen Theilnahme an Heinrich's Aufstand die Reichs-Acht zu vollstrecken. Der Herzog wurde vertrieben und Oesterreich als Reichsgut erklärt [12]). Friedrich II. bewirkte nun die Wahl seines anderen Sohnes, Konrad (IV.) zum römischen Könige [13]), und überliess demselben unter Beistand des Erzbischofes Siegfried von Mainz, die Regierung Deutschlands. In Italien begann nunmehr ein dreizehnjähriger Kampf des Kaisers mit dem lombardischen Städtebunde, welcher mit solcher Heftigkeit betrieben wurde, dass sogar die Annäherung der Mongolen den Kaiser nicht bestimmen konnte, aus Italien zurückzukehren. Selbst der Tod Gregor's IX. (1241) konnte diesem Kampfe kein Ziel setzen. Innocenz IV. setzte den Kampf gegen den Kaiser fort und befahl (1246) den Fürsten, den Landgrafen Heinrich von Thüringen zum Könige zu wählen. Dieser fand zwar bei den geistlichen, nicht aber bei den grösseren weltlichen Fürsten Unterstützung und starb bald nach der ihm von K. Konrad gelieferten Schlacht bei Ulm (17. Febr. 1247). Der Papst liess hierauf durch die drei geistlichen Wahlfürsten einen neuen Gegenkönig in der Person des Grafen Wilhelm von Holland aufstellen. Diese Wahl hatte neue kriegerische Verwirrungen zur Folge. Auch fingen zu

[9]) Constitutio Pacis, bei Pertz, Leg. T. II. p. 313. — Deutsche Uebersetzungen hiervon s. ebendas. p. 517. —

[10]) Darauf bezogen sich die besonders umfassenden Anordnungen über die Aufstellung eines Hofrichters und dessen Gerichtsbarkeit in dem gedachten Gesetze c. 15, bei Pertz, l. c. p. 317. — (Das Nähere s. in der Gesch. d. öffentl. Rechts.) —

[11]) Albert. Stad. a. 1235. —

[12]) Gotfr. Colon. u. A. a. 1236. — Der Herzog von Oesterreich wurde aber von Friederich II. schon 1239 wieder in sein Herzogthum eingesetzt, als nämlich der erstere bei Gelegenheit des vom Papste über ihn verhängten Kirchenbannes darauf bedacht sein musste, die Zahl ergebener Anhänger in Deutschland zu vermehren. —

[13]) Die Urkunde bei Leibnitz, prodrom. Cod. jur. gent. diplom. Nr. 11; auch bei Olenschlager, Urkundenbuch z. gold. Bulle Nr. 15 p. 43. — Vergl. Frag. hist. bei Urstisius, Bd. II. p. 91. — Pertz, Leg. T. II. p. 322. —

gleicher Zeit die deutschen Städte an, getrieben durch das Bedürfniss, bei Entbehrung des kaiserlichen Schutzes ihre Rechte und Freiheiten gegen die Anmassungen der grösseren Fürsten selbst zu schützen, nach dem Muster der lombardischen Städte in Bündnisse zu treten, welchen sich auch viele von Adel aus gleichen Beweggründen anschlossen [14]). Friedrich II. kämpfte unterdessen mit wechselndem Glücke in Oberitalien und stand im Begriffe, sich gegen Lion, den Sitz des Papstes Innocenz IV. selbst zu wenden, als er in der Nähe von Luceria an der Ruhr erkrankte und (13. Dec. 1250) nach kaum erreichtem 56. Jahre seines Alters starb.

§. 42.

6) Konrad IV. mit dem Gegenkönige Wilhelm v. Holland (1250—54); sodann Wilhelm allein (1254—1256). — Sogenanntes grosses Interregnum, oder Regierung Richard's von Corn-Wallis, mit dem Gegenkönige Alphons von Castilien (1256—1272) — [1]).

Nach Friedrich's II. Tode setzte Wilhelm v. Holland mit Unterstützung des Papstes den Kampf gegen den römischen König Konrad IV. fort und war so glücklich, demselben (1251) eine Niederlage bei Oppenheim beizubringen. Konrad IV., welcher in Deutschland ohnehin kaum mehr über eine andere Macht, als über jene verfügen konnte, mit welcher ihn sein Schwiegervater, der Herzog Otto von Bayern zu unterstützen vermochte, übertrug hierauf diesem

[14]) Im J. 1241 gründeten Hamburg und Bremen das berühmte und einflussreiche, allmählig bis auf 80 Städte erweiterte Städte-Bündniss, die sogen. norddeutsche Hanse (d. h. Schutz- u. Trutzbündniss, von hansen, festmachen, *firmare*, verfesten). Seit dem J. 1246 bildete sich auch ein ähnlicher Bund der süddeutschen Städte. Chron. August. a. 1247. — Albert. Stad. a. 1255. — Vergl. Kortüm, Entstehungsgesch. der freistädtischen Bünde im Mittelalter und in der neueren Zeit. 3 Bde. 1827—29. — Dessen Gesch. des Mittelalters. 1836. II. p. 32 flg. — Sartorius, urkundl. Gesch. der deut. Hanse. Hamburg, 1830. 2 Bde. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 333 flg., 436 flg. —

[15]) Auch bei dem Tode dieses Kaisers sprechen einige Chronisten von Vergiftung, andere von noch weniger wahrscheinlichen Todesursachen. Vergl. die Stellen bei Hahn a. a. O. §. 13 Note f. —

[1]) Hahn, Reichshist. Bd. IV. c. 5. 6. p. 223 flg. — Struv, Corp. hist. Germ. Period. VII. sect. 7. 8 und Period. VIII. p. 561 flg. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. VI. p. 318 flg. — Westenrieder, histor. Calend. 1796 p. 94 flg. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. II. p. 566 flg. — v. Raumer, Gesch. d. Hohenstauf., Bd. IV. p. 320 flg. — Schlosser, Weltgesch. Bd. III. Th. II. Abth. II. p. 141 flg. — Vergl. noch Pütter, vollst. Handb. d. deut. Reichshist. §. 82—85. — Kortüm, Gesch. des Mittelalters I. p. 509 u. flg. —

die Vertheidigung seiner Rechte und die Reichsverwesung in Deutschland und begab sich den dringenden Aufforderungen seines Halbbruders Manfred entsprechend, welchen Friedrich II. in seinem Testamente zum Statthalter von Sicilien ernannt hatte, nach Apulien, um den Anmassungen des Papstes hinsichtlich der Regierung dieser Länder entgegen zu wirken. In Italien schien das Glück sich so eben mehr auf die Seite Konrad's IV. zu neigen, als er im Lager von Levallo im Herbste des Jahres 1253 von einem Fieber befallen wurde, an welchem er am 21. Mai 1254 verschied. K. Wilhelm war nunmehr zwar der einzige Fürst, welcher von einigen deutschen Reichsständen als König anerkannt wurde. Jedoch vermochte er nicht nur nicht, seine Anerkennung allgemein durchzusetzen, sondern sogar die geistlichen Fürsten, welche ihn gewählt hatten, entzogen ihm ihre Unterstützung. Ueberdies verwickelte er sich in mehrere Privatfehden, und wurde in einer derselben, welche er gegen die Westfriesen unternommen hatte, schon im Jahr 1256 (am 28. Jan.) erschlagen. So tief war das Ansehen der deutschen Königswürde in den wenigen Jahren gesunken, welche seit Friedrich's II. Tode verflossen waren, und so lebendig wurzelte die Ueberzeugung unter den deutschen Fürsten, dass kein Einzelner von ihnen sich schmeicheln dürfe, bei der Leitung der Staatsregierung auf willigen Gehorsam und Unterstützung der Uebrigen rechnen zu können, dass sich keiner bereit finden liess, die erledigte Krone Deutschlands anzunehmen. Der Erzbischof Konrad von Mainz nahm daher Veranlassung, aus der Besetzung des deutschen Thrones eine Geldspeculation zu machen und verkaufte seine und der übrigen Wahlfürsten Stimmen dem Prinzen Richard von Corn-Wallis, Bruder des K. Heinrich III. von England. Der Erzbischof Arnold von Trier dagegen, welcher bei diesem Handel sein Interesse zurückgesetzt finden mochte, verband sich mit den sächsischen Fürsten und rief am 1. April 1257 den König Alphons von Castilien zum deutschen Könige aus, für welchen seine Verwandtschaft mit dem Hohenstaufischen Hause zu sprechen schien. Konradin, Konrad's IV. hinterlassener, kaum vierjähriger Sohn, konnte bei den Fürsten keine Berücksichtigung finden, da der römische Stuhl alle Schritte zu seinen Gunsten mit dem Kirchenbanne bedrohte. Alphons kam nie nach Deutschland. Richard beschränkte sich darauf, von Zeit zu Zeit nach Deutschland herüberzukommen und auf einigen Reichstagen den Landfrieden zu erneuern. Der römische Stuhl hatte sich vorbehalten, die Ansprüche der beiden Könige Richard und Alphons zu untersuchen. Die Entscheidung erfolgte aber nicht, da Richard am 2. April 1272 starb, worauf von Alphons in Deutsch-

land weiter keine Erwähnung geschah. Unterdessen war der römische Stuhl mit Manfred zerfallen und Karl von Anjou, Bruder des Königs Ludwig des Heiligen von Frankreich, hatte sich auf Aufforderung des Papstes Clemens IV. des sicilischen Reiches bemächtiget (1266), und bereits auch im oberen Italien sich Einfluss zu verschaffen gesucht. Desshalb wandten sich die gibellinischen Städte in der Lombardei an Konradin und versprachen, ihn bei der Erkämpfung seines Erbreiches Sicilien zu unterstützen. Die Herzoge von Bayern rüsteten für ihn ein Heer, wogegen sie sich die Reste der hohenstaufischen Besitzungen in Deutschland verpfänden liessen. Die für Konradin unglückliche Schlacht bei Alba am Bartholomäustage (23. Aug.) 1268 vernichtete aber alle seine Hoffnungen. Kurz hierauf fiel er in die Gefangenschaft Karl's von Anjou, welcher ihn am 23. Oct. 1268, nebst seinem Freunde Friedrich von Oesterreich und einigen anderen seiner Anhänger auf dem Markte zu Neapel enthaupten liess.

VIERTER ZEITRAUM.

Von J. 1272—1493, oder von dem Ende des sogenannten grossen Interregnum's bis zur Entwickelung reformatorischer Ideen in Kirche und Staat.

Quellen.

Ausser den bei der vorigen Periode angegebenen, welche auch in diesen Zeitraum herüber reichen, sind als allgemeine Quellen der deutschen Geschichte für diesen Zeitabschnitt zu betrachten:

Alberti Argentinensis *Annales* (bis 1378) bei Urstisius.

Martini Minoritae *flores temporum* bis 1290: fortgesezt von Hermannus Januensis (bis 1349) bei Eccard *T. I.*

Henrici Steronis *Chron.* bis 1290, mit seinen verschiedenen Fortsetzungen (bis 1350) bei Freher, *Tom. I.*

Eberhardi Altahensis *Annales de ducibus Austriae, Bavariae, Sueviae* (1273 — 1305) bei Freher, *T. I.* auch bei Canis. *T. I.*

Sifridi Presbyteri *Chronicon* bei Pistor (bis 1306).

Volcmari *Abbatis Fürstenfeldensis Chron.* (bis 1325) bei Oefele, *Script. rer. Boicar.*

Henrici de Rebdorf *Chron.* (1295—1365) bei Freher, *T. I.*

Hagen (Meister Gotfried), Reimchronik der Stadt Cöln, aus dem 13. Jahrh., herausgegeben von E. v. Groote. Cöln, 1834.

Jacob's von Königshoven, Priesters in Strassburg, Chronik (bis 1386), herausgegeben mit Anmerkungen von J. Schilter. Strassburg 1698.

Joannes Victoriensis, u. a. Geschichtsquellen Deutschlands im 14. Jahrh. s. bei J. F. Böhmer, *fontes rerum germ.* Stuttg. 1843. — Gobelini Personae *Chron. universal.* (bis 1418) bei Meibom, *Script. rer. Germ. T. I.*

M. Hermanni Corneri *Chron.* (bis 1435) bei Eccard, *T. II.*

Magnum Chronicon Belgicum (bis 1478) bei Struv, *T. III.*

Albert. Krantzii 1) *Vandalia* (bis 1500) *ed.* 1619. 2) *Saxonia* (bis 1500) *ed.* 1621.

Aeneae Sylvii Piccolominei, *episcopi Senensis* (später als Papst Pius II. † 1464) 1) *Commentarii rerum memorabilium, quae temporibus suis contigerunt* (bis 1458) *Francof.* 1614; auch bei Freher, *T. II.* 2) *Historia rerum Friderici III. Imp. ed. Boecler* 1685; *Schilter*, 1702. — 3) *Descriptio de ritu, situ, moribus et conditione Germaniae* in dessen *opp. Basil.* 1571.

Jo. Cuspiniani *Commentar. de imp. a J. Caesare ad Maximilianum I. Francf.* 1601.

Literatur.

Gerh. de Roo, annales rerum belli domique ab Austriacis Habsburgicae gentis principibus a Rudolpho I. usque ad Carolum V. gestarum. Oenip. 1592. Ed. II. Halae, 1709. — J. D. Olenschlager, erläuterte Staatsgesch. des röm. Kaiserthumes in der ersten Hälfte des XIV. Jahrh. sammt einem Urkundenbuche. Frankfurt, 1755. F. Ch. Schlosser, Weltgeschichte, III. Bd. II. Thl. II. Abtheil. und Bd. IV. Frankf., 1824. 1839. —

Reihe der deutschen Könige und Kaiser aus verschiedenen Häusern:

24) Rudolf von Habsburg (1273 — 1291). — 25) Adolf von Nassau (1291—1298). — 26) Albert I. von Oesterreich (1298—1308). — 27) Heinrich VII. von Luxemburg (1308—1313). — 28) Ludwig von Bayern mit dem Gegenkönige Friedrich von Oesterreich (1313—1330); seitdem allein (bis 1346); sodann mit dem Gegenkönige Karl IV. von Luxemburg (bis 1347). — Aus dem Luxemburgischen Stamme: 29) Karl IV. mit dem Gegenkönige Günther von Schwarzburg (bis 1349), nachher allein (bis 1378). — 30) Wenzeslaus, allein (1378—1400); seitdem mit dem Gegenkönige 31) Rupert von der Pfalz (bis 1410). Nach dessen Tode 32) Sigismund mit dem Gegenkönige Jodocus von Mähren (bis 1411); seitdem Sigismund allein, auch von Wenzeslaus († 1419), anerkannt (bis 1437). — Aus dem Habsburgischen Stamme: 33) Albrecht II. (1437—1439). — 34) Friedrich III. (1439—1493). —

§. 43.

Rudolf von Habsburg (1273—1291) [1].

Der Zustand des deutschen Reiches während der Regierung Richard's von Corn-Wallis war so gut wie anarchisch gewesen; mit seinem Tode war auch sogar der Name eines Regenten in Deutschland erloschen. Kaum kannte man in dem Reiche mehr ein anderes Recht, als das Faustrecht, wenigstens wurde keines so sehr wie dieses geübt. Das Beispiel, welches die Fürsten gegeben hatten, indem sie dem Kaiser den Gehorsam weigerten, wenn von ihnen etwas anderes, als was ihren eigenen Wünschen entsprach, gefordert wurde, hatte tief nach unten gewirkt. Die Ritterschaft, die Prälaten und die Städte befolgten dasselbe System gegen die Fürsten und in ihren gegenseitigen Händeln, zu welchen die Eifersucht des auf seinen Burgen häufig darbenden Adels über die Blüthe und den Reichthum der Städte und der Abteien fortwährenden Stoff gab, erkannten alle Theile längst keinen anderen Richter mehr, als das Schwerdt. So dringend und allgemein daher auch bei diesem Zustande das Bedürfniss der wiederkehrenden Ordnung, oder was damit gleichbedeutend war, die Nothwendigkeit der Wahl eines Reichsoberhauptes gefühlt werden mochte, eben so gross war die Rathlosigkeit der Kurfürsten, wenn es darauf ankam, sich über die Person des zu wählenden Königs zu vereinigen. Die Besorgniss, dass der Papst Gregor X. bei längerer Verzögerung für die Besetzung des deutschen Thrones Vorsehung treffen werde, brachte endlich die Fürsten im September des Jahres 1273 in Frank-

[1]) Quellen: ausser den allgemeinen wie die Contin. annal. Albert. Stad. Everhard Altah., Albert. Argentin. Stero. Anonym. Leobiensis bei Pertz, T. I. — Volcmar Chron. bei Oefele, F. I. p. 524. — Henric. Praepos. Oettingens. ibid. T. I. — Chron. australe. — Chron. Colmariens. (1211—1303) bei Urstis., T. II. — Chron. Salisburg. — Frag. histor. (incert. autor.) bei Urstis., T. II. — Austral. histor. pars plenior de gestis sub Rudolpho, Adolpho et Alberto Caesare a. 1276—1303 bei Freher, Tom. uno. p. 327. — Durani Chron. bei Leibnitz. — Auch Joh. Trithem. Chron. Hirsaug. in dessen op. omn. Francf. 1601. — Urkunden dieser Zeit in Tolner Cod. diplom. — Lehmann, Speier. Chron. — besonders auch Gerbert Cod. epistolaris Rudolphi. ed. 1772. — Schriften: ältere Monographien bei Pütter vollst. Hdbch. §. 87. — Ch. Meister's K. Rudolf v. Habsburg, eine Skizze. Nürnberg, 1783. — Günderode, Gesch. d. röm. K. Rudolf in dessen v. Posselt ges. Werken. — Vergl. Struv, corp. hist. Period. IX. sect. 1. — M. J. Schmidt, Gesch. d. Deutschen. Bd. VIII. — Westenrieder, histor. Calend. Jahrg. 1795, p. 162 ff. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. III. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 350 flg. — Mailath, (Graf J.) Gesch. v. Oesterreich, Bd. I. Hamburg, 1834. —

furt zusammen [2]). Der Erzbischof Werner von Mainz verwendete hier seinen Einfluss, um die Fürsten für die Wahl des Grafen Rudolf von Habsburg zu bestimmen. Dieser hatte seit seiner frühesten Jugend unter Kaiser Friedrich II. und unter Konrad IV., besonders aber nach dessen Tode im Dienste des K. Ottokar von Böhmen, den Ruf grosser Tapferkeit und Kriegskunst erworben. Im Jahre 1260 war er auf seine väterlichen Burgen zurückgekehrt und machte sich seitdem seinen sämmtlichen Nachbarn, Rittern, Prälaten und Städten durch die Kühnheit furchtbar, mit welcher er das Faustrecht übte. Der Erzbischof Werner hatte sich im Jahre 1261 das Geleit Rudolf's durch die Schweitz zu seiner Reise nach Rom erbeten und hierbei Gelegenheit gefunden, dessen ausgezeichnete persönliche Eigenschaften kennen zu lernen [3]). So ein Mann von edlem Gemüthe und thatkräftigem Charakter, aber ohne eine Besorgnisse erweckende Hausmacht, war es, welchen der römische Stuhl nach dem Sturze der Hohenstaufen wünschen musste, auf den deutschen Thron erhoben zu sehen. Ein solcher König musste nicht minder den grösseren Fürsten willkommen sein, deren Politik zunächst auf die Behauptung der unabhängigen Stellung gerichtet war, welche sie während des Kampfes des Kaiserthumes und des Papstthumes errungen hatten. Was aber zunächst den Ausschlag zu Gunsten Rudolf's gab, war der Umstand, dass der Kurfürst, Herzog Ludwig II. in Bayern, nicht ohne Besorgnisse hinsichtlich der Verantwortung war, zu welcher er von dem künftigen Haupte des Reiches wegen der übereilten, auf einen ungegründeten Verdacht hin, im Jähzorne angeordneten Hinrichtung seiner Gemahlin, einer Prinzessin von Brabant, gezogen werden möchte. Sämmtliche Kurfürsten theilten den Wunsch, der Schonung des Herzogs Ludwig II. vergewissert zu sein und erklärten ihm daher, jedem Könige ihre Stimme geben zu wollen, welchen er selbst in Vorschlag bringen würde [4]). Hier trat nun der Burggraf von Nürnberg, Friedrich III., ein naher Anverwandter des Grafen von Habsburg, ins Mittel und setzte den Kurfürsten

[2]) Vergl. Chron. Alb. Argent. bei Urstis. II. p. 100: „Congregatis autem principibus electoribus in Frankfurt, rege Bohemiae dempto (weil er Slave von Geburt war) et inter se de periculo diutinae vacationis et *de perditione juris principum* invicem conquerentibus ... Moguntinus Rudolphi magnanimitatem et sapientiam commendavit“ etc. —

[3]) Albert. Argent. Chron. ibid. — Ueber die Abstammung der Grafen von Habsburg s. Pütter's Handb. von den deut. Staaten p. 50. — Herrgott, geneal. diplom. August. gentis Habsb. Vien. 1737. — Lichnowsky (Fürst E. M.) Gesch. des Hauses Habsburg 1836—43. VII. Bde. —

[4]) Diplom. Rudolphi I. a. 1275 bei Tolner, Cod. dipl. n. CVII. —

nicht nur sein Wort, sondern auch sein sämmtliches Hab und Gut zum Pfande, dass Herzog Ludwig II. im Falle der Wahl Rudolf's nicht nur nicht zur Verantwortung gezogen werden, sondern sogar von diesem eine seiner sechs Töchter zur Gemahlin erhalten solle [5]). Eine gleiche Zusage gab der Burggraf von Nürnberg auch dem Herzoge von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg, welche beide Kurfürsten damals ebenfalls ohne Gemahlinen waren [6]). Rudolf lag um dieselbe Zeit, während diese Unterhandlungen in Frankfurt gepflogen wurden, im Felde gegen den Bischof von Basel und versah sich so wenig der Wahl zum Könige, dass er der ersten Nachricht hiervon nicht einmal Glauben schenken wollte, erklärte sich jedoch sodann bereit, in die Begehren der Fürsten zu willigen [7]). Durch die Vollziehung der drei verabredeten Heirathen trat der neugewählte König sofort in eine solche Verbindung mit den mächtigsten Reichsfürsten, dass ihre gesicherte Mitwirkung bei dem Unternehmen, dem Reiche durch Beschränkung des Faustrechtes die nöthige innere Ruhe wiederzugeben, für ihn füglich die Stelle einer Hausmacht vertreten konnte. Nur Ottokar von Böhmen, welchen die übrigen Kurfürsten (als Slaven) von der Wahlhandlung ausgeschlossen hatten, verweigerte die Anerkennung Rudolf's. Dieser sah sich genöthiget, zwei Feldzüge gegen ihn zu unternehmen (1276, 1277). Ottokar fiel in einem Treffen bei Wien (1278, Aug. 26.). Rudolf legte zwar hierauf Ottokar's minderjährigem Sohne Wenzeslaus, welchem er auch eine seiner Töchter verlobte, hinsichtlich der Nachfolge in der böhmischen Krone keine Hindernisse in den Weg, zog aber die von Ottokar besessenen Reichslehen Oesterreich, Steiermark, Krain und Kärnthen zurück. Mit den drei ersteren Ländern belieh er seinen eigenen Sohn Albert: Kärnthen erhielt der Graf Meinhard III. von Tyrol, mit dessen Tochter sich Albert zugleich vermählte und somit auch die Anwartschaft auf das Herzogthum Kärnthen erhielt. Auf diese Art hatte Rudolf gleich bei dem Anfange seiner Regierung Gelegenheit gefunden, den Grund für die künftige Hausmacht seines Stammes zu legen, ohne mit den Fürsten sich zu ver-

[5]) Alb. Arg. Chron. l. c.: „Dux autem Bavariae, qui clarissimam uxorem suam, ex patre duce Brabantiae — — natam ob falsam adulterii suspicionem decollaverat, convocans Burggravium de Norimberg ... ait illi: Si Rudolphus promoveretur in regem, quomodo essem ab ejus laesione securus? Habetne aliquam filiam, quam mihi daret in uxorem?" etc. Vgl. Chron. dominic. Colm. bei Urstis. P. II. p. 39. „Electores vobis significant, quod si volueritis filias vestras nuptui dare talibus dominis, in regem vos eligent Romanorum." —

[6]) Albert. Argent. Chron. l. c. —

[7]) Gerardus a Roo, p. 14. Chron. Colmar Note 5 cit. etc.

feinden. Im Uebrigen rechtfertigte er jede Erwartung, welche die Fürsten, das deutsche Volk und der päpstliche Stuhl bei seiner Wahl auf ihn gesetzt haben mochten. Er liess sich vor allem die Erhaltung des Landfriedens mit dem grössten Ernste angelegen sein [8]), zerstörte viele Raubschlösser und begann somit der Zügellosigkeit der damaligen Ritterschaft in dem gemeinschaftlichen Interesse der grösseren Landesherren und der Städte Schranken zu setzen. Vorsichtig enthielt er sich aller eigenmächtigen Verfügungen in wichtigeren Angelegenheiten und erledigte dieselben nur unter Mitwirkung und Zuziehung der Kurfürsten, welche demnach unter seiner Regierung anfingen, einen grösseren und regelmässigeren Antheil an der Reichsregierung zu nehmen, als es vorher der Fall gewesen war [9]). Den päpstlichen Stuhl hatte Rudolf durch die Ueberlassung mehrerer von demselben in Anspruch genommenen Landstriche, welche seitdem die Hauptbestandtheile des päpstlichen Staatsgebietes bildeten, in der Art zufrieden gestellt [10]), dass derselbe ihn wenigstens mit dem Ansinnen, einen Kreuzzug zu machen, nicht drängte. Auch im übrigen beschränkte sich Rudolf in Betreff der italienischen Angelegenheiten auf diplomatische Unterhandlungen [11]). Sorgfältig vermied er alle Veranlassung zu kriegerischen Händeln in Italien. Er starb im 73. Jahre seines Alters (1291, Jul. 15.) ohne einen Römerzug unternommen zu haben und als Kaiser gekrönt zu sein, aber geliebt und betrauert von der Nation, welcher er Frieden und Ruhe zurückgegeben hatte. Seine Bemühungen, die Fürsten

8) Die Landfrieden und Reichsgesetze, welche unter Rudolf von Habsburg errichtet wurden, finden sich am besten bei Pertz, Leg. T. II. p. 382—458. —

9) So erklärt Rudolf z. B. alle Veräusserungen (donata) von Reichsgütern, welche von seinen Vorgängern im Reiche seit der Absetzungs-Erklärung Friedrich's II. durch Innocenz IV. (1245) vorgenommen waren, für ungültig — „nisi consensu majoris partis principum in electione Romani regis vocem habentium fuerint approbata.“ Sententia Rudolphi (1281 9. Aug.), bei Pertz, Leg. T. II. p. 435. —

10) Vergl. Rudolphi confirmatio privilegiorum ecclesiae Romanae (1275 Oct. 22.) bei Pertz, Leg. T. II. p. 404. —

11) Durch die unter päpstlicher Vermittlung gepflogenen Vergleichsverhandlungen wurde Karl von Anjou (§. 42) bewogen, die angemasste Statthalterschaft über Toscana wieder aufzugeben, wogegen er mit der zu dem burgundischen Königreiche gehörigen Grafschaft Provence beliehen wurde, welche er als Nachfolger seines Schwiegervaters in Anspruch genommen hatte. Rudolphi pax cum Carolo, Siciliae regi (1280, Mart. 22) bei Pertz, Leg. T. II. p. 423. — Sicilien selbst ging aber bald hierauf (1282) nach der sog. sicilianischen Vesper, in welcher alle Franzosen in Sicilien ermordet wurden, für Karl von Anjou verloren. —

für die Wahl seines Sohnes Albert zum römischen Könige zu gewinnen, waren jedoch vergeblich gewesen [12]).

§. 44.

Adolf von Nassau (1291—1298) [1]).

Nach Rudolf's Tode traten die Kurfürsten zu Frankfurt zusammen und wählten auf Betrieb des Erzbischofs von Mainz, Gerhard von Eppenstein, einen Anverwandten desselben, den Grafen Adolf von Nassau, einen Mann von edler Sinnesart und erprobter Tapferkeit, jedoch nur Besitzer einer kleinen Grafschaft [2]), zum Könige — eine Wahl, durch welche niemand mehr überrascht wurde, als Rudolf's Sohn, Albert von Oesterreich, welcher im stolzen Vertrauen auf die Macht seines Hauses sich bereits eines Theiles der Reichsinsignien bemächtiget hatte. Allein nicht nur hatten ihm sein finsterer Charakter und die Strenge, mit welcher er in Oesterreich regierte, die Neigung der Fürsten und des deutschen Adels entfremdet, sondern es lag auch den Kurfürsten daran, ihre Wahlfreiheit zu behaupten und auch nicht den Anschein einer Vererblichkeit der deutschen Krone aufkommen zu lassen. Adolf suchte nach seiner Wahl — jedoch mit ungleich geringeren Hülfsmitteln, unter sehr veränderten, ungünstigen Verhältnissen und daher mit einem ganz entgegengesetzten Erfolge — denselben Weg einzuschlagen, auf welchem Rudolf die königliche Würde in Deutschland wieder zu Ansehen gebracht und zugleich sein Haus verherrlichet hatte. Noch im Jahre 1292 erneuerte er auf dem Reichstage zu Cöln den Landfrieden K. Rudolf's vom Jahr 1287, und begab sich hierauf in das Elsass, um mit gewaffneter Hand die Ordnung

[12]) Trithem. Chron. Hirsaug.: „Quod illi (die Kurfürsten) facere omnino recusabant, dicentes, eum se regem habere viventem, super quem alium inducere non liceret: etenim uni satisfacere pro majestatis honore cum vix possent, multo minus duobus sufficerent." —

[1]) Quellen: ausser Albert. Argent; den Annal. Colmar; Chron. Colm.; Hist. austral.; Stero; Magnum Chron. Belg.; und den anderen allgemeinen: Sifridus Presbyter; Hainrici Monachi in Rebdorf annal. rer. ab a. 1295. sub Adolpho etc. op. Freh. T. uno. p. 411. — Schriftsteller: N. H. Gundlingii, et J. G. Scherzii commentationes de imp. Adolphi Nass. depos. Lips. 1749. — v. Günderode, Gesch. des röm. K. Adolf's. Frankf., 1779. — Vergl. noch: Pütter vollst. Hdb. §. 88. — Struv, corp hist. Period. IX. Sec. 2. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. VIII. p. 104 flg. — Westenrieder, hist. Cal. 1795. p. 234. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. III. p. 80. — Wirth, Gesch. d. Deut. II., p. 358 flg. — Schlosser, Weltgesch. Band III. 2. Theil. Abth. 2 p. 199. —

[2]) Anonym. Leob. Chron. III. col. 867. —

und das kaiserliche Ansehen gegen die schwäbischen Stände und Städte aufrecht zu erhalten. Er vermählte, um auch hierin das von K. Rudolf gegebene Beispiel nachzuahmen, im Jahr 1294 seine Tochter Mechtilde mit Rudolf, Herzog von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein und verlobte seinen Sohn Rupert mit der Prinzessin Gutta von Böhmen. Was aber zuerst dem K. Adolf in der Meinung der Fürsten schadete, war die Annahme der Subsidien-Gelder, durch welche sich K. Eduard von England seinen Beistand zum Kriege gegen K. Philipp den Schönen von Frankreich erkaufen wollte. Man gab vor, darin eine Erniedrigung der Würde eines deutschen Kaisers zu sehen [3]), ohne zu bedenken oder bedenken zu wollen, dass die Geldverlegenheit, in welcher sich K. Adolf fortwährend befand und welche die Kurfürsten selbst, besonders die geistlichen, durch die ihm bei seiner Wahl gemachten Bedingungen auf eine sehr drückende Weise vermehrt hatten [4]), ihm fast unmöglich machten, die angebotenen Summen von der Hand zu weisen. Uebrigens verwendete K. Adolf das von England erhaltene Geld nur für seine eigenen Interessen in Deutschland, ohne dem K. Eduard die erwartete Kriegshülfe zu leisten [5]). Vielmehr rüstete er mit diesem Gelde ein Heer, um sich in den Besitz von Thüringen zu setzen, welches ihm der Landgraf Albrecht in der Absicht verkauft hatte, hierdurch seine legitimen Söhne, mit welchen er in fortwährendem Unfrieden lebte, von der Erbfolge auszuschliessen [6]). K. Adolf glaubte in diesem Kaufe eine vortheilhafte Gelegenheit zu finden, sich eine Hausmacht zu gründen. Die Stände in Thüringen ergriffen aber die Parthei der rechtmässigen Erben und somit kam es zu einem vierjährigen Kampfe, welcher Thüringen verwüstete und verödete [7]), bis es dem König Adolf (J. 1297) gelang,

[3]) Die Sache war einfach die, dass die deutschen Fürsten (und wohl mit Recht) keine Lust hatten, sich unnöthig in auswärtige Kriege zu mischen. Vergl. auch den Brief des Papstes Bonifaz VIII. bei Raynald annal. eccles. a. 1295. Nr. 45. —

[4]) Guden. Codex diplom. T. I. N. CCCVIII. p. 861. — Lünig, Spicileg. T. I. p. 23. — Adolf hatte sogar versprechen müssen, die Kosten seiner Wahl zu Frankfurt zu bestreiten, was allein schon für ihn eine Unmöglichkeit war.

[5]) Alles was Adolf damals that, war, dass er dem Könige von Frankreich eine Art von Absagebrief schickte, welcher ausser einer höflichen Antwort des Königs von Frankreich keine weiteren Folgen hatte. S. die Urkunden bei Leibnitz, Cod. jur. gent. dipl. I. nr. 18. 19. p. 32. 33. —

[6]) Annal. Vet. Cellenses, bei Menken, script. rer. germ. II. p. 408. —

[7]) Das Betragen des von Adolf zusammengerafften Heeres in Thüringen war in aller Beziehung gräuelhaft. S. Chron. Sampetrin. bei Menken, T. III. col. 303 flg. —

sich in den Besitz des ganzen Fürstenthumes zu setzen. Hatte dieser Krieg, dessen Ungerechtigkeit am Tage lag, das Missfallen der Fürsten erregt, so kam ihre Unzufriedenheit mit K. Adolf völlig zum Ausbruche, als derselbe nunmehr wirklich Anstalten zu einem Kriege gegen Frankreich treffen zu wollen schien. Albert von Oesterreich wusste diese Stimmung der Fürsten zu benützen. Er versicherte sich der Stimmen von Sachsen, Böhmen und Brandenburg und gewann auch den Erzbischof von Mainz, welcher den K. Adolf auf den Thron befördert hatte: sodann rüstete er ein Heer und zog durch Bayern an die Rheingegend. Unterdessen waren der Erzbischof von Mainz, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg nebst einem Gesanden des Königs von Böhmen zusammengetreten und sprachen nach dreimaliger Vorladung des K. Adolf, welcher dieser, wie vorauszusehen war, keine Folge leistete, zu Mainz (1298, Jul. 23.) dessen Absetzung und die Wahl Albert's von Oesterreich als König aus [8]). Rudolf von der Pfalz, der Graf von Isenburg und der von Sponheim und die Städte Speier, Worms, Frankfurt und Oppenheim hielten dagegen treu zu K. Adolf, welcher zu sehr der Gerechtigkeit seiner Sache und seinem ritterlichen Muthe vertrauend, eilig seinem Gegner mit einem hauptsächlich nur aus schweren Reitern bestehenden Heere entgegen zog, ohne die Hülfstruppen des Kurfürsten von Trier zu erwarten. Es kam bei Gelheim auf der Wormser Ebene zur Schlacht, in welcher K. Adolf erschlagen wurde, als er eben persönlich auf Albert eindringen wollte [9]).

§. 45.

Albert I. von Oesterreich (1298—1308) [1]).

Nach der Schlacht bei Gelheim fand sich Albert I. veranlasst — wahrscheinlich, weil er sich nicht mächtig genug fühlte, die ihm abge-

[8]) Als Gründe der Absetzung Adolf's wurden angegeben: „cum imperium extenuaret, discordias et bella nutriret, populumque tributis insolitis gravaret, foveretque praedones et oppressores pauperum, principesque contemneret.“ Thrithem. Chron. Hirsaug. p. 204. — Sifrid. Presbyter. p. 701. — Vgl. Annal. Colmar. P. 2. bei Urstis. II. p. 59. —

[9]) Von wessen Hand Adolf fiel, ist ungewiss. Anonym. Leob. bei Petz, I. col. 876. — Chron. Elwangense, bei Freher scrip. I. p. 680. — Trithem. (n. 8 cit.) u. A. — J. Geissel (jetzt Coadjutor d. Erzbisth. Cöln), die Schlacht am Hagenbühl und das Königskreuz zu Göllheim. Speier, 1835. —

[1]) Quellen: Ausser Albert. Argent.; Henr. Stero; Henr. de Rebdorf; Eberhard; annal. Colmar; u. s. w. (§. 43. 44), vergl. hist. austral. plen. ab a. 1276 bei Freher, p. 327 flg. — Chron. Bavar. Henrici, praev. Oetting. bei Oefele, T. I. Chron. — Claustro-Neoburgense: Chron. Salisburg, beide bei Petz. —

neigten Fürsten mit Gewalt zu seiner Anerkennung als König zu zwingen — sich einer neuen Wahl zu unterwerfen, bei welcher auch seine Gegner ihm ihre Stimme gaben, da sie eben so wenig sich von einer Fortsetzung des Kampfes Vortheile versprechen konnten, nachdem sie mit dem K. Adolf das Haupt ihrer Vereinigung verloren hatten [2]). Albrecht I. hielt im Jahr 1299 zu Nürnberg einen glänzenden Reichstag, auf welchem die alten Landfriedens-Gesetze abermals erneuert wurden, ohne dass jedoch für ihre Handhabung vieles geschehen konnte. Die Beraubung der Kaufleute durch die Ritterschaft und die Bedrückung der Bauern durch ihre Gutsherren dauerten fort, wie bisher. Papst Bonifaz VIII., welcher sich während des Streites zwischen Adolf und Albert auf eine sehr zweideutige Weise benommen hatte [3]), verweigerte anfänglich dem letzteren seine Anerkennung [4]). K. Albert vereinigte sich daher (1299) gegen denselben mit dem Könige Philipp von Frankreich und bediente sich zur Vermittelung dieses Bündnisses vorzüglich des Erzbischofes Gerhard von Mainz [5]). Gleichzeitig bemühte er sich, die Kurfürsten zu bewegen, seinen Sohn Rudolf als Nachfolger im Reiche anzuerkennen. Diesem Plane widersetzte sich aber der Erzbischof Gerhard [6]) und verfeindete sich hierdurch mit K. Albert dergestalt, dass dieser nicht nur Schwierigkeiten machte, ihm den Aufwand zu ersetzen, welchen er bei Abschliessung des Bündnisses mit Frankreich gemacht hatte, sondern von

Gesta Balduini de Luczenburg, archiepisc. Trev. et Henrici (VII.) imp. Germ. (a. 1298—1353) bei Baluz miscel. T. I. auch bei Reuber. — Schriften: Ausser Gerhard a Roo, annal. austr. und Olenschlager erl. Staats-Gesch. — Pütter, vollst. Hdb. §. 89. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. VIII. S. 137 flg. — Struv, Corp. hist. Period. IX. Sect. 3. — Westenrieder, hist. Cal. 1796 p. 3 flg. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. III. p. 97. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 362. — Mailath (Graf J.) Gesch. v. Oester. Bd. I. p. 62 flg. — F. Kurtz, Oesterreich unter d. KK. Ottokar und Albrecht I. Linz, II. Bde. 1816. — Lichnowsky, (Fürst E. M.) Gesch. des Hauses Habsburg. Bd. II. —

[2]) Volcmar. Chron. bei Oefele II. p. 537. Ueber die Versprechungen und Concessionen, welche Albert den Kurfürsten machen musste s. Ludewig rel. Msc. T. V. p. 440 flg. — Hontheim hist. Trev. dipl. T. I. n. 575. — Guden. Cod. dipl. n. 427 flg. — Lünig Spicil. T. I. Contin. n. 51. — Vergl. die Actenstücke bei Pertz, Leg. T. II. p. 467. 470. —

[3]) Schlosser a. a. O. p. 120 ad a. 1298. —

[4]) Raynald. annal. eccl. ad a. 1301 nr. 2. —

[5]) Die Tractaten s. bei Leibnitz Cod. jur. gent. diplom. T. I. n. 22—26. — Pertz, Leg. T. II. p. 472. 473. —

[6]) Chron. Sampetr. bei Menken T. III. col. 311: „Sed Moguntinus ... hoc reclamavit, dicens, se nunquam assensurum, ut regni Romani gubernacula ad alicujus *viventis* haeredes transferrentur." —

ihm sogar die Herausgabe der Reichsgüter verlangte, welche er von K. Adolf zugewiesen erhalten hatte. Der Erzbischof von Mainz beabsichtigte hierauf den K. Albert vor dem Pfalzgrafen bei Rhein zu belangen [7]) und ihn durch die Fürsten eben so, wie den K. Adolf absetzen zu lassen (J. 1300). K. Albert kam aber der Ausführung dieses Planes zuvor. Er brach mit einem Heere in den Rheinlanden ein, eroberte Bingen und nöthigte durch die Verwüstung des Landes nicht nur den Erzbischof von Mainz, sondern auch die übrigen rheinischen Erzbischöfe zur Herausgabe des Reichsgutes und zur Unterwerfung (J. 1302 u. 1303), worauf auch der Papst Bonifaz VIII. ihn als römischen König anerkannte [8]). Unterdessen hatte Albert Gelegenheit gefunden, sich in die Verwirrungen zu mischen, welche in Ungarn, Polen und Böhmen fast gleichzeitig über die Thronfolge entstanden waren und suchte besonders Böhmen an sein Haus zu bringen. Sehr gelegen kam ihm hierbei die Ermordung des jungen Königs Wenzel III. (1306). Albert fiel sogleich in Böhmen ein [9]), vertrieb den Bruder seiner Gemahlin, Heinrich von Kärnthen, welcher als Gemahl der ältesten Schwester des ermordeten Königs den Thron von Böhmen zu besteigen versucht hatte und vermählte seinen Sohn Rudolf mit der Wittwe des vorigen K. Wenzel II. († 1305). Doch hatte das habsburgische Haus hierdurch wenig gewonnen, da Rudolf bald hierauf (1307) mit Tode abging, worauf der Herzog von Kärnthen von den Böhmen zurück gerufen wurde. Albert hatte gleichzeitig auch den Plan des K. Adolf wieder aufgenommen, Thüringen dem Reiche, oder vielmehr sich selbst, unmittelbar zu unterwerfen. In diesem Lande hatten sich noch immer einige von K. Adolf eingesetzte Landvögte gegen die Söhne des Landgrafen Albert (s. §. 44) behauptet, auch waren die Städte der Plackereien der Ritterschaft und der fortwährenden Fehden überdrüssig und mochten daher wohl wünschen, unter den unmittelbaren Schutz des Reiches zu kommen. Die

[7]) Rebdorf. annal. a. 1299. Sequente anno ... dux Rudolphus, comes palatinus, ab electoribus imperii ... archiepiscopis vocatus fuit ad Rhenum, ... unde iidem principes contra ... Albertum conspiraverant, eligentes ipsum Rudolphum pro judice, et asserentes ad comitem palatinum pertinere, quod sit officium palatinae dignitatis, de causis cognoscere, quae ipsi regi movebantur. —

[8]) Chron. Colmar. Pars II. bei Urst. T. II. p. 62. — S. den Frieden mit dem Erzbischof von Mainz bei Pertz, Leg. T. II. p. 477. — Die in sehr unterwürfigen Ausdrücken abgefasste Professio, welche Albert dem Papste Bonifaz VIII. 1303 als Entgegnung seiner Anerkennung ausstellte, s. ebendas. p. 483 flg. —

[9]) Chron. Bohem. bei Petz, T. II. col. 1105 c. 63. — Sifrid. bei Freher, I. p. 1055. — F. Palacky, Gesch. v. Böhmen. II. 1. Prag, 1839. —

Unternehmungen des Königs scheiterten jedoch an dem tapferen Widerstande der thüringischen Ritter (1307) [10]. Nicht glücklicher war K. Albert mit seinem Plane, die Schweitz als ein Erbland seinem Hause zu erwerben. In dem Wahne, seinen Zweck durch die Anwendung harter Maasregeln und Bedrückungen erreichen zu können, versagte er nicht nur den Schweitzern schon bei seinem Regierungs-Antritte die Bestätigung ihrer alten Freiheitsbriefe, wozu die Anhänglichkeit, welche sie an K. Adolf bewiesen hatten, einen Vorwand gab, sondern er liess sogar den kaiserlichen Landvögten in den reichsfreien Theilen der Schweitz die empörendesten Ungerechtigkeiten und Erpressungen, so wie die schamlosesten Ausschweifungen ungestraft hingehen, in der Absicht, hierdurch das verzweifelnde Volk zu bestimmen, sich dem Hause Habsburg in die Arme zu werfen. Als aber das Schweitzer-Volk die Gewissheit erlangt hatte, dass Sicherheit der Person und des Eigenthumes vernichtet und der Kaiser ihren wiederholten Beschwerden unzugänglich sei, erhoben sich die Männer von Schwitz, Uri und Unterwalden, überfielen und nahmen (1. Jan. 1308) die österreichischen Burgen, verjagten die Landvögte und gründeten den (allmählig erweiterten) Bund der schweitzerischen Eidgenossenschaft [11]. K. Albert eilte auf die Nachricht hiervon herbei, um diese anscheinend geringfügige Sache beizulegen, wurde aber von seinem Brudersssohne Johann, welchem er die Herausgabe seiner väterlichen Stammgüter verweigerte, bei dem Uebergange über die Reuss zwischen Windisch und Brück ermordet (1. Mai 1308) [12].

§. 46.

Heinrich VII. von Luxemburg (1308—1313) [1])

Hatten die beiden letzten Regierungen die geistlichen Kurfürsten in der Ueberzeugung bestärken müssen, dass die Vermehrung ihrer

[10]) Vergl. Histor. Landgr. Thuring. c. 81. 82 bei Pistor. T. I. p. 1337. — Chron. Sampetr. bei Menken, T. III. c. 315. — Adami Ursini Chron. Thuring. bei Menken, T. III. col. 1305. —

[11]) J. Müller, Gesch. der schweitzer. Eidgen. I. S. 416 flg. — L. Häusser, die Sage vom Tell kritisch untersucht. Heidelberg, 1840. —

[12]) Stero, a. 1307. — Rebdorf. a. 1308 u. s. w. —

[1]) Quellen: ausser Stero, Volcmar, Henr. de Rebdorf, s. Chron. Monast. Mellicens; Chron. Salisburg; Claust. Neoburg; Anonym. Leobiens. und Contin. Chron. Paltrami seu Vatzonis, consulis Viennens.; sämmtlich bei Petz. — Albert. Mussati, histor. Henric. VII. lib. 16. Venetis, 1636; auch bei Muratori, T. X. — Gesta Balduini (s. §. 45 Note 1.); Acta Henrici VII. imp. Rom. et monum.

Macht und ihre Erhebung über die anderen Fürsten dadurch bedingt sei, dass der gewählte Kaiser nicht über eine bedeutende Hausmacht zu verfügen habe, so war doch auf der anderen Seite seit Rudolf's von Habsburg trefflicher Regierung die deutsche Königskrone, um welche sich vorher kaum mehr ein Bewerber finden wollte, wieder ein Gegenstand der Wünsche und des Strebens, sowohl der weltlichen Kurfürsten, als auch der anderen fürstlichen und reichsgräflichen Häuser geworden [2]). Zugleich bewarb sich K. Philipp von Frankreich, dessen Politik vorzüglich auf die Erlangung eines überwiegenden Einflusses in Italien gerichtet war, der auch (1305) schon die Wahl eines französischen Bischofes, Clemens V., zum Papste bewirkt und die Verlegung der päpstlichen Residenz von Rom nach Avignon durchgesetzt hatte, um die deutsche Königs-Krone für seinen Bruder, Karl von Valois, um hiermit auch den Anspruch auf die römische Kaiserwürde an Frankreich zu bringen. Sieben Monate war das Reich erlediget geblieben. Der Papst Clemens V. fing aber endlich an, für die Selbständigkeit des päpstlichen Stuhles besorgt zu werden, indem das französische Königshaus sich gleichzeitig auch um die Krone von Böhmen bewarb, während ein anderer Zweig desselben, welcher bereits in Unteritalien (Neapel, §. 42) herrschte, die ungarische Krone mit sich zu verbinden suchte, so dass unerwartet die Entstehung einer neuen fränkischen Universalmonarchie zu besorgen war. Clemens V. vereinigte sich daher mit dem Erzbischofe von Mainz, Peter Aichspalter, dem früheren Leibarzte des Grafen Heinrich von Luxemburg, welchen er zur Belohnung seiner ihm geleisteten ärztlichen Hülfe (1307) zu dieser Würde befördert hatte und mit dem Erzbischofe von Trier, Balduin von Luxemburg, dem Bruder dieses Grafen Heinrich, welchem er gleichfalls (1307) auf Verwendung des Peter Aichspalter zu dem Erzbisthume verholfen hatte [3]). Bei der Vor-

quaedam alia medii aevi, nunc primum in lucem edidit, Dr. G. Dönniges. Pars I. Berol. 1839. — Schriften: Conradus Vecerius, (unter Maximil. I. u. Karl V.) de reb. gest. Henr. VII. Hagenoae, 1531, auch bei Reuber und Urstis. — J. P. v. Gundling, Geschichte und Thaten K. Heinrich VII. Halle, 1719. — Vergl. Pütter, vollst. Handb. §. 90. — Struv, Corp. hist. Period. IX. sec. 4. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. VIII. p. 160. — Westenrieder, hist. Cal. 1796, p. 63. — Pfister, Gesch. der Deutschen. Bd. III. p. 125 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 379. — Barthold, d. Römerzug K. Heinrich's v. Lützelburg. Königsberg, 1830—31. —

[2]) Die verschiedenen Kron-Competenten s. bei Pfeffinger, Vitr. illust. T. I. p. 643. — Die auf diese Wahl bezügl. Actenstücke s. im Urkundenbuch zu Olenschlager's Gesch. d. XIV. Jahrhunderts p. 12. — Pertz, Leg. T. II. p. 490 flg. —

[3]) Vergl. Olenschlager, Gesch. des XIV. Jahrh. p. 22. —

sprache zweier solcher gewichtigen Stimmen, bei der Uneinigkeit aller übrigen Wahlfürsten, und bei der Abneigung der Meisten gegen die Wahl eines französischen Prinzen, gelang es endlich dem Grafen Heinrich von Luxemburg (27. Nov. 1308), die Anerkennung sämmtlicher Wahlfürsten zu erhalten, bei welcher freilich diese nicht vergassen, aus der Zusicherung ihrer Stimmen den möglichsten Vortheil zu ziehen und Heinrich seine Tochter Maria dem Sohne des Pfalzgrafen Rudolf versprechen musste [4]). Heinrich VII. fand sehr bald eine günstige Gelegenheit, die Macht seines Hauses zu vermehren. Ein Theil der böhmischen Stände bot ihm für seinen Sohn Johann die Hand der hinterlassenen jüngsten Tochter des Königs Wenzel II. mit der böhmischen Krone an. Heinrich VII. ermangelte nicht, auf diesen Antrag einzugehen. Er liess auf dem Reichstage zu Speier (1309) die Krone Böhmen als erledigt erklären, da der Herzog Heinrich von Kärnthen (§. 45), abgesehen von der Gegenparthei, welche ihm die Anerkennung verweigerte, die Belehnung über dieses Königreich nachzusuchen unterlassen hatte [5]) und unterstützte seinen Sohn so kräftig, dass Heinrich von Kärnthen aus Böhmen entweichen und ihm dasselbe (1311) überlassen musste. Auf demselben Reichstage zu Speier wurde auch, ausser den für die Befestigung des Landfriedens nothwendig erachteten Bestimmungen [6]), die Unternehmung eines Römerzuges beschlossen, zu welchem der Papst Clemens V. selbst den Kaiser ermunterte, da er sich durch ihn aus seiner Abhängigkeit von dem Könige von Frankreich zu befreien hoffte. In der Lombardei herrschte eine fast allgemeine Verwirrung. In den Städten, welche unter den Hohenstaufen gegen den Kaiser, den Papst und den Adel den grossen Kampf um ihre republikanische Freiheit durchgefochten hatten, waren im Laufe der Zeit einzelne adeliche Familien an die Spitze des Stadtregimentes getreten und betrugen sich als die souveränen Herren der Städte, welche von ihrer ehemaligen Freiheit weiter keinen Gebrauch zu machen wussten, als dass sie in dem gegenseitigen, von Geschlecht zu Geschlecht vererbten Kampfe der adelichen Familien

[4]) Hierher gehörige Urkunden, bei Gudenus, Cod. Mogunt. diplom., T. III. n. 42 flg. — Ejusd. Sylloge. diplom. p. 485. — Würdtwein, Subsid. diplom. T. IV. n. 105. —

[5]) Gesta Balduini. Lib. II. c. 5. — Chron. Leob. a. 1309. — Chron. Bohem. bei Menken, T. III. p. 1749. —

[6]) Wahrscheinlich hier oder doch kurz nachher wurde den schweitzerischen Waldstätten die Befreiung von der Vogtei Oesterreich's zugesprochen und ihre Eigenschaft als freie Reichsgemeinden bestätiget. Vergl. Goldast, Const. Imp. T. I. p. 320. 321. —

um den Besitz der Herrschaft, für das eine oder das andere Haus ihrer Usurpatoren Parthei ergriffen. Diese Factionen des Adels standen sich fortwährend unter den alten Namen der Welfen und der Gibellinen gegenüber, welche Bezeichnung unter den gänzlich veränderten Verhältnissen und nach dem Erlöschen der Hohenstaufen freilich nicht wohl mehr eine andere Bedeutung zulassen mochte, als dass man unter den letzteren jene Familien verstand, welche durch die Hohenstaufen oder durch deren Nachfolger im Reiche zur Beherrschung der italienischen Städte als kaiserliche Vögte *(Capitanei, Podestae)* gelangt waren, unter ersterem Namen aber deren sämmtliche Gegner als Oppositionsparthei begriff. Bei der Annäherung des K. Heinrich VII. beeilten sich alle Partheien ihm entgegenzukommen, um ihn für sich zu gewinnen [7]). Ohne besondere Hindernisse kam er daher mit dem deutschen Reichsheere nach Mailand, liess sich die lombardische Krone aufsetzen, empfing die Huldigung der Städte und suchte die Partheien zu versöhnen. Allein das Ausschreiben einer Kronsteuer und vorzüglich die Intriguen der Höfe von Neapel und Frankreich, welchen die Fortschritte des deutschen Königs nichts weniger als gleichgültig waren, brachten bald Mailand und mehrere andere Städte und die sogenannte welfische Parthei zur offenen Empörung, wodurch Heinrich VII. in einen Kampf verwickelt wurde, in welchen er, da noch überdies Seuchen einbrachen, in kurzer Zeit den grössten Theil seines Heeres verlor. Doch führte er den Rest gegen Rom, erzwang mit Unterstützung der gibellinischen Parthei, an deren Spitze die Familie Colonna stand, den Einzug und besetzte das Capitol: er vermochte aber nicht, die welfische Parthei, als deren Haupt ihm das Haus des Ursini, mit den ihr vom K. Robert von Sicilien geschickten Hülfstruppen Widerstand leistete, aus dem anderen Theile der Stadt zu verdrängen, wesshalb auch seine Kaiserkrönung nicht wie gewöhnlich in der Peterskirche, sondern in dem Lateran durch die von dem Papste hierzu beauftragten Cardinallegaten vollzogen werden konnte (1312, Jun. 19.). Heinrich VII. ging hierauf nach Pisa zurück und betrieb hier neue Rüstungen zu einem Kriegszuge gegen den K. Robert [8]), ohne auf die Einsprache

[7]) Vergl. über diesen Römerzug noch Nicolai, episc. Bronton relatio de Henr. VII. itinere ital. ad Clem. V. in Baluz. vit. Pontif. Avenion.; auch bei Reuber. —

[8]) K. Heinrich VII. liess den K. Robert, da er auf ergangene Vorladung nicht erschienen war, nach einem von der Juristenfacultät zu Bologna eingeholten Rechtsgutachten als hochverrätherischen Reichsvasallen in die Reichsacht mit Confiscation aller Güter des Todes schuldig erkennen. S. die Sentenz bei Goldast, const. imp. I. p. 321. — Pertz, Leg. T. II. p. 545. —

des Königs von Frankreich Rücksicht zu nehmen, welcher sogar den Papst Clemens nöthigte, desshalb den Bann gegen ihn auszusprechen: er starb aber plötzlich (1313, Aug. 24.) nicht ohne Verdacht der Vergiftung [9]).

§. 47.

Ludwig von Bayern: mit dem Gegenkönige Friedrich von Oesterreich: (1313—1330); *allein: bis* 1346, *Jul.* 10.); *mit dem Gegenkönige Karl IV. von Böhmen: bis* 1347 *Oct.* 11.) [1]).

Nach dem Tode Heinrich's VII. erneuerte das habsburgische Haus seine Bewerbung um die Königskrone. Es gelang dem Herzoge Friedrich (dem Schönen) von Oesterreich die Stimmen des Erzbischofes von Cöln, des rheinischen Pfalzgrafen Rudolf, des Herzogs Rudolf von Sachsen-Wittenberg, welcher die sächsische Kurstimme in Anspruch nahm und die Stimme des Herzogs Heinrich von Kärnthen (§. 45), als prätendirten Königs von Böhmen, zu erhalten. Die Fürsten dagegen, welche schon bei der vorigen Königswahl sich gegen das Haus Oesterreich verbunden hatten, nämlich die Erzbischöfe von Mainz und Trier, mit welchen sich jetzt der Markgraf von Brandenburg und der Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg vereinigten, waren auch in diesem Falle dem habsburgischen Hause entgegen. Die

[9]) So nämlich erklären seinen Tod die deutschen Chronisten und die Gesta Balduini. —

[1]) Quellen: ausser den §. 46 angeführten: Alb. Mussati († 1324) de gestis Italicor. post mortem Henr. VII. etc., bei Muratori, T. 10. — Giovanni Villani († 1349) historie Fiorentine bei Muratori, Tom. 13. — Chron. monast. Mellicens. — Chron. Salisburg.; Chr. claustro-Neoburgens.; Anonym. Leob.; Anonym. cenobit. Quetl. — Chron. Mathei vel Gregorii, etc. sämmtlich bei Petz, T. I., besonders auch die verschiedenen bayerischen Chronisten bei Oefele, T. I. und II. — Urkunden: ausser denen bei Dumont, corp. dipl.; Goldast: const. imp.; Lünig, Reichs-Arch.; Olenschlager, Urkundenbuch zur Staatsgesch. des XIV. Jahrh.; Lehmann, Speier. Chronik und Monum. Boica, s. noch Monum. dipl. Ludovici IV. bei Oefele I., p. 732. II. p. 80. 99 flg. — A. F. Glafey collect. anecdot. Dresd. et Lips. 1734. — Schriften: Aeltere Monographien, in welchen gleichfalls Urkunden enthalten sind, bei Pütter, Handb. §. 91. — Mannert, K. Ludwig IV. Landshut, 1812. — A. v. Kotzebue, Gesch. K. Ludwig IV. Leipz. 1812. — Zierngiebl, Ludwig's des Bayern Lebensgesch. München, 1812. — F. Kurz, Oesterreich unter K. Friedrich dem Schönen. Linz, 1818. — Vergl. noch Struv, corp. hist. Period. IX. Sec. 5. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. VIII. p. 198 flg. — Westenrieder, hist. Cal. 1796. p. 121 flg. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. III. p. 152 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 383 flg. — Lichnowsky (Fürst E. M.), Gesch. d. H. Habsburg. Bd. III. —

Jugend des K. Johann von Böhmen, des Sohnes Heinrich's VII., war ihnen zugleich ein erwünschter Vorwand, um über die Frage, ob man die Krone von dem Vater auf den Sohn übergehen lassen solle, hinwegzukommen und nach dem bisher befolgten Systeme einen Mann, der die nöthigen Eigenschaften eines Partheiführers, jedoch keine zu fürchtende Hausmacht besässe, auf den Thron zu erheben. Die bisherige luxemburgische Parthei, welcher sich K. Johann von Böhmen selbst anschloss, trug daher die Krone dem Herzoge Ludwig von Oberbayern an, welcher erst nach wiederholtem Antrage sich zur Annahme derselben bewegen liess, aber freilich sodann das Anerbieten dieser Fürsten, ebenso wie seine Vorgänger, durch vielfache Verleihungen wichtiger und einträglicher Rechte belohnen musste [2]). Da übrigens keine Parthei zum gütlichen Nachgeben zu bewegen war, kam es zu einem Kriege (1315), in welchem Ludwig die Rheinpfalz eroberte, während gleichzeitig die Schweitzer in der Schlacht bei Murgarten (1315, Nov. 16.) dem österreichischen, von Herzog Leopold gegen sie geführten Heere eine Niederlage beibrachten und den Bund der schweitzerischen Eidgenossenschaft (§. 45, n. 11) erneuerten, welchen sodann Ludwig der Bayer auf der Reichsversammlung zu Nürnberg (1316, März 23.) bestätigte [3]). Endlich erlangte dieser durch die Schlacht bei Mühldorf in Bayern (1322, Sept. 28.), in welcher er seinen Gegner, Friedrich von Oesterreich, zum Gefangenen machte, ein entschiedenes Uebergewicht [4]). K. Ludwig veranstaltete hierauf einen Reichstag zu Nürnberg (1323), auf welchem er den Landfrieden erneuerte und zugleich die durch das Erlöschen des brandenburgischen (askanischen) Hauses gegebene Gelegenheit ergriff, dieses Kurfürstenthum durch Verleihung an seinen ältesten, damals aber erst achtjährigen, Sohn, Ludwig (daher gen. der Brandenburger), an sein Haus zu bringen [5]). Unterdessen hatte in Italien die Parthei der Welfen sich wieder zu erheben begonnen. Sie hatte an dem Papste Johann XXII. (er-

[2]) Vergl. Guden. Cod. dipl. Mog. T. III. nr. 79. 80. — Hontheim, hist. Trevir. diplom. T. II. nr. 614 flg. — Olenschlager, Staatsgesch. Urkundenb. 72. —

[3]) Joh. Müller, Gesch. der schweitz. Eidg. III. p. 44 flg. — Wie günstig Ludwig schon bei dem Antritte seiner Regierung gegen die Schweitzer gesinnt war, zeigt die Urkunde von 1315 bei Goldast Const. imp. T. I. p. 324. —

[4]) Ueber die Schlacht bei Mühldorf s. Anonymi narrat. de praelio etc. bei Petz I. p. 1000. — Den Landfrieden Ludwig's IV. v. 1323 s. in der Samml. d. RAbsch. I. p. 43. —

[5]) Ueber die Verleihung der Mark Brandenburg an s. Sohn Ludwig, s. Henr. de Rebdorf. a. 1322. — S. die Urkunde nr. 41 bei Olenschlager. —

wählt 1316, Aug. 7.), ein kühnes und unternehmendes Haupt gefunden. Dieser Papst nahm nicht nur das Reichsvicariat in Italien, sondern auch in Deutschland selbst in Anspruch, erkannte weder Ludwig noch Friedrich als rechtmässigen König an, forderte von den durch Heinrich VII. in den italienischen Städten eingesetzten Capitänen Niederlegung ihrer reichsvogteilichen Gewalt und belagerte Mailand, in welchem sich Matheus Visconti, anstatt sich der Forderung des Papstes zu fügen, sogar zum Fürsten hatte erwählen lassen. K. Ludwig sandte sogleich nach der Mühldorfer Schlacht der Stadt Mailand Entsatz, worüber aber der Papst dermassen aufgebracht wurde, dass er dem K. Ludwig auf drei Monate die Reichsregierung untersagte, bis er seine Wahl und Person geprüft und zugelassen haben würde [6]). K. Ludwig dagegen erliess eine Protestation, in welcher er unumwunden die Unabhängigkeit der deutschen Krone von dem päpstlichen Stuhle aussprach [7]). Johann XXII. sprach nunmehr den Bann über K. Ludwig aus und belegte die Länder, welche denselben noch ferner als König anerkennen würden, mit dem Interdicte [8]). Allein die Zeiten waren nicht mehr dieselben, wie unter den Kaisern aus dem fränkischen und hohenstaufischen Hause. Der Kaiser stand den politischen Bestrebungen der grösseren Reichsfürsten nicht mehr im Wege, sondern er musste vielmehr ihnen nunmehr selbst als Werkzeug dienen. Diese Fürsten sahen wohl ein, dass sie durch einen Uebertritt auf die Seite des Papstes und durch die Erhebung seiner Macht nichts mehr gewinnen konnten; überdies hatte K. Ludwig ausser den Herzogen von Oesterreich keinen entschiedenen Feind mehr unter den Fürsten. Endlich waren die Häupter des Minoriten- (Franziskaner-) Ordens mit dem Papste wegen des Vorzuges, welchen dieser dem Dominicaner-Orden einräumte, zerfallen und kämpften auf der Seite des Kaisers durch Schriften [9]) gegen die Unfehlbarkeit und die Suprematie des Papstes und widersetzten sich der Vollziehung des Interdictes, von welchem sich der Papst die meiste Wirkung auf die Masse des Volkes versprochen hatte. K. Ludwig verkündete auf dem Reichstage zu Regensburg (1324, Oct.) eine erneuerte Protestation

6) Die Urkunde nr. 36 bei Olenschlager. —

7) Ebend. Urkunde 37. —

8) Ueber die Verhandlungen zwischen Ludwig und dem Papste s. die bei Olenschlager aufgeführten Urkunden 38—42. —

9) Erhalten sind noch die für Ludwig verfassten Streitschriften des Marsilius de Menandrino, Wilhelm v. Occam u. Lupold v. Bebenburg, abgedruckt in Goldast Monarchia S. R. Imp. — Das Nähere hierüber im II. Bd. —

gegen den Papst, in welcher zugleich starke Anschuldigungen gegen denselben ausgesprochen waren und vereitelte dadurch die Wirkung der päpstlichen Bannbulle [10]. Der Papst suchte nun die Fürsten zu veranlassen, den K. Karl IV. von Frankreich zu wählen: allein auch dieser Versuch scheiterte theils an der Unentschlossenheit dieses Candidaten selbst, welcher keinen auswärtigen Krieg wollte, theils an dem Widerwillen der deutschen Nation gegen einen ausländischen Regenten [11]. Zuletzt (1325) kam auch noch eine Versöhnung, welche sogar in ein enges freundschaftliches Verhältniss überzugehen schien, zwischen K. Ludwig und Friedrich von Oesterreich zu Stande. In Folge der getroffenen Vergleiche sollte die Regierung von beiden gemeinschaftlich, der Kaisertitel aber von Ludwig allein geführt werden, Friedrich sollte sich dagegen mit dem Titel eines römischen Königs begnügen. Doch scheinet dieser Vergleich von Friedrich's Bruder, dem Herzog Leopold von Oesterreich, welcher jedoch bald starb (1326, Febr. 28.), nie völlig gebilligt worden zu sein; auch erhielt er die Genehmigung der Kurfürsten nicht [12]. Nunmehr beabsichtigte K. Ludwig, der nach dem Tode des Herzogs Leopold keinen Gegner in Deutschland mehr fürchten zu dürfen glaubte, einen Zug nach Italien, um die Macht des Papstes und der sog. welfischen Parthei (§. 46) zu brechen und die kaiserliche Autorität wieder herzustellen. Die Reichsfürsten waren jedoch einem solchen Unternehmen abgeneigt. K. Ludwig hatte nur etwa hundert Ritter bei sich, als er nach Trient kam, wo er sich mit den Gibellinen über die Beischiessung der Kosten verständigte, um deutsches Kriegsvolk in Sold nehmen zu können. Die Krönung des Königs ging in Mailand ohne Hinderniss vor sich: doch fand Ludwig bald Ursache, den bisherigen Reichsstatthalter daselbst, Galeazo Visconti, abzusetzen. Pisa allein verschloss dem Könige anfänglich die Thore, weniger aus feindlicher Gesinnung gegen ihn, als aus Furcht vor dem von Ludwig zum Reichsfürsten und Herzoge von Lucca ernannten Castruccio. In Rom empfing die eben damals herrschende Parthei des Sciara Colonna den König mit grösster Freude. Sciara selbst setzte ihm im Namen der Stadt, welche dem zu Avignon residirenden Papste überhaupt sehr abgeneigt war, die Kaiserkrone auf (1328, Jan. 17.), Hierauf liess K. Ludwig den Papst Johann XXII. absetzen und durch das Volk einen neuen Papst,

10) Urkunde nr. 43 bei Olenschlager. — Andere hierher gehörige Urkunden bei Goldast, const. imp. I. p. 325. —

11) Albert. Argent. p. 123. —

12) S. die Urkunden bei Olenschlager nr. 44. 50 u. s. w. —

den Minoriten Peter von Corvara (Nicolaus V.) erwählen. Allein allmählig stellten die Gibellinen ihre Geldunterstützungen ein und traten bei Annäherung der Truppen des K. Robert von Sicilien, welche der Stadt Rom die Zufuhr abschnitten, wieder von der Parthei des K. Ludwig zurück, wodurch dieser sich genöthiget sah, Rom zu verlassen und sich mit dem Papste Nicolaus V. nach Pisa zurückzuziehen. Mit Mühe konnte sich K. Ludwig noch ein Jahr (1329) in Italien behaupten [13]). Um Uneinigkeit in seiner eigenen Familie zu verhüten, schloss er noch während seines Aufenthaltes in Italien (zu Pavia 1329, Aug. 3.) einen Vergleich mit den Söhnen seines Bruders, des Pfalzgrafen Rudolf, über deren Nachfolge und Herstellung in den pfälzischen Landestheilen und über eine künftige Abwechselung in der Führung der Kurstimme, welche Uebereinkunft seitdem die Grundlage der Familienverfassung des wittelsbachischen Hauses bildet [14]). Als aber die erwartete Hülfe von Deutschland ausblieb und überdies die Nachricht von dem Tode Friedrich's von Oesterreich eintraf, kehrte K. Ludwig (1330) nach Deutschland zurück, ohne durch seine Anwesenheit eine wesentliche Veränderung in den italienischen Verhältnissen bewirkt zu haben. In Deutschland hatten unterdessen die Polen und Lithauer wiederholte Einfälle gemacht, fanden aber sowohl an dem K. Johann von Böhmen, als an den sächsischen Fürsten und besonders an dem deutschen Orden, welchem der Schutz der Mark anvertrauet worden war, kräftigen Widerstand. Die Rückkehr des Kaisers verbreitete in Deutschland, vorzüglich in den Städten, allgemeine Freude: auch wurde unter Vermittelung des K. Johann von Böhmen ein endlicher Vergleich zwischen dem Kaiser und den noch übrigen österreichischen Herzogen zu Stande gebracht [15]). Der ungünstige Ausgang des Römerzuges schien aber auf das Gemüth des Kaisers eingewirkt zu haben. Er wünschte sich mit dem Papste Johann XXII., welchem sich der Gegenpapst Nicolaus V. bald nach seinem Abzuge aus Italien selbst unterworfen hatte, gleichfalls aussöhnen zu können; aber je mehr sich der Kaiser zur Nachgiebigkeit bereit zeigte, desto

[13]) Ueber den Römerzug Ludwig's s. besonders die Note 1 angeführten italienischen Schriftsteller. —

[14]) Vollständig abgedruckt ist der Vertrag von Pavia, eines der ältesten deutschen fürstlichen Hausgesetze, worin zugleich die Unveräusserlichkeit der Länder festgesetzt wird, in Olenschlager, Urkundenbuch zur Erläuterung der goldenen Bulle p. 7. —

[15]) S. die Urkunde bei Olenschlager, Staatsgesch. des XIV. Jahrhunderts nr. 61. —

höher wurden die Anforderungen des Papstes [16]. Eine sehr zweideutige Rolle spielte hierbei der K. Johann von Böhmen, welchem der Kaiser das Reichsvicariat in Italien übertragen hatte, indem er (scheinbar) das Amt eines Vermittlers bei dem päpstlichen Stuhle übernahm, im Grunde aber nicht weniger beabsichtigen mochte, als den Kaiser zu einer unbedingten Niederlegung der Krone und Unterwerfung unter ein päpstliches Urtheil über seine Würdigkeit zu bewegen, sodann aber mit Unterstützung des Königs von Frankreich und des Papstes sich selbst um die deutsche Krone zu bewerben. K. Ludwig wenigstens fasste einen derartigen Argwohn und äusserte seine Empfindlichkeit über das Benehmen des Königs von Böhmen dadurch, dass er nach dem Tode des Herzogs Heinrich von Kärnthen dieses Herzogthum und die Grafschaft Tyrol den Herzogen Albert und Otto von Oesterreich als ein dem Reiche erledigtes Mannlehen verlieh, mit Zurücksetzung des jüngsten Sohnes des Königs von Böhmen, Johann Heinrich, welcher auf diese Lehen als Gemahl der Tochter des Herzogs Heinrich von Kärnthen, Margaretha, gen. Maultasch, Anspruch machte (1335). Dies hatte zur Folge, dass König Johann von Böhmen offene Rüstungen gegen den Kaiser betrieb: doch wagte er nicht, einen Krieg zu beginnen und sich in einer Schlacht mit demselben zu messen. Unterdessen waren nach dem Tode des Papstes Johann XXII. († 1334) mit seinem Nachfolger Benedict XII. wieder Verhandlungen über die Anerkennung Ludwig's angeknüpft worden; allein ungeachtet dieser Papst selbst sehr geneigt war, sich mit Ludwig zu verständigen, so scheiterten doch alle Bemühungen durch die Intriguen der Höfe von Frankreich und Neapel, in deren Gewalt sich Benedict XII. nicht weniger wie sein Vorgänger befand. Als K. Ludwig endlich die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass hauptsächlich die Politik der Krone Frankreich, welcher die ruhige Anerkennung des Kaiserthumes und der Oberherrschaft des deutschen Königs in Italien, ihrer eigenen Vergrösserungsplane wegen, völlig zuwider war, seine Aussöhnung mit dem Papste verhindere und dass die Reichsfürsten nunmehr dieselbe Ansicht theilten, so berief er eine allgemeine Reichs-Versammlung nach Frankfurt (Mai, 1338), legte dieser seine bisherigen Bemühungen um eine Aussöhnung mit dem Papste vor, und brachte zugleich einen Reichskrieg gegen den König von Frankreich als Gegner dieser Aussöhnung in Antrag. Während die Reichsstände durch eine Commission untersuchen liessen, in wieferne der Kaiser alles gethan

[16]) S. Ebendas. die Urkunden nr. 62 u. flg. —

habe, was der Papst von ihm rechtlicher Weise habe verlangen können [17]), begab sich Ludwig mit den Kurfürsten nach Rense am Rhein, woselbst diese (1338, Jul. 15.), mit Ausnahme des Königs von Böhmen, welcher nicht erschienen war, einen Vertrag, den sogenannten ersten Kurverein, errichteten und feierlich die darüber aufgenommene Urkunde beschworen, in welcher sie sich gegenseitig zum kräftigsten Schutze ihrer Rechte an der Kur und ihrer Wahlfreiheit verbanden und den Grundsatz aufstellten, dass in zweifelhaften Fällen Stimmenmehrheit unter ihnen entscheiden solle [18]). Hierauf gingen der Kaiser und die Kurfürsten nach Frankfurt zurück, wo sich bereits die übrigen Reichsstände nach dem Gutachten ihrer Commission gleichfalls für die Schuldlosigkeit des Kaisers an der Erfolglosigkeit der Unterhandlungen mit dem Papste erklärt hatten und ein kräftiger Geist die ganze Versammlung belebte. Einhellig wurde beschlossen, die Würde und Selbstständigkeit der deutschen Nation gegen die Anmassungen Frankreich's zu behaupten, welchen der päpstliche Stuhl zum Werkzeuge dienen musste. In diesem Sinne wurde sofort (1338, Aug. 28.) ein Reichs-Grundgesetz errichtet, worin die Unabhängigkeit des Kaiserthumes und des erwählten römischen Königs von der Bestätigung und Krönung durch den Papst ausgesprochen und die kaiserliche Gewalt als unmittelbar von Gott und der Wahl der Kurfürsten ausgehend erklärt wurde [19]). Zugleich hob K. Ludwig aus kaiserlicher Machtvollkommenheit das päpstliche Interdict über Deutschland auf [20]). Mit diesen Acten war die anmassliche politische Gewalt des Papstes über den Kaiser und das Reich urkundlich gebrochen. Die Bemühungen des Papstes Benedict XII., diesen Reichsschluss rückgängig zu machen, waren vergebens. Doch erregte K. Ludwig selbst bald hierauf, theils durch sein schwankendes Benehmen hinsichtlich der auswärtigen Politik, besonders in dem zwischen England und Frankreich ausgebrochenen Kriege, theils und vorzüglich

[17]) Chron. Sampetrin. — Raynald Annal.; Vitoduran. Chron. a. 1338. —

[18]) Die Urkunde s. bei Schmauss, corp. jur. publ. nr. VI. p. 10. Auch bei Olenschlager l. c. nr. 67. —

[19]) Constitutio Ludovici IV. imp. et ordinum Imp. de jure et excellentia imperii et potestate electi regis Romanor. bei Schmauss corp. jur. publ. nr. V. p. 9; bei Olenschlager, nr. 68. — Nähere Angaben über den Inhalt dieser und der in Note 18 angef. Urkunde s unten, in der Gesch. des öffentlichen Rechts (Band II. Abth. 2. —

[20]) Vergl. Urkunde nr. 69. 70 bei Olenschlager. — Ludwig der Bayer ist der letzte von einem Papste mit dem Banne belegte Kaiser. Gänzlich veränderte politische Verhältnisse nöthigten später die Päpste, in dem deutschen Kaiser die Stütze ihres kirchlichen Ansehens in Deutschland zu suchen.

durch sein übermässiges Streben, seine Länder zu vermehren, die Unzufriedenheit der Kurfürsten [21]). Unter diesen Umständen wurde es dem Könige Johann von Böhmen möglich, in Verbindung mit Benedict's († 1342) Nachfolger, Clemens VI., mehrere Kurfürsten für die Wahl seines Sohnes Karl (IV.) als Gegenkönig zu gewinnen. Diese Wahl wurde zwar von den Unzufriedenen zu Rense (1346, Jul. 11.) ausgesprochen [22]), fand aber bei den Städten und den übrigen Reichsfürsten weder Beifall noch Unterstützung; auch behielt K. Ludwig die Oberhand im Felde, als Karl (1347) die Waffen gegen ihn zu erheben versuchte, endete aber plötzlich (1347, Oct. 11.) sein Leben in Folge eines Schlagflusses.

§. 48.

Karl IV. mit dem Gegenkönige Günther von Schwarzburg (1347—1349): *nachher allein* (*bis* 1378) — [1]).

Nach Ludwig's Tode verweigerte die bayerische Parthei unter den Kurfürsten, welche ausser den Pfalzgrafen bei Rhein und dem

[21]) Es wurde dem K. Ludwig zum Vorwurfe gemacht, dass er nach dem Erlöschen der niederbayerischen Linie (1340) deren Landesantheil mit Ausschliessung der rheinischen Pfalzgrafen, als seiner Bruders Söhne, sich beigelegt hatte: sodann, dass es schien, als wolle er für seinen Sohn Stephan ein Herzogthum Schwaben neu errichten: hauptsächlich aber, dass er als Kaiser die Klage der Margaretha Maultasch über die angebliche Unvermögenheit ihres Gemahles annahm, aus eigener Machtvollkommenheit ihre Ehe trennte und sie ohne päpstliche Dispensation wegen der obwaltenden Verwandtschaft im dritten Grade an seinen Sohn Ludwig den Brandenburger, mit Verleihung der Grafschaft Tyrol und des Titels als Herzog von Kärnthen, verheirathete. S. die hierher gehörigen Urkunden bei Olenschlager nr. 81 flg. —

[22]) S. über diese Wahl, Albert. Argentin. ad h. a. — Die Urkunde, in welcher Karl IV. dem Papste, um dessen Unterstützung zu erhalten, wieder alles verspricht, was früher die deutschen Könige nur unter den ungünstigsten Verhältnissen hatten geloben müssen, oder der päpstliche Stuhl ausserdem gegen sie in Anspruch genommen hatte s. bei Raynald. annal. Eccles. T. XVI. p. 254, auch bei Olenschlager nr. 93. —

[1]) Quellen: ausser den allgemeinen: Caroli IV. imp. Commentarius de vita sua ad filios, in Freher Script. rer. Bohem. fol. 86. — Diplomatarium Caroli IV. bei Menken T. III. — A. F. Glafey, collect. anecdotor. Dresd. et Lips., 1734. — J. de Geilnhusen, collect. perpet. formarum, s. formulae cancellariae Carol. IV. bei J. W. Hoffmann, Samml. unged. Urkd. Thl. 2. Halle, 1737. — Ausserdem Chron. Mutii, bei Pistor, T. II. — J. Trithem, Chr. Hirsaug. — Lehmann, Speier. Chron. — Schriftsteller: ausser Aeneas Sylvius, Joa. Dubravii, episc. Olomuzens. histor. Bohem. ab orig. gentis usque ad Ferdinand. I. bei Freher, Script. rer. Boh. — Pelzel, Gesch. K. Karl IV., K. von Böhmen; Prag 1780,

Herzoge von Brandenburg, aus dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg und dem vom Papste als abgesetzt erklärten, jedoch noch im Besitze seines Landes befindlichen Erzbischofe Heinrich von Mainz bestand, dem K. Karl (IV.) von Böhmen die Anerkennung. Da aber nicht erwartet werden durfte, dass die übrigen Kurfürsten zur Wahl eines Königs aus dem bayerischen Hause zu bewegen sein würden und zwar um so weniger, als sich auch die Herzoge von Oesterreich mit dem luxemburgischen Hause gegen das bayerische vereiniget hatten, so wählten die Freunde und Mitglieder dieses letzteren, nachdem K. Eduard von England und der Markgraf Friedrich von Meissen die Krone abgelehnt hatten, den Grafen Günther von Schwarzburg als König (1349, Jan. 10.) Dieser starb aber noch in demselben Jahre an Gift, welches ihm von seinem eigenen Arzte beigebracht worden sein soll [2]). Unterdessen hatte Karl IV. sich mit dem Hause Bayern in Unterhandlungen eingelassen und sich mit einer Tochter des rheinischen Pfalzgrafen Rudolf vermählet, worauf auch endlich Ludwig der Brandenburger und seine übrigen Gegner nachgaben, Karl IV. aber sich gefallen liess, dass die Kurfürsten das Reich als erledigt erklärten und ihn noch einmal einstimmig zum König erwählten [3]). War nun zwar ein Krieg der grösseren Fürsten unter einander abgewandt, so war desshalb doch nichts weniger im Inneren des Reiches anzutreffen, als Ruhe, Sicherheit und Wohlstand. Furchtbare Erdbeben, Hungersnoth und Pest wütheten durch ganz Deutschland. Aberglaube, der in diesen traurigen Ereignissen eine Strafe der Gottheit erblickte, rief religiöse Secten hervor, welche abwechselnd theils unter empörenden Bussübungen, wovon sie Geissler genannt wurden, theils unter den rohesten Ausschweifungen Schaaren von Tausenden ihrer Beschäftigung und ihrem Gewerbe entfremdeten und arbeitsscheu im Lande herumführten. Die Strassenräubereien des Adels und die ungesetzlichen Fehden der Landesherren und der Städte, welche letztere von Zeit zu Zeit ihre Bündnisse erneuerten, waren ungeachtet aller bisherigen Landfrieden nichts weniger als eingestellt. Karl IV. war nach Böhmen zurückgegangen. Seine einzige Sorge schien zu sein, den Wohlstand dieses Landes zu heben und die Vergrösserung dieses

1781 (mit Urkd.) — Pütter, vollstd. Hdb. §. 94, 95. — Struv, Corp. hist. Germ. Period. IX. Sect. 6. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. VIII. p. 347. — Westenrieder, hist. Cal. 1797. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. II. p. 213 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 414. flg. — F. Palacky, Gesch. v. Böhmen. II. 2. 1842. —

[2]) Ueber Günther's Wahl s. die Acta electionis in B. G. Struv, histor. u. polit. Arch. Thl. I. nr. 23. S. 23 flg. — Ueber s. Tod s. Olenschlager, Staatsgesch. des XIV. Jahrh. p. 407 flg. —

[3]) Albert. Argent., Raynald. annal eccles. a. 1349. —

Königreiches durch den vollständigen Erwerb von Schlesien und der oberen Pfalz einzuleiten. [4]) Die allgemeinen Klagen über den Verfall des Landfriedens, besonders in der Schweitz, in Schwaben und in den Rheinländern bewogen endlich den König, sich wieder in Deutschland zu zeigen und in verschiedenen Gegenden die Landesherren und die Städte den Landfrieden neuerdings beschwören zu lassen (1353). Hierauf (1354) begab er sich nach eingeholter Zustimmung des Papstes Innocenz VI. nach Italien, wo er sich darauf beschränkte, sich als König der Lombardei und als römischer Kaiser krönen zu lassen. Er verliess Rom noch an dem Tage seiner Krönung durch die päpstlichen Legaten (1355, April 8.), wie er dem Papste voraus hatte versprechen müssen und eilte sogleich wieder durch Deutschland nach Böhmen zurück, zum grossen Verdrusse der Bewegungsparthei in Italien, welche sich der täuschenden Hoffnung hingegeben hatte, durch ihn das Römerreich in seinem alten Glanze oder doch eine italienische Nationalität hergestellt zu sehen [5]). Nunmehr schien Karl IV. sich etwas ernstlicher mit der Herstellung der Ordnung im Reiche beschäftigen zu wollen. Im Januar 1356 wurde ein Reichstag zu Nürnberg eröffnet und noch in demselben Jahre zu Metz fortgesetzt, wohin der Kaiser die Versammlung verlegt hatte, um Flandern und den Niederlanden näher zu sein, da Angelegenheiten seiner Familie seine Anwesenheit in diesen Gegenden nöthig zu machen schienen [6]). Auf diesen beiden Reichstagen wurde von dem Kaiser mit den Kurfürsten ein Grundgesetz errichtet, welches von dem der Original-Urkunde angehängten goldenen Siegel den Namen der goldenen Bulle erhalten hat und wenigstens in vielfacher Beziehung die Ungewissheiten beseitigte, welche bisher noch immer sowohl über die Berechtigung zu einer Kurstimme, als auch

[4]) Vollendet wurde die Erwerbung dieser Länder für die Krone Böhmen im Jahre 1355. —

[5]) Schon etwas früher (1346 u. flg.) hatte eine schwindelhafte aber bald an dem Widerstande der adelichen Familien verunglückte Volksbewegung in Rom, geleitet von dem Notar Cola Rienzi (Nicolaus Laurentii) unter dem angemassten Titel eines Volkstribun's, die Wiederherstellung der freien und weltherrschenden römischen Republik proclamirt. Vergl. Struv, Corp. hist. P. IX. sect. 5. §. 29. — Als Repräsentant der Gesinnungen der edleren Patrioten war der Dichter Franc. Petrarcha zu betrachten, welcher mit Karl IV. in Briefwechsel stand und grosses Ansehen bei demselben genoss. Vergl. z. B. dessen epist. famil. Lib. X. Lib. XII. ep. I. — Die von der Geschichte dieses Römerzuges handelnden Schriftsteller s. bei Struv, corp. hist. l. c. §. 18. 19. —

[6]) Karl's IV. Bruder, Wenzeslaus, war nämlich wegen der Ansprüche seiner Gemahlin auf das Herzogthum Brabant mit dem Grafen Ludwig von Flandern in Fehde gerathen, welche der Kaiser vermittelnd beilegte. —

über die politischen Verhältnisse der Kurfürsten und ihrer Territorien obgewaltet hatten. [7]) Uebrigens traten bei Karl IV. die deutschen Angelegenheiten stets in den Hintergrund: der vorzüglichste Gegenstand seiner Sorge blieb ihm immer sein Königreich Böhmen, für dessen Emporbringen er unausgesetzt thätig war. Da er hauptsächlich der Verwendung des päpstlichen Stuhles seine Erhebung auf den deutschen Thron zu verdanken hatte, so wurde er vom Papste Innocenz VI. mit mehrfachen Anforderungen belästiget, indem dieser einen Zehenten von den Einkünften der deutschen Geistlichkeit zu erheben beabsichtigte und auch auf die Einkünfte der erledigten Pfründen Ansprüche machte. Mit Mühe beseitigte Karl IV. dieses Ansinnen durch die Gegenforderung einer Reformation in den Sitten der Geistlichkeit: übrigens fand er in diesem Punkte bei den deutschen geistlichen Fürsten eben so wenig Unterstützung, als der Papst bei denselben mit seinen Forderungen Eingang gefunden hatte und musste vielmehr, um die Unzufriedenheit der Geistlichen zu beschwichtigen, denselben in einer besondern Urkunde, welcher gleichfalls ein goldenes Siegel angehängt wurde, (1359, Oct. 13.) Sicherheit ihrer Personen und Güter gegen die Angriffe weltlicher Personen versprechen [8]). Der nach Innocenz VI. gewählte Papst Urban V. fasste endlich den Plan, die päpstliche Residenz von Avignon wieder nach Rom zu verlegen und veranlasste den Kaiser, dessen Unterstützung er hierzu in Anspruch nahm, zu einer persönlichen Zusammenkunft (1365). Bei Gelegenheit dieser Reise liess sich Karl IV. zu Arles die burgundische Krone aufsetzen. [9]) Hinsichtlich der italienischen Angelegenheiten wurde zwar allerdings ein gemeinschaftliches Zusammenwirken des Kaisers und des Papstes verabredet, um der während dieser Zeit sehr hoch gestiegenen Macht der Visconti entgegenzuwirken. Allein so wenig der Papst gesonnen war, dem Kaiser einigen Einfluss in Italien zu gestatten, ebensowenig ernstlich meinte es Karl IV. mit seiner zugesagten Unterstützung, indem er wohl einsah, dass im glücklichsten Falle er nur dem Papste eine Monarchie erobern würde. Karl IV. liess sich daher von dem Papste mehrmals mahnen, bis er endlich mit einem kleinen

[7]) Von diesem Reichs-Grundgesetze wird unten in der Gesch. des öffentl. Rechtes (Bd. II. Abth. 2.) besonders gehandelt.

[8]) Vgl. Gudenus Cod. dipl. Mog. T. III. nr. 290 flg. — Raynald, annal. eccles. a. 1359. §. 18. —

[9]) Es ist dies das letzte Mal, dass ein deutscher Kaiser sich die burgundische Krone aufsetzen liess. Auch stand Burgund bereits in einer solchen Verbindung mit Frankreich, dass der deutsche Kaiser nicht verweigern konnte, einen französischen Prinzen dort als Regenten unter Vorbehalt einer nur noch dem Namen nach vorhandenen Oberhoheit des Reiches zu bestätigen.

Heere (1368) den Zug nach Italien antrat. Er vermied sorgfältig, sich mit seinen wohlgerüsteten Gegnern in einen entscheidenden Kampf einzulassen, sondern beschränkte sich darauf, mit den Städten gegen Bestätigung ihrer Freiheiten über die ihm nöthigen Geldsummen abzuhandeln, führte den Papst von Viterbo mit grosser Pracht nach Rom, liess seine Gemahlin krönen und verliess sodann Italien ohne etwas Bedeutendes unternommen zu haben [10]). Auch der Papst fand es bald (1370) wieder rathsam, seinen Sitz nach Avignon zurückzuverlegen. Karl IV. erwarb hierauf durch Kauf seinem Hause die Mark Brandenburg (1373), sowie er überhaupt keine Gelegenheit unbenützt vorbeigehen liess, Reichslehen an sich zu bringen. Bald hierauf (1376) gewann er durch Verleihungen von Zöllen und Reichsgütern die Stimmen der übrigen Kurfürsten für die Wahl seines Sohnes Wenzeslaus als Nachfolger im Reiche, hatte aber mannigfache Beschäftigung (1377—78), bis es ihm gelang, den oberschwäbischen Städtebund zu beruhigen, welcher über die kaiserlichen Städteverpfändungen zur Bestreitung der Wahlkosten, aufgebracht war [11]). Unterdessen hatte Gregor XI. den päpstlichen Sitz abermals nach Rom zurückverlegt (1376). Nach seinem Tode aber (1378) schuf die Eifersucht der italienischen und französischen Cardinäle zwei Päpste, von welchen der eine (Urban VI.) zu Rom, der andere (Clemens VII.) zu Avignon residirte, womit der Anfang des sogenannten grossen Schisma gegeben war, welches neun und dreissig Jahre hindurch die abendländische Kirche in einer bedauerlichen Trennung erhielt, übrigens aber, indem es eine Reihe von Untersuchungen über das Wesen der Kirche und den Umfang der päpstlichen Gewalt veran-

[10]) Trithem. Chron. a. 1369 sagt von diesem Römerzuge: „(Carolus) vastavit agros, villas incendit, rusticos tribulavit, (das gewöhnliche Benehmen der Soldtruppen) et quia machinas ad belli apparatum necessarias non habuit, oppida, civitates et urbes munitas intactas dimisit. Postea cum invaluisset pestis, exercitum accepta pecunia non parva, jure dominii imperialis a Vicecomite, sine belli consummatione cum suis in Germaniam reversus est. Iterum Urbanus V. nimium contra Caesarem ira commotus, quod dehuc sine belli consummatione rediisset in Germaniam" etc. —

[11]) Krantz, Saxon. L. X. c. 3. „Idem imperator Carolus ... sedecim in Suevia urbes, sine medio recognoscendo imperium vendidit vicinis principibus ... aliae quatuordecim cum intelligerent, conspiraverunt" etc. — Stumpf, schweizer Chron. a. 1377 „verband sich die Statt Gallen mit den Stetten Vlm etc. etc. dis wort genant der gros Bund: wort auf Anzal Jahr gemacht ... in schweren Geschäfften hielten diese Stett ihre Tagleistung allermeist in Vlm" etc. — Ueber die Fehde dieser Städte s. Albert. Argent, a. 1377. — Karl übertrug zur Beruhigung dieser Gegenden die Landvogtei über Schwaben dem Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein. —

lasste, das einzige bis dahin im Mittelalter mit Consequenz und Einheit durchgeführte System in einer solchen inneren Spaltung und Zerrissenheit erblicken liess, welche den Verfall der päpstlichen Autorität unmittelbar vorbereiten musste [12]. Kurz nach dem Eintritte dieses Ereignisses starb Karl IV. (1378, Nov. 29.)

§. 49.

Wenzeslaus allein, (1378 — 1400); *mit dem Gegenkönige Rupert von der Pfalz (bis* 1410) [1].

Wenzeslaus war erst siebenzehn Jahre alt, als durch den Tod seines Vaters die Zügel der Regierung in seine Hand gelegt wurden. Ohne grosse persönliche Eigenschaften, ohne tüchtige Rathgeber, war er freilich eben sowenig geeignet, dem fortwährenden Kampfe der Ritterschaften und der Städte, welcher in der letzten Zeit durch die Errichtung von Ritterbünden [2]) als Gegensatz der Städtebünde förmlich organisirt worden war, ein Ende zu machen, als man von ihm ein kluges und kräftiges Einschreiten zur Beilegung der in der Kirche eingerissenen Spaltung (§. 48) erwarten durfte. Die Anerkennung, welche Wenzeslaus von Seite des päpstlichen Stuhles als römischer König zu bedürfen glaubte, bewog ihn, den Papst Urban VI. anzuerkennen, wo-

[12]) Die auf die Gesch. dieses Schisma bezügliche Literatur s. bei Pütter, vollst. Handb. §. 95. not. m. —

[1]) Quellen: vergl. §. 48. n. 1. — Besonders Dubravius, Aeneas Sylvius, Cuspinian u. s. w. — Schriften: ältere Monographien: s. bei Pütter, vollstd. Handb. §. 96. 97. — E. M. Pelzel, Lebensgesch. des K. Wenzeslaus. Prag 1788. 90. Vgl. Struv. corp. hist. Period. IX. sect. 7. 8. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. IX. — Westenrieder, hist. Calend. Jahrg. 1797. p. 239 ff. u. Jahrg. 1798. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. III. p. 312 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 448 flg. — Ueber K. Rupert insbesondere; dessen Briefe etc. bei Martene et Durand Thesaur. anecdotor. T. I. u. Coll. ampliss. vet. scr. et monum. T. IV. — J. Chmel Regesta Chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanor. Auszug aus den im k. k. Arch. zu Wien sich befind. Reichsregistraturbüchern v. J. 1400 — 1410. Mit Benutzung der gedr. Quellen. Frankfurt a. M. 1834. —

[2]) In diese Zeit fallen die Ritterbünde oder Gesellschaften vom Löwen, v. St. Wilhelm, v. St. Georg u. s. w. Den Bundesbrief der ersteren Gesellschaft v. 1379, s. bei Schannat, Samml. alter histor. Schriften B. I. S. 9. — Einer der gefährlichsten Bünde der Ritter, welcher gleichmässig gegen die Fürsten und die Städte eine drohende Stellung eingenommen hatte, war der Bund der Schlegler. S. seine Aufhebungsurkunde durch K. Wenzel bei Wenker, Appar. archiv. p. 240 flg. — Mitunter vereinigten sich auch die Ritterbünde auf bestimmte Zeit oder zu bestimmten Zwecken mit den Städtebünden, s. z. B. die Urkunde von 1382 bei Datt, de pace publ. S. 44 flg.; die Marbacher Einigung s. unten n. 11. —

durch aber in der Stellung des Gegenpapstes nichts verändert wurde. Die Erhaltung des Landfriedens wäre dem K. Wenzeslaus, bei einem natürlichen Hange zur Ueppigkeit und zum Wohlleben, allerdings angenehm gewesen. Auch schien der Weg, den er zur Befestigung desselben anfänglich einschlug, nicht ganz unklug gewählt. Er verkündete auf dem Reichstage zu Nürnberg 1383 einen Landfrieden, in Folge dessen alle Fürsten und Städte auf zwölf Jahre in vier Verbindungen eingetheilt wurden, ausser diesen aber keine andere Einigung erlaubt sein sollte [3]). Allein die Städte hatten auf diesen Landfrieden ebensowenig Zutrauen und waren ebensowenig geneigt, ihre erprobten Einigungen aufzugeben, als die Ritterschaften und Fürsten sich bewogen fanden, von ihren Gegenbünden zurückzutreten. K. Wenzel berief daher eine neue Versammlung (1384) nach Heidelberg, um wenigstens auf vier Jahre die gewünschte Verbindung zu begründen [4]). Allein überall, wo es bei der Handhabung des Landfriedens auf kräftige Maasregeln ankam, zeigte sich Wenzeslaus unthätig. Die Herzoge von Oesterreich wurden auf's Neue mit den Schweizern in einen Krieg verwickelt, in welchem sich der Sieg in der entscheidenden Schlacht bei Sempach (1386, Jul. 9.) auf die Seite der Eidgenossen wandte [5]). In Bayern war ebenfalls eine verheerende Fehde zwischen seinen Herzogen und dem schwäbischen Städtebunde ausgebrochen, zu welcher Wenzeslaus selbst diesen letzteren aufgefordert hatte, angeblich, um einen an dem Bischofe zu Salzburg von den bayerischen Herzogen verübten Landfriedensbruch zu bestrafen, eigentlich aber in der Absicht, die bayerischen Herzoge, welche bereits die Rückgabe der oberen Pfalz (§. 48. n. 4) von ihm verlangt hatten, auf andere Weise zu beschäftigen. Die bayerischen Herzoge, zu welchen sich die Markgrafen von Baden, die Grafen von Würtemberg und der ganze Adel jener Gegenden geschlagen hatte, brachten aber (1388, Aug. 24.) bei dem Reichsstädtchen Weil dem Heere des schwäbischen Städtebundes eine bedeutende Niederlage bei. Die Städte sahen sich genöthiget, mit grossen Summen den Frieden zu erkaufen, da Wenzeslaus, anstatt sie zu unterstützen, sich nunmehr auf die Seite der Fürsten schlug und auf dem nach Eger (1389) berufenen Reichstage die Städte als Friedensbrecher ausser den Landfrieden zu stellen drohte,

[3]) Abgedruckt in Samml. der RAbsch. I. p. 88. —

[4]) S. die Urkunde, wonach die Städte nicht unter die vier Partheien der Fürsten eingetheilt, sondern dem nürnberger Landfrieden als eine schon vereinigte Parthei beitreten sollen; bei Datt, de pace publ. p. 55. —

[5]) Vgl. über die damaligen Verhältnisse und Händel der schweizer Eidgenossenschaft mit den Herzogen v. Oesterreich, J. Müller, Gesch. der Schweiz etc. II. p. 443 flg. —

so lange sie den Forderungen der Fürsten nicht entsprochen hätten [6]). Im Uebrigen blieb Wenzel seitdem ganz unthätig und theilnahmslos an dem Zustande des Reiches, erbitterte aber durch eine grausame Härte und regellose Willkühr den Adel, das Volk und die Geistlichkeit in Böhmen eben so sehr, als er sich durch seine niedrigen Ausschweifungen verächtlich machte. Auch zog er sich die Unzufriedenheit der Kurfürsten dadurch zu, dass er (1395) ohne ihre Zustimmung den Titel eines Herzogs von Mailand und Grafen von Pavia an Johann Galeazo Visconti verkaufte. Erst im Jahre 1398 gefiel es ihm endlich, sich wieder einmal nach Deutschland zu begeben. Er hielt einen Reichstag zu Frankfurt, erneuerte den Landfrieden auf weitere zehn Jahre, setzte aber nach kurzem Aufenthalte und ohne die Beschwerden der Stände einer weiteren Untersuchung zu würdigen, seine Reise nach Rheims fort, wo er durch eine Besprechung mit dem Könige von Frankreich das kirchliche Schisma beizulegen beabsichtigte. Es wurde auch eine Vereinigung dieser Fürsten darüber zu Stande gebracht, dass beide Päpste, nämlich Bonifaz IX., Nachfolger von Urban VI., und Benedict XIII., Nachfolger von Clemens VII., zur freiwilligen Abdankung und Unterwerfung unter eine neue Wahl veranlasst werden sollten. Der Papst Bonifaz IX. wusste aber der Sache eine andere Wendung zu geben. Auf seine Veranlassung schlossen die Kurfürsten von Mainz, Cöln, Pfalz und Sachsen (1399) eine Einigung [7]), wodurch sie sich verpflichteten, in allen die Kirche oder das Reich oder ihre kurfürstlichen Rechte betreffenden Sachen nicht anders als gemeinsam zu handeln. Hierauf luden sie den K. Wenzeslaus vor, sich wegen seiner Unthätigkeit und willkührlichen Handlungen zu verantworten und als derselbe nicht erschien, erklärten die vier rheinischen Kurfürsten zu Oberlahnstein (1400, Aug. 20.) ihn für abgesetzt und wählten den Pfalzgrafen Rupert am folgenden Tage zum Könige [8]). Wenzeslaus liess sich auch dadurch nicht in seiner Ruhe stören, ja er verkaufte sogar ohne Schwierigkeiten mehreren Reichsstädten, welche ihres Eides wegen Bedenken trugen, dem neugewählten Könige zu huldigen, die nachgesuchte Entbindung von den Eidespflichten [9]). Rupert war allerdings

[6]) Ueber diesen Kampf der Städte gegen die bayerischen Herzoge und die würtemberger Grafen s. besonders Trithem, chron. a. 1388. — Den Landfrieden von Eger a. 1389 s. in d. Samml. der RAbsch. I. p. 91. —

[7]) Die Urkunde s. bei Gudenus III. 646; auch in Müller, Reichstagstheatrum Frideric. T. I. p. 289. —

[8]) Vergl. hierüber J. von Königshoven, Elsäss. Chronik. II. p. 142. —

[9]) So z. B. der Stadt Nürnberg. Krantz, Vandalia L. X. c. I. „Misere (Norimbergensis) oratores, qui super ea re (Entlassung von der Eidespflicht) sen-

ein Mann, von welchem eine ernstliche Bemühung, dem gesunkenen Rechtszustande wieder etwas aufzuhelfen, erwartet werden durfte. Seine Gerechtigkeitsliebe, seine Milde gegen seine Unterthanen und sein geregelter Lebenswandel hatten ihn zum Gegenstande einer allgemeinen Achtung in Deutschland gemacht. Allein die deutschen Reichsstände, durch vielfache Interessen unter sich getheilt, beeilten sich nichts weniger, als Rupert allgemein als König anzuerkennen und schienen einen Zustand der Herrenlosigkeit, welchen ihre Unthätigkeit und Theilnahmslosigkeit an dem einen wie an dem anderen der beiden Könige stillschweigend begründen musste, mehr zu wünschen, als zur Abstellung desselben mitwirken zu wollen. Sogar grössere Fürsten, wie die von Sachsen und Brandenburg und die Herzoge von Oesterreich hielten sich in einer solchen, dem Wohle des Ganzen nichts weniger als zuträglichen Neutralität. Die erste Forderung der Kurfürsten, welche sich für Rupert erklärt hatten, war: dass er den Herzog Johann Galeazo Visconti von Mailand demüthigen und die Hoheit des deutschen Reiches über Italien wieder herstellen solle. Rupert unternahm daher, obwohl von diesen Fürsten so gut wie nicht unterstützt, sogleich (1401) eine Heerfarth nach Italien, sah sich aber bei seinen geringen Geldmitteln nach einer am Garda-See erhaltenen Niederlage (Oct. 21.) sehr bald genöthiget, auf die Verfolgung dieses Planes zu verzichten und nach Deutschland zurückzugehen [10]). Rupert wandte nun seine ganze Thätigkeit der Wiederherstellung des Landfriedens zu: er lud Fürsten und Adeliche, welche das Faustrecht übten, vor Gericht und begann in der Wetterau die Raubschlösser zu zerstören. Allein dieses ernstliche Einschreiten hatte so wenig den Beifall des rheinischen und schwäbischen Adels, dass sogar der Kurfürst von Mainz, welchem die Schleifung der Schlösser seiner Vasallen missfiel, sich an die Spitze eines Gegenbündnisses stellte, welches im J. 1405 zu Marbach auf fünf Jahre errichtet und besonders durch den Beitritt vieler schwäbischen Städte bedeutend wurde [11]). Hiermit lag offen vor, wie sehr man bereits wieder in Deutschland verlernet hatte, die kaiserliche Autorität zu achten. Rupert musste bei dem redlichsten Willen ruhig dem Unwesen zu-

tentiam regis acciperent, offerentes aureorum viginti millia, si illos absolveret. Ille contemto auro mox absolvit, jubens, ut optimi vini de Rheno (Bacharacense vocant) aliquot plaustra sibi mitterent. Ita summa ei de vino cura fuit. —

[10]) Vergl. über diesen Zug nach Italien, Buonacorso Pitti Chron. ed. Florent. 1720. —

[11]) Den Bundesbrief s. bei Lehmann, Speier. Chron. L. VII. c. 74. Andere hierher gehörige Urkunden bei Wenker appar. arch. pg. 286. 296 u. s. w. —

sehen und sich glücklich schätzen, wenn es ihm mitunter gelang, durch Unterhandlungen vermittelnd für die vorübergehende Herstellung des Friedens zu wirken. Im Jahre 1409 waren endlich die einer Ausgleichung der kirchlichen Spaltung geneigten Cardinäle der beiden in Rom und Avignon residirenden Päpste zusammengetreten. Eine von ihnen zu Pisa [12]) veranstaltete Kirchenversammlung setzte beide bisherige Päpste ab und ernannte an deren Stelle einen neuen, Alexander V., wodurch die Verwirrung nur noch mehr vergrössert wurde, indem die beiden anderen Päpste sich der Absetzung nicht fügten und noch mehrfachen Anhang behielten. Auch K. Rupert erklärte sich fortwährend für den in Rom residirenden Papst Gregor XII., da er in den Gegenpäpsten nichts als Geschöpfe der französischen Politik erkannte; er vermochte aber nicht, sämmtliche deutsche Fürsten von der Richtigkeit seiner Ansichten zu überzeugen. Bevor aber etwas Entscheidendes unternommen werden konnte, starb Rupert plötzlich zu Oppenheim (1410, Mai 18.) [13]).

§. 50.

Sigismund (gew. 1410) zuerst mit dem Gegenkönige Jodocus von Mähren (bis 1411), seitdem auch von Wenzeslaus († 1419) anerkannt allein, bis 1437 [1]).

Nach Rupert's Tode bewarben sich der Bruder des K. Wenzeslaus, Sigismund, Kurfürst von Brandenburg und durch Heirath König von Ungarn und Jodocus, Markgraf von Mähren, welcher von Sigismund die Mark Brandenburg als Pfandschaft erworben hatte und sich daher ebenfalls als Kurfürsten von Brandenburg betrachtete, um die deutsche Königswürde. K. Wenzeslaus machte nicht nur auch jetzt keinen Versuch, seine allgemeine Wiederanerkennung zu bewirken, sondern begünstigte vielmehr die Bewerbung des Jodocus, von

[12]) Die Acta dieses Concil. s. bei Luc. Dacherius, Spicileg. T. VI. — Raynald, annal. eccl. a. 1409. —

[13]) Er hatte 1386 die Universität Heidelberg gestiftet und wurde ebendas. in der Geistkirche begraben. —

[1]) Ausser den allgem. Quellen: s. des gleichzeitigen Eberhard Windeck, (in deutscher Sprache geschriebene) Geschichte des K. Sigismund's bei Menken T. I. p. 1073 flg. — J. Aschbach, Gesch. K. Sigmund's. Hamb., 1838 — 41. III. Bde. — Die Schriften, welche einzelne Vorfälle dieser Regierung behandeln s. in den folg. Noten. — Vergl. auch Struv, corp. hist. Period. IX. sect. 9. — Pütter, vollstd. Hdbch. §. 98. 99. — Schmidt, Gesch. der Deut. Bd. IX. p. 107. — Westenrieder, hist. Calend. Jahrgang 1798. p. 61 flg. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. III. p. 363 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 468. —

welchem er hoffte, dass er sich mit dem Titel eines römischen Königs begnügen würde. Auch trat wirklich eine Trennung unter den Kurfürsten ein, indem die einen (1410, Sept. 20.) den Sigismund, die anderen den Jodocus wählten [2]). Da jedoch dieser schon nach wenigen Monaten starb (1411, Jan. 8.), so gelang es dem K. Sigismund auch die übrigen Kurstimmen für sich zu gewinnen und mit Zustimmung seines Bruders Wenzeslaus eine neue einhellige Wahl zu erwirken [3]). Mit der Wahl dieses Königs war aber für die Verbesserung des socialen und Rechts-Zustandes in Deutschland nichts gewonnen. Obgleich nicht ohne natürliche Anlagen und einige gelehrte Bildung, war Sigismund doch wegen seines herrschsüchtigen Charakters, seiner unzeitigen Härte und seiner Unzuverlässigkeit, bei der Ritterschaft eher verhasst als beliebt und sein Hang zur Ueppigkeit und zum Wohlleben hatte zur Folge, dass seine Kassen immer erschöpft waren und ihm stets die nothwendigen Mittel für entscheidende Unternehmungen mangelten. Sigismund hatte den Fürsten versprechen müssen, die Wiedervereinigung der Kirche zu bewirken. Er hatte sich auf Verlangen des Kurfürsten von Mainz von Gregor XII. losgesagt und Johann XXIII., den Nachfolger Alexander's V. († 1414) als rechtmässigen Papst anerkannt und sich nach Italien begeben, um sich von diesem Papste die römische Kaiserkrone aufsetzen zu lassen, konnte aber den Zweck seiner Reise wegen der gleichzeitigen Vertreibung des Papstes Johann XXIII. aus Rom nicht erreichen. Ueberhaupt war damals in Italien die Verwirrung fast grösser als jemals. Nicht nur behaupteten sich die Visconti als unabhängige Beherrscher von Mailand, sondern auch Venedig unterwarf seiner Herrschaft mehrere zu dem Reiche gerechneten Städte, wie Pavia, Verona, das Gebiet des Patriarchates von Aquileia und die Stadt Zara in Dalmatien und der K. Ladislaus von Neapel hatte sich in den Besitz einiger zu dem Kirchenstaate gerechneten Landstriche gesetzt [4]). Unter diesen Umständen konnte sich Sigismund noch Glück wünschen, dass der Papst Johann XXIII. sich durch seine bedrängte Lage genöthigt sah, dem allgemeinen Verlangen nach einer allgemeinen Kirchenversammlung nachzugeben und dieselbe auf den 1. Nov. 1414 nach Constanz (Kostnitz) auszuschreiben [5]). Der Zweck dieser Kirchenver-

[2]) J. D. Koeler, diss. sistens vindicias dubiae electionis Jodoci imp. contra Sigismundum. Altdorf., 1726. —

[3]) Vergl. Wenker, appar. archiv. p. 308. — Eine gleichzeitige Beschreibung dieser Wahl s. bei Lersner, Frankf. Chron. L. I. c. 7. —

[4]) Ueber die italienischen Verhältnisse vergl. Leonardi Bruni Aretini, Comment. rer. suo tempore in Italia gest. bei Muratori T. XIX. —

[5]) S. die Acta dieses Concilium's bei Herman von der Hardt, magnum oecu-

sammlung war zunächst, die drei vorhandenen Päpste zur Niederlegung ihrer Würde zu bewegen und der Kirche wieder ein einziges, allgemein anerkanntes Oberhaupt zu geben. Dies gelang auch nach langwierigen Verhandlungen. Johann XXIII. dankte schon am 1. März 1415 ab, revocirte aber kurz darauf seine Abdankung wieder und wurde sodann am 29. Mai 1417 förmlich abgesetzt. Gregor XII. entsagte am 4. Juli 1415 und begnügte sich mit der ersten Stelle unter den Cardinälen: nur Benedict XIII., der zu Avignon residirte, blieb durchaus hartnäckig: auch er wurde endlich förmlich abgesetzt (1417, Juli 26.) und hierauf (1417, Nov. 12.) ein neuer Papst, Martin V., gewählt und allgemein anerkannt. Somit hatte das Concilium die von ihm behauptete Suprematie über den Papst factisch durchgesetzt. Im Laufe dieser Verhandlungen hatten sich die versammelten Bischöfe (1416) dahin vereiniget, dass die Abstimmung nicht nach Köpfen, sondern nach Nationen geschehen solle. Auf dieses Concilium war auch Johannes Huss, ein Lehrer an der von K. Karl IV. im Jahre 1346 gestifteten Universität zu Prag, vorgeladen worden, um sich über seine Lehren zu verantworten, welche in Böhmen grossen Beifall gefunden hatten, von dem Concilium aber als Irrlehren erklärt wurden. Da Huss nicht zum Widerrufe zu bewegen war, verurtheilte ihn das Concilium zum Tode auf den Scheiterhaufen. Er wurde zu Constanz (1415, Juli 6.) verbrannt, ungeachtet ihm K. Sigismund sicheres Geleit ertheilt hatte. Gleiches Schicksal theilte mit ihm sein Freund Hieronymus von Prag, welcher ihm nachgereiset war, um ihn zu vertheidigen [6]. Die deutsche Nation hatte auf

menicum Constantiense concilium. Francf. et Lips., 1697 flg. — Vergl. J. L'Enfant, histoire du concile de Constance et de la guerre des Hussites; Amsterd. (1713 u. 1727.) — Bourgeois de Chastenet nouvelle hist. du conc. de Const. Paris, 1718. — Moshem, inst. hist. Christ. eccles. ed. 2. Helmst. 1755, p. 613 flg. — Chr. W. F. Walch, Entwurf einer vollstd. Histor. der Kirchenvers. etc. Leipz. 1759, p. 806 flg. — Planck, Gesch. der christl. kirchl. Gesellsch. Thl. V. —

[6]) Huss hatte als geborner Böhme seinen persönlichen Einfluss bei K. Wenzel dazu angewandt, dass nicht nur die Statuten der Universität zu Prag, wonach die Ausländer (sog. bayerische, polnische und sächsische Nation oder Landsmannschaft) drei Stimmen, die böhmische Nation nur eine Stimme hatten, umgeändert und den Böhmen drei Stimmen, den Ausländern zusammen nur eine Stimme eingeräumt wurden, sondern dieselbe Aenderung wurde auch in dem städtischen Rathe bewirkt, in welchem bisher nur zwei böhmische aber sechszehn deutsche Rathsverwandte gesessen hatten. Die deutschen Studirenden und Lehrer verliessen desshalb Prag und fanden bei dem Markgrafen Friedrich von Meissen günstige Aufnahme, welcher ihnen die Gründung einer Universität zu Leipzig (1409) gestattete. In religiöser Beziehung war Huss allmählig aus einem Gegner ein Vertheidiger der Lehrsätze des Engländers Wiclef († 1380) geworden. S. über diesen J. Lewis, history of the life and sufferings of J. Wiclef. Lond., 1720. — Ueber das dem Huss von K. Sigismund zuge-

diesem Concilium das besondere Verlangen gestellt, dass noch vor der Wahl eines neuen Papstes zur Kirchenverbesserung, d. h. zur Reform des Clerus, geschritten werden solle. Allein nach langen Unterhandlungen wurde die Erledigung dieser dringenden Angelegenheit auf eine andere, künftig zu haltende Kirchenversammlung verschoben, vorläufig aber von dem Papste mit jeder einzelnen Nation ein besonderes Concordat abgeschlossen, worin, ohne bestimmten einzelnen Beschwerden wirklich abzuhelfen, im allgemeinen die Vermeidung des Missbrauches der päpstlichen Gewalt zugesichert wurde [7]). Hiermit wurde das kostnitzer Concilium (1418, April 22.) geschlossen. K. Sigismund hatte auf demselben abermals alle seine Hülfsquellen erschöpft und sich daher genöthiget gesehen, Brandenburg an den Burggrafen von Nürnberg, Friedrich VI., den Stammvater der nachfolgenden Kurfürsten von Brandenburg, (1415) zu veräussern und denselben (1417, April 18.) mit dieser Kur förmlich zu belehnen [8]). In Böhmen erhoben sich aber nunmehr die Anhänger der Lehre des Johann Huss zur offenen Empörung. K. Wenzel wurde bei dem ersten Ausbruche derselben (1419, Aug. 16.) aus Entrüstung vom Schlage getroffen. Vergeblich suchte K. Sigismund die Anerkennung als König von den erbitterten Böhmen zu erhalten. Sechs Feldzüge (1420—1431), zu welchen das ganze Reich aufgeboten wurde und die Reichsstände eine nach einem bestimmten Anschlage (Reichs-Matrikel) zu leistende Beihülfe und endlich sogar eine Besteuerung sämmtlicher Reichsunterthanen, der gemeine Pfennig genannt [9]), bewilligten, waren vergeblich unternommen worden:

sicherte Geleit: J. D. Haeberlin, apolog. Sigismundi contra injust. accus. eum datum a se J. Husso salvum conduct. violasse. Goetting., 1742. — S. auch A. Zitte, Leben des Joh. Huss. Prag, 1789. — Desselben Leben des Hieronymus von Prag. 1802. —

[7]) Das Concordat der deutschen Nation mit Martin V. a. 1417, s. in der Samml. der RAbsch. I. S. 111 flg. —

[8]) Vergl. die bei Struv corp. hist. Germ. p. 825, §. 31. cit. Schriftst. und Urkunden. — J. P. v. Gundling, Leben Kurfürst Friedrich's I. von Brandenburg. Halle, 1715. —

[9]) Diese älteste bekannte Reichsmatrikel unter der Rubrik: Auslag des tegliches krieges zu Beheim von den kurfursten geistlich und werntlich, Graffen, Eppten, Prelaten, Herrn, Rittern und Steten zu dem heiligen reich gehorig, begriffen und gemacht zu Nürnberg a. 1422 s. in der Samml. d. RAbsch. I. p. 117 flg. — Hiernach folgt das Verzeichniss der Reichsstände, welche Mannschaft und dann das jener, welche den hundertsten Pfennig geben wollen. — Vergl. eine ähnliche Matrikel von a. 1431. Ebendas. I. p. 137. — Die erste Verordnung wegen des gemeinen Pfennigs auf dem Reichstag zu Frankfurt a. 1427, s. ebendas. I. p. 124. Eine ähnliche a. 1431, ebend. I. p. 140 flg. —

die Böhmen überschwemmten und verheerten vielmehr alle benachbarten Länder bis zum J. 1434 [10]). Unterdessen war das auf der Kirchenversammlung zu Kostnitz versprochene Concilium, auf welches man die letzte Hoffnung setzte, um die Böhmen zur Ruhe zurückzubringen, unter Eugen IV., dem Nachfolger des Papstes Martin V. († 1431) in Basel (1431) eröffnet worden [11]). Die böhmischen Stände, des fortwährenden Krieges und Blutvergiessens überdrüssig, hatten gleichfalls Gesandte zu dieser Kirchenversammlung abgeschickt. Da unter den Hussiten allmählig mehrere sich unter einander befeindende Secten entstanden waren, so gelang es endlich durch die Nachgebung des Genusses des Abendmales unter beiden Formen, die Secte der Calixtiner zufrieden zu stellen und mit diesen einen vorläufigen Vertrag (Compactaten) abzuschliessen [12]), worauf diese selbst sich die Bekämpfung

[10]) Die Böhmen verlangten erst auf Anregung des Priesters Jacobellus von Miess die Austheilung des Abendmales unter beiden Gestalten, daher sie Utraquisten genannt wurden, als sich Huss schon in Constanz befand. Der vorzüglichste Heerführer der Hussiten war der Edelmann Johann von Trocznowa, gen. Ziska, welcher, obgleich schon im J. 1422 gänzlich erblindet, bis zu seinem Tode (1424, Oct. 12.) den Krieg mit grosser Geschicklichkeit und noch grösserer Grausamkeit leitete. Nach ihm leitete vorzüglich der Anführer der Taboriten, Procop, von seiner Gestalt, zur Unterscheidung von einem anderen Anführer gleichen Namens, genannt der Grosse, ein gelehrter Mönch, den Krieg. Er fiel erst in der Schlacht bei Lipan 1434, welche den Hussitenkrieg beendigte. Ueber den Hussitenkrieg s. noch besonders: Diar. Bell. Hussit. apud. Ludewig, rel. manusc. T. VI. — Job. Cochlei, hist. Hussit. Mogunt. 1539. — Zach. Theobaldi, bell. Hussit. Francf. 1621. —

[11]) Das Baseler Concilium betr. Acta s. bei Lünig, Cod. Diplom. I. 1434. — Bei Labbeus, concil. T. XVII. — Raynald, annal. eccles. a. 1431 flg. — Ein zwischen dem Concilium und dem Papste Eugen IV. sogleich nach Eröffnung der Sitzungen ausgebrochener Streit, welcher dasselbe zu vereiteln drohte, indem das Concilium seine Entscheidung als über der des Papstes stehend erklärt hatte, (vergl. respons. synodalis de auctoritate cujuslibet concilii generalis supra Papam bei Labbeus L. c. XVII. p. 448 seq.) wurde durch die persönliche Vermittelung des K. Sigismund noch glücklich beigelegt. — Auch griff das Baseler Concilium in mancher Beziehung hinsichtlich der Verbesserung des Kirchenwesens entscheidend durch und erliess mehrere Reformationsdecrete nicht nur in Bezug auf Liturgie und Kirchendisciplin, sondern beschloss auch das Aufhören der Provisionen und Anwartschafts-Ertheilungen durch den päpstlichen Stuhl, das Wegfallen der Annaten und Confirmationsgebühren, sowie auch das an-sich-Ziehen von Rechtsstreitigkeiten untersagt wurde, welche nicht nach ausdrücklichen Gesetzen oder nach regelmässigem Instanzenzuge vor die Curie gehörten. Vergl. Sess. 12. 21. 23. 31. bei Koch, Sanctio prag. Germ. Arg. 1789. p. 113. 134. 151. 162. — Vergl. überhaupt die not. 5 angef. kirchenhist. Werke. —

[12]) S. die Urkunde bei Ludewig, Cod. jur. gent. dipl. II. 2. p. 138 und in Leibnitz, Mantiss. Cod. jur. gent. dipl. p. 138. — Vergl. auch Raynald, annal. eccles. a. 1433. —

und Vertilgung der übrigen Secten angelegen sein liessen und durch die Schlacht bei Lipan (1434, Mai 30.), in welcher die vorzüglichsten Anführer der anderen Hauptsecte, der Taboriten, fielen, die Ruhe in Böhmen nach fünfzehnjähriger Unterbrechung wieder herstellten. Nachdem die böhmischen Stände unter Mitwirkung des Herzogs Albert von Oesterreich, der Abgesanden des baseler Concilium's und eines päpstlichen Legaten über eine völlige Wiederaussöhnung mit dem K. Sigismund unterhandelt hatten und darüber ein endlicher Vergleich [13]) (1436, Juli 5.) errichtet worden war, wurde Sigismund, welcher unterdessen sich auch von dem Papste Eugen IV. (1433) zu Rom die Kaiserkrone hatte aufsetzen lassen, von den Böhmen ohne weiteres Hinderniss als König anerkannt, starb aber schon im folgenden Jahre (1437, Dec. 9.) im siebenzigsten Jahre seines Alters, nachdem er noch vorher den böhmischen und ungarischen Ständen den Herzog Albert von Oesterreich, Gemahl seiner einzigen Tochter Elisabeth, zum Nachfolger empfohlen hatte [14]).

§. 51.

Kaiser aus dem Oesterreichischen Hause: Albert II. (1437—1439) [1]).

Nach Sigismund's Tode schien die Wahl eines Königs, welcher in dem Besitze einer nicht unbedeutenden Hausmacht wäre, ein Bedürfniss für Deutschland, welches die Kurfürsten anerkannten. Sie selbst befanden sich bereits in dem Besitze so bedeutender Territorien und ausgezeichneter Rechte, welche ihnen nicht mehr bestritten wurden, dass sie mehr für deren Erhaltung besorgt, als auf eine noch grössere Erweiterung derselben bedacht sein mussten. Das Verhältniss der baseler Kirchenversammlung zu dem Papste Eugen IV. war neuerdings

[13]) Die hieher gehörigen Urkunden s. bei Leibnitz, l. c. p. 143 flg. —

[14]) Auch bei dem Tode dieses Kaisers sprach man von Vergiftung. Eberh. Windek, Gesch. K. Sigismund, c. 217. „In der Zeit was der romische kaiser Sigmund zu Prag und was krank worden, das man meinte, mon hette Im vergeben, das Ime die giffte zu einer grossen Zehen ausrann, die musste mon dem kaiser abschneiden“ u. s. w. — Er starb zu Znaym in Mähren und wurde zu Ofen in Ungarn begraben. —

[1]) Quellen: Gerh. de Roo. Cuspinian. Fugger. Bonfinius. Dubravius. Nauclerus. Andreas Presbyter. Aeneas Sylvius. Windeck. Brower, annal. Trev. — Lehmann, speierer Chronik, etc. — Geschichtschreiber: Wenck, historia Alberti II. Lips. 1740. — Vergl. Struv, corp. hist. Period. X. Sect. 2. — Pütter, Handb. §. 101. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. IX. p. 272 flg. — Westenrieder, hist. Calend. Jahrg. 1799. — Pfister, Gesch. d. Deut. III. p. 467 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 495 flg. — Lichnowsky (Fürst E. M.), Gesch. d. H. Habsburg, Bd. V. —

verwickelt worden, indem derselbe sich der von dieser behaupteten Suprematie (§. 50. n. 11.) möglichst zu entziehen und dieselbe durch Berufung eines neuen Concilium's nach Ferrara aufzulösen suchte, so dass auch in dieser Rücksicht die Dazwischenkunft und Vermittelung eines mächtigen Fürsten nothwendig erschien. Endlich hatten während der Regierung Sigismund's die Türken in Europa sehr grosse Fortschritte gemacht, so dass nicht nur der Untergang des griechischen Reiches bereits als unabwendbar betrachtet, sondern auch schon Ungarn durch diese Barbaren bedrohet wurde. Die Kurfürsten waren anfänglich unentschieden, ob sie dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg, oder dem Erzherzoge Albert (II.) von Oesterreich den Vorzug geben sollten, kamen jedoch, nach dem freiwilligen Rücktritte des ersteren einstimmig über die Wahl Albert's II. überein. (1438, März 20.) Allerdings durfte man auch von diesem eben so edeldenkenden als gebildeten Fürsten erwarten, dass unter ihm die Angelegenheiten des Reiches auf eine würdige und befriedigende Weise geordnet werden würden. Auch entsprachen seine ersten Regierungshandlungen vollkommen dieser Erwartung. Sogleich nach seiner Wahl berief Albert II. einen Reichstag nach Nürnberg (1438, Jul.), auf welchem er, obgleich durch die Angelegenheiten in seinen Erblanden verhindert, selbst zu erscheinen, durch seinen Kanzler, Caspar Schlick (Sligk), Vorschläge zu einer durchgreifenden Verbesserung des Landfriedens machen liess. Hiermit in Verbindung stand der kaiserliche Antrag, Deutschland in vier und als man hieran Anstand nahm, in sechs Landfriedenskreise einzutheilen, mit Zugrundlegung der geographischen Verhältnisse, ohne die Fürsten oder die Städte weiter als eine besondere Parthei (§. 49. n. 4.) zu unterscheiden. Die Reichsstände verwiesen diesen Vorschlag auf den nächsten Reichstag [2]), welcher schon im folgenden Jahre (1439, Febr.) eröffnet wurde: allein hier waren die Stände durch die kirchlichen Angelegenheiten dergestalt beschäftiget, dass jene Frage nicht zur Verhandlung kommen konnte. Die baseler Kirchenversammlung hatte nämlich den Papst Eugen IV. wegen der Berufung eines Concilium's nach Ferrara, suspendirt, (1438, Jan. 25.) und beide Theile bemühten sich nunmehr den König und das Reich für sich zu gewinnen. Diese beharrten aber in dieser Angelegenheit in voller Neutralität und beschränkten sich darauf, der baseler Kirchenversammlung die Anerkennung ihrer Reformationsdecrete zuzusichern [3]). Dem Papste

[2]) Die hieher gehörigen Urkunden s. in der Samml. d. R. A. I. p. 154 flg. —

[3]) Vergl. die Urkunde in der Samml. d. R. A. I. nr. 42. p. 159. — Ueber die Annahme der Baseler Reformations-Decrete (sog. Mainzer Acceptations-Urkunde)

Eugen IV. gelang es hierauf, sich mit dem griechischen Kaiser Paläologus, welcher mit dem Patriarchen von Constantinopel im J. 1438 nach Italien gekommen war, um durch das Anerbieten einer Vereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche die Völker des abendländischen Europa für die Erhaltung des griechischen Reiches und die Bekämpfung der Türken zu interessiren, über die Hauptpuncte einer Vereinigung der beiden Kirchen zu verständigen. Eugen IV. glaubte durch die Bewirkung einer solchen Union wieder an Ansehen zu gewinnen, was ihm die baseler Kirchenversammlung abgesprochen hatte; allein diese beeilte sich nunmehr, ihren früheren Beschlüssen Nachdruck zu geben, erklärte Eugen IV. als abgesetzt und erwählte den Herzog Amadeus von Savoyen (Felix V.) zum Papste (1439, Oct. 30.). K. Albert II. erlebte aber dieses neue Schisma nicht mehr. Er war den Serbiern gegen die Türken zur Hülfe gezogen, wurde aber von der Ruhr befallen und starb auf dem Rückwege nach Wien, wohin er sich zur Herstellung seiner Gesundheit zu begeben wünschte.

§. 52.

Friedrich III. (1439 — 1493) — [1]).

Nach einem kurzen Interregnum von drei Monaten fiel die Wahl der Kurfürsten auf den Erzherzog von Oesterreich, Friedrich (III.),

Koch, sanctio pragmat. germ. p. 93. — Brower, annal. Trevir. L. 19. p. 277. — Schaten, annal. Paderborn. L. 16. p. 613. — Samml. d. R. A. I. p. 166. — Auch in Emminghaus, corp. jur. germ. Ed. 2. p. 84 flg. —

[1]) Quellen: Ausser Aeneas Sylvius. Cuspinianus. Dubravius. Andreas Presbyter. Trithemius. Peter ad Andlo. Lehmann, Speier. Chron.; s. besonders Friderici imp. diarium vitae suae in Petri Lambecii diario Sacro itin. Cell. Vien. 1666. — D. J. Grunbeck, (K. Maximil. I. geh. Rath und Beichtvaters) Lebensbeschreibung K. Friedrichs III. u. Max I.; herausgegeben von J. J. Moser Tübingen, 1721. — Urkunden in Goldast Reichssatzungen. — Müller, Reichstagstheatrum Friedrich's V. — Campani epist. in Freher. script. Rer. Germ. II. — Excerpta e cod. MS. acta imp. publ. contin. in Senkenberg, sel. jur. et hist. T. 4. fasc. 3. p. 334. seq. — G. G. König v. Königsthal, Nachlese ungedruckter Reichstags- und Reichsstädtischer Collegialhandlungen unter K. Friedrich III. T. 1. u. 2. Samml. (bis 1474). 1759. — Schriftsteller: J. J. Fugger und Sigmund von Birken, Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich. Nürnberg, 1668. — Fr. Kurz, Oesterreich unter K. Friedrich III. (IV.) Wien, 1815. — Vergl. Struv, corp. hist. Period. X. sect. 2. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. IX. p. 308. flg. — Westenrieder, histor. Cal. Jahrg. 1799, p. 23 flg. — Pütter, Handb. §. 102 — 105. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. III. p. 481 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. II. p. 495. — Lichnowsky (Fürst E. M.), Gesch. des Hauses Habsburg. Bd. VI. u. VII. 1843. — J. Chmel, Gesch. K. Fried. III. (IV.) Hambg. 1840. 1843. II. Bde. —

einen jungen Mann von sanfter Gemüthsart. Dieser berief sogleich einen Reichstag nach Mainz (1441) und sodann (1442) nach Frankfurt, auf welchem abermals ein Plan zu einer Verbesserung der Justizverfassung in Deutschland den Ständen vorgelegt worden sein soll; jedoch waren die Verhandlungen von eben so wenigem Erfolge als unter seinem Vorgänger [2]). Zu gleicher Zeit empfahl sich Friedrich III. sehr bei den deutschen Ständen dadurch, dass er eben so edel gesinnet, wie der Herzog Albert III. in Bayern, welchem ein gleiches Anerbieten geschehen war, die ihm von den böhmischen Ständen angetragene Krone Böhmens ausschlug und dieselben anwies, aus der Mitte der Nation selbst eine vormundschaftliche Regierung Namens des unmündigen Ladislaus, Sohnes des K. Albert's II., als des rechtmässigen Erben dieser Krone, einzurichten. Weniger vorsichtig aber verwickelte sich Friedrich III. in eine Fehde der schweitzer Eidgenossen gegen die Stadt Zürich, bei welcher Gelegenheit er den alten Plan des habsburgischen Hauses, sich in der Schweitz festzusetzen, ausführen zu können glaubte. Friedrich III. wollte den Krieg gegen die Eidgenossen als einen Reichskrieg erklärt wissen. Da aber die Stände sich hiergegen unumwunden erklärten, so machte er den Missgriff, den K. Karl VII. von Frankreich um Hülfsvölker anzusprechen. Mit grosser Freude ergriff dieser die Gelegenheit, sich in die deutschen Angelegenheiten einzumischen und sandte unter der Anführung des Dauphin Ludwig (XI.), statt der erbetenen fünftausend, vierzig tausend Mann Hülfstruppen. Die Eidgenossen wurden von diesem überlegenen französischen Heere zwar allerdings nach einem Kampfe der verzweifeltesten Gegenwehre bei Basel (1444, Aug. 26.) geschlagen. Der Dauphin schien aber wenig geneigt, seine Völker sobald aus Deutschland wieder zurückzuführen, sondern zog in das Elsass, welches wie ein feindliches Gebiet behandelt und verwüstet wurde, so dass Friedrich III. sich genöthiget sah, einen Reichstag einzuberufen und dem K. Karl VII. mit einem Reichskriege zu drohen, um die Entfernung des französischen Heeres zu bewirken. Unterdessen hatte der Papst Eugen IV. eine Bulle erlassen, durch welche er die Erzbischöfe Dieterich von Cöln und Jacob von Trier, die er als seine grössten Gegner in Deutschland betrachtete, für abgesetzt erklärte (1445). Allein dies hatte die Wirkung, dass die deutschen Kurfürsten ohne Zuziehung des K. Friedrich,

[2]) Die Verbesserung des Justizwesens beschränkte sich auf eine wiederholte Einschärfung des Verbotes der Fehden und einige beschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Besetzung und Jurisdiction der Vehmgerichte. Ueber das angebliche Project einer neuen Justizorganisation für Deutschland, die sog. Reformation K. Friedrich's III., s. die Geschichte der Rechtsquellen. Bd. II. Abth. I. —

welcher ihnen wegen der durch seinen Kanzler, den staatsklugen Aeneas Sylvius, mit dem Papste Eugen IV. bereits eingeleiteten Verhandlungen verdächtig geworden war, zu einem Kurfürstentage in Mainz zusammentraten (1446, März 21.), und von dem Papste die Zurücknahme seiner Bulle und die Abhülfe mehrerer kirchlichen Beschwerden mit der Drohung forderten, dass sie ausserdem auf die Seite des Gegenpapstes Felix V. treten würden. Die Unterhandlungen wurden nun, theils zu Rom, theils auf einem Fürstentage zu Frankfurt (1446) gepflogen. Eugen IV., durch Aeneas Sylvius gewarnet, die Sache nicht auf das Aeusserste zu treiben, gestand den Kurfürsten (1447) die hauptsächlichsten Puncte, wegen welcher sie ihre Vereinigung erneuert hatten, zu, wogegen ihn ihre Gesanden als den rechtmässigen Papst anerkannten. Man pflegt diese Vereinbarung als Fürstenconcordate zu bezeichnen [3]). Unmittelbar hierauf war Eugen IV. gestorben. Sein Nachfolger, Nicolaus V., beeilte sich durch Vermittelung K. Friedrich's und des Aeneas Sylvius die Anerkennung der deutschen Reichsstände zu erwirken, welche desshalb auf einen Reichstag nach Aschaffenburg (1447, Jul.) berufen worden waren. Mit grosser Schlauheit vermied man hier die Puncte, auf welche ein definitives Concordat mit dem Papste gebauet werden sollte, zur Abstimmung zu bringen. Man wusste aber den Reichständen eine Erklärung abzulocken, welche als eine Art von Vollmacht für den Kaiser gedeutet werden konnte, im Namen des Reiches ein Concordat mit dem Papste abzuschliessen. Hierauf wurde auch wirklich durch Aeneas Sylvius ein Concordat mit einem päpstlichen Legaten zu Wien (1448, Febr. 17.) im Namen des Kaisers und wie der Eingang besagt, mit Zustimmung der Mehrzahl der Kurfürsten und Reichsstände abgeschlossen, wodurch dem Papste mit geringen Modificationen die von der baseler Synode und in den Fürstenconcordaten abgesprochenen Rechte grösstentheils wieder eingeräumt wurden (sog. aschaffenburger Decrete oder wiener Concordate) [4]). Für die Reformation der Sitten der Geistlichkeit, welche damals allgemein und dringend verlangt wurde, war somit abermals nichts geschehen. Der Kaiser kündete vielmehr, da die kirchlichen Angelegenheiten in seinem und des Papstes Interesse erlediget schienen, der Kirchenversammlung in Basel das sichere Geleit auf, worauf dieselbe nach Lausanne hinüberzog (1448, Jul. 4.), und wohl einsehend, dass

[3]) Die Urkunden, nebst der von Eugen IV. angehängten salvatorischen Clausel s. in d. Samml. d. RA. I. p. 174 flg. —

[4]) Abgedruckt in d. Samml. d. RA. I. p. 179. — Emminghaus, Corp. jur. germ. Ed. 2. p. 103. — Das Nähere in der Rechtsgeschichte. Bd. II. Abth. 2. —

sie bei den deutschen Fürsten weiter keine Unterstützung finden würde, nur noch darnach strebte, ihre Sitzungen mit Anstand zu schliessen. Es wurde desshalb der Herzog von Savoyen (Felix V.) beredet, gegen die Einräumung der ersten Stelle unter den Cardinälen die päpstliche Würde niederzulegen. Die versammelten Väter erklärten sodann den päpstlichen Stuhl für erlediget und wählten den bereits schon vom Kaiser und den Fürsten anerkannten Nicolaus V. als rechtmässigen Papst, worauf die Kirchenversammlung ganz auseinander ging. In Deutschland herrschte unterdessen nach wie vor das Faustrecht, ohne dass von Seite des Kaisers eine ernstliche Abhülfe geleistet wurde. Nicht nur befehdeten sich fürstliche Häuser unter einander [5]), sondern auch der Kampf des Adels gegen die Reichs-Städte in Franken und Schwaben hatte mit erneuerter Heftigkeit begonnen (1449 bis 1450) [6]). Allein Friedrich III. hielt es für das wichtigste Geschäft, eine Reise nach Italien zu unternehmen (1451), nicht um dort das kaiserliche Ansehen herzustellen [7]), sondern um aus den Händen des Papstes die lombardische und römische Krone zu empfangen und seine Vermählung mit der Tochter des Königs Eduard von Portugal, Eleonora, zu vollziehen [8]). Nach Zurückkunft des Kaisers erlangten von ihm die böhmischen und ungarischen Stände, dass er ihnen den jungen Ladislaus, welchen er seither an seinem Hofe hatte erziehen lassen, zur Uebernahme der Regierung in seinen angeerbten Königreichen überliess (1453). Gleichzeitig entspann sich ein Kampf der Städte in Preussen gegen die Herrschaft, welche der deutsche Orden über sie auszuüben sich befugt achtete und überdies erhielt man die allgemeine Bestürzung verbreitende Nachricht von der Eroberung Constantinopels durch die Türken (1453, Mai 19.). Aeneas Sylvius suchte vergeblich

5) Eine übersichtliche Zusammenstellung der vielen unter der Regierung dieses Kaisers vorgefallenen Kriege der deutschen Fürsten unter einander und mit ihrem Adel s. bei Pütter vollstd. Hdbch. §. 103. 104. —

6) An der Spitze dieser für Süddeutschland so verheerenden Fehde standen der Markgraf Albert, gen. Achilles, von Brandenburg und der Graf Ulrich von Würtemberg. Vergl. Struv, corp. jur. hist. l. c. §. XIX. —

7) Der Mannsstamm der Visconti in Mailand war 1447 mit Philipp Maria ausgestorben, worauf sich der Gemahl seiner natürlichen Tochter Blanca, Franz Sforza, dort des Herzogthums bemächtiget hatte, wesshalb Friedrich III. auf seiner Reise nach Italien absichtlich Mailand vermied. —

8) Es war dies das letztemal, dass ein deutscher Kaiser die Krönung in Rom empfing. Die Beschreibung der glänzenden Feierlichkeiten, welche von den italienischen Städten bei der Anwesenheit des Kaisers veranstaltet wurden, s. besonders in der Note 1 angef. Sammlung von König von Königsthal. —

auf zwei Reichstagen die Fürsten für einen Kreuzzug gegen die Türken zu begeistern (1454). Allein es blieb immer bei dem Versprechen einer Reichshülfe und der Hinaussetzung der näheren Verhandlungen hierüber auf folgende Reichstage. Eine gleiche Unentschiedenheit zeigte sich bei der Behandlung aller übrigen Reichsgeschäfte. Vergeblich forderten die Kurfürsten den Kaiser auf, bei der Anerkennung des Papstes Calixtus III., des Nachfolgers von Nicolaus V., auf der Abschliessung eines neuen der deutschen Nation vortheilhafteren Concordates zu bestehen; vergeblich erneuerten sie ihren Kurverein zu Frankfurt (1457) und drohten dem Kaiser, wenn er in den Angelegenheiten des Reiches nicht kräftiger einschreiten werde, mit der Aufstellung eines römischen Königs; vergebens überreichten sie ihm ein Verzeichniss der Beschwerden der deutschen Nation gegen die Gelderhebungen des römischen Stuhles [9]). Der Kaiser blieb — (von Aeneas Sylvius geleitet, welcher unterdessen dem römischen Stuhle ganz verfallen und bereits bis zur Würde eines Cardinals gestiegen war) — unthätig und auch den Kurfürsten fehlte die Einsicht und die Entschlossenheit, mit Kraft und Festigkeit auf der Abhülfe ihrer Beschwerden zu bestehen. Unter diesen Verhältnissen starb der junge König Ladislaus (1457) und nunmehr zeigte sich offenbar, in welcher geringen Achtung der Kaiser stand. Nicht nur wurden ihm bei der Bewerbung um die Krone von Böhmen und Ungarn einheimische Competenten (in ersterem Lande Georg von Podiebrad, in letzterem Mathias Corvinus) vorgezogen, sondern er sah sich sogar genöthiget, das Erzherzogthum Oesterreich mit seinem Bruder Albert zu theilen und seinem Vetter Sigismund einen Theil von Kärnthen zu überlassen, so dass er erst nach dem unbeerbten Tode dieser Prinzen (1463) wieder zu dem ungetheilten Besitze der österreichischen Erblande gelangen konnte. Es erklärt sich von selbst, dass bei dieser Schwäche der Reichsregierung die gegenseitigen Befehdungen und Kriege fortwährend das einzige Mittel waren, durch welches die Fürsten und anderen Stände Deutschlands ihre nur zu häufigen Streitigkeiten ausgleichen zu können glaubten. Auch war Deutschland kaum jemals mehr durch solche innere Kriege zerrüttet, als während dieser Regierung. Diese Zeit benützte Aeneas Sylvius, nunmehr (seit 1458) zur päpstlichen Würde erhoben, Pius II., die deutsche Kirchenfreiheit völlig zu untergraben, indem er die Berufungen auf den Ausspruch allgemeiner Kirchenversammlungen bei Strafe des Bannes verbot, die Aus-

9) Vergl. Gobellini, comment. p. 28 flg. — S. auch Samml. d. RA. T. I. nr. 48 p. 189. —

schreibung einer solchen als ein ausschliessendes Recht des Papstes erklärte und mehrere deutsche Fürsten veranlasste, den Vorfechter der deutschen Kirchenfreiheit, den Erzbischof von Mainz, Diether von Isenburg, aus dem Besitze seines Erzbisthumes zu vertreiben (1460—63)[10]. Doch war auch jetzt Aeneas Sylvius (Pius II.) nicht im Stande, den Kaiser und das Reich zur ernstlichen Unternehmung eines Türkenkrieges zu veranlassen. Nunmehr aber (1469) machten die Türken den ersten Einfall in das deutsche Gebiet und verwüsteten das Herzogthum Krain mit unerhörter Grausamkeit. Diese nahe Gefahr brachte den Kaiser in einige Bewegung. Er selbst erschien endlich einmal auf dem von ihm nach Regensburg berufenen Reichstage (1471), auf welchem so vieles von der Aufstellung einer imponirenden Kriegsmacht und der Entwickelung einer grossartigen Thätigkeit gesprochen wurde, dass der Kaiser durch die langen Vorträge erschöpft, zu dem grössten Aerger der päpstlichen Legaten während der Verhandlung in feierlicher Reichsversammlung einschlummerte. Allein bald geriethen auch hier die Verhandlungen nach diesem ominösen Vorfalle in Stockung und man begnügte sich mit dem Beschlusse einer künftigen Aufstellung von zehntausend Mann an der Gränze[11], so dass Deutschland seine vorläufige Rettung nur einem Angriffe der Perser, welche das türkische Reich im Rücken bedrohten, zu verdanken hatte. Doch erweiterten sich noch unter Friedrich III. die österreichischen Erblande durch Vermählung seines Sohnes Maximilian (geb. 1459) mit der Erbprinzessin Maria von Burgund, Artois und Flandern (1477), obgleich eben hieraus eine Reihe von Kriegen mit Frankreich entsprang, dessen König, Ludwig XI., auf mehrere Gebietstheile in diesen Gegenden Anspruch machte. Auch wurde K. Friedrich III. in seinen alten Erblanden mehrfach (1477 u. flg.) von dem K. Mathias von Ungarn wegen der böhmischen Thronfolge mit Krieg überzogen. Mathias behauptete nämlich nach dem Tode des Georg von Podiebrad (1471) Ansprüche auf die böhmische Thronfolge, wogegen der Kaiser den

[10]) Besondere Erwähnung verdienen bei dieser Gelegenheit die in gleichem Geiste wirkenden unbestechlichen Männer, der Syndicus der Stadt Nürnberg, Dr. Georg von Heimburg, seiner Zeit einer der berühmtesten deutschen Rechtsgelehrten, Sachwalter und Redner und daher wiederholt von den deutschen Fürsten als Gesandter an den päpstlichen Stuhl gebraucht, und der kurmainzische Rath Martin Mayer, über deren Wirken die Briefe des Aeneas Sylvius vielfachen Aufschluss geben. Vergl. besonders die vortreffliche Biographie des ersteren von K. Hagen, Beitr. zur polit. Gesch. Deutschl. 1842 p. 130 flg. —

[11]) Die über die Verhandlungen dieses Reichstages vorhandenen Urkunden s. in der Samml. d. RA. I. p. 226 flg. —

Sohn des K. Casimir von Polen, Wladislaus, als König von Böhmen anerkannte. Im Jahr 1485 hatte Mathias fast ganz Oesterreich in seine Gewalt gebracht. Der vertriebene Kaiser genoss aber die Freude, bei den deutschen Fürsten eine aufricht'ge Berücksichtigung der ausgezeichneten Eigenschaften seines Sohnes Maximilian (I.), und daher die Kurfürsten bereit zu finden, diesen als seinen Nachfolger und römischen König (1486, Febr. 16.) zu erwählen und ihm als Gehülfen in der Reichsregierung beizuordnen, wogegen derselbe sich zur Herstellung eines ewigen Landfriedens und eines allgemeinen Reichsgerichtes verpflichten sollte. Es gelang zwar vorerst nur (1486) einen Landfrieden nach der bisherigen Art zu Stande zu bringen [12]. Doch folgte bald hierauf, veranlasst durch eine Aufforderung des Kaisers selbst [13], eine engere Verbindung der süddeutschen Prälaten, Grafen, Herren und Städte, der schwäbische Bund (errichtet 1488), welchem bald die angrenzenden Kurfürsten, sowie auch der ritterliche Löwenbund (§. 49, Note 2) beitraten. Hiermit schien für die Erhaltung des Landfriedens ein wesentlicher Schritt gethan zu sein, indem ein Bundesrath und ein Bundesgericht die Angelegenheiten des Bundes leiteten und die Streitigkeiten seiner Mitglieder entschieden und der Bund ein stehendes Heer von zehn tausend Mann unterhielt, um seinen Beschlüssen Vollstreckung zu sichern [14]. Unterdessen hatte Maximilian (I.) einen Frieden mit Mathias von Ungarn unterhandelt (1489) und sich wieder in den Besitz von Oesterreich gesetzt (1490). Endlich kam auch Maximilian zum Abschlusse eines Friedens mit Frankreich zu Senlis (1493, Mai 23.). Kurz nachher (Aug. 19.) starb K. Friedrich III. So unthätig dieser Kaiser sich in den vierundfünfzig Jahren seiner Regierung gezeigt hatte, so mächtig war die Zeit unterdessen fortgeschritten. Die Erfindung oder doch wenigstens die Anwendung des Schiesspulvers im Kriegswesen, hatte eine nicht minder grosse und durchgreifende Veränderung in diesem wichtigen Zweige des Staatsorganismus eingeleitet, als durch die Erfindung der Buchdruckerkunst die Entwickelung eines neuen Elementes im Staatsleben, die Bildung einer neuen politischen Macht, eine auf die schnelle Mittheilung des Ge-

[12]) Samml. d. RA. I. p. 275. —

[13]) Das hieher bezügliche Rescript des Kaisers a. 1478 (bei Datt, de pace publ. p. 286 n. 18, gibt als Motiv an: „So dann das Land zu Schwaben uns und dem hl. Reiche, ohne alles Mittel, vor andern zugehörig und unterworfen ist, und keinen eigenen Fürsten noch niemanden hat, der ein gemein Aufsehen darauf habe, denn uns als römischer Kaiser, so etc." —

[14]) Vergl. über die Einrichtung und Verfassung des Schwäb. Bundes, Datt, de pace publ. c. 6. 8. 10. 25. 26. 32. —

dankens und den allgemeinen Umtausch der Ideen gegründete universelle geistige Cultur des Volkes und daraus hervorgehende, politisch wichtige, öffentliche Meinung möglich gemacht worden war. Kaum wäre es noch nöthig gewesen, dass sich mit diesen beiden Erfindungen noch ein drittes welthistorisches Ereigniss verband, nämlich die Entdeckung von America, um eine vollständige und rasche Veränderung in den Grundlagen der socialen Verhältnisse nicht nur in Deutschland, sondern im gesammten Europa unausbleiblich hervorzurufen.

FÜNFTER ZEITRAUM.

Neuere Geschichte, vom J. 1493—1815, oder vom Anfange des Reformations-Zeitalters bis zur Auflösung des deutschen Reiches und Stiftung des deutschen Bundes.

Quellen.

Allgemeinere Urkundensammlungen:

M. D. Londorp, der R. K. Majest. und des hl. R. R. *Acta publica,* und schriftl. Handlungen (2. Ausg.) Francf. 1668—1719. XVII. Bde. in fol. — *M. Meyer, Londorp. continuatus:* 2. Ausg. Tübing., 1739—41. IV. Bd. fol.

Theatrum Europaeum (von 1617 an) Francf., 1662—1738. XXI. Bd. fol.

G. Ludolf's allgem. Schaubühne der Welt (v. 1601—1688). Francf. 1699—1731. V. Thl. fol.

Diarium Europaeum (45 Bde.) *ed.* 1659 ff. (Urkunden und Staatsschriften v. 1657—1681).

Lünig, deut. Reichsarchiv. Leipz., 1710—22. XXIV. Bde. fol. — Desselben Reichskanzlei, oder auserlesene Briefe seit dem westfälischen Frieden bis auf den Rastädtischen Frieden. Leipz., 1714. VIII. Thl. — Desselben *Codex. German. diplom.* Leipz., 1732 u. 33. II. Bd.

J. J. Pachner von Eggenstorf, vollständige Sammlung aller Reichsschlüsse. Regensb. 1740—1777. IV. Thl.

Die (schon in dem früheren Abschnitte mehrfach angef.) neue Sammlung der Reichs-Abschiede (v. Senkenberg). Francf., 1747. —

A. Faber, alte und neue europäische Staatskanzlei, seit 1697 (zusammen 175 Bde.).
Reuss, deut. Staatskanzlei, 1776—1803 (46 Bde.)
De Herzberg, *Recueil des deductions etc.* Berl., 1779.
Ueberhaupt gehören hieher die diplomatischen Werke von Du Mont, Wenck, Martens u. A.

Geschichtschreiber.

G. Spalatini chron. (1513—1526) bei Menken, script. rer. Germ. T. 2. — Dav. Chytraei † 1600, Chron. Saxon. Rostock., 1590. Ed. III. Lips. 1611. — Sam. Pufendorf, comment. dereb. suecicis lib. 26. Ultraj., 1686. Frkf., 1707. — F. D. Häberlin, neueste deutsche Reichsgesch. 1774 flg. (XX. Bde. bis 1597) fortgesetzt bis J. 1650 von R. C. von Senkenberg, VIII. Bde. — J. F. Pfeffinger, Merkwürdigkeiten des 17. Jahrh. Hamburg, 1706. — De Flassan, histoire generale et raisonnée de la diplomatic Française depuis la fondation de la monarchie jusqu'à la fin du regne de Louis XVI. Paris, 1809, 6 Vol. — C. W. Koch, Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. Basel, 1706. IV. T. (Entiérement refondu, augmenté, et continué jusqu'au congrès de Vienne et aux traités de Paris de 1815 par F. Schoell. XIV. T. Paris, 1817 flg. — A. H. L. Heeren, Handb. der Geschichte des europäischen Staaten-Systemes. 3. Ausg. Göttingen, 1819. — L. Ranke, deut. Gesch. im Zeitalter der Reformation. V. Bde. Berlin, 1839—43. — Dessen, die Fürsten und Völker von Südeuropa im XVI. u. XVII. Jahrh. 1827 flg. IV. Bde. — F. Ch. Schlosser, Gesch. des XVIII. u. XIX. Jahrhunderts bis zum Sturze des franz. Kaiserreiches. III. Bde. 3. Aufl. 1843. — Menzel, K. A. neuere Gesch. d. Deutschen seit der Reformation bis zur Bundesacte. X. Bde. 1829—42. (Geht erst bis auf Karl VI.). Dessen, Gesch. unserer Zeit, seit dem Tode Friedrich's II. Berlin, 1824—25. II. Bde. —

Reihe der deutschen Kaiser aus dem Hause Oesterreich.

35) Maximilian I. 1493—1519. — 36) Karl V. resignirt, Februar 1558. — 37) Ferdinand I. bis 1564. — 38) Maximilian II. bis 1576. — 39) Rudolf II. bis 1612. — 40) Mathias bis 1619. — 41) Ferdinand II. bis 1637. — 42) Ferdinand III. bis 1657. — 43) Leopold I. bis 1705. — 44) Josef I. bis 1711. — 45) Karl VI. bis 1740. — Hierauf nach einem zweijährigen Interregnum: aus dem Hause Bayern: 46) Karl VII. 1742—1745. Dann aus dem Lothringisch-Habsburgischen Hause: 47) Franz I. bis 1765. — 48) Josef II. bis 1790. — 49) Leopold II. bis 1792. — 50) Franz II. bis zur förmlichen Auflösung des deutschen Reiches: 6. August 1806. —

§. 53.

Maximilian I. (1493—1519, *Jan.* 12.) [1]).

Gleich bei dem Anfange der Regierung Maximilian's I. trat schärfer als bisher die politische Wechselwirkung der jetzt ausgebildeten grösseren Staaten hervor, welche man mit dem Namen des europäischen Staatensystemes zu bezeichnen gewohnt ist. Insbesondere war es Frankreich, in welchem sich das Königthum bereits dermassen über den Adel erhoben hatte, dass die Monarchie die Thätigkeit ihrer Politik von jetzt an mehr als früher auf die auswärtigen Verhältnisse richten konnte. Bisher hatte noch das deutsche Reich, wenigstens dem Namen nach, die Hoheit über Italien in Anspruch genommen. Nunmehr richtete König Karl VIII. von Frankreich seine Absichten auf die Erwerbung dieses Landes, dessen vielfache Zerstückelung, so wie die unausgesetzten feindlichen Reibungen der dortigen Fürstenhäuser und Republiken einer benachbarten Macht, wie Frankreich, fortwährend einen Vorwand zur Einmischung darbieten mussten. Maximilian sah sich daher bei dem Antritte seiner Regierung von zwei Feinden, von Frankreich auf der einen, und von den Türken auf der anderen Seite bedroht. Er hielt desshalb (1495) zu Worms einen Reichstag, um von diesem die nöthige Hülfe zu kräftigen Unternehmungen bewilligen zu lassen, machte jedoch hier bald die Erfahrung, dass die deutschen Reichsstände so wenig wie in früheren Jahren geneigt waren, sich in auswärtige Kriege einzulassen, bei welchen sie zunächst nur das Haus Oesterreich interessirt erblicken mochten. Die Reichsstände erklärten geradezu, dass sie nicht im Stande wären, Hülfe zu leisten, „so lange nicht im heiligen römischen Reiche beständig Gericht, Recht und Frieden gehandhabt würden“ [2]) und somit fand sich Maximilian I. ge-

[1]) Ausser Cuspinian und Trithemius, J. J. Müller, Reichstagstheatrum unter Max I. (1486—1500) Jena, 1718. — Desselben Reichstagsstaat v. 1500—1508. Jena, 1709. — Franc. Guiccardini (†1540) historia d'Italia a. 1494—1526. Venet., 1561. — Ponti Heuteri, opera hist. Burgund. Austriac. Belgica. Lovan., 1621. — Struv, Corp. hist. Period. X. Sect. 3. — Pütter, Handbuch §. 106—110. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. 10. — Westenrieder, histor. Calend. Jahrg. 1799. p. 159. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. III. p. 583 flg. — Wirth, Gesch. d. Deut. III. p. 22. — Ueber das gleichzeitige Buch: (Melchior Pfinzing) Gesch. des Ritters Theuerdank, Nürnberg, 1517, s. J. D. Koeler, diss. de inclyto libro poetico Theuerdank. Altdorf, 1714 — 1727. — Von Maximilian I. selbst theilweise verfasst, dann von dessen Geheimschreiber Marcus Treizsauerwein von Ehrentreiz 1514 überarbeitet ist seine Lebensbeschreibung unter dem Titel: „der weiss Kunig“ gedruckt. Wien, 1775. — Lichnowsky (Fürst E. M.), Gesch. des Hauses Habsburg. Bd. VII. 1843. —

[2]) Müller, Reichstagstheatrum Max. I. Vorst. 2. p. 373. §. 3. —

nöthiget, das schon im J. 1486 projectirte Werk eines ewigen Landfriedens und die Errichtung eines obersten Reichsgerichtes (§. 52. Note 12) vorzunehmen [3]). Am 7. Aug. 1495 wurden die Urkunden über beide Gegenstände ausgefertiget [4]). Dieser (ewige) Landfrieden unterschied sich von den früheren durch das unbedingte Verbot aller Befehdungen, ohne diejenigen, zu welchen ein rechtlicher Grund vorhanden wäre, weiter auszunehmen [5]). Er erschien gleichsam bedingt durch die Errichtung des Reichskammergerichtes als obersten, über alle Landfriedensbruchsachen competenten und von den Reichsständen selbst zu besetzenden Gerichtshofes, da, so lange ein solcher in unbestrittener Anerkennung durch die Reichsstände nicht vorhanden war, die Befehdungen selbst kaum mit Rechtswirkung untersagt werden konnten [6]). Das Reichskammergericht wurde schon am 31. Oct. 1495 zu Frankfurt eröffnet, wo es seinen bleibenden Sitz haben sollte. Eben daselbst sollte ein jährlicher Reichstag veranstaltet werden, um die zur Execution der Urtheile des Reichskammergerichtes nothwendigen Beschlüsse zu fassen. Allein so sehr es auch dem Kaiser und den grösseren Reichsständen mit der Handhabung dieser Reichsgesetze Ernst gewesen sein mag, so fehlte doch noch sehr vieles, bis die wirkliche Handhabung des Landfriedens nur einigermassen gelang [7]). An die

[3]) Müller, l. c. p. 393. §. 4 berichtet, dass der Kaiser selbst zwei Tage, von Morgens acht bis Abends zu derselben Stunde, darüber gesessen, und darunter nur sein Mahlzeit genommen." —

[4]) S. die Urkunden in der Sammlung der RA. Bd. II. p. 3 flg. — Datt, de pace publ. Lib. 5. c. 7. —

[5]) Landfrieden von 1495. §. 1. 3, wonach die Landfriedensbrecher „mit der That, von Recht ... in des hl. Reichs Acht gevallen sein, ... also dass jr Leib und Gut allermenniglich erlaubt, vnd niemand daran freveln — soll." —

[6]) Landfrieden von 1495. §. 1 a. E. „sunder wer zu dem ander zu sprechen vermaint, der soll solichs suchen und thun an den Enden und Gerichten, da die Sache hievor oder yetz in der Ordnung des Kammergerichts zu Austrag vertädinget sein, oder künftiglich würden oder ordendlich hingehören." —

[7]) Ein actenmässiges Zeugniss, wie es der Verkündung des ewigen Landfriedens ungeachtet im Reiche herging, gibt der RA. von 1512. Thl. I. Absch. 4 §. 6. (Sammlung der RA. II. p. 142: „(und nachdem) — im hl. Reich jetzo etwas hoch beschwerliche, unehrliche und unerhörte That und Misshandlung einbrechen, also dass einer den andern heimlich fahet, verblendet, hinwegführet, zu Zeiten für sich selbst in seinem Gefängniss heimlich enthält, zu Zeiten andern verkauft — etliche heimlich mordbrennen, etc." — Vergl. die Lebensbeschreibung Herr Götzen's von Berlichingen. Nürnberg, 1731. — Auch die Bauern beginnen schon einzelne Aufstände gegen die Grundherren; s. z. B. den Aufstand und die Verbindung derselben (Bundschuh) gegen den Bischof zu Speier, Trithem. Chron. Hirsaug. ad

Stelle der 1495 beschlossenen jährlichen Versammlung der Reichsstände wurde aber (1500) eine aus einem Stellvertreter des Kaisers, den Abgeordneten der Kurfürsten und sechs von den Reichsständen zu wählenden Beisitzern bestehende ständige Commission unter dem Namen „Reichsregiment“ eingeführet, was eine Eintheilung der deutschen Stände in sechs Kreise (fränkischer, bayerischer, schwäbischer, rheinischer, sächsischer und westphälischer Kreis) zur Folge hatte [8]). Das Reichsregiment wurde zwar schon nach zwei Jahren wieder aufgelöst, da es sich sowohl nach der Meinung des Kaisers als der übrigen Stände zu thätig und unabhängig benommen hatte. Doch behielt man die Eintheilung in Kreise bei, welche in mehrfacher Hinsicht als zweckmässig erkannt wurde. Auf dem Reichstage im J. 1512 traten auch der Kaiser für seine Erblande und die Kurfürsten der Kreisverbindung bei, womit die Zahl der Kreise durch das Hinzukommen von vier neuen Kreisen — burgundischer, österreichischer, kurrheinischer (die Länder der vier rheinischen Kurfürsten umfassend) und obersächsischer Kreis (Brandenburg und Kursachsen) — auf zehn vermehrt wurde [9]). Zur weiteren Verbesserung des Justizwesens, zum Theile aber auch aus Eifersucht gegen das Reichskammergericht, welches von den Reichsständen gewissermassen ertrotzt worden war, hatte Maximilian I. schon im Jahr 1501 in seinen österreichischen Erblanden ein nach dem Muster des Reichskammergerichtes eingerichtetes Hofgericht (Hofrath) eingeführt, welches von ihm auch zur Relation über Reichs-Sachen benützt wurde und als kaiserliches Hofgericht (Reichshofrath), eine concurrirende Jurisdiction mit dem Reichskammergerichte behauptete [10]). In den Kriegen, in welche die französische Politik den Kaiser

a. 1502. — Die schweitzer Eidgenossenschaft verweigerte sogar dem R.K.G. die Anerkennung und war auch nicht zu bewegen, dem schwäbischen Bunde (§. 52), welcher allein diesem einige Unterstützung gewährte, beizutreten. Der Versuch Maximilian's, sie hierzu mit den Waffen zu zwingen (1499), misslang gänzlich, und bewirkte somit nur, dass sich die Unabhängigkeit der Schweitz vom Reiche noch mehr befestigte. —

[8]) Regimentsordnung auf dem Reichstage zu Augsburg errichtet 1500. §. 5. Samml. des RA. II. p. 56. —

[9]) Vergl. RA. von Trier und Cöln 1512: Samml. der RA. II., besonders p. 138. 148. — Auf eben diesem Reichstag (1512) wurde auch eine Notariatsordnung errichtet, Samml. der RA. II. p. 151. — Emminghaus C. J. G. (2. Aufl.) p. 124. —

[10]) Maximilian I. hatte sich bei Errichtung des R.K.G. 1495 ausdrücklich vorbehalten, „dass er das K.G. möge an seinen Hof erfordern, oder dass er sich wenigstens seiner Obrigkeit hierin nicht begehen wolle.“ — Datt, de pace publ. Sect. LII. p. 856. — Hoffmann (resp. Pütter), diss. de summ. imp. trib. con-

Maximilian I. verwickelt hatte, war derselbe bei der Theilnahmslosigkeit der deutschen Stände und somit aus Mangel einer bedeutenden Kriegsmacht ausser Stande, auf jene Weise aufzutreten, wie man es von dem Beherrscher des deutschen Reiches hätte erwarten sollen: er sah sich daher, seiner grossen persönlichen Tapferkeit ungeachtet, stets nach einigen kleinen, überdies gewöhnlich nicht glücklichen kriegerischen Versuchen auf den Weg der Unterhandlungen beschränkt [11]). Selbst einen Römerzug, den er im Jahr 1507 beabsichtigte, vermochte er wegen der Widersetzlichkeit der Republik Venedig nicht zu vollenden: daher pflegte er auch nur den Titel „erwählter römischer Kaiser" zu führen. Glücklicher war dagegen Maximilian I. in der Bewirkung einiger für die Vergrösserung seines Hauses sehr vortheilhaften Heirathen seiner Kinder und Enkel [12]). In den letzten Jahren der Regierung des Kaisers Maximilian I. (seit 1517) begann ein theologischer Streit zwischen Johann Tezel und dem Dr. Martin Luther zu Wittenberg (geb. 10. Nov. 1485, † 18. Febr. 1546), veranlasst durch den Ablass-Handel, welchen der Papst dem Dominicaner-Orden in Deutschland übertragen hatte. Dieser Streit, welcher zuerst nur wie ein gewöhnlicher Schulstreit erschien, erregte bald in grösseren Kreisen Aufsehen und eine unerwartete Theilnahme und bildet somit den Anfang jener grossen kirchlichen Bewegung, welche „die Reformation" genannt zu werden pflegt [13]).

curr. jurisdict. Götting., 1760. — Vergl. Pütter, Handb. §. 109. VII. n. flg. — Auch Herchenhahn, Gesch. des kais. Reichshofraths I. S. 488 flg. — Die näheren Ausführungen über das Reichskammergericht und den Reichshofrath s. im Bd. II. Abth. II. —

[11]) Eine Uebersicht der einzelnen kriegerischen Vorfälle und der verschiedenen politischen Verbindungen, in welchen Maximilian bald als Gegner, bald als Verbündeter von Frankreich, wie z. B. 1508 in der gegen die Republik Venedig gerichteten Ligue von Cambray erschien; s. bei Pütter, a. a. O. (oben n. 1). —

[12]) Maximilian I. hatte seinen einzigen Sohn Philipp († 1506) mit der Infantin Johanna von Spanien (1496) und seine Tochter Margaretha mit dem Infanten Johann (1497) vermählt. Aus ersterer Ehe wurden geboren a) Karl (später als Kaiser V.), welcher als Erbe seiner Mutter, Herr von Spanien, dem neu (seit 1492) entdeckten Welttheile Amerika, Neapel und Sicilien war: b) Ferdinand (später als Kaiser I.), vermählt mit Anna, Tochter und Thron-Erbin des K. Wladislaus von Ungarn und Böhmen. —

[13]) Im J. 1517, Oct. 3., hatte Luther die ersten Theses gegen das Ablasswesen öffentlich zu Wittenberg angeschlagen. Wegen seiner weiteren Schriften in dieser Sache wurde er nach Rom vorgeladen; auf Vermittelung des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen aber wurde Luther von dem Cardinal Thomas de Vio von Gaeta bei Gelegenheit des Reichstages zu Augsburg 1518, wo Maxi-

§. 54.

Karl V. (1519—1558) [1].

Nach Maximilian's I. Tode bewarben sich Karl (V.), König von Spanien, Maximilian's Enkel und der König Franz I. von Frankreich, öffentlich um die Krone von Deutschland: beide mächtig genug, um den Kurfürsten und übrigen Reichsständen grosse Besorgnisse für die Erhaltung ihrer Freiheiten und Gerechtsame einzuflössen. Noch war ein Ausweg offen, nämlich die Wahl eines einheimischen deutschen Fürsten: auch wurden wirklich desshalb dem Kurfürsten von Sachsen, Friedrich dem Weisen, Anträge gemacht, jedoch von diesem abgelehnt. Auf seinen Vorschlag entschieden sich endlich die Kurfürsten für die Wahl des Königs Karl (V.) von Spanien als Kaiser, welcher aber zuvor eine auf den Rath des Kurfürsten von Sachsen zur Sicherung der kurfürstlichen Rechte aufgesetzte Urkunde (sogenannte Wahl-

milian I. mit den Ständen wegen einer Türkenhülfe unterhandelte, persönlich verhört, sah sich aber veranlasst, von dem Ausspruche desselben an den Papst und sodann an ein allgemeines Concilium zu appelliren (28. Nov. 1518). — In der Schweitz hatte schon seit 1516 Ulrich Zwingli das Studium der hl. Schrift angeregt, auf welche nunmehr auch Luther und (der gelehrtere) Philipp Melanchthon hinzuweisen und allmählig immer mehrere Dogmen der katholischen Kirche zu bestreiten anfingen. Ueber die Reformationsgeschichte vergl. Maimburg († 1686) histoire du Lutheranisme. Paris, edit. 2. 1680. — Dagegen L. a. Seckendorf († 1692), comment. hist. de Lutheranisme. Francf. (1688) 1692. — V. Löscher, vollständ. Reformations-Acta und Documenta. Leipz., 1720 — Neudecker, merkw. Actenstücke d. Zeitalters d. Ref. Nürnb., 1838. — G. J. Plank, Gesch. des protest. Lehrbegriffs. III. Bd. Leipz., 1781—88. — C. L. Woltmann, Gesch. der Ref. in Deutschland. III. Bde. Altona, 1800—1805. — Th. Marheineke, Gesch. d. deut. Ref. IV. Bde. 2. Aufl. Berlin, 1831. — G. H. A. Ukert, Luther's Leben 1817. — G. Pfizer, Luther's Leben. Stuttgart, 1836. — K. R. Hagenbach, Vorlesungen über das Wesen und Gesch. d. Ref. in Deutschland u. d. Schweitz. VI. Bde. Leipz. 1834—43. — Besonders: das S. 214 angef. Werk v. Ranke; und K. Hagen, Deutschlands literärische und religiöse Verhältnisse im Reformations-Zeitalter. III. Bde. Erlangen, 1841—43. (Bd. II. u. III. auch unter dem Titel: der Geist der Reformation und seine Gegensätze.“ —

[1]) Von gleichzeitigen Schriftstellern besonders Joh. Sleidani, († 1556) comment. de statu religionis et reip. Carolo V. Caesare. Argent., 1555. 56. — Die übrigen gleichzeitigen, so wie die älteren Geschichtschreiber des Lebens Karl V., s. bei Pütter, vollst. Handb. §. 111. — W. Robertson, Geschichte Karl's V. (1769), deutsch bearbeitet von J. A. Remer, Braunschweig, 1792—4. — Vergl. Struv, corp. hist. P. X. sect. 4. — Schmidt, Gesch. d. Deut. Bd. XI—XIII. — Westenrieder, histor. Cal. Jahrg. 1800 u. 1801. — Pfister, Gesch. der Deut. Bd. 4. p. 3 flg. —

capitulation) unterzeichnen musste [2]). Im Jahre 1521 hielt Karl V. seinen ersten Reichstag zu Worms [3]), woselbst er grossen Ernst für die Erhaltung des Landfriedens zeigte und den Herzog Ulrich von Würtemberg und kurz nachher den Bischof von Hildesheim als Landfriedensbrecher in die Reichsacht erklärte [4]). Zugleich erneuerten auch die Kurfürsten den Kurverein (§. 47) [5]) und die Reichsstände beschlossen, wieder ein Reichsregiment (§. 53) zu errichten [6]), da die italienischen Angelegenheiten und der bevorstehende, kaum zu vermeidende Bruch mit Frankreich voraussichtlich in kurzem eine längere Entfernung des Kaisers veranlassen mussten. Auch wurde der Landfrieden erneuert und eine neue Kammergerichtsordnung [7]) so wie auch eine neue Reichs-

[2]) G. D. Hoffmann, verm. Beobachtungen aus den deutschen Staatsgeschichten und Rechten. 1761. — Limnaeus, Capitulat. Imp. et Reg. Rom. Germ. Caroli V. — Ueber die Fortbildung s. Häberlin, Handb. des deut. Staatsr. I. p. 283 flg. — In der W. K. bestätigte Karl V. nicht nur die G. B. und den ewigen Landfrieden und die hergebrachten Rechte der Kurfürsten, sondern versprach auch insbesondere, ohne ihre Einwilligung weder Bündnisse zu machen, noch Reichskriege anzufangen, noch Reichssteuern oder Zölle aufzulegen, keine Reichstage ausser Land zu halten, in keiner Sache den Weg Rechtens zu hemmen und auch die Concordaten der deutschen Nation zu handhaben. —

[3]) Die auf den Reichstag zu Worms bezüglichen Urkunden, s. in der Samml. d. RA. II. p. 172 flg. —

[4]) Herzog Ulrich von Würtemberg hatte 1519 die Stadt Reutlingen wegen Ermordung eines Forstknechtes überfallen und war desshalb von dem schwäbischen Bunde aus seinem Lande vertrieben und dieses an das Haus Oesterreich verkauft worden. Erst im Jahr 1533 kam Ulrich, durch Unterstützung des Landgrafen Philipp von Hessen, wieder zum Besitze seines Landes, welches ihm auch, gegen Anerkennung der österreichischen Afterlehensherrschaft, durch einen Friedensschluss zu Cadan 1534, fortan gelassen wurde. — L. F. Heyd, Ulrich, Herzog zu Würtemberg. II. Bde. Tübing., 1841. — Der Bischof von Hildesheim hatte gleichfalls im Jahr 1519 eine Fehde veranlasst, an welcher die Herzoge von Braunschweig, die Grafen von Schaumburg und Lippe u. A. Theil genommen hatten. In Folge der Achts-Erklärnng v. 1521 bemächtigten sich die mit der Execution beauftragten Herzoge von Braunschweig seines Landes. —

[5]) „Der sechs Kurfürsten brüderliche Einung, aufgerichtet zu Worms a. 1521, s. bei Schmauss, corp. jur. publ. p. 71. — Böhmen hatte zwar noch die siebente Kurwürde, übte aber schon längere Zeit (seit K. Wenzel) die damit verbundenen Vorrechte nicht mehr aus. —

[6]) Die Regimentsordnung von 1521, s. in der Samml. d. RA. II. p. 172 flg. — Das Regiment bestand aus zwei fürstl. Statthaltern und zweiundzwanzig Beisitzern: blieb aber nur bis 1530 in Thätigkeit, von wo an Erzherzog Ferdinand I. als kaiserl. Statthalter regierte. —

[7]) Die K.G.O. von 1521, s. in der Samml. d. RA. II. p. 179. —

matrikel [8]) wegen des vom Kaiser beabsichtigten Römerzuges entworfen, welche auch später als die Grundlage der Vertheilung der Reichssteuern und Truppen-Stellung zur Reichsarmee beibehalten wurde. Endlich war auch noch die kirchliche Reformationsfrage auf diesem Reichstage zur Sprache gekommen. Eine päpstliche Bulle v. 15. Juni 1520 hatte nämlich einige Schriften Luther's als ketzerisch verdammt und hierauf waren dieselben zu Rom und an verschiedenen Orten in Deutschland verbrannt worden; Luther aber hatte dagegen die gegen ihn erlassene Bulle und das *Corpus juris canonici* öffentlich zu Wittenberg verbrannt. Von dem Kaiser auf Betrieb des päpstlichen Stuhles, unter Gewährung eines sicheren Geleites nach Worms vorgeladen, erschien Luther auf diesem Reichstage, war aber zum Widerrufe nicht zu bewegen, sondern vertheidigte hier seine Grundsätze mit eben so vieler Festigkeit als Ruhe. Luther wurde von den Fürsten selbst mit sehr grosser Auszeichnung behandelt, hatte aber kaum Worms wieder verlassen, als ein kaiserliches (das sogenannte wormser) Edict [9]) vom 26. Mai 1521 ihn in die Acht erklärte und die Verbreitung seiner Schriften und die Annahme der darin enthaltenen Grundsätze untersagte. Der Kurfürst von Sachsen, Luther's Beschützer, liess desshalb diesen auf die Wartburg in Sicherheit bringen und hier war es, wo Luther sein einflussreichstes Werk, die Uebersetzung der Bibel in die deutsche Sprache begann. Karl V. wandte nunmehr seine ganze Thätigkeit der auswärtigen Politik zu. Es wurden Bündnisse mit dem Papste errichtet, welche die Vertreibung der Franzosen aus Italien zum Gegenstande hatten und unmittelbar hierauf begann der erste Krieg mit Frankreich, in welchem Karl V. so glücklich war, nicht nur die französischen Heere wiederholt zu schlagen, sondern auch den König Franz I. bei Pavia 1525, Febr. 24., gefangen zu nehmen und denselben endlich zu einem sehr harten Frieden zu zwingen, welcher 1526, Febr. 17., zu Madrid unterzeichnet wurde [10]). Unterdessen war in Deutschland,

[8]) Die Reichsmatrikel von 1521 bei Schmauss, corp. jur. publ. p. 88. — Samml. der RA. II. p. 216. — Vorangedruckt ist die Eintheilung der sämmtlichen Stände in die zehn Kreise. Ausdrücklich anerkannt als bleibende Grundlage für die Reichssteuern RA. von 1576 §. 99: RA. 1582 §. 64. RA. 1594 §. 122. —

[9]) Das wormser Edict wurde, ohne dass alle Kurfürsten an seiner Abfassung Antheil genommen hatten, von dem Kaiser, für welchen die Religionsangelegenheiten damals nur ein sehr untergeordnetes Interesse hatten, aus Gefälligkeit gegen den Papst erlassen, um ihn desto geneigter zur Eingehung eines Bündnisses gegen Frankreich zu machen. S. Struv, corp. hist. P. X. sect. 4. §. 15 Note 26. —

[10]) Franz I. musste Burgund und die Lehenshoheit über Flandern und Artois an Karl V. abtreten, auch auf seine Ansprüche auf Neapel, Mailand und Genua verzichten. —

welches an diesem Kriege ganz theilnahmslos geblieben war, die Reformation sehr schnell fortgeschritten, da für den Vollzug des wormser Edictes weder von dem Kaiser selbst Anstalten getroffen worden waren, noch auf den in seiner Abwesenheit zu Nürnberg 1522 und 1524, unter der Leitung seines Bruders und Stellvertreters, des Erzherzogs Ferdinand I., gehaltenen Reichstagen zu Stande gebracht werden konnten. Nicht nur wurde in vielen Orten in dem Sinne Luther's geprediget, sondern man ging zum Theile schon weiter und veränderte theilweise die Formen des äusseren Gottesdienstes. Die Kritik der kirchlichen Zustände leitete auf die Kritik der socialen und politischen Verhältnisse in Deutschland hin und bald gesellte sich daher zur Forderung einer kirchlichen Reformation die Forderung durchgreifender politischer Reformen. Von dieser (politischen) Seite wurde die Reformation schon in der damaligen Zeit von vielen talentvollen Köpfen des deutschen ritterlichen Adels aufgefasst und fand daher unter diesem nicht weniger eifrige Freunde als auch geschickte Vertheidiger [11]). Es war jedoch natürlich, dass die Ideen, welche durch Luther angeregt worden waren, bei den niederen Volksklassen manche verkehrte Ansichten hervorrufen mussten und dass ungebildete, excentrische Schwärmer, unzufriedene und Unruhen liebende Menschen, unter dem Aushängeschild der Reformation bald gegen jede geistliche und weltliche Obrigkeit sich aufzulehnen und öffentlichen Tumult und Unordnungen herbeizuführen suchten, die von Luther selbst und von dessen Anhängern, welche nur kirchliche Zwecke im Auge hatten, im höchsten Grade missbilliget wurden [12]). Das bedrohlichste Ereigniss dieser Art war der Aufstand

[11]) Mehrere fränk. Ritter, insbesondere Sylvester von Schaumburg u. Franz von Sickingen, hatten Luther, wenn er es bedürfen sollte, ihren Schutz zugesagt. Insbesondere schrieb auch der gelehrte Ritter Ulrich von Hutten gleichzeitig mit Luther für die Freiheit der deutschen Nation und Kirche gegen die Gewalt des Papstes. Der reichsfreie Adel beabsichtigte hauptsächlich eine politische Reformation durch die Herstellung der politischen Einheit Deutschland's und suchte desshalb die Fürsten durch eine Verbindung der Städte und Ritterschaft zu stürzen. Sickingen machte den Anfang mit der Ausführung dieses Planes durch eine offene Fehde gegen den Erzbischof von Trier, wurde aber in die Acht erklärt und starb an einer bei der Belagerung seines Schlosses bei Nannstuhl erhaltenen Wunde (1523). Die zum schwäbischen Bunde gehörigen Fürsten zerstörten hierauf noch dreiundzwanzig Burgen unter dem Vorwande der Bestrafung des Landfriedensbruches. — Vergl. Pfister, a. a. O. IV. p. 69 flg. — Am vorzüglichsten über Hutten und Sickingen und die politischen Tendenzen ihrer Zeit ist aber K. Hagen, zur polit. Gesch. Deutschl. 1842 p. 165 flg. —

[12]) Durch solche Schwärmereien veranlassten Thomas Münzer, Nicolaus Storch, Pfeiffer u. A., mannigfachen Unfug. — Streif, Thomas Münzer, oder der thüringer Bauernkrieg. Leipzig 1828. — Sogar später erneuerten sich noch

der Bauern in Schwaben und Franken (1524), welche vorzüglich eine politische Verbesserung ihres unbestritten jammervollen Zustandes zu erzwingen suchten [13]). Mit unglaublicher Schnelligkeit breitete sich dieser Bauernaufstand aus und ging in einen förmlichen Vertilgungskampf gegen den rittermässigen Adel und die Klöster über und wurde auch den Landesherren selbst nicht weniger gefährlich, wo man es versäumte, den ersten an sich gegründeten Beschwerden der Bauerschaften abzuhelfen [14]). Kein Ereigniss war noch für das Fortbestehen der socialen und politischen Verhältnisse Deutschlands so drohend und furchtbar gewesen als dieser Bauernkrieg. Die deutschen Landesherren vereinigten sich zwar endlich (1525) in Anbetracht der steigenden Gefahr zu dem möglichst kräftigen Widerstande: aber schwerlich würde es ihnen nunmehr noch gelungen sein, den Sieg des Bauernstandes und somit einen gewaltsamen Umsturz der ganzen deutschen Verfassung zu verhindern, geschweige, denselben in der kurzen Zeit von wenigen Monaten, wie wirklich geschehen, zu unterdrücken, wenn sich die in fast zahlloser Masse aufgestandenen Bauern hätten vereinigen können, für die Leitung des Krieges die dictatorische Gewalt eines kriegskundigen Führers mit strengem militärischem Gehorsam anzuerkennen und wenn diese zügellosen Schaaren an jenen empörenden Gräuelthaten hätten verhindert werden können, welche ihr Unternehmen den Städtebürgern und den häufig besser gehaltenen landesherrlichen Bauern zum Abscheu machen mussten. So grässlich, wie die Ausschweifungen der

solche Scenen, z. B. in Münster 1534, wo sich ein Schneider, Johann Bockhold, zum Könige von Zion aufwarf und dem Unwesen erst mit der Eroberung der Stadt, ein Ende gemacht werden konnte. — Ueber Luther's Erklärungen gegen die Bauern vergl. Hagen, Geist der Reform. 1843. Bd. II. p. 140. —

[13]) Die älteren Schriften über den Bauernkrieg s. bei Schard, T. I. II., u. Freher, T. III. — Sartorius, Gesch. des deut. Bauernkriegs. Frankenthal, 1814. — König, die Bauern- und Revolutionskriege in Deutschl. Speier, 1830. — Oechsle, Beitr. z. Gesch. d. Bauernkr. 1830. — W. Wachsmuth, d. deutsche Bauernkr. Leipz., 1834. — Bensen, Gesch. d Bauernkr. in Ostfranken. Erlangen, 1840. — W. Zimmermann, allgem. Gesch. des gr. Bauernkr. III. Bde. Stuttg., 1843. —

[14]) Wie bei dieser Gelegenheit die neu verbreiteten religiösen Ansichten benutzt wurden, rein politische Beschwerden dadurch zu rechtfertigen, zeigen die zwölf Artikel der Bauernschaft, s. bei Sartorius, p. 378 flg.: z. B. Art. 3: „zum dritten, ist der Brauch bisher gewesen, das man vns fur eygen leut gehalten habe, welches zu erbarmen ist, angesehn das Christus all mit seynem kostbarlichen Blutvergiesen erlöst hat, den Hirten gleych als wol den hochsten, keinen ausgenommen, darum erfind sich in der geschrift, das wir gar frey seyn“ etc. — Die zum schwäbischen Bunde gehörigen Fürsten zögerten absichtlich einzuschreiten, so lange der Sturm nur die Burgen der Ritterschaft zu bedrohen schien. —

empörten Bauern, so unmenschlich war auch die Rache, welche nach erfolgter Niederlage ihrer grössten Haufen an den gefangenen Rebellen geübt wurde [15]; doch sah man sich an vielen Orten zur Verhütung einer Wiederholung solcher gefährlichen Aufstände veranlasst, die Lage der Bauern einigermassen zu verbessern. Unterdessen schritt die Reformation unaufhaltsam fort. Ihre politische Bedeutung nahm aber noch mehr zu, seitdem man angefangen hatte, Klöster und Stifter einzuziehen und sogar der Hochmeister des deutschen Ordens, Markgraf Albrecht von Brandenburg, (1525) das Ordens-Land Preussen secularisirte und als weltliches Herzogthum der Krone Polen als Lehen auftrug [16]. Indessen mochten die der Reformation zugethanen Fürsten doch nicht erwarten, dass der Kaiser die von ihnen gegen das wormser Edict vorgenommenen Handlungen genehm halten würde. In dieser Befürchtung schlossen der Kurfürst von Sachsen, Johannes, Friedrich's des Weisen Nachfolger und der Landgraf Philipp von Hessen ein Bündniss zu Torgau [17], um ihre Unterthanen „gegen einen unbilligen Krieg zu schützen, insofern sie der Religion wegen angegriffen werden sollten," welchem sofort mehrere norddeutsche Stände beitraten. Der im folgenden Jahre (1526) zu Speier gehaltene Reichstag sprach aber die Suspension des wormser Edictes unumwunden aus und verwies die Erledigung der Religionssachen auf ein späteres allgemeines Concilium [18]. Noch im Jahre 1526 erneuerte sich der Krieg mit Frankreich, auf dessen Seite diesesmal der Papst Clemens VII. stand.

[15] Vergl. die Note 13 cit. Schriften. — K. Walchner, Biographie des Truchsessen Georg III. u. Waldburg. Constanz, 1832. —

[16] Es widersprach zwar der damalige Deutschmeister Dietrich von Cleen dieser Secularisation des Hochmeisterthums Preussen und sein Nachfolger Walther von Cronberg nahm 1527 den Titel als Administrator des Hochmeisterthums an, jedoch ohne Erfolg. Den Heermeister in Liefland hatte Markgraf Albert von Brandenburg schon vorher seiner bisherigen Unterwürfigkeit gegen den Hochmeister in Preussen entbunden (1513) und auch dieser trat zur evangelischen Parthei über. —

[17] Die nächste Veranlassung des Torgauer Bündnisses war eine den evangelischen Ständen verdächtige Zusammenkunft einiger katholischen Fürsten zu Dessau. — Rommel, Philipp der Grossmüthige, Landgraf von Hessen. 1830. — E. Duller, neue Beiträge zur Gesch. Philipp's des Grossmüthigen. Darmstadt, 1842. —

[18] Der Reichsabschied von Speier sicherte wenigstens eine interimistische Gewissensfreiheit zu. §. 4. „Demnach haben wir — uns vereiniget, mitler Zeit des Concilii ... mit Unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das (wormser) Edict ... belangen mögen, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kayserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten." —

Auch der Erfolg dieses zweiten französischen Krieges war für den Kaiser günstig, so dass sich der Papst, so wie Frankreich, genöthiget sahen, im Jahre 1529 einen Frieden zu unterhandeln, welcher für ersteren am 29. Juni zu Barcellona, für letzteres am 5. August zu Cambray zu Stande kam [19]). Gleichzeitig war der Erzherzog Ferdinand, welchem im J. 1526 die Thronfolge in Böhmen und Ungarn zugefallen war, in einen Krieg mit den Türken verwickelt worden, in welchem dieselben sogar (1529) bis nach Wien vordrangen. Auf dem noch im Jahre 1529 gehaltenen Reichstage zu Speier wurde auf des Kaisers Verlangen, dass bis zu seiner Ankunft in Deutschland keine weitere Neuerung in Religionssachen vorgenommen, insbesondere die lutherische Lehre da nicht angenommen werden solle, wo man bisher das wormser Edict beobachtet habe, zwar ein diesem Verlangen entsprechender Beschluss durch Stimmenmehrheit der Reichsstände gefasst, jedoch von den evangelischen Ständen hiergegen eine Protestation [20]) eingelegt (woher nachher der Name Protestanten enstand) und an den Kaiser durch eigene Bevollmächtigte nach Italien überschickt. Karl V. nahm diese Protestation mit so grossem Missfallen auf, dass er sogar die Ueberbringer in Arrest setzen liess; doch fand er sich bald hierauf

[19]) Der Friede zu Cambray wurde durch die Herzogin Margaretha von Savoyen und die Herzogin Louise von Angouleme (daher *Traité des dames* genannt) geschlossen, änderte aber im wesentlichen nichts an dem madrider Frieden. In dem gleichzeitigen Kriege mit dem Papste Clemens VII. hatte Karl V. Rom (1527, Mai 6.) mit Sturm genommen und den Papst in der Engelsburg eingeschlossen. —

[20]) Die im RA. v. 1526, §. 4 (s. Note 18) den Protestanten eingeräumte Gewissensfreiheit wurde somit wieder wesentlich durch diesen Speierer RA. von 1529 beschränkt. §. 4: „Und da derselb Artikul (näml. RA. 1526, §. 4) bey vielen in grössern Missverstand und zu Entschuldigung allerley erschröcklichen neuen Lehren und Secten seithero ... hat ausgelegt werden wollen ... so haben Wir Uns, samt Churfursten etc., entschlossen, dass diejenige, so bei obgedachtem Kayserl. Edict biss anhero blieben, nun hinfüran auch bei demselbigen Edict bis zum künftigen Concilio verharren und ihre Unterthanen darzu halten sollen ... Und aber bey den andern Ständen, bey denen die andere Lehren entstanden und zum Theil ohn merkliche Aufruhr, Beschwerd und Gefährd nicht abgewandt werden mögen: Soll doch hinführo alle weitere Neuerung bis zu künftigen Concilio so viel möglich verhütet werden.“ §. 5: „Und sonderlich soll etlicher Lehr und Secten, so viel die dem Hochwürdigen Sacrament des wahren Fronleichnams und Bluts unsers Herrn Jesu Christi zugegen, bei den Ständen — nicht angenommen, noch hinfüro zu predigen gestatt — dessgleichen sollen die Aemter der hl. Mess nicht abgethan, auch Niemands an den Orten, da die andere Lehr entstanden und gehalten wird, die Mess zu hörn verboten, verhindert noch darzu oder darvon gedrungen werden.“ —

veranlasst, sich gegen die evangelischen Stände etwas milder zu bezeigen und verstattete denselben, ihm auf dem von ihm selbst besuchten Reichstage zu Augsburg im Jahr 1530, ihr Glaubensbekenntniss (daher sog. augsburger Confession) zu überreichen [21]), wobei sich aber auch zugleich eine Trennung der Protestanten wegen der zwischen Luther und Zwingli (1524) entstandenen Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung des Abendmales öffentlich äusserte [22]). Allein der Kaiser nahm sehr bald wieder eine gebietende Sprache gegen die protestantischen Stände an, wesshalb diese noch in demselben Jahre zu ihrer Vertheidigung ein Bündniss zu Schmalkalden [23]) schlossen. Karl V. bewirkte unterdessen, ungeachtet des Widerspruches von Kursachsen, die Wahl seines Bruders Ferdinand zum römischen Könige (1531). Die Gefahr, welche den österreichischen Staaten fortwährend von Seite der Türken drohte, bewog den Kaiser, einem zu Nürnberg (1532, Jul. 23.) von den Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz vermittelten Religionsvergleiche seine Zustimmung zu geben [24]),

[21]) Die Grundlage der augsburger Confession bildeten die von den wittenberger Theologen während der Unterhandlungen mit den Zwinglianern (Note 21) aufgesetzten und auf dem Convente zu Schwabach (16. Oct. 1529) den lutherischen Ständen vorgelegten (daher sogen. schwabacher) Artikel, mit welchen auch die dem Kurfürsten von Sachsen auf sein besonderes Verlangen Behufs der Vorlage an den Kaiser zu Torgau übergebenen (sogen. torgauer) Artikel gleichfalls übereinstimmten. Gegen die von den evangelischen Ständen übergebene augsburger Confession wurde auf demselben Reichstage dem Kaiser von den Katholischen eine Gegenschrift, sogen. (Confutation) überreicht; die hiergegen von Melanchthon ausgearbeitete „Apologie" wollte der Kaiser nicht mehr annehmen; er bestimmte vielmehr den Evangelischen einen Termin bis zum 15. April 1531, um sich wegen der streitigen Punkte mit den Katholiken zu vergleichen. — Die Geschichte der augsburger Confession haben beschrieben: Dav. Chytraeus, Rostock, 1675. — Georg Coelestin, IV. T. Franf. ad Viad. 1577. — E. S. Cyprian, Gotha, 1730. — A. Salig, III. T. Halle, 1730—35. — Weber, Frankf., 1783. — Vergl. K. E. Förstemann, Urkundenbuch zur Gesch. des Reichstags zu Augsburg 1530. Halle, 1833—36. II. Bde. —

[22]) Der Landgraf Philipp von Hessen hatte schon 1529 ein Religionsgespräch zwischen Luther und Melanchthon auf der einen und Zwingli und Oecolampadius auf der anderen Seite veranstaltet, jedoch ohne Erfolg. Vier Zwinglisch gesinnte Städte (Strassburg, Constanz, Memingen und Landau) hatten daher auch eine eigene Confession auf diesem Reichstage übergeben (sogen. *confessio tetrapolitana*); der Reichstag behandelte aber die Zwinglianer nicht als eine Religionsparthei, sondern als eine verwerfliche Secte. —

[23]) Die Urkunde s. bei Hortleder, Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs K. Karl's V. gegen die schmalkaldischen Bundes-Genossen. Frankf., 1617. Thl. I. lib. 8. c. 8. —

[24]) Die Urkunden s. bei Hortleder, I. lib. I. c. 10. 11. 12. —

wonach sich die Stände gegenseitig der Religion wegen nicht mehr beunruhigen, aber auch über die augsburger Confession hinaus keine Neuerungen vorgenommen werden sollten. Auch sollten evangelische Räthe in das Kammergericht aufgenommen und bis dieses geschehen, die Kammergerichtsprozesse gegen die Evangelischen aufgeschoben werden. Da aber letzterer Punkt von dem Kammergerichte doch vielfach, wenigstens in den sog. Possessorien-Sachen, d. h. hinsichtlich der Wiederherstellung eingezogener Klöster und geistlicher Besitzungen nicht befolgt wurde, so verweigerten auch die Protestanten wiederholt dem Kammergerichte ihre Anerkennung. Der Kaiser hielt gleichzeitig einen Reichstag zu Regensburg, auf welchem vorzüglich wegen der Rüstungen gegen die Türken unterhandelt wurde, zugleich aber ein längst als dringendes Bedürfniss verlangtes Gesetz über die Handhabung der Criminaljustiz, eine peinliche Halsgerichtsordnung (die sogen. Carolina) zu Stande gebracht wurde [25]). Karl V. unternahm nun selbst einen Zug gegen die Türken, eilte aber, da dieselben diesmal schnell zurückgedrängt wurden, alsbald nach Spanien zurück, wo er sich zu einem neuen Kriege gegen Frankreich rüstete, welchem eine Unternehmung gegen Algier voranging, die dem Kaiser Gelegenheit gab, seine Seemacht zu versammeln und nach Sicilien zu führen. Doch war dieser dritte Krieg weniger glücklich für den Kaiser, wesshalb es dem Papste Paul III. nicht schwer wurde, zu Nizza (1538) einen Waffenstillstand auf zehn Jahre zu vermitteln. Unterdessen hatte sich in Deutschland der schwäbische Bund aufgelöst (1533), der schmalkaldische Bund war dagegen (1536) auf zehn Jahre erneuert und durch den Beitritt vieler neuen Mitglieder verstärkt worden. Auch unterhielt derselbe eine nicht unbedeutende Kriegsmacht [26]), wodurch natürlich auch die katholischen Stände ihrerseits sich zu einer grösseren Vorsicht aufgefordert finden mochten, und desshalb einen sogenannten heiligen

[25]) Den Reichs-Abschied v. 1532 s. in der Samml. der RA. II. p. 353 flg. — Vergl. meine Ausgabe der Carolina, nebst der Bamberger und Brandenburg. Halsgerichts-Ordnung und den Projecten der Carolina. Heidelberg, 1842. —

[26]) Der Bund unterhielt 2000 Reiter und 10,000 Mann zu Fuss; seine Mitglieder waren in 13 Stimmen eingetheilt; der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen hatten abwechselnd die oberste Leitung als Bundeshauptleute. — Die Urkunde über die Erneuerung des schmalkaldischen Bundes, s. bei Dumont, corp. univ. dipl. T. IV. P. 2. p. 141. — Da gleichzeitig der Papst Paul III. (1536) eine Kirchenversammlung nach Mantua zu berufen beabsichtigte, so wurde von den protestantischen Ständen neuerdings (Januar und Februar 1537) ein Begriff ihrer Lehre (sogen. schmalkaldische Artikel) aufgestellt, zugleich aber eine Verwahrung gegen die Beschlüsse dieses Concil's (welches übrigens auch nicht zu Stande kam) eingelegt. S. die Actenstücke bei Hortleder I., Lib. I. c. 25 flg. —

Bund zu Nürnberg (1538, Jul. 10.) errichteten[27]. Religionsgespräche, welche 1540 zu Hagenau, 1541 zu Worms gehalten worden waren, hatten die Spaltung zwischen den Evangelischen und Katholischen eher vermehrt, als zur Beilegung derselben beigetragen. Noch hoffte man aber eine Wiedervereinigung von einem allgemeinen Concilium, zu welchem auch der Kaiser auf dem Reichstage zu Regensburg (1541) den Papst zu veranlassen versprach. Zunächst aber versuchte der Kaiser, die Türken, mit welchen sich Frankreich schon seit 1535 in ein Bündniss gegen Oesterreich eingelassen hatte, auf einem anderen Punkte zu beschäftigen, um sie hierdurch in ihren Unternehmungen gegen Ungarn und Oesterreich aufzuhalten. Er unternahm daher einen neuen Zug gegen Algier (1541, Oct.), welcher aber völlig misslang, so dass das kaiserliche Heer fast völlig aufgerieben wurde und der Kaiser kaum sich selbst nach Spanien retten konnte. Diesen Zeitpunkt glaubte der König Franz I. von Frankreich zur Wiedererhebung seiner Macht benutzen zu müssen und erneuerte den Krieg zum vierten Male (1542). Ausser den Türken traten jetzt Dänemark und Schweden als Bundesgenossen Frankreichs auf, England aber hatte sich mit dem Kaiser verbündet. Der Krieg wurde durch eine Reihe Separatfrieden (mit Frankreich 1544, Sept. 18. zu Crespy) beigelegt, ohne dass einem oder dem anderen Theile ein wesentlicher Vortheil dadurch gewonnen worden wäre[28]. Nunmehr kam Karl V. nach Deutschland zurück, woselbst sich während seiner Abwesenheit die Reformation immer mehr als Partheisache ausgebildet und schon zu feindlichen Händeln der Fürsten unter einander Anlass gegeben hatte[29]. Der Kaiser erklärte

[27]) Der kaiserliche Vicekanzler Held war besonders thätig bei der Abschliessung dieses katholischen Gegenbündnisses: doch scheinet es nicht, dass er von dem Kaiser, welcher für sich keinen Antheil daran nahm, dazu beauftragt gewesen. Die Urkunden s. bei Hortleder, T. I. Lib. 8. c. 14. — Dumont, T. IV. P. II. p. 146. —

[28]) In demselben Jahre (1544) hatte auch der röm. K. Ferdinand einen fünfjährigen Stillstand mit den Türken abgeschlossen, welche seither in Ungarn grosse Fortschritte gemacht hatten. Struv, corp. hist. P. II. p. 1127 §. 6. —

[29]) So war z. B. Herzog Heinrich von Braunschweig, welcher die von dem Kammergerichte gegen die dem schmalkaldischen Bunde angehörige Stadt Goslar ausgesprochene Acht vollziehen wollte, obgleich der Kaiser selbst ihn abgemahnet hatte, in einem solchen Zeitpunkte, wo der türkische und französische Krieg seine ganze Thätigkeit in Anspruch nahm, die Protestanten zu provociren, von Kursachsen und Hessen ganz aus seinem Lande vertrieben worden. Die Sache der Reformation fand sogar unter den höchsten deutschen Prälaten Anhänger; so z. B. erklärten sich für dieselbe der Bischof von Lübeck, Balthasar v. Ranzau, der B. Erasmus Manteufel in Camin; Magnus, Prinz von Mecklenburg in Schwerin, u. A.

sich allenthalben als Gegner der Protestanten, verstärkte seine Kriegsmacht und zog sogar italienische und spanische Truppen an sich. Zu gleicher Zeit wurde eine Kirchenversammlung zu Trident (1545, Dec. 13.) eröffnet [30]), zu welcher die Protestanten jedoch gleich anfänglich wenig Vertrauen äusserten. Unterdessen waren die Rüstungen des Kaisers den Mitgliedern des schmalkaldischen Bundes dergestalt bedenklich geworden, dass sie nunmehr angriffsweise zu verfahren sich entschlossen (1546, Jul.). Strategische Fehler der Bundesgenossen auf der einen Seite, ein rascher Angriff des kaiserlichen Heeres unter dem Herzog Moriz von Sachsen und dem römischen Könige Ferdinand auf die kursächsischen Lande und endlich die Schlacht bei Mühlberg an der Elbe (1547, Apr. 24.), in welcher der Kaiser den Kurfürsten von Sachsen selbst gefangen bekam, führten das schnelle Ende und die völlige Auflösung des schmalkaldischen Bundes herbei und gaben dem Kaiser ein solches Uebergewicht, dass er die Kur von Sachsen auf den Herzog Moriz übertragen konnte und dass sich der Landgraf Philipp von Hessen genöthiget fand, sich selbst dem Kaiser als Gefangenen zu übergeben [31]). Karl V. schritt nunmehr überall,

— Am meisten Aufsehen machte aber die Erklärung des Erzbischofes von Cöln, Graf Hermann von Wied, welcher mit der Reformation des Erzbisthumes umging, aber an dem Domcapitel grossen Widerstand fand. S. die hierbei gewechselten Schriften bei Pütter, vollst. Handb. §. 117. 2. —

[30]) Speciell handeln v. Concil. Trident. P. Soave (Paolo Sarpi) historia del concil. Trident. 1619. deutsch von Winterer, IV. Bde. 1840. — Sforcia Pallavicini, historia etc. 1646. deutsch von Klitsche, Augsburg und Wien 1835—36. VIII. Bde. — Ch. A. Salig, Hist. des Trid. Conc. Halle, 1741. — Die Beschlüsse s. bei Labbeus, u. A. Samml. der Concil. — Authentische Ausgabe: Canones et decreta Concilii Tridentini. Rom, 1564 fol. — Danz, libri symbol. eccles. Rom. cath. 1836. — Stereotyp-Ausg. Leipz. 1842. — Köllner, de actis conc. Trid. Gött. 1841. — Das Concilium von Trident wurde von Paul III. am 13. Dec. 1545 eröffnet und nach mehrmaliger Unterbrechung (1547—1551), 1552—1562 Jan. 18.) erst am 4. Dec. 1563 geschlossen. — Ueber das gleichzeitig (Anfang 1546) eröffnete, wie die früheren erfolglose Religionsgespräch zu Regensburg und die Weigerung der Protestanten, auf dem Tridentiner Concil zu erscheinen, s. die Actenstücke bei Hortleder I., Lib. I. c. 40—44. —

[31]) Ueber diesen (sogen. schmalkaldischen Krieg) schrieb L. d'Avila (General unter Karl V.) Comment. de bell. Germ. Antwerp. 1550 und dagegen Sebast. Schertlin (Feldhauptmann des Herzogs Ulrich von Würtemberg) historia belli Smalcaldici, bei Menken, T. III. p. 1361. — F. A. v. Langenn, Moritz, Herzog und Kurfürst von Sachsen. II Bde. Leipz. 1841 - 42. — Vergl. auch die in Note 17 angef. Schriften. — Das Todesurtheil, welches Karl V. gegen den gefangenen Kurfürsten von Sachsen (1547, Mai 10.) aussprach, s. bei Hortleder, T. II. Lib. III. c. 70. Doch scheinet Karl V. hierdurch nur beabsichtiget zu haben,

wo immer zweifelhafte Verhältnisse es möglich machten, zum Nachtheile der Protestanten ein. Um seinem Verfahren gegen die Protestanten den nothwendigen Anstrich äusserer Gesetzlichkeit zu geben, hielt er einen Reichstag zu Augsburg (1547, 1548, sog. gewaffneter Reichstag), bei welcher Stadt er eine grosse Kriegsmacht zusammengezogen hatte und da nunmehr niemand ihm weiter Widerstand leisten konnte, so forderte er nicht nur von den Ständen grosse Geldsummen zur Erstattung der Kriegskosten, sondern liess dieselben auch eine neue Kammergerichtsordnung (1548) annehmen, worin die Aufnahme von Protestanten in das Reichskammergericht untersagt wurde und dictirte eine Verordnung (das sog. Interim 1548, Mai 15.), in welcher er vorschrieb, wie es bis zum Schlusse des Concilium's zu Trient mit dem Gottesdienste in Deutschland gehalten werden sollte [32], indem zugleich den Protestanten zugemuthet wurde, auf diesem Concilium zu erscheinen. Ein solches Verfahren musste aber nicht nur bei allen protestantischen Ständen die heftigste Erbitterung hervorrufen, sondern auch die Höhe der Macht, auf welcher der Kaiser in diesem Augenblicke erschien, die grössten Besorgnisse bei der Krone Frankreich erwecken. Schon längere Zeit hatte diese mit den protestantischen Ständen unterhandelt, um sie in ein Bündniss gegen den Kaiser zu ziehen, ohne dass die Sache zum Abschlusse gekommen wäre. Nunmehr aber schien es die höchste Zeit, dem Kaiser einen Gegner in Deutschland selbst aufzustellen. Der geeignete Mann hierzu war der neue Kurfürst Moriz von Sachsen, sowohl in den Waffen als in der Kunst politischer Verstellung ein vollendeter Zögling Karl's V. Er hatte dem Kaiser seinen Arm geliehen, um durch denselben zur Kurwürde emporzusteigen, aber kaum hatte er dieses Ziel erreicht, als er so wenig wie die anderen Stände sich berufen fühlte, sich unter eine imperatorische Gewalt zu beugen. Moriz lag eben vor Magdeburg (1550—1551), gegen welches der Kaiser wegen Theilnahme am schmalkaldischen Bunde und Verweigerung der Anerkennung des Interim's die Reichsacht ausgesprochen und ihn mit deren Vollzuge beauftragt hatte, als Frankreich mit ihm ein Bündniss gegen den Kaiser zu unterhandeln anfing, welches insgeheim (1551, Oct. 5.) abgeschlossen wurde. Kurfürst Moriz hatte die Zeit der Belagerung Magdeburg's benützt, ohne dass der Kaiser Argwohn schöpfte, ein starkes Heer

den Kurfürsten völlig zu demüthigen und ihn zur Entsagung auf die Kur, so wie seine noch im Widerstande befindlichen Festungen zur Unterwerfung zu zwingen. —

[32]) Den Abschied dieses Reichstages s. in der Samml. der RA. II. p. 527. — Das Interim ebendas. p. 550 flg. —

aufzustellen. Im März 1552 brach er unerwartet mit seinen Truppen auf und führte sie mit solcher Schnelligkeit nach Tyrol, dass der überraschte Kaiser sich nur durch eine nächtliche Flucht von Insbruck retten konnte. Zugleich regten sich die übrigen protestantischen Stände und Frankreich eröffnete neuerdings den Krieg mit der Wegnahme von Metz, Tull und Verdun, während auch die Türken ihre Angriffe auf Ungarn wieder begannen. Unter diesen Umständen ging die Kirchenversammlung zu Trident auseinander (1552, Apr. 28.) und der römische König unterhandelte mit den Ständen zu Passau einen Vertrag, welcher am 7. Aug. 1552 dahin abgeschlossen wurde, dass der Religion wegen innerhalb eines halben Jahres ein Reichstag gehalten, bis zur Vergleichung darüber aber kein der augsburger Confession verwandter Stand seines Glaubens wegen beunruhiget werden sollte [33]). Doch dauerte es, während inzwischen sowohl innere Kriege unter den Ständen selbst [34]), so wie die Kriege des Kaisers mit Frankreich ihren Fortgang hatten, noch bis zum Jahr 1555, bis der versprochene Reichstag endlich zu Augsburg zusammen kam und den Passauer Vertrag in einen förmlichen Religionsfrieden verwandelte, bei welcher Gelegenheit auch die Zulässigkeit protestantischer Beisitzer im Reichskammergerichte ausgesprochen wurde [35]). Hiermit war die Anerkennung zweier Religionspartheien, der katholischen und der augsburger Confessionsverwandten, reichsgrundgesetzlich sanctionirt: jedoch hatte der römische König Ferdinand I. aus behaupteter kaiserlicher Machtvollkommenheit, in den Religionsfrieden den später vielbestrittenen sogen. geistlichen Vorbehalt eingerückt, nämlich die Bestimmung, dass mit dem Uebertritte eines katholischen Geistlichen zur augsburger Confession unmittelbar dessen Präbende als erlediget zu betrachten sein solle [36]). Auch wurden dem Reichsabschiede von 1555 unter dem

[33]) Auch gab der Passauer Vertrag dem Landgrafen von Hessen die Freiheit wieder. Der Kurfürst von Sachsen war kurz zuvor gleichfalls aus der Gefangenschaft entlassen worden. Die Urkunde des Passauer Vertrags, s. in der Sammlung d. RA. III. p. 3 flg. —

[34]) Markgraf Albert von Brandenburg-Culmbach war dem Passauer Vertrage nicht beigetreten, sondern führte den Krieg gegen die katholischen Stände in Franken fort und wurde desshalb in die Reichsacht erklärt, welche Kurfürst Moriz gegen ihn auszuführen übernahm; jedoch blieb letzterer selbst im Kampfe gegen Albert in der Schlacht bei Sievertshausen im Lüneburgischen, Jul. 9., 1553. —

[35]) S. die Urkunde über den Reichsabschied und Religionsfrieden in der Sammlung der RA. III. p. 14 flg. — Die Kammergerichtsordnung, welche hier promulgirt wurde, s. ebendas. III. p. 43 flg. — Lehmann, acta orig. d. Pac. rel. Frankfurt, 1631. —

[36]) RA. v. 1555 §. 18. — Der §. 19 sicherte jedoch den Protestanten den

Namen der Executionsordnung einige neue Verbesserungen in Bezug auf die Einrichtung der Kreisverfassung beigefügt [37]). In den katholischen Ländern begann man nunmehr, um dem Uebertritte zu der jetzt anerkannten protestantischen Kirche vorzubeugen, eine grössere Wichtigkeit auf die Volks-Erziehung zu legen, welche grossentheils in die Hände des unter der Regierung dieses Kaisers gestifteten Jesuiten-Ordens gegeben wurde [38]). Auf den Kaiser schienen aber die neueren Ereignisse, insbesondere der ungünstige Erfolg seiner Waffen im Kriege mit Frankreich, sehr niederschlagend einzuwirken. Obgleich erst in einem Alter von acht und fünfzig Jahren, beschloss er die Regierung seiner sämmtlichen Reiche niederzulegen und übergab die Niederlande (1555, Oct. 25.) sodann Mailand und Neapel und die spanische Monarchie (1556) seinem Sohne Philipp und übersandte hierauf dem Kurfürstencollegium auch die Erklärung seiner Niederlegung der Kaiserkrone, welche somit an seinen Bruder, den römischen König Ferdinand I., überging. Kurz hierauf starb Karl V. (1558, Sept. 21.) in dem Kloster St. Just, in Estramadura, wohin er sich seit 1557 zurückgezogen hatte.

§. 55.

Ferdinand I. (1558 — 1564). — *Maximilian II.* (1564 — 1576). — *Rudolf II.* (1576 — 1612). — *Mathias* (1612 — 1619) — [1]).

Unter der Regierung Ferdinand's I. wurde im Ganzen der Religionsfriede von 1555 soweit von beiden Seiten aufrecht erhalten, dass

ruhigen Besitz der eingezogenen Stifter, Klöster und anderer geistlichen Güter, von welchen die Katholischen seit dem Passauer Vertrage den Besitz nicht mehr gehabt hatten. „Derhalben befehlen wir — der K. M. Kammerrichter und Beisitzern, dass sie dieser eingezogener und verwandter Güter halben kein Citation, Mandat und Prozess erkennen und decerniren sollen.“ —

[37]) Der Krieg des Markgrafen Albert (Note 34) hatte die Mitglieder des ober- und kurrheinischen, fränkischen und schwäbischen Kreises veranlasst, einen Entwurf einer verbesserten Kriegsverfassung der Kreise anzufertigen, welchen auch die anderen Kreise genehmigten. S. diese sogen. Executionsordnung in der Sammlung der RA. III. p. 20 flg. —

[38]) Der Jesuitenorden wurde von dem Spanier Ignatius Loyola (geb. 1491, † 1556) 1534 gestiftet, von Papst Paul III. zuerst durch eine Bulle v. 27. Sept. 1540 für 60 Personen, sodann 1544, März 14., ohne alle Beschränkung der Personenzahl, genehmiget. In Deutschland fand der Orden besondere Begünstigung durch die Herzoge von Bayern seit 1549. — In Oesterreich wurde er durch Ferdinand I. aufgenommen. —

[1]) Chytraei († 1600) orationes de Carlo V. Ferdinando I. et Maximil. II.

wenigstens kriegerische Händel unterblieben [2]). Dagegen bildete sich unter den evangelischen Ständen die Trennung in Lutheraner und Reformirte, besonders seit dem Auftreten Calvin's (seit 1536) fortwährend schärfer aus und letztere fanden grössere Theilnahme, seitdem der Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz zu dieser Lehre (1560) übergetreten war. Ferdinand I. erlangte (1562) von den Kurfürsten die Wahl seines ältesten Sohnes, Maximilian II., um so leichter, als er nicht nur die protestantische Religion in seinen Erblanden duldete, sondern überdies Maximilian II. derselben nicht abgeneigt zu sein schien. Im folgenden Jahre (1563, Dec. 4.) wurde endlich das Tridentiner Concilium [3]), achtzehn Jahre nach seiner Eröffnung, mit der XXV. öffentlichen Sitzung geschlossen und kurz darauf (1564, Jan. 26.) durch eine Bulle des Papstes Pius IV. bestätiget. An eine Wiedervereinigung der Protestanten mit der römischen Kirche war nach dem Schlusse dieses Concilium's nun noch weniger zu denken als vorher; im Gegentheile war die Kluft zwischen beiden Religionstheilen unübersteiglich geworden. Das Concilium hatte nämlich unläugbar vielen kirchlichen Uebelständen abgeholfen und hielt daher an der Ansicht fest, dass durch seine Beschlüsse die nothwendige Kirchenverbesserung wirklich bewirkt worden sei. Es hatte den katholischen Lehrbegriff decretorisch im Gegensatze des protestantischen festgestellt und machte daher den Protestanten keine Concessionen, sondern forderte unbedingte Unterwerfung. Für den römischen Stuhl selbst war das Tridentiner Concilium von der höchsten Bedeutung, indem durch dasselbe das päpstliche Ansehen in der katholischen Kirche wieder (und zwar bleibend) auf eine Höhe gebracht worden war, deren Erreichung nach den Vorgängen auf den

Wittenberg, 1583. — Sim. Schard (seit 1557 K.G. Assessor, † 1573) epitome rerum gest. a confirm. Ferdinandi etc. und dessen Epit. R. G. sub. Max II. in dessen Script. rer. Germ. Tom. III. IV. — Londorp, contin. Sleidani (bis 1610). Francf., 1619. — J. Weber, diss. de Rudolpho. Giess., 1707. — Rudolphi II., epist. ineditae. Vien, 1771. — J. Weber, sylloge rerum temp. Matthiae Caes. gest. Gies., 1701. — Pütter, vollst. Handb. §. 120—160. — Struv, Corp. hist. Germ. Period. X. Sect. 5—8. — Schmidt, neuere Gesch. d. Deut. Bd. 3 u. flg. — Westenrieder, histor. Cal. Jahrg. 1801—4. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. IV. p. 288 flg. — Buchholz, Gesch. d. Reg. Ferd. I. Wien, 1835. 6 Bde. —

[2]) Der Religionsfriede wurde sowohl in der Ferdinand I. vorgelegten Wahlcapitulation, als auch in dem gleichzeitig erneuerten Kurverein, (welcher seitdem immer unverändert beschworen wurde) erwähnt. S. den Kurverein von 1558 in Schmauss, corp. Jur. publ. p. 210. — Auch 1559 bestätigte Ferdinand I. den Religionsfrieden von neuem, um erhobenen Beschwerden zu begegnen. —

[3]) Vergl. oben §. 54. Note 30. —

Concilien zu Constanz und Basel kaum mehr erwartet werden konnte[4]. In den letzten Jahren der Regierung Ferdinand's I. wurde der Landfrieden in Franken durch eine sehr heftige Fehde zwischen Wilhelm von Grumbach und dem Bischofe von Würzburg gestört. Der Kaiser sah sich nach vergeblich versuchter Vermittelung genöthiget, Grumbach in die Acht zu erklären, welche auch gegen denselben unter seinem Sohne und Nachfolger, Maximilian II., auf seinem ersten Reichstage zu Augsburg (1566) wiederholt ausgesprochen und (1567) durch den Kurfürsten von Sachsen vollzogen wurde[5]. Hinsichtlich der Religion blieb es auch unter der Regierung Maximilian's II. noch bei gegenseitigen Beschwerden der Protestanten und Katholiken über nicht gehörige Befolgung des Religionsfriedens. Die Ersteren klagten vornehmlich über Verhinderung freier Religionsübung in einigen unter katholischen Herren stehenden Städten, über den Ausschluss von den Stiftern und über Verhinderung an der Reformation ihrer eigenen Lande durch Kammergerichtsprozesse; die Letzteren beschwerten sich dagegen hauptsächlich über die fortwährende Einziehung von Stiftern und Klöstern durch die Protestanten[6]. Zur Verhütung erheblicher Thätlichkeiten trug die freundliche Behandlung der Protestanten in des Kaisers Erblanden um so mehr bei, als das harte Verfahren der Statthalter des K. Philipp von Spanien gegen die Protestanten in den Niederlanden die Folge hatte, dass die Regierung Maximilian's II. den deutschen Protestanten in sehr günstigem Lichte erschien. Maximilian II. hatte bei dem Anfange seiner Regierung (1566) einen Zug gegen die Türken unternommen und hierdurch einen Waffenstillstand erwirkt, der freilich von Seite der Türken nicht immer ganz gehalten wurde. Unter den Vorbereitungen zu einem zweiten

[4]) Das Concilium von Trident war von den Concilien zu Constanz und zu Basel dadurch unterschieden, dass man nicht mehr nach Nationen, sondern nach Köpfen stimmte, wodurch die italienischen Bischöfe, als die am zahlreichsten Anwesenden, das Uebergewicht hatten und dass dieses Concilium nicht mehr eine selbstständige Gültigkeit seiner Beschlüsse behauptete, sondern sie der päpstlichen Bestätigung unterwarf. —

[5]) Grumbach wurde beschuldiget, die Ermordung des Bischofes von Würzburg, Melchior von Zobel, (1558, Apr. 15.) veranlasst zu haben. Nach der Einnahme von Gotha, wo Grumbach bei dem Herzoge Johann Friedrich Aufnahme gefunden hatte, wurde ersterer geviertheilt, der Herzog Johann Friedrich aber nach Wien in Gefangenschaft geführt, in welcher er nach 28 Jahren starb. Die Ursache dieser harten Behandlung waren angeblich Mordversuche auf den Kurfürsten von Sachsen und Plane ihm die Kur zu entreissen, wozu Grumbach den Herzog Joh. Friedrich verleitet haben soll. S. die hieher gehörigen Schriften bei Pütter, vollst. Handb. §. 122. I. c. §. 128. a. —

[6]) Lehmann, acta pacis relig. L. 2. cap. 4. —

Türkenkriege starb aber Maximilian II. (1576, Oct. 12.), nachdem er vorher noch (1575) die römische Königswahl für seinen ältesten Sohn, Rudolf II., erwirkt hatte. Dieser suchte bei dem Antritte seiner Regierung durch seine Vermittelung die Krone Spanien zu einer milderen Behandlung der Niederlande zu bestimmen (1677), jedoch ohne Erfolg. Durch unerträgliche Bedrückung und tyrannische Regierung zur Verzweiflung getrieben, traten aber kurz nachher die Provinzen Utrecht, Geldern, Holland, Seeland und Friesland in eine Union zu Utrecht (1579, Jan. 23.) und erklärten ihre Unabhängigkeit von Spanien (1581, Jul. 26.), welche sie auch in einem harten Kampfe von acht und zwanzig Jahren behaupteten, so dass dieselbe endlich auch von Spanien (1609, April 9.) in einem auf zwölf Jahre geschlossenen Waffenstillstande anerkannt werden musste [7]). Die Protestanten vertieften sich indessen in Deutschland fortwährend mehr in theologische Streitfragen, besonders hinsichtlich der Lehre vom Abendmal und sowohl die streng Lutherischen, als die Reformirten, verfuhren gegenseitig mit grosser Unduldsamkeit. Die natürliche Folge hiervon war, dass die Gewalt der evangelischen Landesherren in Kirchensachen immer höher stieg, da es in ihrer Macht stand, der einen oder der anderen evangelischen Religionsparthei die öffentliche Lehre ihrer Glaubenssätze zu gestatten oder zu untersagen. Bis zu dem Religionsfrieden hatten sich alle evangelischen Kirchen, nachdem sich die Lutheraner und Zwinglianer aus Rücksicht auf die nothwendige Befestigung des schmalkaldischen Bundes zu Wittenberg über eine etwas mehrdeutige Bekenntnissformel über das Abendmal vereiniget hatten, (wittenberger Concordie, 1536, Mai 25.) [8]) zu dem Inhalte der sog. symbolischen Bücher [9]) bekannt. Nunmehr schien aber den strengen Lutheranern, an deren Spitze der Kurfürst August von Sachsen stand, eine genauere Feststellung des

[7]) Philipp v. Spanien hatte sogleich nach seinem Regierungsantritte in den Niederlanden die Inquisition eingeführt. Die Grausamkeit des Herzogs v. Alba, seit 1567 Statthalters in den Niederlanden, hatte schon 1568 einen offenen Aufstand unter der Leitung des Prinzen von Oranien, Wilhelm von Nassau-Dillenburg, bisher Statthalter von Holland und Seeland, hervorgerufen. F. Schiller, Gesch. des Abfalls der vereinigten Niederlande v. der span. Reg. (zuerst) Leipzig, 1788. — Vergl. auch Cardin. Bentivoglio, Historia della guerra di Flandra (bis 1609) Venezia, 1607. — V. Wagenaar, Gesch. der Republik der vereinigten Niederl., übers. v. Totze. (Hall. Welthist. Bd. 34. 35.) — Van der Vinkt, Gesch. der vereinigten Niederlanden (bis z. Westf. Fr.). Zürich, 1793. —

[8]) Abgedr. in Seckendorf, hist. Lutheran. L. III. Sect. 15. §. 48. —

[9]) Dahin zählte man die augsburger Confession und ihre Apologie, die schmalkaldischen Artikel von 1537 und Luther's grossen und kleinen Katechismus. —

evangelisch-lutherischen Lehrbegriffes um so dringender nothwendig, als selbst die wittenberger Theologen verdächtiget wurden, sich zu der calvinischen Lehre hinzuneigen (sogen. Kryptocalvinisten). Es wurden daher vielfache Verhandlungen eingeleitet und endlich wurde mit grosser Mühe von den lutherischen Theologen ein Concordienbuch *(Formula concordiae)* zu Stande gebracht (1580), welches in vielen protestantischen Ländern aufgenommen und eingeführt wurde [10]). Zu gleicher Zeit wurde aber der Einfluss der Jesuiten und eine hiermit in Verbindung stehende Gegenreformation in manchen katholischen Ländern, wie Salzburg, Würzburg u. A., bemerklich und auch in Oesterreich selbst wurden die Protestanten in ihrer Religionsübung vielfach beschränkt und somit auf mannigfache Weise die Gründe zur Unzufriedenheit in Deutschland vermehrt. Hierzu kamen noch mancherlei locale Unruhen, wie z. B. in Cöln, wo der Erzbischof Gebhard, Truchsess von Waldburg, zur reformirten Religion übergetreten war (1582, Dec. 19.) und in Strassburg, wo die Mehrzahl der Capitularen des Hochstiftes protestantisch waren und bei der Erledigung des Bisthumes (1592) einen protestantischen Fürsten zum Administrator desselben wählten, wogegen die Katholiken in beiden Fällen den geistlichen Vorbehalt (§. 54.) mit Gewalt durchsetzten [11]). Ueberdies wollte man in einigen Verfügungen, welche der Reichshofrath, theils wegen der in Aachen (1580) und in Donauwerth (1606) zwischen den Katholiken und Protestanten ausgebrochenen Unruhen [12]), theils in der marburgischen und in der jülich'schen Successionssache [13]) erlassen hatte, eine Begünstigung der Katholiken gegen

[10]) Abgedr. in Walch, christl. Concordienbuch p. 541. — J. Baumgarten, Erläuterung der im christl. Concordienbuch enthaltenen symbol. Schriften (Halle, 1747) p. 248 flg. —

[11]) Gebhard v. Cöln vermählte sich 1583 mit der Gräfin Agnes von Mansfeld, kam aber darüber in den Bann und wurde 1584 von Ernst von Bayern, welchen das Domcapitel zu seinem Nachfolger erwählt hatte, vertrieben. In Strassburg kam es gleichfalls zum offenen Kriege zwischen dem evangelischen Candidaten um die Bischofswürde, Markgraf Johann Georg von Brandenburg und dem katholischen, dem Cardinal Carl von Lothringen, Bischof von Metz; zuletzt (1604) wurde der Markgraf von Brandenburg mit einer Geldsumme abgefunden. —

[12]) In Aachen setzten 1580 die Protestanten, deren Zahl sich durch die geflüchteten Niederländer sehr vermehrt hatte, die Religionsübung und Aufnahme in den Rath mit Gewalt durch. — In der Reichsstadt Donauwerth hatten die Protestanten 1606 eine Prozession der Katholiken überfallen und diese misshandelt, worauf sie der Reichshofrath in die Acht erklärte. —

[13]) Ueber den Successionsstreit in Hessen, welcher erst durch den westfäl. Frieden beendiget wurde, und den jülich'schen Successionsstreit vergl. die Lit. bei Pütter, vollst. Handb. §. 146. 148. 155. —

die Protestanten erkennen: ja die Gemüther waren schon seit dem Anfange der Regierung Rudolf's II. so misstrauisch geworden, dass man sich auf dem Reichstage von 1582 sogar über die Annahme des von dem Papste Gregor XIII. verbesserten Calenders in Streit verwickelte und die Protestanten hartnäckig auf der Beibehaltung des alten Julianischen Calenders beharrten [14]). Unter solchen Verhältnissen glaubten die protestantischen Reichsstände darauf bedacht sein zu müssen, durch Eingehung besonderer Verbindungen unter einander, für die Erhaltung ihrer Religionsfreiheit Vorsorge zu treffen, besonders nachdem der Herzog Maximilian von Bayern durch die Vollstreckung der Reichsacht an der Stadt Donauwerth (1608) einen offenbaren Beweis der feindlichen Stimmung des Kaisers und der katholischen Stände gegeben zu haben schien. Auch lag dem Könige Heinrich IV. von Frankreich viel daran, zur Schwächung der Macht des habsburgischen Hauses die Opposition im deutschen Reiche zu erhalten und somit wurde, auf seinen Betrieb (1610, Feb. 3.) zu Schwäbisch-Hall eine Union [15]) der evangelischen Stände geschlossen, an deren Spitze der Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz gestellt wurde; Kursachsen aber, welches sich hierdurch zurückgesetzt glaubte, verweigerte seinen Beitritt. Die katholischen Reichsstände schlossen dagegen zu Würzburg eine ähnliche Verbindung unter dem Namen Liga [16]). Somit standen die beiden Religionspartheien gerüstet gegen einander und schienen nur eine Gelegenheit zur Eröffnung des Krieges zu erwarten. Unterdessen war in dem habsburgischen Hause selbst Uneinigkeit entstanden. Die österreichischen Prinzen erkannten sehr wohl, wie wenig Rudolf II., welcher überdies mitunter an Gemüthsschwäche gelitten haben soll, unter so schwierigen Verhältnissen zur Regierung geeignet sei, besonders da ein neuer Türkenkrieg (seit 1591) für Oesterreich's Erblande sehr gefährlich zu werden anfing. Schon 1606 hatten daher sämmtliche Agnaten des österreichischen Hauses erklärt, dass sie in Betracht der Gemüthsschwachheit des Kaisers, den Erzherzog Mathias, seinen Bruder, als das Haupt des Hauses betrachten wollten [17]). Rudolf II. sah sich gezwungen,

[14]) Erst im J. 1699 verstanden sich die Protestanten dazu, den verbesserten Calender anzunehmen. —

[15]) Die Urkunde s. bei Dumont. Tom. V. p. 126. —

[16]) S. die Urkunde bei Dumont. Tom. V. P. II. p. 118. —

[17]) Die Urkunde bei Dumont, T. V. par. 2. p. 68. „Cum rerum praesentium deplorato statu constat, S. C. Majestatem Dominum et fratrem nostrum observandum, ex quadum animi indispositione et infirmitate, quae sua periculosa intervalla habet, in gubernatione regnorum ... minus sufficientem et idoneum esse, ita ut iis a

diesem schon im J. 1608 die Regierung von Ungarn und Oesterreich und im J. 1611 auch die Regierung von Böhmen zu überlassen, starb aber kurz hierauf (1612, Jan. 10.). Mathias hatte sich bei den deutschen Reichsständen sehr durch die mildere Behandlung der Protestanten in den österreichischen Erblanden empfohlen; es wurde daher seine Wahl als deutscher Kaiser nach einem kurzen Interregnum, dem ersten seit 1519, ohne Schwierigkeiten (1612, Jun. 3.) durchgesetzt. Der Reichstag von 1613 zu Regensburg hatte sich zwar mit Herstellung des Friedens im Reiche, welcher noch immer durch den jülich'schen (erst nachher, 1614, verglichenen) Successionsstreit gestört war, mit dem Münzwesen und der Bewilligung einer Türkenhülfe befasset, jedoch nur mit geringem Erfolge, da die Protestanten eine Abhülfe ihrer vorgebrachten Beschwerden nicht zu erlangen vermochten und daher sich durch den gefassten Reichsschluss nicht gebunden halten wollten. Mathias selbst musste sich bequemen, auf Andringen der übrigen Agnaten, seinen Bruder, Ferdinand (II.), als Nachfolger in den österreichischen Erbstaaten anzuerkennen und denselben (1617) als König von Böhmen und (1618) Ungarn krönen zu lassen. In diesem letzten Jahre begannen in Böhmen die Unruhen, welche den für Deutschland so verwüstenden und für dessen Gewicht in der auswärtigen Politik überhaupt höchst nachtheiligen dreissigjährigen Krieg zur Folge hatten [18]. Die böhmischen Stände hatten nämlich bereits wiederholt über die Nichtbeachtung des von Rudolf II. (1609, Jul. 11.) erhaltenen Majestätsbriefes [19]) Beschwerde geführt, nach welchem den utraquistischen Ständen zugesichert war, den Gottesdienst in voller Freiheit nach ihrer Confession von 1575 üben und neue Kirchen und Schulen errichten zu dürfen. Als nun aber der Abt zu Braunau seinen utraquistischen Unterthanen den Bau einer eigenen Kirche verwehren wollte, gab dies

Deo sibi commissis, eo quo par est modo praeesse nequeat — Nos Mathias, Maximilianus etc. etc. fratres et patrueles ingenti dolore permoti ... nullum aliud remedium praesentius esse comperimus, quam ut ... hactenus laudabili a majoribus nostris conservata consuetudine ... Caput nobis et Columen domus nostrae — religamus et ... constituamus. — Andere hieher gehörige Schriften s. bei Meyer, Londorp. Suppl. T. I. p. 423. —

[18]) Die gleichzeitigen und älteren Schriften vom dreissigjährigen Kriege s. bei Pütter, Handb. §. 157. — Breyer, Beitr. zur Gesch. des dreissigjähr. Krieges. München, 1817. — Westenrieder, Gesch. des 30jähr. Krieges in dessen Cal. Jahrg. 1803—6. — Schiller, Gesch. d. 30jähr. Kr. in s. sämmtl. Werken. Stuttg. 1836. Bd. IX. — Siehe noch die §. 56 not. 1 u. flg. angeführten Schriften. — F. v. Decken, Herzog Georg v. Braunschweig, Beitr. z. Gesch. des 30jähr. Kr., nach Originalquellen des k. Archivs zu Hannover. 4 Bde. Hannover, 1833 flg. —

[19]) Abgedruckt in Dumont. T. V. par. II. p. 98. 115. —

den missvergnügten Utraquisten in Prag Veranlassung, in das Schloss und die böhmische Kanzlei einzudringen. Die kaiserlichen Statthalter Martiniz und Slavata nebst dem Secretaire Fabricius wurden aus den Fenstern herabgestürzt. Man errichtete sofort eine Landesregierung von dreissig Directoren und der Graf Heinrich Matheus von Thurn, welcher an der Spitze dieser Bewegung stand, eröffnete ungesäumt den Krieg gegen Oesterreich durch die Einnahme von Krumlau (1616), ohne auf das vom Kaiser gemachte Anerbieten einer gütlichen Beilegung der Sache zu achten. Die Union schickte sogleich den Böhmen den Grafen Ernst von Mansfeld zu Hülfe. Dieser eroberte Pilsen (1618, Nov. 11.) und Graf Thurn führte nunmehr die Böhmen nach Oesterreich selbst (1619, Jan.), als Mathias starb (1619, März 20.).

§. 56.

Ferdinand II. (1619 — 1637). — *Ferdinand III.* (*bis* 1657) [1]).

Gleichzeitig mit der Wahl Ferdinand's II. zum deutschen Kaiser (1619, Aug. 28.) erklärten die böhmischen Stände denselben der böhmischen Krone verlustig und übertrugen diese dem Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, in der Absicht, hierdurch eine kräftigere Unterstützung der Union zu gewinnen. Allein wider Erwarten wurde von den meisten Mitgliedern der Union eine unmittelbare Einmischung in die böhmischen Angelegenheiten abgelehnt. Dagegen aber wurde der Kaiser nicht nur von der Liga und besonders von dem Herzoge von Bayern, Maximilian I., kräftig unterstützt, sondern es erklärte sich auch der Kurfürst von Sachsen, eifersüchtig auf die Vergrösserung des pfälzischen Hauses, feindlich gegen den neuen König von Böhmen. Die Schlacht auf dem weissen Berge bei Prag (1620, November 8.) nöthigte den Kurfürsten Friedrich V. zur Flucht aus Böhmen. Dieses Land wurde nunmehr mit der grössten Härte behandelt und mit Gewalt zu dem Ritus der katholischen Kirche

[1]) K. Ch. Khevenhüller († 1650), annales Ferdinandei, oder wahrhafte Beschreibung K. Ferd. II., Geburt, Thaten etc. v. 1578—1616. Regensb. u. Wien, 1640 flg. 9 Thl. Leipzig, 1716 flg. 12 Bde. — W. Lamormain, (Beichtvater Ferd. II., † 1648) virtutes Ferd. II. Vien, 1638. — Galeazo Gualdo hist. di Ferd. III. Wien, 1672, (unvollendet, behandelt nur die Gesch. Ferd. II.). — J. Weber, diss. syll. rerum temp. Ferd. II. gest. Giess., 1713. — Struv, corp. hist. P. X. sect. 9 u. 10. — Pütter, Reichshist. §. 161 flg. — Westenrieder, hist. Cal. Jahrg. 1803—6. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. IV. p. 439 flg. — Vergl. F. J. Lipowsky, Friedrich V., Kurfürst v. d. Pfalz. München, 1824. — G. Ph. Wolff, Gesch. Maximil. I. u. s. Zeit. IV. Bde. 1806—11. — E. M. v. Aretin, Gesch. des Bayern-Herzogs u. Kurfürsten Maximil. I. 1842. (I. Bd.) —

zurückgeführt; der Kurfürst Friedrich V. selbst wurde geächtet (1621, Jan. 22.) und die pfälzischen Länder gingen ungeachtet des von der Union versuchten Widerstandes in den Besitz des Herzogs Maximilian I. von Bayern über, auf welchen der Kaiser (1623, Febr.) auch die pfälzische Kurwürde übertrug. Obgleich zunächst nach der Zerstreuung der Truppen des Grafen v. Mansfeld und des Herzogs Christian von Braunschweig (1623) kein feindliches Heer im Reiche dem Kaiser mehr gegenüber stand, so hielt man doch die kaiserlichen und ligistischen Truppen unter den Waffen und suchte nach Möglichkeit die geistlichen Güter, besonders in jenen Ländern, deren Fürsten wegen Unterstützung des Kurfürsten Friedrich V. gleichfalls in die Reichsacht erklärt worden waren, wieder an die Katholiken zurückzubringen (1624). Dieses Verfahren bestimmte zwar den König Christian von Dänemark, als Obersten des niedersächsischen Kreises, die Waffen gegen den Kaiser zu erheben, was unmittelbar wieder mehrere Kriegsunternehmungen der protestantischen Fürsten in verschiedenen Theilen Deutschlands zur Folge hatte. Jedoch neigte sich in diesem (dem sog. dänischen) Kriege das Glück so entschieden auf die Seite des Kaisers und der Liga, deren Heere von den grössten Feldherren der damaligen Zeit, Wallenstein (Waldstein) und Tilly, geführt wurden, dass sich der König von Dänemark, um den Besitz seiner Länder wieder zu erlangen, nach einer Reihe von Unfällen genöthiget sah, einen Frieden zu Lübeck (1629, Mai 12.) einzugehen und zu versprechen, an dem Kriege der protestantischen Reichsstände weiter keinen Antheil zu nehmen [2]). Gleichzeitig liess der Kaiser das sog. Restitutions-Edict (1629, März 3.) ergehen [3]), welches den Katholiken ohne Einschränkung die Gegenreformation und die Zurückziehung der von den Protestanten seit dem Passauer Vertrage reformirten Stifter und eingezogenen Kirchengüter erlaubte, wobei dieselben von den kaiserlichen und ligistischen Truppen unterstützt werden sollten. Somit schien die Sache der Protestanten völlig verloren und der Kaiser stand auf einer fast höheren Stufe der Macht, als sie selbst Karl V. nach Beendigung des schmalkaldischen Krieges erreicht hatte. Allein die französische Politik war unterdessen nicht unthätig geblieben. So wenig Frankreich geneigt war, jetzt schon offene Parthei gegen den Kaiser zu ergreifen, so wenig konnte es eine solche Wiederherstellung des Uebergewichtes des Hauses Oesterreich ruhig ansehen und desto nothwendiger und dringender war es, um später einen entscheidenden

[2]) Die den lübecker Frieden betr. Actenstücke s. bei Londorp III. p. 1078. — Khevenhüller XI. p. 675. —

[3]) Das Restitutionsedict s. bei Khevenhüller XI. p. 438 flg. —

Schlag ausführen zu können, durch Verlängerung des Krieges alle Partheien in Deutschland vorerst zu schwächen. Der Mann, welchen Frankreich ausersehen hatte, von hier an die Leitung des Krieges gegen den Kaiser zu übernehmen, war der König Gustav Adolf von Schweden, ein eben so ausgezeichneter Feldherr als eifriger Protestant, welcher nur geringer Ermunterung und Subsidien bedurfte, um sein zwar kleines, aber durch seine Kriege mit Polen wohlgeübtes Heer nach Deutschland zur Unterstützung seiner Glaubensgenossen hinüberzuführen. Gustav Adolf erschien in Deutschland (1630, Juni) zu einer Zeit, als eben die bittersten Klagen über die harte und willkührliche Behandlung der besetzten Länder durch die kaiserlichen Truppen einstimmig sowohl von den protestantischen, als selbst auch von den katholischen Ständen erhoben wurden. Die allgemeine Unzufriedenheit sprach sich so laut und heftig auf dem Reichstage zu Regensburg (1630, Jun. bis Dec.) aus, dass sich der Kaiser genöthiget fand, der öffentlichen Meinung und besonders der entschiedenen Forderung des Kurfürsten Maximilian I. von Bayern Zugeständnisse zu machen und desshalb seinen Feldherrn Wallenstein zu entlassen. Unterdessen wurden die raschen Fortschritte des K. Gustav Adolf im Norden Deutschlands immer bedenklicher. Der Kaiser hielt es daher für angemessen, sich mit den protestantischen Ständen wieder in Unterhandlungen einzulassen. Ein Compositionstag wurde zu Frankfurt (1631, Sept. 5.) eröffnet, jedoch zu spät, um jetzt noch die Protestanten zur Annahme von Bedingungen zu bewegen, welche vielleicht wenige Monate früher denselben sehr erwünscht gewesen wären. Tilly hatte nämlich nach der Erstürmung und schauderhaften Behandlung von Magdeburg (1631, Mai 20.) sich gegen die kursächsischen Lande gewandt und durch deren feindliche Behandlung den Kurfürsten zu zwingen gesucht, sein bisheriges neutrales Verhalten in dem Kriege zwischen Oesterreich und Schweden aufzugeben. Entrüstet über ein solches Verfahren war der Kurfürst (1631, Sept. 3.) zu Schweden übergetreten und wenige Tage darauf (1631, Sept. 7.) erlitt Tilly bei Leipzig eine gänzliche Niederlage durch die vereinigten schwedischen und sächsischen Truppen unter der Anführung Gustav Adolf's. Hierauf drangen die Sachsen gegen Böhmen vor, während Gustav Adolf durch Franken nach Bayern zog und Tilly bei dem vergeblichen Versuche, ihm den Uebergang über den Lech streitig zu machen, das Leben verlor (1632, April 5.). In dieser Noth wurde Wallenstein vom Kaiser wieder an die Spitze des Heeres gerufen. Bald waren die Sachsen aus Böhmen zurückgedrängt. Am 6. Nov. 1632 lieferte Wallenstein den Schweden eine Schlacht bei Lützen. König Gustav Adolf verlor sein Leben auf dem Schlachtfelde: nichtsdesto-

weniger wurde aber der Kampf von Seite Schwedens fortgesetzt. Der schwedische Kanzler Oxenstierna liess sich von dem fränkischen, dem schwäbischen und den beiden rheinischen Kreisen auf einer Versammlung zu Heilbronn (1633, Mai 8.) das Directorium der deutschen Angelegenheiten unter Zuziehung ihrer Bevollmächtigten (sog. *Concilium formatum)* übertragen, während der Krieg nicht ohne Glück durch die schwedischen Generale, besonders durch Gustav Horn und den Herzog Bernhard von Weimar geleitet wurde [4]. Auf der anderen Seite war Wallenstein, welcher seit seiner Wiederberufung eine dem Kaiser sehr bedenklich scheinende Stellung angenommen hatte, ermordet (1634, Febr. 25.) [5] und der Oberbefehl des Heeres von dem jungen Erzherzoge Ferdinand (III.) übernommen worden. Nach dem grossen Siege, welchen dieser so glücklich war, bei Nördlingen über die Schweden zu erfechten (1634, Sept. 7.), setzte sich der Kurfürst von Sachsen, längst schon der Verbindung mit den Schweden überdrüssig, durch einen Frieden zu Prag [6] (1635, Mai 30.) mit dem Kaiser. In diesem Frieden sollten auch die übrigen protestantischen Stände mit Ausnahme der Reformirten inbegriffen sein; ihr Beitritt wurde aber grösstentheils durch die Kriegserklärung verhindert, mit welcher nun endlich auch Frankreich gegen Oesterreich hervortrat. Hierdurch wurde der Krieg neuerdings in allen Theilen von Deutschland entzündet. Unterdessen starb Ferdinand II. (1637, Febr. 15.), nachdem er kurz zuvor noch die römische Königswahl seines Sohnes Ferdinand III. von den Kurfürsten erlangt hatte. Dieser veranstaltete (1640, Sept.) einen allgemeinen Reichstag zu Regensburg [7], um mit den Ständen über die Beendigung

[4] Londorp, IV. p. 292. — Khevenhüller XII. p. 504 flg. — Theatr. Europ. III. p. 26 flg. — Barthold, Joh. v. Werth, Berl. 1826. — Dessen, Gesch. d. gross. deut. Krieges vom Tode Gustav Adolf's ab. II. Bde. Stuttgart, 1842. 43. — B. Röse, Herzog Bernhard v. Weimar. II. Bde. 1828. 29. —

[5] J. G. Herchenhahn, Gesch. Albrechts v. Wallenstein. 3 Thl. Altenburg, 1790. — G. v. Murr, die Ermordung Albrecht's, Herzogs v. Friedland. Halle, 1806. — Fr. Förster, Wallenstein's Biographie nach Urkunden. Potsdam, 1834. — Derselbe, Wallenstein's Briefe u. Urkunden. 3 Bde. Berl. 1828 flg. — Zober, ungedruckte Briefe Albrecht's v. Wallenstein u. Gustav Adolf's d. G. Stralsund 1830. — Ueber den Prozess Albrecht's v. Wallenstein s. Schwarze Blätter v. Steinmann, Wesel, 1843. —

[6] Abgedruckt ist der prager Friedensschluss u. A. in d. Samml. der RA. III. p. 534 flg. —

[7] Der Reichstag von 1640 war die erste Reichsversammlung seit 1613. Ueber die Verhandlungen auf demselben s. Londorp. IV. p. 863 flg. — Sehr hinderlich war der Verständigung der Fürsten das damals ausgegebene, gegen die österreichische Politik gerichtete Buch: Hyppolithus a Lapide (B. Ph. v. Chemnitz) diss. de ratione status imp. R.G. 1640. — Vgl. Pütter, Lit. des deut. Staats. I. p. 207 flg. —

des Krieges zu unterhandeln. Es war aber unmöglich, jetzt schon zu einer Verständigung zu gelangen, da die Herstellung des Friedens im Reiche noch ganz ausser dem Interesse von Schweden und besonders von Frankreich lag: doch kam man endlich dahin überein, dass (1641, Oct. 10.) Münster und Osnabrück als die Orte bezeichnet wurden, woselbst zwischen dem Kaiser und den Kronen Frankreich und Schweden über den Frieden unterhandelt und auch den deutschen Reichsständen dabei zu erscheinen und ihre Beschwerden vorzutragen verstattet sein sollte. Die wirkliche Eröffnung der Verhandlungen verzögerte sich aber noch bis zum Jahre 1645 und erst am 24. Oct. 1648 kam der definitive (sog. westfälische) Friede [8]) zu Stande, welcher dem bis dahin noch immer mit gleicher Heftigkeit und besonders in dem letzten Jahre zu dem grössten Nachtheile Bayerns geführten Kriege ein Ende machte, zugleich aber die Gränzen des deutschen Reiches bedeutend schmälerte, den Reichsverband in aller Beziehung schwächte und den fremden Mächten einen grossen Einfluss auf die deutschen Angelegenheiten gestattete, übrigens aber die kirchlichen Verhältnisse der verschiedenen christlichen Religionspartheien in ihren gegenseitigen Beziehungen, wiewohl unter Widerspruch des päpstlichen Stuhles [9]), definitiv in Ordnung setzte. Die Schwierigkeiten, welche der Vollzug des westfälischen Friedens, besonders hinsichtlich der Restitutionen und der Entlassung der Truppen hatte, wurden endlich noch auf einem Congresse zu Nürnberg durch den sog. Präliminar- und den Hauptexecutionsrecess (1649, Septbr. 11., 1650, Jun. 16.) beseitiget [10]) und in Folge der Restitution des

[8]) Schon 1641, Dec., waren zu Hamburg die Gesandten von Oesterreich, Frankreich und Schweden zusammengetreten, um über die Friedenspräliminarien vorläufige Rücksprache zu halten, welche jedoch erst nach vielen Schwierigkeiten (1643, März 13.) ratificirt wurden, worauf ein Ausschuss der Stände (Reichsdeputation) zu Frankfurt (1643, Mai 12.) zur weiteren Berathung niedergesetzt wurde. Die Friedensunterhandlungen wurden nach ihrer Eröffnung (1645, April 10.) gleichzeitig zwischen dem Kaiser und Schweden zu Osnabrück und zwischen ersterem und Frankreich zu Münster gepflogen. Die auf die Verhandlungen bezüglichen Werke s. bei Pütter, vollstd. Handb. §. 230, besonders J. G. Meiern, acta pacis Westfal. publ. Hannov., 1734 flg. 6 Tom., hierzu das Universalregister v. J. L. Walther. Göttingen, 1740. — S. besonders Pütter, Geist d. westfäl. Friedens. Göttingen, 1795. — K. R. v. Senkenberg, Gesch. d. westfäl. Friedens. Frkft., 1805. — K. L. v. Woltmann, Gesch. des westfäl. Friedens. Leipz. 1808. — Das Nähere über diesen Frieden s. unter der Gesch. des öffentl. R. (Bd. II. Abth. 2.). —

[9]) Der päpstliche Nuntius protestirte schon am 16. Oct. 1648: Innocenz X. unter dem 20. Nov. 1648, Londorp. T. VI. S. 473. —

[10]) Die Vollziehung des westfäl. Friedens war schon durch ein kaiserl. Edict v. 7. Nov. 1648 angeordnet; weitere Verordnung (sogen. *arctior modus exequendi*) sodann unter dem 2. März 1649 ergangen. S. die hieher gehörigen Urkunden in

pfälzischen Hauses zu seinen Gunsten eine neue (achte) Kur und ein neues Erzamt, das Erzschatzmeisteramt, eingeführt [11]). Ferdinand III. veranstaltete noch einen Reichstag, in dessen Reichsabschied (1654, Mai 17.) bedeutende Reformen in Bezug auf das Reichsjustizwesen aufgenommen wurden [12]). Da seitdem kein Reichsabschied mehr erfolgte, so pflegt dieser als der jüngste Reichsabschied bezeichnet zu werden. Ferdinand III. starb am 23. März 1657.

§. 57.

Leopold I. (1658 — 1705). *Josef I.* (1705 — 1711). *Karl VI.* (1711 — 1740) [1]).

Nach dem westfälischen Frieden war das deutsche Reich nur noch als ein Bundesstaat zu betrachten, welchem es an aller moralischen Kraft gebrach, da der Kaiser, oder vielmehr das Haus Oesterreich, aus welchem die Kurfürsten den Kaiser zu wählen sich gewöhnt hatten und die einzelnen, vornehmlich die grösseren Reichsstände, ihre Interessen häufig als einander entgegengesetzt betrachteten. Letztere hatten

d. Samml. d. RA. III. p. 621 flg. — Bei Schmauss, corp. jur. publ. p. 849. — Besonders J. G. v. Meiern, acta pacis executionis publ., oder Nürnberger Friedens-Executionshandl. und Geschichte. 2 Thl. Hannov., 1736 flg. —

[11]) Das Erzschatzmeisteramt wurde 1649, Nov. 1., durch ein Reichsgutachten in Vorschlag gebracht: von dem Kurfürsten von der Pfalz aber erst 1651, Dec. 22., angenommen. — (Ausführlicher davon unten in der Gesch. des öffentl. R. Bd. II. Abth. 2. —

[12]) Den RA. v. 1654, welcher im §. 7—170 die Bestimmungen über die Verbesserungen des Justizwesens enthält, s. in d. Samml. der RA. III. p. 640; bei Schmauss, corp. jur. publ. p. 953. — P. Gamsii, comment. in Recess. imp. nov. Francf., 1702. — Neurodes (Samuel Lenz) pragmat. Erläuterung des jüngsten RA. Jena, 1752. —

[1]) (Rink) Leben und Thaten Leopold's d. G. Leipz., 1709. Köln, 1713. — Fr. Wagner, hist. Leopoldi M. Caes. Aug. Vinob. 2 Tom. 1719 flg. — Pufendorf, de r. g. Frid. Wilhelmi M. elector. Brandenburg. Berol., 1695. 2 Tom. — L. v. Orlich, Friedr. Wilh. d. grosse Kurfürst. 1836. — Fr. Wagner, hist. Josephi Caes. cum append. usque ad pac. Badens. Vienn. 1746. — (Anonym) Leben Josef's I. Köln. 2 Thl. 1712. — J. Ch. Herchenhan, Gesch. Kaiser Josef's I. Leipzig, 1786. 2 Bde. — Moser, Probe einer Staatshistor. unter der Reg. Kaiser Josef's. Züllichau, 1738. — Häberlin, Entwurf der polit. Gesch. des 18. Jahrh. (bis 1740). Hannov., 1748. — G. B. v. Schirach, Biogr. Karl's VI. Halle, 1778. — Fr. Rühs, histor. Entwickelung des Einflusses Frankreichs auf Deutschland etc. Berlin, 1815. — Vergl. auch F. Förster, Friedr. Wilhelm I., K. von Preussen. 3 Bde. mit Urkunden. Potsdam, 1834. 35. — Pütter, vollst. Handb. §. 260—458. — Struv, Corp. hist. Period. X. sect. 11. 12. 13. — Westenrieder, hist. Calend. Jahrg. 1810—12. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. V. p. 21 flg. —

durch den westfälischen Frieden eine besondere Bedeutung für die europäische Politik erhalten. Da sie die Anerkennung ihrer neuen politischen Selbständigkeit nur der Eifersucht der auswärtigen Mächte gegen das Haus Oesterreich zu verdanken hatten, so erschienen sie als die natürlichen Werkzeuge zur weiteren Untergrabung dieser Macht in der Hand Frankreichs, welches nunmehr ohne weiteren Rückhalt mit seinem Streben nach dem Principate von Europa hervortrat. Nach dem Tode des Kaisers Ferdinand III. war zwischen Bayern und Pfalz eine Controverse über die Führung des Reichsvicariates in dem Interregnum entstanden [2]). Dieser Streit wurde jedoch durch die Königswahl beendet. König Ludwig XIV. von Frankreich hatte sich viele Mühe gegeben, die Wahl auf sich oder einen dem französischen Interesse ergebenen deutschen Fürsten zu leiten; doch entschieden sich endlich die Kurfürsten wieder für einen Fürsten aus dem Hause Oesterreich, Leopold (I.), Sohn des Kaisers Ferdinand III. Schon seit dem J. 1655 war ein Krieg zwischen Schweden und Polen ausgebrochen. Leopold I. schlug sich auf die Seite Polens, welches in diesem Kriege auch von Dänemark und Kurbrandenburg unterstützt wurde. Dagegen schlossen mehrere deutsche Stände, unter dem Vorwande des Schutzes der schwedisch-deutschen Länder, ein Defensiv-Bündniss mit Frankreich zu Frankfurt (sogen. rheinische Allianz, 1658, Aug. 14.) [3]), welches jedoch keine Folge hatte, obgleich es auch 1660, Aug. 31. auf weitere drei Jahre verlängert worden war. Vielmehr schien nun eine allgemeine Ruhe in Europa eintreten zu wollen, da der seither noch immer fortgeführte Krieg zwischen Frankreich und Spanien durch den sogen. Pyrenäen-Frieden (1659, Nov. 7.) [4]) und der nordische Krieg nach dem Tode des K. von Schweden, Karl Gustav, (1660, Febr. 23.) durch die Friedensschlüsse zu Oliva bei Danzig (1660, Mai 3.) und zu Kopenhagen (1660, März 27.) beendiget worden waren [5]). Nur mit den Türken erneuerte sich der Krieg, wesshalb 1663 wieder eine allgemeine Reichs-

[2]) Bayern behauptete sich diesesmal im Besitze des Reichsvicariates, s. die Liter. bei Pütter, p. 260. — Erst im J. 1724, Mai 15., verglichen sich Pfalz und Bayern über eine gemeinschaftliche Führung des Reichsvicariates. Schmauss, l. c. p. 1345. —

[3]) Londorp, T. 8. p. 417 flg. — Dumont, T. 6. P. 2. p. 235. 239. —

[4]) Die Urkunde, so wie den gleichzeitig von Ludwig XIV. mit der spanischen Infantin Maria Theresia abgeschlossenen Heirathsvertrag s. bei Dumont, T. VI. P. 2. p. 264. 283. —

[5]) Den Frieden von Oliva, zwischen Schweden, Polen, Brandenburg und dem Kaiser, s. bei Dumont, T. VI. P. 2. p. 303. — Den Frieden von Kopenhagen, zwischen Schweden und Dänemark, ebend. p. 320. —

versammlung zu Regensburg eröffnet wurde, welche alsbald so vielfache Beschäftigung fand, dass dieselbe bis zur Auflösung des deutschen Reiches nicht mehr verabschiedet und somit der Reichstag immerwährend wurde. Auch der türkische Krieg wurde schon 1664 durch den Abschluss eines zwanzigjährigen Stillstandes beigelegt. Allein bald begannen andere Kriege, welche die Eroberungspolitik des Königs Ludwig XIV. von Frankreich hervorrief. Dieser behauptete nämlich nach dem Tode des K. Philipp IV. von Spanien (1665, Sept. 17.) im Namen seiner Gemahlin ein Devolutionsrecht auf die spanischen Niederlande, überfiel dieselben so wie die Grafschaft Burgund (1667. 1668) und konnte nur erst durch die vereinten Anstrengungen der in eine Tripel-Allianz zusammengetretenen Mächte (England, die vereinigten Niederlande und Schweden) zu einem Frieden zu Aachen (1668, Mai 2.) genöthiget werden[6]), in Folge dessen er den grössten Theil seiner Eroberungen wieder herausgeben musste. Ludwig XIV. richtete nunmehr seine Absichten auf die Eroberung der vereinigten Niederlande selbst und schloss desshalb nicht nur Bündnisse mit mehreren deutschen Fürsten, welche er mit Subsidien zur Haltung stehender Heere unterstützte, sondern auch einen Kriegs- und Theilungstractat mit England. Der Krieg wurde von England und Frankreich im April 1672 eröffnet. Hierdurch fanden sich aber der Kaiser und der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestimmt, sich mit Spanien zur Unterstützung der Holländer zu verbinden[7]). Da aber die Franzosen sich der Reichsstädte im Elsass zu bemächtigen suchten und die angrenzenden deutschen Länder feindlich behandelten, so traten die bisher mit Frankreich verbündeten deutschen Fürsten von dieser Verbindung zurück, worauf ein Reichskrieg gegen Frankreich beschlossen und der Oberbefehl über die Reichsarmee dem Kurfürsten von Brandenburg übertragen wurde. Auch Schweden nahm nun an dem Kriege Theil und machte zu Gunsten Frankreich's einen Einfall in Brandenburg. Dieser Feldzug war jedoch für Schweden sehr nachtheilig, indem nicht nur seine Truppen von dem aus Franken herbeigeeilten Kurfürsten von Brandenburg bei Fehr-

[6]) Ludwig XIV. gründete die Ansprüche seiner Gemahlin somit nur auf einen Privatrechtstitel, indem er behauptete, dass das in Brabant übliche *Jus devolutionis* den Kindern erster Ehe ein ausschliessliches Recht auf die in derselben gemachte Errungenschaft gebe. — S. d. Aachner Frieden bei Dumont, T. VII. P. 1. p. 89. —

[7]) Der Kurfürst von Brandenburg wurde aber durch einen Angriff des Marschall Türenne auf die Grafschaft Mark gezwungen, einen Frieden zu Vossem einzugehen (1673, Jun. 16.), in welchem er sich gegen Rückgabe der im Clevischen abgenommenen Orte u. s. w. verpflichtete, die Holländer nicht weiter zu unterstützen. S. die Urkunde bei Dumont, T. VII. P. 1. p. 234. —

bellin (1675, Jun. 18.) geschlagen, sondern ihm auch (bis 1678) seine sämmtlichen Besitzungen in Deutschland abgenommen wurden. Auch Frankreichs Waffen wollten nach dem Tode Türenne's (1675, Jul. 2.) keinen rechten Fortgang mehr nehmen: daher wurde schon im J. 1676 ein Friedenscongress zu Nimwegen eröffnet, dessen Fortgang aber Frankreich in Erwartung eines grösseren Kriegsglückes sehr verzögerte, indem es zugleich noch auf den Erfofg eines in Ungarn gegen den Kaiser erregten Aufstandes rechnete. Nachdem aber England mit den Holländern sich durch einen Vertrag vom 10. Jan. 1678 gesetzt hatte [8]) und durch die Vermählung des Prinzen von Oranien mit der englischen Prinzessin Maria die Verbindung beider Mächte befestiget worden war, so beeilte sich Frankreich, den Krieg durch mehrere Separatfrieden (1678, Aug. 10. mit Holland, Sept. 17. mit Spanien) zu beenden [9]). Auch der Kaiser liess sich bestimmen — (obgleich die deutschen Heere besonders in dem Kampfe mit Schweden unter dem Kurfürsten von Brandenburg fortwährend siegreich waren) — gleichfalls zu Nimwegen für sich und im Namen des Reiches (1679, Febr. 5.) einen Separatfrieden mit Frankreich und Schweden einzugehen [10]), welcher der Reichsversammlung erst nach seinem vollständigen Abschlusse zur nachträglichen Ratification vorgelegt wurde, ohne dass man die Stände bei dem Abschlusse selbst zugezogen oder die Gültigkeit des Friedensschlusses von ihrer Zustimmung abhängig gemacht hätte [11]). Dieser Friede diente eigentlich nur dazu, um Frankreich die Besitznahme der Länder und Städte im Elsass, welche es beabsichtigte, ohne Kampf möglich zu machen. Ludwig XIV. errichtete zu Metz, Breisach und Bisanz eigene

[8]) Dumont, T. VII. P. 1. p. 341. —

[9]) Den Separatfrieden Frankreichs mit Holland v. 10. Aug. 1678, s. bei Dumont, l. c. p. 350; den mit Spanien v. 17. Sept. ebend. p. 365. —

[10]) Die Eifersucht des Kaisers auf die glücklichen Fortschritte, welche die brandenburgischen Waffen machten, war ein vorzüglicher Grund des Abschlusses dieses Friedens. Die Friedensschlüsse selbst s. bei Dumont, T. VII. P. 1. p. 376. 389. — Im Auszug bei Schmauss, Corp. jur. publ. p. 1091. —

[11]) Im Gegentheile war im nimweger Frieden ausdrücklich festgesetzt: art. 36. in fin. „nec ulla a directorio imperii Romani contra subscriptionem hujus tractatus recipiatur aut valeat vel protestatio vel contradictio.“ Das Reichsgutachten, worin dieser Frieden nach vorgängiger Entschuldigung des Kaisers mit der Unmöglichkeit, das Reich zuvor zu befragen und nach dem Versprechen, dass dies ohne Consequenz bleiben solle, ratificirt wurde (1679, März 23.); s. bei Schmauss, p. 1093. — Die hierauf erfolgten weiteren Separatfrieden: als zwischen Frankreich und Brandenburg zu St. Germain (1679, Jul. 29.) u. mit Dänemark zu Fontainebleau (Sept. 2.) und zwischen diesem und Schweden zu Lunden (Sept. 26.) s. bei Dumont, T. VII. P. 1. p. 409. 419. 425. —

Gerichtshöfe, (sogen. Reunionskammern), durch welche er sich alle Landestheile, über welche der nimwegische Friede stillschweigend hinweggegangen war, oder hinsichtlich deren einige Zweideutigkeit vorhanden zu sein schien, zusprechen und hierauf dieselben durch seine Truppen besetzen liess. Von deutscher Seite begnügte man sich, wegen dieses rechtswidrigen Verfahrens einen Congress zur gütlichen Verhandlung der Sache in Frankfurt zu veranstalten. Hier fanden aber die französischen Gesandten Mittel, durch Erregung eines Streites über den Gebrauch der französischen oder lateinischen Sprache bei den Verhandlungen, so wie durch die unter den deutschen Reichsständen über die Sitzordnung entstandenen Schwierigkeiten die Verhandlungen herumzuziehen. Unterdessen überfiel Ludwig XIV. unvermuthet die Reichsstadt Strassburg (1681, Sept. 30.) und nahm sie in Besitz. Allein im deutschen Reiche waren die Interessen zu vielfach getheilt, als dass ausser der Errichtung einiger Bündnisse etwas Ernstliches gegen Frankreich zur Bestrafung dieser völkerrechtswidrigen Handlungen unternommen worden wäre. Im Gegentheile hatte der (seit 1683) wieder ausgebrochene Krieg mit den Türken, in welchem dieselben sogar wieder bis Wien vordrangen, die Folge, dass sich der Kaiser mit Frankreich (1684, Aug. 15.) zu Regensburg über die Abschliessung eines zwanzigjährigen Waffenstillstandes verglich, welcher letzterem vorläufig den ruhigen Besitz der von dem Reiche abgerissenen Territorien sicherte[12]. Bald aber nahm Ludwig XIV., besorgt über die glückliche Wendung, welche der Türkenkrieg zu Gunsten Oesterreich's genommen, von einer streitigen Bischofswahl in Cöln Gelegenheit, mit seinem Heere die Pfalz und die benachbarten deutschen Länder zu überfallen und zu verwüsten (1688. 1689). Als eine weitere Veranlassung zum Kriege wurden damals von Frankreich auch die Ansprüche vorgeschützt, welche die Herzogin Charlotte Elisabeth von Orleans als Schwester des Kurfürsten Karl von der Pfalz, mit welchem (1685, Mai 16.) die Pfalz-Simmernsche Linie erloschen war, auf mehrere Güter und Herrschaften machte, daher auch dieser für die Pfalz höchst verderbliche Krieg, der orleanische Krieg genannt wird. Gleichzeitig erneuerte sich auch der Krieg zwischen Frankreich und den Niederlanden, welchen letzteren sich England — (wo der Prinz von Oranien im J. 1688 nach dem Sturze des K. Jacob II. den Thron als Wilhelm III. bestiegen hatte) — so wie der Kaiser und das Reich und Spanien als Bundesgenossen anschlossen. Nachdem der Krieg mit abwechselndem Glücke bis zum J. 1697 geführt worden und endlich Frankreich selbst, theils wegen der gemachten

[12]) Dumont, T. VII. P. 2. p. 81. — Die hieher gehörigen Reichstagsverhandl. s. bei Pachner, T. 2. p. 466 flg. —

grossen Anstrengungen, theils aus Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung der spanischen Thronfolge die Beendigung des Krieges wünschte, so wurden endlich am 9. Mai 1697 zu Ryswick unter schwedischer Vermittelung Conferenzen eröffnet, woselbst nach vorgängigen Friedensschlüssen unter den übrigen Grossmächten auch zwischen dem Kaiser und Reiche einerseits und der Krone Frankreich anderseits ein Friedensschluss zu Stande kam (1697, Oct. 30.), durch welchen Frankreich definitiv in dem Besitze des grössten Theiles der im Elsass liegenden Reunionen anerkannt wurde, die ausser Elsass gemachten aber nebst Philippsburg, Breisach und Kehl dem deutschen Reiche zurückgegeben wurden, jedoch mit der Clausel, dass in diesen Landstrichen die katholische Religion in dem Zustande, in welchem sie sich bei der Rückgabe befand, erhalten werden sollte [13]. Unterdessen war der älteste Sohn des Kaisers, Josef I., auf dem Kurfürstentage zu Augsburg (1689, Sept. 19.) zum römischen Könige gewählt und von dem Kaiser, jedoch nicht ohne grossen Widerspruch der Reichsfürsten, der Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg (Hannover) nebst seinen Nachkommen mit einer neunten Kur beliehen worden (1692, Dec. 19.). Auch war der Krieg mit den Türken unterdessen fortgesetzt worden. Der grosse Sieg, welchen der Prinz Eugenius von Savoyen bei Zentha (1697, Sept. 15.) erfochten hatte, nöthigte die Türken zu einem Frieden, welcher im J. 1699, Jan. 26. zu Carlowiz auf 25 Jahre abgeschlossen wurde. Dagegen entspann sich aber im Norden neuerdings ein Krieg, in welchem der junge König von Schweden, Karl XII., Dänemark,

[13]) Nach Ryswick war auch von Seite des Reiches eine Deputation abgeordnet worden, welche jedoch nicht unmittelbar mit den fremden Gesandten verhandelte, sondern vom kaiserl. Gesandten Bericht empfing. Vergl. die Urkunden bei Pachner, T. 2. p. 756 flg. — Die vorgängigen Frieden zwischen Frankreich, England, Holland und Spanien (1697, Jul. 9. Sept. 20.) s. bei Dumont, T. VII. P. 2. p. 381. 399. 408. — Den rysswicker Frieden mit Kaiser und Reich, s. b. Dumont l. c. p. 422 u. bei Schmauss, p. 1102. — Grosses Aufsehen und Streit erregte die dem Art. 4 dieses Friedens noch in den letzten Stunden der Verhandlungen hinsichtlich der Religion eingerückte Clausel, in welcher die Protestanten um so mehr eine Beschwerde fanden, als in Art. 3 ausdrücklich der westfälische und nimwegische Friede als die Grundlage dieses Friedens bezeichnet worden waren: „Restituentur ... S. C. Majestati et imperio quaevis tam durante bello et vi facti, quam Unionum seu Reunionum nomine occupata loca et jura, quae extra Alsatiam sita, aut indice Reunionum a Legatione Gallica exhibito expressa sunt ... omniaque in eum statum reponentur, quo ante illas occupationes Uniones seu Reuniones fuerunt ... Religione tamen catholica Romana in locis sic restitutis, in statu quo nunc est, remanente." — Ad. Cortrei, observ. ad art. 4. pac. Rysswic. Magdeburg, 1705. — J. J. Moser, Bericht von der so berühmten als fatalen clausula art. 4. P. R. Frankf., 1732. — Pütter, hist. Entwickel. d. deut. Staatsverf. Thl. 2. p. 300 flg. —

Polen und Russland zu Gegnern hatte (1700) [14]. Zu gleicher Zeit erlosch mit dem Tode des Königs Karl II. von Spanien (1700, Nov. 1.) der Mannsstamm der spanischen Linie des Hauses Habsburg, womit ein Successionsfall eintrat, welcher schon lange ein vorzüglicher Gegenstand diplomatischer Unterhandlungen gewesen war [15]. Der Kaiser Leopold I. und seine Söhne waren zwar ohne Zweifel die nächsten Agnaten des österreichisch-spanischen Hauses: allein darauf kam es zunächst nicht an, da in Spanien die cognatische Successionsordnung grundgesetzlich gilt, was damals auch von keiner Seite bestritten wurde [16]. Die Rechtsfrage war nur, ob die Descendenten der älteren oder der jüngeren Schwester des Königs Karl II. von Spanien zur Thronfolge berechtiget wären. Erstere, die Infantin Maria Theresia, war im J. 1660 mit dem Könige von Frankreich, Ludwig XIV., vermählt; die andere, die Infantin Margaretha Theresia, war im J. 1666 an den deutschen Kaiser Leopold I. verheirathet worden und somit waren dessen Söhne (worauf es hier zunächst ankam) ebenso nahe Cognaten des Königs von Spanien, als die Descendenz Ludwig XIV. Dieser stützte die Ansprüche seiner Nachkommenschaft auf den Vorzug bei der spanischen Thronfolge darauf, dass seine Gemahlin die ältere Schwester Karl's II. sei; der Kaiser dagegen leitete einen Vorzug der Prinzen seines Hauses daraus ab, dass die ältere Infantin bei ihrer Verheirathung mit Ludwig XIV. einen Erbverzicht auf die Krone von Spanien ausgestellt habe. Ausser der Rechtsfrage war aber auch durch diesen Successionsfall eine grosse politische Streitfrage angeregt worden, indem England nicht zugeben zu dürfen glaubte, dass die Krone von Spanien auf einem Haupte mit der Krone von Frankreich vereiniget werde. Man suchte zuerst einen Ausweg dadurch zu gewinnen, dass man den K. Karl II. von Spanien veranlasste, durch ein Testament den Kurprinzen von Bayern, Josef Clemens, den Enkel der an Kaiser Leopold I. verheiratheten Infantin Margeretha Theresia von ihrer mit dem Kurfürsten Max Emanuel von Bayern vermählten

[14]) Bei diesem nordischen Kriege ergab sich nicht eher einige Aussicht zum Frieden, als bis der K. Karl XII. von Schweden vor Friedrichshall (1718, Dec. 11.) das Leben verloren hatte und selbst hierauf kam ein definitiver Frieden zwischen Russland und Schweden erst am 30. Aug. 1721 zu Stande. —

[15]) Vergl. hierüber, so wie über die folgenden Angaben meine Schrift: die spanische Successionsfrage. Heidelberg, 1839. p. 36 flg. —

[16]) Dies wird von den deutschen Schriftstellern meistens übersehen: so sagt z. B. selbst Pütter, Reichshist. §. 356. VI. völlig irrig: „der als der nächste vom Mannsstamm offenbar am meisten dazu (zur Succession in Spanien) berechtigte Kaiser" etc. —

Tochter Maria Antonia, als Thronfolger in der spanischen Monarchie bestimmen zu lassen: allein dieser Plan wurde durch den plötzlichen Tod dieses Prinzen (zu Brüssel, 1699, Febr. 6.) vereitelt. Hierauf wusste Frankreich zu bewirken, dass Karl II. in einem neuen Testamente, vom 2. Oct. 1700 [17]), den Herzog Philipp von Anjou, einen jüngeren Enkel Ludwig's XIV. zum Thronfolger in Spanien erklärte, welcher sich sofort nach Spanien begab und dort die Regierung als Philipp V. antrat. Oesterreich dagegen nahm die Krone von Spanien nunmehr für den zweiten Sohn des Kaisers, den Erzherzog Karl in Anspruch, da die Politik der Grossmächte die Bewerbung des erstgebornen österreichischen Prinzen, des römischen Königs Josef I., um diese Krone nicht gestattet haben würde. In dem Kriege, welcher wegen dieser Thronfolge zwischen Oesterreich und Frankreich ausbrach, wurde ersteres von England, Holland und Brandenburg unterstützt, dessen Kurfürst Friedrich III. sein seit 1657 souveränes Herzogthum Preussen als Königreich erklärt und sich selbst (1701, Jan. 18.) die Königskrone zu Königsberg aufgesetzt hatte. Dagegen hielt sich der Kurfürst Max Emanuel von Bayern nebst seinem Bruder, dem Kurfürsten von Cöln, auf die Seite Frankreichs. Die vereinigten englischen und österreichischen Truppen erfochten aber unter dem Herzoge Malborough und dem Prinzen Eugen von Savoyen einen grossen Sieg über die Franzosen und Bayern bei Hochstädt (1704, Aug. 13.), in Folge dessen Bayern unter österreichische Administration kam. Leopold I. starb am 5. Mai 1705. Unter seinem Nachfolger Josef I. wurde der Krieg gegen Frankreich fortgesetzt. Er erklärte die Kurfürsten von Bayern und Cöln sogar förmlich in die Acht (1706), nachdem die bayerische Bauerschaft einen sehr kräftigen, aber doch bei der Ueberlegenheit der Oesterreicher vergeblichen Aufstand versucht hatte (1705, Nov., Dec.) [18]). Ludwig XIV. suchte im Jahre 1709 einen Frieden zu schliessen, jedoch wurden seine für das Reich sehr günstig gestellten Bedingungen nicht angenommen, da man sich noch grössere Erfolge von der Fortsetzung des Krieges versprach. Allein Josef I. starb schon am 17. April

[17]) Dumont, Tom. VII. Part. 2. p. 485. —

[18]) Ueber die Achtserklärung der Kurfürsten von Bayern und Cöln, s. Lünig, part. gen. contin. I. Forts. 2. p. 304. — Part. spec. Thl. 1. p. 197. 200. 383. — Faber, Staatskanzlei T. 11. p. 608. — Dumont, T. VIII. P. 1. p. 191. 193. — Die Prinzen des Kurfürsten von Bayern wurden in seiner Abwesenheit nach Klagenfurth in Kärnthen abgeführt und dort nur als Grafen von Wittelsbach behandelt und erzogen. — Ueber den Aufstand der bayerischen Bauern vergl. Theatr. Europ. tom. 17. a. 1705. p. 116. — v. Hormayr in s. Taschenbuch f. Gesch., Jahrg. 1835 u. meine Anzeige hiervon in d. Heidelb. Jahrb. 1835. —

1711. Die Kaiserwahl fiel nunmehr auf seinen Bruder Karl (VI.), den einzigen Erben der österreichischen Monarchie, welcher auch sofort aus Spanien, wo er seine Ansprüche auf die Krone mit den Waffen durchzusetzen suchte, zurückkehrte, um die Kaiserwürde anzunehmen. Bald nachher wurden Verhandlungen zur Wiederherstellung des europäischen Friedens eingeleitet. Die Präliminarien kamen schon am 8. Oct. 1711 zwischen England und Frankreich zu Stande. Hierauf wurde ein Congress zu Utrecht eröffnet (1712, Jan. 29.), auf welchem nach fortgesetzter Unterhandlung Frankreich mit England, Portugal, Preussen, Savoyen und den vereinigten Niederlanden einzelne Separatfrieden an demselben Tage (1713, April 11.) abschloss [19]). Nur der Kaiser Karl VI. erklärte den Krieg fortsetzen zu wollen, sah sich jedoch schon im nächsten Jahre durch die französischen Waffen genöthiget, nach der von dem Marschall Villars und dem Prinz Eugen zu Rastadt aufgerichteten Punctation (1714, Mai 14.) einen förmlichen Frieden zu Baden für sich und in Vollmacht des Reiches abzuschliessen (1714, Sept. 7.) [20]). Da aber ungeachtet aller dieser Frieden immer noch nicht die eigentlichen streitenden Theile, der Kaiser und Philipp V., als König von Spanien, miteinander einen Frieden abgeschlossen hatten, so wurde zur Aufrechterhaltung des von den Mächten im Utrechter Frieden beschlossenen Zustandes eine neue Tripel-Allianz zwischen England, Frankreich und Holland eingegangen (1716, Sept. 19.) [21]). Auch brach K. Philipp V. wirklich bald hierauf los, als er den Kaiser mit den Türken beschäftiget wusste (1717) und liess durch seine Flotte Sicilien angreifen. Allein durch Frankreich, Spanien und Holland wurde alsbald ein Friedensschluss in der Form eines Bündnisses dieser Mächte mit dem Kaiser (daher Quadrupel-Allianz genannt) vermittelt (London,

[19]) S. die zu Utrecht errichteten Friedensschlüsse bei Dumont, T. VIII. Part. 1. p. 339. 353. 356. 362. 366 flg. —

[20]) Die rastadter Friedenspräliminarien s. bei Dumont, T. VIII. P. 1. p. 415. — Faber, Staatskanzlei, T. 22. p. 810. T. 23. p. 661. — Vergl. (B. G. Struv), Historie der rastädtischen Friedensunterhandlungen. Jena, 1714. — Der badner Frieden, Dumont, T. VIII. P. 1. p. 436. — Schmauss, corp. jur. publ. p. 1235. — Dieser Frieden, welcher vorzüglich sich mit Bestimmungen über Rückgabe oder Verlust der von Frankreich besetzten Länder und mit der Festsetzung der in Italien vom Kaiser zu beobachtenden Neutralität befasste, enthielt auch die Wiederherstellung der Kurfürsten von Bayern und Cöln, ohne dass jedoch diesen für die grossen Opfer, welche sie zum höchsten Schaden ihrer Länder der französischen Sache gebracht hatten, eine anderweitige Entschädigung geworden wäre. —

[21]) Vollzogen wurde die Urkunde erst 1717, Jan. 4. — Dumont, T. VIII. P. 1. p. 484. —

1718, Aug. 2.) [22]), Spanien zur Annahme dieser Vorschläge durch die Waffen der Verbündeten gezwungen (1720) und zur völligen Erledigung der noch übrigen Streitpunkte zwischen dem Kaiser und Spanien ein Congress zu Cambray eröffnet (1721). Doch hatten die Verhandlungen hier nur geringen Erfolg und erst eine zwischen den Höfen von Paris und Madrid eingetretene Spannung bewirkte eine Annäherung des Kaisers und des K. Philipp V., in Folge deren zwischen ihnen ein Friede zu Wien (1725, April 30.) [23]) auf die Grundlage des Quadrupel-Allianz-tractates geschlossen wurde. Der Streit über die polnische Königswahl zwischen Kurfürst August III. von Sachsen und Stanislaus Leszinsky verwickelte den Kaiser in einen neuen Krieg mit Frankreich, welches letzteren unterstützte (1733). Dieser Krieg wurde zwar bald, jedoch nicht ohne grossen Nachtheil des Reiches durch die Präliminarien zu Wien (1735, Oct. 3.) und durch den darauf gebauten definitiven Wiener Frieden (1738, Nov. 18.) beendiget [24]). Schon seit dem Jahre 1713 war es dem Kaiser die grösste Angelegenheit gewesen, von den auswärtigen Mächten sowohl, als von dem deutschen Reiche und dessen Fürsten die Anerkennung des von ihm errichteten Hausgesetzes, der pragmatischen Sanction über die Erbfolge des Weibsstammes seiner Familie nach Primogeniturordnung, zu erlangen, da mit ihm der Mannsstamm seines Hauses erlosch [25]). Aus diesem Grunde entschloss er sich auch zu vielen Opfern und bewies eine eben so grosse und

[22]) Dumont, T. VIII. P. 1. p. 531. —

[23]) Den Wiener Frieden vom 7. Juni 1725 s. bei Schmauss, l. c. p. 1366. — Den gleichzeitig abgeschlossenen geheimen Allianztractat zwischen Oesterreich und Spanien s. bei Dumont, T. VIII. P. 2. p. 113. —

[24]) Rousset, recueil T. XIII. p. 421. — Faber, Staatskanzlei T. 79. p. 322. — In diesem Frieden wurde bestimmt, dass Stanislas Leszinsky zur Entschädigung für die Krone Polen die Herzogthümer Lothringen und Bar auf lebenslang, nach seinem Tode aber Frankreich dieselben mit voller Souverainetät erhalten solle. Dem Herzoge Franz v. Lothringen (seit 1736 Gemahl der österreichischen Thronerbin Maria Theresia) wurde das Grossherzogthum Toskana (erlediget 1737, Jul. 9., durch den Tod des letzten Medicäers Johann Gasto) überlassen. Don Carlos, zweiter Sohn des K. von Spanien, erhielt als eine Secundogenitur des spanischen Hauses Neapel und Sicilien, welche jedoch nie mit Spanien vereiniget werden sollten. Der Kaiser erhielt Parma und Piacenza und auch dem K. von Sardinien wurden einige Herrschaften zugewiesen: Frankreich aber garantirte die pragmatische Sanction (s. not. 25). —

[25]) S. die pragmatische Sanction wegen der österreichischen Erbfolgeordnung in Schmauss, corp. jur. publ. p. 1394, so wie auch ebendas. mehrere darauf bezügliche Actenstücke. — Vergl. Häberlin, Abriss einer umständl. Historie der pragmatischen Sanction. Helmstadt, 1746. —

kostspielige als unzeitige und unbelohnte Nachgiebigkeit, um die gewünschten Garantieversprechen zu erlangen, welche doch den Ausbruch eines Erbfolgekrieges nach seinem Tode (1740, Oct. 20.) nicht verhindern konnten.

§. 58.

Karl VII. (1742 *bis* 1745). *Franz I.* (*bis* 1765). *Joseph II.* (*bis* 1790) [1].

Nach dem Tode Karl's VI. übernahm dessen älteste Tochter Maria Theresia die Regierung der österreichischen Erblande und erklärte ihren Gemahl, den Grossherzog Franz von Toscana (§. 57 Note 24) als Mitregenten (1740, Nov. 21), theils wegen der Behauptung der böhmischen Kurstimme, theils weil sie die Kaiserwahl auf denselben zu leiten wünschte. Alsbald brachen aber im Reiche Kriege unter den mächtigeren Reichsständen aus, welche deutlich die Unmacht der Reichsverbindung zeigten und klar bewiesen, dass sich die Reichsstände bereits wie souveräne Fürsten hinsichtlich der gegenseitigen Beziehungen ihrer Staaten betrachteten. Das Kurhaus Bayern ver-

[1]) Ueber das zweijährige Interregnum bis zur Wahl Karl's VII. (J. D. Olenschlager) Geschichte des Interregni nach Absterben K. Karl VI. IV. Bde. Frkft., 1742—1746. — Samml. einiger Staatsschriften, welche nach dem Ableben des K. Karl VI. zum Vorschein gekommen. IV. Bde. Frankfurt bei Varrentrapp, 1741—43. — Ueber Karl VII. vergl. J. J. Moser, Staatshistorie Deutschlands unter der Regierung Karl's VII. II. Bde. Jena, 1743 flg. — Histor. Samml. von Staatsschriften, zur Erläuterung der Reichsgeschichte unter Karl VII. III. Bde. bei Varrentrapp, Frkft., 1744—47. — Adelung, Staatsgeschichte Europens vom Ableben K. Karl's VI. bis auf die gegenwärtigen Zeiten. Gotha, IX. Thl. 1762 flg. — Ueber Franz I., s. Vollständige Samml. v. act. publ. bei Varrentrapp. 1746—52. — J. J. Moser, Einleitung in die Staatshist. Deutschlands unter K. Franz. Frankfurt, 1755. — Desselben deut. Staatsarchiv v. 1751—57; XIII. Bde. — Desselben Sammlung der neuesten wichtigsten Deductionen. VIII. Bde. 1752—54. — S. die übrigen in dieser Zeit herausgegebenen Sammlungen bei Pütter, vollständ. Handbuch §. 497. — Seifart, Leben Franz I. Nürnberg, 1766. — Ueber Josef II. vergl. Pezzel, Charakteristik Josef II. Wien, 1790. — Cornova, Leben Josef's II. Prag, 1801. — Paganel, Geschichte Josef's II. aus dem Franz. v. F. Köhler. II. Bde. Leipz. 1844. — S. auch Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit. Lemgo und Hannover, 1814 flg. V. Bde. — K. Friedrich's II. histoire de mon temps in dessen Oeuvres posthumes. — (Manso) Geschichte des preussischen Staats vom Frieden zu Hubertusburg bis zur zweiten Pariser Abkunft. III. Thl. Frkft., 1819. — Preuss, Friedrich d. G. Lebensgeschichte etc. 1832—34. IV. Bde. und IV. Bde. Urkunden. — Dessen, Friedrich's d. G. Jugendjahre 1840. — Vergl. überhaupt Pütter, vollständiges Handbuch §. 459 flg. — Westenrieder, hist. Cal. Jahrg. 1815. 1. Abth. — Pfister, Gesch. d. Deut. Bd. V. p. 265 flg. —

weigerte der pragmatischen Sanction (§. 57 Note 25) seine Anerkennung. Während es sich um die Unterstützung Frankreichs und anderer Mächte bewarb, trat unerwartet K. Friedrich II. von Preussen, dessen Politik zunächst auf die Arrondirung seiner Staaten gerichtet war, mit alten Rechtsansprüchen auf mehrere schlesische Fürstenthümer hervor und brach zu deren nachdrücklicher Durchsetzung plötzlich in Schlesien ein (1740, Dec. 16.). Kurz darauf wurde Maria Theresia durch Bayern und dessen französischen Hülfstruppen in ihren Erblanden mit entschiedenem Erfolge angegriffen (österreichischer Successionskrieg) [2]), und musste sich desshalb zur Abtretung des grössten Theiles von Schlesien an Preussen durch den Frieden von Breslau (1742, Juni 11.) [3]) verstehen, um sich dieses Gegners zu entledigen. Unterdessen hatte der Kurfürst von Bayern, Karl (VII.), endlich nach einem zweijährigen Interregnum die Wahl als Kaiser durchgesetzt (1742, Jan. 24.); dagegen waren die österreichischen Waffen wieder in Vortheil gekommen; es wurde sogar Bayern selbst erobert und der Kaiser Karl VII. daraus vertrieben (1742, März). Auch wollte England, aus Rücksicht auf die Erhaltung des Gleichgewichtes der europäischen Staaten keine zu grosse Verminderung der Macht des Hauses Oesterreich zulassen, indem eine Vergrösserung des Einflusses von Frankreich auf die europäischen Angelegenheiten hiervon die natürliche Folge sein musste. England verbündete sich daher mit Oesterreich und bewirkte durch die Sendung einer (der sogen. pragmatischen) Armee nach den Niederlanden und durch deren glückliche Fortschritte, theils den Rückzug der Franzosen über den Rhein, theils eine Verbindung von Sachsen und Sardinien mit Oesterreich (1743) [4]). Nunmehr fing aber wieder K. Friedrich von

[2]) Ueber den österreichischen Successionskrieg, s. ausser den bei Pütter l. c. §. 456 angef. Schriften von Haverkamp, Mauvillon, Rolt, Voltaire, u. s. w. (Fäsch) Geschichte des österreichischen Erbfolgekriegs. II. Thle. Dresden, 1780. — Der Angriff Bayerns gegen Oesterreich ging anfänglich so gut von statten, dass dem Kurfürsten am 20. October 1741 zu Linz von den oberösterreichischen Ständen und nach der Einnahme von Prag (November 26.) auch von Böhmen (December 19.) gehuldiget wurde. —

[3]) Den Breslauer Frieden und die definitive Ratification desselben zu Berlin (1742, Jul. 28.), s. bei Wenck, Cod. jur. gent. T. I. p. 734. 739. —

[4]) Der K. Georg II. commandirte in Person die pragmatische Armee und erfocht 1743, Juni 16. gegen die Franzosen unter General Noailles den Sieg bei Dettingen. Den Tractat von Sardinien mit Oesterreich und England 1743, Sept. 13.) und mit Kursachsen 1743, Dec. 20. und 1744, Mai 13., s. bei Wenck I. p. 677. 722 flg. — Faber, europ. Staatskanzl. T. 88. p. 296 flg. — Dagegen verbündete sich Preussen mit Kurpfalz, Hessenkassel und Frankreich (1744, Mai 22.) zur

Preussen an, wegen des Uebergewichtes von Oesterreich besorgt zu werden. Er machte desshalb einen Angriff auf Böhmen (1744, Aug.), zu einer Zeit, wo eine grosse französische Armee unter Anführung des K. Ludwig XV. selbst, den Oesterreichern entgegenzog, welche schon in das Elsass eingedrungen waren und Lothringen bedrohten. Hierdurch wurden die Oesterreicher zum Rückzuge genöthiget und in Folge hiervon wurde auch dem Kaiser Karl VII. möglich, nach Bayern zurückzukehren. Nach dem kurz hierauf erfolgten Tode Karl's VII. (1745, Jan. 20.) wurde unmittelbar zwischen Bayern und Oesterreich ein Frieden zu Fuesen geschlossen (1745, April 22)[5]), in welchem Bayern die pragmatische Sanction, so wie die böhmische Kurstimme gegen Restitution seiner Lande anerkannte und zugleich dem Grossherzoge Franz I. von Toscana seine Stimme bei der Kaiserwahl versprach. Auch wurde bald hernach dieser Fürst wirklich als Kaiser erwählt (1745, Sept. 13.), jedoch nur durch Stimmenmehrheit der Kurfürsten, da Brandenburg und Kurpfalz noch nicht für ihn zu gewinnen waren. Die Siege des K. von Preussen in dem unterdessen ununterbrochen geführten Kriege gegen Oesterreich und Sachsen nöthigten nunmehr auch diese beiden Mächte zur Abschliessung eines Friedens zu Dresden (1745, Dec. 25.)[6]), in welchem sich Oesterreich zur Anerkennung des Breslauer Friedens und Sachsen zur Bezahlung grosser Entschädigungssummen verstand, Brandenburg und seine Verbündeten aber nunmehr Franz I. als Kaiser anerkannten. Der Krieg Oesterreichs mit Frankreich, Spanien und Neapel wurde aber erst durch den Frieden zu Aachen[7]) (1748, Oct. 18.) beendet, in welchem Oesterreich durch die Ueberlassung der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla an einen spanischen Infanten die endliche Anerkennung der pragmatischen Sanction von diesen Mächten erkaufte. Nunmehr hatte Oesterreich freieren Spielraum, um für die Wiederherstellung seines Uebergewichtes in Deutschland und für die Wiedererwerbung des entrissenen Schlesien zu wirken. Es wurden geheime Bündnisse mit Sachsen und Russland und auch ein Bündniss mit Frankreich errichtet.

Unterstützung des Kaiser Karl's VII. (sogen. Frankfurter Union); Wenck, II. p. 163. —

[5]) Wenck, T. II. p. 171 flg. —

[6]) Die Urkunde s. in Wenck, T. II. p. 191 flg.; im Auszug in Schmauss, corp. jur. publ. p. 1511 flg. —

[7]) Die Urkunde s. bei Wenck, T. II. p. 310 flg.; im Auszug in Schmauss, l. c. p. 1516 flg. — (F. D. Häberlin) zufällige Gedanken und Erläuterungen über die aachischen Friedenspräliminarien 1748. —

K. Friedrich II. von Preussen trat aber der drohenden Gefahr kühn entgegen. Nach Abschluss eines Bündnisses mit England überfiel er unvermuthet Sachsen (1756, Aug. 29.) und eröffnete den Krieg mit dem Treffen bei Lowositz (Oct. 1.) und der Gefangennehmung der sächsischen Armee bei Pirna (1756, Oct. 16.). Der Kaiser betrieb nunmehr mit grösstem Eifer eine Achtserklärung des K. von Preussen wegen dieses sogen. Landfriedensbruches [8]) und brachte es auch dahin, dass nicht nur das deutsche Reich gegen denselben einen Reichsexecutionskrieg beschloss, sondern auch Frankreich, Russland und Schweden ihm den Krieg erklärten, während Friedrich II. nur an den mit Grossbritannien zusammenhängenden Ländern Hannover, Braunschweig und Hessen-Kassel Verbündete finden konnte. Dieser (siebenjährige) Krieg, welchen Friedrich II. somit fast gegen sämmtliche europäische Mächte unter den grössten Wechselfällen des Kriegsglückes führte, wurde, nachdem Russland und Schweden sich von der Theilnahme daran zurückgezogen (1762), Grossbritannien aber einseitig einen Frieden für sich mit Frankreich und Spanien (1763, Febr. 10.) geschlossen hatte, endlich auch zwischen Preussen und Oesterreich und ihren deutschen Verbündeten durch einen Frieden zu Hubertusburg (1763, Febr. 15.) beendiget [9]), wodurch der Dresdner Friede

[8]) Ueber die Verfügungen des Reichshofraths gegen den K. von Preussen und das Verfahren auf dem Reichstage, welcher jedoch auf den von dem Kaiser beantragten Achtsprozess und förmliche Achtserklärung Friedrich's II. nicht einging, s. Sammlung der neuesten Staatsschriften zum Behuf der Historie des jetzigen Kriegs in Deutschland. Frankfurt und Leipzig, 1756. p. 65. 83. 191. 710 flg. — Deutsche Kriegskanzlei (Fortsetzung der obigen Sammlung 1757. T. I. p. 1 flg. p. 76 flg. — Adelung, Staatsgeschichte Thl. IX. Beil. S. 64. 105. — S. auch des Corp. Evangelicorum Conclusum, vom 29. November 1758, wegen Aufrechthaltung des XX. Art. der k. Wahlcap., worin der *modus procedendi* in Achtsachen enthalten, bei Schmauss, l. c. p. 1520. — Ueber den siebenjährigen Krieg, ausser den bei Pütter, Handbuch §. 537 angef. Schriften: besonders v. Archenholz, Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland. Berlin, II Bde. 1793. —

[9]) Die nächste Ursache des Friedens, welchen Russland (1762, Mai 2.) und Schweden (Mai 22.) mit dem K. von Preussen schlossen, war der Tod der Kaiserin Elisabeth von Russland (1762, Jan. 5.) und die Thronbesteigung Peters III., welcher nicht nur seine Truppen von der Verbindung mit den Oesterreichern zurückzog, sondern sie sogar zu der preussischen Armee stossen liess. — Der Inhalt des zwischen England und Frankreich 1763, Februar 10. (zu Paris) abgeschlossenen Friedens bezog sich grösstentheiles nur auf die Abtretungen, welche Frankreich von seinen americanischen Besitzungen an England machen musste. In Bezug auf den deutschen Krieg wurde nur bestimmt, dass beide Mächte ihre Allirten nicht weiter unterstützen wollten. — S. die Urkunde bei Wenck, T. III. p. 329. — Martens, T. I. p. 104. — Die Urkunde des Hubertusburger Friedens, s. bei

von 1745 wieder hergestellt, mithin Friedrich II. im Besitze Schlesiens bestätiget, dagegen aber dem Sohne des Kaisers und der Maria Theresia, Josef II., die brandenburgische Stimme zu der Wahl als römischer König gesichert wurde. Diese Wahl fand auch ohne Hinderniss am 27. März 1764 statt. Josef II. gelangte schon 1765, Aug. 18., durch den unerwarteten Tod des Kaisers Franz I. zur Regierung Deutschlands. In den österreichischen Erblanden erklärte ihn zwar die Kaiserin Maria Theresia gleichfalls sofort zum Mitregenten, behielt jedoch bis zu ihrem Tode (1780, Nov. 29.) den grössten Einfluss auf die Regierung. Ein Plan des österreichischen Hofes, Bayern wenigstens zum Theile durch eine Abtretung zu erwerben [10]), wozu bereits der Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz als Nachfolger des am 30. Dec. 1777 verstorbenen letzten Kurfürsten aus dem bayerischen Mannsstamme, Max Josef, eingewilliget hatte, scheiterte an dem Widerspruche, welchen der Herzog von Pfalz-Zweibrücken (als Agnat) auf Betrieb des K. Friedrich II. von Preussen entgegensetzte, welcher eine solche Vergrösserung Oesterreichs nicht zugeben zu dürfen glaubte und desshalb im Juli 1778 mit zwei Heeren zugleich in Böhmen einrückte. Es kam jedoch in diesem sogen. bayerischen Erbfolge-Kriege zu keinem entscheidenden Treffen, sondern derselbe wurde unter russischer und französischer Vermittelung schon am 13. Mai 1779 durch den Frieden von Teschen [11]) beigelegt, in welchem die Ansprüche Oesterreich's durch die Abtretung des Innviertels abgefunden wurden. Doch wurde derselbe Plan von Josef II. im J. 1780 wieder aufgenommen und ein Tausch der bayerischen Lande gegen ein aus den österreichischen Niederlanden zu bildendes Königreich Burgund in

Wenck, T. III. p. 368. — Martens, T. I. p. 136. — Im Auszug bei Schmauss, l. c. p. 1521. —

[10]) Den Vorwand zu seinen Ansprüchen entnahm Oesterreich aus einer angeblich von K. Sigismund a. 1426 dem Herzog Albrecht von Oesterreich ertheilten Belehnung über Niederbayern. Memoire historique de la negotiation en 1778, pour la succession de la Bavière, confieé par le Roi de Prusse au Comte E. de Goertz. Francf., 1812. — (G. A. Arndt) Sammlung von Staatsschriften zum Behuf der bayerischen Geschichte nach erloschener Wilhelminischer Linie. V. Thl. Frankfurt und Leipzig, 1778. — (Hauser) Abh. und Materialien zur neuesten deutschen Staatsregierung und Rechtsgeschichte d. J. 1778 und 1779. VI. Thle. Berlin und Leipzig, 1778 flg. —

[11]) Die Urkunde des Teschener Friedens, welchem auch das deutsche Reich beitrat und als dessen Garanten Frankreich und Russland erschienen, s. bei Martens T. II. p. 661—685. — J. J. Moser, der teschenische Friedensschluss vom Jahr 1779. Mit Anmerk. Frkf., 1779. —

Vorschlag gebracht: jedoch scheiterte auch dieser Versuch einer Erwerbung der bayerischen Lande an dem durch K. Friedrich II. von Preussen unterstützten Widerspruche der Zweibrücker Linie und Oesterreich stand von der weiteren Verfolgung dieser Sache ab, nachdem es dem Könige von Preussen gelungen war, mehrere der grösseren deutschen Fürstenhäuser zur Abschliessung eines Bündnisses zur Erhaltung der Reichsverfassung und der Rechte der Reichsstände (sogen. Fürstenbund 1785) zu bewegen [12]. In den letzten Jahren seiner Regierung wurde Josef II. noch in einen Krieg mit den Türken verwickelt, und hatte das grosse Missvergnügen, die Neuerungen, welche er von der reinsten Absicht geleitet, jedoch ohne genügende Beachtung der Kraft des Widerstandes der hierdurch zunächst berührten Parthei, sowohl in politischer als vorzüglich in kirchlicher Beziehung in seinen Erbstaaten durchzusetzen beabsichtiget hatte, von einem grossen Theile der Bevölkerung verkannt, ja sogar dadurch in Ungarn und in den Niederlanden bedrohliche Unruhen entstehen zu sehen, als er sein Leben beschloss (1790, Febr. 20.).

§. 59.

Leopold II. (1790 *bis* 1792). *Franz II. bis zur Auflösung des deutschen Reiches* (1806, *Aug.* 6.) [1].

Dem K. Josef II. folgte sowohl in den österreichischen Erbstaaten als auch in der deutschen Kaiserwürde sein ältester Bruder, der Grossherzog von Toskana, Leopold (II.), ein Fürst von sehr wohlwollenden und friedlichen Gesinnungen. Er suchte vor allem die Ruhe in seinen Staaten wieder herzustellen, fand sich aber genöthiget, so sehr er dieses zu vermeiden gewünscht hatte, gegen die Niederländer militärische Maasregeln zu ergreifen und das Land durch eine überlegene Truppenmasse zu besetzen (1790, Dec.). Auch eilte Leopold II. den Krieg mit den Türken zu beendigen, da er eine Einmischung der preussischen Politik befürchtete und entschloss sich daher, ihnen die von dem österreichischen Heere gemachten nicht unbedeutenden Erobe-

[12]) Dohm, über den deutschen Fürstenbund. Berlin, 1787. Auch dessen Denkwürdigkeiten (s. n. 1) Thl. III. S. 33. — Joh. Müller, Darstellung des Fürstenbundes. Leipzig, 1787. — de Hertzberg, recueil des deductions, manifestes, declarations, traités etc. III. Tom. Berlin, 1788 flg. T. II. p. 292. Die Gründung des deutschen Fürstenbundes war der letzte grössere politische Act des K. Friedrich II. Er starb 1786, August 17. —

[1]) Westenrieder, histor. Cal. Jahrg. 1815. 2te Abthl. — Pfister, Geschichte der Deutschen Bd. V. p. 644 flg. —

rungen, sogar die Stadt Belgrad zurückzugeben, worauf der Friede (1791, Aug. 4.) zu Stande kam. Die Ungarn, welche schon durch die noch von Josef II. kurz vor seinem Tode erhaltenen Concessionen beruhiget worden waren [2]), gewann Leopold II. durch bereitwillige Bestätigung ihrer alten Freiheiten und stillschweigende Aufhebung oder Milderung mancher von seinem Vorgänger eingeführten Neuerungen. Während sich somit in den österreichischen Erblanden alles mit erneuerter Liebe an das Kaiserhaus anschloss, war in Frankreich (1789) eine Revolution ausgebrochen, deren Fortschritte auch für die angrenzenden deutschen Staaten sehr bedenklich zu werden anfingen. Abgesehen davon, dass die exaltirenden Ideen der französischen Revolution anfingen, sich auch über den Rhein herüber zu verbreiten, waren viele Reichsstände, welche im Elsass Besitzungen hatten, durch den Beschluss der französischen Nationalversammlung vom 4. August 1789, womit die Aufhebung aller Feudalrechte decretirt wurde, bedeutend beeinträchtiget und verlangten vergeblich die Anerkennung ihrer Rechte, wiesen aber zugleich die von Frankreich angebotene Entschädigung hartnäckig zurück. Ueberdies war König Ludwig XVI. durch die traurige Lage, in welcher er sich besonders nach seiner misslungenen Flucht (1791, Jul. 21.) befand, ein Gegenstand vielfacher Theilnahme bei allen deutschen und europäischen Höfen geworden. Auf den Betrieb der französischen Emigranten, unter welchen sich auch die Brüder des Königs von Frankreich befanden, hatten der Kaiser Leopold II. und der K. Friedrich Wilhelm II. von Preussen, nach einer persönlichen Zusammenkunft zu Pillnitz (1791, Aug 27.) eine Declaration erlassen, worin sie ihre Bereitwilligkeit zur Unterstützung des Königs Ludwig XVI. mit militärischer Macht aussprachen [3]): doch hatte diese noch keine weiteren Folgen, da nach der Ableistung des Eides auf die von der (constituirenden) Nationalversammlung (1791, Sept. 3.) beschlossene neue Verfassung, wodurch sich Ludwig XVI. als constitutionellen König von Frankreich erklärte (1791, Sept. 14.) seine Lage sich wieder verbessert zu haben schien. Die nach Auflösung der ersten (constituirenden) zusammengetretene zweite (gesetzgebende) unter dem Einflusse der Jacobiner stehende Nationalversammlung (seit 1791, Oct. 1.) fand sich aber durch die Ansammlung der Emigranten in den deutschen Rheinlanden und durch die Unterstützung,

[2]) Vergl. das merkwürdige Manifest Josef's II. d. d. Wien, 28. Jänner, 1790. „*Quum generalia regni comitia*" in Schlözer Staatsanzeigen XIV. p. 121. —

[3]) Die Declaration von Pillnitz mit den geheimen Artikeln s. bei Martens, T. V. p. 260. —

welche dieselben fanden, beschwert und nöthigte daher Ludwig XVI. (1792, April 20.) zu einer Kriegserklärung gegen Oesterreich (als König von Ungarn und Böhmen), da sowohl Leopold II., als auch nach seinem schon am 1. März 1792 erfolgten Ableben sein Sohn und Nachfolger im Reiche und in den Erbstaaten, Franz II. (gew. 1792, Juli 5.) die Entwaffnung der Emigrirten, sowie die übrigen hiermit in Verbindung gesetzten Forderungen der Nationalversammlung verweigerten. Von deutscher Seite verbanden sich Oesterreich und Preussen zur Führung des Krieges gegen Frankreich. Der Oberbefehl der Heere wurde dem Herzoge von Braunschweig übertragen. Dieser liess seinem Einmarsche in die Champagne (1792, Aug.) ein in starken Ausdrücken abgefasstes Manifest vorausgehen [4]). Hierdurch wurde aber in Paris eine so grosse Erbitterung hervorgerufen, dass an die Stelle der gesetzgebenden Versammlung ein Nationalconvent zusammentrat (Sept. 21.), welcher sogleich die schon auf die erste Nachricht von dem Einmarsche der deutschen Heere (Aug. 10.) suspendirte Königswürde gänzlich abschaffte, Frankreich als Republik erklärte und nach einem formlosen Prozesse den König Ludwig XVI. durch die Guillotine hinrichten liess (1793, Jan. 21). Das deutsche Reich erklärte hierauf gegen Frankreich einen Reichskrieg (1793, März 22.), sowie auch Grossbritannien und fast sämmtliche europäische Staaten, mit Ausnahme von Schweden, Dänemark, der Schweitz und der Türkey, welche sich völlig neutral hielten, mehr oder weniger unmittelbar feindlich gegen Frankreich auftraten. Die ungeheueren Anstrengungen, welche Frankreich, obgleich im Inneren in mehrere Partheien, die auf eine entsetzliche Art gegen sich selbst wütheten, zerrissen, gegen das Ausland machte, bewogen Preussen schon am 5. April 1795 einen Separatfrieden mit der französischen Republik zu Basel zu schliessen [5]), in Folge dessen eine Demarcationslinie bestimmt wurde, welche nicht nur Preussen, sondern auch den übrigen norddeutschen Ständen unter dem Schutze desselben Neutralität in dem ferneren Kriege sicherte. Die Niederlande hatten (1795) gleichfalls eine republikanische Verfassung erhalten (batavische Republik) und waren daher natürliche Bundesgenossen Frankreichs geworden. Nachdem auf diese Art die Kraft Deutschlands zersplittert worden war, hatte Frankreich nur noch den Kampf gegen Oesterreich und die süddeutschen Reichsländer zu bestehen. Der General Jourdan drang vom Niederrhein, Moreau

[4]) Schirach's polit. Journal, 1792. Aug. S. 870. —

[5]) Den Frieden zu Basel s. bei Martens, T. VI. p. 495. — Die Bestimmungen über die Demarcationslinie vom 17. Mai 1795. Ebend. p. 503. —

vom Oberrhein gegen Oesterreich vor (1796), wurden aber vom Erzherzoge Karl zurückgedrängt. Gleichzeitig hatte aber der General Bonaparte den Oberbefehl der französischen Armee in Italien übernommen, die österreichischen Generale wiederholt geschlagen und brach nunmehr in die angrenzenden deutschen Länder Oesterreichs ein. Vergeblich war der Erzherzog Karl vom Rheine nach Italien geeilet (März, 1797). Der Kaiser sah sich, aller Anstrengungen ungeachtet, genöthiget, zu Leoben in Steiermark (1797, April 18.) Friedenspräliminarien zu schliessen [6]), welchen ein Frieden zu Campoformio folgte (1797, Oct. 17.) [7]), in welchem Oesterreich seine Besitzungen in Italien verlor, die neuerrichtete cisalpinische Republik anerkannte, überdies auf seine Ansprüche auf das schon seit 1793 der Republik Frankreich einverleibte Belgien verzichtete, dagegen aber einen Theil des hiermit aufgelösten Freistaates Venedig, nebst Istrien und Dalmatien erhielt. In den geheimen Artikeln dieses Friedens wurde ferner eine Abtretung des linken Rheinufers von Basel bis Andernach an Frankreich, dagegen aber eine Entschädigung Oesterreichs durch einen Theil von Bayern verabredet [8]). Der Abschluss eines Friedens mit dem Reiche, was eigentlich keinen anderen Sinn hatte, als die Erlangung der Abtretungen, welche Frankreich noch von dem Reiche wünschte, sollte auf einem Congresse zu Rastadt verhandelt werden [9]). Dieser Congress wurde schon am 9. Dec. 1797 eröffnet. Hier trat Frankreich offen mit der Forderung der Abtretung des linken Rheinufers hervor, welches die französischen Truppen theilweise schon während der Verhandlungen zu besetzen anfingen. Während dieses Congresses hatte Frankreich die noch übrigen Theile von Italien und die Schweitz republikanisirt und beschäftigte sich überdies mit der Eroberung Aegyptens unter der Leitung Bonaparte's. Diese Vorgänge bewogen Oesterreich, Russland und England zu einem Bündnisse, in Folge dessen ein russisches Heer sich den deutschen Gränzen näherte (Nov. 1798), der Krieg zwischen Frankreich (Anfang des Jahres 1799) sich erneuerte und der Congress zu Rastadt aufgehoben wurde (Apr. 1799).

[6]) Martens Supplem. T. III. p. 126. —

[7]) Martens T. VII. p. 208.

[8]) (v. Haller) geheime Geschichte der Rastadter Friedensunterhandlungen. Germanien, 1799. (VI. Thle.) Thl. I. S. 243 flg. —

[9]) Das Note 8 angef. Werk: — sodann: Münch von Bellinghausen, Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt, mit den Originalien genau verglichen und mit erläuternden Anmerk. Rastadt, 1798 flg. VI. Bde. — (v. Schwarzkopf) Handbuch des Congresses zu Rastadt, mit zwei Fortsetzungen 1798 flg. —

Die französische Gesandtschaft wurde auf ihrer Rückreise bei Rastadt angefallen und geplündert, wobei zwei Mitglieder derselben getödtet wurden (April 28.)[10]. Anfänglich kamen die Franzosen in Italien und in Deutschland gegen die kaiserlichen und russischen Truppen in Nachtheil. Doch trat in kurzem wieder eine Aenderung in den kriegerischen Verhältnissen ein, da die Russen schon im October 1799 aus Deutschland auf Befehl ihres Kaisers zurückgingen und Bonaparte aus Aegypten nach Frankreich zurückgekehrt war (Oct. 15.), wo er die bisherige Verfassung und das unpopulär gewordene Directorium auflöste (Nov. 9.), und als erster Consul mit eben so vieler Kraft als Umsicht die Regierung Frankreichs übernahm. Hiermit begann die Wiederherstellung der lange entbehrten gesetzlichen Ordnung im Innern dieser Republik. Es handelte sich darum, ein neues Staatsgebäude nicht sowohl aus den Trümmern des untergegangenen zusammenzusetzen, als vielmehr aus neuen Elementen zu erbauen und eine dem Rechte und der Ordnung unter den Blutscenen der vergangenen Decennien entfremdete Nation wieder zur Beobachtung der Gesetze zu gewöhnen. In kurzer Zeit wurde Unglaubliches geleistet. Neue Gesetzbücher über alle Theile des Rechtes wurden ausgearbeitet, die Finanzen geordnet, der Organismus der Beamten hergestellt und Religions- und Schulwesen wieder als einer der wichtigsten Gegenstände der Regierung aus ihrem tiefen Verfalle emporgehoben. Nur äussere Ruhe fehlte dem neugeordneten Staate, um die neuen Institutionen segensreich zu entwickeln. Der erste Consul suchte den Frieden zuerst auf dem Wege der Unterhandlung mit Grossbritannien zu erreichen, jedoch vergeblich, da die Fortschritte, welche die österreichischen Waffen in der letzten Zeit gemacht hatten, noch grössere Erfolge zu versprechen schienen. Allein nunmehr übernahm der erste Consul die Leitung des Krieges: er selbst begab sich nach Italien und unterwarf sich dasselbe zum zweitenmale durch die Schlacht bei Marengo (1800, Jun. 14.), während Moreau mit gleichem Glücke in Deutschland vordrang und sich durch den Sieg bei Hohenlinden (Dec. 3.) den Weg nach Oesterreich öffnete. Oesterreich schloss hierauf mit Frankreich einen Frieden zu Lüneville (1801, Febr. 1.)[11], in welchen auch das deutsche Reich ein-

[10]) Dieser Vorfall ist nie aufgeklärt worden. — (v. Dohms) authentischer Bericht von dem an der französischen Friedensgesandtschaft verübten Meuchelmord 1799. — C. U. D. v. Eggers, Briefe über die Auflösung des Rastadter Congresses etc. Braunschweig, 1809. — Dohm, nach seinem Wollen und Handeln von W. Gronau. Lemgo, 1824. p. 334. —

[11]) Martens, T. VII. p. 538. — Auch in G. v. Meyer, Corp. jur. Confoeder. Germ. Frkft. 2. Aufl. 1833. Nr. I. —

geschlossen wurde. Durch diesen Frieden wurde, so viel Italien anbetrifft, im allgemeinen der Frieden von Campoformio (Note 9) wieder hergestellt, in Bezug auf Deutschland aber wurden die von Frankreich schon auf dem Rastadter Congresse gemachten Forderungen bewilligt. Der Thalweg des Rheines wurde hierdurch als die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich bestimmt, die durch die Abtretung des linken Rheinufers verlierenden deutschen weltlichen Reichsfürsten sollten für ihren Verlust eine Entschädigung erhalten, welche aus den Ländern des deutschen Reiches selbst genommen werden sollte, dem der Verlust im Ganzen *(collectivement)* zu tragen auferlegt wurde. Das deutsche Reich, unfähig zum Widerstande, genehmigte diesen Frieden durch ein Reichsgutachten vom 7. März 1801. Frankreich und Russland übernahmen hinsichtlich der Ausmittelung der Entschädigungen die Vermittelung und übergaben ihren zu Paris (1802, Jul. 4.) beendigten Entschädigungsplan einer desshalb zu Regensburg (seit 1802, Aug. 24.) niedergesetzten ausserordentlichen Reichsdeputation. Nach sechs und vierzig Sitzungen beendigte diese das Entschädigungsgeschäft durch den Hauptschluss vom 25. Febr. 1803 [12]). Zur Bewirkung der Entschädigung hatte man alle reichsunmittelbaren geistlichen Territorien secularisirt, mit Ausnahme von Mainz, welches als Kurerzkanzler und Primas von Deutschland anerkannt wurde; ausserdem blieben nur noch der Hochmeister des deutschen Ordens zu Mergentheim und der Meister des Johanniterordens zu Heitersheim im Besitze der Landeshoheit. Zu gleichem Behufe waren auch die Reichsstädte verwendet worden, von welchen nur noch Nürnberg, Augsburg, Frankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck im Besitze ihrer alten Reichsfreiheit verblieben. Die Kurwürde von Cöln und Trier war in Folge der Auflösung dieser Kurfürstenthümer von selbst erloschen, dagegen aber waren Würtemberg, Baden, Hessencassel und Salzburg (nunmehr als weltliches Fürstenthum dem bisherigen Grossherzoge von Toscana zugewiesen) mit der Kurwürde bekleidet worden. Der solchergestalt begründete neue staats-

[12]) A. Ch. Gaspari, der Deputationsrecess mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen etc. Hamburg, 1803 II. Thle. — Protocoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Regensburg, 1803. VI. Bde. — J. V. Cämmerer, Hauptschluss der ausserordentlichen Reichsdeputation. Regensburg, 1804. — K. E. A. v. Hoff, das deutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden von Lüneville. II. Thle. Gotha, 1801 und 1805. — Der Reichsdeputationshauptschluss stehet auch abgedr. bei v. Meyer, l. c. Nr. II. — Vergl. überhaupt: C. W. v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschaft und Territorial-Verhältnisse vor dem französischen Revolutionskrieg, die seitdem eingetretenen Veränderungen und die gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes und der Bundes-Staaten. Berlin, 1830. —

rechtliche Zustand von Deutschland war jedoch nur von kurzer Dauer. Grossbritannien hatte nicht unbeachtet gelassen, welche grosse Anstrengungen der erste Consul machte, die französische Seemacht wieder emporzubringen. Obgleich es erst kürzlich mit Frankreich einen Frieden zu Amiens (1802, März 25.) geschlossen hatte [13]), so erklärte es doch schon am 18. Mai 1803 neuerdings den Krieg gegen Frankreich. Anschläge gegen das Leben des ersten Consuls, welche von England aus geleitet worden sein sollen, schienen die Nothwendigkeit offen darzuthun, durch die Umwandlung der republikanischen Staatsverfassung in eine erbliche Monarchie den auswärtigen Staaten die Aussicht zu benehmen, durch die Vernichtung eines Mannes eine Umwälzung in Frankreich bewirken zu können. Am 18. Mai 1804 bestieg der erste Consul desshalb den Thron als erblicher Kaiser der Franzosen. Dieses Ereigniss, so wie die Rücksicht auf die völlig untergrabene Verfassung des deutschen Reiches bestimmte den Kaiser Franz II., den Titel eines Erbkaisers von Oesterreich anzunehmen (1804, Aug. 11.) [14]). Im Anfange des folgenden Jahres erkannte auch die italienische Republik den Kaiser Napoléon als erblichen König von Italien an (1805, März 15.). Napoléon erschien hiernach auf einer solchen Höhe der Macht, dass die übrigen europäischen Staaten lebhafte Besorgnisse für ihre Selbständigkeit fassten: die Wiederherstellung des Reiches Karl's d. G., welche Napoléon bei seiner Thronbesteigung pomphaft verkündet hatte, fing an eine Wirklichkeit zu werden. Schon seit dem Ende Juni 1803 hatte Napoléon Hannover (wegen seiner Verbindung mit England) besetzt: der Friede von Lüneville schien nur geschlossen, damit er fortfahren könne, einen Staat nach dem anderen ohne Widerstand mit seinem Reiche zu verbinden. Unter solchen Verhältnissen fingen Oesterreich und Russland an zu rüsten. Napoléon sah aber hierin eine Kriegserklärung und eröffnete im October 1805 den Krieg gegen Oesterreich. Bayern, Baden und Würtemberg sahen sich genöthiget, sogleich bei dem Einrücken der französischen Heere in Deutschland sich mit dem Kaiser Napoléon zu verbinden. Schon am 2. December 1805 entschied die Schlacht bei Austerlitz den Krieg. Ihre unmittelbare Folge war ein Friede Oesterreichs mit Frankreich zu Pressburg (1805, Dec. 26.) [15]), wodurch Oesterreich seine noch

[13]) **Martens, Suppl. T. II. p. 563. —**

[14]) **Das Patent s. bei Martens, Suppl. T. IV. p. 89. —**

[15]) **Martens, Suppl. T. IV. p. 212, auch bei v. Meyer, l. c. Nr. IV. — Das deutsche Reich wurde in diesem Frieden nicht als interessirt erwähnet: die Rechte, welche es allenfalls noch über Italien prätendiren konnte, waren mit**

übrigen Besitzungen in Italien aufgab, welche nunmehr zu dem Königreiche Italien gezogen wurden, Napoléon aber für die Zukunft eine Trennung der Kronen von Italien und Frankreich versprach. Bayern, Würtemberg und Baden erhielten zur Belohnung ihrer Bundesgenossenschaft die Anerkennung einer solchen vollen Souverainetät, wie sie der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen in ihren deutschen Staaten hatten, die beiden ersteren sogar mit Beilegung des Königstitels. Auch war denselben ausser mehreren in diesem Frieden zugewiesenen Territorien schon vorher (Dec. 19.) durch eine Verordnung Napoléon's die unmittelbare Reichsritterschaft innerhalb ihrer Länder unterworfen worden. Napoléon begann nunmehr das französische Reich durch die Begründung einer grösseren Abhängigkeit der zunächst um Frankreich gelegenen Staaten zu befestigen. So wie Frankreich in der Zeit der Republik seine Stärke dadurch vermehrt hatte, dass es im Süden und Norden sich mit Töchter-Republiken umgab, so wurden nun dortselbst Königreiche organisirt, deren Beherrschung den Mitgliedern der französischen Kaiserfamilie mit Unterordnung unter die Befehle des Kaisers anvertraut wurde [16]). Noch erschien aber die Rheingrenze nicht genügend für die Sicherheit Frankreichs mit solchen Staaten umgeben, welche in Abhängigkeit von demselben als eine Vormauer gegen die Angriffe der östlichen Continentalmächte dienen konnten. Auch diese Anordnung wurde nunmehr getroffen und hatte

denen des Hauses Oesterreich stillschweigend an Frankreich übergegangen. Art. II. — Oesterreich gewann nichts als das neue Kurfürstenthum Salzburg, wofür dem Erzherzoge Ferdinand Würzburg als Grossherzogthum eingeräumt wurde, Art. X. XI.; und die Zusicherung der Würde des Hochmeisters des deutschen Ordens mit dessen Besitzungen zu Mergentheim für einen seiner Prinzen, Art. XII. — Bayern erhielt unter anderem die Reichsstadt Augsburg, Art. XIII. — Ueber die Souverainität von Bayern, Würtemberg und Baden, s. Art. VI. VII. XIV. — Das deut. Reich wird im Art. VII. *„confédération germanique“* genannt. —

[16]) Zuerst (1795) war die Republik der vereinigten Niederlande, mit Vertreibung des Erbstatthalters in eine Demokratie (batavische Republik) umgewandelt worden: 1797 war aus der österreichischen Lombardei und den zunächst belegenen italienischen Staaten die cisalpinische und in demselben Jahre aus den genuesischen Besitzungen die ligurische Republik errichtet worden. 1798, April 12., war die Eidgenossenschaft in eine helvetische Republik umgestaltet worden. Nunmehr 1805 erhielt Napoléon's Schwager, Josef Murat, das Herzogthum Berg und die clevischen Länder in Folge einer Abtretung von Bayern als souveraines Herzogthum. Josef Bonaparte wurde König von Neapel 30. März 1806; Ludwig Bonaparte König von Holland, 5. Juni 1806. — Das kaiserliche Familienstatut, welches die Abhängigkeit der regierenden Familienmitglieder von Napoléon, als dem Haupte der Familie, festsetzte, s. bei Martens, Suppl. T. IV. p. 267. —

unter den damaligen Umständen nicht die geringsten Schwierigkeiten. Das deutsche Reich hatte schon seit dem Frieden von Basel (1795), welcher Preussen und Norddeutschland die Neutralität sicherte, keine politische Bedeutung mehr. Nachdem auch noch Oesterreichs Macht durch den Frieden von Pressburg gebrochen war, lag die Unfähigkeit des Reiches, einen Reichsstand gegen auswärtige Angriffe zu schützen, am Tage. Die süddeutschen Reichsstände, von jeder Seite verlassen, hatten somit keine andere Wahl, als sich unter den Schutz von Frankreich zu stellen, welchen ihnen dessen Kaiser unter der Form eines Bündnisses anbot. Am 12. Juli 1806 wurde die Acte dieses Bündnisses (sogen. Rheinbund — *(Confédération du Rhin)* unterzeichnet [17]). Sechszehn deutsche Fürsten erklärten hierin ihre völlige Trennung von dem deutschen Reiche. Ausdrücklich wurde das Aufhören der Verbindlichkeit aller Reichsgesetze für sie selbst, so wie für ihre Unterthanen ausgesprochen [18]) und jeder auf die ehemalige Reichsverbindung

[17]) Die Rheinbunds-Acte s. bei Martens, Suppl. T. IV. p. 313; — bei v. Meyer, p. 109. — Marchese Lucchesini, histor. Entwickelung der Ursachen und Wirkungen des Rheinbundes. Aus dem Italien. v. B. J. F. v. Halem. Leipzig, 1821. II. Thl. — (v. Gagern) Mein Antheil an der Politik (II. Thl. Stuttg., 1823. 26.) Thl. II. S. 140. — Von den der Darstellung der Verfassung oder Geschichte des Rheinbundes gewidmeten Werken ist das einzige bedeutende P. A. Winkopp, der rheinische Bund. 66 Hefte und 4 Supplem. Frankf., 1806 flg. — Die Fürsten, welche zuerst den Rheinbund abschlossen, waren der K. von Bayern, der K. von Würtemberg, der Kurerzkanzler, der Kurfürst von Baden, der Herzog von Cleve und Berg (Joachim Murat) der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Fürst von Isenburg-Birstein, der Herzog von Ahremberg, der Fürst von Lichtenstein und der Graf von der Leyen. — Später traten bei: (1806) der Grossherzog von Würzburg (s. n. 15); Kursachsen; die Herzoge von Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Coburg; (1807) das neue Königreich Westfalen, Anhalt, Schwarzburg, Waldeck, Lippe und Reuss: (1808) Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Oldenburg. —

[18]) Rheinbunds-Acte Art. II. „Toute loi de l'Empire germanique, qui a pu jusqu' à présent concerner et obliger leurs Majestés et leurs Altesses Serénissimes les rois et princes et le comte ... leurs sujets, et leurs états ... sera à l'avenir relativement à leurs dites Majestés etc. à leurs états et sujets respectifs nulle et de nul effet." Ausnahmsweise erhalten wurden nur die den Staatsgläubigern und Pensionären durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 eingeräumten Rechte und die in demselben, §. 39, hinsichtlich der Rhein-Octroi festgesetzten Bestimmungen. Ebendas. Art. II. a. E. — Die Rheinbundsfürsten verzichteten auch gegenseitig auf alle Rechte, welche sie auf die Territorien der übrigen Bundesglieder haben könnten, mit einziger Ausnahme der Successionsrechte. Ebendas. Art. XXXIV. —

hinweisende Titel niedergelegt [19]). Der Kaiser der Franzosen wurde als Protector des Bundes anerkannt: ein wechselseitiges Offensiv- und Defensivbündniss für alle künftigen Continentalkriege, die genaue Bestimmung der Streitmacht, welche die Bundesglieder zu unterhalten sich verpflichteten, bezeichnete deutlich genug den wahren Charakter des Bundes [20]). Die mit einem kräftig organisirten Kriegswesen unverträgliche Durchkreuzung und Zerrissenheit der Territorien durch dazwischen liegende Länder der bisherigen deutschen Mitstände wurde durch die Unterwerfung (sogen. Mediatisirung) derselben unter die Souverainität der Rheinbundsfürsten beseitiget und bei dieser Gelegenheit eine Scheidung der aus der Souverainität und dem Eigenthume fliessenden Rechte vorgenommen [21]). Die Bundesglieder selbst wurden von Frankreich als in dem Besitze einer vollen Souverainität befindlich anerkannt. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes sollte eine Bundesversammlung unter dem Vorsitze des Erzkanzlers leiten, welcher nunmehr den Titel Fürst-Primas führte. Dieselbe sollte in Frankfurt niedergesetzt werden und in zwei Collegien, dem der Könige und Grossherzoge und dem der Fürsten verhandeln [22]). Am 1. Aug. 1806 übergaben die Rheinbundsmitglieder dem Reichstage eine Anzeige ihrer Lossagung vom Reiche mit der Erklärung, dass jedem bisherigen Mitgliede des Reiches frei stehe, ihrem Bunde beizutreten, womit Napoléon die Erklärung verband, dass er von nun an kein deutsches

[19]) RhbdsA. Art. III. Die neuen Titel, welche die Rheinbundsfürsten hiermit annahmen, s. Ebend. Art. IV. flg. —

[20]) Dem Kaiser der Franzosen war das Recht eingeräumt, als Protector den Fürst-Primas zu ernennen. Ebend. Art. XII. — Die Bestimmungen über das Kriegsbündniss und die aufzustellende Militärmacht, Ebend. Art. XXXV—XL. —

[21]) Die Bestimmungen über die Unterwerfung (Mediatisirung) der betreffenden Reichsstände, wodurch Bayern die Reichsstadt Nürnberg, Baden das Fürstenthum Heitersheim erhielt, s. Ebend. Art. XVII. flg. — Die Mediatisirung der Reichsritterschaft: Art. XXV. — Als Rechte der Souverainität wurden ausgesprochen: Art. XXXI. „les droits ... de legislation, de jurisdiction supréme, de haut police, de conscription militaire, et d'impôt.“ — Die Aufzählung der Rechte, welche den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleiben sollten, s. Art. XXVII. und XXVIII., in welchem letzteren ihnen in Criminal-Sachen unter der irrthümlichen Bezeichnung: droit *d'austrègues*, das Recht vorbehalten wurde, von Standesgleichen (Pairs) gerichtet zu werden und eine Confiscation ihrer Güter als Strafe für unzulässig erklärt wurde. — Die Rechte, welche der mediatisirten Reichsritterschaft erhalten werden sollten, wurden nicht urkundlich bestimmt. —

[22]) Die Anerkennung der Souverainität der Bundesglieder s. Ebend. Art. VII., XVII flg. XXV. flg. — Ueber die Bundesversammlung und deren Wirkungskreis s. Art. VI. IX—XI. —

Reich mehr als bestehend anerkenne [23]). Am 6. August 1806 erklärte auch der Kaiser Franz II., dass er die deutsche Kaiserkrone niederlege, indem durch die Vereinigung mehrerer vorzüglichen Stände zu einer besonderen Conföderation seine Ueberzeugung von der vollen Unmöglichkeit, die Pflichten des kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, vollendet worden sei. Zugleich entband derselbe alle Stände, Reichsangehörige, Reichsgerichte und übrige Dienerschaft des Reiches von ihren Pflichten, mit welchen sie an ihn als das gesetzliche Oberhaupt des Reiches durch dessen Constitution gebunden waren und somit war das deutsche Reich völlig und förmlich aufgelöst [24]).

§. 60.

Ueberblick der politischen Ereignisse von der Auflösung des deutschen Reiches bis zur Stiftung des deutschen Bundes.

Nach der Auflösung des deutschen Reiches blieb den noch übrigen kleineren deutschen Fürsten keine andere Wahl, als sich ihres eigenen Fortbestandes wegen um die Aufnahme in den Rheinbund zu bewerben, da sie weder in einem engeren Anschlusse an Preussen noch an Oesterreich eine Bürgschaft ihrer Erhaltung finden konnten [1]). Nunmehr mochte Preussen erkennen, welchen grossen politischen Fehler es durch seine bisherige Unthätigkeit und Trennung von der deutschen Sache begangen hatte. Eine Verbindung mit England und Russland sollte jetzt diesen Fehler verbessern. In Folge hiervon begann im

[23]) Die Lossagungs-Urkunde der Rheinbundsfürsten vom Reiche s. bei Meyer, l. c. I. p. 104. — Es heisst darin: „Sie (die Rheinbundsfürsten) hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können, allein sie haben im Gegentheile ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben. Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet." — Napoléon (in s. Schreiben an den Fürst-Primas v. 11. Sept. 1806), bei v. Meyer, l. c. I. p. 121: „Lorsque Nous avons accepté le titre de Protecteur de la Confédération du Rhin, Nous n'avons eu en vue que d'établir en droit ce, qui existait de fait depuis plusieurs siècles." — Vergl. auch die Note des franz. Chargé d'affaires, Mr. Bacher an den Reichstag zu Regensburg, 1. Aug. 1806. s. Ebendas. I. p. 101 flg. —

[24]) Die Entsagungsurkunde des Kaisers Franz II. s. Ebendas. I. p. 107. —

[1]) Die Aufzählung der dem Rheinbunde beigetretenen Fürsten s. §. 59 not. 17. — Die Beitritts-Erklärungen s. bei v. Meyer, Staatsacten des deutschen Bundes (Corp. Jur. conf. Germ. 2. Aufl., 1833) Thl. I. p. 123 flg. —

October 1806 der Krieg zwischen Frankreich und Preussen, in welchem nun Oesterreich ein unthätiger Zuschauer blieb, während die Truppen der Rheinbundsfürsten sich mit den französischen Heeren vereinigten. Die Niederlagen, welche das preussische Heer gleich bei der Eröffnung des Feldzuges in den Schlachten bei Jena und Auerstädt (14. Oct.) und bei Halle (17. Oct. 1806) erlitt, gaben das Land den feindlichen Heeren preis: auch vermochten die russischen Truppen nicht, über die französischen Waffen einigen Vortheil zu gewinnen. Der Kurfürst von Sachsen, welcher bei der Eröffnung des Feldzuges auf der Seite von Preussen gestanden hatte, schloss schon am 11. Dec. 1806 einen Frieden mit Frankreich zu Posen [2]) und trat mit Annahme des Königstitels dem Rheinbunde bei. Der entscheidende Sieg Napoléon's bei Friedland (1807, Jun. 14.) nöthigte auch Russland und Preussen, zu Tilsit (1807, Jul. 7. u. 9.) Frieden zu schliessen [3]). Preussen musste in die Abtretung eines grossen Theiles seiner Staaten willigen, über deren Vertheilung Napoléon auf verschiedene Art verfügte, so wie über die Länder der Fürsten von Braunschweig, Hessenkassel und Nassau-Oranien, aus welchen ein neues Königreich Westfalen gebildet und dessen Regierung dem Bruder des Kaisers Napoléon, Hieronymus Bonaparte, übergeben wurde. Nunmehr sprach Napoléon eine allgemeine Sperre Europa's gegen britische Erzeugnisse und den Ausschluss Englands von dem Handel mit dem Festlande (das sogen. Continentalsystem) aus — die einzige Art, auf welche diesem gewaltigen Gegner beizukommen war, auf dessen Gebiet den Krieg selbst hinüber zu tragen, bei der Ueberlegenheit der englischen Marine noch unausführbar scheinen mochte: auch ist kein Zweifel, dass diese Maasregel, wenn sie hätte vollständig durchgeführt werden können, der furchtbarste Angriff auf die innerste Lebenskraft Englands gewesen sein würde [4]). Die Ausführung der Continentalsperre machte sofort die Verlegung des Kriegsschauplatzes nach der pyrenäischen Halbinsel nothwendig, um Portugal zu zwingen, seiner alten Verbindung mit England zu entsagen. Die portugiesische Königsfamilie (Braganza) verliess dess-

[2]) Martens, Suppl. T. IV. p. 384. —

[3]) Martens, Suppl. T. IV. p. 436. 444. — Bei v. Meyer, l. c. p. 132. 137. — Die geheimen Art. dieses Friedens, s. in der allgemeinen Zeitung 1822 Nr. 365. —

[4]) Den Anfang machte ein Decret Napoléon's, d. d. Berlin, 21. Nov. 1806, wodurch er die britischen Inseln in Blokadestand erklärte, den Handel mit engl. Waaren verbot und die Confiscation derselben befahl: s. die hierauf und auf die von England getroffenen Repressalien bezüglichen Actenstücke bei Martens, Suppl. T. V. p. 444 flg. —

halb Portugal und schiffte sich (1807, Nov. 30.) nach Brasilien ein. Gleichzeitig gaben die Misshelligkeiten zwischen dem Könige Karl IV. und dem Kronprinzen Ferdinand (VII.) von Spanien dem Kaiser Napoléon Gelegenheit, sich (1808) der Regierung dieses Landes zu bemächtigen und seinen Bruder Josef zum Könige von Spanien zu ernennen. Allein ein grosser Theil der spanischen Nation führte unterstützt von England den Krieg gegen die Franzosen mit der grössten Erbitterung fort, so dass sich Napoléon nach einer Besprechung mit dem Kaiser von Russland und den Rheinbundsfürsten zu Erfurt (1808, Sept. 28 — Oct. 4.) und nach abermaligen vergeblichen Friedensvorschlägen an England bewogen fand, sich persönlich nach Spanien zu begeben. Diesen Zeitpunkt glaubte Oesterreich zu einem Angriffe gegen Frankreich benützen zu müssen (1809, April). Allein Napoléon, welcher nicht länger in Spanien verweilt hatte, als zur Herstellung Josef's in Madrid nothwendig gewesen war, beendete in wenigen Monaten diesen Krieg. Durch den Frieden zu Wien (1809, Oct. 14.) sah sich nunmehr auch Oesterreich zu sehr empfindlichen Länderabtretungen genöthiget, welche theils zu Gunsten von Rheinbundsfürsten verwendet, theils in einen neuen Staat der illyrischen Provinzen vereiniget wurden [5]). Nunmehr stand Napoléon auf solcher Höhe, dass er auf die grösseren deutschen Staaten, Oesterreich und Preussen, keine Rücksicht mehr zu nehmen hatte. Er verfügte seitdem nach voller Willkühr, lediglich mit Rücksicht auf das militärische Interesse Frankreichs und die Handhabung des Continentalsystemes über die Staaten, welche die Oberherrschaft Frankreichs anerkannten und incoporirte dieselben unmittelbar der französischen Monarchie, wo dies die Handhabung seines politischen Systemes zu erheischen schien [6]). Zu-

[5]) S. den Wiener Frieden v. 14. Oct. 1809 Martens, Suppl. T. V. p. 210, auch bei v. Meyer, l. c. I. p. 143. — In Folge dieses Krieges waren auch die Besitzungen des deutschen Ordens, welche in den Rheinbundsstaaten lagen, mediatisirt worden, wodurch Würtemberg in den Besitz von Mergentheim kam. S. das Decret Napoléon's, d. d. Regensburg, 1809, Apr. 24., bei v. Meyer, l. c. p. 131. —

[6]) In Italien waren Genua im J. 1805, Toskana mit Parma und Piacenza im J. 1808, der Kirchenstaat im J. 1809 mit Frankreich vereinigt worden. Neapel hatte seit der Ernennung Josef's zum K. von Spanien, Joachim Murat; das von diesem bisher besessene Grossherzogthum Berg hatte nominell der älteste Sohn von Louis Bonaparte (1809) erhalten, während es der Sache nach unmittelbar unter kaiserliche Administration kam. Im J. 1810 wurde Holland dem Louis Bonaparte wieder entzogen und unmittelbar mit Frankreich vereinigt. In Schweden wurde der französische Marschall Bernadotte, Fürst von Ponte-Corvo (1810, Aug. 28.) als Thronfolger anerkannt; am 12. Dec. 1810 wurden die Republik Wallis,

gleich war aber Napoléon dahin gekommen, dass ein unmittelbarer Zusammenstoss mit England und Russland, den natürlichen Gegnern der Vergrösserung Frankreichs, unvermeidlich wurde. Der Krieg wurde gegen Russland (Juni 1812) durch einen Angriff auf Polen eröffnet. Dieses alte Königreich war durch die von Russland, Oesterreich und Preussen in den Jahren 1773, 1793 und 1795 gemachten drei Theilungen völlig aufgelöst worden; seine Wiederherstellung sollte ein mit warmer Liebe an seiner Nationalität hängendes Volk zum Verbündeten Frankreichs machen und einen Damm gegen die Ausbreitung Russlands im Westen erschaffen. Die russischen Heere vermochten dem Vordringen Napoléon's wenig Widerstand entgegen zu setzen: aber der Brand von Moskau (1812, Sept. 16.) und der frühzeitige Eintritt eines strengen Winters hemmten die Unternehmungen der grossen französischen Armee und brachten sie in eine solche Lage, dass selbst der Rückzug nur mit dem empfindlichsten Verluste bewerkstelliget werden konnte. Das Vordringen der Russen veranlasste zuerst Preussen sich mit denselben zu Kalisch (1813, Febr. 28.) zu verbünden [7]): später (Jul. 27.) schloss sich auch Oesterreich diesem Bündnisse an. Nach einem hartnäckigen, mit wechselndem Glücke geführten Kampfe, während dessen sich endlich auch Bayern durch einen mit Oesterreich zu Ried (1813, Oct. 8.) geschlossenen Vertrag von Frankreich trennte [8]), entschied die dreitägige Schlacht bei Leipzig (1813, Oct. 17—19) gegen Napoléon und führte zugleich das Ende der Oberherrschaft herbei, welche Frankreich bisher in Europa ausgeübt hatte. Doch endete der Krieg erst nach der Verzichtleistung Napoléon's (zu Fontainebleau 1814, Apr. 11.) auf die französische und italienische Krone. Hierauf schloss Ludwig XVIII. als König von Frankreich mit den grossen Mächten einen Frieden zu Paris (1814, Mai 30.), dessen Bestimmungen durch einen zu Wien abzuhaltenden Congress ihre weitere

am 13. Dec. die sämmtlichen Mündungen der Schelde, der Maas, des Rheines, der Ems, der Weser und der Elbe, das Herzogthum Oldenburg, die Fürstenthümer Salm-Salm und Salm-Kyrburg, die Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, nebst einigen Landstrichen des Königreichs Westfalen, des Grossherzogthumes Berg und einige der Besitzungen des Fürsten von Ahremberg unmittelbar zu Frankreich gezogen (Lippe- und Hanseatische Departements). — Die Länder des Fürst-Primas wurden (1810, Febr. 16.) durch das Fürstenthum Fulda und einen Theil von Hanau vermehrt, und zu einem Grossherzogthum Frankfurt (diese Stadt war dem Fürst-Primas schon 1806 zugetheilt worden) erhoben, die Succession in diesem aber dem Adoptivsohne Napoléon's, Fürsten Eugen (Leuchtenberg) bestimmt.

[7]) Martens, Suppl. T. V. p. 234. —

[8]) Martens, Suppl. T. V. p. 610. —

Entwickelung erhalten sollten [9]). Dieser Congress wurde am 1. October 1814 eröffnet. Die Erledigung der vielen sich hier zusammendrängenden Angelegenheiten und politischen Fragen gewann jedoch erst dann einen rascheren Fortgang, als die Rückkehr Napoléon's von der Insel Elba nach Frankreich (1815, März 1.) zur möglichsten Eile trieb. Nunmehr wurden auch die deutschen Angelegenheiten, welche neben den europäischen in den Hintergrund getreten und in Stockung gerathen waren, wieder vorgenommen. Die souveränen deutschen Fürsten und die noch übrigen vier freien Städte vereinigten sich über die Eingehung eines Staatenbundes unter dem Namen „der deutsche Bund, dessen Grundgesetz, die deutsche Bundesacte in eilf Sitzungen vom 20. März bis zum 8. Juni berathen und unterzeichnet wurde [10]). Dieses Actenstück, die erste Grundlage des neuen praktischen deutschen Staatsrechts, wurde auch der von den acht grossen Mächten (Oesterreich, Russland, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Preussen, Portugal und Schweden) unterzeichneten Schlussacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 einverleibt [11]). Die Er-

[9]) S. den Pariser Frieden v. 30. Mai 1814 bei Martens, Suppl. T. VI. p. 1. — Auch bei v. Meyer, l. c. p. 151. — Dieser Frieden wurde von den acht am Ende dieser Paragraphe genannten Mächten unterzeichnet. — In Bezug auf Deutschland hatte dieser Frieden, Art. VI., schon festgesetzt: „Les États de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif." — Eben daselbst wurde die Unabhängigkeit der Schweitz und die Wiederherstellung des Hauses Oranien auf dem Throne der Niederlande ausgesprochen. — Der Rheinbund hatte sich stillschweigend durch successiven Uebertritt seiner Mitglieder zu den gegen Frankreich verbündeten Grossmächten aufgelöst. —

[10]) Die Bundesacte s. in den Protok. der deut. Bundes-Versammlung v. 1817 Bd. I. p. 30 flg.; — bei v. Meyer, l. c. II. p. 3 flg. — Als Bundesmitglieder unterzeichneten dieselbe Oesterreich, Preussen, Dänemark wegen Holstein, Bayern, Sachsen, Niederlande wegen Luxemburg, Hannover, Kurhessen, Hessendarmstadt, Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Hildburghausen, Coburg, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Anhalt (Dessau), Cöthen und Bernburg, Hohenzollern (Hechingen und Sigmaringen), Nassau, Lichtenstein, Schwarzburg (Sondershausen und Rudolstadt), Waldeck, Reuss, ältere und jüngere Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. — Von den rheinischen Bundesgliedern, welche bei dem Sturze Napoléon's noch im Besitze der Souverainetät waren, hatten sonach nur der Fürst von Isenburg und der Graf von der Leyen die Aufnahme als Bundesglieder nicht erhalten können. Der Fürst-Primas hatte seine Würde als Grossherzog von Frankfurt schon 1813, Oct. 30., niedergelegt. — Für Würtemberg und Baden, welche durch die Rückkehr Napoléon's zunächst bedroht waren, wurde der Beitritt vorbehalten. S. die Urkunden bei v. Meyer, l. c. II. p. 30 flg. —

[11]) Nämlich ausdrücklich die ersten 11 Artikel, welche die Verhältnisse der Bundesstaaten unter sich betreffen. — Die sogenannten besonderen Bestimmungen

gebnisse des wiener Congresses, namentlich das dortselbst ausgesprochene Prinzip der Legitimität, d. h. die Anerkennung einer gemeinsamen Verpflichtung der Grossmächte, die von ihnen anerkannten Fürstenhäuser mit gesammter Macht in dem erblichen Besitze ihrer Kronen gegen jeden Usurpator zu schützen, wurden durch den Sieg der verbündeten Mächte über Napoléon bei Waterloo (1815, Jun. 18.) und den hierauf mit dem K. Ludwig XVIII. geschlossenen (zweiten) pariser Frieden (1815, Nov. 20.) befestiget [12]. Auf diesen Grundlagen beruhet der gegenwärtige Staatszustand von Europa.

der Bundesacte wurden der Congressacte in einer Beilage beigefügt, jedoch mit der Erklärung, dass sie dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollten, als wenn sie in den Text aufgenommen wären. Vergl. die Wiener Congressacte bei v. Meyer, l. c. I. p. 162 flg. Art. LIII. u. LXIV. — Ueber den Wiener Congress s. Klüber, Acten des Wiener Congresses. 31 Hefte. Erlang., 1815 flg. — Dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. III. Abth. Frankf. 1816. — De Pradt, du congrès de Vienne. T. II. Paris, 1815. —

[12]) S. d. zweiten pariser Frieden oder sogen. pariser Hauptvertrag bei v. Martens, Suppl. T. VI. p. 685; auch bei v. Meyer, l. c. I. p. 230 flg. —

Register.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)

A.

Abraham von Freisingen 115.
Abrenuntiatio diaboli 4.
Adalgis 90.
Adalbert von Bremen 126. 130.
Adelbert von Bamberg 105. 106.
Adelheid 112—114. 117.
Adolf von Nassau, K. 173 flg.
Aeneas Sylvius 207 flg.
Aëtius 48. 68 flg.
Agilolfinger 44. 90. 91.
Agiltrudis 103.
Agnes von Mansfeld 236.
Agnes von Poitou 129.
Agri decumates 18. 19. 59.
Aichspalter, Peter 179 flg.
Aistulf 85. 86.
Al 40.
Alamanni, Alamannia 14. 29. 38. 40 flg. 47. 48. 60. 73. 81. 83. 84.
Alani 24. 25. 62. 65. 67.
Alarich I. 51. 52. 64 flg.
— II. 74. 75. 76.
Alba, Herzog v. 235.
Albert (Albrecht) Achilles von Brandenburg 208.
— von Brandenburg-Culmbach 231. 232.
— von Brandenburg, Hochmeister 224.
— III. von Bayern 206.
— der Bär 144.
— von Oesterreich (K. I.) 171. 175 flg.
— von Oesterreich (K. II.) 203 flg.
— von Thüringen 174. 177.
Albion 89.
Alboin 36. 46. 79.
Alisaz 41.
Alphons von Castilien 164 flg.
Amadeus von Savoyen 205.
Amalaberga 38.
Amalarich 74.
Amalasuntha 78.
Amali 50. 51.
Ambrones 32.
Amsivarii 212.
An 10.
Andalusia 67.
Angarii 33.
Angelsachsen 35.
Angli 32. 69.
Anglia (vetus) 34.
Angr 34.
Anna von Ungarn 218.
Anses 50.
Antenor 25.
Aonulfus 44.
Apollo 3. 4.
Aquitanien 68. 84. 86. 91. 95.
Araber 83. 86. 90. s. Sarazenen.
Ardaricus 52.
Ardoin von Ivrea 119.
Arelat 102.
Aribo von Mainz 121.
Ariovist 16. 21. 39. 56.
Arminius 17 flg. 56. 58.
Arnold von Brescia 144. 149.
Arnulf (K.) 101 flg.
— I. von Bayern (d. Böse) 106 flg. 111 flg.
— II. von Bayern 112.
Aschaffenburger Decrete 207.
Asen 6. 50.
Askan 32. (Askanisches Haus) 183.
Askarich 61.
Athalarich, Gothenkönig 51.
—, Enkel Theodorich's d. G. 78.
Athaulf 67.

Attalus 66.
Attila 37. 49. 52. 68 flg.
Augsburg 264. 266.
Augsburger Confession 226.
August von Sachsen, Kurfürst 235.
— III. von Sachsen, K. v. Polen 253.
Austria (Austrasia) 30. 80.
Avares 80. 91. 92.
Avitus 72.

B.

Bac 37.
Bacchus 4.
Baden (Kurfürstenthum) 264; (souverain) 266; (Grossherzogthum s. Rheinbund).
Baia 44.
Balduin von Flandern 120. 128.
— von Luxemburg 179.
Baltha 51. 64.
Bamberg 105. 120.
Bardengau 46.
Basina 38.
Batavi 20. 26. 58 flg.
Batavia (insula) 26. 28. 29. 61.
Batavo-Duri 37.
Bauernaufruhr 216.
Bauernaufstand, bayerischer 251.
Bauernkrieg, grosser, 223.
Bayern (Bajoarii) 37. 41. 42 flg. 73. 81. 83. 86. 90. 92. Königreich 266.
Beatrix 157.
Bellagines 49.
Berengar von Friaul 102.
— II. 113.
Berich 50.
Bernhard von Anhalt 152.
— der Karolinger 93 flg.
— (St.) 144.
— von Weimar 242.
Bertha 135.
Berthold von Bayern 112.
— der Kammerbote 107.
— von Zähringen (I.) 129; (V.) 156.
Billunge 126. 131.
Bisinus 38.
Bleda 68.
Bockhold, Johann 223.
Böhmen 40. 44. 59; (Königreich) 149; 177. 180. 191 flg. 206. 208. 238 flg.
Bologneser Juristen 150.
Bojer 40. 59.
Boso 97. 102.
Braunschweig, Herzogthum 162.
Brennus 16.
Britten 35.
Bructeri 23.
Brunehild 81.
Bruno von Augsburg 126.
Bucelin 79. 81.
Bund, deutscher 273; heiliger 227; rheinischer, s. Rheinbund.
Bundschuh 216.
Burchard von Schwaben 107. 108.
— von Thüringen 104.
Burgi 48.
Burgund, Burgunder, 46 flg. 60. 65. 70. 80. 95. 97. (cis- und tranjuranisches) 102; 123. 151; (letzte Krönung) 221.
Burgundiones 41.

C.

Calender 237.
Calixtiner 202.
Calvin 233.
Cameracum 28.
Capitanei 181. 284.
Carbonaria silva 28.
Castruccio 185.
Catalonien 68.
Catualda 57. 58.
Catti 20. 26. 39. 58.
Celtae s. Kelten.
Chaci 23.
Chamavi 23.
Chariomer 58.
Chauken 31. 32.
Cherusker 56—58. 61.
Cherustini 23.
Childebert 82.
Childerich (I.) 80; (III.) 84.
Chilperich 81.
Chiltrud 91.
Chlodebald 69.
Chlodio 27. 68.
Chlodomar 80 flg.
Chlodowig 23. 28. 36. 38. 74 flg.
Chlotar (I.) 81; (II.) 36. 81 flg.
Christian von Braunschweig 240.
— (IV.) K. v. Dänemark 240.
Cimbri 13. 55 flg.
Civilis 58 flg.
Cöln 17. 264.
Colonna 181; (Sciara) 185.
Compactaten 202.
Concilium zu Basel 202 flg. 208; zu Constanz 199 flg.; im Lateran (I.) 136; (II.) 137; zu Pisa 197; zu Trident 229—234.
— formatum 242.
Concordatum, Calixtinum 138. 140; mit Martin V. 201; Frankfurter C. 207; Wiener 207.
Confessio tetrapolitana 226.
Congress zu Cambray 253; Erfurt 271; Frankfurt 248; Rastadt 262; Utrecht 252; Wien 273.
Constanze von Sicilien 153.
Constitutio, Chlotarii II. 82; Friderici II. 160. 162; Ludovici Bavari 188.

Continentalsperre 270.
Crescentius 117.
Cyuvarii 39. 41.

D.

Dagobert (I.) 82.
Dänen 25. 26. 80. 93. 96. 110. 112.
Desiderius 87.
Deutsch 11 flg.
Deutschland 16.
Deutscher Ritterorden 154. 186. 208. 224. 264. 268.
Diceneus 49.
Dieterich von Cöln 206.
— von Isenburg (Mainz) 209.
Dis, 9. 10. 11.
Dispargum 28.
Dispiter 9.
Donar 4.
Donauwerth 236. 237.

E.

Eber 7. 8. 9.
Eberhard von Bamberg 121.
— von Franken 107 flg. 111 flg.
Ebo von Rheims 96.
Ebroin 82.
Eccard von Thüringen 118.
Egeno 131.
Ehre 10.
Ehren (der) 10.
Ehrenburg 10.
Eidgenossenschaft (Schweitzer) 178. 180. 183. 195. 206. 218. 266.
Electores principes 148; s. Kurfürsten.
Eleonora von Portugal 208.
Elisabeth von Böhmen 203.
Elsass 41.
Engern 33.
Enrich 73.
Er (Ers) 4. 8. 9. 10.
Era 4. 8. 10.
Erbfolgekrieg, bayerischer 258; österreichischer 255; spanischer 250.
Erbfolgestreit, marburger 236; jülichischer 236. 238.
Erchanger 107.
Erde 9.
Ernst von Mansfeld 239 flg.
— von Schwaben 123.
Erzämter 111. 244.
Eugenius, Prinz von Savoyen 249. 251 flg.
Eurich s. Enrich.
Exarchat 79. 85 flg.
Executionsordnung 232.
Executions-Präliminar- und Hauptrecess. 243.
Eyder 93. 124.

F.

Fala, Falon 33.
Faramund 27. 68.
Fastida 47.
Ferdinand (I.) 218. 222 flg. 233 flg. — (II.) 238. 239 flg. — (III.) 242 flg.
Flevus (Fly) 31.
Formula Concordiae 236.
Franci (Franken) 22. 23 flg. 60. 65. 68. (paludicolae) 29.
Francio 24.
Frank 24.
Franken (Herzogthum) 126. 137.
Frankfurt, Grossherzogthum 272.
Franz (K. I.) 253. 254 flg. (K. II.) 261 flg.
Franziska 24.
Fredegunde 81.
Freie Städte (letzte) 264.
Freya 4. 8. 9. 45.
Freyr 4. 5. 7. 8. 9.
Fricco 4.
Fridiger 51.
Friedebrief 153.
Frieden zu Aachen (I.) 246; (II.) 256; Amiens 265; Baden 252; Barcellona 225; Basel 261; Breslau 255; Cambray 225; Campoformio 262; Carlowitz 249; Constanz 153; Crespy 228; Dresden 256; Fuesen 256; Hubertusburg 257; Kopenhagen 245; Leoben 262; Lübeck 240; Luneville 263; Madrid 221; Nimwegen 247; Oliva 245; Paris (I.) 272; (II.) 274; Posen 270; Prag 242; Pressburg 265; Rastadt 252; Rysswick 249; Senlis 211; Seltz 89; Teschen 258; Tilsit 270; Utrecht 252; Verdun 97; Westfälischer 243; Wiener (I.) 253; (II.) 253; (III.) 271.
Friedrich (K. I.) der Rothbart 145 flg.; sein Sohn Friedrich von Schwaben 154.
— (K. II.) 155. 159 flg.
— (K. III.) 205 flg.
— von Rothenburg 145.
— von Schwaben (I.) 137; (II.) 137. 139. 140.
— der Weise 218. 219.
— Markgraf von Meissen 190.
— von Oesterreich (der Schöne) 182 flg.
— Burggraf von Nürnberg (III.) 170 flg.; (VI. als Kurfürst von Brandenburg I.) 201. 204.
— Kurfürst von Brandenburg (III.) als König von Preussen (I.) 251.
— II. König von Preussen 255 flg.
— IV. von der Pfalz 237.
— V. von der Pfalz, K. von Böhmen 239 flg.
— Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 246.
Friesen (Friesland) 31. 58.

Frith 31.
Fro 4.
Fürstenbund 259.
Fürstenconcordate 207.

G.

Gaina 65.
Galen s. Kelten.
Gallier (Gallien) 13. 15. 122. 143.
Gambara 45.
Gannascus 58.
Garibald 45.
Gebhard von Cöln 236.
— von Eichstädt 128.
Geiserich 68. 69. 72.
Geissler 190.
Georg von Heimburg 210.
— von Podiebrad 209.
Gepanta 50. 52.
Gepidae 46. 47. 50—52.
Ger 14.
Gerhard von Eppenstein 173. 176.
Germani 12—14.
Germania (prima, secunda) 17. 56; (magna) 37.
Getae 49. 50.
Gibellinen 140. 144. 181.
Giselbert von Lothringen 111. 112.
Glossatoren 150.
Godofried, K. von Dänemark 93.
Godomar 80.
Goldene Bulle 191 flg.
Gothi 49 flg.; 61. 62. 70. (majores, minores) 51.
Gothiscanza 50.
Gothones 49.
Gottesfrieden 125.
Gottfried von Niederlothringen 128 flg.
Gozelo 124.
Greuthungen 51.
Grimoald 82.
Grumbach, Wilhelm von 234.
Grypho 84.
Günther von Schwarzburg 190.
Guido, Erzbischof von Vienne 136 flg.
Guido von Spoleto s. Wido.
Gullinbursti 7.
Gundicar 48.
Gustav Adolf 241 flg.
Gutta 174.

H.

Hahnen 9.
Halsgerichtsordnung 227.
Hanno, Erzbischof von Cöln 129.
Hanse 160.
Hansen 50.
Harald, K. von Dänemark 112. 115.
Hatto, Erzbischof von Mainz 104—106.
Hausgesetz, karolingisches 94 flg.; napoléonisches 266; wittelsbacher 186.
Heidelberg (Universität) 198.
Heinrich (K. I.) 106. 108 flg. — (II.) d. Heilige 118 flg. — (III.) 123. 125 flg. — (IV.) 129 flg. — (V.) 135 flg. — (VI.) 153 flg. — (VII.) von Luxemburg 178 flg.
— Sohn K. Friedrich's II., röm. König 159 flg. 162.
— IV. K. von Frankreich 237.
— von Andechs 158.
— Bischof von Augsburg 129.
— von Braunschweig 228.
— von Kalden (Marschall) 158.
— d. J. von Kärnthen 117.
— von Kärnthen 177. 180. 184.
— der Löwe 144 flg. 147 flg.; dessen Sohn Heinrich 154.
— Erzbischof von Mainz 190.
— Graf im Nordgau 119.
— von Oesterreich 144. 147.
— Bruder K. Otto's I. 112.
— von Sachsen, Herzog in Bayern 120 flg.
— der Stolze 140 flg.
— von Thüringen 163.
— der Zänker 115. 116 flg.
Held, Vicekanzler 228.
Helvetii 10. 59. 60. 61.
Hengist 33.
Hercules 2. (Saxanus) 4. 33.
Herimannus Franco 111.
Hermanfried (Herminafridus) K. von Thüringen 38. 75. 80.
Hermann von Salm 135.
— von Schwaben 118.
— von Wied, Erzbischof von Cöln 228.
Hermengarda 95.
Hermes s. Merkur.
Herminones (Hermiones) 11. 20. 37. 39. 41.
Hermunduren 20. 37. 40. 58.
Herrlein 9.
Hertha 9.
Herthus, s. Nerthus.
Heruler 44. 46.
Hessen 38. 39.
Hessenkassel (Kurfürstenthum) 264.
Hildebrand 127.
Hildegard 101.
Hieronymus von Prag 200.
Hochdeutsche 37. 41.
Hochländer 41.
Horn, Gustav 242.
Hugo Capet 118.
Huhnen 9.
Hunerich 72.
Hunnen 43. 47. 50. 51. 62. 63. 71. 80.
Huss, Joh. 200.
Hussiten 201 u. flg.
Hutten, Ulrich v. 222.
Hyperboräer 12.

I. J.

Jacob, Erzbischof von Trier 206.
Jacobellus von Miess 202.
Jerusalem 153. 161 flg.
Jesuiten 232. 236.
Ildico 71.
Inc 20.
Ingaevones 10. 20—22.
Interdict 184.
Interim 230.
Interregnum 164 flg. 238. 245. 254. 255.
Investiturstreit 133 flg.
Jodocus von Mähren 198.
Johann, K. von Böhmen 180. 182. 186 flg.
— Heinrich von Böhmen 187.
— von Sachsen-Lauenburg 182.
— (Constans) von Sachsen, Kurfürst 224.
— Friedrich I. von Sachsen, Kurfürst 229.
— Friedrich von Sachsen-Gotha 234.
Johannes Parricida 178.
Johann, Infant von Spanien 218.
Johanna von Spanien 218.
Josef (K. I.) 249. 251 flg. (K. II.) 258 flg.
Isanricus 103.
Isc 12.
Iselbertus, s. Giselbert.
Isis, 2—4. 9.
Isloi 29.
Issel 29. 31.
Ist 20.
Istaevones 10. 20. 21. 22.
Italicus 58.
Judith, Gemahlin Ludwig's des Frommen 95.
— Schwester Heinrich's des Stolzen 146.
Jupiter 3. 4. (Plutonicus) 10.
Juten 41.
Juthungen 41.

K.

Kanut, K. von Dänemark 123 flg.
Karl (Martell) 83 flg.
— der Grosse 29. 33. 86 flg.
— der Kahle 95—97.
— der Dicke 29. 97 flg. 101.
— der Einfältige 97.
— (K. IV.), auch König von Böhmen 189 flg.
— (K. V.) 218. 219 flg. — (K. VI.) 251 flg. — (K. VII.) von Bayern 255 flg.
— von Anjou 166. 172.
— von Flandern 139.
— König von Frankreich (IV.) 185; (VII.) 206; (VIII.) 215.
— XII., König von Schweden 249 flg.
— von Valois 179.
— Theodor von Bayern 257.
Karlmann (Sohn Pipin's d. M.) 84.
— (Sohn Pipin's des Kl.) 86.
Karolinger, letzte 97.
Katten s. Catti u. Hessen.
Kelten 12. 13. 15. 16. 24.
Kirchenversammlung s. Concilium.
Knud 124.
Konrad (K. I.) 105; (II.) Salicus 120 flg.; (III.) 140. 142 flg.; (IV.) 163 flg.
— der Jüngere 121.
— (Sohn Heinrich's IV.) 135.
— (Erzbischof von Mainz) 165.
Konradin 165 flg.
Kreuzzüge 144. 153. 155. 161.
Krieg, cimbrischer 13. 55; dänischer 240; dreissigjähriger 238 flg.; markomannischer 37. 40. 60; nordischer (I.) 245; (II.) 250; österreichischer (I.) 265; (II.) 271; orleanischer 248; preussischer 270; russischer 272; sächsischer 29. 88 flg.; schmalkaldischer (deutscher) 229; siebenjähriger 257; spanischer 271; thüringischer 174. 178; gegen Frankreich (1813 und 1814) 272; s. auch Erbfolgekrieg.
Krokus 60.
Krönung, letzte, in Burgund 192; in Rom 208.
Krypto-Calvinisten 236.
Kunimund 79.
Kunigunde (Kaiserin) 121.
Kurfürsten 145. 244. 249. 264.
Kurverein, erster 188; erneuert 209. 220. 233.

L.

Ladislaus (Sohn K. Albert's II.) 206. 209.
— von Neapel 199.
Lambert von Ostia 138.
Land 9.
Landfried (Herzog) 42. 84.
Landfrieden, ewiger 216. — s. Friedebrief.
Landfriedenskreise 204. — s. Reichskreise.
Langobarden 45 flg. 74. 85. 90.
Lantbert (Sohn Wido's) 103.
Laubach 31.
Leck 26.
Leipzig (Universität) 200.
Leopold (K. I.) 245. — (K. II.) 259.
— von Oesterreich 139. 140.
— Bruder Friedrich's des Schönen 183. 185.
Leuthard 79. 81.
Lex Alamannorum 41; Bajuvariorum 127; Salica 30; Saxonum 123.
Liga 237. 239. 240.
Lis (Liger) 27. 28.
Lombardei 46.
Lothar I. 94 flg.

Lothar von Supplinburg 139 flg.
Lothringen 97. 104. 106. 109. 115.
Ludolf 112. 113.
Luitpold 104.
Luitward, Bischof von Vercelli 101.
Ludwig der Bayer (K.) 182 flg.
— von Bayern der Strenge 170.
— der Brandenburger 183. 189. 190.
— von Burgund 102.
— der Deutsche 94 flg. 97.
— von Flandern 191.
— der Fromme 93.
— das Kind 104.
— XI. von Frankreich 206. 208. 210.
— XIV. von Frankreich 246 flg.
Lübeck 152.
Luther, Dr. Martin 218. 221.
Luttici 124. 128.

M.

Mähren 103. 104.
Magyaren s. Ungarn.
Maifest 7. 9. 10.
Mainhard (III.) von Tirol 171.
Mainz 17. 264.
Majores domus 82.
Magnus von Sachsen 131.
— von Mecklenburg 228.
Malborough, Herzog von 251.
Man (Manus) 8. 10.
Manfred 165. 166.
Mangold, Graf 123.
Manteufel, Erasmus 228.
Marbacher Einigung 197.
Marca Hispanica 90. 95.
Marchomir 25. 27.
Margaretha Maultasch 187. 189.
— Theresia, Infantin von Spanien 250.
Maria von Burgund 210.
— von England 247.
— von Luxemburg 180.
— Theresia von Oesterreich 254 flg.
— Theresia, Infantin von Spanien 245. 250.
Marius 13. 56.
Marken (Märker) 39.
Markomanni 39. 40. 59. 60.
Marobod 40. 56 flg.
Mars 2—5. 9. 50. (Salius) 10.
Mathias (K.) 237 flg.
— Corvinus 209. 210 flg.
Mathilde von Tuscien 128. 137.
Mathildische Güter 137. 141. 142. 159.
Mauren 90. s. Araber und Sarazenen.
Maurungavia 26.
— (K. I.) 210 flg. 215 flg. — (II.) 233 flg.
Maximilian I., Kurfürst von Bayern 237. 239 flg.
Max Emanuel von Bayern 250 flg.
Mayer, Martin 210.
Mechtilde 174.
Melanchthon, Philipp 219. 226.
Menschenopfer 2. 5. 50.
Mercurius 2—4.
Merowig 28. 69. 70.
Merowinger 23. 28.
Mer-veoh 28.
Merwe 28.
Minoriten 184.
Mons Noricus s. Nürnberg.
Moriz, Kurfürst von Sachsen 229. 230. 231.
Mormar 103. 104.
Münzer, Thomas 222.
Mythras 2.

N.

Napoléon Bonaparté 262 flg.
Nerthus 3. 7. 8. 10.
Neustria 30. 80.
Nibelungenlied 49.
Niederlande 235. 259. 266.
Nordgau 43.
Nordschwaben (Nordschwabengau) 35. 36.
Nordsueven 21. 34.
Noricum (Norici) 17. 43.
Normannen 26. 96. 97. 102. 104. 128. (in Neapel) 119 flg. 123.
Nürnberg 43. 140. 268.

O.

Oberländer 41.
Odhinn s. Wodan.
Odilo 91.
Odo von Paris 102.
— II. v. d. Champagne 123 flg.
Odoaker 44. 52. 73 flg.
Oecolampadius 226.
Oesterreich, Erzherzogthum 147.
Olaus von Schweden 124.
Olenius 58.
Oranien, Prinz Wilhelm von, (Statthalter von Holland) 235.
— Prinz Wilhelm von, (König von England III.) 247. 248.
Ordulf 131.
Orgel, erste in Frankreich, 86.
Ostarrichi 43.
Ostera (Ostern) 10.
Osterliudi 33.
Ostfalen 33.
Ostfranken 30. 80.
Ostgothen 51. 63. 69. 73. 74. 78. 79.
Otto (K. I.) 110 flg. — (II.) 113. 114 flg.
— (III.) 116 flg. — (IV. von Braunschweig) 156 flg.
— von Bayern 164.

Otto der Erlauchte 104 flg.
— das Kind 163.
— von Nordheim 129. 131.
— von Wittelsbach d. G. 149. 152.
— von Wittelsbach (VIII.) 156 flg.
Ottokar von Böhmen 170.

P.

Pactum Argentoratense 97. s. Vertrag.
Päpste: Adrian (Hadrian) IV. 141. 149; Alexander (III.) 151; (V.) 198; Benedict (VIII.) 119; (XII.) 187; (XIII.) 196. 200; Bonifaz (VIII.) 176; (IX.) 196; Calixtus (II.) 137; (III.) 209; Clemens (II.) 128; (III.) 135; (IV.) 166; (V.) 179 flg.; (VI.) 189; (VII.) 193; (VIII.) 224; Damasus (II.) 128; Eugen (IV.) 202—205; Felix (V.) 205—208; Formosus 103; Gelasius (II.) 137; Gregor (V.) 117; (VII.) 127. 132 flg; (VIII.) 137; (IX.) 161; (X.) 169; (XI.) 193; (XII.) 198—200; (XIII.) 237; Honorius (II.) 141; (III.) 160; Innocenz (II.) 141; (III.) 156 flg.; (IV.) 163; (VI.) 191; Johann (XII.) 113; (XVIII.) 117; (XXII.) 183; (XXIII.) 199. 200; Leo 71; (III.) 92; (VII.) 114; (IX.) 128; Martin (V.) 200; Nicolaus (Peter v. Corvara, Gegenpapst) 186; Nicolaus (V.) 207. 208; Pascal (II.) 136; (III.) 151; Paul (III.) 227. 229; Pius (II.) 209 flg.; (IV.) 233; Stephan (II.) 85. 86; (VI.) 103; Urban (V.) 192; (VI.) 193. 194.
Päpstliche Residenz zu Avignon 179; deren Rückverlegung nach Rom 192. 193.
Pagenza 43.
Palaeologus, griechischer K. 205.
Palas 47.
Pannonia 17.
Patricius Romanorum 73. 76. 86. 90. 92. 114.
Pax Constanciae 153.
Periplus (der Franken) 25.
Petrarcha 191.
Pfeiffer 222.
Pfennig (hundertester) 201; (gemeiner) 201.
Philagatus 117.
Philipp (K. v. Frankreich) 174. 176. 179.
— (der Grossmüthige) 224. 226. 229.
— (K. von Spanien) 218. 232 flg.
— von Schwaben (K.) 155 flg.
Pipin (d. Aeltere) 82; (d. Mittlere) 82 flg.; (d. Kleine) 84 flg. 91.
— (Sohn Karl's d. G.) 93.
— (Sohn Ludwig's d. Frommen) 94 flg.
Podestae 181.
Polen 120. 123 flg. 136. 149. (Theilungen) 272.
Pragmatische Armee 255.
Pragmatische Sanction 253.
Preussen (saecularisirt) 224; (Königreich) 251.
Priamus 25.
Privileg der Erzherzoge von Oesterreich 147 flg.
Probus 18. 25.
Procop d. G. 202.
Protestanten 225.
Pytheas 16.

Q.

Quadi 27. 60.
Quadrupelallianz 252.

R.

Ragais 61.
Raguiner von Lothringen 186.
Ranzau, Balth. 228.
Reformation, kirchliche 218. 221 flg.
— K. Friedrich's III. 206.
Reganum 37.
Reichsabschied, jüngster, 244.
Reichshofrath 217.
Reichskammergericht 216; (dessen Ordnung) 216. 220. 229.
Reichskreise 217. 232. s. Landfriedenskreise.
Reichsmatrikel 201. 221.
Reichsregiment 217. 220.
Reichstag, (gewaffneter) 230; (immerwährender) 246.
Reichsunmittelbarkeit 211.
Religionsfrieden 231. 233.
Religionsgespräche 228. 229.
Religionsvergleich 226.
Remigius 23. 76.
Restitutionsedict 240.
Reunionskammern 248.
Rhadagais 65. 66.
Rhätia 17.
Rheinbund 267.
Rheinische Allianz 245.
Rhein- und Donaukanal 92.
Richard von Cornwallis, K. 165.
— Löwenherz 154.
Richemer 27.
Ricimer 72.
Rienzi, Cola 191.
Ripuarii 29 flg.
Ritterbünde 194. 211.
Robert von Sicilien 181. 186.
Roger 141 flg.
Rosamunde 79.
Rudolf (K. I.) von Habsburg 169 flg.; (II.) 235.
— K. von Burgund 102; (III.) 123.
— Sohn K. Albert's I. 177.
— von der Pfalz (I.) 174 flg. 177. 180. 182; (II.) 190.

Rudolf von Rheinfelden 129. 134.
— von Wittenberg 182.
Rugier 44. 73 flg.
Rupert (K.) von der Pfalz 196 flg.
— von Nassau 174.

S.

Saalland 29.
Sachsen 22. 26. 29. 31 flg. 36. 38. 46 61. 69. 80. 86. 88 flg. 131 flg. (Königreich) 270.
Sahs 33.
Saladin 153.
Salecus (Salicus) 30.
Salii 29 flg. 62.
Salzquellen 48. 58.
Sarazenen 86. 116. s. Araber u. Mauren.
Sarmaten 16. s. Slaven.
Saxnot 4. 33.
Saxones 25. s. Sachsen.
Scandinavia 45.
Scanzia 50.
Scheiern 44.
Schiesspulver 211.
Schisma, grosses 193.
Schlacht bei Alba 166; Argentaria 62; Auerstedt 270; Austerlitz 265; Basel 206; Chalons s. M. 70; Como 151; Dettingen 255; a. d. Dyla 102; a. d. Elster 135; bei Fehrbellin 246. 247; Friedland 270; Fontenai 96; am Garda-See 197; bei Gelheim 175; am Granua 60; bei Hohenburg 132; Höchstedt 251; Jena 270; Legnano 151; auf d. Lechfeld 113; bei Leipzig (I.) 241; (II.) 272; Lipan 203; Lowositz 257; Lützen 241; Marengo 263; Merseburg 110; Mühlberg 229; Mühldorf 183; Murgarten 183; Nördlingen 242; Oetting 106; Oppenheim 164; Pollentia 65; Poitiers 76; Sievertshausen 231; Sempach 195; Soissons 28. 74; Taginae 79; Testri 83; im Teutoburger Wald 17; bei Toul 29. 42. 75; Ulm 163; Verona 65; Waterloo 274; Weil 195; auf d. weissen Berg 239; Zentha 249; Zülpich s. Toul.
Schlesswig 34. 110. 124.
Schlick, Caspar, 204.
Schmalkaldische Artikel 227. 229.
Schmalkaldischer Bund 226. 227.
Schwaben 38 flg.
Schwabacher Artikel 226.
Schwäbischer Bund 211. 227.
Schweitz 41. 60. s. Eidgenossenschaft.
Scyren 44. 73.
Scythen 12.
Septimanien 86. 95.
Servitia regalia 130.
Sforza, Franz 208.
Sicambri 20. 23. (Sicambria) 25.
Sickingen, Franz v. 222.
Siegfried, Erzbisch. v. Mainz 163.
Sigebert 81. 82.
Sigismund (K.) 198 flg. (dessen Neffe Sigismund) 209.
— (K. v. Burgund) 75. 80.
Sig-Tyr 50.
Silingi 67.
Sincfala 31.
Slaven 16. 38. 96. 117. 120. 124. 128. 145.
Sorabi 38.
Spolienrecht 155.
Städtebünde 164. 190. 194. 195. 197.
Stanislaus Lescinsky 253.
Stephania 118.
Steuern 132. 138.
Stilicho 64 flg.
Storch, Nicolaus 222.
Suabaha 43.
Successionskriege u. Streitigkeiten s. Erbfolgekrieg etc.
Suevi 22. 38 flg. 65. 67. 73. (transalbini 36.
Suevia 39. 41. 43.
Suevo-Gothen 20 — 22.
Suitger 128.
Sunno 25.
Syagrius 28. 74.
Sylvester von Schaumburg 222.
Symbolische Bücher 235.
Swiban 38.

T.

Taboriten 202. 203.
Tancred 154.
Tejas 78.
Tellus mater 5. 10.
Tencteri 23. 39. 40.
Teufelsmauer s. Vallum Romanum.
Teut (Teud) 9. 10.
Teutisca lingua 14.
Teutones 9. 13. 16. 56.
Teutonici 14.
Teutsch s. Deutsch.
Tezel, Joh. 218.
Thankmar 112.
Thassilo (I.) 44; (II.) 44. 91.
Theilungen der fränkischen Monarchie 86. 93 — 97.
Theodat 78.
Theodisk 11. 12.
Theodomir (Franke) s. Theudemer.
— (Ostgothe) 52.
Theodora 147.
Theodorich (d. G., K. d. Ostgothen) 38. 52. 74 flg.
— (K. d. Westgothen) 69. 70.
— (K. d. Franken) (I.) 80; (IV.) 84.
— v. Lothringen 119.
— Bischof von Metz 121.
Theophania 114. 117.

Therwinger 51.
Theudemer 27.
Theudobald 69.
Thor 4 — 9.
Thoringia 26. 35.
Thorismund 70. 71.
Thüringen (Thüringer) 20. 26. 28. 33. 37 flg. 41. 75. 80. 83.
Thunar s. Thor.
Thurn, Graf Heinr. Math. v. 239.
Tilly 240 flg.
Tongri 29.
Torgauer Artikel 226; Bündniss 224.
Tornacum 28.
Totilas 78.
Toxandria 26. 27. 29.
Traité des Dames 225.
Trasamund 75.
Treuga Dei 125.
Trier 17. 27. 264.
Trimurdi 7.
Tripelallianz 246; neue 252.
Trismegist 4.
Troja 25.
Tuisco (Tuisto) 8. 9. 10.
Tulbiacum 29. 42.
Tulliacum 29. 42.
Turcilingi 73.
Turenne 247.
Türken 204. 205. (erobern Constantinopel) 208; 210. 215. 225 — 228. 231. 234. 237. 248. 249. 259. (belagern Wien) (I.) 225; (II.) 248.
Tyr 4. 8.

U.

Ulphilas 50. 51.
Ulrich von Würtemberg 208. 220.
Ungarn 102 flg. 104. 106. 109. 113. 124. 127. 136. 204. 260. (erhalten die Lex Bajuvar.) 127.
Union (zu Schwäb. Hall) 237. 239.
— (Utrechter) 235.
Uraha 43.
Ursini 181.
Utraquisten 202.

V.

Vahalis 26.
Vallum Hadrianum (Romanum) 18. 46. 48. 58. 59. 61.
Vandali 34. 39. 45. 47. 65. 67. 68. 79.
Vannius 58.
Varini 26. 34 flg.
Varus 17. 56.
Ve 7.
Velleda 58.
Vertrag zu Kalisch 272; zwischen Otto I. und Leo VII. 114; Passauer 231; von Pavia 186; zu Ried 272; von Verdun 97. (s. Pactum.)
Vese — Visegothi s. Westgothen.
Vesta 5. 10.
Vibilius 57. 58.
Vili 7.
Villegisus 117.
Vindelicia 17.
Vindili 20. 34. 39.
Visconti (Matheus) 184. (Galeazo) 185. 192. 196. 197. (Joh. Galeazo) 199. 208.
Vitiges 78. 81.
Vorbehalt, geistlicher 231. 236.

W.

Waal 26. 31.
Währinger 35.
Wälsche 15.
Wahlcapitulation 219. 220.
Waifar 91.
Walamir 52.
Waldburg, Truchsess v. 156. 157. (Georg III.) 224. (Gebhard) 236.
Waldstädte, Schweitzer 180.
Wallenstein 240 flg.
Wallonen 14. 15.
Waräger 26.
Waräger-Meer 25.
Wariner s. Varini
Warnachar 81. 82.
Welf 131.
— II. 137.
— III. 145. 151.
Welfen 44. 140. 144. 181. 183.
Wenzeslaus (K.) 193 flg. 201.
— (Sohn Ottokar's) 171.
— II. von Böhmen 177. 180.
— III. von Böhmen 177.
— von Luxemburg 191.
Werner, Erzbischof von Mainz 170.
Wernher, Graf 130.
— miles 123.
Westfalen 32. 33. (Königreich) 270.
Westfranken 30. 80.
Westgothen 51. 62. 68. 69. 70. 73. 83.
Widemir 52.
Wido von Spoleto 102.
Widukind 89.
Wilhelm von Holland (K.) 163 flg.
— von Neapel 150. 152.
— von Oranien s. Oranien.
Winili 39. 45.
Wirra (Werra) 38.
Wittelsbach 44.
Wittenberger Concordie 235.
Wladislaus (Sohn Kasimir's von Polen) 211.
Wodan 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 45. 50.
Wodanskinder 50.
Wormser Edict 221. 224. 225.
Würtemberg (Königreich) 266.
Würzburg 126. 137. (Grossherzogthum) 266.
Wurugundi 47.

X.

Xanthen 25.

Y.

Yssel s. Issel.

Z.

Zacharias, Pabst 84. 85.
Zamolxis 49.
Zepterlehn 138.
Zeus 4.
Zeuta 49.
Ziska 202.
Ziu 4. 8. 9. 11.
Ziuvarii 39. 41.
Ziwa 4. 8. 9.
Zobel, Melchior von 234.
Zoltan 109.
Zülpich 29. 42. 75.
Zwentipold I. 102 flg.
— II. 103.
— von Lothringen 104.
Zwin 31.
Zwingli 219. 226.

Druckfehler, Verbesserungen und Zusätze.

Seite 4, Zeile 1 von oben: ist „noch" zu streichen.
Ebendaselbst Zeile 9 v. o. statt Ziu Er, lies Ziu, Er.
Seite 5, Note 12 ist beizufügen: J. M. Rabus diss. de Dea Hertha. Augsb. 1842.
„ 12, Note 2 a. E. Aehnlich sagt man auch in Deutschland: wälschen, wälsch oder kauderwälsch reden, Gewälsch, zur Bezeichnung des Unverständlichen.
„ 20, Note 2, Zeile 2 lies: mediterranei.
Ebendaselbst Note 2, Zeile 4 lies Vindili.
Seite 29, Zeile 7 v. o. st. J. 888 l. 887.
„ 32, Note 1, Zeile 2 st. χερσονήσον l. χερσονήσου.
„ 35, Note 9 ist beizufügen: F. Palgrave, Histoire des Anglo-Saxons; traduite de l'Anglais par A. Licquet. Rouen 1836.
„ 37, Note 1 ist beizufügen: L. v. Ledebur, Nordthüringen und die Hermunduren oder Thüringer. Zwei Vorlesungen. Berlin 1842.
„ 42, Note 20, Zeile 11: st. morni l. mori.
Ebendaselbst Note *) ist beizufügen: C. Fr. Neumann, die Markomannen und die Bayern. München 1840.
Seite 43, Note 6, Zeile 2 st. Nordgee l. Nordgoe.
„ 45, Note *) ist beizufügen: F. G. Zabel, diss. de rebus Langobardicis. Berlin 1836.
„ 46, Note 11, Zeile 3 st. Sarmatas: l. Sarmatas,
„ 64, Zeile 13 v. o. st. Theodosius I. l. des K. Theodosius I.
„ 71, Zeile 14 v. o. st. Theodorig l. Theodorich.
„ 77, Zeile 8 v. u. ist. beizufügen: C. Ideler, Leben und Wandel Karl's d. G., Commentar, Ausgabe und Urkunden zu Einhard: II. Bde. Hamb. u. Gotha 1839.
„ 116, Note 7, Zeile 2 st. mane l. mare.
„ 118, Note 12, Zeile 2 st. facinora noctis, l. facinora, noctis.
„ 122, Zeile 16 v. o. ist nach „hatten" ein Comma zu setzen.
„ 126, Zeile 1 und 2 v. o. l. „besass er alle erforderlichen persönlichen Eigenschaften, um das System etc."
Ebendaselbst Zeile 14 v. o. st. Herzoglichen l. herzoglichen.
Seite 175, Zeile 11 v. o. st. Gesanden l. Gesandten.
„ 224, letzte Zeile im Text: st. Clemens VII. l. Clemens VIII.
Ebendaselbst Note 15, Zeile 2 st. „u." l. „v."
Seite 245, vorletzte Zeile im Text: st. März l. Mai.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zoepfl, Heinrich,

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte ein Lehrbuch in zwei Bänden

Bd.: 1

Stuttgart 1844

J.germ. 236 a-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553076-1